A. Bernus

Digitized by Google

a Haller III. 9.

Gubert Dietegen von Salis-Soglio

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I. R. Holzhalb inven. et fecit.

Digitized by Google

Johann Caspar Ulrichs,
Pfarrers zum Frauen-Münster in Zürich,

Sammlung
Jüdischer Geschichten,

welche sich mit diesem Volk
in dem XIII. und folgenden Jahrhunderten
bis auf M DCC LX.
in der Schweitz
von Zeit zu Zeit zugetragen.

Zur Beleuchtung der allgemeinen Historie dieser Nation herausgegeben.

BASEL, M.D.CC.LXVIII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Hochgeachten, Hohedelgebohrnen

und Wolweiſen Herrn,

HERRN

Johannes Leüen,

des inneren Raths des Hohen Standes

ZÜRICH,

Meinem Hochwehrteſten, Hochgeehrteſten Gönner.

Digitized by Google

Hohedelgebohrner,

Hochgeachter Herr!

Nichts weniger als eine niederträchtige Schmeicheley, macht mir Muth, dieses Additament zur Schweitzerischen Geschicht, unter dem Schirme Ihres verehrungswürdigen Namens herauszugeben. Es erweckt mich einig dazu der reine Trieb eines dankbaren Herzens.

Die ganze Schweitz weiß, wie hoch sich Seine Gnaden, unser allertheuerster Herr Burgermeister Leu, Dero und des ganzen Landes allerliebster Vater, mit und nebst Ihnen, um die Helvetischen Geschichten verdient gemacht haben und noch machen.

Da

Da SJE nun von der Zeit an, als ich die Ehre hatte mit Denenselben bekannt zu werden, an mir wahrgenommen, daß auch ich an dem Studio Historiæ Patriæ, nach meinen Umständen, ein nicht geringes Vergnügen finde, so bewährte sich auch das alte Sprüchwort an uns: Qui in uno Tertio inter se conveniunt, etiam inter se conveniunt. SJE wurden mein Gönner, und liessen mich aus dem Schatze Ihrer ausnemend grossen Sammlung Schweitzerischer Schriften wie nicht weniger aus Ihrer fast unbeschränkten Belesenheit, vieles mir dienliches einsammeln. Besonders hatten SJE die Geneigtheit, mir, auf die alleredelmüthigste Weise, zu der Euern Hohedelgebornen hiemit ehrerbietigst gewidmeten Schweitzerischen Juden-Chronik, Dero Hand zu bieten.

Ich habe, Hochgeachter Herr Rathsherr, Ihnen diesen Hebräischen Knaben mit allem Rechte und mit aller Freymüthigkeit gewidmet, da SJE, bey seiner Beschneidung nicht nur die Patenstelle vertraten, sondern dieses arme Kind auch in Ihren Schutz aufzunemen versprachen.

SJE

SJE geruhen demnach, Hochgeschätzter Gönner, diesem sonst verlassenen Waisen, in Dero Helvetischen Bücherschatze eine Stelle zu erlauben. Es ist zwar freylich eine Kühnheit, daß ich dieses Denkmahl Ihrer Gönnerschaft von Ihnen ausbitte; weil ich aber Ihre edelmüthige Gesinnungen kenne, lebe ich in der getrosten Zuversicht, SJE werden diese meine Freymüthigkeit nicht nur nicht ungütig beurtheilen, sondern vielmehr als ein Merkmahl meines dankbaren und ergebenen Herzens annemen.

Der HErr erhalte SJE, als eine besondere Zierde unsers Staats, auf das allerhöchste Alter, und lasse SJE alles was nur immer Gnade und Segen heisset, aus der Fülle seiner Allgenugsamkeit, reichlich geniessen!

Unter diesem aufrichtigen Wunsche empfehle ich mich in Euerer Hohedelgebohrnen beharrlicher Huld und Freundschaft und bin Lebenslang mit der grösten Achtung,

Meines Hohedelgebohrnen,
Hochgeachten Herrn Rathsherrn

Wahrer Verehrer

Zürich,
den 26. Christmonats, 1767.

J. C. Ulrich.

Digitized by Google

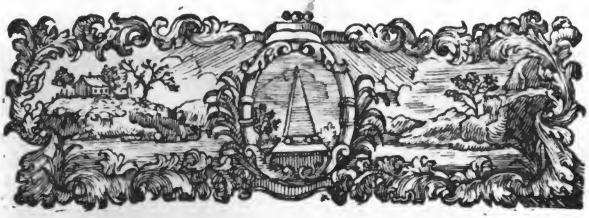

Vorrede.

DAs Jüdische Volk war ehmahlen GOttes theurer Augapfel. Es lebte vergnügt und glückselig unter dem Schutz des Allerhöchsten, in dem von Milch und Honig fliessenden Canaan. Nun aber sitzet eben dieses ehedem so berühmte und glückselige Volk auf Jobs Aschenhauffe, mit unsaglichem Jammer von aussen und innen umgeben. Es sind nunmehro nicht nur siebenzig Jahre, wie ehmals in der Babylonischen Gefängnis, sonder wol gar fünf und zwanzig mal siebenzig Jahre verflossen, sint dem GOtt dieser Ehbrecherin nicht nur den Scheid-Brief gegeben, sondern sie gar, nach Urtheil und Recht, verbrennen, und ihre Kinder als Huren-Kinder, in alle Ende der Erden zerstreuen lassen.

Diese armen Leuthe sind bis auf heute dergestalt verstossen, daß sie aller Orthen, wo sie noch so aus Gnaden geduldet werden, ihr Leben in mühsamer Knechtschaft und äusserſten Verachtung zubringen müssen. Der HErr hat sie aus ihrem Land gestossen mit Zorn, Grimm und grosser Ungnade, und hat sie in ein ander Land geworfen, wie es ist heutiges Tages. 5 Mos. 29: 28.

Die Geschichte dieses Volkes ist in der That nichts anders als eine Kette von lauter Elend. Allenthalben entdeckt man Spuren des Göttlichen Zorns und der Abschneidung. Wohin diese unglückseligen Leute

immer

immer, sint ihrer Verstossung aus dem Gelobten Lande, hingeworfen worden, so sind sie da aller Menschen Fingerzeige.

Und doch sind sie noch da. Es sind deren noch bey Millionen da! Ausser denen, so sich in anderen Welt-Theilen, in erstaunlich grosser Anzahl befinden, so ist ja die Christenheit gleichsam damit angefüllet. Wie viele sind deren noch in Italien, in der Europäischen Türkey und Tartarey, in Pohlen, in Böhmen, in Holland und Frießland, in den Deutschen Kaiserlichen Erblanden, in Sachsen und Thüringen, in einigen freyen Reichs-Städten, als Frankfurt und Hamburg ꝛc. in Preussen, Pommern, Mecklenburg und Holstein, in Brandenburg und Schlesien, in Hessen, Waldeck, Wetterau, Solms, Isenburg, in denen grösten Städten am Rhein, in Franken, ja gar in Moscau, in Schweden, in Liefland, in Dännemark, Norwegen, Curland, Ungarn und was daran stosset, ꝛc. ꝛc. In allen diesen Orten aber, (welches wahrhaftig überaus merkwürdig ist). haben sie nicht nur ihren Namen, sondern auch ihre Gesätze, ihre Sitten und Gebräuche beybehalten. Was Haman ehedem zum König Ahasvero gesagt hat: Es ist ein Volk zerstreuet, und theilet sich unter alle Völker in allen Landen deines Königreichs, und ihr Gesätz ist anders dann aller Völker, und thun nicht nach des Königs Gesätzen. B. Esther 3. 8. das wird noch heut zu Tage an denselben wahr befunden.

In Wahrheit es gehört mit unter die grösten Wunder, daß GOtt die Juden nun so viele hundert Jahre, nach der Zerstöhrung ihres Tempels und Aufhebung ihrer Policey, in so manchen Trangsalen, Verfolgungen, Vertreibungen aus einem Land in das andere, bis auf gegenwärtige Stunde, beständig erhalten hat; und da alle übrigen Völker, auf vielerley Weise unter einanderen vermischet worden, dergestalt, daß deren wahrer Ursprung nicht mehr zu erkennen, so ist und bleibt doch die Jüdische Nation, von allen anderen Völkeren bis auf jetz abgesonderet. Es sind beynahe siebenzehen hundert Jahre verflossen, sint deme sie ihrer eignen Regierung beraubet sind, und da die ganze Welt, so zu sagen, sich vereiniget hat, die Jüdische Nation auszurotten, so ist dieselbe dennoch nicht nur nicht zu Grund gegangen, sondern sie hat sich noch unter allem Truck um ein merkliches vermehret, und ihre Religions-Uebung bis auf die geringsten Ceremonien, beybehalten. Welches alles den Christen zu einem unumstößlichen Beweis von der Wahrheit der

Lehre

Lehre Christi dienet; eben wie auch die beständige und immer anhaltende Zerstreuung der Juden, ein unwidersprechliches Zeugnis von der Erfüllung der Weissagungen JEsu, in Absicht auf die Zerstöhrung Jerusalems und des Tempels, wie auch der Verwerfung und Zerstreuung des Jüdischen Volks, ableget.

Unser von Jerusalem weit entferntes Schweitzerland, ist von dem, was ich bis dahin gesagt habe, ein merkwürdiger Zeuge. Wer hat uns doch die Juden aus dem gelobten Land über die Alpen herüber gebracht? Wie sind sie in die Schweitz gekommen? Wie sind diese Leute in der Schweitz gehalten worden? Die Nachrichten, die der Gen. Leser in diesem Buch antreffen wird, werden ihme sagen, daß diese unglückseligen und von GOtt wie der Spreur zerstreuten Leute zwar auch in diesem kleinen Pünctklein und Ecklein der Erde ein Asylum gesucht, aber wahrhaftig nichts wenigers als dieses gefunden haben. Sie lebten freylich eine Weile in der Schweitz ruhig und vermehrten sich trefflich. Sie wurden groß, reich und ansehnlich; aber eben dieses ihr vermeintes Glück ward ihnen zum Strick und zum Fall. Sie mußten auch in der Schweitz, eben wie in anderen Ländern, unendlichen Schimpf, die grausamsten Verfolgungen und Marter leiden. Sie wurden bey zehen, bey zwanzigen, ja bey hunderten verbrennt, und diejenigen die noch gnädig durchkamen bettel-arm von Haus und Hof verjagt.

Aus dieser Ursache habe ich nicht nur zu berichten, was die Juden gegenwärtiger Zeit in der Schweitz sind, sondern eigentlich was sie gewesen sind; denn was sind diejenigen die noch sind, gegen denjenigen, die ehmals waren? Ehmals waren sie vast in allen Städten unsers Landes; dermalen aber werden nur einigen wenigen, in zweyen geringen, Orthen oder Dorfschaften der Grafschaft Baden, Aufenthalt, Schutz, und Schirm gestattet.

Verhoffentlich wird der Gen. Leser in diesem Versuch manche wichtige Nachricht antreffen, die ihm bisdahin unbekannt gewesen. Damit man aber an der Gewißheit desjenigen, was hier in diesem Buch vorgetragen wird, nicht zweifle, so habe ich allezeit meine Gewährs-Männer mit Namen beygesetzt; und ich verhoffe, man werde mir das Recht angedeyen lassen, daß ich mir alle Mühe gegeben habe aus den

besten Quellen zu schöpfen; wobey mir aber nichts wenigers zu Sinn kommt, als dieses Werk für etwas ganzes und vollständiges auszugeben, zumalen noch hundert und hundert merkwürdige Sachen, in denen Oberkeitlichen Archiven, wie nicht weniger in glaubwürdigen Chroniken liegen mögen, die mir bisdahin noch nicht zu Gesicht gekommen sind.

Es hat aber diese Schweitzerische Juden-Geschicht nicht wol in einer ununterbrochenen Ordnung können beschrieben und vorgetragen werden; zumalen alles was uns hievon übergeblieben ist nur Fragmente sind. Doch habe ich durch einen fleißigen Brief-Wechsel, so vieles zur Hand gebracht, daß ich mir getrauen darf zu sagen: der Gen. Leser werde hier die merkwürdigsten Begebenheiten des Jüdischen Volkes, so sich bey uns in der Schweitz niedergelassen, beysammen, und zwar nicht ohne Ordnung, und möglichstem Zusammenhang, antreffen, in welcher Beschreibung Wahrheit und Unpartheylichkeit immer meine Führer gewesen sind.

Da ich nun, so viel ich weiß, der Erste bin, der die Schweitzerische Juden-Geschicht würdig geachtet hat, mit Mühe in allen Ecken aufzusuchen, so bin ich auch bey allen verständigen und billigen Leseren um so eher entschuldiget, wenn ich diesen meinen Versuch nicht für vollkommen und für unfehlbar ausgebe.

Die Eintheilung dieser kleinen Schweitzerischen Juden-Chronick, habe ich, nach der Ordnung der Hochlöbl. Cantons und mitverbündeter Orthen, zu machen gut gefunden. Die Geschichte der Zürcherischen Juden aber, von denen ich weit mehrere Documenta und Nachrichten als von den übrigen aufbringen können, habe ich um etwas weitläuftiger und umständlicher als der übrigen beschrieben.

Was ich zwischen hinein von der Juden Gebraüchen, Gewonheiten, und Glaubens-Sachen angeführet, das habe ich nicht bloß aus Burtorfens Jüdischer Synagog, oder aus R. Leonis Mutinensis Büchlein von der Juden Sitten, oder aus Antonii Margaritä, oder aus Ernst Ferdinand Hetzens, aus Christiani, aus Brentzens, aus Wagenseils, und anderen dergleichen Schriften gesammelt; sondern das meiste aus dem Umgang mit den Juden in Amsterdam, Hamburg, Altona,

Digitized by Google

Altona, Berlin, Leipzig, Halle, Franckfurt am Mayn, ꝛc. ꝛc. selbs erfahren. Ja auch durch den Umgang mit dem kleinen Häufflein der Juden in der Schweitz bin ich öfters hinter Dinge gekommen, die ich sonsten nirgendwo gelesen habe, und die ich auch so leicht nicht hätte wissen und in Erfahrung bringen können.

Ich habe mir, durch das ganze Buch hin, wie schon gemeldet, das zur Pflicht gemacht, die edle Wahrheit immer zum Fundament zu legen, und mit aller Aufrichtigkeit jede Sache, wie sie von den bewährtesten Scribenten berichtet wird, vorzutragen. Nicht weniger habe ich mir angelegen seyn lassen, niemandem der nicht mit mir von gleicher Religion ist, ja nicht einmal den Juden selbsten, etwas zum Verdruß zu schreiben.

Die Hh. Herren Liebhabere der Schweitzerischen Geschichte werden mir erlauben, Sie höflichst zu ersuchen, daß Sie gütigst geruhen, mir dasjenige, was Ihnen von der Schweitzerischen Judenschaft gründlich bekannt ist, hochgeneigt mitzutheilen, damit selbiges künftig hin, wo nicht durch mich, doch durch andere, diesem ersten Versuch möge hinzu gethan werden.

Ich habe aber auch noch ein Wörtlein mit euch zu reden; אחינו בני ישראל Liebe Israeliten, die ihr schon bey undenklichen Jahren in Legnau und Endingen gewohnet, oder besser zu sagen, daselbst im גלות im

Exilio, in der Verbannung aus eurem schönen und allerliebsten Vaterland, gelebt habet. Ein inniglichs und wahrhaftes Mitleiden rühret mein Hertz, wenn ich euern betrübten und beweinens-würdigen Zustand ansehe. Der הק״בה ewig-gebenedeyte GOtt, der gesagt hat: Ich will die Missethaten der Väter heimsuchen an den Kinderen על-שלשים ועל רבעים לשנאי bis in das dritte und vierte Geschlecht, an denen die mich hassen, hat euch nicht nur bis in das dritte und vierte, sondern bereits über das drey und dreyssigste Geschlecht, (ich rechne wie ihr rechnet, nemlich alle zwanzig Jahre ein דור Geschlecht, oder welches gleich viel ist, fünf Geschlechter zu hundert Jahren) in Lengnau und Endigen verbannet. Von dem ganzen grossen Golus oder Vertreibung aus euerm alten lieben Vaterland und elenden Zerstreuung unter alle Völker der Erden, will ich nun nicht reden. Eure Väter und Voreltern sind, wenn sie in diesen Dörferen lang genug armseliglich gelebt haben, endlich auch da gestorben, und vermuthlich wird es euch und euern Kindern auch so ergehen.

Ein inniglichs Mitleiden, sage ich, rühret mein Herz, daß ihr so im Golus, im Exilio, unter dem Göttlichen Bann liegen und jedermanns Fingerzeig seyn müsset. Ich kan mich des Weinens unmöglich enthalten, wenn ich mit meinen Gedanken auf eure wunderbaren Schicksale komme, und überlege, wie viele Trangsalen, Verfolgungen und Elend, Ihr und euer ganzes Volk in dem langen Golus, wogegen das Babylonische Golus, wie nichts zu achten ist, habet ausstehen müssen. Mein Haupt möchte hierüber zu Wasser, und meine Augen zu einer Thränen-Quelle werden! Ich bitte den הק״בה, die ewige Erbarmung, daß Sie euch den הקדש רוח den Heiligen Geist schenken, eure Herzen mit seinem Licht begnaden, und euch in alle Wahrheit leiten wolle!

Es werden mir auch alle diejenigen aus Euch, die mich kennen, das Zeugniß geben müssen: daß ich Ihnen wenn ich Sie entweder an ihrem Orth besucht, oder wenn Sie zu mir nach Baden, oder auch nach erhaltener Hoch-Oberkeitlicher Erlaubnuß, hieher nach Zürich gekommen, allezeit mit vieler Liebe und Freundschaft begegnet seye. Wie ich dann auch, so lange ich noch in עולם הזה, in diesem Pilgrimsthal verbleiben soll, dieses immerhin, bey allen vorkommenden Anlässen, best meines Vermögens, zu thun gesinnet bin.

Nicht

Nicht weniger muß ich auch von Euch rühmen, und es Euch hiemit öffentlich, recht von ganzem Herzen, verdanken, daß ihr mich, so oft ich Euch einen Besuch an euerm Orth gegeben, mit grosser Liebe und Achtung aufgenommen habet; so daß mir mein Herz bey euerer Liebe immer nicht nur warm geworden, sondern recht geschmolzen ist, und mir tausend gute Seufzer für Euch ausgepresset hat.

Ihr habet also, Meine Freunde, die geringste Ursache nicht, in Sorgen zu stehen, daß ich, der ich mir eine Ehre daraus mache, ein אוהב יהודים ein Freund und Liebhaber Israels zu heissen, euch zu schaden, oder die Feindschaft der Christen, oder wol gar der Hohen Obrigkeit auf den Hals zu laden, gedenke. Nein! Nein! ich versichere euch באמת, mit Grund der Wahrheit, daß ich kein איש צר ואויב! nichts weniger als ein Feind und Verfolger von euch seye. Mithin ist es mit diesem meinem Buch nicht dahin gemeint, Euch Verdrieß und Ungelegenheit zu verursachen, sondern viel lieber Euch, in billigen Sachen, zu rechtfertigen.

Nehmet denn אחינו בני ישראל Liebe Israeliten, dieses Buch, von einem Mann der Euch liebet, der nun im Begriff ist in עולם הבא in die Ewigkeit überzugehen und בחק של אברהם in der Schoß Abrahams zu ruhen, und der keinen anderen Glauben hat, als eben den Glauben, eben die אמונה, welchen eure frommen Stamm-Elteren, ein Abraham, ein Moses, ein David, ein Jesajas, kurz alle נביאם alle וחסידים צדיקים alle Gerechten und Propheten gehabt haben, mit Liebe und mit Dank an. Es ist nicht darauf abgesehen, Meine Freunde, mit euch zu disputiren. Nein! der HErr und sein Geist muß sich euer annehmen, wenn Euch sol geholfen werden. Mein Absehen gehet nur dahin, Euch zu zeigen, wie es euern Voreltern in der Schweizerischen Golus ergangen seye. Wer aus euch noch שכל Verstand hat und nicht gar verhartet ist, muß nothwendig ernsthafte Gedancken über dieses Buch machen; und da ich weiß, daß Ihr wenige oder keine Schriften habet, woraus Ihr das Schicksal euerer Vorelteren ersehen könnet, so hoffe und glaube ich, Euch und euern Kindern, einen nicht geringen Dienst erwiesen zu haben, da ich Euch aus zuverläßigen, wahrhaften

Digitized by Google

und bewährten Urkunden umſtändlich unter Augen lege, was für Wege הקב"ה der ewig-gebenedeyte GOtt, mit euern Voreltern, in dieſem von dem alten Erbtheil Iſraels ſo weit entfernten Lande eingeſchlagen habe.

Der Wunſch meines Herzens, und das Gebet zu GOtt für Iſrael iſt, daß es ſelig werde.
A M E N.

Zürich

von der Geburt des HErren Meßias gezehlt
A. 1768.

Von Erſchaffung der Welt aber,
wie die Juden zehlen,
5528.

Verſuch

Digitized by Google

Versuch

einer

Schweitzerischen

Juden = Geschichte

aus bewährten Urkunden

zu einer welcher Beleuchtung

der allgemeinen Historie dieses Volkes, herausgegeben

von

Joh. Caspar Ulrich,

Pfr. zum Fr. Münster

in

Zürich.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Digitized by Google

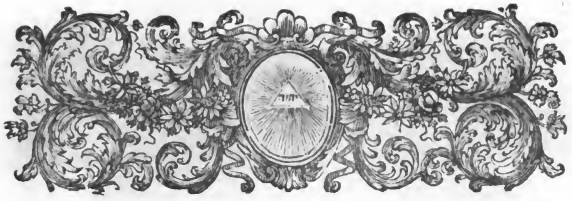

Das Erste Capitel.

Allgemeine Anmerkungen

von der Juden ehemahligem beglückten Zustand, von ihrer gänzlichen Zerstreuung, von ihrer Ankunft in Europa, und besonders in den helvetischen Landen.

§. I.

Von der Juden ehemahligem beglückten Zustand.

Es kan Niemand, der auch nur ein wenig in der Historie bewandert ist, unbekannt seyn, daß kein Volk unter der Sonnen so besondere, so ausserordentliche und aller Aufmerksamkeit würdige Schicksale gehabt habe, als das jüdische Volk. Das Volk, welches GOtt aus allen Völkern der Erden zu seinem eigenthümlichen Volk erwehlet, dasselbige durch deutliche Merkmale von allen andern Völkern der Welt unterschieden; auch selbst lange Jahrhundert dessen König, Gesetzgeber, Regent und Oberster in Kriegs- und Friedens-Zeiten gewesen; selbigem hernach Richter und Könige gegeben; ihm seine Huld und Gnade, sein Mißfallen und Zorn, je nachdem es sich gegen Ihn aufgeführet, auf eine ihm und den übrigen Völkern deutliche Weise geoffenbaret hat.

Digitized by Google

Ich kan mit Wahrheit sagen: kein Volk unter der Sonne hat jemalen von seinem gütigsten Beherrscher so viele Merkmale der allerzärtlichsten Vater-Liebe genossen als die Juden von dem HERRN ihrem GOtt, dem GOtt Israels. Ich kan aber auch sagen: Es ist vielleicht kein Volk unter der Sonne, welches sich so schnöd und undankbar gegen seinen gutthätigen HErrn und Landes-Vater aufgeführet habe als die Juden. Der HErr truge dieses Volk als auf Adlers-Flügeln; Er gab ihm sein Gesetz, und von Zeit zu Zeit Propheten und Lehrer von göttlicher Salbung, welche dasselbe unterrichten, warnen, trösten, und ihm den Weg zu seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit zeigen mußten. Er richtete über dieses unter ihnen selber an einen geheimniß- und segensvollen Gottesdienst, welches sie ja nothwendig überzeugen mußte, daß sie das allerglückhafteste Volk in der ganzen Welt seyen. Ja was thate, damit ich alles kurz zusammen fasse, was thate GOtt, der GOtt Amen, um der Verheissungen willen, welche Er dem Stamm-Vater dieses Volks, seinem Freunde ABRAHAM, gethan hatte? Er sendete seinen Sohn, gebohren von einer jüdischen Jungfrau, gebohren in einer jüdischen Stadt, erzogen im jüdischen Lande, in welchem Lande Er auch, als in dem Lande Immanuels, herumgereiset, um jedermann zu seiner Gemeinschaft durch sein Evangelium einzuladen; wobey Er nicht unterlassen, durch unzählige Wunder zu beweisen, daß Ihn der Vater gesendet habe, und daß Er GOttes Sohn seye in der Kraft. Mithin liesse der aus der Schoos GOttes zu den Juden gekommene Sohn GOttes nichts an sich erwinden, um Jerusalem und das ganze jüdische Volk unter seine Flügel zu sammlen, wie eine Henne ihre Zucht unter ihre Flügel sammlet. Aber o unglükseliges Volk! ausgeartete Kinder Abrahams! Anstatt daß die Juden den von GOtt verheissenen Samen Abrahams, nach welchem ihre Väter so oft geseufzet hatten, mit offenen Armen hätten empfangen sollen, so glaubten doch nur wenige in Ihn. Der grosse Hauffe ruhete nicht eher, wider den Gesalbten des HErrn zu wüten, bis sie Ihn, doch nicht ohne beschlossenen Rath und Fürsehung GOttes, am Kreuze sahen. Indessen versiegelte der Sohn GOttes, auch durch diese Handlung, da Er sein Blut so mild und willig vergossen, seine Sendung. Und nicht nur das: sein himmlischer Vater erklärte Ihn durch seine siegreiche Auferstehung, triumphirende Himmelfahrt, Ausgiessung des Heil. Geistes, und wundervolle Ausbreitung seiner Lehre, zum Herzogen und Heilande dem Israel zu geben Busse und Vergebung der Sünden.

Könnte nun von GOtt etwas mehrers gefordert werden? Könnten Creaturen, denen GOtt seine Huld und Liebe, auf eine so besondere, auf eine so ausnehmende und allen Verstand übersteigende Weise, anerboten, etwas mehrers

ver-

verlangen? Was hätte GOTT an seinem Weingarten mehr thun sollen, das Er nicht gethan hatte? Kan aber auch eine verdammlichere Bosheit, Halsstarrigkeit und Undank ersonnen und erdacht werden, als aber das jüdische Volk gegen seinen grossen Gutthäter zu Tage legte? Was Wunder, daß der sonst langmüthige GOTT endlich müde geworden, einem so undankbaren Volke gnädig zu seyn? Was Wunder, daß Er ihm gezeiget, wie Er sich nicht spotten lasse, und daß Er zwar ein gütiger und barmherziger, aber zugleich auch ein heiliger und gerechter GOTT seye, dem es nicht gleichgültig ist, wie sich seine Geschöpfe gegen Ihn aufführen, der die Missethaten heimsuche, und Mittel und Wege wisse, undankbare und rebellirende Erden-Würmer seine Rache empfinden zu lassen?

§. II.

Von der Ausmachung des jüdischen Volks und Zerstreuung in alle Ende der Erden.

Und so ward endlich dem HErrn dieses sein altes und nunmehro ganz entartetes Volk unerträglich. Sein Zorn gienge, über dessen unverantwortlichen und schwären Undank, besonders wegen der an seinem einig geliebten Sohn ausgeübten Grausamkeiten, gegen diese Schlangen-Brut an, wie ein Feuer, und da war an kein Erretten mehr zu denken. Siebenzig Jahre nach der Menschwerdung und Sendung seines Sohns ließ Er dieses ehebrecherische Geschlecht durch die Römer gänzlich zu Grund richten. Da war kein Verschonen, kein Erbarmen, kein Erretten weder für Jerusalem, noch für den Tempel, noch für die Policey mehr. Nein ab! hieß es in der Göttlichen Gerichts-Stuben. Viele Tausende dieser Undankbaren liesse der gerechte GOtt, dessen Zorn wie ein Feuer brennet, so daß auch die Felsen vor Ihm bersten müssen, durch den Hunger, durch das Schwerdt, durch die Pestilenz, und andere entsetzliche Plagen aufreiben. Von dem heiligen Jerusalem, und von dem prächtigsten und schönsten Tempel, der jemals in der Welt gewesen, blieb kein Stein auf dem andern. Die übergebliebenen Juden, die noch mit dem Leben davon kamen, wurden in die grausamste Knechtschaft unter ein eisernes Joch gebracht, und in alle Theile der Welt zerstreuet.

Der HErr bediente sich, dieses sein gerechtes und entsetzliches Gericht auszuüben, des damals regierenden römischen Kayfers Flavii Vespasiani, welcher seinem Sohne Tito Vespasiano aufgetragen, die Juden zu bekriegen. Dieser zerstörte Jerusalem und den herrlichen Tempel; er brachte auch verschiedene

schiedene kostbare heilige Geschirre, die in dem Tempel gestanden, mit sich nach Rom, welche in offenem Triumph dem Volke gezeiget, und hernach von seinem Vater in den von ihm erbauten Friedens-Tempel mit vielen Solennitäten gebracht und daselbst aufbehalten worden. (*) Und so hatte das jüdische Königreich, das jüdische Priesterthum und alle jüdische Herrlichkeit und Pracht ein Ende. Die armen Juden bilden sich zwar ein, daß sie zur Zeit ihres noch kommenden Meßiä ihre Stadt und Tempel in einem weit herrlichern und fürtrefflichern Stand wieder bekommen, und die ganze Welt ihnen zu einem irrdischen Paradies werde geschenket werden. Sie singen, so herzlich sie immer können: Allmächtiger GOTT! Barmhafter GOtt! Nun bau! nun bau! nun bau! nun bau den Tempel Schira, in unsern Tagen Schira, ja Schira! Allein die Herrlichkeit Israels ist dahin.

Es wird uns Niemand übel aufnehmen, wenn wir aus Liebe zu unserm Vaterland, bey dieser merkwürdigen Begebenheit, als im Vorbeygang, noch anmerken, daß gemeinlich dafür gehalten wird, obgedachten römischen Kayſers Flavii Vespasiani Vater, Titus Flavius Sabinus, habe sich eine geraume Zeit in der damals berühmtesten Stadt des Helvetier-Landes, nemlich zu Aventicum, so noch heutiges Tags Avanche, auf deutsch aber Wifflisburg, genennt wird, aufgehalten, daselbst Handelschaft getrieben, auch sein Leben beschlossen. Nun habe gedachter Kayser und sein Sohn, theils aus diesem Grund, theils weil sie viele von den Einwohnern dieser Stadt und Landschaft zu dem Zug in das jüdische Land, und zur Belagerung der Stadt Jerusalem mit sich genommen, wodurch selbige Gegend fast öd geworden, und deswegen den Namen Oed-Land bekommen, und noch heut zu Tage Uecht- oder Oedland behalten, eine solche Anmuthung gegen diese Stadt bekommen, daß sie nicht nur selbige, wegen ihres durch Cäcinnam erlittenen grossen Verlusts und Schadens, wiederum prächtiger erbäut, eine Colonie dahin geführt, ihro den Namen einer Verbündeten mitgetheilt, sondern Kayser Titus Vespasianus selbige Gegend, weil er sie dem galiläischen Lande ähnlich gehalten, Galiläam nennen lassen. In wie weit dieses begründet seye, ist diesmal nicht nöthig zu untersuchen, doch wird nicht undienlich seyn, ein paar Stellen hierüber anzuführen. Der berühmte schweitzerische Geschichtschreiber Guillimannus schreibt Libr. I. cap. 9. de Reb. Helvet. citante Henrico Hottingero Method. legend. Hist. Helv. p. 293. von dem erstern also: Adfuisse Helvetios Vespasiano (cujus Pater Sabinus, Suetonio teste, apud Helvetios obiit) in expugnatione Urbis Hierosolymitanæ, constans

est

(*) Man sehe Reland de Spoliis Templi Hierosolymitani.

est apud Helvetios fama non contemnendis conjecturis suffulta: Daß auch Helvetier bey Vespasiano (dessen Vater Sabinus, nach dem Zeugniß Suetonii, in der Schweitz gestorben) als er die Stadt Jerusalem zerstörte, gewesen seyen, haben die Helvetier, aus nicht zu verachtenden Muthmassungen, jederzeit geglaubt. Von dem andern aber meldet der berühmte Bischoff von Lisieux aus der Normandie, Freculphus, der um das Jahr 840. gelebt, und ein Chronicon von Anfang der Welt bis auf das Jahr Christi 600. geschrieben, folgendes: Civitatem Aventicum, quam Pater ejus (Titi) Vespasianus ædificare cœperat, consummavit ac glorioſe ornavit in Gallia cisalpina, eandemque regionem ſtagno adjacentem, propter ſimilitudinem, ut ferunt, Galilææ Paleſtinorum, quam non modico ſudore devicerat, Galilæam cenſuit nuncupari: Die Stadt Aventicum, welche sein, des Titi, Vater, Vespasianus, aufzubauen angefangen, hat er ganz ausgebauet und herrlich gezieret. Und da diese Gegend einen schönen See hat, hat er selbige, wegen der Aehnlichkeit, die sie, wie man sagt, mit Galiläa hatte, (welche jüdische Provinz er nicht ohne grosse Mühe und Schweiß gewonnen hatte) Galiläam geheissen.

§. III.

Von der Juden Ankunft in Europa.

Nach dieser kleinen Ausschweifung kommen wir wiederum zu der Hauptsache. Wir haben verdeutet, was für ein trauriges Schicksal die unglücklichen Juden betroffen, wie der HErr ihre Stadt und Tempel zerstöret: (Ich sage, der HErr habe dieses gethan, und Titus wollte es auch, begründt, nicht an sich kommen lassen, daß er den Tempel sollte eingenommen haben) und was für schreckensvolle und furchtbare Folgen diese Zerstörung nach sich gezogen habe, unter denen auch diejenige war, daß der übergebliebene elende Reste der Judenschaft in alle Theile der Welt zerstreuet ist, und als ein Fingerzeig der Rache GOttes bis auf den heutigen Tag aller Welt seyn müssen.

Ob nun der römische Ueberwinder dergleichen Unglückselige mit sich in Europam genommen, und als Sclaven etwa da oder dorthin versendet? ob selbige bald nach diesem ihrem grossen Unfall gezwungen worden, in diesen Welttheil sich zu begeben, und, um ihren Lebens-Unterhalt zu suchen, sich da und dort niedergelassen? davon ist keine gegründete Nachricht vorhanden. Es sind zwar einige Schriftsteller, welche die Ankunft der Juden, besonders der deutschen Juden, noch in entferntere Zeiten, als nach der Zerstörung Jerusa-

Digitized by Google

lems durch die Römer, setzen wollen. Herr Jodocus Beck meldet, in seinem Buch von dem Recht der Juden, es seyen von dieser Nation, sogleich nach Zerstörung des ersten von König Salomon erbauten Tempels durch die Assyrier, viele, um der Grausamkeit der Feinde zu entrinnen, nach Deutschland kommen. *Lazius* lib. I. de migrat. Gentium p. 19. führet Aufschriften an, aus denen zu erweisen, daß schon 120. Jahre vor Christi Geburt Juden um Wien herum gewohnet haben. Man kan hierüber das mehrere bey *Henr. Abermann.* in seinen Notis in Historia Viennensi Lazii Libr. I. c. 1. nachlesen.

Daß Ao. Christi 615. schon viele Juden in Frankreich gewesen, sich da wol befunden, und nicht nur grossen Reichthum, sondern auch ansehnliche Ehrenstellen erlanget haben, zeiget sich aus den Verordnungen des Viten Parisischen Concilii, so obbemeldten Jahrs unter König Chlotario gehalten worden. Unter Carolo dem Grossen und seinem Sohn Ludovico hatten die Juden an Gut so zugenommen, daß fast halb Paris ihnen eigenthümlich zugehörte. Man besehe hierüber RIGORDUM *de rebus gestis Philippi Aug.* fol. 165. P. JACQUES DE BREUH *Théatre de Pantiquité de Paris* lib. 4. p. 1232. edit. Paris. 1612. in 4to. Auch in Italien fanden die Juden Unterschlauf, und selbst an den Päbsten grosse Gönner. Anderer Provinzen anjetzo zu geschweigen.

§. IV.

Die Ankunft der Juden in den helvetischen Landen.

Da bekannt ist, daß die helvetischen Lande zwischen Frankreich, Deutschland und Italien gleichsam in der Mitte liegen, so läßt sich wol muthmassen, es werden von Zeit zu Zeit aus diesen angrenzenden Gegenden auch Juden in selbige gekommen seyn, und ihren Lebens-Aufenthalt und Glück da gesucht haben. Der zu den Zeiten Lutheri getaufte berühmte Jud, Antonius Margarita behauptet in seinem Buch von dem Jüdischen Glauben Cap. XXI. p. 261. Daß alle Juden in deutscher Nation, voraus die so am Rhein wohnen, aus Frankreich seyen vertrieben worden. Da nun selbige unter König Philippo von Frankreich Ao. 1182. einen der härtesten Stösse bekommen, und den Flecken völlig raumen mußten, so ist allerdings vermuthlich, daß zu selbiger Zeit die Juden in den helvetischen Landen sich niedergelassen haben. Der berühmte Geschichtschreiber Johann Guler bemerket in seiner rhätischen Chronick p. 28. daß schon gleich nach der Belagerung Jerusalems etliche Juden, durch diesen Anlas, in das rhätische Land gekommen, und sich daselbst niedergelassen haben. Unter denen Städten Deutsch-

lands,

lande, in welchen die Juden Synagogen gehabt, seye auch Augspurg eine gewesen, wie solches aus folgender Grabschrift zu ersehen:

TIB. CLEYPHAS IIIIII. VIR. AVG.
NEGOTIATOR ARTIS PURPURATÆ.

Das ist: Tiberius Cleophas, der sechs Augustalischen einer, ein Handelsmann des Purpurwerks. „ Cleyphas oder Cleophas ist ein jüdischer „ Namm, und hat derselbigen Landart Volk den Purpurgewerb viel getrieben; „ der Namm Tiberii wird etwann von einem Römer, unter dessen Schirm „ dieser sich begeben, auf ihn, wie bräuchlich, gelanget haben. “

In wie weit Herr Guler die Sach errathen habe, überlassen wir dem Gen. Leser zu beurtheilen. Wir vor uns halten es allerdings mit Everard Ottone, der in seiner gelehrten Sammlung de Ædilibus Coloniarum & Municipiorum, p. 251. schreibet: Nec tamen cum VELSERO Re. Aug. Vin. p. 294. huc referre ausim Inscriptionem Augustæ repertam, quæ & apud Gruterum extat, p. 649. n. 10. in qua TIB. CLEYPHAS VI. VIR AUG. NEGOTIATOR ARTIS PURPURARIÆ laudatur: Cur enim Cleophæ Nomen hebraicum; & divinis Literis proditum, hic accipi debeat, non video &c.

Dem sey wie ihm wolle, so ist doch das ziemlich wahrscheinlich, daß schon zu frühen Zeiten Juden in den helvetischen Landen sich aufgehalten haben; denn obwol die Schweitzer sich meistens mit der Viehzucht ernähren, selber arbeiten, mithin wenig Sclaven vonnöthen hatten, so ist doch die Lage dieser Landschaft, die durch dieselbe immer gehende Kaufmanns-Güter, die Gemeinschaft mit Italien, so auch mit Frankreich und Deutschland, vermuthlich ein bequemer Anlas für Juden gewesen, etwas zu gewinnen, und ihre Dienste bey dieser Beschaffenheit und Umständen anzutragen.

Uebrigens ist es wahr, daß wegen der Juden Daseyn in den helvetischen Landen ältere Schriften und Urkunden uns nicht übergeblieben, als von dem XIII. Jahrhundert an. Es zeigen aber doch diese Urkunden, daß die Juden schon längst vorher in diesem Lande gewohnet haben. Wir verhoffen, unsere Bemühung, da wir, theils aus Durchlesung der glaubwürdigsten Chronicken, theils durch einen fleißigen Briefwechsel, so viel zur Hand gebracht, daß wir uns endlich auch getrauen könnten, die denkwürdigsten Begebenheiten des jüdischen Volks, so sich innert unsern Grenzen niedergelassen, in eine etwelche Ordnung und Zusammenhang zu bringen, werde dem Gen. Leser nicht unangenehm seyn.

Da

Digitized by Google

Da der meiste Theil der helvetischen Lande vor diesem unter dem römischen Reich gestanden, auch die römischen Kayser im ganzen Reich, hiemit auch in der Schweitz, das Regale der Juden wegen eigen für dero höchste Personen gehabt, und erst durch die unter Kayser Carolo IV. errichtete guldene Bull, auch dieses Regale den Churfürsten, und hernach auch andern Reichs-Ständen und Reichs-Städten, aus besondern Gnaden, mitgetheilet worden; so werden wir im Verfolg des mehrern sehen, wie die Kayser dieser und jener Stadt in unserm Vaterland die Freyheit ertheilet, unter gewissen Bedingungen Juden auf- und anzunehmen. Ob aber gleich die Juden denjenigen Städten und Obrigkeiten, wo sie sich aufgehalten, ein gewisses mit ihnen festgesetztes Schutz- und Schirmgeld bezahlen mußten, so waren sie doch verbunden, dem Kayser, als Servi Cameræ speciales, kayserliche Kammer-Knechte, alljährlich ein gewisses Schutzgeld oder Juden-Steuer, so auch einem jeweiligen neuerwehlten römischen Kayser, die sogenannte Cronen-Steuer und Opfer-Pfenning, abzustatten; auf welche Einkünfte auch die Städte, in denen den Juden zu wohnen erlaubt war, Achtung geben und des Kaysers Regale handhaben mußten. Woraus sich zeiget, daß die Juden dem Kayser eigen zugehörten, und daß sie einen Theil der kayserlichen Einkünfte ausmachten.

Gleichwie nun auf der einen Seite der höchste Gewalt über die Juden dem Kayser zustuhnde, und aber bekannt, daß selbige in allen Zeiten der gröste Schmach, Verachtung, Haß, Neid und Verfolgung, sonderbar des Pöbels, ausgesetzt waren, so war denn auf der andern Seiten auch des Kaysers Pflicht, diese Leute von aller Unbill und Ungerechtigkeit zu schützen und zu schirmen. Wir finden darüber eine merkwürdige Stelle in dem Jure Provinciali Alemanico oder sogenannten Schwaben-Spiegel, allwo es, sub Titulo Juden, heißt: Suuas si Genade und Rechts habent, daz erwarb in Josephus umb den König Titum. Dieselben Juden gab der König Titus algen in des Reichs Kammer, und er sol si schirmen; d. i. Was Gattung Freyheiten und Rechtens die Juden haben, die hat ihnen Josephus von dem König Tito zuwegen gebracht, und dieselben Juden gab der König Titus zu eigen in die Reichs-Kammer, und muß sie der König schirmen. Da aber unser Vorhaben nicht ist, allgemeine Nachrichten, sondern nur besondere die helvetischen Lande angehende den Lesern mitzutheilen, so glauben wir dieses zu einer allgemeinen Einleitung genug zu seyn, und wenden uns deswegen ohne ferners zu der Juden Historie jeder Stadt und Orts der helvetischen Lande, oder der Eydgnoßschaft.

Das

Digitized by Google

Das Zweyte Capitel.

Geschichte der Juden in der Republic

Zürich.

§. I.

Ankunft der Juden in der Stadt Zürich.

Das unstreitige Alterthum und die überaus vortheilhafte Lage, und noch viele andere Vortheile dieser ersten Stadt der helvetischen Lande, oder diesmaliger Eydgnoßschaft, lassen uns nicht zweifeln, daß nicht schon in den ältesten Zeiten allerhand Gattung Leute, aus verschiedenen Gegenden, von verschiedenem Beruf, Hanthierung und Absichten sich dahin begeben, Aufenthalt daselbst begehrt und sich da niedergelassen haben.

Das Alterthum dieser Stadt wird zwar von ihren Geschicht-Beschreibern in gar zu entfernte Zeiten hinausgesetzet; doch ist dieses gewiß, daß schon in dem zweyten Jahrhundert nach unsers Heylandes Geburt, in den Zeiten der Antonier, als römischen Kayseren, in dieser Stadt ein Ober-Zoll-Amt, zu Beziehung des vierzigsten Pfennings von allem Kaufmanns-Gut, angelegt und würklich vorhanden gewesen. Der erst vor wenig Jahren, an dem Ort, wo vormalen die kayserliche Pfalz oder Palatium gestanden, und der noch auf den heutigen Tag der Hof genannt wird, gefundene Grabstein giebt uns glaubwürdige Nachricht, daß ein gewisser Mann, Namens Unio, ein kayserlicher Freygelaßner, über dieses Zoll-Amt Præpositus, oder Ober-Aufseher und Einzieher gewesen seye. Aus dieser Ursach glaubet der vornehme und gelehrte Verfasser des neulich der gelehrten Welt mitgetheilten Versuches einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, mit allem Grund zu behaupten, daß Zürich die Niederlag der Handlung zwischen Vindelicien, Italien, Rhätien, dem Rheinstrom und Gallien gewesen. Ueberdas ist unlaugbar, daß schon in den ältesten Zeiten diese Stadt Castrum oder Castellum Turegum benamset worden; daß daselbst eine Pfalz oder Hof, Palatium Imperiale, gestanden, und an diesem Ort die Kayser selbst ihre Einkehr und Wohnung genommen, auch eine Zeitlang sich da aufgehalten haben. Zwey vornehme Stifte, ein Herren- und ein Damen-Stift, waren auch in dieser Stadt, welche von Zeit zu Zeit an Macht, Reichthum und Einwohnern zunahme, anzutreffen. Aus diesen und mehrern Gründen ist ziemlich wahrscheinlich zu schliessen, daß unter andern in diese Stadt gekommenen,

oder daselbst sich niedergelassenen unterschiedlichen Nationen, auch etwelche von der jüdischen gewesen, weilen einmal dieser Leute National-Character jederzeit gewesen und noch ist, an diejenigen Oerter sich zu begeben und einzuschleichen, wo Gewinn und Gewerb, Handlung und Hanthierung nur ein wenig im Schwang gehet. Doch, wie gemeldt, läßt sich hierüber, in Mangel bewährter Urkunden, nichts bestimmen oder gewisses sagen. Das älteste Document, so wir haben, in welchem der Juden gedacht wird, ist der sogenannte Richte-Brieve der Burger von Zürich, dessen Original noch vorhanden und in Privat-Händen liget. Dieser Richte-Briev oder Codex Juris Civium Tigurinorum, scheinet Anfangs des 1300. Jahrs verfertiget zu seyn, zumalen in demselben Data de Annis 1250. 1260. und 1280. anzutreffen sind. In dieser Sammlung von Gesetzen finden sich auch einige, welche die Juden insbesonder angehen, woraus abzunehmen, daß selbige schon lang vor diesen Zeiten in dieser Stadt sich aufgehalten haben. Wir werden hernach mehrern Anlaas haben, diese und andere Gesetze anzuführen, müssen aber bekennen, daß wir den eigentlichen Zeitpunct, wenn die Juden in der Stadt Zürich sich am allerersten niedergelassen, aus Mangel nöthiger Urkunden, nicht bestimmen können. Wir wollen aber dem G. Leser, aus sichern Instrumenten, die von den Juden in Zürich dermalen noch vorhanden sind, das nöthige und mehrere anbringen. Es ligt ein Brief beym Grossen Münster, in demjenigen Archiv, welches beym Schatz verwahret ist, welcher Brief mir, samt andern schätzbaren Documenten die Juden betreffend, von Tit. MHrn. Stadtschreiber Hirzel zur Abschrift gütigst ist communicirt worden, für welche Generosität ich hiemit Hochdemselben offentlich und verbindlichst danke. Ich sage: Es ligt in dem Archiv zum Grossen Münster ein Document von A. 1328. welches uns sagt, daß Herzog Johannes von Troppau, des römischen Königs Wenceslai Hofmeister und Hofrichter, einen Streit zwischen Zürich und einigen Juden entschieden habe, und zwar einen Streit, der wenigstens 20000. fl. betroffen. Woraus sich ja deutlich erscheinet, daß die Juden lange vor A. 1300. in Zürich gewesen seyen, und sich da gar wol und warm befunden haben. Der Gen. Leser findet diesen Brief in Beylagen A.

Ferner ligt eben daselbst eine Quittanz einiger Juden, womit sie die Stadt Zürich von aller Anforderung ledig sprechen. Geschrieben und gesiegelt A. 1329. Beylagen B.

§. II.

Kayserliche Freyheiten wegen der Juden Annahme.

Da die Stadt Zürich jederzeit bey allerhand Vorfallenheiten, in Freud und Leid, dem Kayser und dem Reich getreu verblieben, und manchen Dienst geleistet,

geleistet, so ist sich nicht zu verwundern, wenn auch von Seiten der Kayserm gedachte Stadt, von Zeit zu Zeit, ausnehmende Proben dero gegen sie tragenden Hulden und Gnade genossen. Es ist hier nicht der Ort, die vielen von den Kayserm ertheilte Freyheiten und vortreffliche Regalien anzuführen, wir begnügen uns nur zu sagen, daß Höchstdieselben der Stadt Zürich das Privilegium Juden aufzunehmen allergnädigst mitgetheilt haben. Es ist nicht zu zweifeln, es habe die Stadt Zürich diese Freyheit von uralten Zeiten her genossen, obwol die Original-Instrumente nicht mehr vorhanden sind. Wir finden Spuhren vom Kayser Ludovico IV. Herzogen in Bayern, (Beylagen C.) von Carolo IV. (Beylagen D.) besonders aber von seinem ältesten Sohn und Nachfolger, Kayser Wenceslao. Dieser gab A. 1392. der Stadt Zürich einen Freyheits-Brief, in welchem er erstens selbige frey ledig und los spricht, von allen Anforderungen, so er oder das Reich der Juden halben an selbige gehabt; Er ertheilet ihnen zweytens die Gnade, daß sie alle Juden, die bey ihnen wohnhaft sind und fürbas zu ihnen kommen, mögen innhaben, schützen und schirmen, doch behaltet er sich vor, was die Juden ihm, als dem obersten Haupt des römischen Reichs, zum Zeichen ihrer völligen Abhänglichkeit, zu erstatten schuldig. Dieser Brief war gegeben zu Prag, und mit des Kaysers grossem Insigel bekräftiget. Beylagen E.

Dieser freygebige Kayser ertheilte nicht lang darnach der Stadt Zürich wiederum einen neuen fast gleichen Freyheits-Brief, Juden, seine Kammerknechte, die schon würklich bey ihnen sind, und sonst alle Juden seine Kammerknechte, die noch zu ihnen in die Stadt ziehen werden, aufzunehmen nach ihrem Gutdunken und Willen, und daß sie mögen den Nutzen, den sie von ihnen nehmen, in ihrer Stadt Nutz und Frommen kehren und anwenden. Er gebietet auch allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten und so fort, daß sie die Burger und Stadt zu Zürich an dieser seiner sondern Gnad nicht irren noch hindern, sondern dabey ruhig bleiben lassen sollen, als lieb ihnen seye sein und des Reichs Ungnade zu vermeiden. Auch dieses Instrument ist mit dieses Kaysers grossem Insigel bekräftiget, und datirt zu Prag A. 1400. Beylagen F.

Ferner findet sich ein solcher Gnaden-Brief von Kayser Sigmund von dem Jahr 1425. selbiger war ausgefertiget von Tyrna, einer kleinen Stadt in Ungarn, (sehet Beylagen Lit. G.) Kraft dessen dem Burgermeister, Rath und der Gemeinde der Stadt Zürich, auch ihren Nachkommen, die besondere Gnade mitgetheilt wird, zehen oder zwölf, auch mehrere haushäbliche Juden mit ihren Ingenossen und Gesinden in ihre Stadt von jedermann ungehindert aufzunehmen, zu schützen und zu schirmen. Diese Freyheit solte dauren zwölf Jahr lang, oder bis auf des Kaysers Widerrufen.

Dergleichen besondere Gnaden-Briefe wurden zwar aus besonderer Neigung der Kayseren, und vermuthlich auch noch andern Ursachen und Motiven, den Reichs-Ständen und Städten, von Zeit zu Zeit ertheilet und gegeben, doch behielten sie sich in selbigen allemal ihr Regale oder höchstes Recht, über diese ihre eigenthümliche Kammer-Knechte seyerlich vor, und ward immer die Schuldigkeit, so die Juden, sowol dem heil. römischen Reich, als dessen Oberhaupt, abzustatten verbunden waren, sorgfältig und seyerlich vorbehalten.

§. III.

Schuldigkeit der Juden gegen den Kayser.

Es erhellet aus denen von den Kaysern ertheilten Freyheits-Briefen, daß die Juden verbunden gewesen, dem Kayser den sogenannten güldenen Opfer-Pfenning als die gewohnte Steuer zu bezahlen; so mußten sie auch contribuiren, wenn was ausserordentliches vorfiele. Wenn nun selbige etwann in Abstattung dieser ihrer Schuldigkeiten saumselig gewesen, wurde die Obrigkeit, unter deren Schutz und Schirm sie gesessen, angehalten, von den Juden, zu Handen des Kaysers, die ausstehende Summ einzutreiben. Wir finden schon A. 1334. eine Quittanz von Kayser Ludwig dem IVten, da er die damals in Zürich wohnenden Juden, die er seine lieben Kammer-Knechte nennet, um funfzig Gulden, welche sie dem edlen Mann Graf Albrecht von Nellenburg, als zwey ihme gehörige Jahrs-Steuren, bezahlet, quittirt und frey spricht, geben zu Habspurg, Donstag vor Jacobi. Kayser Carolus IV. sagt A. 1349. die von Zürich quit, wegen der Juden Güter und Steuren, so sie ihm schuldig. Wenceslaus bestätiget ein gleiches A. 1392. und spricht die von Zürich, von wegen der Juden, die bey ihnen bey verlossener Zeit sind gewesen und noch sind, von allem Zuspruch und Forderung los, und bedeutet, daß deßwegen gänzlich ab und todt seyn solle. Er entlastet auch alle daselbst sich aufhaltende Juden, die nächsten sechs Jahr aller Schatzung und Steuren, mit dem Beding, daß nach Verfluß derselben Zeit, jeder Jud und Jüdin, die zu ihren Tagen und mit Namen in das dreyzehende Jahr ihres Alters kommen, verpflichtet seyn sollen, alle Jahr einen Gulden in die königliche Kammer zu geben, welches von gedachtem Kayser in dem dieser Stadt A. 1400. ertheilten Freyheits-Brief also ausgedruckt wird: Daß die genannten Juden uns und dem Reich alle Jahr den Gulden Opfer-Pfening geben, reichen, und antwürten sullind on alles verziehen, als daß billich und gewohnlich ist und sie uns des pflichtig sind. Kayser Sigmund drucket, in einem gleichen Gnaden-Brief der Stadt Zürich A. 1425. ertheilt, sich noch näher aus. Seine Worte lauten: Doch daß dieselben in der Stadt Zürich sich aufhaltende Juden,

uns

uns und dem Reich von jeglichem Houpt einen Gulden Opfer-Pfening reichen sollen alle Jahr, und wann uns ander unsere Juden, in dem Reich gesessen, nach einem gemeinen Auffschlag, durch unser und des Reichs Nothdurft willen, eine Hilf thun, daß dann dieselben Juden uns und dem H. Reich, gleich anderen Juden, nichts versagen sullen in dehein Weis. Sehet die bereits angeführten Beylagen.

Aus vorhergehendem nun ist zu ersehen, daß obgleich die Kayser etwann den Reichs-Ständen und Städten, zu Auf- und Annahm der Juden besondere Freyheiten ertheilt, sie doch allezeit ihr höchstes Recht über selbige sich vorbehalten, und der gegen sie schuldigen Pflichten und jährlichen Steuren niemals entlassen, auch sich vorbehalten haben, im Fall der Noth, über selbige die gutbefindende Verordnungen zu thun. Es wird sich auch in dem Verfolg zeigen, daß ungeachtet dessen, diejenigen Obrigkeiten, so dergleichen Gnaden und Freyheiten von den Kaysern erlangt, doch auch noch ihren Nutzen von den angenommenen Juden gehabt haben, selbige aber dem Kayser als ihrem Schutz- und Schirm-Herrn, etwas jährliches bezahlen mußten.

§. IV.

Schuldigkeit der Juden gegen ihre Schirm-Herren, von welchen sie in Schutz aufgenommen worden.

Wenn nun eine Stadt ein solch eben bemeldtes Privilegium, einen Freyheits-Brief, von dem römischen Kayser, als höchstem und oberstem Reichs-Haupt, erhalten, ward sie berechtiget, einige Juden, mehrere oder wenigere, nach ihrem Gutbefinden, anzunehmen, und von denenselben gesetzte und mit ihnen verabredete Steuren, Annahms- Schutz- und Schirm-Gelder abzufordern und einzuziehen. Wie es in der Stadt Zürich mit der Annahm der Juden gehalten worden, zeiget eine A. 1335. ergangene Raths-Erkanntnuß, welche also lautet: *Craftino Galli* sind der Rath und die Burger gemeinglich übereinkommen, unbe die Juden, die in unsere Stadt ziehen wollent, daß der Jude für den Rat gahn soll, und duncket die auf den Eyd, daß er uſzenehmen sy, soll man den ze Burger empfangen, als andere Juden, und soll derselb danne 10. Marck der Stadt geben. Geschichts daß ein Jud von unserer Stadt ziehen will, der soll auch den Burgeren 10. Marck zur Letzi lassen, und soll diß ein jeglicher Rath der Stadt Zürich verhüeten und besorgen auf den Eidt. Wobey, als im Vorbeygang, zu gewahren, daß wenn in dergleichen Erkanntnussen, Urkunden, Schutz- und Schirm-Briefen, oder anderstwo gedacht wird, daß die Juden zu Burgern angenommen worden, darunter nichts anders zu verstehen seye,

Digitized by Google

als daß selbige in den Schutz und Schirm auf- und angenommen worden, wie sie denn jederzeit unter dem Namen Schutz-Juden, Schutz- und Schirm-Verwandte vorkommen. Niemalen aber hatten diese Leute das Burger-Recht in Zürich; Niemalen waren sie zunftgenößig; Niemalen hatten sie den Zugang zu einigen Ehren-Stellen, u. s. w.

Diesen neu ankommenden und in Schutz und Schirm aufgenommenen Juden nun, ward von der Obrigkeit ein unter ihrem Namen ausgefertigter, von ihrer Canzley geschriebener, unter dem Stadt-Insigel bekräftigter sogenannter Juden-Brief, Freyheits-Brief, Schutz- und Schirm-Brief zugestellt, in welchem die Pflichten der Juden gegen ihre Schutz-Herren, unter denen sie gewohnet, auch etwann ihre Haupt-Pflicht gegen dem römischen Kayser, und denn auch die Bedinge, unter denen sie angenommen worden, ihre Rechte, Freyheiten und Befugsame deutlich vorgeschrieben und ausgedruckt waren. Oft gabe die Obrigkeit den Juden einen generalen Schutz- und Schirm-Brief, oft aber empfienge einen solchen eine ankommende Jüdische Familie insbesonder, öfters auch einzele Personen, da denn freylich die Bedinge nicht allezeit gleich waren.

Auf gleiche Weise wurde es auch mit der Annahme der Juden in Zürich gehalten. A. 1354. gab die Stadt den Juden einen allgemeinen Freyheits-Brief. (Beylagen H.) In dem XIV. und XV. Jahrhundert finden wir eine grosse Menge von dergleichen Briefen, die einzelen Juden und Jüdinnen, auch etwann ganzen Familien gegeben worden. (Beylagen I.) Aus diesen Freyheits- und Schutz-Briefen läßt sich einerseits ersehen, was denen angenommenen Juden für Recht, Freyheiten und Befugsame, so lang sie in der Stadt oder unter derselben Schutz gestanden, zugekommen und mitgetheilt worden, anderseits auch dero Schuldigkeit gegen ihre Schutz-Herren bestimmen. Von jenen wollen wir in folgendem Capitel, von diesem aber dermalen reden.

Es waren nemlich die angenommenen Juden verbunden, der Obrigkeit einen Eid der Treue und Gehorsame zu schwören. Nach einer alten Satzung lautete ihr Eid also: Dem Burgermeister und dem Rath Zürich gehorsam zu seyn, und ist daß da ein Jud von dem anderen gefrefnet wird, der soll seine Sach für den Burgermeister und den Rath bringen, und wie die nach ihrer Kantnuß richten, dabey soll es ewigklich bleiben, und soll kein Jud darin kein Juden-Recht von dem anderen suchen und nehmen, nach über des Raths Spruch schadgen, wer solches thäte, soll Meyneid seyn und 200. Marck Silber zur Buß verfallen seyn. Woraus klar zu sehen, daß sich die Obrigkeit ihr Recht über die Juden allerdings vorbehalten, und selbigen so zu reden ein Gebiß in den Mund gelegt,

und

und alle Frefel, darunter alle wider die erste und andere Tafel des Gesetzes Mosis, abzustrafen, sich ihro seyrlich vorbehalten. Man hielte auch hierüber eyfrig, und findet man viele Exempel, daß auch die Händel und Streitigkeiten, die sonsten nach dem Juden-Recht für die Rabbonim oder Parnosim als Vorsteher der Judenschaft zur Untersuchung und Entscheidung gehörten, von dem Rath zu Zürich beurtheilet und entschieden worden, auch selbst, wann etwann dergleichen in ihrer Synagoz begangen worden, in welcher sie einander oft gerauft und wacker herum gebalget haben.

Ferner waren die Juden schuldig, bey ihrer Ankunft und Abreise, der Obrigkeit ein gewisses zu geben, wie aus der bereits oben angeführten Satzung von A. 1335. zu ersehen, welche ausdrucklich sagt: daß ein Jud, bey seiner Annahm, der Stadt zehen Mark Silber, und bey seinem Abzug wiederum so viel, als eine Letze, geben müsse.

Nicht weniger waren die angenommenen Schutz-Juden verbunden, der Stadt Steuer zu geben. Wir wollen hievon einige Exempel anführen. In einem Juden-Annahms-Brief von A. 1381, da drey Juden angenommen worden, stehet: Es sullen diesere Juden der Stadt, die nächsten zwey Jahr, so nach der datt dieses Briefs schiereft nach einanderen kommen, jedweders Jahr 40. Gulden zu Steur geben, und zwahr diese Steur liferen jährlich auf St. Martins Tag, fahls aber eins von ihnen oder alle innert diesen zwey Jahren von der Stadt führen, so sollen sie unserer Stadt dienen und steuren, wie wir dann mit ihnen übereinkommen worden. An. 1384. ward Joseph Visi dem Juden ein Burgrechts-Brief gegeben, und gibt er jährlich zu Steuer auf St. Felix und Regulen Tag zehen Gulden. Auf gleichem Datum: Joseph von Baden und Joseph sein Tochtermann, bekamen auch einen solchen Brief, und geben jährlich auf St. Felix und Regulen Tag zwanzig Gulden zu Steuer. In gleichem Jahr: Männli und Simon die Juden haben ein Burgerrecht-Brief, und geben jährlich auf St. Gallen Tag zwölf Gulden zu Steuer. In einigen dieser Briefen ist auch ausgesetzet, wie lang, auf wie viel Zeit und Jahr, die Juden zu Burgern angenommen worden. Es findet sich darüber in den Raths-Mannalen unter andern dieser Bericht A. 1394. Man soll auch wüssen, daß wir der Burgermeister, der Rath, und die Burgere gemeinlich der Stadt Zürich, Moyses Baltmann, den Juden und sein Gesind zu Burgeren empfangen haben, und ihm einen Brief darum gegeben, und giebt uns alle Jahr auf St. Martins Tag 8. Floren zu Steur, und währet sein Burgerrecht fünf Jahr nach datt seines Briefs. Im Jahr zuvor A. 1393. ward Mathys Jud, Eberhards Sohn von Gewiler, nur auf ein Jahr um 8. Gulden

Gulden Steuer für dieses Jahr, und Maryen die Jüdin Eberhards Wip auf 3. Jahr, um 10. Floren jährlicher Steuer, und A. 1396. Israel der Jud von Brugg ward auf 3. Jahr, jährlich auf Martini 8. Floren Steuer zu geben, angenommen. Oft wurden auch ganze jüdische Familien mit dem Burger- oder Schutz- und Schirm-Recht begnadiget. A. 1418. findet sich folgende Erkanntnuß: Meine Herren von Zürich hand David den Juden von Waldshut, Juntlein sin Wip, Gotlieb ihren Sun, Küntlein sin Wip, Lelarin ihre Tochter, Rebin ihr Tochtermann, und ihr Gesind, die gewohnlich mit ihnen über Tisch gand, ein Jahr zu Burgeren empfangen, und ihnen Brief darum geben, und ist die Datt desselben Briefs an St. Johanns Abend zu Sungichten. So ward auch A. 1445. Jacob der Jud von Wagrand und sein Weib, ihro beyder Kind, Löw der Jud sein Schwager, sein Weib, und Harbe seine Tochter, zu Burgern um 30. Gulden jährlich Steuer angenommen. Anderer und mehrerer Exempeln zu geschweigen. Doch sollen wir hier nicht vergessen zu melden, daß mehrmalen aus besondern Gründen, einige Juden, ohne eine jährliche Steuer zu geben, von dem Rath angenommen worden, wie denn in einigen noch vorhandenen Juden-Freyheits-Briefen dieses gar deutlich ausgedruckt wird. Es soll der Jud und sein Gesind uns noch unserer Stadt in diesem nächsten Jahr, so nach der Datt dieses Briefs könftig ist, keine Steur geben, wann sich aber dasselb könftig Jahr vergangen hat, so sollen sie uns dann hinüber ein Jahr das Nächste steuren und dienen, als sie dann mit uns überein kommen. Und in einem andern dergleichen Brief stehet: Wir geben auch vorgenannten Juden und Jüdinen die Freyheit und Recht, daß sie die nächsten vier Jahr, so nach der Datt dieses Briefs nach einanderen kommen, uns noch unserer Stadt kein Steur noch Dienst geben, noch thun sollen, ohn alle geverde.

Es waren diese angenommene Schutz-Juden ferner auch schuldig, von ihren Häusern, darinnen sie sich aufgehalten und gewohnet, gleich andern Burgern die gewohnte Burger-Steuer zu geben. Es scheint aus einer Raths-Erkanntnuß von A. 1347. daß es deswegen eine Streitigkeit abgesetzet, und der rechtliche Entscheid von der Obrigkeit gegeben worden. Diese Erkanntnuß lautet also: A. 1347. *actum septima die Junij.* Der Burgermeister, der Rath und Burger sind gemeinlich übereinkommen um das Hauß, so Moise, Schulmeister der Juden, von Johann von Augspurg hat gekauft, das in der Brunngaß lit, das da Moise der vorgenannt Schulmeister und ein jeglicher Jud, in der Hand und Gewalt dasselb Hauß immer käme, den Burgeren Steure von dem Hauß geben sol,

als

als sich ein Rath ald die Burger, so die Steur auflegen, darüber erkennen auf den Eyd. Es ist sehr muthmaßlich, daß dieses Haus, dessen in dieser Erkanntnuß gedacht wird, die noch in Zürich bekannte Juden-Schule oder das Haus gewesen, darinn die Juden die Jugend in ihrer Religion unterrichtet und auch ihren Gottesdienst gehalten haben, daher sie vermeynen wollen, dieses Haus möchte wol aller Steuren und Auflagen befreyet seyn, weil die ganze jüdische Gemeine in Zürich sonsten der Obrigkeit jährlich ein Ansehnliches zu Steuer geben, und man deswegen ihnen wol das zu ihrem Gottesdienst gewidmete Gebäude ohne Auflage und Beschwerde gönnen könnte.

Diese Steuren wurden jährlich gestissenlich von der Stadt damals so geheissenen Secklern oder Seckelmeistern eingezogen, und in ihren Rechnungen gegen gemeine Stadt verrechnet, und zu derselben Nutzen und Frommen angewendet. In einer solchen Stadtseckel-Amtsrechnung von A. 1393. stehet unter dem Titel: Item Ingenommen von Steuren, die die Juden gent. In St. Martis Tag.

Item xx. Guldin gab der Jud Fislj.
Item vij. Guldin gab Moise Baltmann der Jud.
Item xv. Guldin gab Isac von Baden.
Item xxx. Guldin gab Abraham der Groß Jud.
Item xiiij. Guldin gab Sara die Jüdin und Smo ir Sun.
Item iij. Guldin gab Isag Abrahams Schriber.
Item x. Guldin gab des alten Eberhardts Wip.
Item vj. Guldin gab Matis von Leon.
Item xx. Guldin gab Smari von siner Stür.
Summa cxxv. Guldin.

In gleicher Rechnung kommt noch eine andere Einnahme unter dem Titel: Eingenommen von Schenkinen die die Juden gaben auf St. Martins Tag, vor, die also lautet:

Item 10. Guldin gab der jung Fislj.
Item 18. Guldin gab Moises Balmann.
Item 20. Guldin gab Isaac von Baden.
Item 100. Guldin, um den Schaden der darauf gegangen. Was schanckt Abraham der Jud von Im selbst, und Eberhartin, und ir Tochtermann und Saron und Smon ir Sun.
Summa 148. Guldin.

In diesen Rechnungen kommt in folgenden Jahren dieser Juden-Steuren halber nichts mehr vor bis A. 1402. da der Juden Steuer 215, und

A. 1404. 205, und A. 1413. 300. und A. 1416. 222. Gulden ausgeworfen, welches zur Erläuterung dieser Juden-Steuren und alljährlicher Schuldigkeit genug seyn mag.

Nichts bleibt uns mehr über diesen Articul übrig, als nur einerseits noch anzumerken, daß in den spätern Zeiten, nach eingeführter Brunischer noch bis auf den heutigen Tag beybehaltener Regierungs-Form, das Recht die Juden anzunehmen bey dem höchsten Gewalt in Zürich gestanden, und der Grosse Raht oder die Zweyhundert der Stadt Zürich dieses Recht auszuüben oft dem Kleinen Raht übergeben, als A. 1424. die meisten Juden aus der Stadt und aus dem Land verbannisirt worden bis auf einige wenige, doch folgenden Jahrs darauf der Grosse Raht dem Kleinen wiederum überlassen, einige Juden anzunehmen und mit ihnen abzumachen. Andersseits aber noch einen besondern Fall anzuführen, daß obgleich in gemeldtem 1424. Jahr die Juden aus der Bottmäßigkeit der Stadt Zürich verjagt worden, dennoch einige Juden Mittel und Weg gefunden, sich wieder einzuschleichen, und durch Geld das zuwegen zu bringen, was sonst nach Recht und Billigkeit unmöglich gewesen. Denn es findet sich, daß in gemeldtem Jahr zu St. Johann zu Sungichten von dem Grossen Raht der Stadt Zürich vier Juden auf zwölf Jahr lang zu Burgern angenommen worden, um die Summ von 2000. Gulden, und ward dem Raht überlassen, noch andere um gleiche Summe, aber nicht minder, anzunehmen; doch ward bey dieser Annahme von dem Raht alle mögliche Präcaution und Vorsorge genommen, denn in dem diesen vier Juden ertheilten Freyheits Brief hat sich der Raht vorbehalten, „ daß man sie zwar auf- und annehme, doch sie gegen den „ König nicht schirmen wolle “.

§. V.

Freyheiten und Rechte der Schutz-Juden in Zürich.

Da die Juden in Deutschland von Niemanden, weder von Fürsten noch Städten, ohne des römischen Kayfers Bewilligung, haben dörfen aufgenommen werden; da ihre Annahme sie gemeinlich theur zu stehen kame; da sie beträchtliche Steuren, theils dem Kayser, theils ihren Schutz-Herren entrichten mußten; so ist leicht zu erachten, daß sie sich an keinem Ort niedergelassen nur um einer Luft-Aenderung willen, oder nur um Sicherheit zu haben und die Haut zu behalten, soudern daß sie allezeit best möglichst solche Oerter ausgewehlt, wo sie, ungeachtet der vielen Beschwerden, so man ihnen auflegte, doch viele Vortheile vor sich sahen. Wie denn freylich Vortheil und Nutzen allezeit mehr auf ihrer, der Juden, als aber der Obrigkeit

und

und übriger Einwohner Seiten gewesen. Nachfolgende, aus denen ihnen ertheilten Schutz- und Schirm-Briefen gezogene und hier angemerkte Freyheiten, Recht- und Befugsamen, werden dessen, was wir jetzt gesagt, ein unumstößlicher Beweis seyn.

Kraft denen noch vorhandenen sogenannten Juden-Freyheits-Briefen genossen die zu Zürich in Schirm genommene Juden folgende Rechte:

a. Alle Juden und Jüdinnen, die in der Stadt Zürich mit Haus-Recht wohnhaft sind und da bleiben und sitzen wollen, sollen in der Obrigkeit Schutz genommen, und ihnen versprochen seyn, ihr Leib und Gut zu schirmen, gleich anderen eingesessenen Burgeren.

b. Die Juden sollen auch nienen zu Recht stahn, dann vor dem Burgermeister und dem Rath Zürich oder vor dortigen Stadt-Richteren.

c. Wer auch, daß dieselben Juden sich in Sachen verschulden wurden, darum soll man ihnen nicht anders richten, dann als von anderen unseren Burgeren.

d. Fahls sie etwas vor Stadt-Gericht zu schaffen haben und dann weiters stößig wurden, soll die Sach vor Rath gewiesen werden.

e. In Ablegung einer Kundschaft oder Gezeugnuß, ist diese Ordnung zu beobachten: Wer um eine Sach ein Zeugnuß ablegen will, der mag es thun mit einem versprochenen Christen, und mit einem versprochenen ehrbaren Juden.

f. Da bekannter Massen, in den damaligen Zeiten, aller Wucher den Christen unter Acht und Bann, unter geist- und weltlicher höchster Straf verbotten, hingegen derselbige allein den Juden erlaubt ware, so waren auch hierüber Oberkeitliche Gesätze gemachet, und verordnet: daß wenn den Juden ein Pfand übergeben und hinderlegt worden, und die Wiederlösung und Bezahlung desselben so lange angestanden, daß das Pfand nicht viel mehr besser war, als das Hauptgut: oder Haupt-Anforderung selbst, so möchten sie solches Pfand wol verkaufen, doch nach der Stadt Recht, und was sie dann für Anforderungen auf solchen Pfanden gehabt, soll man ihnen geben, ohne Gefehrd, falls sie es nemlich in verworrenen und ungewissen Fällen mit dem Eyd erhärten wurden. Doch im Fall sie mehr ab dem Pfand erlösen wurden als das Hauptgut, und ihr Gesuch oder Anforderung wehrt, so sollen sie denn bey ihren Eyden das Ueberschiessende dem geben und abfolgen lassen, dessen das Pfand gewesen.

Digitized by Google

g. Wenn jemand ihnen ein Pfand nur für einen Tag auf Wiederlösung versetzt, und es aber nicht hält, mögen, sie des gleichen Tags das Pfand verkaufen, nach der Stadt Recht.

h. Die Juden sind nicht verpflichtet, diejenigen anzuzeigen, zu melden oder an den Tag zu geben, die ihnen ein unrecht erworbenes Pfand heimlich oder offentlich gegeben, hinderlegt oder versetzt, sie thun es dann gern, es mag aber ein solches Pfand gelöst werden um das Hauptgut, doch sollen sie kein Gesuch, Interesse oder Zins davon nehmen. *

i. Falls ein einem Juden versetztes Pfand solte verloren werden, so stehet den Juden frey, deswegen einen Eyd zu thun, daß sie solches ohne Geverd und ihr Gut damit verloren haben, damit sollen sie von dem Kläger emprosten seyn, doch sollen sie bey ihren Eyden schätzen, um was viel das Pfand besser und mehrern Wehrts gewesen, als das ihnen schuldige Hauptgut und gehörige Zins, und dieses dann nichts desto weniger dem Kläger aushin und zuruck geben.

k. Doch ist in allen diesen Freyheits-Briefen ausbedungen, und ihnen höchlich verbotten, auf kein Pfand, so blutig oder naß ist, auch auf keine Kirchen-Zierathen und was zu der H. Meß gehört, etwas zu leihen; wovon wir aber das mehrere in Zukunft zu melden gedenken.

l. Dann den Juden allein erlaubt war, Geld um Zinse auszuleihen; so ward ihnen befohlen, allen Burgern in der Stadt Zürich ein Pfund

Pfenning

---

* In dem Jure Provinciali Alemanico Cap. CCLVIII. p. 152, 153. in *Schilteri* Thesaur. Antiq. Alem. edit. Ulmensis. 1727. finden sich hierüber folgende Gesätze:

§. 23. Kauffet ain Jud diubigez oder raubigez Gut, und laugent er dez, so sol man inuberringen alz einen Cristan man.

§. 24. Und lihet ain Jud uff diubigez oder raubigen Gut, und kumpt jener darnach dez ez ist alz reht ist, er sol im sin Gut widergeben mit reht alz ain Christen.

§. 25. Nu habent die Juden ain bezzer reht erkauffet daz haunt in die Künige geben wider reht, daz si lihen uf diubigez oder uf raubigez Gut.

§. 26. Daz sulen si aber tun bi schœnem Tag und vor ir Tür an offer Strauzz.

§. 27. Und kumpt jener darnach dez daz Gut ist, man muz im sin Hauptgut geben, und nit gesuchez.

§. 28. Hat er aber heimlich darauf gelihen, er muz es umbsust widergeben.

§. 29. Und gibt der Jud, er hab vor siner Tür daruf gelihen an der Strauzz offenlichen, daz sol er erringen mit zuuain Juden zu im, und hat er der nit, so nem er ainen Cristen und ainen Juden.

Digitized by Google

Pfenning wochentlich um zween Pfenning, zehen Schilling um einen Pfenning, und was unter zehen Pfenningen ist auch um einen Pfenning zu leihen, als es unser Sitt und Gewohnheit gewesen.

m. Einem Gast oder Fremden mögen sie leihen so viel und so theur sie wollen, ohne Gefährd.

n. Wolten sie etwann in ihr Haus oder an ihren Tisch noch andere Juden zu ihnen nehmen, die Geld um Gewinn ausleihen wurden, soll zwar solches ihnen unbenommen seyn, doch sollen dergleichen Juden der Stadt auch dienen und steuren, wie man mit ihnen übereinkommen wird.

Endlich hatten sie noch diese Freyheit, daß wenn es ihnen nicht mehr füglich und gelegen war, in Zürich zu verbleiben, und sie wieder von dannen ziehen wolten, so möchten sie zu dem Burgermeister und Rath gan und ihnen das sagen und eröffnen, dieselben sollen dann allermänniglich verkünden, daß sie ihre Pfand von ihnen lösen innert zwey Monaten, wer das nicht thäte in diesem Zihl, mit dem sollen sie darum nichts zu schaffen haben, sondern sie mögen dieselben Pfand hier zu Zürich nach der Stadt Recht verkauffen. Ferner solle sie die Obrigkeit förmlich quitiren. Sehet eine Quittanz eines Juden, die ebenfalls neben noch mehr andern zum Grossen Münster ligt. (Beylag K.) Es sollen auch diese hinwegziehende Juden, in genannten zween Monaten, von der Obrigkeit und der Stadt Fried und Geleit haben.

Dieses sind ungefehr diejenigen Puncten und Artickel, so in der Juden Schutz- und Schirm-Briefen enthalten sind, und die ihnen vor andern Burgern aus gleichsam eigen zugehört. Mit den übrigen Burgern aber hatten sie im Kaufen und Verkaufen, ja auch in Falliments-Sachen, gleiches Recht und gleiche Freyheit.

Wir wollen zu mehrerer Erläuterung alles bereits gesagten, das eint und andere Exempel, wie auch deutliche Rahts-Erkanntnussen beyfügen.

Daß man die Juden in allen billigen Sachen geschützt und geschirmt, und ihnen wie andern Burgern das liebe Recht habe angedeyen lassen, zeiget unter anderm ein Urtheil von A. 1390. welches also lautet: Hans von Rordorff, Welthj Oechen, und Heintzmann zum Zuber, Burger Zürich, wurden gebüßt, daß Lang-Smaryen, den Juden in Oeris Haus, das Hans Rordorf verzunet, gezwungen Gelt zu geben, und der Jud mußt sprechen: er wäre gefahrlich bey Hans Rordorfen

Frauen gsyn. Johann Rordorf müßte deswegen vor Gericht über den Gotthard schweren, ohne Gnad nicht mehr gen Zürich zu kommen; deßgleich Heintzmann zum Zuber und Welthj Oechem sollen über den Rhein und Bodensee schweeren.

Da A. 1392. Rudolf von Lovlin, ein Mönch von Wädenschweil, mit Schwester Cecilia im Schwester-Haus in Retzis Thürlj, welche Meisterin dieses Schwester-Hauses in Zürich war, Josephen dem Juden ein Kind aus der Stadt entführte, Willens eine Christin zu machen, und es würklich zu Schwytz getauft worden, ohne des Burgermeisters und des Rahts Urlaub, und ohne des Juden Wissen und Willen, hat der Raht, auf die deswegen an ihn gebrachte Klage, sich alle Mühe gegeben, auf den Thäter und den Grund der Sache zu kommen. Es ward erkannt: Man solle nachgahn und richten, wer gerathen und gehulffen habe, daß Josephs des Juden Kind also weggeführet ist. Es wurden darüber verschiedene Partheyen verhört, von denen man glaubte, sie möchten einige Nachricht von dieser Entführung haben. Die Acta sagen uns: es habe ein Goldschmid ausgesagt, seine Jungfrau (seine Magd) habe ihm erzehlt, daß eine Nonne in sein Haus kommen, das Kind weggeführt, und selbigem ein Gewand und Tüchlein wie ein Nonnen-Kleid angelegt habe. Elli, des Goldschmids Jungfrau, (Elsbeth des Goldschmids Magd) ward hierauf selber verhört, und die sagte aus: Als sie ob dem Bach wusch, habe sie gesehen, daß eine Nonne dasselbe Kind die Steingassen abgeführt, und daß auch das Kind einen Nonnen-Rock an hatte und ein Tüchlein auf dem Haupt, wisse aber nicht, wer die Nonn gewesen. Eine Nun, die Moserin, gestuhnde, daß eine des Geschlechts Wülfflingin, ost bey des Goldschmids Bruders Tochter gewesen, und selbige beyde mit einander geredt, es wäre Schade, daß man das Kind nicht zu einem Christen machte. Diese Wülfflingin ward auch verhört, und sagte aus: Bruder Luvadj von Wädenschweil habe mit einer fremden Schwester aus Schwaben diß Juden-Kind weggeführt. Was weiters in dieser Sach vorgegangen, zeigen die Acta nicht an. Indessen sihet man hieraus klar, daß man der Juden Leib und Gut bestmöglich geschützt und geschirmt habe.

Man hielte auch den Juden unpartheyisches Recht ohne Ansehung der Person. Folgende Erkanntnuß ist dessen ein Beweisthum. Als Hans Pfung der Elter (so lautet das Rahts-Mannal) und Visli der Jud Stöß mit einander hatten, des Guts wegen, das des Manessen und seines Bruders Kind war, das an der Spanweid gelegen ist. Dieselben Stöß kamen in beyden Seiten uf den Burgermeister und uf beyde Räthe Zürich, und lobten auch in beyden Siten, als wir uns nach beyder

Rund-

Kundschaft und Briefen erkantin, daß sie wahr, steht sullind halten; und nach dir beyder Red und Wiederred, Kundschaft und Briefen, die wir eigentlich darum verhörten, so haben wir auch erkennt und sprechen uß, daß der vorgenannt Visli bey dem vorgeschriebenen Gut gänzlich beliben soll, und daß ihm der obgenannt Hans Pfung daran nun und hernach unbekümmeret soll lassen, noch ihn darumb fürbas nimmermehr soll ansprechen mit Gericht, und sollen auch die vorgenannte Brief dem vorgenannten Visli fürbas keinen Schaden und Presten bringen. Actum den 24. Martii 1393.

Die den Juden übergebene, auf Pergament geschriebene und mit dem Stadt-Sigel bekräftigte Rahts-Erkanntnuß, die dato noch auf der Burger-Bibliotheck ligt, lautet also: Allen die diesen Brief sehent oder hörent lesen, künden wir der Burgermeister der nachgeschriben Rat, und die Zunftmeister der Statt Zürich. Das all die Rechtung so Ital Maneß hatt an dien dry Juchert Reben in Beggenhofen gelegen, die stossen ein halb an Frou Annan Brunin Ulich Manessen unsers Burgers elichen Witwen Gut, Anderhalb an des Epplis Acker und ze der dritten Siten an Oetenbach Wisen, mit allem Recht, so darzu gehört, wan unser Statt Ingewünneren ingewunnen wurde von der Geltschuld wegen so der obgenannt Itel Maneß dien Lüten gelten soll, und von der Kläger anruffene und Bett wegen, do wurden die dargeschriben dry Juchert Reben mit allem Recht so dazu gehört, all die Rechtung so der obgenannt Itel Maneß daran hat veil gerufen dristind und mer als Recht ist, do wolt nieman mer darumb bieten noch geben dann Abraham der Jud an Visli unser Burger, dem wurden ouch da die vorgeschriben dry Juchert Reben mit allem Recht so darzu gehört, all die Rechtung so deswegen Itel Maneß daran hatt, recht und redlich ze kaufen geben um drißig Gulin Gut und geber an Gold und an Gewicht, und beliben ouch dem obgenannten Juden Statt Recht volfürt und also beschehen ist, daß es nu und hie nach gut Kraft haben sol. Als umb und waren Gezügnuß, so haben wir unser Statt Insigel offentlich gehenckt an diesen Brief, der geben ist an dem achtzehenden Tag Abrellen, da man zalt von Christus Geburt drüzehen hundert und nünzig Jar, darnach in dem ersten Jar. Unser des Rates Namen sint, Her Johannes von Seon Ritter, Friderich Stagel, Rudolf ab Dorf, Johannes Thyo, Rudolf Wülfling, Gemes Ussermann, Gemos Landolt, Cunes Zoller, Johannes Meyer von Knonau, und Gemes Engelhart. Der Zunftmeisteren Namen sind: Johannes von Egee, Rudolf Stüßi, Rudolf Wetzel, Johannes Bellikon, Jacob Blend,

Rudolf

Digitized by Google

Rudolf Schuſi, Johannes Urgeicht, Johannes Koch, Cunrad Aberlib, Joſt Vißher, Ulrich Sprüngli, Johann am Egg, und Rudolf Ory.

Ein schönes Denkmal des Schutzes und Schirms der Obrigkeit zu Zürich gegen ihre angenommenen Juden finden wir, bey Anlaas eines starken Ungewitters, ſo wegen eines von den Juden zu Dieſſenhofen an einem Christen-Kind verübten Mords über ſelbige in der Schweitz, ſonderheitlich aber zu Schaffhauſen, ergangen, und auch in der Stadt Zürich ergehen ſollen. Der Schluß, ſo der Groſſe Raht zu Zürich deswegen ausgefällt, lautet alſo: Wir der Burgermeiſter, die Räth, die Zunftmeiſter und der Groſſe Rath, die Zweyhundert, bekennen und thun kund männiglichen; Als die Juden zu Schaffhauſen verbrandt ſind, und da viel Red verlauffet, von gemeinem Volck, daß man ſeit, die Juden haben allenthalben vill unrechtes gethan, und ſonderlich ſo ſollen ſie nur zu Schaffhauſen, da man ſie brändt, viel hand verjehen; darum hann wir die obgenannten Burgermeiſter, Räth und Zunftmeiſter kundſchaft nachgangen und eigentlich angehört: als wir das die Zweyhundert auch verhört haben, und auf des Raths Richtbuch verſchrieben ſtat, und wenn wir dien Juden Friheit mit unſer Stadt Briefen und Inſiglen geben, und ſy gelopt haben ze ſchirmen, und wir noch nicht erfahren haben, und doch ſölich Schuld über ſy noch nicht erfunden hat, darum man ſy mit dem Rechten an Lyb oder an Gut ſtrafen kündt. Derumb ſo haben wir uns uf unſer Eid vereinbahret und erkennt, daß man die Juden ſoll laſſen bleiben bey ihrer Freyheit, und daß wir ſy auch daby ſchirmen ſollind. Es wäre dann, daß ſich über iren deheinen ſolche Schuld erfunde, von dem oder von denen ſoll man richten nach Recht, und ſollen auch dieſere unſere Erkantnuß, alle Zunftmeiſter für ihre Zunft bringen, und ein Burgermeiſter für Conſtaffel, daß wir uns deß erkennt haben, und daß ſie uns dabey helffen ſchirmen wie ſie gelopt und geſchwohren hand um all Sachen, ſo wir verordnen, richten und ufſetzen, daß ſy uns dabey ſchirmen ſullint, nach der Briefs-ſag, ſo wir alle Jahr zwirent in dem Münſter ſchweren, und ſoll man auch mit ihnen reden, war, daß jemand hiewider thäte, daß man auch darumb ſtraffen wölt nach des Geſchwornen Briefs Weiſung. Actum 6. die Menſis Julii A. 1401.

A. 1400. hat der Raht erkannt, man ſoll richten, als Götz Güneberg Visli den Juden bey der Glatt Brugg tod geſchlagen.

Von dieſem Götz oder Gotfrid von Hüneberg iſt bekannt, daß er A. 1361. Vogtherr zu Knonau war. Er gab ſein Burgrecht zu Zürich auf

auf 1393. Er hatte A. 1396. unbescheidenlich von den Rähten geredt. A. 1400. ward Gericht über ihn gehalten, als er Vislj den Juden bey der Glat zu tod geschlagen. Das Urtheil über den Götz habe ich nirgend gefunden.

Laut oben angezogenen Freyheiten ward auch einem versprochenen ehrbaren Juden erlaubt, Zeugnüß abzulegen; es scheinet aber, die Juden haben sich hierinnfalls nicht gar ehrbar aufgeführt, zumalen man in A. 1404. genöthiget worden, unter dem 4ten Julii, vor Raht zu erkennen, und zu einem ewigen Gesetze zu ordnen: Daß kein Jud zu Zürich über keinen Christen-Menschen, weder Mann noch Weib nichts sagen, noch auch über keinen nicht Gezeug seyn solle vor Recht oder Gericht, daß jemand an sein Ehr, Leib und Gut gahn möchte.

Bey diesem Anlaas müssen wir anführen, was sich ein in Zürich A. 1381. angenommener Jud in seinem Freyheits-Brief, so er von der Obrigkeit bekommen, ausdrücklich wegen Zeugnüß geben und ablegen vorbehalten habe. Es findet sich folgendes in diesem Brief: Kalmann der Jud von Ehingen, sein Sohn und Tochter haben sich außbedungen und vorbehalten, daß Smario der Kurtz, Smario der Lang, noch der Jung Vislj, noch derselben Gesind, ihnen mit keiner Zeugnuß Schad seyn sollen, auch sie und ir Gesind ihnen hinwider, es wäre dann um Sachen, so den Burgermeister und Rath Zürich deucht, daß sie darum über einander billich Gezeug seyn sollen.

Die Juden hatten auch, wie oben verdeutet, das Recht wie andere Bürger, Ligendes und Fahrendes, Häuser, Güter und andere Sachen an sich zu kaufen und wieder zu verkaufen. Zum Beweisthum dessen dienen folgende, in den alten Rahts-Büchern außgezeichnete Exempel. A. 1400. Hitzlin, Vislis des Juden Zürich Witwe, verkauft dem Kloster Seldnau die Veste Manegg und den Kilchen-Satz zu St. Gilgen, mit Acker, Wiesen, Holz, Feld, Stäg, Wäg und allem Recht so dazu gehöret, um 35. Gulden an Gold und Gewicht, und ward der Kauf von Marquardo Bischofen zu Constantz bestätiget. A. 1433. Bäßlin die Jüdin von Rapperschweil, Burgerin Zürich, kauft von Rudolf von Cham dem Schreiber, ein Haus, stoßt an Heini Walthers des Krämers und der Uetingerin Haus, binden an Peter Rordorfen Haus, um 300. Pfund. — Frödlin * die Jüdin von Solothurn, Bürgerin Zürich, verkauft Andreas Hartmann dem Pfister ihr Haus, stoßt an Greth Knopflis Haus.

* Frödlin, diesen Namen tragen noch viele Juden-Töchter, und will sagen eine Freude.

Digitized by Google

In Falliments-Sachen genossen die Juden mit andern Burgern gleiches Recht. An. 1431. sind Löwen dem Juden, Rudolfen Meysen des Ritters (hernach 1435. Burgermeisters) beyde Häuser darinn er wohnet, das Stein-Hauß an der Kirchgaß und das darnebent um 435. Pfund eingewunnen worden. Gleichen Jahrs ward Jacob Wagrand, dem Jud Burger Zürich, Heini Hagnauers Baden unter dem Schneggen, um 20. Pfund Ansprach, im Auffahl zuerkannt. A. 1434. ward Salomon dem Jud von Rheinfelden, Burgern zu Zürich, Ulrich Schurtenbergers Hauß vor dem Rüden, zur Hänen genennt. Item ein Garten nebent St. Stephans Kirch, und einer beym Seldnauer Weg um 40. Gulden Anforderung im Uffahl zuerkennt; anderer und mehrerer Exempeln, die in Rahts-Büchern vielfältig anzutreffen sind, zu geschweigen, da wir die angeführten genugsam erachten, zu erweisen, was grosser Freyheiten, Rechtsamen und Befügnussen die in Zürich angenommenen Juden genossen, und was vor grosse Vortheile ihnen, Kraft ihrer von der Obrigkeit bekommenen Schutz- und Schirm-Briefen, zugewachsen, auch wie eine Obrigkeit jederzeit ihr den Juden gethanes Versprechen heiliglich gehalten, ihnen Recht und Gerechtigkeit in allen billigen Sachen, auch Schutz und Schirm bey allen Vorfallenheiten geleistet.

§. VI.

Wohnungen der Juden in Zürich.

Bis dahin haben wir gesehen, wie die Schutz-Juden in Zürich auf- und angenommen worden seyen. Jetzt ist es um das zu thun, daß wir dem Gen. Leser anzeigen, wo und an welchen Orten der Stadt die neu angekommenen Juden sich niedergelassen; wo sie sich Wohnungen und Häuser angeschaffet und sich gesetzet haben.

Gewiß ist, daß in den meisten Städten, wo sich die Juden unter den Christen aufhalten, selbige meistentheils an einem besondern ihnen eigens angewiesenen Ort ihr Lager aufgeschlagen haben, entweders in Vorstädten, wie noch heutiges Tags in Prag, oder in eigenen abgesönderten Gassen, wie zu Frankfurt am Mayn ꝛc. Es sind auch die Juden sehr gerne nahe bey einander, damit sie in allerhand Umständen und Vorfallenheiten mit Hülfe, Raht und Trost einander beystehen können. Pabst Paulus IV. ordnete in einer von ihm A. 1555. ausgegangenen Bull, betreffende wie sich die Juden in seinem ganzen Kirchen-Staat zu verhalten haben: *S. I.* Quod Judæi in locis separatis, à Christianorum domibus habitare debeant, daß die Juden ganz abgesöndert von den Christen wohnen sollen. Und er befahl, daß

Digitized by Google

daß dieſes nicht nur in ſeinem Staat, ſondern durch ganz Italien in Obacht genommen würde.

Es iſt unſtreitig, daß ſich die Juden nächſt an und meiſtens in denen beyden Brunngaſſen aufgehalten haben. Welchen Namen dieſe Gaſſen, den ſie noch bis auf den heutigen Tag tragen, von einem, faſt zwiſchen beyden Gaſſen ſtehenden, mit gar geſundem Waſſer verſehenen Brunnen haben. Dieſe beyden Brunngaſſen nun waren für den Aufenthalt der Juden ſehr bequem, ſie waren aber auch nicht weniger bequem für die übrigen Burger, zumalen ſie dieſe Leute, die durch ihr öfteres Geſchrey, und andere von ihnen herkommende Ungelegenheiten, der Nachbarſchaft nicht ſelten beſchwärlich fallen, nicht zerſtreut unter ihnen haben und ſehen mußten. Auch waren dieſe Gaſſen ein wenig von dem andern Theil der Stadt abgeſondert, zwar noch in der groſſen Stadt und innerhalb den Stadt-Thoren, doch an einer Ecke der Stadt gegen Norden, nicht weit vom Prediger- oder ehemaligen Dominicaner-Cloſter und Kirche gelegen.

Doch ſtuhnde auch in der kleinern oder niedern Brunngaſſe, alſo unter dieſen Juden-Häuſern und Wohnungen, ein Schweſter-Haus, genannt die Sammung der Schwöſteren zu St. Verena in der Brunngaſſen, welche Sorores de Conſtantia betitelt worden, deren eigentlicher Anfang in Zürich unbewußt, doch aber ſchon A. 1260. Nachrichten von ihnen anzutreffen; welches Gebäude heut zu Tag die Froſchau, von der ehemaligen berühmten Buchdruckerey annoch den Namen behalten hat.

Es ſcheinet aber aus dem vorhergehenden, daß nicht gar alle Juden, wol aber die meiſten, in dieſen beyden Gaſſen ſich aufgehalten haben, zumalen ſie hin und wieder Häuſer in der Stadt gehabt, welche ihnen durch Kauf, Tauſch, Falliment, und andere rechtmäßige Titel zugefallen. Doch waren dieſe zwo Gaſſen der Ort ihres eigentlichen Aufenthalts, wie ſie denn auch deswegen, wie wir auch deren in der Stadt Bern und Baſel in alten Urkunden finden, unter dem Namen Juden-Gaß in alten Kauf-Briefen angetroffen werden. Wir wollen hierüber ein paar Exempel anführen. Es iſt noch ein Kauf-Brief vorhanden de A. 1350. (Beylagen L.) laut welchem Burgermeiſter und Raht der Stadt Zürich ihrem Burgermeiſter Rudolf Brunen, Moiſis des Juden Haus von Bern, in der Juden-Gaß Zürich, zu kaufen gegeben. Ein anderer Kauf-Brief von A. 1359. zeiget, daß Friederich von Kloten ein Haus an der Juden-Gaß um 110. Pfund von Berchtold Wachkers ſel. Erben, welches weiland Frau Minnen der Jüdin geweſen, erkauft. Dieſes mag genug ſeyn, den Wohn-Ort der Juden in Zürich einiger Maſſen aufzuheitern.

Digitized by Google

§. VII.

Synagog oder Juden-Schule zu Zürich.

Da wir bis dahin von der Juden Ankunft, Annahme, Pflichten und Wohnungen das Nöthige berichtet, und auch von ihren weltlichen Rechten, Freyheiten und Befugsamen, aus noch vorhandenen Schriften und Instrumenten, die ihnen, theils von dem höchsten Haupt der Christenheit, theils von ihren Schutz- und Schirm-Herren, unter deren Bottmäßigkeit sie sich aufgehalten, das hiezu Dienliche angeführt haben, wird es nicht auffer dem Weg seyn, wenn wir nun auch zeigen, was es mit ihrem Gottesdienst für eine Bewandnüß gehabt, und wie derselbige in Zürich öffentlich, unter dem Schutz der Obrigkeit, seye verrichtet worden.

Da bekannt, daß die Juden jederzeit über den Artickel der Religion, vor allen andern Völkern aus, sehr aufmerksam gewesen, und ihre Sitten, Ceremonien und Religions-Gebräuche auf das genaueste gehalten, auch sich hierinnfalls wenig einreden, vielweniger zu einiger Abänderung binden und verpflichten lassen; so waren auch über diesen Puncten die Christlichen Obrigkeiten gegen sie ganz großmüthig gesinnet, so daß man ihnen, was ihre Religion betraf, eine völlige Freyheit bewilligte. Man liesse sie selbige ungehindert, unangefochten und ungekränkt ausüben. Wir finden in dem schon oft angezogenen Schwaben-Spiegel Tit. von Juden, §. 34, 35. folgendes Gesetz: Die Juden sol nieman betvvingen zu der Christenheit, und zu der Cristan Gelauben; mag man si mit guten vvorten darzu bringen, das sol man tun. Und wie herzlich wäre zu wünschen, daß dieses die Juden angehende Gesetze zu einem allgemeinen Gesetze in der Christenheit auf- und angenommen würde, auch in Ansehung anderer in der Religion nicht gleich denkender Nebenmenschen, wie viel Unraht wäre minder in der Christenheit!

Obgleich aber die Juden eine völlige Religions- und Gewissens-Freyheit genossen, so stuhnden sie doch in Ansehung ihres äusserlichen Gottesdienstes, betreffend den Ort ihrer Versammlung zur Ausübung desselben, ihre Synagogen und Schulen, ihre Friedhöfe oder Begräbnüß-Plätze, unter dem Gewalt und Gutbefinden ihrer Schutz- und Schirm-Herren, die das Recht hatten, ihnen darüber das Thunliche zu befehlen.

Da aber in Religions-Sachen, in der römischen Kirche, nichts ohne den Pabst und seine Subdelegaten darf vorgenommen werden, so prätendirte man auch dieses Orts halber, nicht weniger als der Kayser, ein besonderes Recht über die Juden zu haben. Papa enim sibi directo potestatem in omnes infideles,

deles, ergo etiam Judæos, vindicat, der Pabst hat das Recht über alle Ungläubigen, mithin auch über die Juden; deshalben wir verschiedene Verordnungen über diese obbedeuteten Puncten antreffen; wovon wir in Zukunft das mehrere zu melden gedenken. Um aber dermalen nur bey den Synagogen der Juden zu bleiben, so finden wir in dem Jure Canonico oder päbstlichen Rechte, C. 3. & 7. X. de Judæis folgendes: Novas Synagogas ædificare iis denegatur, veteres autem retinere, vel collapsas & ruinam minantes reædificare, non autem eas exaltare, permittitur: Es ist ihnen, den Juden, nicht erlaubt, neue Synagogen zu erbauen, sie mögen aber wol die alten behalten, oder die baufälligen erneuern, aber weder vergrössern noch erhöhen. Welches auch in dem Concilio Viennensi Cap. 19. apud Harduinum Tom. III. Concil. p. 586. bestätiget worden. Dieses Recht, den Juden Synagogen zu erlauben, war auch ein Theil der päbstlichen Einkünfte. Pabst Julius III. hatte schon befohlen, daß die in seinem Kirchen-Staat sich aufhaltende Juden, alljährlich an dem Fest Aller Heiligen, von einer jeden Synagog dem Hospital der Catechumenorum 10. Ducaten bezahlen solten. Und da Pabst Paulus IV. geordnet, daß die Juden in einer Stadt nicht mehr als eine einzige Synagog haben dörfen, die andern aber alle wegthun und demoliren solten, so ward die wichtige Frage auf die Bahn gebracht: Ob die Juden dennoch die bestimmten 10. Ducaten, auch für die ihnen wegerkannten und demolirten Synagogen zu bezahlen und zu entrichten schuldig wären? Der Pabst entschiede diese Frage, zu Gunsten der Catechumenorum, mit Ja.

Was nun die Synagog der Juden in der Stadt Zürich besonders angehet, so meldet uns hievon der berühmte Geschicht-Schreiber Bullinger in seinem vortrefflichen Werk von der Tigurineren Sachen, Chron. Lib. VII. C. 19. Zu derselbigen Zeit, A. 1344, waren viel Juden in der Stadt Zürich, die hatten in beyden Brunngassen gewohnet, und daran eine Synagog gehabt, welche noch heut zu Tag genennt wird die Juden-Schul, unfehrn von der Froschau, welche etwann St. Verenen Closter genennt worden, und darhinter abrint der Wolfbach. Es ist uns noch ein schönes Instrument übrig geblieben, woraus wir ziemliche Nachricht von dieser Züricherischen Synagog mittheilen können. Dieses Instrument ist von dem Jahr 1383. datirt in der Stadt Klingnau, einem Städtlein in der Grafschaft Baden, allwo ein Bischoff zu Constanz besondere Rechte hat, ausgefertiget von dem damaligen Bischoff Henrico III. einem Freyherrn von Brandis, der den 12. May 1356. mit einhelliger Beystimmung zum Bischoff zu Constanz erwehlet, und in obgesagtem 1383. Jahr, in vorbemeldter Stadt Klingnau, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Dieser Bischoff, unter dessen geistlicher Bottmäßigkeit und Diöces auch die Stadt Zürich war, schriebe an die Plebanos Ecclesiarum Thu-

ricensium, an alle der Kirchen Zürich bestellte Leut-Priester, als denen die Obsorge über die Seelen allein anvertrauet war, und bedeutet ihnen, daß bekannter Massen den Juden in den heiligen Canonibus und päbstlichen Rechten verbotten, ohne des Pabsts, oder des Bischoffs als Ordinarii, Wissen und Einwilligung, Synagogen aufzubauen, er dennoch mißliebig vernehmen müssen, daß die Juden, die zu Zürich wohnen, so frech gewesen, ohne seine Erlaubnüß sich gebührend auszubitten, eine neue Synagog in selbiger Stadt gebauet und aufgerichtet, deshalben er genöthiget worden, seine darwider habende Bedenken, Beschwerd und gerechten Eyfer, sowol wider die Juden, als auch wider diejenigen unter den Zürcherischen Christen, so ihnen zu dieser Synagog ein Haus gegeben, an den Tag zu legen. Er habe auch einen Bann-Brief deswegen offentlich anschlagen lassen wollen, auf geziemende Vorstellung aber des Burgermeisters und des Rahts zu Zürich, habe er denselben bis dahin noch zurück behalten. Nachdem aber die Juden dennoch in ihrer Hartnäckigkeit und Halsstarrigkeit verharret, und wider alles Recht fortgefahren, Synagogen zu bauen, habe er auch nicht länger zuwarten können, sondern in die seinem Bisthum anvertrante Kirch-Gemeinden einen solchen Bann-Brief abgehen lassen. Doch hätten vor etwas Zeit der Burgermeister und Raht der Stadt Zürich zu Gunsten derer bey ihnen sich aufhaltenden Juden an ihn gelangen und vorstellen lassen, wie selbige ab antiquo, schon vor gar langer Zeit har, sowol eine Synagog als Begräbnüß-Ort in und bey ihrer Stadt gehabt, ohne Zweifel mit Wissen und Bewilligung der Herren Bischoffen von Constanz, als der Stadt Ordinariorum, daher sie den Herren Bischoffen demüthig ersuchen wolten, zu Beybehaltung und Vermehrung der Stadt Freyheiten und Rechten, so viel Gnad für sie zu haben, und seinen Bann-Brief zurück zu nehmen, seinen gerechten Eyfer zu mäßigen, und ihren Schutz-Juden, wie auch derselben Nachkommen, die Freyheit zu ertheilen, Synagogen in ihrer Stadt zu erbauen, und selbige zu gebrauchen. Worauf er, der Bischoff, in Betrachtung der vielen Dienste, die der Burgermeister und Raht zu Zürich seiner Kirche und Bisthum geleistet, und verhoffentlich ferner leisten werden, auch aus Beherzigung, daß die heilige römische Kirche zu einem beständigen Angedenken des Leidens und Sterbens des Heilandes JEsu Christi, für gut befunden und erkannt, die jüdische Secte bis an den Jüngsten und letsten Tag zu dulden, bewogen worden, diesen Juden die Erlaubnüß, eine Synagog und Fried- oder Kirch-Hof aufzurichten, hiemit nach habender Macht zu ertheilen, in Kraft gegenwärtigen Instruments. Beylagen M.

Es war der Obrigkeit zu Zürich viel daran gelegen, daß sie und ihre Schutz-Juden eine solche Erlaubnüß von ihrem geistlichen Ober-Herrn bekämen, und es scheinet auch, daß der Bischoff ganz geneigt gewesen, diesen seinen lieben rechtmäßigen, und denn auch den Stief-Kindern, eine solche Erlaubnüß mitzu-

Digitized by Google

mitzutheilen, zumalen man ja nichts Unrechtes begehrte, und sich auf eine gar alte Posseßion berufen konnte. Ich sage, es war der Obrigkeit zu Zürich viel daran gelegen, eine solche Erlaubnüß von dem Bischoff zu erhalten, denn sonsten wären die von den Kayſern dieſer Stadt wegen Aufnahme und Beherbergung der Juden gnädigſt ertheilte Freyheits-Briefe von geringem oder gar keinem Nutzen geweſen. Mithin hat dieſes Inſtrument und die biſchöffliche Erlaubnüß gar viel ſagen wollen; wie denn auch der berühmte Polyhiſtor Herr Joh. Heinrich Hottinger ſolches würdig geachtet hat, in ſeiner Original-Sprache dem Speculo Tigurino p. 110-116. einzuverleiben.

Daß die Juden in Zürich verſchiedene Synagogen oder Schulen gehabt haben, kan nicht in Zweifel gezogen werden; Es iſt auch dieſes aus vorgemeldter biſchöfflichen Verwilligung, darinnen es heißt: quod Judæi in oppido Thuricenſi ab antiquo Synagogas habuerint, daß die Juden in der Stadt Zürich ſchon von alten Zeiten her Synagogen gehabt haben, klar zu erſehen. Wir werden an einem andern Ort, aus den alten Rahts-Mannalen, mehrere Beweiſe anführen.

Wo iſt aber die Haupt-Synagog in Zürich geſtanden? Es iſt die beſtändige Tradition und allgemeine Sage bis auf unſere Zeiten geweſen, und ſie ſcheinet auch ziemlich wahrſcheinlich und begründet zu ſeyn, daß nemlich eben an demjenigen Ort, wo die meiſten in Zürich ſich aufhaltenden Juden bey einander gewohnet, auch ihre Synagog geſtanden ſey, nemlich in der Brunn- oder Juden-Gaß. Dieſes war des groſſen Theologi und Hiſtorici Bullingers Meynung, die wir ſchon oben angeführt. In dieſen Gedanken ſtuhnde auch der gelehrte und in aller Welt berühmte Herr Doctor und Profeſſor Joh. Heinrich Hottinger, der in ſeinem ſo eben angezogenen Speculo Tigurino p. 116. folgendes ſchreibt: Fuiſſe Tiguri Synagogam Judæorum, & pueri norunt, etiamnum nomenclatura & inſignia illius in vulgus nota ſunt: Daß in Zürich ehmalen eine Synagog oder Juden-Schul geweſen, iſt jedermann, auch den Kindern bekannt; der Name dieſes noch ſtehenden Hauſes, und das daran ſich befindende Gemählde laſſen niemand daran zweifeln. Es ſind auch noch bey unſern Tagen Perſonen von beyderley Geſchlecht im Leben, die das an dieſem Haus befindliche Gemählde, ſo aber ſeit einigen Jahren, bey vorgenommener Reparation dieſes Hauſes, durchgeſtrichen worden, noch geſehen haben. Doch, ob das ein genugſamer Beweis ſeye, daß dieſes Haus, ſo noch im Weſen, und dem der vornehme Beſitzer deſſelben anjetzo den Namen Burg-Hof beygeleget, der Juden ehmalige Synagog geweſen, will ich nicht unterſuchen. Denn was den Namen anbetrift, ſo kan man nicht allezeit aus der Benennung der Häuſer auf die Sache ſelber ſchlieſſen. Es iſt uns vor etwas Zeit ein Kauf-Brief um ein Haus zu Geſicht kommen, deſſen Innhalt folgender iſt: Jacob Fäſi der Schumacher verkauft

kauft sein Hauß an der Marckt-Gaß zum Goldenen Schilt genannt. Dieses Hauß stoßt oben an die Behausung zum Kriesbaum, unten an die Behausung zum Juden-Tempel, und hinten an das Krebs-Gäßli. Dieses Haus nun zum Juden-Tempel ist das noch heut stehende nächste Haus, an dem alten vor dem Rahthaus über stehenden Zunft-Haus zur Meisen, welches anjetzo unter dem Namen der kleinen Meisen fast jedermann bekannt ist. Wir zweifeln, ob jemand aus dieser Benennung den Schluß machen und behaupten wolte, daß vormalen auch dieses Haus eine Synagog oder ein Juden-Tempel würklich gewesen seye. Was denn ferner das Gemählde antrift, so an dem für die Juden-Synagog bis auf unsere Zeit gehaltenen Haus gesehen worden, so können wir auch nicht abnehmen, daß von demselben ein Grund könne hergeleitet werden, hier eine Synagog zu bestimmen. Es waren nemlich daran abgebildet, die bey dem Propheten Daniel vorkommende Emblemata der vier Monarchien, samt einigen auf dieses Gemählde sich schickenden Versen, in welchen aber von keinen Juden, geschweige von einer jüdischen Schule und Synagog Meldung geschiehet; In einer Collection der ehedessen und noch jetzo in dieser Stadt sich befindlichen Inscriptionen, die den Titel hat: Epigraphæ seu Inscriptiones Urbis Helveticæ primariæ Tigurinæ, befindet sich auch die Inscriptio Synagogæ Judæorum. Der Collector schreibt davon folgendes: Quatuor Mundi Imperia seu IV. Monarchiæ ex Daniele in domo dicta Juden-Schul, seu Synagoga Judæorum Tigurinorum depictæ cernuntur: Opus tamen hoc prout & hi versus, non à Judæis, sed à Christianis compositi, neque quicquam ibi videre licet quod Judaizet.

Obgleich nun dieses alles wider das bis dahin geglaubte und für wahr angenommene jüdische Synagog-Haus könnte angeführt werden, so wollen wir doch selbiges in seinem bisherigen ununterbrochenen Posseß lassen, um so lieber, da selbiges noch heut zu Tag Merkmale einer jüdischen Synagog, und in der That viele Aehnlichkeit mit der Synagog zu Berlin, in Ansehung seines Vorhofs und seines untern Theils, hat. * Ich soll nicht vergessen zu melden, daß von diesem Haus noch ein alter Kauf-Brief vorhanden von A. 1380. da Burgermeister, Rähte und Zunftmeister der Stadt Zürich, deren Namen und Geschlecht nach selbiger Zeiten Gewohnheit ausgesetzt und angeführt zu finden,) bekennen und kund thun, wie daß ihr Burger Friderich Stoiry, seinen vierten Theil und all sein Rechtung des Hauses und der Hofstat in der Brunngassen Zürich gelegen, das

* Unlängst besuchte mich Michael Dreyfuß, ein Jud von Endingen. Auf befragen, was er hier für Geschäfte verrichte, verdeutete er mir, daß er einige Gelder abzuschlossen gehabt, und unter anderm auch im Burghof. Da er mich denn zugleich fragte: ob nicht der Burghof ehedem eine jüdische Synagog gewesen? Es seye ihm einmal im Hof und unten im Haus so vorgekommen ꝛc.

Digitized by Google

das man nennt ze der Judenschul, einerseits an Friderichs Haus von Kloten, anderseits an Johannes Schwenden Haus stossende, auch ihrem Burger * Klein genennt Löblin ** um sibenthalb und zwanzig Pfund verkaufet. Beylagen N.

Indessen muß man hier nicht stehen bleiben, als ob dieses Haus die einzige Synagog in Zürich gewesen wäre. Die Rahts-Manuale sagen uns, daß deren öfters mehrere gewesen seyen, in welchen denn manchmal allerhand Rauf- und Schläg-Händel vorgegangen, welche die Obrigkeit abzubüssen und zu deren Abhebung folgendes Gesetz zu machen genöthiget worden: Es sollen alle Juden in unserer Stadt in eine Schul zu einanderen gehen, da sie der Burgermeister und der Rath heisset hin gehen, und sollen sich fürbas nicht theilen noch sünderen. Es soll auch keiner den anderen in der Schul noch auf dem Weg, so sy zu der Schul oder davon gehen, beschwehren noch kein frefel thun, mit Worten oder mit Wercken, bey hoher Straff.

Es ist aus dieser Rahts-Erkanntniß zu ersehen, daß die Juden in ihrer grossen und allgemeinen Synagog öfters ärgerliche Schläg-Händel und viele unnütze Unruhen angestellet haben, worüber sie denn auch öfters von der Obrigkeit empfindlich gebüßt und nach Verdienen abgestraft worden sind. Und eben diese Zänkereyen und die darauf erfolgten oberkeitlichen Ahndungen, werden wol die Ursach gewesen seyn, daß sich die Juden gesöndert und hin und wieder Privat-Synagogen in ihren Häusern errichtet haben. Da wir dem Gen. Leser zur Erläuterung sagen, daß dieses gar leicht hat geschehen können. Denn wenn ein Jud ein so genanntes Zimmer hat, das wenigstens zehen Manns-Personen fassen kan, es muß aber keiner seyn, der nicht wenigstens dreyzehen Jahr alt sey) und anbey mit einer rechtmäßig geschriebenen Thorah oder Gesatz-Rolle, und übriger Zubehörd versehen ist, so kan man da Synagog oder Gottesdienst halten. Diese Sönderung aber, oder diese Privat-Synagogen, fande der Raht nicht gut. Er befahl deßwegen allen Juden, in die allgemeine und öffentliche Synagog zu gehen. In dergleichen Umständen liesse sich der Raht zu Zürich das Recht, den Juden zu befehlen, von den Rabbinen und Vorstehern der Judenschaft, wie wir auch schon oben gemeldet, nicht nehmen oder einschränken.

§. VIII.

Begräbnüß-Ort und Friedhof der Juden.

Wir haben den von dem Constanzischen Bischoff der Stadt Zürich der Juden halben ertheilten Freyheits-Brief bereits angeführt. Es begreift derselbige

* Der wird wol ein Schutz-Jud gewesen seyn.

** Löblin ist ein jüdischer Name, und bedeutet einen Löwen. Die Juden rufen einem solchen in der Synagog auf אריה יהודה.

Digitized by Google

zwey namhafte Sachen, nemlich erstens: die Erlaubnüß, eine Synagog oder auch mehrere aufzubauen und unterhalten zu mögen, wovon wir in dem vorigen Artikul umständlich gehandelt haben. Das andere betrift die Vergünstigung eines Begräbnüß-Orts für die verstorbenen Juden, wovon wir jetzo zu handeln gedenken.

Es ist bekannt, daß alle gesittete Völker für die Bestattung ihrer lieben verstorbenen Freunde bestmögliche Sorg getragen. Das thun nun freylich auch die Juden. So wenig aber die Christen denen unter ihnen wohnenden Juden Erlaubnüß geben würden, ihre Todten auf ihre Gottes-Aecker oder Kirchhöfe zu begraben, eben so wenig würden es die Juden leiden, daß ihre Todten unter den Christen solten begraben werden. Gewiß würden sie alles ehender hergeben, um sich ein eigen Begräbnüß-Ort anzuschaffen, als daß sie ihre Aschen mit der Aschen der Christen würden vermengen lassen. Der grosse sel. Theologus, Herr Johann Jacob Hottinger, führet hierüber eine merkwürdige Begebenheit in seinen helvetischen Kirchen-Geschichten Tom. II. p. 162, 163. aus dem bekannten Historien-Schreiber Vitoduranо an, welche sich im Jahr 1344. zu Memmingen soll zugetragen haben. Einige Burger dieser Stadt waren einem dort sich aufhaltenden reichen Juden viel Geld schuldig, und da selbige auf die bestimmte Zeit diesen Juden nicht befriedigen konnten, und die Schulden abzuführen ausser Stande waren, wendete sich dieser Jud an den Bischoff zu Augspurg, und ersuchte selbigen, die ganze gute Reichs-Stadt Memmingen in den Bann zu thun, und durch dieses scharfe, doch oft zu dergleichen wichtigen Sachen gebrauchte christliche Zwangs-Mittel, die armen Einwohner anzutreiben, dem Juden einen Willen zu verschaffen, und die Schulden zu tilgen. Zu allem Unglück für diese erbarmenswürdige ausgesogene Leute, hatte dieser Bischoff die Ehre, selbst ein Schuldner dieses Memmingischen reichen Juden zu seyn, daher er aus Christ-mildem Gemüth in des Juden Begehren eingewilliget, und in Hoffnung, der Jud werde gegen ihn nicht so streng verfahren, und in Zurückforderung seiner Schuld einige Erkänntlichkeit künftig zeigen, that er die Stadt Memmingen würklich in Bann, welches dortigen Burgern und Einwohnern sehr zu Herzen gegangen und wehe gethan. Eine Folge dieses Banns war unter andern, daß sie ihre Todten nicht mehr an bisherige geweihte Begräbnüß-Oerter legen dorften. Sie ersuchten deßwegen den Juden, so viel Gütigkeit für ihre Stadt zu haben, und diesen Bann aufzuheben, und sie dieser grossen Beschwerd zu entledigen. Allein der Jud war unerbittlich, und ertheilte den Abgesandten der Stadt abschlägige Antwort. Selbige erwiederten: Wenn wider Verhoffen, Wünschen und Bitten nichts zu erhalten, so sehe man sich genöthiget, von nun an die verstorbenen Christen und Juden an einem und eben demselben gleichen Ort bey und unter einander zu vergraben. Ueber diese Vorstellung erschrack der Jud dergestalt, daß er der Stadt den Bann nachließ und aufhub.

Nach

Nach dieser kleinen Ausschweifung kommen wir nun zur Sache selbs. Bischoff Heinrich der III. zu Constanz gab in A. 1383. der Stadt Zürich, als ihr geistlicher Oberherr, einen Freyheits-Brief, und mit selbigem die Erlaubnüß, denen bey ihnen sich aufhaltenden Schutz- und Schirm-Juden einen Ort oder Platz anzuweisen, ihre Todten in selbigem begraben zu können. Der Bischoff meldet in oft angezogenem Instrument, es sey ihm zu Ohren gekommen, daß der Begräbnüß-Ort der Juden in Zürich per aquarum diluvium ac voraginem ante aliquot annos dirutum, destructum atque devastatum sit, durch eine starke Ueberschwemmung und Wasserguß verderbt, unnütz gemacht und verwüstet worden. Da sie nun, die Juden, ohne sein, des Bischoffs, Vorwissen und Einwilligung nichts daran reparirten, oder einen andern neuen Platz dazu bestimmen und in Stand stellen dörften, so habe er, aus besonderer Consideration gegen Burgermeister und Raht der Stadt Zürich, ihnen die Freyheit und die Gnad mittheilen wollen, anstatt dieses verderbten, einen andern neuen Friedhof oder Begräbnüß-Ort, Cymiterium, sich anzuschaffen, und selbigen zu dem Endzweck, die Leichname der Ihrigen darinnen vergraben zu dörfen, anzuwenden; doch sollen sie auch hierinnfalls nichts eigenmächtig unternehmen, sondern des Burgermeisters und Rahts der Stadt Zürich, als ihrer Schutz und Schirm-Herren, Einwilligung und Genehmhaltung sich ausbitten, und deren Gutbefinden und Befehl erwarten und selbigen nachkommen, mit fernerm ausdrücklichen Vorbehalt, daß an diesem erlaubten Begräbnüß-Ort niemand anders, als die in der Stadt Zürich sich aufhaltende, & ibi Civilegium habentes, Schutz- und Schirm-Verwandte Juden, mit Ausschluß anderer ihrer Mitbrüder und Schwestern, solten dörfen begraben werden, mithin von keinem andern Ort, sey es jetzt in seiner, des Bischoffs, Diöces, oder ausser derselben, todte Juden oder Jüdinnen an diesen Ort gebracht werden, ausser die Obrigkeit zu Zürich werde darum geziemend gefraget, und gebe ihren Willen dazu, da er, der Bischoff, an seinem Ort solches derselben hiemit zulasse und gestatte.

Zur Erläuterung dieser vom Bischoff ertheilten Freyheit wollen wir nun zuvörderst untersuchen, wo etwann der Ort in oder um die Stadt Zürich möchte gelegen und gewesen seyn, so zu einem Friedhof den alldortigen Juden bestimmt und gebraucht worden. Bis dahin ist man in der Beglaubnüß gestanden, die Züricher Juden seyen an dem Ende der kleinern Stadt, zwischen dem Augustiner-Kloster und dem sogenannten Rennweger-Thor, an und bey dortigen der Stadt Ringmauren, ausser welchen der sogenannte Frösch-Graben vorbey fliesset, begraben worden. Man gründete diese Muthmassung vornemlich darauf, weil auf diesen so eben benannten Ringmauren noch einige jüdische Grabsteine mit Aufschriften anzutreffen sind, von denen wir hernach das mehrere melden wollen. Es scheinet, der sel. Herr Doctor und Professor Joh. Heinrich Hot-

Digitized by Google

dinger habe diese alte Sage und Ueberlieferung nicht verworfen, wie er denn in seinem Speculo Tigurino p. 116. hievon schreibt: Monumenta sepulchralia Judæorum hodie iterum paulo diligentius inspexi, viginti quatuor adhuc prope mœnia minoris Urbis (*in ea enim Judæorum Cæmiteria fuisse Traditio est*,) vidi, sed vetustate pleraque exesa & attrita: Ich habe heute die jüdischen Grabsteine noch einmal, und zwar in gar genauen Augenschein genommen, es sind deren noch vier und zwanzig bey der Ringmauer der kleinern Stadt, (denn da sollen die Juden, nach alter Sage, begraben worden seyn,) es sind aber die meisten Aufschriften dieser Grabsteine durchs Alter ausgefressen und ausgetreten. In der That, diese Grabsteine, wie auch einige, nicht vor langem, bey Grabung des Fundaments zu einem neuen Gebäude gefundene Menschen-Gebeine, mögen der alten Tradition, daß allhier der Juden Begräbnüß-Ort gewesen sey, ein nicht geringes Gewicht geben. Allein wir haben doch noch wichtigere Gründe, von dieser Meynung ganz abzustehen. Das Daseyn der jüdischen Grabsteine kan wol zu einem Beweisthum dienen, daß ehedem in Zürich Juden sich aufgehalten haben, auch dorten gestorben und begraben worden seyen; Da aber diese Grabsteine nicht in denen sich an der Ringmauer befindenden Gärten aufgestellt sind, (die Juden stellen ihre Grabsteine zur Hauptsteine des Todten, sie legen selbige niemals über die Todten,) sondern auf dem Gange der Ringmauer sich befinden, so ist allerdings zu glauben, daß selbige anderstwoher an diesen Ort gekommen seyen, und sie zu nichts anders gedienet haben, als die von dem sogenannten Neuen Thurn, bis an den Rennweger-Thurn, schadhafte Ringmauer wiederum auszubessern; wie denn auch anderer Orten, als zu Basel, Straßburg ꝛc. dergleichen jüdische Grab-Monumenta zu gleichem Endzweck angewendet worden. Sehet Hottingeri Hist. Eccl. T. III. So schreibet auch Naud. Gen. 45. p. 254. Civitates Imperiales domos Judæorum fregerunt, & cum lapidibus earum & cœmiteriorum suorum turres ac muros construxerunt:. Die Reichs-Städte haben die Häuser der Juden zerbrochen, und aus den Steinen derselbigen, wie auch aus ihren Grabsteinen, Thürne und Mauren erbauet. Ueberdas ist auch darum nicht wol zu glauben, daß der jüdische Friedhof in den Gärten im Rennweg gewesen, da, wie wir schon umständlich vermeldet, die meisten Juden in beyden Brunngassen gewohnet haben; Nun aber ist diese Gegend von denen an der Ringmauer sich befindenden Grabsteinen über 700. Schritt weit entfernet, und müßten die Leichname der Juden fast von einem Ende der Stadt bis an das andere Ende derselben getragen oder geführt werden, welches denn nicht ohne grosse Unkommlichkeit, Ungelegenheit und Unanständigkeit, sowol von Seiten der Burger, als auch der Juden, hätte geschehen können. Was denn aber die in den Gärten im Rennweg ausgegrabene Menschen-Gerippe und Gebeine betrift, so ist die Ursach hievon gar bald errahten ohne auf Juden-Leichen zu denken. Es sind nemlich diese Leichen zur Zeit des grossen Sterbends,

von

Digitized by Google

von daſigen Benachbarten und Eigenthümern der Gärten, in der Eile hingelegt und begraben worden; denn niemals war da weder eine Kirche, noch Capelle, noch Kirchhof. Wir glauben alſo, es ſey an dieſem jetzt beſchriebenen Ort der kleinern Stadt niemals ein denen in Zürich wohnenden Juden beſtimmter und erlaubter Friedhof geweſen, und wollen nun denſelben in der mehrern Stadt, in deren die Juden gewohnet, ſuchen. Eine Rahts-Erkanntnuß von A. 1382. zeiget uns denſelben gar deutlich, ſie lautet alſo: Wir der Burgermeiſter und die Räth der Stadt Zürich thund männiglich zu wüſſen, als etlich Juden in unſerer Stadt einen Friedhof ze Linden vor dem Thor mit unſerem Willen gemacht hand, darum wir ihuen und allen Juden die jetz hie ſind oder noch zu uns ziehent Fryung gegeben haben, als der Brief wol weiſet, der darum geſchrieben und verſiegelt iſt, und wann nun die Juden ein Theil und nitl all den vorgeſiten Friedhof gekauft und gemachet hand, darum ſo geben wir denſelben Juden, die ir Gelt alſo an den vorgſeiten Friedhof gleit hand, den Gewalt und das Recht, daß ſie enkeinen Juden er ſey jung oder alt, der ſin Gut noch ſein Steur jez an denſelben Friedhof nit geben hat, darin nicht legen noch begraben ſulten laſſen, man hab es dann vor umb ſie gewunnen und verſchuldet, in ſolcher Maſſe als der Burgermeiſter und der Rath der Stadt Zürich Gewalt hant, oder fünf alb drey, die der Burgermeiſter und der Rath darzu ſchicket, billich und beſcheidenlich duncket, on alle Geverd. Actum 17. die Maji Anno 1382.

Hieraus erſcheinet ſich ſattſam, daß der Juden Begräbnüß-Ort und Friedhof gleich vor dem noch heutigen Tags alſo genannten Linden-Thor geweſen ſey, welcher Ort auch ſehr bequem dazu war, und dahin die Juden, ohne jemandem die geringſte Ungelegenheit machen zu dörfen, einen gar gelegenen Zu- und Abgang gehabt. Es ſcheinet auch, ihr vormaliger durchs Waſſer ruinirte Friedhof ſey an gleichem Ort geſtanden, weil bey ſelbiger Gegend der ſogenannte Wolfbach durchfließet, der in der That ein Wolf iſt, und ſchon öftere Ueberſchwemmungen und Schaden verurſachet hat. * Dieſer Begräbnüß-Platz war hiemit nicht weit von dem Linden-Thor, von welchem ehmals, ehe die

* A. 1684. den 13ten Hornung iſt der Wolfbach, Mittags um 12. Uhr, wegen Regenwetters und Schnee-Schmelzens, dergeſtalt angegangen, daß im Niederdorf in etlichen Kellern 12. bis 15. eymerige Fäſſer mit Wein hin und her geſchwommen. Man mußte in dem Hirſchengraben eine Oeffnung machen, damit das Waſſer ablaufen konnte. Den 13ten Augſtmonat 1707. fieng es Abends um 3. Uhr an zu regnen, und währete bis Morgen; und weil es zuvor eine ziemliche Zeit geregnet hatte, liefen alle Bäche an. Der Wolfbach lief dergeſtalt an, daß der Canal unter dem Hottinger Stäg, wegen mitführenden Steinen und Kis, zerbrach; und war derſelbige Graben faſt Spiesſes tief mit Waſſer und Sand angefüllet, daß man viel Tag mit vielem Volk das Sand wiederum auszutragen hatte. Eſcher, vom Zürich-See p. 16, und 360.

Digitized by Google

Stadt befestiget worden, eine Strasse in den sogenannten Zeltweg und Hottinger-Boden gegangen, die noch in dem vorigen Jahrhundert den Namen Judengaß oder Judengäßli führete, eben von dem daran stossenden jüdischen Friedhof, der nunmehro innerhalb der Fortification, mithin nicht mehr zu zeigen ist.

Da wir nun den Ort der Züricherischen Juden-Begräbnüß entdecket, so wollen wir den Gebrauch dieses Friedhofs nach zwoen Rahts-Erkanntnussen anführen, die denn dasjenige bestätigen, was oben in dem bischöfflichen Instrument, den oberkeitlichen Gewalt über diesen Punctem betreffend, angeführt und vorbehalten worden. Die eine Rahts-Erkanntnuß ist von A. 1381. darinnen den Juden ein unlimitirter Gebrauch ihres Friedhofs gestattet wird. Sie lautet also: Wir der Burgermeister, die Räth und Burger gemeinlich der Stadt Zürich verjehen offentlich mit diesem Brief umb den Fridhof, so unsere Burger dien Juden kauft hand, soll man wüssen, daß wir ihnen und allen den Juden, die in unser Stadt kommen, sie seyen Burger oder Gäst, läbend oder tod, denselben ihren Fridhof haben geschirmt mit diesem Brief, daß sie die alle darinn begraben sollind und mugind, sie seyen frömd oder heimbsch, Burger oder Gäst, und daß sie hiemit zu demselben ihrem Fridhof all die Freyheit und Recht von des heiligen römischen Reichs wegen haben sollind on alle Gevert. Wir loben auch für uns und für all unser Nachkommen, die vorgend Juden und all ihr Nachkommen himanhin bey dem vorbenannten ihrem Fridhof, mit Häuseren, mit Brünnen * und mit aller Zugehörd, darzu und davon zu wandeln als ihnen füeglich ist, zu schirmen mit allen Sachen vor aller Meniglich on alle Geverd. Die vorgenannten Juden oder ihre Nachkommen, ein Kristen oder einen Juden, die das Hus uf dem vorigen Fridhof in handen, und sein Gesind wollen wir schirmen als andere unsere Burger, die vor unser Stadt seßhaft sind, on Geverd. In einem offnem Urkund all vorgeschriebener Ding haben wir unser Insigel, daß es alles wahr und stet bleib, angehenckt an diesen Brief, der geben ist am ersten Tag Herbstmond Ano Dni. 1381.

Eine andere Rahts-Erkanntnuß von A. 1431. aber schränket, was den Juden in vorangeführter erlaubt worden, ziemlich ein. Selbige verdienet auch hieher gesetzet zu werden. Sie lautet nach dem Rahts-Manual also: Uf heutigen Tag haben unsere Herren Burgermeister und beyd Räth erkennt, daß man fürbashin keinen todten Juden mehr von anderen Stetten, dann von Brenngarten

* Die Juden haben gerne einen Brunnen auf ihrem Bes chajim oder Friedhof, wenn es möglich ist; wenigstens muß frisches Wasser da seyn. Wenn sie von dem Begräbnüß-Ort herausgehen, so stehet am Thor eine Gieß-Kanne mit Wasser, aus derselben begiessen sie die Hände dreymal, und sagen dabey die Worte aus 5. B. Mos. XXI. v. 7, 8.

Digitized by Google

garten und Mellingen und von Rapperschweil in unser Stadt bringen, noch in ihren Friedhof vor unser Stadt begraben soll, doch hierinn außgesetzt Juden und Jüdinen, so unser Burger sind, und die wir für unser Burger haben, ob joch sie in andern Stetten gesessen sind, und tod hergeführt werden, derselben soll einer, der hier begraben und hergeführt wird, ein Gulden geben, wer auch daß Juden, in anderen dann in den vorgenannten Stetten sturben und hergeführt wurden, die soll man nicht begraben, es seye dann Sach, daß die Juden vormalen, eh der tod Lychnam begraben wurd, für unsern Herrn Burgermeister und beid Räth giengen, und da mit ihnen übereinkommen, was sie einer Stadt geben sollen, mugend dann die Juden so vil geben, als unser Herren bedunckt, so soll man ihn lassen begraben, beschähe das nicht, so soll man den todten Juden von unserer Stadt und auß unseren Gerichten und Gebiethen führen, und nimert in unseren Gebiethen begraben. Actum uf Montag nach Nicolai A. 1431.

Man siehet hieraus, daß die Obrigkeit ihr Recht auch wegen der Begräbnüsse der Juden, auf die Erlaubnüß ihres Bischoffs von Constanz, jeweilen ausgeübt haben. Es zeigt sich auch aus einer Rahts-Erkanntnuß, Mitwochs vor Lucia Tag A. 1423. ausgefertiget, daß nicht nur die fremden, sondern auch die eingesessenen Juden, für ihre Begräbnüß, von jeder Leiche, Klein oder Groß, einen Gulden an Gold bezahlen müssen. Ob diese Erkanntnuß nur für eine gewisse Zeit, bey einem gewissen Anlaas, oder aber für beständig ausgefertiget worden, können wir nicht eigentlich sagen, doch aber mögen wir dieses wol mit Grund behaupten, daß die lebendigen und die todten Juden wunderselten ohne Beschwerd und Auflagen ausgekommen.

Wir haben oben in diesem S. angemerkt, daß auf der Ringmauer der kleinern Stadt, von dem neuen Thurn bis an das Rennweger-Thor, noch etliche jüdische Grabsteine liegen, wir haben auch angezeiget, aus was Ursachen sie hieher gekommen seyen. Vielleicht mag auch die Absicht gewesen seyn, den Namen der Juden in Zürich überall zu vertilgen. Indessen sind sie dennoch für Liebhaber schöne und Betrachtens-würdige Ueberbleibsel. Wir wollen ein halb Dutzend von den leserlichsten hieher setzen.

N°. 1.

Die erste jüdische Grabschrift, die auf dem Gang der Ringmauren der Stadt Zürich gegen dem Fröschen-Graben, hinter Herrn Freudweilers Garten an der Kuttel-Gaß im Rennweg, allernächst am neuen Thurn, anzutreffen ist, hat neun Linien, und kan also gelesen und erklärt werden.

Digitized by Google

עד הנל	Testis (est) hic Tumulus
ועדה המצבה	& testatur hæc Statua
נצבה לראש ה"נר	Collocata ad Caput Ven. Doctoris
ישראל בר יהודה	Israelis Filii Juda
שנפטר י"א באלול	qui obiit XI. (mensis) Elul
שנת ק"צו לפק'	Anno CXCVI. minoris computus
תהא נפשו צרורה	sit Anima adligata
בצרור החיים אב . . .	in fasciculo Viventium Ab . . .
יצחק ויעקב א	Isaaci & Jacobi, Amen.

Dieses Grabmahl
Und diese Ehren-Saul ist zum Angedenken
Gesetzt oben an das Haupt des vortrefflichen Lehrers
Israels des Sohns Juda,
Der den eilften Tag des Monats Elul gestorben ist
A. 196. nach der mindern Zahl gezehlet.
Seine Seele seye eingebunden in das Bündelein der Lebendigen Ab . .
Isaacs und Jacobs, Amen.

Es ist diese Grabschrift noch so schön, als wenn sie erst neulich wäre gemachet worden, ausgenommen die letste Linie, die mehr zu errahten als zu lesen ist. Wir wollen sie mit wenigem erläutern.

Lin. 3. Das Wort ה"נר ist der abbrevirte Titel desjenigen Rabbiners, dem der Stein zu Ehren ist aufgerichtet worden, und muß gelesen werden רב הנכבד Venerandi Rabbini, des hochgeehrten Rabbiners.

Lin. 5. Der Monat Elul kommt mit unserm Augstmonat überein.

Lin. 6. Die Juden lassen bey Zehlung ihrer Jahrzahlen gewöhnlich die Tausende aus und setzen nur die kleinere. Will nun ein Christ wissen, wie viel ihre nach jüdischer Art ausgesetzte Jahrzahl, nach unserer christlichen Rechnung ausmache, so muß man nur der kleinern Jahrzahl der Juden 1240. hinzuthun, so kommt allemal die christliche Jahrzahl richtig heraus. Der Rabbi Israel starb A. 196. thut nun 1240. hinzu, so habet ihr das Jahr Christi 1436.

196
1240
1436.

N°. 2.

Digitized by Google

N°. 2.

כה
מצבה על תיבת
מריים בת ר' . . . .
שנקברה ביום ששי
עשרים ב'ח שבט
שנת קנו לאלף ה
נפטרת בשם טוב.

Hic (est)
Statua super Arcam
Mariæ filiæ Rabb. A . . . .
quæ sepulta fuit die sexto
& vicesimo Mensis Schebet
Anno 156, millenarii quinti
Obiit optima fama.

Dieses
Grabmahl stehet bey dem Sarg
Der Maria der Tochter Rabbi A . . . .
Die begraben worden den Sechs und
Zwanzigsten Tag des Monates Scheses
* Im Jahr Fünftausend einhundert und sechs und fünfzig.
Sie hinterläßt einen gar guten Namen.

N°. 3.

עד הגל והעדות
המצבה נצבתה
לראש הנ"ר אברהם
בן חק"ר יצחק
שנפטר"ב פ"ר הרא
בשנת קנב לפ"ק
תהי נפשו צרורה
בגן ערן
אמן

Testatur hic Tumulus & Testimonium
(quod) hæc statua posita (sit)
ad Caput honoratissimi Rabbi Abrahami
Filii Sancti Rabbini Isaaci
qui obiit . . . . . .
Anno 152. Computus minoris
sit anima ejus alligata
in horto Eden
Amen.

Dieses Grabmahl und diese Ehren-Saul
Ist zum Angedenken gesetzt
Oben an das Grab des Rabbi Abrahams
Des Sohns des heiligen Rabbi Isaacs
Welcher starb . . . . . .
A. 152. nach der mindern Zahl,
(A. Christi 1392.)
Seine Seele werde gefunden
Im Garten Eden
Amen.

* Im Jahr Fünftausend einhundert und sechs und fünfzig.

156
1240
1396. Im Jahr Christi.

Der sel. Herr Hottinger hat die vierte Linie ganz anderst gelesen, mithin ganz anderst übersetzt, nemlich: — Vorsteher der heil. Synagog zu Zürich.

Daß der Rabbi Isaac in dieser Linie ein Heiliger genannt wird, ist aller Aufmerksamkeit würdig. Denn wenn ein Jud wegen Bekänntnüß seiner Religion umkommt, so wird er ohne anders für einen Martyrer gehalten, und man gibt ihm sodenn, wenn seiner im Reden gedacht wird, den Beynamen הקדוש der Heilige; man wünschet auch bey Nennung seines Namens, aus 5. B. Mos. 32. v. 43. יקום יי דם עבדיו Daß GOtt das Blut seines Knechts rächen wolle. Mithin ist ganz glaubwürdig, daß dieser Rabbi Isaac etwann in einem Auflauf auf die oder diese Weise, um seiner Religion willen sey umgebracht worden.

In der fünften Linie hat der sel. Herr Hottinger in seinem Speculo Tigurino die sechs lezteren Buchstaben ב'פ'ר הרא ausgelassen, und ich gestehe gerne, daß ich selbige nicht zu übersetzen weiß. Ich habs allerwegen probirt, und doch nichts herans bringen können. So gieng es auch meinen Freunden, die bey mir waren. Auch die konnten, ungeachtet sie in der hebräischen Sprache ungemein erfahren sind, nichts herans klauben. Auch die zween Juden, so sich bey uns befanden, wendeten alles an, um aus diesen sechs Buchstaben einen Sinn heraus zu kriegen, allein umsonst. Ich irre mich vielleicht nicht, wenn ich glaube, es seye selbst dem grossen Herrn Hottinger auch so gegangen, und habe er deswegen diese sechs Buchstaben ausgelassen, und mit den folgenden Worten die Zeile ausgefüllet. Ich schrieb an einen grundgelehrten Hebräer in Lengnau, und begehrte seine Gedanken hierüber, der mir denn in Antwort ertheilt = was diese Worte ב'פ'ר הרא bedeuten kan ich nicht sagen, es will sich nicht schiggen weder zum vorhargehenden noch zum folgenden was ich daraus machen will. Es schigget sich nicht die Buchstaben der vor und der nach, also muß ein Abgang oder vorenderlich in die Buchstaben sein. Lengnau den 12. Nov. 1760.

N°. 4.

עד	Testis (est)
הגל הזה ועדה המצ . . .	Hic Tumulus & testatur statua
הזאת לראש המרת . .	hæc ad Caput hujus Dominæ
מיימן בת'ר יהודה	Maithan Filiæ Rabbi Juda,
אשר הלכה לעולמה	Quæ adiit ad æternitatem
ב יא בשבט שנת קנט	die XI. Mensis Jan. A. 159
. . . . .	1240.
	1399.
עם שאר צדיקים	Cum reliquis justis Viris
וצדקניות בגן עדן	& justis Fœminis in horto Eden
אמן סלה	Amen. Sala.

Dieses

Digitized by Google

Dieſes Grabmahl und die Ehren-Saul
Iſt zum Angedenken und zum Haupt geſetzt
Der Frau Maithan der Tochter des Rabbi Juda
Die in die Ewigkeit gegangen iſt
Den XI. des Monats Januarii A. 159. — 1399.
— — — — — —
Mit den übrigen gerechten Männern
Und denen gerechten Frauen im Garten Eden
Amen. Sála.

Lin. 6. כ' י"א Am Montag in der Wochen und am XI. Tag des Monats Januarii. Nach der Erklärung der Juden, die bey uns waren. NB. Und ich glaube allerdings, daß ſie Recht haben.

N°. 5.

יצן:	Floreat memoria ejus
הלן . . . הוקם לראש	Hic (Tumulus) erectus eſt ad Caput
הנכבד הנ"ר יהודה	Honorati & Illuſtris R. Judæ
בר שמריה הטת	Filii *Samariæ*, qui obiit
ונקבר ביום יא	Et ſepultus fuit die XI.
ב'ח אייר בשנת	Menſis Ijar (i. e. Aprilis) Anno
	163.
	1240.
קסג "ל"פק	A. Chr. 1403. Computus minoris
תהא נפש	Sit anima - - - - - - -
. . . . . צרור	Alligata - - - - - - -
אמן	Amen.
סלה	Sala.

Es blühe ſein Gedächtnuß!
Dieſer Stein iſt aufgerichtet zum Haupt
Des geehrten und vortrefflichen Rabbi Judá
Des Sohns Samariá, der geſtorben
Und begraben worden den XI. Tag
Des Monats Jiar (Aprilis,) im Jahr
163. nach der mindern Zahl, d. i. 1403.
Es ſeye ſeine Seele . . . . . .
Gebunden . . . . . .
Amen.
Sála.

Digitized by Google

Lin. 4. Der Name Smarien oder Samaria war den Juden selbiger Zeit sehr lieb, wie er denn öfters in den Rahts-Manualen vorkommt. Der kurze Smarien, der lange Smarien ꝛc.

N°. 6.

עֹר הגל	Teſtis eſt hic Tumulus
הנצב - - - לראש	Erectus ad Caput
יעקב בר׳ החסיד	Jacobi Filii pii
נקא - - - יצ - - - -	— — — — —
- - - יורב	— — — — —
נפטר שנת	Obiit Anno
ערן אמן	- - Eden - - - Amen.

Dieſer Stein iſt ein Zeug
Aufgerichtet . . . zum Haupt
Jacobs des Sohns des Frommen
— — — — — — —
— — — — — — —
Er ſtarb im Jahr . . . .
. . . Eden . . . Amen.

In Anſehung der übrigen Steine fanden wir es, wie der ſel. Herr Hottinger im Speculo p. 118. beſchrieben: die Buchſtaben ſind durchgegangen und nicht mehr zu leſen.

§. IX.

Geſetze und Ordnungen für die Juden.

Daß die unter den Chriſten wohnende Juden zur Beobachtung wie der allgemeinen, ſo auch an dem Ort ihres Aufenthalts beſondern in Uebung ſtehenden Geſetze verpflichtet geweſen ſeyen, iſt auſſer allem Zweifel. Wir finden ſowol in Jure Civili als Canonico, in dem Jure Provinciali Germanico, oder ſogenannten Schwaben-Spiegel, in den Capitulationibus Imperatorum, in päbſtlichen Bullen, ja faſt in allen Churfürſtlichen, Fürſtlichen und Reichsſtädtiſchen Lands-Ordnungen, ganze Capitel und Titel von Geſetzen, die Juden betreffend, die denn in Hauptſachen meiſtens mit einander überein kommen, doch aber nach eines jeden Orts Beſchaffenheit, innern und äuſſern Umſtänden ꝛc. von einander abgehen und etwas beſonders haben.

Unſer vor angezogene Codex Legum der Stadt Zürich, oder ſogenannte Richte-Brief, und die vielen beſondern der Juden halben ausgegangenen Rahts-Erkanntnuſſen, ſagen uns deutlich, wie die in Zürich wohnenden Juden von der

Obrigkeit

Obrigkeit seyen gehalten worden. Wir wollen von denen Gesetzen, welche die Religion und die allgemeine Ruhe zum Endzweck haben, und die ausser allem Zweifel die wichtigsten und vornehmsten sind, einen Anfang machen.

Die Festtage.

Es ist bekannt, daß die Juden Feinde unsers theuren und in Ewigkeit gebenedeyeten Erlösers sind, ungeachtet er der ihren Vätern verheissene Meßias ist. Nun ist es nicht nur der Christen Schuldigkeit, sondern auch ihre Freude, bey allen Anlässen zu zeigen, daß sie ihren Heiland und Erlöser hochachten, besonders zu derjenigen Zeit, da sie, auf eine solenne und feyerliche Weise, sich des Leidens und Sterbens dieses ihres hochverdienten Heilandes erinnern, das dankbare Gedächtniß seiner blutigen Marter, und der dadurch erworbenen Wolthaten begehen, und ihm ein Lob- und Dank-Fest darum halten, welches alle Jahr in der Char- oder heiligen Woche geschihet. Da nun die Juden dieses grosse Geheimnüß der Gottseligkeit verlästern, und niemals mehr als zu dieser heiligen Zeit, ihre Gottlosigkeit und Verachtung gegen den HErrn JESUM, wie eine Spinne ihr Gift, auslassen, so war ohne anders höchst nothwendig, und stuhnde auch einer christlichen Obrigkeit an, denen unter ihrem Schutz wohnenden Juden den Gurt recht einzuthun, und den höchsten Ernst anzuwenden, daß ihr Glaube nicht nur nicht von diesem verstockten Volk verschmähet und verlästert, sondern auch aller Schein einiger Geringachtung oder Verlachung und Verhönung möchte verhindert werden. Deswegen denn auch eine christliche Obrigkeit zu Zürich, zu Abwendung alles dessen, und damit nicht etwann durch der Juden Bosheit die innerliche Ruhe gestöret würde, wie man denn weiß, daß die Menschen durch nichts mehr als durch die Verachtung ihrer Religion und gottesdienstlichen Gebräuche aufgebracht, und unter nicht gleichgesinnten unter einander wohnenden Religions-Genossen viele und weit aussehende Händel entstehen können, bewogen worden, dißfalls eine Erkanntnuß zu machen, die würdig ist allhier angeführt zu werden. Sie lautet, wie folget: Man schreibt allen Räthen, daß kein Jud noch Jüdin von der Krumen Mittwochen nach Imbiz untz an den hohen Sambstag, da man die Gloggen leuthet, sich erwehnen soll sich sehen zu lassen, weder an dem Fenster noch an der Straß, und wenn sie in ihren Häuseren ein Gascheli machen, dafür soll der Rath sie büessen. Coram Conſuhbus A. 1316. Der Urheber dieses Gesetzes war der Raht zu Zürich. Da denn zu wissen, daß der Raht in 3. Classen eingetheilt war, davon eine nach der andern wechselsweise vier Monate regierte, nemlich vor der A. 1336. von Burgermeister Rudolf Brun eingeführten und bis auf den heutigen Tag beybehaltenen Regierungs-Form. Es hatte eine jede dieser 3. Classen das Recht, Gesetze zu geben, und die Ehren-Glieder der regierenden Claß wurden Conſules oder Rahtsherren genannt,

qui Consilium dant, die da Raht ertheilen. In dieser Rahts-Erkanntnuß nun wird den Juden anbefohlen: Von der Krumen Mittwochen vom Mittag an bis an den hohen Samstag sich nicht sehen zu lassen, sondern still und gleichsam im verborgenen sich zu halten. Die Krumme Mittwoche ist nichts anders als der Mittwoch in der Charwoche, der nächste Tag vor dem hohen oder grünen Donnerstag. Man sehe darüber den Königshofen in seiner Elsaßischen Chronick p. 188. und den Schilter in seinem Glossario Teutonico, lit. K. p. 521. Von dieser Mittwoche an bis auf den hohen Samstag, als inner welcher Zeit bey den Christen die feyerliche Gedächtniß des Leidens und Sterbens JEsu Christi ihres Heilandes gehalten wurde, war den Juden verbotten, sich auf der Strasse und an den Fenstern blicken zu lassen. Die Ursach und der Beweggrund zu diesem scharfen Gebott und Verbott ist leicht zu errahten. Die Obrigkeit wolte nemlich hiedurch alle, bey dieser hohen und mit ausserordentlicher Andacht begleiteten Feyer, von denen unter ihnen wohnenden und angenommenen Juden etwann vorkommende Aergernisse, Schimpfworte, Verhönung, Auslachung, Verspottung, ja gar Gottslästerungen, wie billig, so vorsichtig abhalten und abwenden, so etwann bey den dergleichen feyerlichen Anlässen, als bey Haltung der Processionen, Herumtragen des Venerabilis und andern Ceremonien aufstossen möchten, dadurch, wie schon verdeutet, viele Ungelegenheiten auf beyden Theilen entstehen, und nicht nur die gottesdienstliche Handlung verhindert, sondern auch Friede, Ruhe und Sicherheit unter den Einwohnern gleicher Stadt zerstört werden könnten, welches der Obrigkeit höchste Obsorge seyn muß. — Zufolg dieser Erkanntnuß wird auch verbotten, inner obgemeldter Zeit in ihren Häusern kein Gaschrei, kein Geschrey zu machen. Die Juden pflegen oft in ihren Synagogen und Häusern, in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen ein grosses Geschrey zu machen, (daher bey uns das Sprüchwort entstanden: Es geht zu wie in einer Juden-Schule,) welches wie an andern Tagen fast nicht zu leiden, so sonderheitlich an diesen heiligen Feyertagen unerträglich war. Dieses gerechte und zur Ausweichung alles besorgenden Uebels vorsichtig angeordnete Gesetze gründet sich theils auf die Canones Conciliorum, theils auf das Jus Canonicum selber. Um nur auch etwas weniges anzuführen, so ist in dem Concilio Aurel. III. c. 29. verordnet: Judæi a die Cœna Domini usque in secundam Sabbathi in Pascha, h. e. ipso quatriduo procedere inter Christianos, nec Catholicis populis se ullo loco vel quacunque occasione miscere præsumant. Und in dem Jure Canonico C. 4. C. 15. X. de Judæis ist gebotten: Ne Judæi tota die Parasceves Paschæ, ubi maxime sacra publice fiunt, in publicum prodeant, sed ostia & fenestras domorum clausas teneant. Item: ne in diebus Lamentationis Dominicæ Passionis in publicum prodeant, eo quod nonnulli talibus diebus & ornatius non erubuerint incedere, ac Christianis, qui sacratissimam Passionis memoriam exhibentes Lamentationis signa prætendunt, illudere non formidaverint.

Digitized by Google

verint. In dem Jure Provinciali Alemanico, oder dem schon oft angezogenen Schwaben-Spiegel, findet sich auch Cap. von den Juden diese Satzung: an dem entlazztag (hohen Donnerstag) nach Mittentag so suln iru Venster zugetan sin, und suln auch Christen zu in nit gahn, si suln auch nit ansehen, daz sol also weren untz das der Ostertag. Die Frankfurter Stättigkeit sagt: Die Juden sollen sich auf die Feyertagen und sonderlich vom Charfreytag inclusive an, bis nach den österlichen Tagen in ihren Gassen enthalten, und sich nicht in den Gassen und Strassen in der Stadt sehen lassen. Die neue Stättigkeit drückt sich so aus: Die Juden sollen in ihren Häuseren, samt ihrem Gesind und Gästen, still und bescheiden seyn, kein Geschrey noch andere Ungestümigkeit gebrauchen. Um Weitläuftigkeiten auszuweichen, wollen wir es hiebey bewenden lassen, zumalen wir glauben, daß das angeführte zur Erläuterung dieses Gesetzes unsern Lesern genug seyn könne. Wer mehrere Nachricht verlangt, wie hoch die Ehar- oder Leidens-Woche von den Christen jederzeit sey gehalten worden, der kan solche zu seinem Vergnügen in einer A. 1752. zu Wittenberg von Herrn Professor Mayer in Druck herausgegebenen schönen Dissertation de Hebdomade magna nachsuchen und finden.

Geweihete Sachen.

Gleichwie die Christen Sorge trugen, daß ihnen von den Juden in ihren äusserlichen Religions-Uebungen, besonders an den hohen Festtagen, keine Ungelegenheit und Verdruß begegne, so waren sie auch bedacht zu verhüten, daß diejenigen Kirchen-Zierathen, so zur Haltung der Meß, und übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen dieneten, nicht etwann durch Entwendung, Versetzung, Pfandsweise oder auf andere Art, in der ungläubigen Juden Hände kämen. Die Ehre, die Hochachtung, Heiligkeit und Ansehen der zum Gottesdienst geweiheten Geschirre, Kelche, Bücher, Meß-Kleider u. s. w. war bey den Christen so groß, daß sie wegen derselben Inviolabilität besondere und gar ernsthafte Gesetze hatten, die ihnen sagten, daß sie keine dieser geweiheten Sachen den Juden, denen das Wuchern und Pfand Auslehnen allein erlaubt war, verkaufen oder versetzen sollen. Wir finden hin und wieder Verordnungen über diese wichtige Materie. Lasset uns sehen, was unsere benachbarten Deutschen in dem Schwaben-Spiegel darüber verordnet. Und nimpt ain Jude, so lautet das Gesetze, Kelche oder Buch oder ihtz das zu der mezze gehöret, daz diubig oder ræubig ist, und kumpt man darnach, er muz es umbsust widergeben. — Und hœrt er darnach fragen, und versuwiget erz, und vindet man ez in siner gewalt, man sol in haben alz einen diup. — Daz ist darumb gesezet, daz sin daz merer tail gewihet ist von ainem Bischof. — Hat aber er dinge sinen schup, dez sol er geniezzen. Das will sagen: Falls ein Jud Kelche, Bücher oder anders, so zu der Kirche und Verrichtung der Messe gehört, Pfands-

Pfandsweise annehmen würde, und kundbar wäre, daß dergleichen Sachen gestohlen und der Kirche entwendet worden, und man darauf käme, und selbige wieder zurück begehrte, ist der Jud schuldig, selbige ohn alles Entgelt wieder zurück zu geben. Und falls ein Jud hörte, daß dergleichen geweihte Sachen verlohren wären, und man denen nachfrage, und es nicht anzeigen würde, daß solche bey ihm zu finden, selbige aber hernach bey ihm angetroffen würden, solle er als ein Dieb aufgehängt werden, weil die meisten dergleichen Sachen von dem Bischoff geweihet worden. Falls aber ein Jud rechtmäßige Ursachen in dergleichen Fällen vorzuwenden hätte, wird man ihm Recht gelten lassen was Recht ist. — Ein gleiches Gesetz ward denen in Zürich wohnenden Juden auch ernstlich eingeschärfet. Wir finden ein solches im alten Richt-Brief, welches also lautet: Juden soln uf kein Kilchenschatz liben: — Alle Räthe und die Burger von Zürich sind gemeinlich übereinkommen, einer ewigen Gesezede, daß en kein Cawrtschin-Jude noch Jüdine ald jemand die Pfenninge umb Gesuch liehen noch ein Kilchenschaazz von niemanne verpfenden solle. Swer es darüber tuot der sol in wider geben one schaden, und soll ein Rat in des zwingen by dem eide. Wir wollen nur im Vorbeygang hier anmerken, daß, da in diesen und andern Gesetzen und Erkanntnussen der Name Cawrtschin vorkommt, wir im Verfolg von dieser Gattung Leute das mehrere anzuführen gedenken. Was denn aber das Gesetz vom Entlehnen und Leihen auf Kirchen-Schätze, auf geweihete Sachen ꝛc. anbetrift, so ist dasselbe in der Billigkeit gegründet. Es scheinet aber, daß selbiges nicht allemal so genau sey beobachtet worden. Stumpf Chron. Lib. V. p. 309. J. J. Hottinger helvetische Kirchen-Geschichten T. II. p. 80. führen hievon ein merkwürdiges Exempel an: Da A. 1273. das Kloster St. Gallen durch den Krieg mit dem Grafen Rudolf von Habspurg so verarmet und in solche mißliche Umstände gekommen, daß es genöthiget worden, denen benachbarten Juden seinen Kirchen-Ornat und heiligen Gefässe zu versetzen, war unter andern auch ein schöner Pocal, von 70. Mark Silber an Gewicht, einem zu Zürich eingesessenen Juden um ein Mark Gold verpfändet, so daß man oft keinen Kelch zu Verrichtung des Meß-Opfers mehr hatte, sondern anderstwo einen solchen sich ausbitten mußte. Walther von Allgöw, so nach Stumpfens Bericht Walther von Ellgöw ist, brachte gedachten schönen und gewichtigen Kelch nach Zürich, in Absicht denselbigen den Juden zu versetzen. Als aber die Juden das Gesetz vorschützten, daß sie nicht befügt seyen, einen solchen ganzen geweiheten Kelch zum Pfand anzunehmen, und nicht nur deswegen in Verantwortung, sondern zu schwerer Strafe gezogen werden möchten, ward in der äussersten Noth, darinn das Kloster steckte, diesem Edelmann kein ander Mittel übrig, als daß er, nach dem Bericht obiger Scribenten, diesen Kelch aus der Büchse nahm, und ihn zerbrach, wodurch dann ihm und

den

den Juden geholfen war. — Da eine gleiche Noth, das unter der Stadt Zürich Bottmäßigkeit stehende Stift Embrach in A. 1385. betroffen, so daß dortige Chorherren es auch so weit gebracht, daß sie sich genöthiget gesehen, acht Gulden von einem Züricher Juden, mit Namen Erhart von Gewilr, zu entlehnen, so mußte nicht nur für diese ansehnliche Summe ihr damaliger Custer Johan Anhuser, sich als Bürg und Zahler darstellen, sondern die ganze ehrwürdige Stift und Collegium Canonicorum, mußten eine weitläuftige Verschreibung und Obligation von handen geben, und sich verpflichten, dafern sie in der Zahlung saumselig seyn wurden, alsdann der Jud als Creditor, gedachte Herren Chorherren und das Capitel, ihre Leut und Güter mit geist- und weltlichen Gerichten anzugreifen berechtiget seyn solle. Sehet J. Henr. Hottingeri Speculum Tig. p. 383. Es wird zwar der geweiheten Kirchen-Schätzen hier nicht gedacht, ob selbige in der Obligation ausbedungen worden, oder aber auch, wie in dem vorigen Exempel, hätten herhalten müssen, ist, weilen diese Beschreibung nicht mehr vorhanden, sondern auf erfolgte Bezahlung wahrscheinlicher Weise entkräftet und unnütz gemachet worden, uns unbekannt. Wir finden auch schon ein oben angeführtes Exempel, daß A. 1400. Hitzlin, Visalis des Juden in Zürich Wittwe, an das vor den Mauren dieser Stadt stehende Kloster Seldnau, den Kilchen-Satz zu St. Gilgen verkauft, und der Kauf von dem damaligen Bischoffen zu Constanz bestätiget worden, welches mit diesem angeführten Gesetz nicht übereinstimmt.

Wir gehen nun weiter, um auch die übrigen Oberkeitlichen Verordnungen, die Juden betreffend, zu besehen.

Kleider der Juden.

Es ist ein altes und bekanntes Sprüchwort: Man kennet den Mann an seiner Kleidung. Denn obgleich die Kleider zur Bedeckung und Beschirmung unserer vielen Gefahren unterworfenen Leiber dienen, und dazu eigentlich nohtwendig sind, so ist doch nicht zu läugnen, daß der Underscheid der Kleider, auch einen Underscheid der Personen ausmache, und in allen Welt-Alteren selbiges beobachtet worden. Eine andere Kleider-Tracht haben Geistliche, eine andere Weltliche, und unter letztern, Oberkeitliche, Civil, Militär und andere Bediente, Handwerker, Bürger, Bauren, Knechte und Mägde. Wir finden auch schon in alten Zeiten hierüber Gesetze und Ordnungen. Wir wissen auch, daß eine Nation vor der andern, in Ansehung der Kleidung etwas besonders hat, und man selbige hiedurch von einander unterscheiden kan. Da nun dieses unter allen civilisirten Nationen üblich gewesen, und noch ist, eben so ware es auch ehmahlen beschaffen unter den Juden. Da sie nun aber, seit der Zerstörung Jerusalems, und ihrer darauf erfolgten grossen Zerstreuung in alle Welt, sich jederzeit nach derjenigen Kleider-Mode gerichtet, wo sie wohnhaft waren und Schutz und Schirm genossen;

noſſen; als ward von Chriſtlichen Obrigkeiten gut befunden, die unter ihnen wohnenden Juden, durch eine ihnen vorgeſchriebene Kleider-Tracht von den Chriſten zu unterſcheiden, und durch gewiſſe in die Augen fallende Zeichen kennbar zu machen, welches in vielen Vorfallenheiten nöhtig, und nicht von geringer Nutzbarkeit geweſen. Es iſt zwar unlaugbar, daß der mehrere Theil der Juden, ſonderlich der Deutſchen Juden aus ihrer Phyſionomie und Bärten, gar leicht erkennt werden können, und man wol behaupten dörfte, die Natur ſelbſt habe ſie gezeichnet. Doch deſſen ungeachtet finden wir alte und neue Verordnungen, wie die Juden von den Chriſten in den Kleidungen oder Zeichen, an denſelben ſollen und müſſen unterſcheiden werden. In dem Jure Provinciali Alemanico findet ſich hierüber folgendes Geſetze: Die Juden ſullen geſpitzet hute tragen in allen Stetten da ſi ſint, unan damit ſi uzgezaichent von den Chriſten daz man ſi für Juden halten ſol. d. i. Die Juden ſollen an allen denjenigen Orten, wo ſie ſich aufhalten, einen zugeſpitzten Hut tragen, denn auf dieſe Weiſe werden ſie von den Chriſten unterſcheiden, und für Juden angeſehen und erkandt. Dieſe Hüte werden darum Juden-Hüte, Spitz-Hütlein genennt, auf Latein Cornuti.

Das A. 1311. zu Vienne in Frankreich gehaltene Concilium ware auch ſorgfältig hierüber, denn wir finden in einem Canone deſſelben folgende Verordnung: Diſtricte præcipimus, ut Judæi, qui diſcerni debent in habitu à Chriſtianis, *Cornutum Pileum*, quem quidem in iſtis partibus conſueverunt deferre, & ſua temeritate deponere præſumferunt, reſumant, ut à Chriſtianis diſcerni valeant evidenter. Sehet Lambec. de Bibliothec. Vindeb. Libr. VIII. p. 505. wo ein Abriß oder Figur eines ſolchen Juden-Hütleins zu ſehen. Wir werden im Verfolg dieſer jüdiſchen Geſchichten verſchiedene Exempel antreffen, daß der Rahtzu Zürich verſchiedenen Delinquenten, ſonderlich denen die ſich in den Laſtern der Hurerey und des Ehebruchs, zwiſchen Juden und Chriſten vergangen haben, beſonders den letztern zur Schmach, nebſt gebührender Straf, ein ſolches Hütlein auf dem Haupt, durch ofne Straſſen zu tragen, auferlegt habe. Es finden ſich über vorgeſagtes viele päbſtliche Verordnungen, da von dieſer Kleider-Tracht Anregung geſchiehet. Pabſt Paulus der IV. hat A. 1555. eine eigene Bull, ſub Titulo: Leges & Ordinationes, à Judæis, in ſtatu Eccleſiaſtico degentibus, obſervandæ ausgehen laſſen, wo §. III. folgende Verordnung zu leſen: Et ad hoc, ut pro Judæis ubique diſtinoſcantur, maſculi Biretum, fœminæ vero aliud ſignum patens, ita ut nullo modo celari aut abſcondi poſſit, glauci coloris palam deferre teneantur, adſtricti ſunt, nec ſuper non delatione Bireti aut alterius ſigni hujus modi, prætextu cujusvis eorum gradus, vel præeminentiæ ſeu tolerantiæ Clericos, ſeu alias illi Præſidentes perſonas, aut ſedis Apoſtolicæ Legatos, vel eorum vice Legatos quovis modo diſpenſari aut abſolvi poſſint. Sein Nachfahr, Pabſt Pius IV. war etwas gelinder. Er ertheilte denen in dem Kirchen-Staat ſich aufhaltenden Juden in einer Bull von A. 1562. eint und andere

Frey-

Freyheiten, sonderheitlich auch die Erlaubnüß, auf ihren Reisen einen schwarzen Hut zu tragen, und der Christen Tracht und Moden anzunehmen, doch mit dem heitern Beding, daß wenn sich einer auf seiner Reise mehr als einen Tag an einem Ort aufhalten wurde, so solle er wiederum ein blaues oder eisen-graues Barret tragen. Es heißt in dieser Bull: Vobis omnibus & Singulis (Judæis) ut dum vos ab uno loco ad alium iter agere contigerit, possitis in ipso itinere Biretum seu Pileum nigrum deferre, ea tamen conditione, ut si ultra unam diem uno in loco moram traxeritis, postea solitum Biretum glauci coloris gestetis. Sehet Bullarium Magnum T. II. p. 62.

Wir könnten noch vieles über die Kleider-Tracht der Juden anführen, allein wir wollen nun untersuchen, was es damit in der Stadt Zürich für eine Beschaffenheit gehabt habe. Es ist schon oben angemerkt worden, daß gewissen Delinquenten, besonders denen Christen, die sich etwann mit jüdischen Personen in Unzucht vergangen, oft Juden-Hütlein zur Schmach und Schand aufzusetzen erkennt worden. Wir haben aber bishero kein Oberkeitliches Kleider-Mandat für die in Zürich wohnenden Juden, ungeachtet mit vielem Fleiß und Mühe getahner Nachforschung, finden können, da sonst ziemliche Nachrichten von diesen Leuten noch vorhanden. Einmal finden sich, unsers Wissens, in denen Rahts-Manualen, und wo wir sonsten mit Fleiß und Mühe nachgeforschet haben keine hierüber von der Obrigkeit ausgefällte Erkanntnussen und Ordnungen. Allein in mehrerm Nachdenken und Nachforschen hat es sich aufgeheitert, daß diese Kleider-Tracht zu bestimmen und anzuordnen, nicht dem weltlichen Richter, sondern dem Geistlichen zugehört habe, und als ein Casus reservatus des Bischoffs als Ordinarii, angesehen worden seye; daraus denn leicht zu schliessen, daß die heilige Kirche dieses für etwas importantes und sehr wichtiges müsse angesehen haben. Wir haben oben ein Instrument von Bischoff Henrico der III. zu Constanz angeführt, da er eine Stadt Zürich mit dem Privilegio begnadet, ihren Schutz-Juden, nach des Rahts Belieben und Wolgefallen, Synagogen zu erlauben, neue Synagogen zu bauen, die alten zu reparieren, auch einen Begräbnüß-Ort oder sogenannten Friedhof sich anzuschaffen und zu bewerben, welches in der That eine zu dem geistlichen Recht, nach Römisch-Catholischen Grund-Sätzen, gehörige Materie ist. Wie sich aber die Juden kleiden sollen, und wie sie von Christen durch äusserliche Zeichen an Hüten, Rock, Kragen u. s. w. solten unterscheiden werden, wurde man nicht sogleich, in dem Jure Ecclesiastico und denen Constitutionibus Synodalibus suchen, und doch haben wir schon oben ein Concilium und einen besondern Canonem über diesen Puncten angeführt. Genug, wir finden hierüber ein geistliches in Druck ausgegangenes Mandat, unter folgendem Titel: Constitutiones Synodales Ecclesiæ Constantiens. ad Laudem Dei edite. Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo. fol. — Am Ende dieses Werks stehet: Expliciunt Constitutiones

synodales ecclesiæ Constantien. Impressum per Erhardum Ratdolt civem Augustem. Anno Dmi. Millesimo quingentesimo decimo. Der Urheber dieser Verordnung war Bischoff Hugo, aus dem adelichen Geschlecht deren von Landenberg, der A. 1496. zum Bischoff erwehlt worden, und also gleich folgenden Jahrs diese Constitutiones allen unter seiner Diöces stehenden geist- und weltlichen Personen zu gutem angesehen hat. In selbigen findet sich unter andern auch ein Titel de Judæis, der zwar nicht weitläuftig, und nur aus zweyen Verordnungen bestehet. Die erste verbietet den Christen, daß sie keine jüdische Dienst- und Säugammen unterhalten sollen; die andere aber handelt von der Kleider-Tracht und Zeichen der Juden. Sie ist gar ernstlich. Wir wollen selbige in ihrer Original-Sprach hieher setzen: Quoniam dudum in Sacra provinciali Synodo Moguntina, inter cetera de Judæis, Crucis Christi inimicis statutum reperitur & mandatum sub Cessatione divinorum & pœna Substractionis Communionis, quod Judæi signa deferre debeant, per que à Cristianis distingui, & discerni videantur, declaranda adjicimus signum hujus modi tale esse debere: Circulum videlicet de filis Croceis in veste extrinseca, ante pectus quoad mares & masculos, & due rige bravii coloris in peplis mulierum: Cum autem parum prosit, statuta condere, si eorum executio negligatur. Idcirco constitutione presenti precipimus & mandamus Universis Judeis per Civitatem & diocesim nostras habitantibus, sub penis gravibus expedire visis, quatenus hujusmodi signa extrinseca juxta declarationem predictam deferant conformiter, & hoc per potestatem secularem & officiales regentes, ad subtractionem Sacramenti eucaristiæ, & contra Judeos, ad Exclusionem à Communione fidelium & alias, prout de Jure, procedantur. Des Bischoffs Meynung ist kürzlich folgende: Die heil. römische Kirche finde von äusserster Nohtwendigkeit zu seyn, daß die Juden durch gewisse Unterscheidungs-Zeichen von den Christen, von jedermann müssen als Juden erkennt werden, zu dem End befehle er, daß die Juden männlichen Geschlechts, auf der Brust in dem Oberkleid, einen Zirkel mit Safran gelbem Faden genähet, die Weiber aber in ihrem Schleyer zwey blaue Striche haben und führen sollen. Die Strafe über die Uebertreter dieses geistlichen Gesetzes, ist sehr streng und scharf: Wenn von Seiten der Christen selbiges nicht beobachtet, und an den Juden exequirt wurde, stuhnde die Ausschliessung von dem Sacrament des Altars, und die Nicht-Beobachtung desselben von den Juden, dero Verbannisirung darauf. Zu Avignon ware der Juden Tracht gelbe Hütlein. In Italien waren ihre Hüt mit Taffet überzogen. Zu Rom und Padua müßten sie Goldgelbe, und in dem Gebiet der Republic Venedig Safran farbe Hüte tragen. Mehrere Nachrichten hievon findet man bey Schudt in seinen jüdischen Merkwürdigkeiten. Buch IV. Cap. 18. p. 272. und im VI. Buch, Cap. 13. p. 241. allwo auch eine Abbildung der gespitzten Juden-Hüten zu sehen. Heut zu Tage tragen die Juden in Deutschland schwarze Mäntel, schwarze Hüte, Kleider gemeinlich von dunkeln Farben, wie ich mich denn nicht erinnere, jemals einen Juden in roht Scharlach, in Grün,

in

Digitized by Google

Himmelblau oder dergleichen Farben gekleidet gesehen zu haben; Hingegen sahe ich viele in schwarzem Damast einher gehen. Die Frauens-Leute aber machen mehrern Staat mit kostbaren Ringen, und schönen, selbs auch mit Gold und Silber übersetzten Kleidern. Die Rabbonim und Parnoßim, die Lehrer und Vorsteher der Judenschaft, so auch die Aeltern und Angesehenern, tragen einen runden weissen und aus vielen Fälten bestehenden Leinwanden Kragen.

Das Ausleihen der Gelder.

Da das Ausleihen des Gelds um Gewinn, Interesse oder Zinß, den Christen bey Acht und Bann verbotten ware, und das Anleihen allein denen unter den Christen geduldeten Juden überlassen und bewilliget war, so ist sich leicht vorzustellen, wie diese Gewinns-Begierige Leute, die Christen, denen sie Geld vorgestreckt, werden gehalten haben. Ich kan es mit wenigem sagen: diese jüdischen Wucherer waren die rechten Blut-Sauger der Christen. Sie erpreßten von Städten, Clöstern, Oberkeitlichen, Adelichen und gemeinen Personen, eine erstaunliche Menge Gelds, so daß sich eben nicht zu verwundern, wenn etwann die Christen unter einer solchen Last fast erlegen, und durch so unerhörten Wucher fast entkräftet, durch allerhand erlaubte und unerlaubte Mittel gesucht, einige Linderung von diesen tyrannischen Schuld-Gläubigern, oder wol gar eine gänzliche Befreyung von selbigen sich zu verschaffen.

Diesem nohtwendigen Uebel, da ein Christ keine billige Nutzung von seinem Geld nehmen und fordern dörfte, und die Juden durch ihren Wucher anderer Haab und Gut an sich zogen, in etwas zu steuren, wurden dawider Gesetze gemacht, davon wir schon oben unter dem Artickel der Freyheiten, so die Juden, Kraft ihrer Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit genossen, etwas angedeutet haben. Wir finden auch wegen Anleihung des Gelds und geordneten Nutzens und Zinses, darvon folgendes in dem alten Richt-Brief: Wie türe man Pfenninge und Silber liehen sol. Swede der Juden ald der Cawertschin dien Burgeren ein Marck Silbers zer Wuchon turo lint deren umbe sechs Pfenninge, und ein Pfunt um zwene und zehen Schilling umb ein Pfenning, und fünf Schilling umb ein Helbeling, als diche ers tuot gegen dien Burgeren, und gegen dien die ir getwinge sind, als dikke git er ein halbe Marck. Ferner lautet ein ander Gesetz: Das Cawrtschin und Juden sein ungevarlich Silber und Pfenninge liehen auf Pfänder und Bürgen. Darzuo setzen wir das beide Cawrtschin und Juden ungevarlichen suln dien Burgeren Silber und Pfenninge liehen ufen Pfender und ufen gut Bürgen, tund sie des nit, so git der hiewider tuot ein halbe March, und soll der Rat die Buozen eingewünnen bi dem Eide.

Obgleich nun dieser in denen Gesetzen bestimmte Zinß, auf drey und vierzig, und fünf und zwanzig vom Hundert sich jährlich beloffen, so waren doch die damaligen Zeiten so beschaffen, daß weilen alles Ankeihen um Zinse den Christen bey Acht und Bann verbotten, und man eine billige Nutzung seines Gelds, als einen verbottenen, unerlaubten, und von dem Himmelreich ausschliessenden Wucher angesehen, daß den Juden allein die Befugsame übergeblieben, sich aus anderer Leuten Schweiß und Blut zu bereichern. Wer mehrere und umständlichere Nachricht hievon verlangt, der wird selbige in dem schon oben angezogenen gelehrten Tractat, Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, p. 89. finden. Und da in so eben angeführten Erkanntnussen der Name Cawertschin vorkommt, so wollen wir unten über dieses Wort, was selbiges eigentlich bedeutet, was für eine Gattung Leute die Cawertschin gewesen, und worinn ihre Profession bestanden, etwas näher unsere Gedanken eröfnen. Dermalen aber nur noch eine Rahts-Erkanntnuß anführen, die uns zeiget daß ungeachtet dieser Gesetzen, die den Juden den Wucher erlaubt, doch auch zuweilen diese Leute ihre Schinderey gegen arme Christen einzuschränken, Oberkeitlich erinnert und vermahnet worden. A. 1490. Montags vor Simonis ward erkennt: Daß die Juden ihre Schulden zwar nach Innhalt ihrer Verschreibungen und Briefen wol beziehen mögind, doch ward mit ihnen geredt, daß sie armen Leuten schonen, und sie nicht vertreiben sollen.

Verbottene Pfande.

Da die Juden, nach ihrer Art, auf alles was ihnen zu handen kam, und als ein Unter-Pfand ihnen dienlich angeschienen, Geld geliehen, so wurde doch in denen ihnen zugestellten Schutz- und Freyheits-Briefen, auch durch eigene gestellte Gesetze, ihnen bey hoher Straf verbotten, auf gewisse Pfänder nichts zu leihen oder darzustrecken.

Man soll nicht leihen auf Pfänder, die blutig und naß sind.

Die Worte dieses Gesetzes lauten also: Den Juden ist erlaubt auf jeglich Pfand, das nicht blutig und naß ist zu liehen. In der alten Frankfurter-Stättigkeit Art. 19. heißt es: Die Juden sollen nicht liehen auf naß und blutig Gewand. In der neuen Stättigkeit aber Art. 69. wird dieses blutig und naß dahin erläutert: Item, sie sollen nicht kaufen oder liehen auf naß oder blutig Gewand, oder aber andere unzweifenlich dergleichen gestollene Wahren. Schudt jüdische Merkwürdigk. III. p. 176.

Man soll nicht leihen auf Seiden.

In dem bereits angezogenen belobten und gelehrten Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, ist gar deutlich ange-

angezeiget, wie die Handlungen in dieſer Stadt nach und nach in Flor gekommen, und welches die Mittel dazu geweſen; Item, was für Fata die Seiden-Fabrie in Zürich gehabt habe. Unſer Abſehen iſt nicht in dieſe Materie hinein zu gehen, doch wollen wir den Gen. Leſer auch berichten, was nach dem Befehl der Obrigkeit die Juden in Abſicht auf die Seiden-Fabrie zu beobachten gehabt haben. In dem alten Richt-Brieff finden wir folgendes Geſatz: Es ſoll niemand auf keine Seyden Gelt lyhen. Die Räte und die Burger ſint auch gemeinlich überein kommen und hand geſezzet, daß enhein Cawrtſchin-Jude und Jüdin als jemand die Pfenninge umb Geſuch lihent, von niemanne verpfenden ſol enhein ſidun die ein Mr. wigt, als darunder geſcheiden oder ungeſcheiden, an Spillen, an Werpfen noch an Spulen, ſwer es darüber wot der ſoll ſi widergeben one Schaden, und ſoll ein Rat in des zwingen bi dem Eide. Woraus zu erſehen, daß zwar keine poſitive Straf darauf geſetzt worden, wenn ein Jud Seiden zum Unterpfand angenommen, daß aber gleichwol auf ſolche verpfändete Waar die Reſtitution und Zurückſtellung ohne einiges Entgeld geſetzt worden.

Beherbergung fremder Juden.

Die Ordnung und die allgemeine Sicherheit erfordert, daß in einer Stadt nicht ein jeder ohne Unterſcheid und Vorwiſſen der Obrigkeit, ſich ſo wol in öffentlichen, oder aber auch in Privat-Häuſern aufhalte, und den Einwohnern nicht geſtattet werde, allerhand verdächtige Leute in ihre Häuſer auf- und anzunehmen, ihnen Herberg und Unterſchlauf gebe; daher wir auch ein ausdruckenliches Geſetz finden, daß ein ſolches Unternehmen von der Obrigkeit zu Zürich, beſonders auch denen in ihrer Stadt Schutz und Schirm genieſſenden Juden verwehrt und verbotten geweſen. Die Erkanntnuß die hierüber ausgefertiget worden, lautet alſo: A. Dni. Mcc^me LXXXXVII. an ſant Jacobs Abend, kam der Burgermeiſter, die Räthe und der Groſſe Rath die Zweyhundert Zürich überein, von der Juden wegen, die in der Stadt wohnhaft und ze Burger genommen ſind, ſie haben Brieff ald nit, daß man übereinkommen iſt, daß man die bey ihren Brieffen und Täding wil laſſen beliben und ſi ſchirmen, als ſie mit den Burgeren übereinkommen ſind. Es wäre dann daß ir deheines ützig thäte anderſt dann er thun ſolt, und daß uf in kendlich wurd, den ſoll darvor nit ſchirmen, dann daß man in darumb ſtraffen ſoll, alsdann die Sach an ir ſelber iſt. Und was frömbder Juden oder Jüdin jez ze Zürich ſind, oder hinanhin noch har in die Stadt kommen, welcher Jud oder Jüdin ſo mer dann ein Nacht in der Stadt iſt, dero ſol jecklichs von jecklicher Nacht ein Guldin geben, als mennig Nacht ſi denn in der Stadt ſind, und welcher Jud oder Jüdin Zürich, der frömbden Juden oder Jüdinen alſo mer dann

ein

ein Nacht gehalten, der soll die Buß geben als vorgeschrieben ist, und sol man auch die innemmen: Es soll auch jecklicher Jud oder Jüdin den anderen herum leiden bi dem Eid, so si nur geschworen hant. Aber in diesen Sachen hant der Burgermeister, die Räte und der Grosse Rath, die Zweyhundert Inen selber vorbehebt, daß si die Sach minderen und meeren mögen wenn si wellent. Darzu sint si übereinkommen, ob dehein Jud oder Jüdin hier in die Stadt kämy, und den Burgermeister und die Rät deücht, daß es notdürftig wär, daß man inen mehr dann ein Nacht erloben solt in der Stadt ze bliben, daß mögent si wol tun, als dick si es duncket.

Es ward auch ob diesem Gesetz gehalten, denn wir finden in den Rahts-Büchern gleich folgenden Jahrs A. 1398. War Matis der Jud und sein Bruder vor Rath gestraft, weil sie frömde Juden beherberget und gehabt, darüber es ihnen nit erlaupt ist. Und Abraham gehabt auch Juden.

Neujahr-Schenke.

Wir finden unter denen Rahts-Erkanntnussen, die Juden betreffend, ein Gesetz, welches die Neujahr-Schenkungen angehet, und schon A. 1376. gemachet worden. Es lautet also: Uf die Gesellschaften soll niemand nüt helfen, an dem Neuwen Jahr, Pfaffen und Juden aber gat es nüt an. Wie dieses Gesetz zu verstehen seye, können wir nicht für gewiß bestimmen. Es kommt uns vor, die Obrigkeit wolle hier einem eingeschlichenen Mißbrauch abhelfen, da ein Freund dem andern eine Helseten oder Neujahr-Geschenk auf seine Zunft geschickt, welcher freundschaftliche Gebrauch mit der Zeit allzu kostbar geworden, mithin die Obrigkeit dadurch genöhtiget ward, alles Helsen auf die Gesellschaften abzukennen. Da nun weder die Pfaffen oder Clerici, noch die Juden, auf diese Gesellschaften einen Zugang gehabt, so wird diesen durch diese Rahts-Erkanntnuß angezeiget, daß mans an ihnen am wenigsten leiden würde, wenn sie ihren Freunden an dem Neujahr ein Geschenk auf ihre Zunft oder Gesellschaft schicken wurden. Vielleicht hilft auch folgendes Gesetze, welches wir im Richte-Briefe p. 50. vorfinden, dem Gen. Leser noch näher aus dem Wunder. Es hat dieses Gesetze folgende Ueberschrift und folgenden Innhalt:

Das des Brieves Geszzede nit gant über die Pfaffen weder ze üble noch ze guote.

Alle die Geszzede und die Einunge die an disem Brieve geschriben sint, die gant alle nit, wan über die Burger und die Zürich wonhaft sind und nit über die Pfaffheit ze schaden noch ze guote.

Verkauf

Digitized by Google

Verkauf des Fleisches.

Das Schlachten des Viehes, oder wie es die Juden nach dem hebräischen Wort שחט *Schachat*, das Schlachten oder Metzgen bedeutet, Schächten nennen, ist niemand bey den Juden erlaubt, als nur denjenigen, die diese Kunst aus dem Grund erlernet haben und wol verstehen. Was ein Christ geschlachtet, achtet der Jud für unrein. Es darf sich auch kein gemeiner Jud, der das Schächten nicht gelernet, vielweniger aber ein Weibsbild unterstehen ein Vieh zu Schlachten. Fische aber darf ein Jud essen, wenn sie auch schon von einem Christen oder Jüdin abgetahn worden, darum essen sie auch Häring und andere Fische, so die Christen getödet haben. Sehet Schudt jüd. Merkw. VI. Buch Cap. 22. p. 370. ꝛc. Es studieren auch die Juden recht auf die בדיקה *Bedikeh*, auf die Schlacht-Kunst, und auf שחיטה *Schegithe*, Untersuchungs-Kunst, um gesetzmäßig zu wissen, ob ein Vieh כשר *Coscher*. rein oder nicht rein seye. Sie haben dazu ein Buch, darinnen sie die Gebräuche des Schächtens und Untersuchens הלכות שחיטה ובדיקה des Rabbi Weil, mit der Auslegung des Rabbi Libermanns, eines Schächters zu Prag, A. 1629. in 4to edirt, erlernen. Neben diesem und andern grossen weitläuftigen Büchern haben sie auch ein Compendium und kurzen Begriff des nöhtigsten, aus jenem genommen, in einem kleinen Büchlein, dessen Burtorf Synag. Jud. Cap. 36. p. 612. gedenket, nach welchem sie sich im Schächten oder Metzgen richten; fällt aber etwas schwäres vor, so fraget man darüber einen Rabbiner. Sie haben auch des Rabbi Abrahams Büchlein באכלת אברהם das Messer Abrahams genannt, A. 1713. zu Frankfurt, unter dem Titel: שחיטות ובדיקות בקצרה in 8vo wieder aufgelegt, von einem einzigen Bogen, als eine Erklärung der zur Seite stehenden דיני שחיטות ובדיקות desgleichen haben sie ebenfalls zu Frankfurt A. 1712. in 12mo einen kurzen, gar deutlichen Begriff davon herausgegeben, קצר הלכות שחיטה in welchem die ganze Wissenschaft des Schlachtens auf neun Stücke gebracht wird. Wer nun das Schächten lernen will, der muß in diesem Buch fleißig lesen, dabey oft einem erfahrnen Schächter zusehen, auch seine Meinung geben, ob dieses oder jenes Vieh recht geschächtet sey. Hierauf macht ihn der Rabbiner zu einem שוחט oder Schächter, und giebt ihm ein schriftlich Zeugniß, (dergleichen man eines bey Burtorf Synag. Jud. C. 36. p. 612. findet,) daß er בקיא Baki, erfahren und geübt seye, doch muß er, ungeachtet er für einen tüchtigen jüdischen Schächter erkennt worden, und den Titel Rabbi erlanget, dennoch das erste Jahr, nach dieser erlangten Ehrenstelle, wenigstens alle Wochen einmal die mancherley jüdische Schlacht- und Beschau-Regeln lesen; das folgende Jahr ist genug, wenn er solches alle Monat thut, die übrige Lebenszeit aber muß er solches alle Vierteljahr thun. Sehet Schudt jüd. Merkw. VI. Buch 22. C.

Digitized by Google

p. 370. ꝛc. Wenn aber gleich ein Vieh in Schächten koscher und gut ausgefallen, und zum Essen für einen Juden tüchtig befunden worden, so essen sie doch nur die zween Vorder-Theil, nicht aber die hintern Theile, aus der Ursache, weil der Engel dem Jacob das Gelenk seiner Hüften angerühret; und über dem Ringen das Gelenk seiner Hüften verrenket worden. 1. B. Mos. Cap. XXXII. v. 25. ꝛc. Mithin fragt es sich: was machen denn die Juden mit denen zwey hintern vier Theilen eines Ochsens oder eines andern Viehes? Diese übergebliebene Stücke Fleisch werden den Christen verkauft, worüber denn die Obrigkeit eines jeden Orts besondere Verordnungen machet. Man findet über das Abschlachten des Viehs und Verkaufung des Fleisches, auch in dem alten Richt-Brief der Stadt Zürich folgende Erkanntnussen und Gesetze. Das erste hat den Titel: Die Eimung um das Fleisch das die Juden stechent ald heissen stechen, und lautet also: Wir der Rat von Zürich sind gemeinlich übereinkommen, daß die Juden die Zürich jeze sint ald noch harkommen, swas die Fleisches stechent ald heissen stechen, daß man dasselbe Fleisch verkoufen soll usserthalb der Mezzie in einem sunderen Gadene, den die Juden cinsen suln. Und swas Fleisches die Juden stechent ald heissen stechen das in denne nit wol füget noch kumt, da suln die Juden dien Mezziern geben von jeglichem Schaffe VII. Pfenninge, und suln die Mezzier dasselbe Fleisch und swas die Juden nit von dien Mezziern nemment, verkouffen ussert der Mezzie als hievor geschrieben stat. Und swelch Mezzier diesen Eimung-Brief brichet, ald nit stete hat, als dick ers tuot, so gibt er von jeglichem Stucke V. Schillinge Pfenninge, und ist der Rat, der dann Zürich sitzet, gebunden, dieselbe Buosse in ze nemmen bi ir Eide als dik si verschuldet wird.

Die andere Satzung lautet: Swa Juden mezzent und übrig Fleisch habent, wie sie das verkoufen sollen: Der Rat und die Burger sind gemeinlich übereinkommen, daß die Juden die jeze Zürich sint oder noch herkommen, swas die Schaffe stechent oder heissent stechen, die in danne nit fügent, die suln sie den Mezziern geben und zu ir jeglichem VI. Pfenninge, so suln die Mezzier danne dasselb Fleisch verkoufen ussert-halb der Mezzie in ein sonderen Gadene, den die Juden cinsen suln. Swas Mezzier oder Jude diesen Eimung brichet, der git der Statt ze Buose von jeglichem Stuck V. Schilling, wann aber die Juden Rinder slahent am Herbste, das mügen si wol tuon in ir Hüseren. Ist aber dehein Rindfleisch darunter, das ihn nit füget, das suln si verkoufen in ir Hüseren ee das es us dem Huse komme, und sulns danne ze koufen geben swem si wollen, wann dien Mezzieren dien suln si nit geben

bi

bi dem Eide; Schwel Jude oder Nezzier hiewider tete, der git von jetlichen Rinde ein Pfund.

Hochzeiten der Juden.

Es ist ein altes Gesetz, daß weder die Christen die Juden, noch die Juden die Christen an ihre Hochzeiten laden, daselbst mit ihnen essen, Freud haben noch danzen sollen. In dem oft angezogenen Schwaben-Spiegel finden wir diese Verordnung: Si soln nieman zu kainer Brutlauf laden, noch zu kainer Wirtschafft laden. Cap. 258. von den Juden. Wir finden auch, daß um dieser Ursach willen A. 1404. Daß Joggli Aberli und Ludwig Gawersch als Zeugen von dem Rath zu Zürich verhört worden, weilen Christen an einer Juden Brut-Lauf mit Juden gedanzet haben. So war auch den Christen verbotten mit den Juden zu baden.

Säugammen und jüdische Dienst betreffend.

Es scheinet daß die Juden oft christliche Säugammen, Kinderwarterinen, Dienste, Knecht und Mägde zu sich genommen, und an ihrer Speiß und Lohn gehabt, auch daß arme Christen solches gern gethan, und in diesen jüdischen Diensten willig gestanden; allein das wolte die H. Kirch, der Pabst und die Bischöffe nicht haben, besonders aus dem Grund, daß es sich nicht schicke, daß die Kinder einer Freygebohrnen dienen bey den Kindern einer Dienstmagd. Es seye dieses der christlichen Freyheit zuwider, Sclaven und Gefangenen aufzuwarten. In den Constitutionibus Synodalibus Ecclesiæ Constantiensis de A. 1497. so wir oben angeführt, ist allen und jeden in dem Constanzischen Bisthum sich befindenden Christen folgendes Gesetz vorgeschrieben, *Tit. de Judæis:* Nutrices seu servientes habeant Judæi Christianos districtius inhibemus, quia indignum est quod filii libere famulentur Ancille: omnibus ipsorum Servientibus ac nutricibus precipientes, ut à Servitiis eorum infra primum mensem à publicatione presentium recedant, quos etiam Judæi libere dimittere tenentur. Transgressores vero hujus statuti animadversione condigna puniantur. Auf diesem Gesetz ward scharf gehalten, und zwar aus vielen und bedenklichen Gründen, wenn nemlich wahr ist, was Pabst Gregorius XIII. in seiner Bull A. 1581. ausgegangen, meldet, in welcher er allerhand Missethaten, Lastern und schwären Sünden, so die Juden in diesem Fall, und bey dieser Gelegenheit häufig begehen sollen, Anregung thut, und unter andern auch folgendes anmerkt: Si Judæus Nutrices Christianas contra sacrorum Canonum statuta, diverforumque Romanorum Pontificum Prædecessorum nostrorum Sanctiones adhuc retinuerit, aut eas retinens die, qua Sanctissimum Eucharistiæ Sacramentum sumpserint, Lac, uno vel pluribus diebus in Latrinas, Cloacas vel alia loca effun-

dere cœgerit. Das ist kurz: Wenn ein Jud eine christliche Säugam halte; so zwinge er sie allemal, wenn sie das Hochwürdige genossen habe, ein oder etliche Tage ihre Milch in das Privet, oder an einen andern garstigen Ort auszuschütten, welches wir an seinem Ort gestellt seyn lassen.

Es sind zwar noch eint und andere Gesetze, darnach die Juden sich aufzuführen verpflichtet waren, die aber theils schon oben, bey Erläuterung ihrer Schutz-Briefe angemerkt worden, theils aber von keiner Wichtigkeit sind, so können wir wol stehen bleiben.

§. X.

Nachricht von den Cawertschin.

Wir haben in den bereits angeführten Gesetzen den Namen Cawrtschin und Cawerschin-Jude mehr als einmal angetroffen, und uns anheischig gemachet, diesen seltzamen Namen verständlich zu machen und zu erklären. Nun wollen wir unser Versprechen bestmöglich erfüllen.

Wir treffen von den Cawertschin schon in dem XIII. und XIV. Jahrhundert eint und andere, aber dunkle Nachrichten an. Es trugen diese Leute verschiedene Namen. Sie hiessen Cawrtschin, Cawertschin, Cauwerscher, Jaberschen, Gewertschin. Man ist über die Bedeutung, und den wahren Verstand dieser Benennung noch nicht überein gekommen. Die Herausgeber der helvetischen Bibliotheck, welche sich die rühmliche Mühe gegeben haben, die unverständlichen und veralteten Wörter und Redens-Arten des Richte-Briefs der Bürger in Zürich zu erklären, bekennen p. 87. Cawertschin, Cawertschin-Jude, ist mir unbekannt. In dem Thesauro practico Besoldiano, so zu Nürnberg in 2. Fol. A. 1699. gedruckt, und von Christ. Ludov. Diethero vermehrt, edirt worden, ist p. 254. folgende Erläuterung zu lesen, unter dem Titel Gewertschin: Hoc verbum nec Wehnerus, neque Rudinger, neque Besoldus, neque Author Supplementi explicat: Causam igitur quare Judæi & Usurarii publici *Gewertschin* vocentur, nullibi, ne apud Linæum quidem hactenus reperi, at enim vero vox illa mihi videtur composita ex *Gebher*, quod significat virum, & *Schin*, quod dentem notat, interjecta nota Genitivi casus *de*: Usurarius enim vere Vir Dentis est, utpote qui fœnore (quod in Lingua Hebræa à נשך *mordere* originem ducit) debitorem arrodit, & juxta hanc erisin vox hæc rectius scriberetur *Gebher de Schin*. Ob diese Muhtmassung, wie auch die folgende, so uns ein guter Freund communicirt, nicht allzu gekünstelt seye, lassen wir dahin gestellt seyn. Er schreibt mir: Gowerser, nomen medii ævi, quod Wucherer, Wechsler designat, ex latino & Gallico, Converto, Converser, commu-

commutando nummos natum esse videtur. Judæi ex Gallia in Helvetiam demigrantes, plurima Gallica vocabula antiquiora, in suam Germanicam dialectum transtulerunt, mutatione aliqua literarum utentes, ut ex Raschii Commentariis evidentissime probari potest. Wenn ich die Warheit gestehen soll, so gefallen mir bisdahin noch am besten die Gedanken des vornehmen und gelehrten Verfassers, des Versuchs einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, sowol in Absicht auf die Benennung, als auf die Verrichtungen dieser Leute. Seine uns hierüber ertheilte Nachricht verdienet hieher gesetzt zu werden. Sie lautet p. 88. ꝛc. also: Das Anliehen des Geltes um Zins, Gewinn, Genieß oder Gesuch, bliebe noch immer bey Acht und Bann verbotten, und man vermischte eine billige Nutzung seines Geltes mit dem Wucher; weil aber bey dem Wachsthum der Handelschaft Anliehen und Entlehnen täglich nothwendiger wurden, so paßten diese Gesetze, wie das Kleid eines Kindes, das jetz mannbar worden. Gesetze die sich nicht auf die genaue Kenntniß der Menschen und Zeiten gründen, zeugen Ungehorsam oder Schaden. Es gabe sich also mit Ausliehung des Gelts niemand ab, als die schon mit dem Fluch beladenen Juden; diese trieben den Wucher nach dem Verhältniß der Gefahr, füllten sich von dem Blut des Adels und des gemeinen Manns, und zogen allen Reichthum an sich. Man suchte sich zu helfen durch die Kauwerzen, Kauwerschinen, Leute so unter dem Kayser stunden, und befreyet waren Gelt anzuliehen, aber auch solches gegen Pfand und Bürgen thun müßten; den Städten kam das Recht über die Gawersinen per Privilegium zu; Solche Leute waren meistenteils Italiäner, daher hiesse man sie Kawer oder Ruder-Welsche, und Lamparter. A. 1349. ward zu Zürich darzu angenommen Brandan Pelleta von Asti, und 1424. ward diese Stell an Juden zu Constanz auf 12. Jahr um 2000. Gulden geliehen. Damit aber ward der Sach nicht geholfen, sondern der Wucher nur gemeiner gemacht, daß auch Christen den Kirchen-Bann nicht fürchteten.

Und so haben wir, wie ich denke, alle nöhtige Nachricht von der Benennung und Begangenschaft dieser Leute. Wir werden in diesen Gedanken um so mehr befestiget, da die Cawrtschin in den Gesetzen, von den Juden gar eigentlich unterscheiden werden, als z. Ex. in den oben angeführten Gesetzen aus dem alten Zürcherischen Richt-Brief, wegen Anleihung des Geldes: Swele der Juden, ald der Cauertschin und Juden. So auch in einer Rahts-Erkanntnuß von A. 1324. Man schreibt allen Räten und Burgeren zu wüssen, wo ein Burger von den Juden oder von den Cauwerschen Gelt entlehnt. — In einem Freyheits-Brief wel-den die Stadt Biel einigen zu ih-

Digitized by Google

nen gekommenen Juden A. 1305. mitgetheilet, behaltet sich diese Stadt feyerlich vor, neben den Juden noch einen Cawertschin in ihrer Stadt zu halten. Die Worte lauten also: Item Sciendum est quod bene possumus & debemus recipere in Villam nostram Bielle alium prestiorem preter ipsos Judæos, & etiam Kaverschinum sine ipsorum omnium voluntate. An dem Ende dieses Schutz-Briefs ist dieser Vorbehalt wiederum wiederholet mit diesen Worten: Omnes enim pactiones prenotatas bona fide Judeis & suis familiis ratas & illibatas tenore presentium promithimus conservare, sed quod bene & licite, cum Voluerimus, alium Judæum vel Judæos, sive Kaverschinum absque predictis Judeis in nostram Ville Bielle recipere possimus, & ab eisdem pecuniam mutuare.

Obgleich aber unter den Juden und Cawertschin in Ansehung ihrer Personen ein Unterscheid gewesen, und selbige nicht mit einander zu verwechseln sind, so war doch ihre Profeßion, ihr Handwerk und schöner Beruf der gleiche, nemlich den armen Christen Geld auf grossen Wucher auszuleihen; und es haben es die Cawertschin, diese christlichen Wucherer gewiß nicht besser gemacht als die Juden selbst, so daß man schon A. 1376. sich genöhtiget sahe, selbige von Zürich weg zu weisen, unter dem Beding: Es seye dann, daß sie den Burgeren ihre Brief und ir Pfand so ihnen versetzt sind, widergebind, und daß sie die Burger um Hoptgut und um Gesuch, wie si ihnen uf disen Tag schuldig sind, ledig und los sagind. Eine gleiche Erkanntnuß finden wir A. 1424. die sich also ausdruckt: Als der ein Rat gerichtet hat von der Cawrschin wegen, daß si von der Stadt sullen ziehen, es sey dann, daß si die Burger hie beheben, und die Cawrschin darumb tügen, daß die Burger benung. So hant sich die Rät und Burger einhelliglich erkandt und geeinbaret, daß sie von den Cawrschin wellen haben, daß si dien Burger Brief und Pfand aushin geben, und daß si die Burger um Hoptgut und um Gesuch was si uf diesen hütigen Tag schuldig sind, ledig und loß sagind. Tund si das, so wollen si die Burger ire Jar uß lassen bliben, nemmen aber die Cawrtschin das Rächt zu uns, sollen si hinan, als der Rat gerichtet hat.

Es scheint aber, diese Leute haben sich hieran nicht kehren, sondern lieber die Stadt raumen wollen; denn in gleichem Jahr ward diese Stell an die Juden Salomon und Löw von Rheinfelden und Löw von Constanz auf 12. Jahr, mit Ausschluß der andern Cawrtschin geliehen. Der Freyheits-Brief, der ihnen deßwegen zugestellt worden, lautet also: An St. Johannes Tag zu Sungichten, haben wir der Burgermeister und die Räte uns erkennt und geeinbaret, als Salomon Jud von Reinfelden und Löw sin Sun an uns von ihn selbs, und Löwen des Juden von Constantz und seines Schwe-

hers

hers wegen geworben hand um ein nü Burgerrecht uf zwelf Jar, alſo daß ſi in vier Hüſeren mit ir Geſind husheblich syn mögen in unſerer Stadt Zürich, und die obgenannten zwelf Jar aus, da liehen mögen und ſollen 1. Pfund um 1. Den. wochentlich und nit türer, und darum ſo wollent ſi unſer Stadt jetz angehnds 2000. Gulden geben, und wo ſi das nicht bezahlen alſo baar, da wollent ſi uns umb das übrige ſtan, wo wir dann ſchuldig ſind in von 20. Gulden ein Gulden ze geben, untz daß das Hoptgut gänzlich bezalt. Und als der obgenannt Löw Salomons Sun uns 300. Gulden gelehnt hat, und dafür nemmen will klein Gelt unſerer Währſchaft 1. Pf. 6. Schil. für einen Gulden, daß wir da die obgenannten Juden das vorgenannt Zil aus ze Burger ufnemmen wollen, um die Zweytauſent Guldin. Man ſiehet hieraus, woraus dieſer Leuten Begangenſchaft beſtanden; welches ebenfalls auch eine Erkanntnuß von A. 1432. beſtetiget; Sie heißt: Auf Mittwochen vor unſerer Frauwen Tag in der Liechtmeß, hand ſich die Rät und Burger von des Gawerſchen wegen erkennt, will er die Zürich ſin, daß er dann allein den unſeren 1. Pf. Dn. ze Wochen um 1. Den. liehen ſoll, und hand Herren Heinrich Leſikon und Heinrich Gumpoſt bevohlen mit dem Gawerſchen ze reden, was er uns davon geben wolle, und nachdem als ſi an im vindent, das ſollen ſi wider bringen an Burgermeiſter und Rat. Es war alſo die Erlaubnüß, Wucher zu treiben, bald den Juden, bald den andern, die ſich zwar Chriſten nennten, aber des ſchönen Namens der Chriſten ganz unwürdig waren, in dieſen dunklen Zeiten, von der Obrigkeit, gegen der Admodiations-Gebühr, überlaſſen. Es iſt aber hier nicht zu vergeſſen, dem Gen. Leſer zu ſagen, daß der römiſche Kayſer, wie über die Juden, ſo auch über die Cawrtſchin die höchſte Gewalt gehabt. Ein Exempel hievon findet ſich in dem Diplomate Kayſers Friderici I. de A. 1156. darinnen er dieſes Recht den Herzogen von Oeſterreich mitgetheilet hat: Et poteſt Dux Auſtriæ, ſo lautet dieſe allerhöchſte Erlaubnüß des Kayſers, in Terris ſuis omnibus tenere Judæos & uſurarios publicos quos vulgus vocat Gawertſchin ſine Imperii moleſtia & offenſa. Sehet auch Herrn Wägelins Beſchreibung der Landvogtey Schwaben. Tom. I. Es waren aber dieſe Leute nicht beſſer als die Juden. Jedermann ward auch mit dieſen Blut-Saugern hart geplaget. Eine Erkanntnuß von A. 1340. ſtellte ſelbige in etwas in die Ordnung. Sie lautet: Man ſchreibt allen Räten, swo ein Mann erfert, daß die Cauwerſchen nüe Pfenninge von der Stadt ſenden, ald einem lieben alte Pfenninge und nit alter wider wellent nehmen, daß ſie als dick es geſchicht, der Stadt ein Marck busen ſollen. Aus welchem dieſer Leuten Character abzunehmen iſt. Nach dem Bericht Tottners *Cod. Diplom.* p. 139. ſahe ſich der Churfürſt von der Pfaltz verbunden, in ſeinem Teſtament zu verordnen: Daß kein Jud

oder

oder Kauwertz, die man nennt Lamparter, wegen ihres Wuchers mehr im Land sollen geduldet werden. Wenn die Cawrtschin in Zürich und andern Orten der Eidgnoßschaft zuerst sich eingefunden, wenn sie wieder abgeschaffet worden, auch welcher Kayser den Schweitzern die Freyheit ertheilet, dergleichen Leute unter sich auf- und anzunehmen, ist aus Mangel bewährter und glaubwürdiger Nachrichten nicht zu entscheiden, und wie wir glauben, nichts weiters, als was wir bisher gesagt haben, von selbigen offenbar.

Bey Anlaß der Cawertschin wollen wir hier noch etwas beyfügen von einem andern Gesindlein, nemlich den Zigynern. Diese Leute kamen A. 1418. in die Schweitz und auch gen Zürich. Die waren merklich selzsam, wie Stumpf Lib. XIII. Cap. 10. meldet, und hievon in diesem Land nit gesehen. Deren waren Mann, Wyb und Kind auf 14000. Personen geschätzt, doch nit in einem Haufen, sonder hin und wider zerströwt. Sie gaben für, wie sie aus Egypten verstossen werind, und müßtind also im Elend 7. Jahr Buß würken. Sie hielten christliche Ordnung, trugen viel Gold und Silber, doch darnebent arme Kleider. Sie wurden von den Iren aus ihrem Vatterland herüber mit Geld verlegt und besöldet, hatten keinen Mangel an Zerung, bezahltend ir essen und trinken, und 7. Jar furen si widerum heim. — Das unnütz Buben-Volk, das bey unseren Tagen herumb zeucht, hat sich sydhär erhebt, deren ist der frömmest ein Dieb, dann si allein sich des stälens erneerend. Dieses letstgemeldte Lumpen-Gesind muß noch lang in der Schweitz herum geschwärmt haben, zumalen in dem Badischen Abscheid von A. 1654. stehet, unter dem Titel: Reformation wegen den Heiden und Zigineren. Dieweil vorbemelte Leute, nach laut der alten Ordnungen im Land nicht sollen geduldet werden, soll ein jeder Landvogt derselben fleißig nachgehen und dieses Gesind nicht dulden, sonder von Hand treiben und verweisen.

In keinem Lande finden sich die Zigeuner häufiger, als in Siebenbürgen. Eine Schwedische Reise-Beschreibung von Puktawa bis Bender meldet hierüber folgendes: Von Marmaros und etwas weiter her in Ungarn, haben die Zigeuner ihren Aufenthalt. Es wird ihnen zwar nicht erlaubt, in Städten oder Dörferen zu wohnen, in den Vorstädten aber können sie sich aufhalten, woselbst sie Zelte aufschlagen, und sich mit einem Handwerk ernähren. Insgemein treiben sie das Schmiede-Handwerk, und wenn man dergleichen Arbeit haben will, so fragt man nur nach einem Zigeuner. Schudt berichtet, daß bey der Uebergabe von Temeswar im Jahr 1716. den Zigeunern ausdrücklich, unter andern Puncten, ein freyer Abzug bedungen worden.

§. XL

§. XI.

Jüdiſche Aerzte.

Wir haben bisher von verſchiedenen Geſetzen, deren die Juden nachzuleben verbunden geweſen, geredt, wir haben auch gezeiget, wie ihnen, mit Ausſchluß der Chriſten, erlaubt geweſen, Wucher zu treiben; wie ſie oft dieſe Erlaubnüß mißbraucht, und wie ihr ganzes Abſehen einig und allein dahin gegangen, die Chriſten, unter denen ſie aus Gnaden geduldet worden, um Sack und Pack zu bringen, und ihr Haab und Gut an ſich zu reiſſen. Sie dachten allen Mittlen nach, und ſuchten alles hervor, unterſtuhnden auch alles, was nur Geld zu bekommen, einiger Maſſen dienlich ſeyn möchte. Sie waren ſo unverſchämt, ſich ſogar als Aerzte und Medicos anzupreiſen, und ihre Kunſt und Wiſſenſchaft den Leichtgläubigen vortrefflich zu erheben, und ſich bey den Leuten einzuſchmeicheln. Der gelehrte Verfaſſer der ſchönen Wochen-Schrift, ſo unter dem Titel: der Arzt, in Hamburg herausgekommen, ſagt uns in ſeinem erſten Stück p. 4. Europa hat die Einführung und Widerherſtellung der Arzney-Kunſt zwoen ſehr üblen Urſachen zu danken, der Ueppigkeit, ſo uns kränklich machte, und den Juden, ſo uns curirten, dann die Juden ſind lange Zeit die vornehmſten Aerzte im Gothiſchen Reich geweſen. Man kan überhaupt ſagen, daß unter allen Wiſſenſchaften und Künſten keine mehr Stümpler und Charlatans gehabt und noch habe, als die edle, aller Ehr und Hochachtungs-würdige Arzney-Kunſt. Nirgendworinn ſind die Menſchen leichtgläubiger, als wenn ihnen Groß-Sprecher in ihrer Krankheit Arzneyen anbieten. Und daher kommts auch, daß ſich faſt Jedermann mit dieſer ſo edlen Kunſt breit machen will. Recht hat der Poet geſagt:

Jactant ſe Medicos quivis Idiota, Sacerdos,
Judæus, Monachus, Hiſtrio, Raſor, Anus,
Miles, Mercator, Cerdo, Nutrix & Arator,
Lamia, Decoctor, Pharmacopola, Magus.

Es wird alſo nicht auſſert dem Weg ſeyn, wenn wir auch von den jüdiſchen Aerzten, ſo ſich etwann in der Schweitz hervorgethan, etwas anmerken.

Obwolen uns kein eigentliches oberkeitliches Geſetz bekandt iſt, welches den Juden in unſerm Vaterland die Arzney-Kunſt, oder näher und eigentlicher auf ſie zu reden, dieſes Handwerk zu treiben verbotten, ſo findet ſich doch in denen Statutis Synodalibus Baſileenſibus, die wir ſchon oben angeführt haben, folgender Artickel: Man ſoll keine Arzney von den Juden nehmen, noch in nähere Vertraulichkeit mit ihnen treten. Welche Verordnung hier darum

Digitized by Google

anzuführen um so nohtwendiger ist, weil vor der Reformation die grössere Stadt Basel, und fast deren ganzes Gebiet, wie nicht weniger ein Theil des Gebiets der Stadt Bern, zur Linken der Aaren, ferner ein Theil des Gebiets der Stadt Solothurn, und das Amt Lutgeren in der Grafschaft Baden, unter gemeltes Bischthum von Basel gehörte. Wir wissen überdas, daß schon in den alten Canonischen Rechten diese Praxis den Juden niedergelegt worden. Christiani, heißt es C. 13. C. 28. q. 1. à Judæis non possunt recipere medicinam. Ja Pabst Gregorius hat A. 1581. dieses Verbott so geschärfet, daß er nicht nur den jüdischen Medicis, welche kranke Christen besuchen, die schwärste Straf dictirt, sondern auch den unter der Hand jüdischer Aerzten dahin sterbenden Christen die Sacrament und Begräbnüß aus dieser Ursache abgeschlagen; welches Gesetz *Basnage* dans l'histo.e des Juifs livr. IX. C. 15. §. 7. als etwas barbarisches ausiehet. Sein Vorfahr Pabst Paulus IV. machte auch darüber eine Verordnung, welche also lautet: Et qui ex Judæis Medici fuerint, etiam vocati & rogati, ad curam Christianorum accedere aut intereſſe nequeunt. Und der berühmte und gelehrte Paulus Zachias redet hievon in seinen Quæstionibus Medico-Legalibus, Libr. VI. Quæst. III. §. 10. p. m. 376. also: Adverte tamen, non solum non errare, sed maxime secundum Canonum Constitutionem facere, qui Medicum Judæum, aut alium quemque extra Christianam Religionem, aut etiam Hæreticum in Socium renuit, nam acceptando hujusmodi Medicos in Socios mortaliter peccaret, ut omnes Canonistæ docent, & ex Medicis Codronch. Lib. I. de Christ. Med. rat. C. 37. & Mercurius libr. 2. Err. popul. Cap. 18.

Wir finden in unsern alten Tag-Büchern hin und wieder einige Nachrichten von jüdischen Medicis, deren ich nun auch Meldung thun will. Montags nach unserer lieben Frauen Tag A. 1423. ist von dem Grossen Raht folgende Erkanntnuß ergangen: Weil der Juden Freyheit noch währet bis Martinj Tag, soll man sie bisdahin sitzen lassen, dann aber alle nur ze mal lassen gahn, und nicht mehr haben, weder in unserer Stadt noch Gebieten, daß sie keine haushablich Belibenuß dannethin by uns haben sollen, ausgenommen Joseph der Arzet wegen seiner Kunst. Ob dieser Arzet Joseph aus Mangel der Aerzten zu selbigen Zeiten dieses Privilegium erlanget, oder ob er in der Stadt Zürich, wie es diese Rahts-Erkanntnuß anzuzeigen scheint, schon viele gute und glückliche Curen gethan, lassen wir dahin gestellt seyn. Einmal wurde er wegen seiner Kunst begnadet, und ihme gestattet, sich zu Zürich, da alle andern Juden für einmal wegziehen müssen, aufzuhalten, und den seiner nöhtig habenden Leuten behilflich zu seyn. Nicht nur in der Stadt, sondern auch auf der Landschaft Zürich, waren diese Aerzte in gutem Lümden und Achtung. Wir finden noch ein Schreiben von Cun-

rad

rad von Rümlang, der zu Ausgang des XV. Jahrhunderts die Herrschaft Wülflingen besessen, an den Raht zu Zürich, darinnen er um Erlaubnüß gebetten, einen solchen Kunsterfahrnen Arzet in seiner Herrschaft zu behalten, wie denn an St. Valentini Tag A. 1497. von der Obrigkeit zu Zürich Jud Lazarus wegen seiner Erfahrenheit in der Arzney-Kunst Erlaubnüß bekommen, sich in Wülflingen aufzuhalten. Man möchte auf die Gedanken kommen, dieser Jud Lazarus wäre vielleicht ein Vieh-Arzet gewesen, welche an dergleichen Orten und Gegenden nöhtiger sind, als aber die Medicinæ Doctores. Man möchte in dieser Muhtmassung um so mehr gestärkt werden, wenn man weißt, daß in der nur eine Viertel Stund von Wülflingen gelegenen Stadt Winterthur, um diese Zeit, und hernach sich berühmte jüdische Aerzte aufgehalten haben, wie wir bald zeigen werden. Dieser Gedanke bekommt einen Zuwachs von Wahrscheinlichkeit, wenn wir sagen, daß der Juden Aerzte meistentheils Schächter und Metzger gewesen, oder auch noch sind. Antonius Margarita, der zu Lutheri Zeiten bekehrte Jud, sagt in seinem obangezogenen Werk p. 92. Fraget alle Juden die sich für Aerzte ausgeben, ob sie nicht שוחט Schochet und בודק Bodeck seyen? d. i. ob sie nicht das Vieh greiffen und abthun können? so werden sie alle Ja sprechen. Vielleicht gehört dieser Wülflingische Schutz-Jud auch in diese Zunft.

Daß in der Stadt Winterthur, vor und um die Reformation berühmte jüdische Aerzte sich aufgehalten haben, läßt sich deutlich sehen aus einer Nachricht, die in der Lebens-Beschreibung des berühmten Zürcherischen Professoris Ling. Græc. Rodolphi Collini, so er selbst aufgesetzet, anzutreffen. Dieser Collinus war in Circa A. 1522. in dem Closter St. Urban in grossem Ansehen, und daselbst Ludimagister, er stuhnde auch bey dortigem Abt in besondern Gnaden. Der Abt selbiger Zeit war Erhard Castler von Reyserstuhl, nobili genere natus. Es scheint aber, er seye eine kränklicher Herr gewesen, denn Collinus sagt von ihm: D. Abbas graviter ægrotans Medicos sectatus Vitodurum apud Judæum hærens. Es muß also dieser Herr ein gutes Zutrauen zu dem jüdischen Arzet gehabt haben, weil er sich in Person nach Winterthur verfügt, und sein Quartier, wie es scheint, selbst bey diesem Juden genommen, vermuhtlich um besser an der Hand zu seyn. Sehet *Huldrici Miscellanea Tigurina.* Tom. I. Ausgab I. p. 12.

Wir wollen nicht untersuchen, wie weit es die Juden in der Arzney-Kunst gebracht haben, und ob sie deßwegen geduldet, oder aber verwiesen werden solten. Insgemein haltet man wenig von ihrer Kunst und Wissenschaft. Obbemelter Margarita sagt: Sie haben wol etwann kleine Büchlein mit hebräischen Buchstaben, deutsch geschrieben, (Juden-Deutsche medicini-

Digitized by Google

sche Büchlein) und einige Erkandtnuß der Kräutern und Wurzeln, die aber gar gering ist. Gleichwie ihnen aber doch auch in dieser Wissenschaft nicht gar alle Einsicht, alle Theorie und Praxis abzusprechen, also ist hingegen auch nicht zu läugnen, daß in vormaligen dunklen Zeiten, von diesem Völklein allerhand Betrug, List, Charlatanerie und Gaugeley in ihrem Methodo medendi vorgefallen. Ein solcher Betrieger war zu Ausgang des XIV. Jahrhunderts, ein Jud zu Zürich Namens Vislj von Vilingen, ein recht schlimmer Gesell, der wegen seinen vielen Händeln, selbs mit seinen Brüdern und Glaubens-Genossen, wie nicht weniger wegen seinen frechen Reden gegen die Obrigkeit, und dann endlich wegen vielen Schindereyen sehr berichtiget ware. Wir wollen aus dem Rahts-Protocoll nur von dem 1390ten Jahr zwo Proben anführen. Es heißt pag. 242. Man soll nachgan und richten, als Vislj der Jud, der etwann fil Zites von erbar Lüten und von dien Erbersten von Zürich geredt hat vill Worte, und och solich Ding, daß das grossen gepresten bringen möcht, und davon ufstan, und mit benannten stucken, so hat Vislj geredt, es werde nicht viel in dem Rath geredt, er hab es dann erfahren. Item: Man soll nachgan und richten, als Vislj dem Juden von einer Frowen ir Harn-Wasser gesendet war, daß er solt sehen, was Siechtagen sie hätte, und dann der Vislj das Wasser besach, da sprach er zu etlichen Lüten, der Frowen ist ihr Blum vergangen, und treibt ein Kind. Und redt auch des Vislj zu Lüten die die Sach angieng: Wolten sie ihm zwenzig Gulden geben, so wolte er das Kind von dien Frowen bringen und vertreiben, daß da kein Kind werde, das empfiengen ihm die Lüth hart, und wolten es nun nicht gestaten, ungeachtet er das Unrecht gern vollbracht hätte. Wie es dem gewissenlosen Vislj über diese und mehr andere in dem Rahts-Protocoll dieser Zeit angeführte schlimme Handlungen ergangen seye, wird nicht gemeldet. Die Herren Canzlisten selbiger Zeit beflissen sich der möglichsten Kürze, ohne sich zu bemühen, der Nachwelt etwas ganzes zu überlassen. Es legten sich von diesen jüdischen Aerzten zuweilen auch einige auf allerhand Lachsner- und Lumpenstreiche. Smario mußte A. 1390. 300. Flor. erlegen, und über den Rhein schweren, weil er einer Frauen, genannt Bollerin, die ihm schuldig ware, und hoch schwanger gienge, zugemuthet, daß sie die eine Brust in die Hand nehme, und ihm 3. Blutstropfen gebe aus der andern Brust, so wolle er ihren die Schuld nachlassen.

Wir wollen noch ein neuers Exempel von der Charlatanerie der jüdischen Aerzte und Leichtgläubigkeit der Christen anbringen, so sich zu Baden im Ergöw zugetragen, und in des berühmten Heinrich Pantaleons Philos. & Med. Doctoris von Basel, Beschreibung der uralten Stadt und Grafschaft Baden,

Baden, samt ihren heilsamen Wild-Bädern in Hochlobl. Eidtgnoßschaft in dem Ergöw gelegen, so A. 1578. in 4to in Basel gedruckt worden, p. 93, 94. zu lesen, da seine Worte also lauten: Aber hilf GOtt, wie ist hie bey diesem Bad, wie mehrentheils allenthalben in der Eidtgnoßschaft, ein grosser Fehler! Es will jedermann sich der Arzney annehmen und sich für einen Arzet ausgeben, welchem man kaumerlich ein Thier anvertrauen solte: hie kommen Wurzengraber, Landstreicher, Zahnbrecher, Triackskrämer, alte Weiber, Juden und Henker zusammen, so sich grosser Sachen rühmen, und nicht nur einfältig Leuth, sondern auch oft grosse Herren mit ihrem Schwetzen betriegen. Sie zeigen wol etliche an, welchen sie geholfen, aber vielen andern, so sie verderbt und betrogen, geschweigen sie. Wann sie auch ein Stücklein erkundiget, wollen sie es zugleich allen Personen darbieten; Ja sie unterstehen mit grosser Frevelkeit allen Krankheiten rath zu thun. Hie wäre gut, daß man den Gebrauch hielte, wie in Italien, Frankreich, und an fürnehmen Orten teutscher Nation, daß man namlich diese Gesellen durch verständige Doctores examinirte und ihre Mittel und Kunst probirte; dann wurde man Wunder hören und vermerken, daß diese würdig an ein Pranger zu stelen, oder das Land zu verbiethen. Es ist mir vor 25. Jahren ein guter Boß beschehen, als ich mich erstlich gen Baden auf die Practick begeben, und zu dem Löwen zur Herberg gelegen; daselbst lag auch ein Jud, nennt sich Meister Simon, und gab sich für ein Arzt aus. Es liefent viel Lüt zu ihm, welchen er ein Latwergen umb ein groß Gelt verkaufte, und begehret jedermann damit zu helffen. Damalen was ein frommer alter Hauptmann von Zug in dem Bad, und lag zu der Sonnen sehr kranck. Der Jud versprach ihm zu helffen, und empfieng etliche Kronen von ihm, als er aber nichts ausrichtet, was ich auch von dem krancknen erfordert. Ich sahe wol, daß der gute Herr Lungensüchtig und ihm das Bad sehr schädlich, deßhalben begehrte ich erst zu wüssen, was ihm der Jud geben hätte? wie ich auch der Sachen fleißig nachgefraget, und alles bey dem Juden erkundiget, hat er einen Haffen voll Holdermuß by ihm, demnach ein Pfund Scamemnum, dieses pulvert er, gab etwann zwey Quintlein in ein Loth Holdermuß Lüthen ein, und forderte eine Krone dafür, sonst könte er weder schreiben noch lesen. Da schalt ich ihn sehr, und zeigte ihm an, wie er vil Leuth verderbt und betrogen; Es wurde auch der Hauptmann bald sterben, wie dann auch beschach, dann er hat ihn zu dem Tod gefürderet, darum wolte ich ihm auch kein Arzney geben, sonder riethe ihm heim zu fahren. Der Jud erschrack und machte sich hinweg. Der Gesellen, sorg ich, hat es vill (leyder GOtt erbarms,) in der Eidtgnoßschaft. Wolan es geht wie

jener sagt: *Mundus vult decipi*, darumb bin ich auch hier. Bis hieher Pantaleon.

Weiters und umständlichers hierüber haben wir nicht finden können, ausser daß A. 1545. in einer Rahts-Versammlung, so Montags nach Weynachts-Tag, in lobl. Ort Glarus gehalten worden, der damalige Herr Landamman Bußi angezogen, wie daß ein gewisser Jud, so in der Stadt Rapperschweil sich aufhalte, ein sicher Geleit begehre, von Arznens wegen in das Land Glarus wandeln zu dörfen. Welches auch von der Obrigkeit ihme begünstiget und zugelassen worden.

Wer aber über diese Materie der Juden-Aerzten mehrere Nachrichten zu haben verlangt, den weisen wir zu D. Johann Müllers Judenthum, p. 1176. ꝛc. zu Eisenmengers entdecktem Judenthum, allwo dieser Schrift-Steller gar weitläuftig T. II. p. 227. und p. 1005. von diesen gelehrten und Kunst-wolerfahrnen jüdischen Herren Doctoren handelt; so auch Schudt in seinen jüd. Merkw. Buch VI. C. 23. Ueberhaupt läßt es sich wol behaupten, daß in den ehmaligen Zeiten kein Jud, weder in Deutschland, Böhmen, Ungarn ꝛc. ꝛc. gewesen, der die Tage seines Lebens einen Hippocratem, Galenum, Avicennam, oder auch spätere und neuere medicinische Authores gelesen, noch etwas in die Medicin- oder Arzt-Kunst einlaufendes geschrieben habe. Nichts destoweniger hat man in Italien die edle Wissenschaft der Medicin so prostituirt, daß man auch die höchste Ehren- und Doctor-Würde in derselbigen den Juden mitzutheilen sich kein Bedenken machte. Der Frankfurter Juden-Arzt Helenius, dessen Schudt B. VI. C. 23. p. 404. gedenkt, hieß in seinem erhaltenen Diplomate *Perillustris*, ein über die Massen vortrefflicher Mann. Doch selbs die Herren Holländer sind nicht so eckel, daß sie nicht auch die Juden mit der hochansehnlichen Doctor-Würde in der Medicin beehren solten. Des Frankfurtischen Juden Doctors Wölffgen beyde Söhne Lipmann und Judmann, hatten den Doctor-Grad in Leyden erhalten. In unsern Tagen legen sich nicht wenige aus den Portugiesischen, so auch einige vornehme deutsche Juden, auf dieses edle Studium, besonders in Holland. Sie besuchen gleich den Christen die Collegia. Sie geben gelehrte und recht wol geschriebene Dissertationes an den Tag. * Sie nehmen den Gradum, oder die höchste Würde in Medicina an, wozu ihnen auf vorhergegangene Examina, der Zugang nicht abgeschlagen wird. Doch bedienen sie sich, selbs auf denen Dissertationen, die sie pro gradu halten, niemalen des Titels der Doctorum, sondern nennen

* Es hat mir ein vornehmer Freund und Gönner, der nicht längst aus Holland gekommen, einige dergleichen jüdische Dissertationes gütigst communicirt, wofür ich ihme hiemit öffentlich danke.

Digitized by Google

nennen und schreiben sich wie etwann ihre Väter, Verwandte und gute Freunde, die sich auf das Studium Medicum gelegt, sich aber nur Medicinæ Practicos genennet, wie aus ihren Dissertationibus Inauguralibus zu ersehen.

§. XII.

Von dem Eyd der Juden.

Wir haben uns nun lange bey den Aerzten der Juden aufgehalten. Laßt uns unsern Fuß weiters setzen, und zu einer andern Materie übergehen. Es stellet sich da meinem Gemüht eine heilige und hochwichtige Sach vor, ich meyne den Eyd, welchen die Juden bey vielfältigen Anlässen, vor Raht, vor Gericht und Recht abzulegen gehabt haben. Wir wollen zuerst eint und andere Anmerkungen, auch einige jüdische Eyds-Formeln vorgehen lassen, und dann die in unserm Vaterland, wie vormals, so auch noch heut zu Tage gebräuchliche Eyds-Formeln, so viel wir in Erfahrung bringen können, anführen, in Hoffnung, unsern Lesern auch hiermit etwas angenehmes vorlegen zu können.

Da der Eyds-Schwur jederzeit billiger Massen unter allen Völkern für eine der feyerlichsten und heiligsten Handlungen gehalten, und der Meyneyd auf die ernstlichste Weise abgestraft worden, auch die Menschen durch nichts mehr zur Erstattung ihrer Pflichten, als durch den Eyd können angehalten werden, so haben jederzeit diejenigen, die das Recht haben, jemand einen Eyd aufzulegen, alle nur Menschen-mögliche Vorsichtigkeit gebraucht, mit Auflegung und Abnahm eines Eyds sparsam zu verfahren, und nur in Sachen von äusserster Wichtigkeit, und wenn sonsten kein anderer Ausweg vorhanden ware, sich dieses äussersten und letzten Mittels zu bedienen. Doch können in der menschlichen Gesellschaft viele Fälle aufstossen, da man genöhtiget wird, sich des Eyds zu bedienen.

Die von den Christen in ihren Schutz und Schirm aufgenommenen Juden halten zwar nach ihrem Gesetz den Eyd auch in höchsten Ehren; wenn es aber darum zu thun ist, daß selbige sich gegen die Christen eydlich verbinden sollen, und daß eine christliche Obrigkeit ihnen einen Eyd zu thun auflegt und anbefiehlt, so sind viele unter den Christen beglaubt, der Jud frage nicht viel darnach, mithin seye auch einem Juden nicht wol ein Eyd anzuvertrauen; der Jud selber werde sich zwar freylich kein Gewissen machen einen Eyd zu schweren, er werde sich aber auch eben so wenig daraus machen, denselben wieder zu brechen. Man sehe hierüber Herrn Doct. und Pastoris der Haupt-Kirchen zu St. Peter in Hamburg, Johann Müllers Judenthum, p. 1216. ꝛc. Daher mag es gekommen seyn, daß man so viele Ceremonien, so starke Ausdrücke,

so

so entsetzliche Verwünschungen angerahten und geordnet hat, wann es um Ablegung eines Eyds von einem Juden zu thun ware. Es sind noch gar viele Formeln vorhanden, wie in den ältern, mittern und spätern Zeiten der Juden Eyd eingerichtet gewesen. Es wäre zu weitläuftig, selbige allhier anzuführen; doch hoffen wir, es werde unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir das eint und andere hier beybringen, welches zur Erläuterung dieser Sach in etwas dienlich seyn mag.

In dem oft angezogenen Schwaben-Spiegel, der mit unsern vaterländischen Gesetzen viele Aehnlichkeit hat, finden wir ein eigen Capitel, nemlich das CCLIX. darinnen expresse von der Juden Eyd gehandelt wird. Es heißt daselbst: Es soll der Jud, der einen Eyd leisten muß, auf einer Schweins-Haut stehen, und seine rechte Hand auf die fünf Bücher Mosis legen, und nachfolgende Eyds-Formel nachsprechen. Ich schwer, daß ich diejenige Sach, so jener von mir begehrt und verlangt, nicht habe noch besitze, auch nicht wisse wo selbige befindlich, noch sie jemalen in meinem Gewalt gehabt, auch meine Knechte selbige weder unter die Erden, noch in eine Maur oder sonsten wo verborgen, also soll mir GOtt helfen, der den Himmel und die Erden, Berg und Thal, Bäum und Gras erschaffen, also helffe mir auch das Gesetze, so GOtt mit seinen Fingern geschrieben und es Herrn Moysi gegeben. Fahls ich aber falsch schwere, so wünsche ich, daß ich mit meinem eignen Rath und Unrath verwüstet, überschüttet und besudlet werde, wie es dem König in Babylonien widerfahren, und daß ein Schwefel- und Pech-Regen über meinen Nacken herab fliessen, wie über Sodoma und Gomorra, daß dasjenige Pech, dardurch in Babylon 200. und mehrere umkommen, auch über mich geschüttet werde, auch die Erde unter mir sich aufthue und mich verschlinge, wie Datan und Abiram, und das ferner mein Leib, der aus Erden und Aschen besteht, mit anderen dergleichen Leiberen nicht in Abrahams Schoos vereiniget werde, wann ich die Wahrheit nicht rede. Auch ist ausdruckenliche Meynung, wann ich unwahrhafte Sachen vorgebe, Adonay, das ist, GOtt selbst nicht mehr helffen wolle, und ich einen Aussatz bekomme, wie Naemann und Gehasi, und daß die böse Plag, so die Israeliten in der Wüste betroffen, auch an mich komme, ja daß derjenige Fluch, den meine Mitbrüder, als sie JEsum gekreutziget und getödet, durch ihre Verwünschung, Sein Blut seye auf uns und unseren Kinderen, sich zugezogen, nicht nur auf mir bleibe, sondern sich noch mehr an mir vermehre, das helff mir GOtt, der Moyse in einem brennenden, aber unverbrunnenen Busch erschinnen, daß alles wahr. In den Sächsischen alten Rechten ward folgende Ceremonie observirt: Der Jud müßte auf

einer

einer Schweins-Haut, die binnen 14. Nächten Junge gehabt, ſtehen, die Haut müßte man aufſchneiden bey dem Rucken, und ſie breiten auf die Zitzen, da müßte der Jud aufſtehen Baarfuß, und nichts anhaben dann ein Niderkleid, und ein Härintuch um ſich, alſo iſt ſein Recht. Wir laſſen es bey dieſen angezogenen Stellen genug ſeyn; wer mehrere Nachricht über dieſe Materie verlangt, den weiſen wir unter andern Schrift-Stellern, ſo hievon geſchrieben haben, zu *Stryck* de Jure Senſuum. Diſſ. 7. *Caſpari Ziegler* Diſſ. de Jure Judæorum. 4. Vitemb. 1684. *Schamberg* Diſſert. de Jure Digitorum, und an die neuern bekannten Scribenten von jüdiſchen Ceremonien und Gebräuchen.

Man ſiehet aus dem vorhergehenden, daß man den Juden bey Abſchwerung eines Eyds nicht wol müſſe getraut haben, deßwegen man auf ſo viele wunderliche und bedenkliche Ceremonien und Umſtände verfallen. Man muß aber von den Juden und ihrer Religion keinen Begriff haben oder geſtehen, daß alle dieſe Umſtände einem Juden nicht nur ſehr ärgerlich, ſondern ganz lächerlich, ja faſt närriſch vorkommen müſſen. Selbſt die alte Gloſſa im Weichbild Art. 137. ſagt: Daß die Juden Baarfuß ſtehen auf einer Schweins-Haut, das iſt eine Phanthaſey. Man muß aber den damaligen Zeiten etwas zu gut halten. Und es mag wol ſeyn, daß der und dieſer Jud, ungeachtet des geleiſteten Eyds, dasjenige nicht gehalten hat, was dadurch zu erhalten verhoffet worden. Allein, da es leider unter den Chriſten auch öfters ſolche gegeben, die den Eyd-Schwur gering geachtet und übertretten haben, ſo ware es wieder alle Vernunft und Billigkeit, daß man dasjenige, was etwann der oder dieſer böſes gethan, einer ganzen Nation zur Laſt legen wollen. Mithin glauben wir nicht zu viel zu thun, wenn wir, nach der allen Menſchen ſchuldigen Liebe, behaupten, es ſeyen unter den Juden redliche und gewiſſenhafte Leute anzutreffen, denen ein Eyd wol anzuvertrauen, und darauf ſich auch zu verlaſſen ſeye.

Da aber bey den unter den Chriſten gebräuchlichen Juden-Eyden ein merklicher Underſcheid anzutreffen iſt, und an einem Ort ſo, an einem andern Ort anderſt gehalten wird, ſo kommt es demnach noch auf die Frage an: wie es bey Auflegung eines Eyds mit einem Juden zu halten ſey? was wird zu einem Juden-Eyd erfordert? wir halten es hierinnfalls mit Herrn Wagenſeil, der in ſeiner *Denuntiatione Chriſtiana* p. 9. folgenden Rath ertheilet: Vielleicht iſt dieſes, ſchreibt er, eine kräftige Art, eines Juden Gewiſſen zu feſſeln, und ihne von einem falſchen Eyd abzuhalten: Man laſſe zehen Juden, die wenigſtens das dreyzehende Jahr und einen Tag ihres Alters bereits erreicht haben, einer ſolchen eydlichen Handlung beywohnen, dann ſo viele Juden machen eine Gemeinde aus, auf welche in wichtigen Sachen allezeit geſehen wird: Und ſodann darf, der Juden Meinung nach, ein Jud,

wann eine Gemeind, oder zehen Juden zugegen sind, auch dem allergeringsten Gebott GOttes nicht zuwider handeln, und wenn ihm auch sein Leben darauf stünde. Der Jud, so schweren soll, muß auf gewohnliche Weise mit seinem Rock und Mantel bekleidet seyn, und seinen Hut auf auf dem Kopf haben. Er muß Tfillin oder Gesetz-Riemen an die Stirn und den lincken Arm anziehen, und das Haupt in seinen Tallis, oder Gesetz-Umhang, einhüllen, dergestalten, daß er ganz keines ungewohnlichen Aufzugs vonnöthen, und der Jud zum schweren sich anderst nicht anschicken darf, als wenn er die Werckrtage in der Synagog betten will. Ich sage die Werckrtage: dann an dem Sabbath oder andern Feyertagen enthalten sich die Juden ihrer Tfillin oder Gesetz-Riemen, welche aber hier, beym Eydschweren nöthig sind. Fehrner muß eine grosse lange pergementine Rolle, auf welche die V. Bücher Mosis gehörig geschrieben, und die man in der Synagog zur Fürlesung des Gesetzes gebraucht, und die in Gegenwart Christenlicher Zeugen, aus der Synagog von einigen Juden abgeholet worden, bey handen seyn, die soll der Jud, so den Eyd schweren soll, küssen, auf den rechten Arm nehmen, die lincke Hand darauf legen, sich gegen Morgen, als in welcher Gegend Jerusalem liget, wenden, den Eyd einem Christen deutlich und langsam nachsprechen, und nach dessen Endigung die Gesetz-Rollen nochmalen küssen. Man sehe hierüber auch Buxtorfens jüdische Synagog p. 685. und Herrn Jodoci Becken Recht der Juden, da er Cap. XVI. weitläuftig und gründlich von dem Eyd der Juden handelt.

Nunmehro wollen wir unserm Vorhaben gemäß, diejenigen Eyds-Formularia, so vor dem, und noch bey gegenwärtigen Zeiten bey uns in der Schweitz üblich sind, dem Leser vorlegen. Den Eyd, der ehedem den in Zürich wohnenden Juden bey wichtigen Vorfallenheiten vorgeleget worden, finden wir in den A. 1553. von einem ehrsamen Raht daselbst erneuerten und verbesserten Gerichts-Ordnungen eines freyen lobl. Stadt-Gerichts, da es unter dem Titel Juden-Eyd heißt: Item, der Jud soll staan auf einer Schwynhut, und soll die rechte Hand in das Buch Herr Moyses, da die zehen Gebott stand, legen, und soll man ihn also fragen. — Jud bist du deß, so man dich zicht, unschuldig? Jud ist die Sag, so du geseit hast, ein Wahrheit? Also helff dir GOtt, der Berg und Thal, Laub und Gras, und alle Ding geschaffen hat, und also helffen dir die zehen Gebott, die GOTT der HERR, Herrn Moyses gab auf dem Berg Sinai, und also helff dir der hochwürdig Nam Adonaj. In der Stadt Winterthur, wo sich bey vielen Jahren Juden aufgehalten, ward nachfolgender Eyd, bey vorkommenden Anlässen, den Juden zu schweren, vorgelesen: Daß diß wahr seye, schweer ich

bey

bey dem Allmächtigen GOtt Sabaoth, der erschin dem Mosi in brennendem Busch, und ob es nicht also sey, daß ich dann sterb in dem Erdrich meiner Kind, und das Erdrich mich verschling als Dathan und Abiram, und komme uf min Houpt all min Sünd, und all die Flüch die in dem Gesatz Mosis und der wyssagend Schrift sind, und die blibend allweg ewiglich bey mir. Also soll ein Jud schweren uf das Buch Mosis, darin er die rechte Hand soll ligend haben bis an die Ellenbogen. In lobl. Stadt Basel war vormals folgende Eyds-Formel in Uebung: Ich beschweere dich by dem Gebotte daz Adam zerbrach, dar in unser HErr in dem Paradis sach, ob du unrecht swerest den Eyde, so müßte dich angan daz Leid daz Araham angieng, do er sinen Son Isaac vieng, sprich Amen, ob du unrecht schweerest umb das Gut, so müßte dich angan der Fluche, der König Pharon angieng, do er die Juden vieng. Amen, wa du solt ze Recht stan, daz du selber nüt solt lan, du solt sweren den rechten Eid und müsse dich angan daz Leid, daz Dothan und Abiram angieng, do sie die Erde gevieng. Amen. Und ob daz die rechten fünf Bücher sind, da solt du sweren mer, und solt si haben in deinem Sinne, daz du nit unrecht swerest den Eide, daz dich nit angieng das Leid daz Moyses Schwöster angieng, do si die Ussetzigkeit gefieng, und ob daz die rechten zehen Gebotte sien, die Moyses von dem rechten Berg bracht, wand da er inne gedacht, da ir daz Kalb gemacht, davon üch Fride schwahent, und müsse dich niemer verlon, dich müsse alle die Flüche angon, die in den Buchen stand, unt der Fluche der Niemasaron angieng, der müsse dich nimmer verlon, und der Fluche den ir vber üch gebent, da ihr sprachend sin Blut gang über uns und unsere Rindes-Kind. Daz helfe dir der Gewar Gotte Adonay der da waz uf dem Berg Synay. Amen. Dieser Juden-Eyd zu Basel mag vermuhtlich in der ersten Helfte des XIV. Jahrhundert gebräuchlich gewesen seyn. Wir wollen es bey diesen alten Eyds-Formeln dißmalen bewenden lassen, und nur noch aus den neuern Zeiten ein Paar von selbigen anführen.

Den dißmaligen in lobl. Stadt Basel den Juden aufzulegen gebräuchlichen Eyd, finden wir in der Stadt Basel Statuten und Gerichts-Ordnungen, so aus hoch oberkeitlichem Befehl zusammen getragen, und durch öffentlichen Druck A. 1719. in Fol. in Basel publie gemachet worden, allwo p. 62. und 63. folgendes zu lesen: Tit. LX. **Ordnung und Form des Juden-Eydes.** So einem Juden ein Eyd zu thun auferleget wird, soll man ihme allervordrist und ehe er den Eyd schwöret, die heilige Schrift vor Augen legen, und ihne mit folgenden Worten bereden und beschwören: Jude! Ich beschwöre dich bey dem einigen lebendigen und allmächtigen GOtt,

Schöpfer der Himmeln und des Erdreichs und aller Dinge, und bey seiner Toras und Gesätz, das er gab seinem Knecht Moyse auf dem Berg Sinai, daß du wollest wahrlich sagen und verjahen, ob diß gegenwärtige Buch dasjenige seye, darauf ein Jude, einem Christen oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eyd thun und vollführen möge und soll: So dann der Jud auf solche Beschwörung bekennet und saget, daß es dasselbige Buch seye, so soll ihm diese nachfolgende Frage und Vermahnung fürgehalten und vorgelesen werden, namlich: Jude: Ich verkünde dir wahrhaftig, daß wir Christen anbätten den einigen, allmächtigen, lebendigen GOtt, der Himmel und Erden und alle Ding erschaffen hat, und daß wir ausserhalb deß keinen GOtt haben, ehren und anbäten. Das sag ich dir darum, und aus der Ursache, daß du nicht meinest, du wärest entschuldiget vor GOtt eines falschen Eydes, indeme daß du dafür halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und frömde Götter anbetteten, das doch nicht ist; und gleichwie die Hauptleute des Volks Israels schuldig gewesen sind zu halten, das so sie geschworen hatten den Männeren von Gifan, die dieneten den frömden Götteren; um so vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, die da anbätten einen Lebendigen und Allmächtigen GOtt, zu schweeren und zu halten einen wahrhaftigen und unbetrieglichen Eyd. Darum Jude frag ich dich, ob du glaubest, daß einer schändet und lästeret den Allmächtigen GOtt indem er schwöret einen falschen und unwahrhaften Eyd? so spreche der Jude, Ja. — Jude! Ich frage dich ferner, ob du aus wolbedachtem Muthe, und ohn alle arge List und Betrieglichkeit, den einigen lebendigen GOtt wollest anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit; daß du in dieser Sach, darumb dir ein Eyd auferlegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch- oder Betrieglichkeit reden noch gebrauchen wollest in einiger Weise? so spreche der Jude, Ja. So das alles geschehen, so solle der Jude seine rechte Hand bis an den Knorren auf die heilige Schrift legen, und namlich auf die Worte des Gesätzes und Gebotte GOttes, so im 2. Buch Mosis am 20. Cap. v. 7. zu lesen seynd, welche also lauten: Du solt den Namen des HErren deines GOttes nicht mißbrauchen, dann der HErr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht: alsdann und ehe der Jud den Eyd vollenführet, soll der Jud diese Wort nachsprechen: Adonay, ewiger, allmächtiger GOtt, ein HErr über Melachim, ein einiger GOtt meiner Vätter, der du uns die heilige Thorah gegeben hast, ich rufe dich und deinen heiligen Namen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestätigen meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht und betrieglich schwören werde, so sey ich beraubet aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden auferlegt alle die Strafen, die GOtt den verfluch-

ten

ten Juden auferleget hat, und meine Seel und Leib haben auch nicht mehr Theil an der Versprechung die uns GOtt gethan hat, endlich soll ich auch nicht Theil haben an Meßias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seligen Landes: Ich versprech auch und bezeuge bey dem ewigen GOtt Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklährung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch anderen Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd betriege, Amen. Darnach so schwöre der Jude, und spreche diesen Eyd nach: Adonay ein Schöpfer des Himmels und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen, so hier sind, ich ruffe Dich an, durch Deinen heiligen Namen, auf diese Zeit zu der Wahrheit, daß ꝛc. — Ich bitte also GOtt Adonay mir zu helffen, und zu bestätigen diese Wahrheit: wo ich aber nicht recht oder wahr sage in dieser Sache, sondern einige Unwahrheit, Falsch- oder Betrieglichkeit darinn gebrauche, so sey ich heram und verflucht ewiglich, daß mich übergehe und verzehre das Feur, das Sodoma und Gomorrha übergienge, und alle die Flüche, die an der Torah geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Gras und alle Ding erschaffen hat, nimmermehr zu Hülffe noch zu statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber wahr und recht sage in dieser Sach, also helfe mir der wahr GOtt Adonay.

Da zu unsern Zeiten an keinem Ort der Eidgnoßschaft einige Juden mehr haushäblich geduldet werden, als nur in der Grafschaft Baden, und zwar in den zweyen Dörferen Endingen und Lengnau, so den dreyen hochlobl. Cantonen Zürich, Bern und Glarus zugehören, als wird vermuhtlich unserm Leser nicht zuwider seyn, wenn wir auch den noch heut zu Tag üblichen Eyd anführen, welchen die in diesen zweyen Dörfern den Hoch-Oberkeitlichen Schutz geniessende Juden, in wichtigen Vorfallenheiten abzulegen und zu beschwören verbunden sind. Selbiger lautet also: Ich N. schweere bey dem Allmächtigen, Lebendigen GOtt, der Himmel und Erden erschaffen hat, und der dem Mosi erschienen ist im feurigen Busch, und bey den zehen Gebotten, die Mosi gegeben sind, daß meine Aussag recht und wahr seye, oder daß ich wahre Kundschaft wolle sagen und ob ich in solchem Unrecht oder Meineidig wäre, so muß ich verjagt und verstreut werden unter den Völkern, und wohnen unter dem Erdrich meiner Feinden, und das Erdrich muß mich verschlingen, als Dathan und Abiram, und an mich kommen die Aussätzigkeit Naemans, mein Weib müsse eine Wittwe und meine Kinder Waisen werden, und werde mein Hauß verlassen, und kommen über mich meine und meiner Voreltern Sünden, und alle Flüch die im Gesätz Mosis und der Propheten geschrieben sind, und bleiben auf mir ewiglich, und geben mich GOtt ewiglich in Verfluchung zu einem Schandzeichen meinem Volk. Adonai, Adonai.

Man siehet leicht, daß diese neuere Eyds-Formeln gar vernünftig, und auch der Religion der Juden angemessen sind, mithin einen starken Eindruck

auf das Gewissen des schwörenden Juden haben müssen. Macht sich ein Jud kein Gewissen, einen solchen Eyd falsch zu schwören, so wird ihn gewiß auch kein andrer Eyd, und wenn er auch noch mit so vielen allfranzösischen Ceremonien begleitet wäre, binden; wie z. Ex. Buxtorf in seiner jüdischen Synagog, p. 685. meldet, daß der berühmte Jud Pfefferkorn in seinem Libello contra Judæos dem Kayser Maximiliano, auf Befragen, wie der Juden-Eyd einzurichten seye? folgenden Rath gegeben: Wann ein Jud schweeren muß, so soll man ihm zuvorderist die fünf Bücher Mosis, und das Wider-Horn, auf welchem zu gewisser Zeit in der Synagog geblasen wird, danne ein gesottenes Stücklein von einem Ochsen und von einem Fisch, samt vier gläsernen Krüglein, davon das eine mit Wein, das andere mit Honig, das dritte mit Mehl und das vierte mit Milch angefüllet fürelegen, und den Jud also stellen, daß der Geruch davon ihm in die Nasen steige, darnach soll er die rechte Hand auf die fünf Bücher Mosis, und zwar wo die zehen Gebott geschrieben stehen, legen, und folgende Worte sprechen: Ich schweere bey dem grossen Namen GOTTES Schem Hamphoraſch ꝛc. ꝛc. Wer siehet nicht, daß dergleichen Umstände allen vernünftigen Juden lächerlich vorkommen müssen. So viel von diesem.

§. XIII.

Verbrechen der Juden und derselben Abstraffung.

Obgleich alle Nationen zu allen Zeiten viele böse und lasterhafte Leute unter sich gehabt haben, so ist doch gewiß, daß die jüdische Nation hierinnfalls keiner andern etwas nachgegeben. Und obgleich den Juden zuweilen manches ist aufgebürdet und zur Last geleget worden, woran sie doch keinen Theil hatten, wie wir im Verfolg zum Erstaunen sehen werden, so ists und bleibt doch immer wahr, daß sie zu allen Zeiten gar viele böse und gewissenlose Leute unter sich gehabt haben. Tacitus sagt: Vitia erunt donec homines, so lang Menschen sind, so lang werden auch Laster seyn. Wir glauben der Sach nicht zu viel zu thun, wenn wir diesen Ausspruch mit Ausnahm und mit besonderm Nachdruck auf die jüdische Nation überbringen und sagen: Vitia erunt donec Judæi, so lang Juden sind, so lang werden auch schlimme Laster seyn. Es ist mir zwar leyd, es ist mir von Herzen leyd, daß ich dieses von dem ehmaligen auserwählten Volk GOttes sagen muß. Es ist mir leyd, daß ich sagen muß, das lange Golus, das lange Exilium, in welchem diese Leute nunmehro Siebenzehn-Hundert Jahre, in allen Enden der Erden zerstreut, ohne einen Fürsten oder eigen Land zu haben, ihr Leben unter tausendfältigen Beschwärnissen zubringen müssen, habe sie doch nicht frömmer und besser gemachet! Aber es ist doch so. Ich sage nichts als die Warheit, wenn ich dieses sage. Man frage selbst die Juden, ob dem nicht so seye? Ich darf es auf ihren Ausspruch ankommen lassen. Man frage die Gelehrten aus ihnen: Warum kommt euer Erretter, euer Meßias noch nicht,

da

da Er euch doch schon lang ist versprochen worden? warum seyt ihr noch immer unter dem Druck der Völker der Erden? Sie werden euch alle aus einem Mund antworten und sagen: Unsere Sünden sind hieran die Schuld! wären wir besser, so wäre Meßias schon längsten gekommen; der Tempel wäre schon längst wider gebaut. Wir wären schon längsten nicht mehr der Schwanz, sondern das Haupt aller Völker. Wenn wir aber einmahl rechte *Tschubbe*, rechte Buß thun werden, so wird Meßias bald da seyn.

Doch wir wollen nicht zu weit in diese Materie hinein, sondern anjetzo aus den noch verhandenen vaterländischen Actis, aus den Geschicht-Schreibern und andern bewährten Quellen, von verschiedenen Gattungen Verbrechen der Juden in unsern Landen, und auf was Weise und Form selbige damals abgestraft worden, das Nöhtigste anführen.

GOttes-Lästerung.

Eins der gröſten Verbrechen, dessen die Juden sind beschuldiget und angeklagt worden, und welches vielen nachdenkenden christlichen Obrigkeiten so abscheulich und unleidentlich vorgekommen, daß sie sich ein Gewissen daraus gemacht, die Juden in Schutz zu nehmen, und unter sich zu gedulden, waren ihre mit Haß- und Läſterungen, gegen unsern ewig gelobten HErren und Heiland JEsum Christum, seine gebenedeyte seligste Mutter, Freunde, Jünger, Religion und deren Bekenner angefüllte Herzen, aus deren Ueberfluß ihr gottloser Mund öfters die giftigsten Schimpf- Spot- und Läſter-Reden ausgespeyet. Wir sind nicht gesinnet, dermalen zu untersuchen, ob ein Jud bey diesem Verbrechen und in diesem Fall, da er den Heiland der Welt, dessen Person, Stände, Aemter, Lehr, Wunder, ja die ganze christliche Religion, die er niemalen für wahr, göttlich und begründet erkennet, sondern für ganz unbegründet und irrig haltet, als ein Gottsläſterer mit Recht könne angesehen und abgestraft werden? Genug, ein unter den Christen sich aufhaltender, von ihnen aus Gnaden geduldeter, unter ihrem Schutz und Schirm stehender Jud ist verpflichtet, sich den Gesetzen seiner Schutz-Herren zu unterziehen, und sich so aufzuführen, daß er niemand beleidige, niemand Aergernüß gebe, in Ruh und Frieden lebe, am allerwenigsten aber sichs in den Sinn kommen lasse, der Christen Gottesdienst und was dahin gehöret, weder mit Worten noch mit Werken zu spotten, auszuhöhnen, vielweniger zu läſtern, sonsten er ja muhtwillig den Zorn seiner Schutz-Herren auf sich ziehen würde, und sich keineswegs zu beklagen hätte, wenn die Obrigkeit des Orts, die ihn und die Seinigen aus Gnaden duldet, ihne deren gerechten Unwillen ernstlich fühlen liesse. Und gewiß wäre eine christliche Obrigkeit dieses so schönen Namens unwürdig, wenn sie dergleichen Vergehungen mit

gleich-

gleichgültigen Augen ansehen, und nicht die Ehre ihres GOttes und Heilandes wieder alle und jede, sie mögen der Jüdischen oder einer andern Religion zugethan seyn, auf eine ernsthafte Weise verfechten und rächen wurde, wie es dann auch jederzeit also gehalten worden. Wir finden in unsern vaterländischen Geschichten hin und wider dessen Beweisthum. In den Zürcherischen Stadt Urkunden von A. 1420. ist ein solches anzutreffen, da der Raht, auf Vernehmen, daß ein daselbst eingesessener Jud einige Läster-Wort ausgespien, eine Erkanntnuß dieses Innhalts ergehen lassen: Man soll nachgan und richten, als ein Jud in unserer Stadt soll geredt haben, da der Priester mit unserer L. Frauen auf der Straß gieng: wo wollen sie hin mit der ----? oder: was hand sie mit der ----? Mehrere Umstände werden nicht angemerkt, nur finden wir, angehend die Abstraffung dieses lästerlichen Juden, die kurze Nachricht: Daß er deßwegen von der Stadt geschickt worden und selbige raumen müssen. Da leicht zu erachten, der Jud werde solche Lästerung nicht gestanden haben, auch deren nicht haben können überwiesen werden, sonsten er gewiß nicht ein so leichtes Urtheil bekommen, sondern in dessen Geständnüß und Ueberweisung, die Feuers-Straf, ohne anders auf ihn gewartet hätte.

Folgenden Jahrs A. 1421. soll ein Jud in Zürich, und wie die Acta zeigen, auch einer in Bern, gottslästerliche Worte, über eine geweihete Hostien ausgeredet haben. Es wird aber nicht gemeldet, was für eine Straf er deßwegen bekommen.

Herr J. Hottinger berichtet in seiner helvetischen Kirchengesch. II. Th. p. 650. daß um gleiche Zeit eine Jüdin zu Zürich, auf befragen von einem Christen: Haltet ihr auch Meß, oder was thut ihr? in diese Worte ausgebrochen: Wir wüssen allein die H. X. Gebotte. Ihr seyt aber thorächte Leute, daß ihr glaubet, daß sich unser HErr GOtt, in des Priesters oder eines anderen rauhen Mönchen hand lasse sehen, oder darein komme. Welche Red und Antwort der Christ, auf seine spöttische Frag, wol verdiente, und so damit vorlieb nehmen konnte. Wie die Jüdin seye abgestraft worden finden wir nicht.

In dem vorigen Jahrhundert hat sich in der Stadt Zürich ein bedenklicher Fall zugetragen, der ziemliche Weitläuftigkeiten verursachet. Da nemlich in den damaligen kriegerischen Zeiten viele aus Deutschland vertriebene Christen und Juden genöthiget waren, Sicherheit zu suchen, wo sie könnten und möchten, so schlichen sich auch aus benachbarten Gegenden die Juden bey uns in der Schweitz ein, und ob ihnen gleich der Zugang verbotten worden, so unterstunden sie sich dennoch einen Unterschlauf in diesem Lande der Ruhe zu suchen, ja sie waren so frech, daß sie auch gar heimlich in die Stadt Zürich kamen, wie denn A. 1633. Samuel Liron, ein Jude, der sonsten zu Lengnau

in

in der Grafſchaft Baden wohnhaft war, ſeiner Geſchäften halben in die Stadt Zürich kame, und ſeine Einkehr in dem Gaſt- und Wirhts-Haus zum Schwerdt genommen, einige Tag allda verblieben, und einmal, ohne gegebenen Anlaaß, zu des Wihrts Magd, in Beyſeyn noch anderer fremder Gäſten, in läſterliche und verfluchte Worte ausgebrochen. Dieſe abſcheuliche und abominable Rede wurde gezlemender Maſſen der Obrigkeit geleidet, und deren Befehl darüber erwartet. Der Jude ward in gefängliche Haft genommen, gütlich und peinlich gefraget, durch gedachte Zeugen überwieſen, und zur Bekanntnuß ſeiner Läſterworten gebracht. Man ware aber in Zürich wegen dieſer Läſterung, und wie ſie ſolte angeſehen werden, ganz ungleicher Meynung. Ob nemlich, dieſe von einem ungläubigen Juden ausgeſtoſſene gottloſe und unverantwortliche Rede, als eine formale Läſterung anzuſehen ſeye oder nicht? ob ſelbige mit dem Leben ſolle und müſſe geſtraft werden? oder, ob bey dieſen Umſtänden eine Pœna arbitraria Statt haben könne? Man erholte ſich, nach der damaligen Zeiten Gewohnheit, auch Raths bey den Gelehrten, oder den Herren Geiſtlichen in Zürich; Ja man begehrte auch die Gedanken der Gelehrten zu Baſel und anderer Orten hierüber zu wiſſen. Man wendete unterdeſſen alle Mühe an, den eingeſetzten Juden auf beſſere Gedanken zu bringen; er beharrte aber auf ſeiner Auſſage. Und ſo ward dann endlich, nach reifer Unterſuchung der Sache, nach vielem Pro und Contra folgendes Urtheil über dieſen boshaften Läſterer gefällt, daß er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod ſolle hingerichtet werden. Es iſt dieſe Geſchicht umſtändlich beſchrieben in den Actis Eccleſiaſticis, die im Antiſtitio liegen. T. II. 1633-1635. p. 144. ꝛc.

Kinder-Mord.

Die Beſchuldigung, daß die Juden den Chriſten-Kindern nachſtellen, um von ſelbigen durch Marter und Pein das Blut abzuzäpfen, zumalen ſie dieſes Blut nohtwendig bedörfen, iſt den Juden ſchon in den älteſten Zeiten aufgebürdet worden, wie denn Rigord de rebus geſtis Philippi Auguſti ſagt, daß dieſer franzöſiſche König A. 1140. die Juden wegen eines Mords vertreiben laſſen, indem ſie zu Paris einen jungen Menſchen, Namens Richard, an das Creutz geheftet haben. Dieſe theils falſche und erdichtete, theils wahrhafte und begründete Anklagungen hatten den Juden vieles Elend, Gefängniß, Verjagung, ja Feuer und Schwerdt zugezogen. Herrn Hollbergs Anmerkung, die er hierüber in ſeiner jüdiſchen Geſchicht P. II. p. 714. macht, gefällt uns überaus wol: In dem XIII. Jahrhundert fieng man zuerſt an, die Erzehlung von den gekreuzigten Kindern auszubreiten, welches eben die Zeit war, da die Juden in der gröſten Unterdruckung lebten, und die blinden Chriſten es für einen Verdienſt hielten, die Juden zu ermörden. Man kan nicht läugnen, daß man den Juden nicht ſehr viel aus Haß angedichtet habe. Der Pöbel ſtuhnde allerdings in dem Wahn, und wolte ſichs nicht ausreden laſſen, die Juden hätten zu ihren Religions-Gebräuchen, und auch zur Arzney der Chriſten Blut vonnöhten, deßwegen wenn

schon bey dergleichen Begebenheiten öfters die Obrigkeiten, oder andere weise und von wenigern Vorurtheilen eingenommene Männer, den Juden, die entweder ohne Untersuchung herhalten, oder die unbarmherzigste Folter ausstehen mußten, das Wort reden wollen, selbige nicht nur nicht angehört, sondern ihre gute, gerechte und auf die Menschlichkeit gegründete Gesinnungen und Vorstellungen, mit Tumult, Aufruhr, und selbs auch der Absetzung von ihren Ehren-Stellen, unterdruckt worden.

Allein wir kommen nun zur Sache, und wollen dem G. Leser eine merkwürdige Mord-Geschicht, die an einem Christen-Knaben in Zürich von den Juden ausgeübt worden, wie wir sie bey den Alten gefunden haben, erzehlen. Und diese Tragödie wird uns Anlaaß geben, auch noch anderer dergleichen Mord-Geschichten zu gedenken.

Alle unsere Geschicht-Schreiber kommen darinn überein, daß A. 1349. die in Zürich wohnenden Juden einem Burger, dessen Geschlecht zur Wyden, und der seines Handwerks ein Schumacher gewesen, sein noch kaum vierjähriges Knäblein entführt, selbiges auf eine grausame Weise gemartert, mit Nadeln zu tod gestupft, und hernach den Cörper in den durch die grosse Stadt fliessenden, und an ihren Wohnhäusern an der Brunngaß vorbeylauffenden sogenannten Wolfbach geschmissen, und daselbst so gut als möglich verscharret haben. Als nun eines Tags ein gewisser Burgers-Knab Walther von Wyl genahnt, nebst noch andern Knaben durch diesen Bach auf Stelzen hin und her gegangen, seye er dieses todten Knäbleins gewahr worden. Nachdem solches an gebührendem Ort angezeiget worden, hat man sogleich gemuhtmasset, diese Mord-That seye von den Juden verübt worden, worauf einige derselben gefänglich eingezogen und an die Marter geschlagen worden. Als nun die Thäter an der Marter diese unmenschliche That eingestanden, seyen selbige hierauf verbrandt, ihre Mitgenossen und übrige in Zürich wohnende Juden aber auf ewig bannisirt worden.

In dem Chronico *Brennwaldi* Msc. p. 79. b. werden nachfolgende Umstände angemerkt: Die Juden in Zürich haben dieses unschuldige Kind mit Gusen so lang gestupft, bis es starb; und nachdem sie sein Blut von ihm empfangen, haben sie solches in den Bach zur Nüwmarkt begraben. Als nun etliche Knaben, darunter einer Namens Walther von Wyl auf Stelzen in diesem Bach hin und wider gegangen, habe dieser von Wyl ein Kinden-Schüelin, so über das Wasser gieng, gesehen, so er mit seinen Stelzen hin und her schupfen wollen, worauf ihm ein Beinlein von einem Kind zu Gesicht gekommen, welches er seinen Cameraden und andern eröffnet; worauf dieser todte Cörper besehen, und befunden worden, daß dieses gute unschuldige Kind von den Juden also grau-

grauſamlich um das Leben gebracht worden. Man habe hierauf dieſes Kind, als einen Martyrer, in der Haupt-Kirchen bey dem Groſſen Münſter, bey der ſel. Martyrer Gräber, beygeſetzt, und ſeye, nach Verlauf etwas Zeits, ein Altar auf ſein Grab gemachet, und eine Pfrund deßwegen dahin geſtiftet worden.

Murer gibt uns, in ſeiner Helvetia Sacra, über dieſen Martyrer noch mehrere Nachricht. Er ſchreibt in gemeldtem Werk p. 312. folgendes: Der Burgermeiſter und Rahţ der Stadt Zürich haben erkennt, man ſoll dieſes unſchuldige Knäblein, deſſen Namen vergeſſen worden, mit ſonderlichen Ehren, als einen Martyrer und Blutzeugen Chriſti, in die Groß-Münſter-Kirchen, unfern der heil. Martyrer Felix und Regulä Altar begraben, ſo auch geſchehen. Die Burger haben zu dieſem ſeligen unſchuldigen Kind eine ſonderliche Anmuhtung getragen, daß auch GOtt Wunderzeichen bey ſeinem Grab gethan, da denn mit der Zeit erfolget, daß dieſem heiligen Kind, mit Erlaubnüß ordentlicher geiſtlicher Obrigkeit, ein Altar aufgerichtet, und von andächtiger Burgerſchaft ein eigner Prieſter und Pfrund deßwegen in obgeſagtem Münſter geſtiftet worden, die Andacht täglich zugenommen, die Wunderzeichen ſich vermehrt, alles aber zur Zeit der Reformation verſchwunden und ausgelöſchet.

Chriſt. Hartm. in ſeinen Annalibus Einſidl. p. 331. will, dieſer junge Valterus à Villa ſeye in einem Frauen-Kloſter in Zürich begraben worden. Er ſchreibt: Tum vero audito exitu & cauſis, Magiſtratus hunc puerum, tanquam martyrio defunctum, judicavere dignum, qui baſilica ſanctimonialium, ſupra poſita ara, tumularetur. Und alſo hätte nach ſeiner Meynung das königliche Stift Frau-Münſter in Zürich die Ehre, dieſen jungen Heiligen zu beherbergen; da ſonſt alle, welche dieſe Mord-Geſchicht aufgezeichnet, ſein Grab, und den ihm zu Ehren aufgerichteten Altar, der Münſter-Kirch und dortigem Chorherren-Stift zueignen, daran aber nicht viel gelegen, zumalen in den noch verhandenen vielen Documenten und Schriften von dieſem Heiligen mit keinem Wort einige Meldung geſchiehet.

Mehrere Nachrichten von dieſer Geſchicht, findet man bey Bullinger Chron. Buch VII. Cap. 14. Stumpf Chron. VI. C. 18. Rhan Chron. Libr. IV. C. 1. Jac. Hottingers Kirchen-Geſchichten T. II. Lib. V. p. 168. und die daſelbſt angeführten Schrift-Steller.

So häufig ſonſt die Geſchicht-Bücher von Mordthaten, welche die Juden an Chriſten-Kindern ſollen ausgeübt haben, angefüllet ſind, ſo finden wir doch in unſern Zürcheriſchen Actis nicht, daß auſſert dem bereits angezogenen Knaben, einige andere Chriſten-Kinder von den Juden ſollten umgebracht worden ſeyn. An Leuten, die ſie bey dem und dieſem Anlaaß in Verdacht bringen wollten, fehlte es zwar nicht, aber die gerechte und weiſe Obrigkeit lieſſe ſich

Digitized by Google

nicht durch bloße Anklagungen und Muhtmassungen einnehmen, sondern sie untersuchte die Sach, und schützte die Juden öfters gegen ihre feindselige Ankläger. Wir wollen dieses mit einem Par Exempeln klar machen. Im Rahts-Protocoll von A. 1392. steht: Es ertrank ein Knab im Wolfbach, und ward unter dem Rächen gefunden, den die Baarfüsser in den Bach gemacht hand. Man wolte auf Jud Jöslein argwohnen, als er ihn ermördet hätte, allein die Schärer die zu dien Heiligen geschworen, die Wahrheit zu sagen, fanden, daß dieser Knab oben herunter auf das Rächenholz müsse gefallen, und von diesem Fall geblieben seyn, und so geschach niemand nichts. Im gleichen Jahr, A. 1392. finden wir im Rahts-Protocoll wieder einen solchen Verdacht, da der Raht befohlen: Man soll nachgan und richten, als man geseit hat es sey ein Kind verlohren, und das ist gsin Frauen von Ulm, eine gewisse Hollwegin machte diesen Lerm. Sie war vor Juden über zu Hauß, und sahe daß andere Juden etwas in dieses Hauß trugen, und zwar an dem Fronleichnam-Tag zu Nacht in einem Sack, und da sie gehört sagen, es sey ein Kind verlohren, zeigte sie einem Burgermeister an was sie gesehen, in der Beglaubnuß, es seye dieses Kind in dem Sack gewesen. Die Muter selbst sagt aus, sie habe ihr Kind in einem Jahr schon 15. mal verloren, sie wisse nicht daß ihro das Kind jemand genommen, das Kind thüe oft weglauffen, weilen es nicht sogar verständig, von seiner Thorheit wegen. Und so geschahe auch dermalen niemand nichts, zumalen sich dieses verlaufene Kind auch wieder eingefunden hatte.

Allem Vermuhten nach, war es mit dem Bannissement der Juden, bey Anlaaß des ermördeten Schumachers-Knaben nicht gar zu ernsthaft gemeint, denn wir finden sie in den Rahts-Büchern sogleich wieder. Mangolt sagt in seiner geschriebenen Chronick p. 126. es seyen nicht einmal die Thäter eingesetzt worden, geschweige daß die übrigen, die keinen Theil an diesem Mord hatten, solten bannisirt worden seyn. Er schreibt: A. 1349. war zu Zürich ein junges Knäblj von Juden gemartered, aber die Thäter wurden nicht ergriffen, man vergrubs im Münster, und ward für einen Heiligen gehalten. Es ist seltsam, daß eben dieser Author p. 126. schreibt: Die Thäter wurden zur Straf gezogen, und die Judenschaft auf ewig bannisirt, doch hernach wieder angenommen.

Wir können indessen diesen Artickel vom Kinder-Mord, der den Juden in den ältern Zeiten so oft aufgebürdet worden, noch nicht von der Hand geben. Man erlaube uns einige Anmerkungen hierüber zu machen. Anmerkungen, die auch auf die in dieser Schweitzerischen Juden-Geschicht noch öfters vorkommende Exempel ihre Beziehung und Absicht haben. Wir wollen nicht fragen: ob nicht etwa da oder dort ein Christen-Kind von einem Juden seye ermördet worden?

Digitized by Google

den? Sondern es iſt uns dermalen um die Auflöſung der Frage zu thun: Ob die Juden die Chriſten-Kinder darum ermördet haben, damit ſie das aufgefangene Blut dieſer ermördeten Kinder, bey ihren Weibern in ſchwären Kindes-Nöhten, oder bey den Sterbenden, oder als ein heylſames Mittel in andern vorkommenden Krankheiten gebrauchen?

Dieſe Frage iſt gar bald beantwortet. Wer die Juden und die jüdiſchen Gebräuche kennet, dem kan nicht verborgen ſeyn, daß dieſe Leute alle nur mögliche Sorgfalt anwenden, damit ja nichts von Blut in ihren Speiſen enthalten ſeye. Zudem, ſo achten ſie das Blut der entſeelten Menſchen für die allergröſte Unreinigkeit; Gewiß, wenn die Juden der Chriſten Blut zu ihrer Bedörfnüß gebrauchten, ſo wurden es die, ſo von ihnen zu uns getretten, vorlängſt verrahten haben. Herr Wagenſeil ſchreibt hierüber in der jüdiſchen Glaubens-Lehre p. 96. Ich bezeuge bey dem Wort der Wahrheit, und GOtt weiß, daß ich nicht lüge, daß mir noch nie ein getaufter Jud, unter ſo vielen, mit denen ich umgegangen, zu handen kommen, der dieſes geſtanden, ob ich zwar alle deßwegen genau befraget. Das Gleiche können auch wir bezeugen. Alle, mit denen wir hierüber geſprochen, haben ſich an dieſer erdichteten Zulag der Chriſten heftig geſtoſſen.

Es ſind auch die Juden, wie gedachter Herr Wagenſeil p. 100. ꝛc. anmerkt, wieder dieſe Zulag, daß ſie Chriſten-Blut zu ihrer Bedürfnuß haben müſſen, mit Bullen der römiſchen Päbſten, und mit Privilegien der Kayſern, in der beſten Form und Weiſe verſehen. Insbeſonder hat der Pabſt Gregorius IX. in einer Epiſtel, die ſich anfangt: Lacrimabilem Judæorum Franciæ &c. und Innocentius IV. in einer Epiſtel ad Archiepiſcopos Alemaniæ, die Juden frey geſprochen von der Bezüchte, quod Chriſtianis Infantibus crudeliter necatis, ſanctiſſimæ morti Salvatoris noſtri illudant, & innocenti ſanguine ad peſſimos & nefarios uſus utantur, daß ſie durch grauſame Ermördung der Chriſten-Kinder, den heiligſten Tod unſers Heilandes verſpotten, und das unſchuldige Blut dieſer ermördeten Kinder zu böſen und gottloſen Sachen mißbrauchen.

Die Art, mit welcher die neuerwehlten Kayſer den Juden ihre Freyheiten und Privilegien beſtätigen, und den Verbrechern eine Pön von ſechszig Mark lötigen Goldes androhen, iſt bey *Limnæo* Tom. I. Additionum ad Libr. 3. C. 2. weitläuftig zu leſen. In dieſem Brief ſteht unter anderm: Nachdem uns gemeine Jüdiſchheit zu erkennen gegeben, wie daß ſie von ihren Wiederwärtigen öftersmahls beſchuldiget werden, daß ſie zu ihrer Nothdurft Chriſten-Blut haben müſſen, und dadurch um Geſchichten und Handlung willen, ſo ſie derhalben an Chriſten-Menſchen begehen ſollen, nicht aus offenbahrer oder wiſſentlicher That, oder auf genugſame Beweiſung und An-

zeige, sondern aus Ursachen, Verdenkens und Argwohns, oder auf bloses Anbringen ihrer Mißgönner, (unangesehen unsere H. Vätter, die Päbste, hierüber Erklärung gethan, und das zu glauben verbotten, auch weiland unser Herr und Anherr, Kayser Friederich, loblicher Gedächtnuß, auf solche päbstliche Declaration ernstliche Gebotts-Brief, an alle Stände des heil. Reichs, und etliche derselben insonderheit Befehl ausgehen, und ihnen von solchem Fürnehmen abzustehen, auch davor zu seyn, und solches nicht zu gestatten, sondern wo solcher Sachen nichts vorhanden, dasselbe an Se. Majestät ohne Mittel, als obersten Herrn und Richtern, dem gemeine Jüdischheit zugehörig, gelangen zu lassen, ernstlichen gebotten haben,) auch wider ihre der Juden Freyheiten und alt Herkommen zum höchsten beschweret, gefangen, gemartert, vom Leben zum Tod bracht, und ihnen Haab und Güter gewaltiglich genommen werden, und wir dann aus solchen päbstlichen Erklärungen, und unsers Ur-Anherrn Kayser Friederichs sel. ausgegangenen Befehlen, so viel Berichts empfangen, daß solches, so den Juden also zugemessen wird, Nothdurft halben nicht seyn müsse: Hierum, auch aus andern bewegenden Ursachen mehr, setzen und wollen wir, daß hinfüro niemand, was Stands er seye, keinen Juden oder Jüdin derhalben fassen, und ohne vorgehende genugsame Anzeig oder Beweisung glaubwürdiger Zeugen, oder Befindung der That, peinigen und marteren, noch von dem Leben zum Tod richten soll, sondern, wann dergleichen Klag und Beziege vorfiele, dasselbige zuvor an uns, als gemeiner Jüdischheit, im Reich oberste Obrigkeit, gelangen lassen, und daselbst Bescheid erwahrten ꝛc.

Es beruft sich also dieser Kayser nicht allein auf das päbstliche Ansehen, sondern auch auf einen Gebotts-Brief, welchen Kayser Friderich III. ergehen lassen. Diesen Brief, der datirt ist zu Volkmark, mit Kayserlichem Jnsigel besiegelt am Freytag vor St. Johannis, nach Christi Geburt 1470. Jahr, des römischen Reichs im 31. des Kayserthums im 19. und des Ungarischen im 13. Jahr. Ich sage: Herr Wagenseil sahe das alte Original von diesem Brief, und gibt uns davon eine Abschrift in seinem Tractat von dem denen Juden fälschlich beygemessenen Gebrauch des Christen-Bluts, p. 102. ꝛc.

Jndessen hat man doch, möchte jemand sagen, eine Menge Exempel, daß die Juden hin und wieder christliche Kinder jämmerlich ermördet haben. Machen denn diese die Sach nicht unzweifelhaft? Wer will sich gegen so viele Zeugen setzen? Just das Gegentheil Gen. Leser! Jch will nicht sagen alle, aber doch gewiß die meisten von diesen Geschichten sind mit so vielen fabelhaften Umständen begleitet, daß niemand als nur ein zum Aberglauben und zur Annehmung aller Märchen aufgelegtes Gemüht, dergleichen Histörchen für baare und

pure

Digitized by Google

pure Warheit annehmen wird. Laßt uns, um die Sach zu erläutern, einige Exempel anführen. Eisenmenger, der berühmte Juden-Feind, schaffet uns deren viele. Er schreibt in seinem entdeckten Judenthum l. 2. p. 220. Im Jahr 1282. haben die Juden zu München ein Knäblein von einer Zauberin gekauft, dasselbige im ganzen Leib zerstochen, und grausam umgebracht. Und im Jahr Christi 1345. ist wieder zu München ein Knäblein Namens Heinrich von den Juden getödet worden, welchem sie die Adern geöfnet, und bey sechzig Stichen gegeben haben. Im Jahr Christi 1486. haben die Juden zu Regenspurg sechs Kinder mit ihren mörderischen Händen umgebracht, welche man in einem Gewelbe unter der Erden gefunden ꝛc. Im Jahr Christi 1509. haben die Juden zu Zofingen, einem Marktflecken in Ungarn, einem Wagner daselbst sein kleines Kind entführt, selbiges in einen Keller geschleppet, auf das grausamste gemartert, indem sie ihm alle Aederlein aufgeschnitten, und das Blut mit Feder-Kielen ausgesogen haben. Im Jahr 1540. ist in einem Flecken, in der oberen Pfalz, im Fürstenthum Neuburg, welcher Sappenfeld heisset, und nicht weit von Neuburg liget, ein Knäblein Namens Michael, so vierthalb Jahr alt war, dessen Vatter Georg Pissenharten geheissen, vor dem Osterfest von den Juden weggenommen, und nach Titingen gebracht worden: Denselben haben sie an eine Säule gebunden, drey Tag lang gequälet, demselben die Finger und Zehen vorne abgehauen, in dem ganzen Leib Creutze geschnitten, und denselben so zerrissen, daß er nicht weiter verwundet werden könnte. Im Jahr Christi 1598. ist in Polen, ein Kind von den Juden umgebracht worden, da denn die Juden des Kindes Blut in dem süssen Brod und Wein am Osterfeste gebraucht haben. Was sind das nicht für abgeschmackte Sachen! wie recht hat *Basnage*, wenn er Tom. V. Histoire de l'Eglise, l. 7. c. 11. schreibt: Je crains que ces crucifixions de jeunes Chrètiens n'aïent été souvent autant de prétextes, dont on s'est servi pour animer contre eux les peuples & les Rois. Ich besorge diese vorgegebenen Kreutzigungen, seyen nur erdacht worden, um so wol den Pöbel als die Obrigkeiten gegen die Juden in Harnisch zu bringen.

Wir müssen hier Simons von Trident nicht vergessen. Unter dem Frankfurter Brucken-Thurn, wenn man nach Sachsen-Hausen gehen will, zur linken Hand gleich anfangs unter dem Thor, findet man das Kindlein Simon von Trident abgemahlet, wie es ausgespannet und mit Pfriemen durchstochen ist, mit der Unterschrift: Am grünen Donnerstag, ward das Kindlein Simon drithalb Jahr alt, von den Juden umgebracht. Es ist aber der Mühe werth, hierüber den Herrn Wagenseil nachzusehen, in seinen Benachrichtigungen, A. 1705. zu Leipzig in 8vo gedruckt.

Wir

Wir haben nun einige Begebenheiten angeführt, da die Juden, auf eine mörderische Weise unschuldiges Christen-Blut vergossen zu haben, angeklagt worden sind. Wir haben auch aus den Geschicht-Schreibern angemerkt, daß die Juden das Blut der Christen zu ihren Oster-Kuchen ꝛc. ꝛc. nöthig haben. Wir haben nicht vergessen zu melden, daß die unschuldig ermördeten Christen-Kinder, gemeinlich wegen erfolgten Wunder-Werken bey ihren Gräbern, als Martyrer und Heilige seyen angesehen worden. Wobey wir es könnten bewenden lassen. Allein, da einem unserer Lands-Leuten ein gleiches Unglück, daß er von den Juden ermördet, aber auch die gleiche Ehre, daß er unter die Heiligen und Martyrer aufgenommen worden, in einer ansehnlichen und berühmten Reichs-Stadt widerfahren, wollen wir solches mit Stillschweigen nicht übergehen.

Wir wollen zuerst die kurze Beschreibung aus Petermann Eterlins A. 1507. zu Basel in Fol. gedruckter Chronick erzehlen, und dann die mehrern Umstände aus Murers Helvetia sancta beyfügen.

Eterlin sagt uns p. 70. „ In dem Jahr als man zalt nach der Gebuhrt „ Christi, Tusent vierhundert und zwenzig zwey, da ermurtent die Juden zu Aug„ spurg einen Knaben, der gieng da ze Schul, uns was von Brugk uß dem Er„ göw. Derselb Knab ist mit des gemelten Petermann Eterlis, so diese Chro„ nick gesetzet hat, angebohrner Freund gewesen, der hieß Ludwig Eterlin. „ Die Juden führten ihn heimlich in ein Holz für die Stadt, hieß der Haßle, „ hancktend in an eine Tannen, als ob er sich selbst soll erhenckt haben. Do that „ der allmächtig barmherzig GOtt durch seine göttliche Würkung, umb des „ Knaben unschuldigen Tod und Marter, grosse Zeichen, als man das zu Aug„ spurg noch hüt by Tag vindet. Do wurden die Juden verbrennt, und in an„ deren Städten auch an etlichen Enden gefangen und geschetzt um groß Gut: “ So weit Eterlin. Man sehe auch von dieser Geschicht Chronic. Hirsaugiense. p. 368.

Herr Murer in seiner Helvetia sancta erzehlet diese Mord-Geschicht des sel. Knaben Ludwigs von Brugg etwas anders und umständlicher. Er sagt: Er habe diese History aus zwo Quellen, nemlich aus einer alten Chronick des Gotteshauses Oeningen, gleich ob Stein am Rhein, theils aus Beschreibung eines adelichen Herkommens, zu Ravensburg, so ihme von Herrn Niclaus Walser Pfarrer daselbst, und des Capitels Decan, mitgetheilet worden, gezogen. Er will, diese Geschicht seye nicht wie Eterlin gemeldet, in der freyen Reichs-Stadt Augspurg, sondern in der freyen Reichs-Stadt Ravensburg vorgegangen, woselbst etliche Juden neben einem Burger wohnhaft gewesen, bey welchem Burger ein junger Knab Ludwig von Bruck, in dem Schweitzerland gebührtig, zu Tisch gienge, und daselbst die Schul besuchte, und dem Studieren oblage. Dieser Knab seye mit seinen benachbarten Juden in Kundschaft gerathen, habe Umgang mit ihnen gehabt, auch ihnen allerhand Dienstgefälligkeiten erwiesen.

Es

Es habe sich A. 1429. zwischen Ostern und Pfingsten begeben, daß einer von diesen Juden in gemeldter Stadt Hochzeit gehalten; auf welchen Freuden-Anlaaß viele Juden von Constanz, Ueberlingen und andern Orten eingeladen worden und auch erschienen. Dieser fromme Jüngling wolte an diesem Freuden-Fest auch seine Dienst-Begierde gegen die ihm bekannte benachbarte Juden beschenen, botte deßwegen seine Dienste an, er ward auch in dem Juden-Haus gütig aufgenommen, und man bestellte ihn in der Kuche den Bratspiß umzuwenden. Als die zur Hochzeit geladene Juden den Jüngling gesehen, und gehört haben, daß er ein Christ und zu Ravensburg ein Fremdling wäre, wurden zwey Juden Aaron und Anshelm, Gebrüder mit ihrem Schwager Moyse sonderlich begierig christlich Blut zu vergiessen, und diesen unschuldigen Menschen zu ermorden. Um ihr gottloses Vorhaben auszuführen, ergriffen sie den frommen Jüngling, peinigten ihn so lang, bis er seinen Geist und unschuldige Seel aufgabe. Nachdem sie nun mit diesem Christen-Blut ihr unmenschliches Herz in etwas erkühlet, bekleideten sie den ermordeten Knaben mit seinen Kleidern und Röcklein, stiessen ihn in ein Fardel oder Sack, und trugen den Sack für das Thor der Stadt Ravensburg, woselbst die Juden einen Burger und Fuhrmann aus dieser Stadt angetroffen, und mit ihm ein Verding gemacht, diesen Sack auf seiner Karren-Fuhr bis in den Wald Haslach zu führen, da einer werde warten und zugegen seyn, und ihm diesen Sack abnehmen, welches der Fuhrmann aus Einfalt und Liebe des Gewinns gethan. Als er in obgenanntem Wald ankommen, habe er viele Juden bey einer Tannen beysammen angetroffen, welche den verbundenen und verstrickten Sack von seinem Karren abgeladen, und sogleich geöffnet, den ermördeten Knaben heraus genommen, worüber der Fuhrmann heftig erschrocken, und sich beschwähret, daß man ihm solche Waar aufgeladen, und er unschuldig ermordetes Blut unwissend herzu führen müssen. Die gegenwärtigen Juden haben ihm ein Stillschweigen auferleget; und weder in der Stadt noch sonsten jemand dieses zu offenbahren verbotten, unter der ernstlichen Bedrohung, wann etwas durch ihn, Fuhrmann, solte entdeckt werden, sie selbigen als einen Miteonsorten und Mithelfer angeben, und als Zeugen sich wider ihn dargeben werden. Der Fuhrmann durch diese Drohung erschreckt, und noch von den Juden mit zehen Gulden beschenkt, wurde von selbigen beredt, diesen ermordeten Knaben von seinem Karren zu einer hohen Tannen zu tragen, worauf die gottlosen Juden ein Seyl über einen hohen Tannen-Ast geworfen, den Knaben daran aufgezogen, als ob er sich selbst erhenkt hätte. Ueber das legten sie seine Hand über sein Gemächt, welches sie ihm bey seinem Mord weggeschnitten und mißbraucht, gaben ihm das Messer in die Hand, als ob er solch unsätige und grausame That selbst begangen; giengen darnach samtlich nacher Haus, der ungezweifelten Hoffnung, die Sachen seyen so eingerichtet, daß alles werde verschwiegen bleiben können. Allein der gerechte GOtt wolte diesen grau-

samen und unschuldigen Mord nicht verborgen lassen, sondern das unschuldige Blut rächen. Er ließe derowegen unterschiedliche mahl zu Nacht einen Glanz, gleich einem schönen leuchtenden Sternen, von gemeldtem Wald Haslach und dieser hohen Tannen, an welcher das unschuldige Blut hienge, in die Stadt Ravensburg scheinen, wie solches viele ehrliche Leute gesehen und wahrgenommen, auch auf Begehren mit einem Eyd bestätiget haben, aber die Ursach nicht wissen können. Mitlerweil giengen etliche junge Knaben in diesen Wald, um Vogel-Nester zu suchen, und die jungen Vögelein auszunehmen, diese fanden und sahen unversehens ihren Schul-Gesellen an der Tannen hangen und todt, giengen sogleich in die Stadt zurück, erzehlende, wie und in was Zustand sie ihren Mit-Schuler-Knaben Ludwig angetroffen, stuhnden auch in den Gedanken, er selbst wäre der Urheber dieses schrecklichen Anblicks. Allein verständige Burger untersuchten die Sach besser, giengen in den Wald hinaus, diesen Knaben zu besichtigen, befunden so viele Merkmahle und Zeichen, daraus zu schliessen, daß er müßte gewaltthätig ermordet worden seyn, und daß seine Mörder selbst ihne an diese Tannen aufgeknüpft, auf daß die That etwann vertüschet werden könnte. Dazu wurden sie bewogen, theils wegen des ihnen bekannten unsträflichen Lebens dieses ehrlichen Schweitzers, theils aus dem von etlichen Burgern wahrgenommenen ausserordentlichen Glanzes in dieser unbewohnten Gegend. Geist- und weltliche Obrigkeit fanden gut und gaben Befehl, daß dieser unschuldige Jüngling von der Tannen abgelöst, und bis auf weitern Bericht und Nachforschung unter derselben solte vergraben werden. Doch es währte nicht lang, der Argwohn dieses Mords fiele auf die Juden, weilen man in Erfahrung gebracht, daß dieser Ludwig viel bey den Juden aus und eingegangen; Zudem wiche auch der obgenannte unglückliche Fuhrmann Niclaus Knoll von der Stadt Ravensburg, und begabe sich aus Forcht, Schrecken und böhsem Gewissen nach Ueberlingen. Unterdessen giengen viele Reden und Murmelungen wegen dieser grausamen That über die Juden und über diesen Fuhrmann, dieser wurde deßwegen zu gedachtem Ueberlingen eingesteckt, befraget, da er denn den ganzen Verlauff dieser Mord-Geschicht geoffenbahret, die Thäter entdeckt, und in A. 1430. der Fuhrmann, wegen seines schweren Verbrechens auf das Rad gelegt, die Thäter und ihre Mithelffer, so an der Hochzeit gewesen, eingezogen, zum Feuer verurtheilet und samtlich verbrandt worden. Ungeachtet dieser gerechten Abstrafung gewahrete man doch noch jederzeit den helleuchtenden Glanz und Stern an diesem Ort, wie zuvor, wodurch man bewogen worden, hernach eine feine artliche Capellen, GOtt zu Ehren, und dieser That zur Gedächtnuß zu erbauen; Sie wurde genennt die Capell zur Tannen, dahin bey hundert Jahren eine grosse Wallfahrt von Fremden und Einheimischen angestellet worden, auch grosse Wunder geschehen, deren Murer drey namhaft machet, und aus der alten Ravenspurger Chronick erzehlet, nemlich:

1. Johann

1. Johann Grabmann von Ravenſpurg, deſſen Geſchlecht noch zu unſerer Zeit grünet, hatte einen groſſen Leibs-Schaden und Bruch an ſeinem Leib, deßwegen er oft in Lebens-Gefahr geſtanden, als er ſich aber mit Andacht zur Capellen zu der Tannen verlobte, wurde er durch des ſeligen Knaben Fürbitt friſch und geſund.

2. Ein Knab zu Bregentz iſt in das Waſſer gefallen und ertrunken, welcher über eine Stund heraus gezogen und todt befunden worden. Da verſprachen die Seinige eine Wallfahrt zu dem ſeligen Knaben, alſobald lebte der Jüngling wiederum und war friſch und geſund.

3. Michel Bing, ein Knecht von Eſchach, ein Stund wegs von Ravenſpurg gelegen, litte ſo groſſen Schmerzen an ſeiner einer Hand Fingern, daß er ſelbe weder ſtrecken noch regen konnte, verlobte derowegen eine Wallfahrt mit Andacht zu der Tannen zu vollbringen, und ein eyſerne Hand dahin zu verehren: thäte ſeiner Verſprechung gemäß, geht mit friſch geſunder Hand von der Tannen wieder nach Haus und arbeitete.

Dieſe Capell, ſagt Murer ferner, im Wald Haslach gelegen, als ſie bey hundert Jahr geſtanden, wurde baufällig, und iſt in Abgang gerahten, oder vielmehr iſt ſie wegen einreiſſen der Lutherey dieſer Orten zerbrochen worden, daß jetzo bey unſern Zeiten nur noch etliche Maurſtöck vorhanden. Doch ſind die Gebein des ſeligen Jünglings Ludwigen in St. Veits Capellen, nahe bey dem Schloß Ravenſpurg gelegen, transferirt und geleget worden, da ſie noch zu ſehen und verwahret werden. So findet und zeigt man noch auf dem Rahthaus zu Ravenſpurg deſſen Hut, Röcklein und Gürtel, ſo er an ſeinem Leib getragen, neben einem wachſenen Schreib-Täfelein, welches er auch bey ſich gehabt. Man gabe auch den Bilgern zu der Tannen Bilger-Zeichen, wie man noch von Einſidlen und andern Orten pflegt heim zu tragen.

Man findet dergleichen Geſchichten noch viele durch ganz Deutſchland, und dieſe müßten den bequemen Anlaaß geben zu den entſetzlichſten Juden-Verfolgungen, wovon wir im Verfolg noch manches merkwürdiges werden anzuführen haben.

Wie erſprießlich wäre es den Juden in dieſen Verfolgungs-Tagen geweſen, wenn ſie viele אנשי חכלה in der geheimden Rabbala erfahrne Männer gehabt hätten. Es ſchreibt Eiſenmenger im entdeckten Judenthum pt. 1. p. 162. In dem Büchlein Schevet Jehuda wird Fol. 64. Col. 1. Num. 63. folgendes geleſen: „Ich habe gehört, daß in Spanien einige geweſen ſeyen, „welche gegen die Juden eine Liſt und Urſach geſucht, ihnen böſes zu thun, und „vorgegeben haben, daß ſie einen Knaben in eines Juden Haus gefunden, wel-

„ cher umgebracht, und gegen dem Herzen aufgespalten war; deßhalben sagten „ sie, daß die Juden ihm das Herz heraus genommen hätten, um ihr Fest da„ mit zu halten. Es kame aber der Don Salomon Levi, der ein kluger Mann „ und Kabbalist war, und legte unter die Zunge des Knaben einen gewissen Na„ men, worauf der Knab erwachete, und sagte, wer ihn umgebracht, und ihm „ das Herz heraus genommen hätte, und seye solches geschehen, damit man „ gegen die Juden eine Ursach haben, und ihnen solche That zuschreiben möchte.

Wir beschliessen nun diese Mord-Geschichten mit vielem Eckel, und gestehe gerne, daß aus so vielen Mordthaten, die man ehedem den Juden aufgebürdet hat, die allermeisten schändliche und unverantwortliche Zulagen seyen. * Es dienet auch der Christenheit nicht zur Ehre, daß man aus diesen angegebenen Martyrern Heilige gemachet hat. Wir berufen uns über diesen Punct selbst auf die Bullen der Päbsten und Edicta der Kayser, deren wir bereits gedacht haben.

Wir müssen doch, ehe wir von diesen jüdischen an Christen-Kindern verübten Mordthaten ganz weggehen, noch etwas lächerliches aus Herrn Wagenseils Dissertation de Infundibulo p. 69. &c. anführen. „ Es hat sichs, (schreibt „ dieser in jüdischen Gebräuchen erfahrne Mann,) in einer benachbarten Stadt, „ (nicht weit hiemit von Altorff bey Nürnberg,) A. 1693. begeben daß ein Chri„ sten-Weib zu etlichen Juden auf den Vieh-Markt, da sie Vieh kaufen wolten, „ gekommen, dieselbe auf die Seite geruffen, und ihnen eine Schüssel mit Blut „ zu kaufen anerbotten, weil sie wisse, daß die Juden gern Blut von den Chri„ sten-Kindern hätten. Die Juden erzörnten sich darüber, und schmiessen das „ Weib tapfer ab, worüber vom Volk ein Zulauf ward, auch die Stadt„ Knechte darüber hinzugekommen, und die arme Tröpfin mit ihrer Schüssel „ voll Bluts ins Gefängnuß führten. Da es nun der Obrigkeit sogleich ange„ zeiget worden, lieffe dieselbige das Weib ohne Anstand vor sich kommen, „ welche dann gestuhnde, daß sie sehr arm seye, und vermeynet habe, bey dieser „ Gelegenheit ein par Groschen von den Juden zu erwerben, indem man sage, „ daß sie Christen-Blut kaufen. Das Blut seye wahrhaftig Menschen- und Chri„ sten-Blut, aber nicht von Kindern, sondern von einem par Soldaten, die „ um ihrer Gesundheit willen zu Ader gelassen, und ihr das Blut ins fliessende „ Wasser zu tragen, gegeben. Weil sich nun, nach geschehener Nachfrage, die „ Sache also befunden, ist das Weib mit einem scharfen Verweis, von dergleichen Sachen abzustehen, wieder frey gekommen. “ Herr Schudt erzehlet uns die gleiche Geschicht, in seinen jüd. Merkw. B. 5. C. 12. p. 533. so auch Tentzel ad Ann. 1693. p. 533. weitläuftig.

Endlich

* Es ist doch merkwürdig, daß nur die Juden in Occidente des Kinder-Mords, und des Gebrauchs ihres Bluts beschuldiget werden, nicht aber in Oriente, da ihr doch sehr viele wohnen.

Digitized by Google

Endlich ware doch die Verfolgung der Juden, wie Herr Holberg wol anmerkt pt. 2. p. 667. wegen der Reformation nicht mehr so eifrig getrieben, indem dadurch das Christenthum eine ganz andere Gestalt erhielt. Denn so wol diejenigen, welche den Verbesserern des Glaubens beypflichteten, als auch die meisten Römisch-Catholischen, haben nachher gesündere Grundsätze in der Religion angenommen. Seit der Zeit haben auch zugleich verschiedene Beschuldigungen aufgehört, womit man ehedem die Juden zu belegen, und die man bald von gekreuzigten Kindern, bald von blutigen *Oblaten* zu entlehnen pflegte, zu vielen Verfolgungen Anlaaß gegeben.

Da Herr Holberg der blutigen *Oblaten* gedenkt, können wir nicht unangemerkt lassen, daß A. 1453. und folgenden Jahren, das Geschrey weit und breit ausgegangen, als ob die Juden hin und wider geweihete Hostien übel behandeln, welches ihnen denn auch viele Verfolgungen auf den Hals geladen. In *Matthiæ Dæringii* Continuatione Chronici *Theod. Engelhusii* p. 20. ad Annum 1453. lesen wir: In Slesia A. 1453. prope Wratislaviam quidam rusticus, per Judæos animatus, furatus fuit in die cene pixidem cum multis parvis hostiis consecratis & Judæis presentavit, qui quasdam ad Poloniam, quasdam ad Lusaciam & alias civitates propinquis Judæis transmiserunt. Quorum alii Hostiam virgis, alii flagellis, alii cultellis, alii ignibus impetebant. Et quorundam Judæorum Deus misericors oculos aperuit, ut viderent guttas sanguinis erumpere de Hostia ad quemlibet ictum virge, flagelli vel cultri, & hi facti Christiani rem istam Sacrilegam detexerunt. Et idcirco Judæi dicte patrie capti sunt cum uxoribus & prole & combusti paulatim &c. d. i. „ In Schlesien, nicht weit von Breßlau, „ hatte ein Baur, auf Anstiften der Juden, an einem Communions-Tag, eine „ Schachtel mit vielen geweiheten Hostien gestohlen, und selbige den Juden über„ bracht, die Einige davon in Polen, andere in Laußnitz, noch andere in ver„ schiedene benachbarte Städte, darinnen sich Juden aufgehalten, verschickt ha„ ben. Da denn einige die ihnen überschickte Hostien mit Ruthen, andere mit „ Peitschen geschlagen, andere mit Messern zerschnitten, andere aber selbige ins „ Feur geschmissen und verbrennt. Was geschahe? Der barmherzige GOtt „ öfnete einigen von diesen Juden die Augen, so daß sie wahrgenommen, wie „ auf einen jeden Ruthen- oder Geisel-Schlag, oder Stich mit dem Messer das „ Blut mildiglich aus der verwundeten Hostien heraus geflossen; welches sie dann „ bewogen, den christlichen Glauben anzunehmen, und diese an den Hostien „ ausgeübte Gottlosigkeit zu entdecken. Worüber denn die Juden vorangezo„ genen Orts, samt Weib und Kind eingesetzt und verbrannt worden sind. “

In dem Chronico Turingico *Adami Ursini* ad Annum 1454. lesen wir folgende merkwürdige Geschicht: In disem Jahr empfinge eins Stadt-Knechts Fraue

das heylige Sacrament, und verkaufte das den Juden, die flugen das mit Ruthen, da hörten die Wechter das eine Stimme da rieffe, *helfet eurem Gotte.* Also kamen die Burger in das Juden-Haus und sahen die grosse Schmache. Da wurden die Juden gefangen und verbrandt, wol XXII. Manne und Frauen, darumb ward des Stadt-Knechts Fraue mit Zangen zuryssen, vnd darnach verbrandt.

In unsern Zürcherischen Archiven, so auch in denen Schweitzerischen geschriebenen und gedruckten Chronicken, finden wir keine Spuren, daß unsere Schweitzer-Juden jemalen in den Verdacht dieser Uebelthat gekommen seyen.

Brunnen-Vergiften.

Die Vergiftung, oder das Crimen Veneficii, ist jederzeit unter allen Völkern mit den schwärsten Leib- und Lebens-Strafen beleget worden. Es wird diese abscheuliche Uebelthat auf verschiedene Art begangen, und wir finden, daß die in der Schweitz und in Deutschland wohnende Juden, in dem XIV. Jahrhundert öfters der Vergiftung nicht nur angeklagt, sondern auch darüber verurtheilt und hingerichtet worden. Man legte ihnen fast durchgehends die Schuld bey, als hätten sie die Brunnen vergiftet, und dadurch den Tod vieler tausend Menschen auf eine verruchte Weise verursachet. Ein Verbrechen, welches Seneca unter die abscheulichsten zehlet, wenn er Lib. II. de Ira sagt: Inter maxima scelera refero, violare fontes venenis. Ob die Anklagen wieder die Juden über diesen schwären Fall jederzeit begründt gewesen, davon werden wir im Verfolg das mehrere sagen. Dermalen wollen wir dem Gen. Leser eine kurze Geschicht dieser jüdischen Vergiftung und deren Folgen unter Augen legen, und denn auf unsere Zürcherischen Juden insbesonder kommen.

In der Mitte des XIV. Jahrhundert, A. 1348. drang aus China in Europam eine entsetzliche Pestilenz durch, die bis A. 1350. aller Orten so ernstlich gewütet, daß dadurch mehr als der dritte Theil der Menschen hingerissen worden. *Cluverius* Epitome Historiar. meldet p. 577. hievon: Annus iste 1348. terræ motibus & contagiis adeo est nobilitatus, ut Albertus Argentinensis inde a Diluvio, haud regnasse tantam vim morborum & mortium putet. Quædam Provinciæ hominibus plane evacuatæ. Clemens VI. Cameræ inclusus, continuos habens ignes, neminem ad se admisit, neminem visitavit. Non uno anno hoc malum grassabatur. Quadragesimo nono plurimos Principes absumsit, in his Reginam Hungariæ, Cæsaris Filiam, ejusdemque sororem, Johannis Franci Regis Conjugem; sola Argentina eo anno XVI. millia Libitinæ dedit. Judæi passim veneficii Corruptorumque fontium accusati, incendiis ad Clamorem vulgi periere. — Joh. Mich. Heineccius L. 4. *Antiquitat. Goslar* f. 351. sagt: Daß allein aus dem Franciscaner-Orden über 124000. Brüder an dieser Seuche umgekommen. Spangenberg

genberg schreibt: Er habe in einem alten Verzeichnüß Baarfüsser-Klosters gelesen, daß in diesem Sterbent die 3. Jahr über allein 124434. Baarfüsser-Münche an der Pestilenz gestorben seyen.

Diese Plage erstreckte sich nicht nur über die Erde, sondern auch über das Meer. Viele und grosse Schiffe sturben an Menschen gänzlich aus, und wurden auf dem Meer, nach dem Willkur der Winde und Wellen, herumgetrieben. Sie wütete ferners nicht nur wider die Menschen, sondern auch wider das Vieh. Die Vögel fielen aus der Luft todt zur Erden, die wilden Thiere lagen in den Wäldern und in ihren Höhlen todt ausgestreckt; das zahme Vieh, welches von der Pest nicht hingerissen ward, irrete, weil niemand dasselbe mehr besorgete, und ganze Dörfer ausgestorben waren, auf den Feldern ohne Hirten und Meister herum.

So heftig diese Pestilenz aller Orten wütete, so eine grosse Niederlag machte sie auch in der Schweitz. Auch da war bey nahe der dritte Theil der Menschen hingerissen. Zu Basel soll es 14000. Menschen gekostet haben, so daß alldorten von dem Eschemer- bis zum Rhein-Thor nur drey Ehen ganz geblieben. Wer sich zu den Kranken genähert, ist von deren Athem angesteckt worden; deßwegen kein Priester zu den Kranken gehen wollen. Menniglich ist geflohen, ohne daß etliche mit grossem Geld sich miethen lassen, die Kranknen zu Grab zu tragen. Viel Häuser, ganze Gassen und Dörfer sind lär gestanden. Der Sterbend ward im September so grausam im Turgöw, Ergöw, Uchtland und allem Schweitzerland, das vorhin dergleichen nie gewesen, welches man alles den Juden zulegt. Zu Zürich sturben so merklich vil Lüt, daß sie diesen Sterbend für ein sonderbare Straf und Plag über Ir Statt hielten. Zu Bern in der Statt starben menigmal uf ein Tag 60. Personen, und uf dem Land wol als streng. In Unterwalden zu Engelberg sturbend uß dem Frauwen-Kloster 116. Personen in vier Monaten, und uß dem Mannen-Kloster allein 2. Priester und 5. Schuler, der Tallüten zu Engelberg sturbend etlichs Tags 16. Personen, und wurdent ob 20. Hüser gar lär, da doch wenig Volks in selbem Thal ist.

Tschudi schreibt in seiner helvetischen Chronick p. 377. ꝛc. von dieser Pest: „A. 1348. und 1349. was ein merklicher unerhörter, grausamer Sterbend in „ganzer Christenheit also, daß vil Stett, Flecken, Clöster, Landschaften und „Inseln schier gar uß sturbend; dieses Siechthum was also giftig, daß wann ein „gesunder Mensch dem Siechen so nach kam, daß er sin Athem oder Dunst empfand, oder sein Gewand berührt, der mußt sterben, das geschah in allen Landen, welches zuvor von Anfang der Welt nie erhört worden, daß zu einer Zeit „in ganzem Europa an allen Orten ze mal eine söliche Plag gewesen sig. Es „fieng erstmals an ennert dem Meer, kam plötzlich in ganz Welschland, und

„schnell

„ schnell daruf in alles Tütschland, und wäret eine lange Zit. Der Siechthum „ was alles unrein, welcher Mensch damit versert ward, der lebt nicht länger „ dann an dritten Tag. Und kam dazu, daß kein Priester zu den Siechen Men„ schen gan wolt, und schochs mängklich. In etlichen Stetten möcht man kum „ um grossen Lon Lüt überkommen, die die Todten zu Kilchen trugen und vergruben.

Diese erschrecklich wütende Pestilenz nun gabe Anlaaß zu ungleichen Gedanken. Die Frommen stiegen hinauf in den Himmel, und fanden in GOttes Gerechtigkeit, der wegen der grossen Sünden der Menschen erzörnet ware, die Haupt-Ursach dieser grossen Plage; andere aber blieben auf der Erden, und vermeynten solche, in der durch die vielen damaligen Erschütterungen der Erde, und dem aus der geöfneten Erde heraus gestiegenem giftigen Dampf gefunden zu haben; noch andere nahmen hier Gelegenheit, die Juden in Verdacht zu bringen, als ob sie Urheber dieses fürchterlichen Jammers wären. Aller Orten beredte einer den andern, die unter ihnen wohnende Juden seyen die einige Ursach dieser verderblichen Plag, denn sie haben die Brunnen vergiftet, und damit die grassirende Pest verursachet, derhalben wurd in der ganzen Christenheit zu ihnen gegriffen. Man wolte dieses, daß die Juden die Brunnen ꝛc. vergiftet, sonderheitlich auch daraus schliessen und erweisen, weil weniger Juden an dieser Pestilenz gestorben als Christen. Auf dieses vom Pöbel angenommene Fundament hin, wurden die Juden fast aller Orten eingesteckt, und mit äusserster Schärfe in sie gesetzt. Da nun einige, die eben nicht alle Gattungen der Marter auszuhalten im Stand waren, ausgesagt und bekennt, daß ja die Brünnen, die Quellen der Brünnen, wie auch die Bäche und andere Wasser von ihnen seyen vergiftet worden, so ware diese Aussage schon genug, nicht nur selbigen, sondern der ganzen Nation, was nur Jud hieß und ware, den Proceß kurz zu machen, und sie mit Rad und Feuer hinzurichten. Tschudi schreibt in der helvetischen Chronick p. 378. „ Nun „ tat diser Presten in allen Landen den Juden nüzid, und markt man, daß si kein „ Brunnen-Wasser, Cisternen- noch Sod-Wasser trunckend noch bruchtend wie „ vorhar, do fiel ein Verdacht und Länden auf si, (insonders auf die roten Ju„ den, die rot bekleidet warend,) daß si alle Brunnen vergift hettind, und wur„ dent in etlichen Landen fengklich angenommen und gepeiniget, die verjehend „ diese Missethat, da fiengs man schier in allen tütschen und welschen Landen, „ und wurdent die erwachsenen bi nah all verbrant, von Jr grossem und unerhörtem Mörden wegen. Viel ihrer Kinder wurden getauft und behalten. “

Herr Schudt erzehlet uns in seinen jüd. Merkw. Cap. I. §. 18. ꝛc. erstaunliche Sachen, wie die Juden hie und da angegriffen, und ohne Unterschied verbrannt worden seyen. Man sehe ferner *Ephurdium* bey *Menken*. p. 506. und das *Chronicon San Petrinum Erfurtense* p. 341. so wird man zum Erstaunen sehen, wie viele

viele Juden zu Gera, zu Erfurt, Gotha, Isenach, Arnstadt ꝛc. ꝛc. erbärmlich gemartert, verbrennt, und auf andere Weise hingerichtet worden.

Joh. Mauritius Gudenus L. II. Historiæ Erfurtensis Num. X. p. 104. schreibt: „ Die Burger zu Erfurt haben den Juden ihre Häuser angesteckt, und kamen „ auf 6000. Juden, allerley Geschlechts und Alters um, ja als die Juden den un„ vermeidenlichen Tod für Augen saben, steckten sie selber ihr Häuser in Brand, „ hoffende, der Brand wurde die Stadt ergreiffen, daß sie nicht allein umkämen. Joh. Bangius schreibt in seinem Chronico Thuringensi p. 137. hievon so: „ In „ dem Jahr 1349. war ein grosses Sterben in Thüringen, und sonderlich zu Er„ furth, wovon alle Kirchhöfe mit Todten erfüllet ꝛc. Und dieweil man die „ Juden verdächtig hielte, daß sie an diesem Sterben etwa eine Ursach gewesen „ seyn solten, daß man ihnen Schuld gabe, sie hätten die Brünnen vergiftet, „ wurden sie alle, die Fasten über zu Gotha, Isenach, Creutzburg, Arnstatt, Il„ men, Nebar, Weyhe, Dennstatt, Herbsleben, Thomas-Brück, Frankenhausen, „ Sonderhausen und Weissensee erschlagen. Zu Erfurth wohneten damals 3000. „ Juden, die anderen liesen zusammen in ihre Häuser, steckten sie an, und ver„ brennten sich selbsten darinnen. “ Eben dieses erzehlet auch Meibomius in Chron. Comit. Schauenburg. Vol. 2. p. 516. Tschudi schreibt in seiner helvet. Chron. p. 78. fast das nemliche, und fahrt denn fort: „ Darnach am andern Tag „ Aprellen 1349. als sich hievor zu Costenz der Juden einer aus Forcht hat tau„ fen lassen, zündt derselb Jud sein eigen Hauß an, verbrant sich selbs und seine „ Kinder im Huß eigens willens und schrey aus dem Fürw, er wolte sterben „ als ein frommer Jud. Mit dieses Juden Hauß verbrunnend in der Stadt „ Costanz bis 40. Häußer. Zu Eßlingen versammleten sich die Juden jung „ und alt und verbrannten sich selbs in ihrer Synagog, zu Costanz wurden sie „ an St. Marxen Tag all verbrennt, als sie lange Zeit gefangen gelegen. Die„ ses Juden brennen wäred lang hinuß in das 1349. Jahr, dann der er„ schrockenlich Siechthumb ließ nit ab.

In Nürnberg eilete man mit den Juden zum Feüer, und wurden da viele verbrannt an dem Ort wo jezt noch der Juden-Bühel genennt wird. Wagenseil meldet hierüber aus einem Msc. folgendes: „ A. 1349. wurden die „ Juden zu Nürnberg auf dem Juden-Bübel verbrannt, und zu todt geschla„ gen, um der Ursach willen, daß sie die Brünnen sollen vergiftet haben, „ dadurch sie denen Christen einen grossen Schaden zufügten. Und auf solche „ Zeit fiengen die Bürger erstlich an, eigene Brünnen in ihren Häußeren zu „ bauen, da sie es zuvor nicht im Brauch hatten.

Doch es wird Zeit seyn zu sehen, wie es den Juden in diesen mißlichen und betrübten Umständen in Zürich ergangen sey.

Der Rath von Zürich lieſſe nichts an ſich erwinden die gegen die Juden aufgebrachten Burger, mit Oberkeitlichem Anſehen zu beſänftigen, aber umſonſt. Denn als das Gerücht über die Juden von Tag zu Tag ſchlimmer geworden, könnte die Obrigkeit den Pöbel nicht im Zaum halten. Sie ward alſo gezwungen, die Juden gefangen zu nehmen, und ſie zu verderben * Brennwald berichtet uns in ſeiner geſchriebenen Chronick p. 79. a. folgendes: „ A. 1349. was „ ein groſſer Sterbend in allen Landen, darum die Juden an vil Enden ge„ fangen wurden, die bekandten, daß ſie die Brunnen vergiftet, und darmit „ den Sterbent gemacht, darauf ſie in villen Städten verbrennt wurden: Man „ verbrendt ſie zu Zürich an St. Mathyſen Abend in obgemeltem Jahr. “ Eine ziemlich alte Zürich-Chronick machet hierüber dieſe Anmerckung: Do von Gots Geburt 1349. do verbrandt man die Juden Zürich an St. Mathys Abend, und ze Jahre umb do kam die Mordnacht uf St. Mathys Abend. Dieſen Umſtand führet auch Mangolt in ſeiner Chronick an. Vermuthlich aus dem Grund, weil er beglaubt war, daß man in Zürich allzuſcharf mit dieſen Leuten gefahren, danahen folgenden Jahrs, an gleichem Tag, die Stadt mit einem groſſen Unglück bedrohet und heimgeſucht worden.

Der Auflauf zu Zürich wider die Juden war dem Kayſer Carolo gar gehäßig vorgetragen, alleln die hinterlaſſene Habſchaft der Juden ſetzte die Stadt in Stand den Kayſer zu begütigen ** ſo daß er dem Rath und den Burgern zu Zürich auf das neue alle ihre Privilegia und Freyheiten beſtätigte. Dieſer Gnaden-Brief liegt im Schatz beym groſſen Münſter und hat zur Uberſchrift: „ Ein gar redliche Freyheit von unſerm Herrn König Karlen, daß er unſer „ Stadt alle ihre Freyheit, Burger-Meiſter, Rath und Zunft, um alle die „ Briefe die wir von Zeit zu Zeit bis auf den Tag, als derſelb Brief geben „ iſt, gehabt haben, beſtätet und confirmirt hat, daß man uns nicht von dem „ Reich verſetzen noch trengen ſoll, und wäre eine Verſetzung vormals vorge„ gangen die thut er ab. Auch ſagt er uns quit von der Juden wegen, als „ ein

* Das iſt der Ausdruck, deſſen ſich die Schreiber ſelbiger Zeit bedienten, wenn ſie von der ſchmächlichen Hinrichtung dieſer unglückſeligen Leuthen Meldung thaten.

** Ein altes und glaubwürdiges Mſc. ſagt uns hievon folgendes, welches nicht wenig zur Erläuterung dienet: A. 1349. *Carolus IV.* R. R. gebietet der Stadt Zürich, ſeinem Vogt daſelbſt, Rudolf von der Warch, der Juden Güter und Steüren abfolgen zu laſſen, Burckhardt von Urbach *Caroli IV.* Vogt zu Zürich, ziehet der ſamtlichen Judenſchaft Güter an ſich, bezahlet daraus den Burgeren ihr auf den Juden gehabte Schulden und behalt den Reſten auf der Juden Weiber und Kinderen. Er verkauft auch der Juden Hauß und Hofſtete an Burger-Meiſter und Rath Zürich gegen der Juden Schulden, da die Ausrichtung aller Burger Schulden auf den Juden zu Papier gebracht worden.

Digitized by Google

„ ein Auflauf über ſie geſchehen war. Und wer uns von ſolchen Gnaden „ trengen wolte, des mögen wir uns wehren nach unſerm Vermögen, und „ haben darinn nicht wider inne gethan. “ So lautet Aufſchrift dieſes Gnaden-Briefs. Den Brief ſelber findet der G. Leſer unter den Beylagen Lit. O. Sehet auch HOTTINGERI Speculum Tig. p. 127.

Es ſind aber die Juden gar bald nach dieſer ſchwären Verfolgung wegen der ihnen aufgebürdeten Vergiftung der Brunnen wieder begnadet, und ihnen das Beneficium Domicilii wieder accordirt worden. Läßt ſich nicht aus dieſem Umſtand ſchlieſſen, daß man in Anſehung der vorgegebenen Vergiftung nicht gar gewiß geweſen ſey? Wenn ſie aber und bey was Anlaß, ſie nach dieſer Verfolgung wiederum zurück gekommen ſeyen; und die Freyheit in Zürich zu wohnen und zu handeln erhalten haben, können wir ſo gar præcis eben nicht ſagen. Das iſt gewiß, daß ſie ſich bald wieder eingefunden, und von den Burgern, die ihrer nicht wohl mangeln können, gar liebreich aufgenommen worden. Denn es findet ſich ſchon ein Authenticum von A. 1352. Etliche Juden zu Zürich quittiren die Stadt, um all die Anforderung, ſo ſie auf Ihro von ihren Elteren ererbt haben. Beylage P. A. 1354. findet ſich ein Schirm und Burger-Brief von Burger-Meiſter und Rath Zürich den Juden gegeben, deſſen Innhalt folgender iſt: 1. Wollen ſie den Juden Leib und Gut, als ihrer eingeſeſſener Burger ſchirmen. 2. Wer wider ſie zeugen will, ſoll es thun mit einem ehrlichen ohnverſprochenen Chriſten, und einem gleichen Juden. 3. Was ihnen verpfändet, und aber ſo lang gelaſſen wird, daß Capital und Zins das Pfand auffreſſen, mögen ſie wol es auf den höchſten Pfenning bringen und verkauffen, den Uberſchuß aber bey ihren Eiden dem Verpfändeten zukommen laſſen. 4. Einem Burger von einem Pfund wochentlich nicht mehr als zwey Pfenning abfordern. 5. Auf ein Pfand aber das blutig oder naß iſt, auch 6. Auf geweihete Kelche nichts leihen, und ſo ſie es thäten, daß ſie es nicht gewußt, mit dem Eide darthun.

Wir werden von dieſer groſſen Juden-Verfolgung, oder von dem Juden-Brand, wie die alten Chronick-Schreiber ſich ausgedruckt, im Verfolg dieſes Werks noch manches zu ſagen haben. Dermalen wollen wir nur noch mit wenigem die Frag erörteren: Ob denn die Juden die Brunnen würklich vergiftet und durch dieſe Vergiftung den groſſen Sterbend verurſachet haben? Cyriacus Spangenberg läßt ſich in der Manns-Feldiſchen Chronick p. 337. hierüber alſo vernehmen: „ Es ließ GOtt ſeine Straffe An. 1349. „ über die unglaubigen verſtockten Juden gehen; ob ſie aber die Brunnen ver„ giftet haben an allen Orten, das weiß ich nicht, ſonderlich daß daraus die „ Peſtilenz ſollte durch Europa kommen ſeyn iſt nicht glaublich, denn Gift

„ bringt ja nicht Pestilenz sondern den gewissen Tod, doch möchten sie gleichwol „ an etlichen Orten sich böser Stucken unterstanden, und neben der regierenden „ Seuche unzehlich viel Menschen um den Hals gebracht haben, mit ihrem „ Gift und Arzneyen. “ Es ist aber hier die Frag nicht, ob nicht etwann die jüdischen Aerzte Gift unter ihre Arzneyen gemischt, sondern ob die Juden Gift in die Brünnen gethan, und damit die damals grassierende Pest verursachet haben? Ein Msc. einer Nürnbergischen Chronick eines Anonymi hilft uns so ziemlich aus dem Wunder, warum man die Juden des vergiftens halber nicht nur in Verdacht gefasset, sondern auch jämmerlich umgebracht habe. Es wird diese Chronick nach dem Bericht Herr Conrector Schudten, in der Stadt-Bibliotheck zu Frankfurt verwahret. Diese kan nicht genug sagen, wie faul, liederlich und verthäisch damals die mehreste Einwohner in Nürnberg gewesen, und nach weitlauftiger solcher Erzehlung wird hinzu gefügt: „ Damals wa- „ ren auch viel reicher Juden in dieser Stadt, die auf dem Markt und daselbst „ umher wohneten, und viel kostliche Pfand hatten, desgleichen viel Vorkauffer „ auf dem Markt, die viel Schuld-Brief hatten, so diesen Burgeren zuge- „ hörten. Nachdem sie aber das vorige Gut verzehret, fielen sie mit den Haupt- „ leuthen zum ersten in der Juden Häuser, allda sollt ein jeder sein Pfand „ ohne allen Entgelt nehmen. Da sie aber so einen solchen Schatz bey ihnen „ funden, machten sie es alles Preiß, nahmen was da vorhanden war. “ Herr Schudt macht B. 5. c. 6. p. 363. für sich selbs diese Anmerkung hierüber. Dieses mag vielleicht auch zu der damahligen Beschuldigung der vergifteten Brünnen Anlaß gegeben haben. Und eben so denken wir auch unsers Orts. Joh. Mauritius Gudenus, nachdem er von der Hinrichtung der Erfurter Juden, wegen solcher Pest, gehandelt, giebt Lib. II. Historiæ Erfurtensis Num. X. p. 105. ihre Unschuld ebenfalls deutlich mit diesen Worten zu erkennen: Incerta fama spargebatur, Puteos a Judæis, injecto veneno, corruptos; sufficiebat rumor ad crudele facinus, omnesque mortes huic toxico imputabantur. Probabile est, veneficium falso sparsum ab iis, quos pecuniis mutuo datis sibi Judæi devinxerant, ut sublatis Creditoribus se quasi per compendium a nexu liberarent. d. i. „ Es gienge ein ungewisses Gerücht, die „ Brünnen seyen von den Juden, durch eingeworfenes Gift, angesteckt, und „ dieses Geschrey ware genug zu ihrer grausammen Abmetzlung, und alle „ Sterbfälle wurden allein diesem Gift zugeschrieben. Es ist aber glaublich, „ daß solche Vergiftung fälschlich vorgegeben worden, von denen welche denen „ Juden viel schuldig gewesen, die denn durch die Hinrichtung ihrer Credito- „ ren, sein kurz der Schuld abgekommen. “

Tschudi heget auch hierüber milde Gedanken, und schreibt in seiner Helvet. Chron. „ Es meinten vil weiser Lüten, die Juden wären nicht schuldig mit

„ Ver-

„ Vergiftung der Waſſeren, und daß ſi ſolches uß groſſer Marterung bekennt, „ und gaben dagegen dieſe Vergiftung dem groſſen Erdbidem zu, der im ver„ ſchienen 1348. Jar im Jenner geweſen, der hätte die böſen ſchädlichen Füch„ tinen und Tämpf der Erdklüften eröfnet, und in die Brünnen und Söd„ en, auch in Luft dieſe Verunreinigung eingegoſſen, das hettind die Juden, die„ weil merteil Aerzt und Naturkündiger uß ir Kunſt erlernet und vermerkt, „ und deßhalb die Brünnen und Söd gemitten ze trinken auch ander Lüt an vil „ Enden darvor gewarnet, dann es wäre unmöglich, daß ſie in aller Chriſten„ heit einsmals alle Brünnen hättind vergiften können. In Summa es gieng „ über die Juden uß, und ſtund ir Sach ruch. “ Selbſt Pabſt Clemens hatte denen unglücklichen Juden das Wort geredet, und verbotten, ihnen, weil ſie mit unbilligem Verdacht belegt worden, fernerhin kein Leid zu thun. Der noch lebende H. Hr. Schultheiß von Alt zu Freyburg ſihet dieſe grauſame Verfolgung der Juden auch ſo an. Er ſchreibt in ſeiner Hiſtoire des Helvetiens Tom. 2. p. 47. Es habe A. 1349. eine grauſame Peſt graſſirt, und da man ſich viele Mühe gegeben die Urſachen derſelben zu errathen, und die einten dieſes die anderen etwas anders glaubten, ſeyen ſonderheitlich auch die Juden in Verdacht gekommen. D'autres ont crû, que les Juifs dans le deſſein d'éteindre le Chriſtianiſme avoient mis du poiſon dans les puits, dans les fontaines, & dans les citernes. Eſt c'eſt ce poiſon, qui enlevoit tant de monde; en effet il fut verifié, qu'en quelques endroits, come á Zoffingen, á Berne, même á Bâle non ſeulement les fontaines mais encore le vin, & le beure etoient empoiſonés. On ne tarda pas de ſe venger de ce fleau ſur ces pauvres miſerables, que l'on pourſuivit à outrance par le fer & par le feu, d'ou il arriva que bien ſouvent l'innocent & celui qui n'avoit point trempé dans ce crime ſuffroit pour le coupable, il ſuffiſoit d'être Juif pour être criminel, & condamné au feu. Ceux qui en avoient compaſſion, & qui leur donnoient azile, courroient le riſque d'être les victimes de la fureur du peuple. Albert le Sax, Duc d'Autriche, en avoit retiré trois cens dans ſon Château de Kibourg. Les états voiſins lui firent dire, que s'ils ne les faiſoit pas bruler, il iroient eux-mêmes en faire l'office, ainſi ce Prince ſe vit forcé à les abandonner aux flammes, d'ont on étoit ſaiſi alors contre ces malheureux. Man ſihet hieraus, daß dieſer Herr die Verfolgung der Juden in den ältern Zeiten mit dem rechten Aug angeſehen, und von den Sitten unſerer Vorfahren unpartheyiſch geſchrieben, und, wie billig, mit denen Unſchuldigen Mitleyden gehabt. Er ſchreibt dieſen unbändigen Eifer auch meiſtens dem Pöbel zu, und entſchuldiget die Obrigkeit, die der Wut des Volks nicht allemal gewachſen waren.

Man ſehe hierüber auch Laufers Beſchreibung Helvetiſcher Geſchichten Tom. IV. Lib. I. p. 23. &c. Anhang p. 18. &c. So auch Groſſen kurze

Basler-Chronick p. 41. ꝛc. wie nicht weniger Jac. Hottingers helvetische Kirchen-Geschichten. Tom. II. p. 167. und die von ihme daselbst angeführten Schrift-Steller.

Von dieser erschrecklichen über die Juden nicht nur in der Schweitz, sondern fast durch ganz Deutschland ergangenen allgemeinen Verfolgung, sind alle Geschicht-Bücher voll. Dienet aber dieses Verfahren dem christlichen Namen zur Ehre? wozu kan doch ein unordentlicher und blinder Religions-Eyfer, sonderlich wenn es noch ein ansehnliches zu rauben dabey giebt, die Menschen antreiben.

Wenigstens ist dieses nicht zu laugnen, wenn man je zustehen will, daß die Juden die Brünnen vergiftet haben, daß es doch gewiß nicht alle ex conspirato gethan haben. Mit was Recht kan man aber einiger weniger Personen Laster einem ganzen Volk ohne Unterschied beylegen, und um einiger Bösen willen so viel tausend unschuldige ohne Ansehen des Geschlechts und Alters, aufs grausamste hinrichten? wie kommt das mit der christlichen Sanftmuth überein? Haben diese Leuthe gewüßt welches Geistes Kinder sie seyen?

Nimmermehr können wir uns vorstellen, daß die Juden die Brünnen sollen vergiftet und die Pestilenz verursachet haben. Dann 1. starben sie ja auch selber häufig hin. Man gabe zwar vor: Es sterben ungleich weniger Juden als Christen. Allein das waren wie noch vile andere gehäßige Zulagen, im Grund falsch. Wir wollen nur einen, und zwar einen bewährten Zeügen anführen, nemlich *Heineccium Annal. Goslar.* L. 4. f. 351. Der sagt uns, das in der Pest-Zeit zu Goßlar so viele Juden darauf gegangen, daß der Friedhof ihnen zu klein geworden: Pristinorum Judæorum Coemiterium Cadaveribus e peste obeuntium ita fuisse repletum, ut de alio comparando fuerint solliciti. 2. Durchlauste ja die Pest nicht nur ganz Europa, sondern fast die ganze Welt. 3. Bringt ja Gift die Pestilenz nicht mit, wol aber den gewissen Tod. Ich unterschreibe also den Gedanken des Gudeni von ganzem Herzen, da er in seiner Erfurtischen Chronick p. 104. sagt: Die Juden haben durch ihren erworbenen Reichthum sich der Christen Neid zugezogen; und dahero vermuthlich um ihrer Schulden, damit sie den Juden verhaft waren, loß zukommen, solche Vergiftung der Brunnen von denen Christen gegen die Juden A. 1349. fälschlich ausgesprenget worden.

Ob aber gleich die Juden, in Absicht auf Vergiftung der Brunnen, gröſten theils, unschuldig gewesen und man nicht anderst kan, wenn man je der Wahrheit nicht zu nahe tretten will, als grad heraus zuzugeben, daß viele Vorurtheil, Neid, Haß und Raub Begierd an dieser Verschreyung die erste

und

und Haupt-Ursach gewesen; So kan man doch den Obrigkeiten nicht schuld geben. Der Pöbel wütete, und wolte von keinen Schranken wissen, gab auch allen Vorstellungen kein Gehör. Die Obrigkeit müßte sich selber förchten, und ward auch öfters, wenn sie für die Juden ein gutes Wort reden wolte, abgesetzt, wie wir an seinem Ort zeigen werden. Doch finden wir Exempel, daß die Obrigkeit zu Zürich bey dergleichen Anlässen sich standhaft erwiesen hat, und auch durchgedrungen ist. Wir wollen, um dieses zu beweisen, eins und anders anführen.

Einige böswillige Leuthe streuten A. 1379. aus, daß die Brunnen von den Juden wiederum vergiftet worden seyen. Allein der Rath dempte dieses Feüer so gleich. Das Raths-Manual von diesem Jahr sagt uns: Man soll nachgan und richten, wer von den Juden ausgegeben habe daß sie Gift in die Brunnen gethan. Auf dieses hin geschahe eine Untersuchung, ob diese Klag begründet oder falsch, endlich kam alles da hinaus, daß in eines Kannengiessers Gaden, einer zu seinem Nachbar soll gesagt haben: O Heini man seit, es gang aber Gift aus! über das was Wälti Grebel ein Burger von Zürich Oberkeitlich verhört, darum das er in Banwarth des Kannengiessers Hauß geredt, des Schulers Weib habe gesagt: Der Brunn im Niederdorf wäre vergiftet. Wie deutlich zeiget sichs, daß einige Böswichter gerne schon wieder hinter die Juden hätten her mögen. Allein die weise und gerechte Obrigkeit schützte die Unschuld.

An. 1401. War das Gerücht auf das neue verbreitet, die Juden haben die Brunnen vergiftet. Der Rath zu Zürich liesse nichts an sich erwinden, die gegen die Juden aufgebrachten Bürger, mit Oberkeitlichem Ansehen zu besänftigen, aber umsonst. Denn als das Gerücht über die Juden von Tag zu Tag schlimmer geworden, könnte die Obrigkeit den Pöbel nicht länger im Zaum halten. Sie ward also, wie Hr. Tschudi schreibt, gezwungen, auf den sechsten Tag Augst die Juden gefangen zu nehmen. Dann die Gemeinde und die Zünfte in der Stadt waren so unruhig, daß man es thun müßte. Nun hätten die Räthe die Juden gern geschirmt, dann sie ihnen gesigelte Geleit und Schirm-Brief gegeben hatten, hergegen wolte die Gemeind, man solle sie hinrichten und tödten. Im Raths-Manual steht hievon folgendes: Räth und Burger-Erkanntnuß. Wir der Burger-Meister die Räthe und die Zweyhundert der Stadt Zürich, sind auf diesen heutigen Tag von der Juden wegen einhelliglich überein kommen, daß man Smaryen den Juden, und Israel den Juden, besten und in Thurn legen soll, und daß man auch die anderen Juden alle gemeinklich in Haftung soll nehmen, und ihr Leib und ihr Gut besorgen, und auch ihr Gut in

Geschrift

Geschrift nehmen soll, in solcher Maaß, daß die Burger sicher seyen daß weder der Juden Leib noch ihr Gut nicht entfrömdet werde, und soll man sie also in Haftung behalten, bis daß ein Burger-Meister die Räte und die Zweyhundert ze Rat werden; was man uß ir Lip und ir Gut tun welle. Man soll auch die Brief und Gezeugnuß so von Schafhausen und von anderen Stetten von der Juden wegen hergeschickt sind, und auch die Erkanntnuß so die Berner ihretwegen vormals getan hänt für die Zünft und Constaffel bringen, und da dieselben Brief lassen verhören, und soll ein jeglicher Zunft-Meister mit seiner Zunft reden, ob sie den Burger-Meister die Rät und die Zweyhundert wellen schirmen, was sie sich über die Juden jetz erkennt, oder noch von ihnen richten und über sie erkennent. Das beschah an dem sechsten Tag Augstm. 1401. In einer alten geschriebenen Chronick, die in Handen Hr. RathsHr. Leu liegt, steht ad Annum 1401. Von den Juden kam auch denen von Zürich Warnung, die unterstund der Rat ze schirmen, von der Schirm-Briefen wegen die sy inen gän hatendt. Welches aber der Gemeind widrig war, doch ward die Sach betragen, das sy um etlich Mißhandlung 1500. Gl. gebind und us der Stat mußtind.

Bey allem diesem Verfahren der Obrigkeit zu Zürich waren dennoch viele unruhige Burger nicht zufrieden und streuten aus, man hinterhalte ihnen viele Nachrichten ꝛc. An. 1401. haben Peter Ellend und Diethelm Rüden Knecht berichtet, daß man zu Schafhausen drey Juden, Lämbli, Männli und Hirz verbrennt, nachdem man sie an dem Schind-Karren angefangen brennen, und die Waden aufgeschnitten. Als nun der grosse Rath erkennt, die Juden weiters zu schirmen, sagt Weringer der Messerschmid, der Rath habe zwey Schreiben von Schafhausen, der Juden wegen untertruckt. Sehet Stumpf Chron. p. 358. Das Zürcherische Raths-Protocoll dieses Jahrs giebt uns hierüber folgende Nachricht: „Man soll nachgan und „richten, als unsere Herren die Burger-Meister, die Rät, Zunft-Meister „und der grosse Rath, die Zweyhundert sich geeinbaret und erkennt han von „der Juden wegen, daß man si will lassen bleiben bi ir Freyheit und dabey schirmen, es erfind sich dann schuld über si, und da man dies hieß „sagen allen Zünften, da redt Wering Messerschmid offentlich unter der „Schmid-Zunft: Der Burger-Meister und die Rät haben zwen Brief, „die ihnen von Schafhausen von der Juden wegen geschickt worden unter„gedrucket und verschlagen, daß sie den Zweyhunderten nit gezeiget oder vor„gelesen hant, und das wolle er euch über si bewisen.“ Wie diese Sach vom Rath zu Zürich ausgemacht, und wie der Messerschmid seye angesehen worden, stehet nicht in dem Raths-Manual. Wir haben schon oben angemerkt,

daß

daß die Herren Archivarii und Regiſtratores der ältern Zeit, in ihren Verzeichnuſſen gar kurz geweſen, ohne einige Abſicht auf die Wiſſens-Begird der Nachkommen zu haben. Indeſſen iſt allerdings hieraus offenbar, daß ſich immer unruhige Gemüther gefunden, die Anlaß genommen haben, gegen die Juden einen Stecken aus dem Zaun zu nehmen, beſonders wenn ſie etwann denen Juden tief in der Dinten waren, daß aber auch die Obrigkeit ihre Juden beſt möglich geſchützt habe.

Dieſe Unruhen wollten ſich, ungeachtet aller Oberkeitlich angewandter Bemühung, kümmerlich legen. Es waltete unter der Burgerſchaft zu Zürich, von Zeit zu Zeit, noch immer viel Unwillens und Verdachts gegen die Juden; weßnahen von Räth und Burgern, in eben dieſem Jahr, folgende Erkanntnus errichtet worden: Man ſoll nachgan und richten, als unſere Herren Burger-Meiſter, Rät und Zunft-Meiſter, und der groſſe Rath der Zweyhundert, allen Zünften hieſſen ſagen: daß wenn ſie die Juden bi ir Freyheit wulten laſſen beliben und dabi ſchirmen, das da der Vrmi Zimmermann freventlich wideret, und ſprach: Er wolt daß die Rät und die Zweyhundert ze miltez geſein. Und vil ander böſer Red hat er gret. Ferner: Man ſoll nachgan und richten, als Vrmi Kun freven unbeſcheidene Worte geret hat von der Sach wegen als jetz über die Juden geloffen iſt.

Ich ſage: die Unruhe der Burgeren zu Zürich, wegen des Verdachts der Vergiftung der Brunnen, wolte ſich nicht nur nicht legen, ſondern ward von Zeit zu Zeit erneuert. Doch ward durch die Vorſicht und Klugheit der Obrigkeit dieſesmahl die Wuth in ſo weit gedämpfet, daß den Juden kein beſonderes Leid widerfuhre. Wozu denn noch nicht wenig beytruge, daß zu dieſer Zeit, da die Sachen mit den Juden in Zürich eben nicht beym Beſten ausſahen, eine treffliche jüdiſche Bottſchaft mit vielen Briefen gen Zürich in die Stadt gekommen, die ſich beklagte, daß man das gegebene Geleit an den Juden gebrochen habe. Da ließ man die Sach für den groſſen Rath die Zweyhundert kommen. Alſo ſchickt der groſſe Rath die gegebenen Geleits-Brief für alle Zünft, mit Bitt, daß man ſolich Geleit nicht brechen, und ihr Statt-Siegel und Brief nicht letzen wolle. Da woltent etlich unter den Zünften nützid deſto minder ſelbs richten in der Sach und dem Rath ungehorſam ſin und ſtund man in groſſen Sorgen, daß ein Widerparthey und Uflauf darus entſtan wurd. Doch wards mit groſſer Muy fürkommen, und ließ man die Juden wider uß der Gefängnuß, des müßten ſie der Stadt 1500. Gulden geben, und müßten dazu von der Stadt.

Hier sihet man wiederum, wie edelmüthig der Rath von Zürich, in dieser tringenden Noth der Juden gehandelt. Der Rath wüßte Mittel dieses Weter von den meisten Juden abzuwenden, und die anderen wurden bäldest wieder angenommen.

An. 1420. wurde gebauet das Wasser-Rad an der unteren Brück, so in acht Röhren Wasser schöpft, aus Anlaß weil die Juden die Brünnen solten vergiftet haben. Kostete 400. Pfund.

Zum Beschluß dieser armseligen Tragödie sollen wir noch melden, daß die Juden in den zehen Bußtagen, zwischen dem Neu-Jahr und dem grossen Versöhnungs-Tag, ein Gebet, welches 38. mal anfangt: Unser Vatter und unser König! Alle Tag mit grosser Andacht daher sagen. In welchem Gebet sie sich unter anderm also ausdrucken: HERR hilf uns um der Heiligen willen, die wegen deines Namens erschlagen sind. Ach Unser Vatter, thue doch solches um deren willen, die doch einig um deines Namens willen geschlachtet worden sind.

An ihrem so genannten Schwarzen Sabbath, an welchem sie sich der Zerstöhrung Jerusalems erinneren, nehmen sie, nach Verlesung der Thorah und Haphthorah, ihres Memor-Buch, oder die Geschicht ihrer Martyrer: (welches Buch aber nicht gedruckt, sondern geschrieben ist,) zur Hande, darinnen es heißt: GOtt wolle sich rächen an denen und denen Orten, wo das Blut ihrer unschuldigen Voreltern vergossen worden. Sie gedenken darinnen der Königreichen und Städten, worinnen sie sind verfolget worden mit Namen, als Spanien, Portugal, Frankreich ꝛc. ꝛc. Sie vergessen auch der Schweitz nicht. Wobey aber wol zu gewahren, daß die Juden in ihrem geschriebenen Memor-Buch, weder der Provinz in deren sie geduldet werden, noch der Städten derselbigen Provinz niemalen gedenken, damit sie sich nicht etwann Unwillen und Verantwortung auf den Hals laden. Den Herren Schweitzern zu lieb, sollen wir nicht vergessen zu melden, daß diese lieben Leuthe die Schweitz nennen Medinah Schweitz, und auch Medinah Poroth. Sie haben doch nicht gar Unrecht. Wenn nun das Memor-Buch am schwarzen Sabbath verlesen ist, so fangt der Chasan oder Vorsinger folgendes Gebet mit trauriger Stimme an:

Vatter der Barmherzigkeit, der du im Himmel wohnest, sey doch, nach deiner unendlichen Liebe, eingedenk, deiner Frommen, Heiligen und ganz getreuen Kindern, die ihre Seelen um deines heiligen Namens willen aufgeopfert haben, die dir angenehm gewesen in ihrem Leben, und auch im Tod nicht von dir abgewichen sind. Sie erwiesen

sich

Digitized by Google

ſich geſchwinder als die Adler, und ſtärker als die Löwen, um deinen willen, den Willen ihres Schöpfers, und das Wolgefallen ihres Felſen zu vollbringen. HErr ſey ihnen für dieſe Treu zum Guten eingedenk, und räche das vergoſſene Blut deiner Kinder, wie geſchrieben ſteht, 5. Moſ. 32.: 43. Der HErr wird das Blut ſeiner Knechten rächen, und wird ſich an ſeinen Feinden rächen, und ſich ſeinem Land und ſeinem Volk verſöhnen laſſen. Und durch die Propheten haſt du ja geſagt: Ich will rächen das Blut, welches bis dahin noch nicht iſt gerochen worden. Und wiederum: Warum ſollen die Heiden ſprechen: wo iſt euer GOtt? Laß den Heiden bekannt werden vor unſeren Augen das Blut deiner Knechten welches ſie vergoſſen haben. Und wiederum ſagt dein Wort: Der ihrem Blut nachforſchet, wird des Gedächtniſſes und des Geſchreys der Elenden nicht vergeſſen. ꝛc. ꝛc.

Ehebruch, Hurey und allerhand Leichtfertigkeiten.

Nachdem wir bis dahin von denjenigen Verbrechen, der Juden gehandelt, welche wider das ſechste Gebott der Heil. X. Gebotten lauffen, ſo folgen uns nun zu betrachten, die Delicta Carnis, die verbottene unzüchtige ſtrafbahre Verbrechen, Hurey, Ehebruch und andere Leichtfertigkeiten, ſo in dem Siebenden der Gebotten Gottes verbotten ſind. Die Erfahrung aller Zeiten hat gezeiget, daß die Jüdiſche Nation dieſem Laſter auf eine beſondere Weiſe ergeben geweſen, und ſolches eigentlich ihre Favorit-Sünde ausgemachet: *Tacitus* hat ſie Lib. V. Hiſtor. c. 1. Gentem ad libidinem projectiſſimam, eine zur Leichtfertigkeit auſſerſt geneigte Nation genennt. Ob dieſes ſo generaliter von ihnen geſagt werden könne, ſtehet dahin; gewiß aber iſt, daß ſchon in den alten Zeiten viele Ordnungen und Geſetze wider dieſe Verbrechen gemachet worden, und zwar ſo ernſtlich, daß man die fleiſchliche Vermiſchung von Chriſten und Juden nicht für beſſer als das Laſter der Sodomie angeſehen und als ſolche auch abgeſtraft. In dem ſchon oft angezogenen *Jure provinciali alemanico* oder *Speculo Suevico* ſtehet von der Straf dieſes Laſters C. p. 317. folgendes: Und lit ain Chriſtan bi ainer Jüden, und ain Jud bi ainem Chriſtan Wip, diſe ſint der uberhurei ſchuldig. Und man ſoll ſi baide uber einander legen und ſi verbrennen, wann der Chriſtan hat Chriſtan gelauben verlaugnet. In einem anderen Codice ſtehet: Wa der Chriſten man oder das Chriſten Wip das tunt die habent ir Chriſtentumes verlaugenet. Das will ſagen: Iſt ein Chriſtlicher Mann bey einer Jüdin gelegen, oder ein Jud bey einem Chriſten Weib, ſo ſind beyde des Todes ſchuldig, und man ſoll ſie beyde über einander legen, und ſoll ſie verbrennen, weil der Chriſten Mann oder das Chriſten Weib ihren Glauben

verlaugnet. Sehet auch Goldast Reichs-Satzungen, part. I. p. 104. c. 149. Es findet sich aber in unseren Geschichten, daß man nicht gewohnt gewesen, eine so strenge und schwäre Straf in diesen Fällen ausüben zu lassen. Unsere Voreltern waren menschlicher und mitleidiger gesinnet und die Straffen, die über solche Verbrecher ergangen, kommen fast mit der heutigen Pratic überein, davon uns Bayer Delin: Juris Criminal. p. 197. folgendes berichtet: Stuprum inter personam cultui Judaico & Christiano addictam commissum, etiam voluntarium à prisc̃is germanis capite luebatur, quod abnegationem fidei involvat, vel, ut vulgo dicitur, quod Sodomiæ speciem constituat: Verum cum Delicta Carnis fidem & cultum divinum non attingant, & Judæa non minus homo sit ac Christiana, fustigatio, ex observantia hodierna obtinet.

Die weise und christliche Obrigkeit in Zürich bediente sich aller Vorsicht, und gabe sich alle Mühe die Christen von der Unzucht mit Juden abzuhalten. Dann wie schon vorlängst in den Kayserlichen Rechten verbotten gewesen an der Juden Hochzeiten zu gehen, oder sie an der Christen Hochzeiten zu laden, um allen Anlaß zur Leichtfertigkeit auszuweichen: (in dem Jure Provinc. Aleman. so Hr. Schilter edirt, finden wir Cap. 25. 8. §. 41. d. Judæis folgende Satzung: sie die Juden soll niemand zu keiner Brut-Lauf laden, noch zu keiner Wirthschaft:) als ware dieses Kayserliche Recht auch hier observirt, wie denn A. 1403. einige Burger zu Zürich vom Rath gebüßt worden, weil sie an einer Juden-Hochzeit gedanzet. A. 1404. Jöggli Aberli und Ludwig Gawersch zeugen, als Christen an einer Juden-Brutlauf getanzet haben.

Laßt uns aus den älteren Zeiten eint und anders Exempel anführen, wie diese Leichtfertigkeit der Juden von hiesiger Obrigkeit seyen abgestraft worden. Wir finden eine Raths-Erkanntnuß von A. 1322. welche also lautet: Elsi von Lucern, und Elli von Constanz, weil sie sich von Juden brauten lassen, müßten die Stadt verschweren, und sind alle drey Räthe verbunden, so sie in die Stadt kämen, sie zu fangen, und ein ganzes Jahr in den Thurn legen zu lassen, die Räth sind dazu mit dem Eyd verbunden. Eine andere Erkanntnuß in dem folgenden 1323. Jahr ergangen, sagt: daß Vinelin, der Jud Burger Zürich, gethürnt, mit Wasser und Brod gespiesen, und um 20. Mark Gelt seye gestraft worden, darum daß er by einem Christen Wip ergriffen worden. Bey welchem Anlaß der Rath von Zürich folgende allgemeine Satzung gemachet hat: Wann ein Jud Nachts bey einem Christen Weib ergriffen wird, soll er zehen Mark geben, oder so lang im Thurn mit Wasser und Brod gespiesen werden. Doch ward jederzeit die Straf nach dem Verbrechen eingerichtet;

zum

Digitized by Google

zum Exempel, A. 1379. ward erkennt, daß Antoni der Lämparter, als Kundschaft sollte eitirt werden, als die Sag ausgieng, eine Jungfrau hie habe von einem Juden ein Kind gewonnen.

An. 1381. war Johannes Falkenstein Zeug vor Rath, daß Michael der Jud von Schafhausen, mit einer Christen Frauen zu schaffen gehabt.

Gleichen Jahrs war erkennt: man soll büssen, den alten Kalmann, den Juden, daß er mit der Gröppelin ze schaffen gehat. A. 1382. Ellin von Zofingen müßte schweeren ein halb Meil von unserer Stadt Zürich, um daß sie heimlich bey einem Juden funden war. A. 1388. findet sich folgendes in dem Raths-Manual: Man soll nachgan und richten, als Matys Jud, Eberhardten Sohn geschuldig ist, daß er mit einer Christen Frauen zu schaffen gehabt in Hurs Weiß. Das hierüber gefällte Urtheil lautet: Mattys der Jud wird gestraft um fünf Gulden, die Frau aber so mit ihm zu schaffen müßte schweeren ewiglich zwo Meilen von der Stadt, und zwaren aus des Raths Gnade. In eben diesem Jahr ward ein in Zürich wohnender Jud Mösli genannt, vor Rath gebüßt, als er eine Frau in Manns-Kleideren in Acklis-Bad geführt, und da mit ihren gelebt als es ihm dann füegt. Dieser Jud ward zwar damals wegen seines Fehlers, da in dem Schwaben-Spiegel unter anderen auch dieses Gesetz sich befindet: Es soll auch kein Christan mit den Juden baden. Abgebüßt, es scheinet aber, daß er solches nicht viel geachtet oder sich gebesseret habe, denn A. 1349. war der gleiche Mösli wiederum gebüßt, und zwar um sechshundert Gulden, in Thurn gelegt, Stadt und Land verwiesen, und müßte über die Reüß und Aaren schweeren, weil er mit der Ringgerin, einem Christen Weib, zu schaffen gehabt, welche laut der damahls ergangenen Raths-Erkanntnuß, wegen dieses Verbrechens, folgende Straffe sich zugezogen. Es heisset: Man soll sie setzen auf einen Karren, und durch die Stadt führen an alle Ort da man die Ruff thut, auch ein Juden-Hütlein von Papier ihro auf das Haupt setzen, und vor ihro durch die Stadt, mit zwey Schaarwacht-Hörneren blasen, darnach soll sie ewiglich zwey Meilen von der Stadt schweeren, begreift man sie innert dem Zihl, soll man sie blenden. Ferner ward erkennt, daß auch dieser Ringgerin Mutter solle zwey Meilen von der Stadt schweeren, thäte sie darwider, so soll man sie blenden, weil sie ihrer Tochter, der Ringgerin zu allem zugeleuget, da sie mit Mösli dem Juden zu schaffen gehabt.

Zu einer etwelchen Erläuterung dieser Erkanntnuß dienet, daß man obbemelter Ringgerin ein Juden-Hütlein von Papier aufgesetzet, nicht nur zur äusserſten Schmach gedienet, sondern auch ein Zeichen gewesen, daß man sie:

nicht mehr vor eine Christin sondern vor eine Jüdin halte. Wir haben oben von dergleichen Juden-Hütlein, bey Anlaß der Kleidungen der Juden das mehrere angebracht, und da in diesem Urtheil, so wol der Mutter als der Tochter, gedrohet wird, daß, Falls sie die geschworne Urphed zwey Meilen sich von der Stadt zu entfernen übertretten und brechen würden, sie alsdann sollten geblendet werden. So wird nicht ausser dem Weg seyn, das vormahls dieser Straffe halben in der Stadt Zürich übliche Formular hier beyzusetzen, daraus zu ersehen, was dieses Blenden für eine Gattung Straffe gewesen seye. Die Ankündigung dieses Straf-Urtheils lautet also: „ Um solch „ Uebel und Mißthun ist von dem genannten N. N. Gericht, daß er dem Nach„ richter befohlen werde, der ihn binden und hinaus in die Haupt-Gruben „ führen, und ihm da seine beyde Augen aus dem Haupt stechen und ihne „ blenden soll, und ihn hernach wiederum entbinden, und schweeren lasse ei„ nen Eyd, zwey, drey ꝛc. ꝛc. Meilen von unserer Stadt Zürich und nim„ mermehr näher zu kommen, und soll damit dem Gericht und Rechten ge„ büßt haben. Und ob jemand wäre, der solch Urtheil widerafferte, daß der in „ die Fußstapfen stan solle, darinnen der genannt N. N. stat. “ Es ist noch anzumerken, daß die sechshundert Gulden um welche der Nöösli gestraft, nicht zu Oberkeitlichen Handen gezogen worden. Die hierüber ergangene Erkanntnuß lautet: Aus dieser Summe sollen der Christin Kinder besorget und erzogen werden. Untz, bis sie das Brode durch GOtt mögen heischen.

In dem folgenden fünfzehenden Jahr hundert, finden wir noch mehrere Exempel gleicher Straffe wegen gleichen Verbrechens. In dem Raths-Manual stehet folgendes: A. 1415. „ Elsi Meyerin an der Korngassen hat bey„ Seligmann, dem Juden zwey Kinder gehabt des ersten Kinds Götti ist „ Peter Wichelmann, Gotten Greth Ockenfuß, und haben Wichelmann und „ sein Weib gewüßt, daß sie Juden Kind sind, und hat bey ihnen gekindbe„ thet, sind zwey Knäbli, und hat vorgegeben, das erste seye Peter Grälspergs, das andere des alten Schmids von Rümlang. Die Urtheil ware: „ Seligman müßte zwanzig Gulden Buß geben. Elsin Meyerin aber soll man „ auf einen Karren setzen, ihre Arme bloß lassen, ihre Haar zerthun, kein „ Tuch auf dem Haupt haben, ein Juden-Hüetlein darauf setzen, also durch „ die Stadt, und dann durch zur Stadt hinaus führen, und soll vier Meil „ wegs ewiglich über Rhein schweeren. Wichelmann soll den Karren führen, „ und auch ein Juden-Hüetlein auf dem Haupt haben, und soll man vor ihm „ mit Hornen blasen. Der Jud Seligmann soll noch über obiges ein Urphed „ schweeren, zwey Meilen wegs von der Stadt Zürich zu gan. “ Wenn man jemanden des Lands verweiset, so muß derselbe schweeren, daß er die ihm angethane Straffe weder selbst, noch durch jemand anders, an der Obrigkeit

keit und deren Unterthanen, auf keinerley Art und Weise rächen, auch währenden Bannissements, die Lande, woraus er verwiesen, nicht betretten wolle, so man nennet, Urphed thun, Urphed schweeren. Zu Leipzig ist diese Formul gegen die Juden gebräuchlich: Ich N. schweere bey dem GOtt meiner Vätter, Abraham, Isaac und Jacob, der Himmel und Erden geschaffen, und das Gesetz Mosi auf dem Berg Sinai gegeben hat, eines rechten, freywilligen, und unwiedersprechlichen Uhrfrieden und Eyd, meinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc. E. E. Hochweisen Rath, und der Stadt-Gerichte allhie zu Leipzig, allen ihren Burgern, allen ihren Unterthanen, und allen denjenigen, die mich in Haft und Gefängniß gebracht haben, dasselbe nicht zu rächen, weder an Herrn, noch an Knechten, weder durch mich, noch jemand anders. Ich verschweere auch ihrer Churfürst zu Sachsen ganzes Land, und dero einverleibte Stifftster, die Zeit meines Lebens nicht mehr zu berühren. Ich verschweere auch die Stadt Leipzig und E. E. Hochweisen Raths Weichbild in die 6. Jahr nicht zu betretten, noch zu berühren. Den Uhrfrieden und Eyd, den ich allhier schweere, den will ich jederzeit stet, fest, und unverbrüchlich halten, so wahr mir GOtt, der GOtt meiner Vätter, Abrahams, Isaacs und Jacobs, und sein heiliges Gesetz helffe. A. 1418. aus dem Raths-Protocoll Zürich: Isaac der Jud Salmons des Juden Knecht, vergehet sich in Hurei mit Grethli von Schönen-Büel von Lucern. A. 1422. einige Juden werden angeklagt, daß sie mit Christen Frauen zu schaffen gehabt. Laut Raths-Manual. Es wird aber nicht gemeldet, wie der Proceß seye ausgemachet worden.

A. 1331. findet sich folgendes Urtheil: Salomon Löwen des Juden von Constanz Sohn, ist in Hansen Grunickers Scheun, bey einer Christen Frauen gelegen und hat sie genommt, ward deswegen gethürnt und um 40. Mark gebüßt.

Es ist mehr als zubekannt, daß in dem XIV. und XV. Jahr hundert, Zeiten einer grossen Unwissenheit und Verfalls der Religion gewesen, danahen in diesen Egyptisch-finsteren Tagen die Laster erstaunlich überhand genommen haben, unter welchen sich die Delicta Carnis besonders hervor gethan, doch erscheinet sich aus denen noch verhandenen Actis publicis, daß die Obrigkeit ihrer Pflicht nicht vergessen, sondern fleißig allem nachgefraget, und ihr Amt in treuen verrichtet.

Wir wollen, also hier still stehen, und von diesem Unrath weiter nichts anführen, und zu einer anderen Gattung der Verbrechen wider das achte Gebott der Heil. X. Gebotten übergehen.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl.

Wir finden in unseren Geschicht-Schreiberen, und auch in denen annoch vorhandenen Oberkeitlichen Urkunden, welches in der That merkwürdig, keine Exempel von dem Verbrechen des Diebstahls. Dieses einige stehet in dem Raths-Manual der Stadt Zürich von A. 1412. Man solle nachgan und richten, als dem Pfaffen von Dietikon sein Gelt genommen, und enweg geführet worden, daß man da seit, Jösli der Jud und seine Schwiger sollen da geholfen und daß Gelt wol achtzehen Tag in einem Trog gehabt, und dann erst eweg geführt haben.

Verleumdungen, Scheltungen und die Laster gegen das IX. Gebott.

Unter die National-Laster der Juden gehört sonder Zweifel auch die niederträchtige Verleumdung, wie wir denn hin und wieder von Calumnien, so die Juden wider die Christen, und auch Juden ausgegeben haben, Merkmale in denen alten Raths-Manualen antreffen. In dem Protocoll von A. 1381. wird gemeldet: „Smarien Pfefferkorns des Juden Schwöster-Tochter klagt „ auf Kalmann des Juden Sohn, daß er sie freventlich eine Hur schelte. „ A. 1383. Smarien Pfefferkorn der Jud, klagt, jung Vißli der Jud habe „ ihn einen Verräther geschulten. A. 1383. Peter Guglagugs Frau klagt auf „ Mosen den Juden, er habe sie ersucht, als hätte si im einen Mantel gestollen.

„ An. 1421. Jud Jochmann soll gesagt haben, daß ihm einer des Raths „ geseit, daß Salomon der Jud geredt habe, daß man all Juden von Zürich „ vertreiben sollte, darum wöll er gern all Burgeren Zins geben gemeinglich, „ je ein Pfund zu der Wochen um einen Haller. A. 1451. Merkli Frey, „ Schultheiß, in Beystand H. Weckers klagt auf Rachlin die Jüdin, daß sie „ vor dem Schneggen geredt: wär man ihnen zu Zürich vil Gut schuldig, „ ihren wurden da weniger, dieweil Merkli Frey Richter ist, wann er richte „ und urtheile, daß sie dann um das ihre größlich kommen wär, und redte „ auch, und sollte sie es vil Gut kosten, sie wolte ihn als unehrlich darstellen, „ daß er von dem Schultheissen-Amt komme. Zeugen waren Rudger Maneß, „ Johann Amman, Brüschmann Püster, Johann Handscher, H. Hagenauer, „ Johann Valkenstein, Heinrich Kramer. In gleichem Jahr findet sich, daß „ Merli Schönemannin die Jüdin vor Rath geklagt, der junge Vislin habe „ sie geschalket, und ihr unredlich Brief zugeschickt, auch klagt sie in Beystand „ Johann Jordans des Schneiders auch Elsingen von Woßenburg, er sage „ offentlich, sie lasse alle Nacht einen ein, und pflege solcher Hurey, daß es „ unsaglich seye, und habe ihro durch Viselmannin erbotten, daß sie ihro

sagte,

Digitized by Google

„ sagte, ein Kind das Schönemannin hätte, seye anderen Männeren gsin, „ dann ihres Manns den sie von Rechts wegen hette. Des Lang Smarien „ Weib habe auch gesagt, Hänly gand hin zu euerer Geschweyen und sagt ihr, „ daß sie alle Nacht Juden und Christen durch den Stall aus und ein lasse, „ solcher Hurey pflegt sie, des lacht die Smarien und sagt; Elsi gang en weg, „ ich will mit dir nüt zu schaffen han, do sprach sie, schweige du bist auch ein „ Hur, und du hast Hurey zu Augspurg und Landsperg getrieben ꝛc. “ Wie dergleichen Calumnien und Verleumdungen etwann abgestraft worden wird nicht gemeldet, doch werden wir bald ein Exempel anführen, da ein Christ einen Juden verleumdet, und wie er deswegen an offentlichem Ort solches widerruffen müssen. Mehrers hierüber anzuführen finden wir nicht nöthig.

Schlág-Händel der Juden.

Wir finden in den alten Räths-Bücheren allerhand Schlág-Händel, so von den Juden, theils unter sich selbst, theils unter und mit den Christen vorgegangen. Wir wollen einige Exempel hievon anführen. In dem Räths-Protocoll von A. 1390. findet sich ein ernsthafter Schlag-Handel: „ Es klagt „ Samuel, Josmanns des Juden Sohn von Schafhausen, auf Jakob am „ Stad, auf Langen Smarien Juden, daß sie etwas Feindschaft mit einan„ deren hätten, daß der Samuel nicht gern allhero gen Zürich zu des Vis„ lis Hochzeit kommen wollt, als er und sein Gesellen hetten das Geleit von „ unseren Herren von Zürich, daß sie von dem Smarien und von anderen in „ Leibes und Guts sicher wären, des schickt der Visli an ein und anderen „ Juden einen Brief gen Schafhausen, er hette die Buß geben an Zürich und „ Geleit erworben der Juden. Darauf kam auch der Smuel: (Samuel) „ sein Frau und andere sein Gesellen har gen Zürich, und wond: (glaubten:) „ auch da sicher zu seyn. Und nun an dem nechsten vergangnen Samstag zu „ Nachts danzten sie, und auch andere Juden, und wollten in ihrem Sinn wol„ leben, so kommt der Smario freventlich gelauffen und schlug den Smuel mit „ seiner Faust an den Hals, da er stund und niemand nichts begehrte zu „ thun. Als er den Schlag zuerst gedult, da kam des Smarien Söhnen einer „ mit einem blosen Schwert, das er ausgezuckt hat, und wollt es seinem „ Vatter bracht haben, und also wollt der Smario und die mit ihm da wa„ ren, den Smuel und die seinen unredlich und ohn all Schuld, in unserer „ Herren Geleit von Zürich und in ihr Frid erschlagen und ermörden, doch „ getraut der Smuel, es sey wahr, daß sie den Juden allen, so zu Vislis „ Hochzeit kommen Geleit haben geben, und hab der Smary diese Sach mit „ Auffatz gethan und noch über das, daß er wohl wußt daß sie Geleit hetten, „ wurden noch von dem Smaryen und seinen Gesellen die Liechter abgeschla„ gen. “ Weiters findet sich von diesem Friedbruch, und wie er seye abge-

straft worden, nichts. A. 1422. wurden laut Raths-Manual, einige Juden gestraft, weil sie einander in der Synagog zu Zürich gerauft und geschlagen. Item Hans Ustre der Schmid klagt in Beystand Hans Sängen des Zieglers, Josiel der Jud hab ihn mit einem Stoß angerennt, daß er nicht entfliehen könnt, des warf er den Juden mit einem Stein. A. 1451. klagte Smario Pfefferkorn, sonst der kurz Smarien genannt auf den Juden Vislin, daß er der Schul-Freyheit gebrochen, daß er ein tod Rind in die Schul geschaffet hat, da es der Juden Gesetz und Recht nicht ist. Zeügen waren Heinrich Schwirmann, Johannes Ehrishaupt, Rudi Trechsel, Jacob Malner.

§. XIV.

Wie die Obrigkeit in Zürich ihren Schutz-Juden gut Recht gehalten.

Da wir bishero von denen Verbrechen so die Juden begangen, und wie sie darum abgestraft worden, gehandelt, so wird es dem Leser nicht mißliebig seyn, wenn wir nun auch kürzlich zeigen, wie die Juden von der Obrigkeit gegen die sie beleidigenden Christen seyen geschützt und geschirmt worden. Wie „ finden hievon in den alten Raths-Manualen eint und anders, „ A. 1390. „ wurden Hans Rordorf, Welti Oechem und Heinzmann der Zuber von „ dem Rath zu Zürich gebüßt, daß sie lang Smarien den Juden in des Oeris „ Hauß, das Hans Rordorf verzinset, gezwungen Gelt zu geben, und der „ Jud sprechen müssen, er wär gefährlich bey Hans Rordorf Frauen gsyn. „ Hans Rordorf müßte vor Gericht über den Gothart schweeren ohne Gnad „ nicht mehr gen Zürich zu kommen, desgleichen Heinzmann der Zuber, und „ Welti Oechem sollen bey dem Juden abbeten und über den Rhein und „ Boden-See schweeren.

An. 1390. aus dem Raths-Protocoll p. 129. der Pfaff zu St. Peter hat zwey Kind verdinget, die den Juden waren. Es steht nicht wie dieser Handel seye angesehen worden A. 1391. war Johann Chunz gebüßt, daß er den Langen Smarien geschlagen, und mit dem Messer erstechen wollt.

Als A. 1392. Rudolf von Lowlin, ein Münch von Wädenschweil, mit Schwester Cecilia Nonne im Schwester-Haus zu Ketzis Thürli, die dazumal dieses Schwester-Hauses Meisterin war, Josephen dem Juden ein Kind aus der Stadt Zürich entführt, willens ein Christen daraus zu machen, und es zu Schweitz getauft, on des Burger-Meisters und des Raths zu Zürich Urlaub, und ohne des Juden Wissen und Willen, erkennte der Rath: Man soll

nachgan

nachgan und richten wer gerathen und geholfen habe, daß Joseph des Juden-Kind also weggeführt ist. Man verhörte Kundschaften. Sehet was wir hievon gemeldet p. 22. Man sihet, wie wir da angemerkt haben, daß sich die Obrigkeit alle Mühe gegeben, den Juden in billichen Sachen das beste Recht angedeyen zu lassen. Wir können bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen zu fragen: Ob man den Juden ihre Kinder entweder mit Gewalt, oder mit List wegnehmen und tauffen solle? Uber diese Frage ist in den dunkleren Zeiten von denen sogenannten Scholasticis, oder Schul-Lehreren, viel disputirt worden. Auf der Hohen Schul zu Freyburg im Breißgau, ist hierüber ein gar ernstlicher Streit entstanden: Denn als im Kriege, welchen der Kayser wider den Pfalz-Grafen beym Rhein geführt, ein Jud gefangen worden, der endlich mit Gelt sich loskauffen wollen, auch deswegen seinen Sohn zum Unterpfand gestellet, mit dem Bedinge, wenn er das Gelt erlegen wurde, sein Sohn ihm wieder zugestellet werden solte, des Juden Sohn aber unter des die Tauf begehrte, ist man in ungleiche Meynung gerathen, wie man in solchem Fall sich verhalten sollte. Und dieses gabe Anlaß auf die Frage zu kommen: Ob nicht eine Christliche Obrigkeit den Juden ihre Kinder mit Gewalt nehmen und tauffen solle? Gar viele Gelehrte, sonderlich an denen Orten wo die Juden zahlreich waren, behaupteten: Es wäre nicht zu verantworten, daß man die jüdischen Kinder in solcher Blindheit stecken lasse, man solle sie den Elteren mit Gewalt nehmen und tauffen, damit sie also dem ewigen Verderben entrunnen, und als Glieder der Christlichen Kirchen leben und sterben möchten. Wo haben wir aber einen Befehl in Gottes Wort solches zu thun? Wo haben wir ein Exempel, daß jemalen die Heil. Apostel, oder die ersten Christen solches gethan? Man sehe hierüber D. Joh. Müllers Judentdum, allwo man diese Frage weitläuftig und gelehrt ausgeführt antreffen wird. p. 1149. &c.

Ueberaus merkwürdig ist, und welches diesen unseren Satz ungemein erläuteren kan, was in eben diesem Raths-Mannal von A. 1392. p. 51. 52. steht: Es ertrank ein Knab im Wolfbach, und ward unter dem Rechen gefunden, den die Parfüsser in den Bach gemachet hant. Man wollte auf Jud Jöslin argwohnen, als ob er ihn ermördet hätte, allein die Schärer, die ze den Heiligen geschworen die Wahrheit zu sagen, fanden, daß der Knab oben herunter auf das Rechen-Holz müsse gefallen, und von diesem Fall geblieben seyn, und so geschahe niemanden nichts. Das war ein guter Zeit-Umstand für den Jud Jösli und seine Glaubens-Genossen. Zu anderen Zeiten wurde er an die Folter gebracht, und zur Gestehung des niemahls begangenen Mords gezwungen, und mit den übrigen Juden, nach Confiscirung ihrer Güter verbrannt worden seyn.

Digitized by Google

Seiten 60. in eben diesem Tom vom Züricherischen Stadt-Manual befindet sich noch etwas welches wol verdient angemerket zu werden, und welches unserm gemachten Satz, von der Billigkeit und Klugheit der Obrigkeit von Zürich, einen nicht geringen Splendor giebt. Man soll nachgan und richten, als man geseit hat, es sey ein Kind verlohren, und das ist gsin Frenen von Ulm, und soll och die Holwegin geseit han, si sitz vor Juden über zu Hus, und sehe, daß Juden etwas trugen in Simons Juden Hus.

Verena von Ulm sagt aus: daß si ein Kind hat ist war, und si hat es in einem Jahr fünfzehen mal verlohren und au jüngst. Da brachte es ihro Hans Schurmeier, der funde es im undren Dorf by dem Dor stände, und kan aber nit wüssen, daß ir das Kind jemand genommen hab, wen daß von siner Thorheit wegen also thut.

Holwegin sagt aus: daß si und ein Frow an einer Bahlen in ir Hus lagen an unsers HErren Fronlichnamen-Tag ze Nachte, so kämen zween Juden an des Jüden Hus an Spithaler-Gassen, ze Nacht und klopfeten an, und trugen etwas in einem Sack, si wisse aber nit was in dem Sack war, und da si hört sagen, das ein Kind verlohren war, da rete si es mit einem Hrn. Burger-Meister, mit dem Faser und mit Martin Keller.

Martin Keller sagt aus: Daß die Hollwegin zu im kam geluffen vast nothlich, daß er gedacht was es wäre und seite im, daß si und ein Mann sachen, daß Juden Nachtes, umb Stübi zit, mit einem Sack kommen, angents andere Juden hisen und wugen etwas in dem Sack, da bat si in daß er es fürbrächte, do sprach er, er wolte es nicht tun, er wüsse dann was es wer.

Weiters ist nichts angemerkt. Die Hrn. Registratores und Archivarii selbiger Zeit schrieben nur für sich, nicht aber für die Nachkommen.

An. 1401. den 26. Wintermonat ward ein Kind in Diessenhofen von einem Christen, auf angeben eines Juden ermördet, und darüber die Juden weit und breit verfolget, gemartert und verjagt. Wir wollen diese Mord-Geschicht, deren unten in mehrerem wird gedacht werden, kurz anführen, und denn sehen wie klug und vorsichtig sich die Obrigkeit in Zürich hierinn falls betragen habe. Diese Mord-Geschicht wird von allen Chronick-Schreiberen angemerkt. Wir wollen aber dermahlen nur anführen was in einem alten Mſc. so MHHR. RathsHr. Leü besitzet, stehet: „A. 1401. was ein Jud zu Diessenhofen hieß „Michel, der redte mit des Vogts Knechts, er solte ihm Christen Blut über„thon, darum er ihm drey Gulden gab. Der Knecht war ergriffen, und uf „ein Rad gesetzt. Der Jud aber, als er vil schandlichen Thaten bekannt, ward ver-

„ verbrennt. Indeme sturben vil Leut und erfand sich, daß die Juden vil „ Brünnen vergiftet hatten. Darum wurden zu Schafhausen 30. Menschen „ verbrennt, und zu Winterthur 27. die anderen von Land vertrieben. Von „ den Juden kam auch denen von Zürich Warnung, die unterstund der Rat „ zu schirmen, von der Schirm-Briefen wegen die sy inen gen hattend, wel„ ches aber der Gemein widrig war. Doch war die Sach betragen, daß sy „ um etlich Mißhandlung 1500. Gulden gebüßt und us der Stadt müßtind.“ Wie klar erscheint sich aus diesem Bericht, einerseits, daß die Wuth des Pöbels an denen unmenschlichen Verfolgungen der Juden meistens die Schuld gewesen, und denn auch, daß der Rath von Zürich immer vorsichtig und so gnädig als möglich in dieser wichtigen Sache gegangen! A. 1404. ward Rudolf Brun ein Mark gebüßt, daß er Löwen den Juden, Smarien Sohn, geschlagen. A. 1412. ward Clevi Leether von Wesen wegen Fridbruchs gegen einem Jud des Lands verwiesen. A. 1416. Einige Juden werden zu Schwamendingen übel geschlagen. A. 1427. Jung Hänsli Kilchmann, Hansli Aberli der Gerwer und der Stüdli forderten von Mathisen dem Juden ein Maaß Wein, dann sie hetten ihn Nachts in der Metz gefunden, und da er ihnen nicht geben wolt, wurfen sie ihn zum Rinder-Markt in den Brunnen. Conrad Münzer nahm zum dritten mal Wasser und begoß ihn, sagende, er woll ihn tauffen. Wie dieser Muthwillen seye abgestraft worden, wird nicht gemeldet. An. 1429. uf den H. Abend zu Weynacht ward vor den Zweyhunderten auf Ansuchen der Städten des Bundes am Boden-See erkennt, wegen eines Mords zu Ravensburg, alle Juden zu hasten. Sie wurden aber des Verhafts An. 1430. Montags vor Purificationis Mariæ wieder entlassen. Wir werden unten von diesem Mord das mehrere zu melden haben. Genug, daß man auch hieraus sihet, wie zu Zürich man in Malestz-Klägden über die Juden sorgfältig und bedächtlich gehandelt habe. An. 1431. ward geklagt, Hans Hünikon habe gesagt, Salomon Jud hab ihm gesagt, er habe des Gelds Tochter etwen dick genimt.. Dieser Jud laugnete, und es könnte auch auf ihn nicht erwiesen werden. Der Rath erkennte: Wann Hünikon in die Stadt kommt, soll man ihn hasten, Ubernacht in Thurn legen, und soll er am Sontag, so der Leuthen am meisten sind an die Wasser-Kirch gan und offentlich sagen: Was ich von der Langen Ohrlin gesagt, daß sie einen Juden Löwens Sohn gekupplet, das hab ich erlogen und ihr Unrecht gethan.

Digitized by Google

Das Dritte Capitel.

Der Juden völliger Abschied und Bannisirung aus der Stadt Zürich und dem Züricher-Gebieth.

§. I.

Man muß sich die Vorstellung nicht machen, daß man die Juden, die sint einigen hundert Jahren Schutz und Schirm von der Obrigkeit in Zürich genossen, mit eins seyen vertrieben worden. Freylich ward mancher Jud mit seiner Familien, um dieses und jenesen Verbrechens wegen weggejagt, die übrigen aber, über die man nichts sonderliches zu klagen hatte, wurden nach dem Tenor der ihnen ertheilten Schutz-Briefen gehalten.

Doch waren diese Gäste endlich nicht nur der Burgerschaft, sondern selbs auch der Obrigkeit, ungeachtet ihres jährlichen Steurens und anderer Accidencien, unertraglich und stinkend. Es ergienge schon A. 1423. Montags nach unserer L. Frauen Tag im Augusto vor den Zweyhunderten folgende Räth und Burger Erkanntnuß: Weil der Juden Freyheit noch währet bis Martini Tag, soll man sie bis dahin noch sitzen lassen, dann aber alle nun zemal lassen gan und nicht mehr haben in unserer Stadt, in unseren Gerichten und Gebieten, daß si kein haußheblich Belönnuß dannenhin by uns sollen haben. Ausgenommen Joseph den Arzet, wegen seiner Kunst.

Auf diesen Donnerschlag folgte sogleich ein anderer. A. 1424. da waren die Juden auf von Stadt und Land verbannisirt bis auf wenige.

Doch ward bald wider schön Wetter. Denn in eben diesem Jahr zu St. Johann zu Sungicht, wurden vor Räth und Burger vier Juden auf zwölf Jahr zu Burgern angenommen gegen 2000. Gulden, doch daß man sie gegen den König nicht schirmen wollte, und ward dem Rath überlassen, auch andere um diese Summ, aber nicht minder anzunehmen. Der Rath selber hielte bey Kayser Sigmund um die Erlaubnuß an dieses zu thun dörfen. Registratur-Trucken 255. L. 12. Und der Kayser gabe Erlaubnuß. Im Schatz liegt noch das Urstück hievon, und hat die Ueberschrift: „ Fryheit als unser Künig Sigmund erlaubt hat, zwölf Juden oder mehr bußheblich zu „ halten, und daß wir si schützen und schirmen sollen, und soll niemand „ nüt

„ nüt gebunden syn, dann in dem guldenen Opferpfenning. Es wäre dann, „ daß die Juden gemeinlich durch das ganze Reich steuren müßten. “ Actum Freytags vor Reminiscere A. 1425.

Eben diß Jahrs A. 1425. Samstag nach St. Thomä, ward von Räth und Burger den Räthen überlassen, einige Juden anzunehmen und mit ihnen abzumachen. A. 1435. als der Juden Freyheits-Brief zu Ende gieng, erkennte der Rath zu Zürich, keinen Juden mehr zu leiden, der Wucher trieb.

Mittwochen vor St. Urban A. 1436. ward vor den Zweyhunderten wiederum erkennt, daß fürohin kein Jud der Wucher trieb, hier soll geduldet werden. Mittwochen nach St. Valentini Tag ward erkennt, daß die Juden auf ewig von Stadt und Land sollen verbannet seyn, GOtt und Unserer Lieben Frauen ze Ehren. Doch währete diese Verbannung nicht ewig, wie wir denn schon wieder A. 1411. allerhand Händel finden, so die Juden in Zürich angestellt, und die vor Rath ausgemachet worden. Doch scheint es, sie seyen zu dieser Zeit ziemlich abgeschmulzen, und nur einigen wenigen der Aufenthalt gegönnet worden.

Die letste Spur die wir in Zürich von ihnen antreffen, ist im Raths-Manual von A. 1490. zu finden, da es heißt: Montag vor Simonis ward zu Zürich erkennt, daß die Juden ihre Schulden Innhalt ihrer Verschreibung und Briefen beziehen mögen, doch ist mit ihnen geredt, daß sie armen Leuthen schonen, und sie nicht vertreiben sollen. Von diesem Zeitpunct an finden wir nichts mehr von Züricherischen Juden, so daß es allerdings scheint, man seye einmal ihrer müde gewesen. Mithin hatte die Herrlichkeit Israels in Zürich ein Ende.

Wir haben oben p. 81. ein Exempel eines Juden angeführt, der A. 1633. beym Schwerdt zu Zürich gottslästerlich von dem Heiland geredt, und wegen dieser ausgestossenen Lästerung Donstags den 24. April mit dem Schwerdt hingerichtet worden. Dieser Vorfall nun gabe den Juden im Zürich-Gebiet den letsten Stoß, so daß sie von der Zeit an nicht mehr geduldet worden. Es ward nemlich vor Rath erkennt, daß von Stund an sich alle noch in der Stadt befindende Juden durch einen Stadt-Trompeter sollen verrüft werden, und dieses gottlose Juden-Gesind bey höchster Straf und Ungnad aus hiesigem Gericht und Gebiet sollen verwiesen seyn, und ohne ausgedruckte Bewilligung und Oberkeitliches Geleit keiner derselben darein kommen dörfen. Stadt-Man. 24. Apr. 1634. Und so wurden die Juden aus allen Gerichten und Gebieten der Stadt Zürich verwiesen, und solches allen Ober- und Landvögten notificirt und insinuirt, wie solches aus nachfolgendem Schreiben des Raths der Stadt Zürich an Hr. Gerolden Grebel, Vogt zu Kyburg, erhellet.

Unseren

Unseren Gruß ꝛc. ꝛc.

„ Demnach wir jetz ein zeitlang mit grossem Mißfallen vernehmen und „ gespüren müssen, welcher gestalten der unnütze und gottlose Schwarm der „ Juden mit allerley entwendeten Sachen, und dabey getriebenen gottlosen „ Wucher beschüssen und betrogen vieler ehrlicher Leuthen und anderen Gottlo„ sigkeiten in unserer Stadt und uf der Landschaft sich so weit ingelassen, daß „ sie an unterschiedlichen Orten ihren gewissen Unterschlauf gehabt, und so vil „ gemeinsame durch ihr verführisch, gottlos, und leichtfertig Leben mit ihnen „ wollen gemacht werden, daß wir billich uß Oberkeitlicher Pflicht verursachet „ worden, Nachgedenkens zu haben, wie mehrerem deswegen by Zyten vorge„ buwen werden möge: Und wir nun desuahen in unserer Stadt allhier sol„ lich Juden-Gesind, durch offenen Ruff von Stadt und Land bereits verruf„ fen und bannisiren lassen. Als gesinnend wir derohalben hierauf an dich „ ernstlich, du sollest den unseren in deiner Verwaltung allenthalben dis unser „ Ansinnen und Ruff ebenmäßig kund thun lassen, und hiemit ernstlich gebieten, „ daß sich von Stund an, alle die Juden, so sich in derselben aufenthalten „ würden, bey höchster unserer Straff und Ungnad daraus, und hiemit, us „ unseren Gerichten und Gebieten gänzlich begeben, und sich keiner mehr darinn „ finden lassen solle, er habe dann dessen von uns usdruckenliche Bewilligung „ und Gelait empfangen, und so einer oder der ander hierüber ergriffen, unver„ zogenlich in gefänkliche Verhaftung gelegt, und gegen denselben ohne Verscho„ nen gefahren, auch diejenigen so ihnen wyteren Unterschlauf geben thetend, „ ebenmäßig nach Nothdurft und Verdienen abgestraft werden söllind, welchem „ allem du gebürlich nachzukommen, und daß diß unser Oberkeitlich Ansinnen „ in den Kilchen dyner Verwaltung fürderlich verkünt, und daß demselben von „ mennlichem gelebt werde, zu verschaffen wol wüssen wirst: So wir in Gna„ den erkennen werden.

Dat. den 28. Aprill 1634.

Burger-Meister und Rath der Stadt Zürich.

Dieser Hoch Oberkeitliche Befehl war auch genau an allen Juden, ohne Ansehen einiger Person oder einigen Versprechens, ohne Anstand erequirt. Wie wir denn im Raths-Mannal dieses Jahrs, unter dem 24sten May, lesen: „ Der Land-Graf zu Stülingen, welcher durch einen seiner Juden in allhie„ siger Stadt und Landschaft einige Pferd erkauffen lassen wollte, wurde seines „ Begehrens in bester Freundlichkeit abgewiesen. Bey dieserem Anlaß wurden „ auch denen Herren Burger-Meistern Erkanntnussen zugestellet, der Juden „ halben niemanden mehr Tag für Rath zu geben. “

Es

Es unterstunde sich zwar die Judenschaft in der Grafschaft Baden eine Supplication einzulegen, daß man ihnen Stadt und Land wiederum öffnen wollte, allein die Raths-Erkanntnuß sagt: Es solle bey obiger A. 1634. bey Anlaß einer Einrichtung eines in Zürich lästrenden Juden gemachten Erkanntnuß, die Verbannisirung der Juden betreffend, bestendig verbleiben und sie verwiesen seyn.

Den 17. Julii An. 1635. wurd das A. 1634. gegen die Juden gefällte Urtheil erneuert: Es sollen nemlich die Juden sich Mr. GN. HHN. Grund und Boden beydes mit Leib und Gut äüsseren. Raths-Manual.

Den 23. Sept. A. 1640. ward diese Erkanntnuß erneuert. Es heißt im Stadt-Manual: „ Ohngeachtet des Anerbietens des Jöli Schwaben, des „ Juden von Mellingen, daß er gegen Verwilligung freyen Paß- und Repaß „ ses über hiesigen Grund und Boden, den allhiesigen Marktstall mit guten „ dienstlichen Pferden zu versehen, bleibt es doch nochmahls bey hievoriger „ Verbannisirung aller Juden hiemit auch den obgenannten. “

Das Stadt-Manual sagt uns ferner unter dem 26. Febr. A. 1641. daß Unser GN. HHN. für nun und immer die Juden alles Ernst aus ihrem Gebieth wollen weggewiesen haben. „ Der Jud, mit welchem der zu Feuer„ thalen wohnende Graf von Fürstenberg etwas zu schaffen begehrt, solle von „ dem Untervogt zu Uhwisen ab der Rhein-Brugg abgehollet, dem Herren „ Grafen zugeführt, und nachdem sie ihre Sachen mit einanderen werden ge„ machet haben: (als bisdahin der Untervogt daselbst zu warten hat:) wie„ der auf die Rhein-Brugg begleitet, und weiters seinen Weg gewiesen, und „ ihme angezeiget werden, sich ferner in Mr. GN. HH. Gebiet nicht finden „ zu lassen. “

In gleichem Jahr den 16. Sept. steht in eben diesem Manual: Salomon Spyr, dem Juden zu Rheinegg, welcher nach Baden citirt worden, ward durch hiesiges Gericht und Gebiet sicher Geleit versprochen, doch solle es dem Mandat unschädlich seyn.

Stadt-Manual den 29. Jan. A. 1656. Es solle bey der Bannisirung aller Juden, ungeachtet des ein und anderen Nutzens den man von ihnen haben könnte, allerdings verbleiben.

Sicher Geleit für einen Juden bey einem Falliment.

„ Wir Burger-Meister und Rath der Stadt Zürich bekennen und thun „ kund hiemit offentlich, daß wir auf bittliches Ansuchen N. N., denjenigen „ Juden, die bey unsers Burgers N. N. Falliments-Handlung interessirt sind,

„ einen aus ihnen, der in aller übrigen Namen, bey den deswegen haltenden „ Rechtstagen, jedese Angelegenheit fürbringen und darthun möge, ein frey „ sicher Geleit gegeben haben, geben und versprechen einem solchen auch für „ uns, alle die unserige, und dero wir ungefahrlich mächtig sind, hiermit „ wüssentlich also, daß er sich ermeldte Rechtstag über, und so lang wir „ thunlich befinden werden, in unserer Stadt allhier aufhalten, und sowol in „ seinem als aller übrigen Namen, ihre Sachen am Recht führen, fordeken „ und verfechten möge. Dabey aber sich gleitlich halten, und wider unseren „ HErren und Heiland, noch desselben allein seligmachende Lehr im geringsten „ nichts vernehmen lassen, auch nach Verfliessung der verwilligenden Zeit wi„ derum aus unserer Stadt und Land begeben soll. Alles ungefährlich, in „ Kraft dieses Briefs daran wir unser Stadt-Insigel offentlich haben truken „ lassen, Samstag den 6. Augstm. 1670.

Dem Herr Landvogt zu Baden wurde geantwortet: „ M. GN. HHN. „ laßind es bey der Verbannisirung der Juden mit der Erläuterung verbleiben, „ daß sie ihre Waaren gegen Bezahlung doppleten Zohls, über Mr. GNHHN. „ Territorium durch Christen führen lassen mögind, ihre Personen aber betref„ fend, wolle man sie bey gegenwehrtig unsicheren Zeiten zu Wasser auf dem Rhein „ paßiren lassen, jedoch daß sie nicht aussteigen, auch in hiesigen Landen nichts „ handeln, kauffen noch verkaufen thünd. Dessen solle auch der Herr Land„ vogt zu Eglisau mit dem Bedeuten berichtet werden, wann einer der Juden „ auf dem Land betretten wurde, denselben verwahret allhero zu schicken. “ Stadt-Manual, den 10. Merz A. 1675.

In eben diesem Jahr, den 24. November ward erkennt: Der Juden Pferd will man durch hiesige Land zwarn paßiren lassen, doch daß dopplet Zoll davon genommen werde. Ihre Personen aber sollen, laut der alten und auch der fehrndrigen Erkanntnuß, den hiesigen Boden nicht betretten. Stadt-Manual.

In gleichem Jahr, den 13. Dec. ergienge folgende Raths-Erkanntnuß: „ In denen Herrschaften Regensperg und Eglisau, auch in dem Neuen-Amt „ soll ab allen Canzlen verlesen werden, daß jedermenniglich mit den Juden in „ ein und anderen Weg zu handeln, bey Hoch-Oberkeitlicher Straf und „ Ungnad sich müßige und enthalte, und die Juden auf Betretten in M. GN. „ HHN. Gericht und Gebiet, gefänglich angehalten, und in die Stadt ge„ führet; Ihnen auch und ihren Bürgen, um ihre Ansprach kein Recht „ gehalten werden solle.

Herr

Herr Landvogt auf Regensperg solle seine Amts-Angehörige, welche zu Stadt und Land Pferd aufgekauft, und den Juden zugeführt, gebührend straffen. Stadt-Manual.

An. 1689. den 2. Septbr. ward vor Rath erkennt: „ Auf den Anzug „ und Bericht, daß die Juden nicht nur mit Schacheren und Anleihen, son„ dern auch Persönlich in hiesige Land schleichind, wurde erkennt: Es solle in „ denen Kirchen im Neu-Amt, Regenstorf, Höngg, Eglisau, Regensperg, „ Andelfingen und Weiningen ein Mandat offentlich verlesen werden, daß „ um dergleichen Ansprachen kein Recht gehalten, die mit ihnen handlende zur „ Straff gezogen, auch die Juden und ihre Anwälte auf betretten, gefänglich „ angenommen und allhero geführt werden sollen. “

„ Dessen solle Herr Landvogt zu Baden zu dem End berichtet werden, „ damit er die Juden warnen lassen könne, und ihnen kein Arrest, auf die so „ mit ihnen gehandelt, bewillige, dann MGHHR. solches nicht gestatten und „ sich bey den regierenden Orten beschweren wurden. Stadt-Manual.

Den 29. Aprill und 9. May 1695. „ Ward dem Isaac von Oppenheim „ Juden, der Kayserlichen Völkeren Zahl- und Proviant-Meister, verwilli„ get, wegen benöthigter Wechsel-Gelter, sich 3. Tag hier aufzuhalten, doch „ daß er sich keiner anderen Geschäften annehme, nichts weiter handle, und „ sich in allweg gleitlich halte. Raths-Manual. Den 4. Jenner 1696. „ ist dem Jud Samuel Wyl von Donau-Eschingen verwilliget worden, daß er „ dem Herrn General Bürgkli die bestellten Pferde zum Verkauf nach Trüllicken „ bringen möge. Stadt-Manual. A. 1702. ward ein Jud, der bey Egli„ sau den Rhein abgefahren, von dortigem Landvogt um 12. Thlr. gestraft. „ U. M. den 18. Hornung 1702. A. 1711. den 16. Dec. haben MGHHR. „ den Jacob Bär und seinen Associé, jüdischen Juhelirer von Hamburg, in ihrem „ durch Hr. Hs. Heinrich Reütlinger angebrachten Begehren, sich für einige „ Tage in hier aufhalten zu mögen, einhellig abgewiesen. Stadt-Manual. An. 1718. den 24. Novb. haben MGHHR. dem Joseph Michwedschoko Hebräer von Ober-Nach aus dem Elsaß, verwilliget, sich ein Monat lang allhier aufzuhalten, und nebst einem Bedienten Pferd einzukauffen, in der Meinung, daß er zu Anschaffung solch verlangender Pferden, sich hiesig verburgerter Beyhülf gebrauchen thüe. Raths-Manual. An. 1719. den 23. Octobr. ward folgende Raths-Erkanntnuß ausgefällt. „ Wann ein Jud in „ hiesiger Stadt oder Land kommen wolte Roß zu kauffen, soll man sich um „ disfälliger Erlaubnuß bey dem Herrn Amts-Burger-Meister anmelden. „ Raths-Manual. An. 1731. den 13. Augstm. In der von Hrn. Land„ vogt Waser an Ihro Gnaden Herrn Burger-Meister Escher, auf Ansuchen

„ der Judenschaft in der Grafschaft Baden, erlassenen Vorbitt, daß zwey „ von gedachten Juden ihre Anliegenheit über den in letzterem Syndicat ihrent„ wegen ergangenen Schluß MGHHN. vorstellig zu machen erlaubet, und zu „ dem Ende hin ein Paß zugestellt werden möchte. Haben MGHHN. zur „ Verwilligung nicht thunlich, sonder besser zu seyn befunden dem Herr Land„ vogt diesere Juden zu verhören, ihr Anbringen in Schrift zu verfassen, und „ solchen MGHHN. einzusenden zu überlassen. Unterschrieben Manual.

An. 1736. den 17. Merz. „ Dem zu Dieticken sich befindenden Jud, Abra„ ham Levi, Gesetz-Meister zu Ehringen bey Freyburg, ist die verwilligung „ auf zwey Tag, mit seinen Bücheren herzukommen, gnädig ertheilt. Stadt„ Manual. “

Dieser Abraham Levi müßte verruckt im Kopf seyn, wenn er setz harkommen, und Bücher verkauffen wollte. Unendlicher Schade für den Untergang der orientalischen Philologie!

In gleichem Jahr, den 26. und 30. May. „ Ward Rudolf Biyhartz, „ Jud von Endingen, in seinem Begehren zur Auskauffung einiger Juwelen „ herzukommen, und eine zeitlang in hiesiger Stadt sich aufhalten zu dörfen, „ abgewiesen. So auch der Jud Abraham Levi, der für 2. oder 3. Tag „ die gleiche Freyheit begehrt. Unterschr. Manual. “ An. 1738. den 10. „ Juli findet sich in der Unterschreiber-Canzley folgendes: Jud Seligmann „ Lazarus Oppenheimer von Frankfurt und sein Camerad Fohle Pickardt „ von Endingen, sind in angesuchter Bewilligung, zur Auskauffung einiger „ Juwelen gegen bahrem Gelt, anhero kommen zu dörfen, abgewiesen.

An. 1738. den 25. Juny lesen wir wider in dem Unterschriebnen Manual. „ Dem Hebräer Fohle Pickardt von Endingen ist ein Paßport bewilliget, „ daß er, zur Curirung seiner gefährlichen Augen-Beschwerd, anhero kom„ men, und bis zu vollendeter Cur allhier verbleiben möge. An. 1741. „ den letsten Juny. Dem Lehmann Wyl zu Stühlingen, wurde dahin will„ fahrt, daß er, zu kauflicher Antragung unterschiedenlicher schöner Reit-Pfer„ den, an die Glat-Brugg, oder nacher Altstätten, mit einem Knecht kom„ men, daselbst sich zu obbedeutetem Endzweck zwey Tag aufhalten, und aber „ kein Pferd verkauffen mögen solle, bis die Herren Stallherren solche besich„ tiget. Unterschr. Manual. An. 1742. den 4. July. MGHHN. haben „ dem Moses Guggenheim und seinen Consorten von Ehrendinger, um ihre „ in hier von einem Auffahls-Zug habende Herren Creditores auszahlen zu „ mögen, einen Aufenthalt von zweyen Tagen in hiesiger Stadt gnädig bewil„ liget. Unterschr. Manual. “

Von

Digitized by Google

Von dieser Zeit an iſts bis auf den heutigen Tag immer ſo gehalten worden. Weder fremde noch auch die Endingiſchen und Lengnauiſchen Schutz-Juden, dörfen bey höchſter Straf keinen Schritt in das Zürich-Gebiet vielweniger in die Stadt Zürich thun, es ſeye denn Sach, daß ſie Hoch-Oberkeitliche Erlaubnus und Geleit erhalten. Und ſo iſt die Herrlichkeit Iſraels in Abſicht auf Zürich dahin!

Das Vierte Capitel.

Der Juden Aufenthalt im Züricher-Gebiet.

Winterthur.

Mit der Geſchicht der Juden die ſich ehedem in der Stadt Zürich aufgehalten, verbinden wir die Geſchicht dieſer Leuten in dem Züricher-Gebiet. Es iſt aber dieſelbige ganz kurz, zumalen weder die Municipal-Städte aus ihren Archiven, vielweniger die Dorfſchaften uns hierüber Licht geben können.

Wir fangen von Winterthur an. Dieſe angenehme und berühmte Stadt hatte ſchon von älteſten Zeiten har den Juden Unterſchlauf und Schutz gegeben. Allem Vermuthen nach haben ſich dieſe Leute, in dieſer wol-bemittelten, und zur Handlung gar wol gelegenen Stadt wol befunden. Sie wurden reich, aber eben dieſer ihr durch Schacherey erworbene Reichthum ware, wie an mehr anderen Orten, die Urſach ihres jämmerlichen Untergangs. Um ihrer los, und damit zugleich aller bey ihnen gemachten Schulden quit zu werden, gabe man vor, ſie haben die Brunnen, die Bäche und die Erde vergiftet. Warum ſolte man denn dergleichen Böswichte länger leben laſſen? Das ware die Sprache des Pöbels.

Laurentius Boßhardt, Canonicus auf dem Heiligen Berg zu Winterthur, meldet in ſeinem Chronico Manuſcripto Anno Domini 1349. „Was der groß „Sterbend an der Peſtilenz, desgleichen vor nie gehört was mit Schwindlen „oder Bülen unter der Vns und oben an Beinen in ij oder iij Tagen was „einer tod. Der Sterbend hat eine Forcht in die Welt gebracht, das vil „Lüt verlieſſen Hus und Hof, und giengen im Land um, ſungen geiſtliche „Lieder, taten alſo Penitenz.

Ab incarnato Domino noſtro JESU Chriſto
Anno milleſimo cum tricenteſimo pleno
Quadraginta novem annos his addas
Prima tunc fuerat Peſtilentia maxima ſeva
Morbus hic dictus epidemicus & maledictus.

Da nun dieſe grauſame Peſtilenz alſo regiert, gieng das Geſchrey über die Juden, daß ſie die Brünnen, Bäch und Erdrich vergift habind. Darum verbrandt man ſie in Winterthur am Brüel.

Die Juden ſuchten zwar Schirm bey Herzog Albert von Oeſtreich, welcher wegen Leibs-Schwachheit der Lame; wegen Gemüths-Qualitäten aber der Kluge zugenennt worden. In deſſen Schloß Ryburg hatten 330. Juden Unterſchlauf. Aber die Städte lieſſen dem Herzog ſagen: ſo er die Leute nicht zum Feuer beförderen wolle, ſo ſeyen ſie ſolches zu thun entſchloſſen. Alſo müßten ſie auch daran.

Faber Lib. I. Rerum Suev. Fol. 151. meldet hievon folgendes zur Erläuterung dieſer Sache dienendes: daß nemlich Juden in Schwaben den Herzog *Albertum* von Oeſtereich, Grafen von Habsburg und Ryburg, um Schutz angeruffen, welcher ihr auch etlich Hundert zu Ryburg im Schloſſe in Sicherheit zu bringen ſich bemühet. Es hatten aber die umliegenden Städte dem Herzogen geſchrieben: Er ſolle dieſelbe durch ſeine Richter verbrennen laſſen, oder ſie wollen dieſelbe, der Gerechtigkeit nach, ſelbſt abſtraffen. Alſo ſind dieſelben auch das mahl alle verbrandt worden. Welche aber von den Juden ſich haben tauffen laſſen, die haben ihr Leben erhalten.

Nach dieſer erſten ſchwären Verfolgung, lieſſen ſich doch die Juden nicht abſchrecken. Das liebe und einträgliche Winterthur auf das neue zu beſuchen, um ſelbiges, wo möglich, durch ihre Schinderey zu plünderen. Es gelunge ihnen. Sie kamen Hauffenweiſe, und wurden gütig aufgenommen. Das Ende aber dieſer Letzteren ware nicht beſſer als der Erſteren. Es ward mit ihnen die gleiche Tragödie geſpielt. A. 1401. ſagen faſt alle Chronici, „ waren viel „ Juden zu Winterthur und zu Dieſſenhofen, am letzten Ort brachten ſie „ ein Chriſten Kind um, wurden aber auch darum verbrandt. Zu Winterthur „ wurden 27. Juden, Frauen und Kinder verbrandt. “ Das *Chronicon Hirſaugienſ.* ſagt: p. 313. Hac occaſione in oppido Schafhauſen triginta, in *Winterthur* ſeptem atque viginti, & in multis aliis locis Sueviæ plures Judæi capti fuerunt & ignibus combuſti. Das gleiche ſagt Petermann Etterlin in ſeiner Chronica von der Lobl. Eidgenoßſchaft ihrem Harkommen. p. 57. b. und 58. a.

Grego-

Gregorius Mangold, Burger zu Costanz, schreibet in seiner Chronick Mſc. folgendes: A. 1401. als abermal ein Sterbet was, wurden die Juden, wie im 1349. Jahr, gezigen, ſi hätten die Brünnen vergiftet, und alſo den Sterbet verurſachet, derhalben verbrandten die von Schaffhauſen, am Samſtag nach Johannis Baptiſtä, 19. Juden. Die Chriſten die lies man leben. Die von Winterthur 27. und die von Prag in Behem alle und jede, deren etlich tuſent.

Vermuhtlich mag Mangold nicht wol berichtet geweſen ſeyn, daß er dieſe Verfolgung einer Peſt zugeſchrieben. Die eigentliche Urſach hievon ware ein in Dieſſenhofen von den Juden geſchehener Mord, wie man nemlich ſolches vorgegeben, und wovon unten in mehrerem wird gehandelt werden. Oben angeführter Laurentius Boßhart, ein Pfründer auf dem Heiligen Berg zu Winterthur hat ein Diarium hinterlaſſen, in welchem er meldet: A. Dnni 1401. verbrandt man zu Winterthur XXV. Juden von eines Mords wegen in Dieſſenhofen beſchen. Hr. Tſchudi in ſeiner Helvetiſchen Chronick endet die Beſchreibung des Mords zu Dieſſenhofen, p. 610. b. mit dieſen Worten: Darnach, ze ußgehenden Höwmonat, fieng man an zu Winterthur auf die greiffen, deren wurden 19. verbrennt, die anderen wurden Chriſten.

In Bernhard Weiſſen Chronick, oder aus ſeinem kurzen Auszug aus etlichen Chroniken, ſteht: A. 1401. auf einen Samſtag nächſt nach Joh. Bapt. brennt man ein Theil Juden zu Schafhauſen. Darnach über 4. Wochen brennt man ſie zu Winterthur. Wol 18. Frauen und Mannen. G'ſchach von eines Kinds wegen, das hat ein Chriſten Knecht zu Dieſſenhofen ermördt, aus G'heiß eines Juden. Aber ob die Juden zu Schafhauſen und Winterthur Schuld daran hettend, weiß ich nit. Sie müßtend ſterben von des gemeinen Manns Geſchrey wegen.

Dieſer Juden-Brand machte, wie leicht zu erachten, aller Orten viel Aufſehens. In unſerm Archiv liegt ein Brief von A. 1401. von einem Oeſtreichiſchen Landvogt zu Rayſerſtuhl, welcher an den Magiſtrat zu Winterthur, durch die Adreſſe an den Schultheiß von Saal, geſchrieben. Dieſer Herr will, man ſoll ihn berichten, ob ſich Juden in Winterthur aufhalten, und ob ſie ſolche ſeyen, was man von ihnen ausgebe. Wann es etwas unrichtiges ihrentwegen wäre, ſo wollte er ſelbſten gen Winterthur kommen, und für ſie bitten, wenn man aber ſeine Fürbitte nicht annehmen wollte, ſo wurde es ihne verdrieſſen, und wolte er lieber daheim bleiben. Was gedachtem Landvogt geantwortet worden, haben wir nicht finden können. Die Aufſchrift dieſes Briefs iſt: Ein Schreiben von Joh. von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, Hr. zu Hofmargk, Landvogt zu Baden, an Laurenz von Saal, Schultheiſſen

heissen zu Winterthur. Dieser Brief, welchen vermuthlich mancher zu lesen begierig ist, lautet also: „ Meinen freundlichen Dienst, besonders lieber Freund, wüsse, daß mir fürkommen ist, wie daß eine Rede, unter „ euch gehe, als ob ich noch einmahl für die Juden bitten woll. Da „ bitte ich dich freundlich und ernstlich, daß du dem nachgangest, und nur das „ eigentlich erwarest, ob es also st. Dunkt es dich dann, daß es Fürgang haben wolle, das lasse mich unverzogenlich wüssen, so will ich mich durch üwer „ Stadt willen, gern bewegen, noch einst darzu riten und für sie zu bitten, „ um deswillen, daß ir nit in mins Herren Ungnad als gröstlich kommend, „ wann mir doch in kein mins Herren Stadt sollich Unglimpf nie erbotten ist „ als by üch, daß mir doch von üwer wegen nit liep ist. Duchte aber dich, „ daß ich nicht geert möcht werden, daß lasse mich ouch wüssen, so ist zu beforgen, daß ir in söllich Ungnad bey minem Herrn kommind, der es nicht leicht „ gegen üch vergißt. Lieber Fründ, da thu du hierinn din bestes als ich dir „ getruwe. Geben zu Baden am Samstag vor Jacobi Apostoli, An. Dom. „ Millesimo Quadringentesimo primo. Die Ueberschrift hiesse. An den Erbaren „ Minen besonders lieben Fründ.

Sint der Zeit dieses Juden-Brands sind keine Juden mehr in Winterthur gewesen, als nur zuweilen etwann einer aus besonders vorwaltenden Ursachen, oder etwann auch eine Haushaltung, welche auf einige wenige Jahre, um ein gewisses Gelt, Erlaubnuß erhielten da zu wohnen und zu handeln.

Man sihet dieses, daß nemlich sint dem Juden-Brand keine Juden mehr in Winterthur sich aufhalten dörfen, aus dem Brief, welchen die Stadt Constanz an den Magistrat zu Winterthur A. 1436. abgehen lassen, betreffend eine zu Ravenspurg von den Juden begangene Mordthat, gar klar.

Daß aber doch, auch nach dem Juden-Brand, zuweilen ein und andere jüdische Famille um die verkommene Gebühr, und auf gewisse angedingte Jahre, seye aufgenommen worden, zeiget sich aus einem Instrument, welches die Stadt Winterthur einer jüdischen Famille, die sich daselbst aufgehalten und Gelt-Wechsel getrieben, A. 1440. zugestellet, theils aus einem alten Steuer-Rodel, welchen mir ein angesehener Herr und Freund von Winterthur gütigst mitgetheilt hat. Dieses der jüdischen Famille ertheilte Instrument ist in der That merkwürdig. Sehet selbiges in Beylage Lit. Q. der Steuer-Brief aber lautet also:

Anno 1468. am Niedermarkt (NB. es trift das Schmid-Gäßli) stürt Schmoll Jud 2. fl. Unser Freund macht hierüber diese Anmerkung: Es ist alle Wahrscheinlichkeit, daß dieser Mann nicht nur

den

Digitized by Google

den Namen Jud gehabt, sondern würklich ein Hebräer * gewesen sey, denn A. 1470. steht an gleichem Ort Lazarus der Jud steürt 2. fl. allein nur bis 1476. A. 1478. steht dieser Lazarus bey den Hausleuthen in der Obergaß einthalb. A. 1470 steht wieder ein Lazarus Jud, in der Neustatt. Steurt 8. ß. So viel von diesem Steur-Rodel.

Daß zu Winterthur gleich vor der sel. Reformation sich ein berühmter Arzt aufgehalten, haben wir schon oben p. 67. umständlich angemerkt, wohin wir den Leser wollen gewiesen haben.

Allerdings dienet auch hieher, was unser grundgelehrte und weitberühmte Herr Johann Conrad Füßlin, Pfarrer zu Veltheim und Camerarius E. E. Winterthurer-Capitels, in seinen nützlichen Nachrichten aus den helvetischen Geschichten, im ersten Zehend, den neuesten Sammlungen vermischter Schriften einverleibet, Tom. 2. p. 221. schreibt: „ Zwinglin berichtet in seiner Ver„ theidigung wider einige wider ihn ausgestreute Unwahrheiten vom Jahr 1524. „ Es wäre ein Jud mit Namen Moses, von Winterthur, von demselbigen „ sagten seine Feinde, hät er seine Lehren her. Diese Verleumdung hat er „ gründlich widerleget, aber er hat nicht gemeldet, wer dieser Jud gewesen, und „ wie er nach Winterthur gekommen sey, dann die Burger zu Winterthur hat„ ten schon lange zuvor die Juden aus ihrer Stadt vertrieben und duldeten keine „ mehr darinnen. Aus Erasmi Brief bin ich benachrichtiget worden, daß die Aerz„ te zu selbiger Zeit sehr rar gewesen, und daß die Juden die Medicin am meisten „ getrieben haben; ich bin demnach auf die Gedanken gerathen, ob nicht villeicht „ die Stadt Winterthur diesen Jud beruffen habe, damit er ihr Arzt wäre. So weit Herr Füßlin.

In spätheren Jahren, nemlich A. 1570. müssen doch noch einige Juden in Winterthur gewohnet, und da geschacheret haben; wie dieses aus verschiedenen Briefen eines gewissen Hrn. Pfarrers, der einem Juden in Winterthur schuldig gewesen, und die mir ein schätzbarer Freund in originali mitgetheilt hat, zu ersehen ist. Wir wollen mit diesen Briefen Unsere Leser nicht bemühen, sonder nur, um die Sach zu erweisen, die Obligation, die dieser Hr. Pfarrer dem Juden gemachet, harsetzen. Hier ist sie: „ Ich Hans Rudolf „ B. *** Burger zu Zürich und dieser Zeit Diener der Kirchen B. *** be„ kenn hier menniglichem mit dieser miner eigner Handschrift, daß ich A. 70. „ den 25. May von dem Erbaren Mardochai dem Juden zu Winterthur

* Freylich war dieser Schmoll Jud ein Hebräer. Sein Namm verrathet ihn. Er heißt Schmoll oder Schmuel d. i. Samuel. Man wird keinen Schmoll oder Smuel unter den Christen finden. Zudem, so heißt er noch dazu, um ihn recht zu Characterisieren, Schmoll Jud.

Digitized by Google

„ empfangen habe 100. Gl. Zürich Währung, darum ich im Versatz ein Paar „ ussen und innen verguldig Bächer, ein gulden Ring mit vier wyssen Stei„ nen und ein Thürgis versetzt, auch ein Robyn-Ring, samt liegenden er„ kauften Güteren an Räben und Wyswachs zu B. *** gelegen. Solliche „ 100. Gl. versprich ich bey Ehr, Treüw und Glauben, von hüt dato in 2. „ Monat frist widerum zu erlegen samt dem Zins vom Monat 2. Cronen „ wie abgeredt, des ich zu warem Urkund sölichs trülich zu halten, für mich „ und minen Erben Büdschier, oder Insigel herunter gedruckt und geben zu „ B. *** im Pfarrhuß. Datum den 25. May A. 70.

Den 11. Februarii Anno Domini 1571. „ Ich Hans Rudolf B.*** „ Burger zu Zürich, dieser Zeit Diener der Kilchen B.*** bekenn hier men„ neglich mit dieser meiner eignen Handschrift, daß nachdem der edelvest Hr. „ Felix Schneeberger Amts-Verwalter zu Winterthur Gült und Bürg für „ mich worden gegen Mardochai den Juden von Winterthur, von wegen eines „ Kleinods, welches ich im Mardochai versetzt han, er Junker Felix mir das„ selbig Herz oder Kleinod uf hüt dato durch minen Diener Herbergeren ge„ schickt hat. Versprich derohalben ich jetz genannter B. *** für mich und „ minen Erben, gedachten Hr. Felix Schneeberger, oder seine Erben in Mo„ nend Frist von sölicher Bürgschaft ganz und gar zu erledigen in was Wiß „ und Weg um ganzen Hauptgut, Zins, Kösten und Schaden so daruf gan „ möchte mich oder Junker, Felix der Jud ansehen wurdy, das alles soll „ imene vilgedachtem minem günstigen Hr. nit schaden. Sonder er soll von „ mir oder minen Erben dann genzlich enthept sin, und hieran soll all min „ Hab und Gut nützid ußgenommen überall nüt schirmen, sonder so etwas „ Kosten und Schaden, uß Versumung daruf gan wurdy soll Junker Felix „ Gewalt haben das nun anzugryffen und zu bekümmeren, so lang bis er die„ ser Bürgschaft halben loß wirt, und one allen synen Kosten und Schaden „ von mir und den minen quittirt worden, des ich dann zu mer Versicherung „ sollichs thrülich und ony alle Gefahr zu halten, min eygen Insegel hierunter „ getruckt und geben zu B.*** im Pfarhuß, den 11. Februarii, Anno Do„ mini 1571. Hans Rudolf B.***.

Die übrigen Städte Lobl. Standes Zürich, Stein am Rhein, Eglisau, Grüningen, Regenspurg und Bülach.

Ich verhoffete, da das angenehme Stein am Rhein von allen Seiten har mit Juden umgeben ist, von daher viel merkwürdiges zu erhalten, allein die Nachricht, die mir der Hoch-Ehrwürdige Decanus und Pfarrer zu

Stein

Stein, Hr. Marcus Hospinianus überschrieben, hat meine Erwartung vereitelet. Es meldete mir dieser gelehrte Herr, unter dem 23. Sept. A. 1760. folgendes: „Sie haben mich neulich mit dem Ansuchen beehrt, ich möchte „das Archiv der Stadt Stein durchgehen lassen, um zu sehen, was da für „Nachrichten von den Juden möchten anzutreffen seyn. Ich könnte mir aber „so gleich einbilden, daß von hier nichts zu hoffen seye. Es ist zwar hier ein „Archiv und zwar in einem doppelten Gewölbe, hiemit so sicher als es nur „Menschen machen können. Es ist aber keine Regiſtratur, daß man eigentlich „wissen könne, was man darinnen habe, und wo man es finden könne. Zu „meiner Zeit vor ungefehr 20. Jahren, ist eine etwelche Regiſtratur angeord„net worden. Sie begreift aber nur diejenige Documenta und Schriften, die „Stein betreffen, sint des es unter Züricherischen Schutz stehet. Die älteren „und Kloster-Documenta sind nach Zürich kommen.“ Eben so wenige Nachrichten finden wir auch in denen Städtlinen

Eglisau, Grüningen, Regensperg und Bülach.

Aller Wahrscheinlichkeit nach haben da in älteren Zeiten die Juden sich ein gutes Quartir zu machen gesucht. Wir wollen aber in Mangel genugsamer und hinlänglicher Nachrichten, unseren Leser nicht mit blosen Muthmassungen aufhalten.

Daß die Juden im Zürich-Gebieth sich in dem oder diesem Dorf niedergelassen, und da ihre Handelschaft getrieben, auch ihren Gottesdienst ausgeübet haben, ist ebenfalls unbekannt. Und so gehen wir weiter, um dem Gen. Leser noch einige Anmerkungen, über etwelche seltsame Ueberbleibsel der Juden in Zürich mitzutheilen.

Das Fünfte Capitel.

Anmerkungen über einige alte jüdische Oster-Lieder ꝛc.

Deren Angedenken sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat,

als ein Anhang zu denen Züricherischen Juden-Geschichten.

Wir haben noch bis auf den heutigen Tag in Zürich von den Juden, nebent denen bereits angeführten verschiedenen Denkmalen ihres ehmaligen Daseyns noch andere eben nicht verachtens-würdige Documenta. Wir zehlen dahin verschiedene Lieder-Spiele, Redens-Arten und Wörter die ganz jüdisch sind. Hier ist ein etwelcher Beweis welcher unsere Gedanken erklärt.

Digitized by Google

Das alte Oster-Lied der Juden חד גדיא חד גדיא ein Zickelein, ein Zickelein, so alljährlich von ihnen an diesem Fest gesungen wird und sich in ihrer סדר הגדה של פסח Oster-Liturgie befindet, wird die Sach klar machen. Es lautet in unserer Sprache also:

Ein Zickelein, ein Zickelein, das hat gekauft das Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein,

Da kam das Kätzelein, und aß das Zickelein, das da hat gekauft mein Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da kam das Hündelein, und biß das Kätzelein, das da hat gegessen das Zickelein, das da hat gekauft mein Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da kam das Stöckelein, und schlug das Hündelein, das da hat gebissen das Kätzelein, das da hat gegessen das Zickelein, das da hat gekauft das Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da kam das Feuerlein, und verbrennt das Stöckelein, das da hat geschlagen das Hündelein, das da hat gebissen das Kätzelein, das da hat gegessen das Zickelein, das da hat gekauft mein Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da kam das Wässerlein, und verlöscht das Feuerlein, das da hat verbrennt das Stöckelein, das da hat geschlagen das Hündelein, das da hat gebissen das Kätzelein, das da hat gegessen das Zickelein, das da hat gekauft mein Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da kam der Ochse und trinkt das Wässerlein, das da hat verlöscht das Feuerlein, das da hat verbrennt das Stöckelein, das da hat geschlagen das Hündelein, das da hat gebissen das Kätzelein, das da hat gegessen das Zickelein, das da hat gekauft mein Väterlein), um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da kam der Schochet, (Metzger) und schlachtet (metzget) den Ochsen, der da hat ausgetrunken das Wässerlein, das hat verlöscht das Feurlein, das da hat verbrennt das Stöckelein, das da hat geschlagen das Hündelein, das da hat gebissen das Kätzelein, das da gegessen das Zickelein, das da hat gekauft mein Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da kam der Malach Hammavet, (der Engel des Tods,) und schechtet den Schochet, der hat geschechtet den Ochsen, der da hat ausgedrunken das Wässerlein, das da hat verlöscht das Feuerlein, das da hat verbrennt das Stöckelein, das da hat geschlagen das Hündelein, das da hat gebissen das Kätzelein, das da hat gegessen, das Zickelein, das da hat gekauft mein Väterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein.

Da

Da kam der lieber HErr GOtt, und schechtet den Malach Hammavet, der da hat geschechtet den Schochet, der da hat geschechtet den Ochsen, der da hat ausgetrunken das Wässerlein, der da hat verlöscht das Feuerlein, das da hat verbrennt das Stöckelein, das da hat geschlagen das Hündelein, das da hat gebissen das Kätzelein, das da hat gegessen das Zickelein, das da hat gekauft mein Vätterlein, um zwey Pfenniglein. Ein Zickelein, ein Zickelein!

Hier hat der Gen. Leser ein uraltes aber nicht veraltetes Oster-Lied! der Juden, welches alljährlich von denselben in der Oster-Wochen mit vieler Andacht gesungen wird. Es stehet dieses Lied in der Oster-Liturgie der Juden. Und nicht nur die Juden, sondern auch viele von unseren Gelehrten erkennen, daß in diesem Lied ein hoher und ernsthafter Sinn zu suchen seye. Wagenseil, Rosenroth, Probst von der Hardt, Chr. Andr. Teuber, Bodenschatz u. a. m. haben es der Mühe wehrt geachtet dem Sinn dieses Lieds nachzuspüren.

Wer der Urheber dieses Lieds seye, können uns die Rabbinen nicht anzeigen, und selbst Wagenseil hat es nicht erfragen können. Es sagt uns dieser grosse Juden-Freund in seiner Belehrung von der Jüdisch-deutschen Red- und Schreib-Art. *p.* 98. daß unter so vielen Juden die er in Deutschland, Frankreich, Italien und Holland, wegen des Zickeleins zu Rath gezogen, sich keiner gefunden, der ihme den geringsten Bescheid hätte zu geben gewußt. So hätte er auch einen gar geschickten Rabbiner zu Prag darum befragt, der ihm zur Antwort ertheilt, daß allwegen grosse Sachen darunter angezeiget wurden, er könne aber so gleich keinen richtigen Bescheid geben, er wolle aber nachdenken, und ihme eine Erklärung überschreiben. Nach einigen Monaten seye ihme ein nachdenklicher und verwunderlicher Brief von diesem Rabbiner zukommen. ꝛc. ꝛc. Es muß aber die Aussag dieses Rabbiners dem Hr. Wagenseil nicht wahrscheinlich genug vorgekommen seyn, in dem er uns die ihm zugeschickte Erklärung nicht anzeiget, sondern sich begnügt dem Discours diesen Beschluß zu machen: er halte dafür, daß dieses Lied ein bloses Wortspiel seye, so nichts wichtiges mit sich führe. Allein das wird dem Hrn. Wagenseil kein Jud gelten lassen. Hr. Wagenseils Urtheil ist auch darum nicht, (wie Hr. Teuber in seiner gelehrten Muthmassung von dem alten jüdischen Oster-Liede: Ein Zickelein: Ein Zickelein *p.* 25. grundlich anmerkt:) anzunehmen, weil dieses Lied der Oster-Liturgie einverleibet ist, und alljährlich von den Juden mit Ernst und Eifer gesungen wird. Es muß folglich dieses Lied von solchen Leuten die Ansehen und Macht gehabt haben den jüdischen Gottesdienst anzuordnen, gemachet worden seyn. So wenig aber als wir in unseren Kirchen-Agenden und Gesang-Bücheren, bloß zur Lust ersonnene oder weltliche Lieder aufnehmen; eben so wenig ist auch das von den Juden zu vermuthen. Ja selbst unsere Gelehrten haben diesem Lied einen geheimen ernsthaften Verstand

zugeschrieben. Knorr von Rosenroth, in dem Antwort-Schreiben an den Hrn. Wagenseil, sagt: er seye für sich auf die Gedanken gerathen, daß dieses Lied die Gefangenschaften und Trübsalen, welche die Juden in Egypten, Babylon, wie auch zu Zeiten Antiochi, Epiphanis, und sonderlich auch die so sie noch leiden, samt der Erlösung anzeige. Der Hr. Probst von der Hardt übertrift den von Rosenroth und führet dessen Gedanken ordentlich und sinnreich aus, in dem Anhang des A. 1727. zu Helmstett herausgekommenen Hædo. Er nennt das Lied ein Ænigma, ein Räthsel, und weil es aus zehen Versen besteht, so machet er zehen Soenas ænigmatis, eine zehensache Räthersehen daraus.

Nach dem ersten Vers wäre das Zickelein das Volk Israel; die zween Pfenninge Moses und Aaron, die das Volk Israel aus Egypten geführt haben; und das Väterlein GOtt der HErr.

Nach dem zweyten Vers bedeutet das Kätzelein, welches das Zickelein gegessen, die Assyrer, welche das Israelitische Reich angegriffen, und die zehen Stämme weggeführet haben.

Nach dem dritten zeigete das Hündelein welches das Kätzelein gebissen, die Babylonier an, von welchen wieder die Assyrer überwunden sind.

Nach dem Vierten stellete das Stöckelein, das das Hündelein geschlagen, Cyrum, den Perser vor, der Babylon unter sich gebracht.

Nach dem fünften gienge das Feuerlein, so das Stöckelein verbrannt, auf den Alexandrum, der die Perser wieder bezwungen hat.

Nach dem sechsten wäre das Wässerlein, welches das Feuerlein erlöscht, ein Bild der Römer, von welchen die Griechischen Reiche erobert sind.

Nach dem siebenden würden durch den Ochsen, der das Wässerlein ausgetrunken die Saracenen vorgestellet, von welchen die Römer wieder aus dem gelobten Lande verjagt worden sind.

Nach dem achten wäre der Schochet der den Ochsen geschlachtet Godefred von Bullion, der die Saracenen wieder aus dem gelobten Land verjagt hat.

Nach dem neunten wären durch den Malach Hammavet, durch den Engel des Todes, der den Schochet, den Metzger geschechtet, gemetzget, die Türken abgemahlet, von welchen die Christen wieder aus dem gelobten Land geschlagen sind. *NB.* Um diese Zeit seye auch dieses Lied gemachet worden.

Nach

Nach dem zehenden bedeute der liebe HErr GOtt, der den Engel des Todes geschechtet, den HErrn Meßiam, der die Türken aus dem gelobten Land hinausstossen, dieses schöne Land den Juden wieder einraumen, und sein irdisches Reich darinn aufrichten wurde.

Es ist also die Meynung des Herrn Probsts von der Hardt, daß in diesem Liede die vornehmsten Veränderungen begriffen seyen, denen das jüdische Volk unterworfen gewesen, und habe der Verfasser darthun wollen, daß alle die das Volk Gottes überwunden haben, von anderen wiederum überwunden worden seyen, und daß endlich der HErr Meßias kommen werde, um allen Trangsalen seines lieben Israelitischen Volks ein Ende zu machen. Zu mehrerer Bestätigung dieser seiner Erklärung führt der Herr Probst die Worte Jerem. 30. 16, 17. an: Es sollen alle die dich fressen, gefressen werden, und alle deine Feinde sollen in Gefängnuß geführt werden; alle, die dich verwüsten werden, auch verwüstet werden; und alle die dich berauben, will ich auch zum Raub machen.

Herr Pfr. Bodenschatz vermeynt zwar, in seinem deutschredenden Hebräer, (welches Buch ein Mann der die jüdische Religion und Gebräuche gern können möchte, unmöglich mangeln kan:) pt. 2. p. 312. P. M. Lebrecht, ein Bekehrter aus dem Judenthum, habe die Geheimnisse, welche in diesem Lied verborgen liegen, glücklich entdeckt. Allein es ist aus Hr. Christ. Andr. Teubers schöner Schrift über dieses Lied bekannt, daß der Lebrecht seinen Kram dem Hr. Probst von der Hardt abgeborget. Er der Hr. Teuber schreibt in dem anderen Cap. seiner Auslegung dieses alten jüdischen Oster-Lieds p. 18. und 19. folgendes: „Itt angeführte Auslegung des Hrn. Probstes hat „ ein bekehrter Jude Leberecht, im vorigen Jahre (1731.) ins deutsche und „ zwar nicht allemal accurat, übersetzet, und unter seinem Namen zu Leipzig „ drucken lassen. Man gönnete ihm gern den Vortheil den er vielleicht damit „ gemacht, wann er sich nur etwas behutsamer dabey verhalten, und dem „ Hr. Probst, ohne ihn zu nennen, nicht alles blind hin nachgeschrieben hätte. „ Es verspricht zum Exempel der Hr. Probst p. 9. seines Hædi, den nachdenk„ lichen Brief, welchen der Rabbiner aus Prag an Wagenseilen von dem „ Zickelein abgehen lassen: Epistolam hanc recenſere, ac examinare, latentes„ que artes detegere alterius erit loci: Paucis in anteceſſum. Nun verspricht „ dieser gute Mensch, der den Brief schwerlich gesehen, denselben heraus zu geben „ und zu untersuchen. Er schreibt diese Worte dem Hrn. Probst getrost nach „ p. 7. Den Brief zu erzehlen und zu untersuchen, im gleichen die darin ver„ steckte Künste zu entdecken, gehört an einen anderen Ort, jetzo habe nur „ zum voraus kürzlich Erwähnung desselben gethan.“

Herr

Herr Teuber sagt in seinem schon öfters belobten Tractat über dieses Lied p. 22. Auf der Reise kame ich vor einiger Zeit mit einem aus Polen kommenden Rabbiner auf dieses Lied, und fragte ihn: was er davon hielte? Er sagte mir: dieses Lied wolte anzeigen, daß in der Welt einer über den anderen sey, und eine jede Creatur ihren Meister habe. Sündige jemand, so käme ein stärkerer über ihn, und liesse es ihm entgelten. Und von dieser Meinung geht Hr. Teuber nicht weit ab; wie er denn p. 45. schreibt: Ich glaube, daß dieses Lied ein Lob Gottes, und dessen Hoheit und Oberste Gewalt über alle Creaturen vorstellen solle.

Mehrers wollen wir hierüber nicht anführen, sondern nur noch um zur Sach, um die es uns eigentlich zuthun ist, zu kommen, sagen: daß dieses Lied ehmalen unter unseren Burgers Kindern, die wie leicht zuerachten mit den Juden Kinderen vielen Umgang gehabt, gar bekannt müsse gewesen seyn: Sie brachtens mit naher Hause, und das gab Anlaß die Juden zu vexiren und denen Christen Kinderen, zu ihrem zeitvertrieb, dieses noch heut zu Tag bekannte Lied aufzusetzen:

Es ist ein Baum im Gärtli hinne
d'Birren wänd nüd fallen
Da schückt de Bur de Joggeli usen
Er soll die Birren schüttlen
Joggeli will nüd d'Birren schüttlen
d'Birren wänd nüd fallen.

Da schickt der Bur es Hündli usen
Es soll de Joggeli bisse
Hündli will nüd Joggeli bissen —

Da schickt der Bur es Steckli use
Es soll das Hündeli schlah
Steckli will nüd Hündeli schlah —

Da schickt der Bur es Fürli use
Es soll das Steckli brennen
S'Fürli will nüd Steckli brennen —

So gehet dieses Zürcherische Kinder-Lied dem jüdischen Oster-Lied nach bis zum Ende, und beweiset so bis auf den heutigen Tag, daß die Juden hier

hier in Zürich nicht nur gewohnt, sondern auch mit den Christlichen Burgeren gute Bekanntschaft müssen gemacht haben.

Ich habe vermeint bey dem Zickelein stillzustehen, doch kan ich mich nicht wohl enthalten, noch ein Oster-Lied, welches in der jüdischen Liturgie stehet, und von den Juden über das Oster-Fest öfters gesungen wird, anzuführen. Es lautet dieses berühmte Lied, nach Sepher Haggadah, also:

Eins weiß ich: Einig und das ist unser GOtt, der da lebt, und der da schwebt, im Himmel und auf der Erd.

Zwey und das ist aber mehr und dasselbe weiß ich, zwey Tafeln Mosis. Einig das ist unser GOtt, der da lebt und der da schwebt, im Himmel und auf der Erd.

Drey und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich. Drey seyn die Vätter, * zwey Tafeln Mosis ꝛc. * Abraham, Isaac und Jacob.

Vier und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich, vier seyn die Mütter * drey sind die Vätter ꝛc. * Sara, Rebecca, Rachel und Lea.

Fünf und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich, fünf seyn die Bücher * vier seyn die Mütter, ꝛc. * die 5. Bücher Mosis.

Sechs und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich. Sechs seyn die Lernung * fünf seyn die Bücher ꝛc. * ששהסדר משנה die Sechs Theile des Talmuds, oder der Mischnah.

Siben und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich. Siben seyn die Feyrung * Sechs seyn die Lernung ꝛc. * שבעה ימי שבתא der siebende Tag in der Woche.

Acht und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich: Acht seyn die Beschneidung, * Siben seyn die Feyrung ꝛc. * שמונה ימי מילה. Ein jedes Knäblein muß am achten Tag beschnitten werden.

Neun und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich. Neun seyn die Gewinnung *. Acht die Beschneidung ꝛc. * תשעה ירחי לידה. Eine schwangere Frau gebihret nach 9. Monaten.

Digitized by Google

Zehen und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich. Zehen seyn die Gebotte * Neun seyn die Gewinnung ꝛc. * die 10. Gebotte, die der HErr durch Mosen gegeben.

Eilf und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich. Eilf seyn die Sterne *. Zehen seyn die Gebotte ꝛc. * welche Joseph im Traum gesehen 1. Mos. XXXVII. 9.

Zwölf und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich. Zwölf seyn die Geschlechte *. Eif sind die Sterne. Zehen sind die Gebotte; Neun sind die Gewinnung; Acht sind die Beschneidung; Sieben sind die Feyrung; Sechs sind die Lernung; Fünf sind die Bücher; Vier sind die Mütter; Drey sind die Väter, zwey Tafelen Mosis; Einig ist unser GOtt, der da lebt und der da schwebt, im Himmel und auf Erden.

* שנים עשרי שבטים die zwölf Stämmen Israels. Wenn ich mit diesem beliebten jüdischen Oster-Lied vergleiche, was ehedem die Kinder in Zürich gesungen haben, und zuweilen noch singen, so ist mir dieses widerum ein Beweis von dem uralten Aufenthalt der Juden in Zürich. Es lautet dieses Kinder-Lied der Christen also:

Guter Gesell ich frage dich.
Guter Gesell was fragst du mich?
Ich frage dich das erste. Was ist einmal Eins?
Einmal Eins ist GOtt der HErr, der da lebt und der da schwebt im Himmel und auf Erden; durch Christum müssen wir selig werden.

Ich frage dich das Zweyte. Zwey sind die Tafeln Mosis. Einig ist GOtt der HErr ꝛc.

Ich frage dich das Dritte. Drey sind die Patriarchen, zwey sind —

Ich frage dich das Vierte. Vier sind die Evangelisten —

Ich frage dich das Fünfte. Fünf sind die Bücher Mosis, vier die Evangelisten. —

Ich frage dich das Sechste. Sechs Krüg mit rothem Wein schenkt uns der HErr zu Cana bey der Hochzeit ein. Fünf Bücher Mosis. —

Ich frage dich das Siebende. Sieben sind die Gaben des Heil. Geists. Sechs Krüg mit —

Ich

Ich frage dich das Achte. Acht Stück der Seligkeit. Sieben Gaben des Heil. Geists. —

Ich frage dich das Neunte. Neun Chör der Engeln, acht Stuck der Seligkeit. —

Ich frage dich das Zehende. Zehen Gebotte GOttes. Neun Chör der Engeln. —

Ich frage dich das Eilfte. Eilf tausend Märterer. Zehen Gebott GOttes. —

Guter Gesell ich frage dich. Guter Gesell was fragst du mich? Ich frage dich das Zwölfte. Zwölf sind die Artickel des Glaubens. Eilf tausend Märterer; Zehen Gebott GOttes; Neun Chör der Englen; Acht Stuck der Seligkeit; Sieben Gaben des Heil. Geists; Sechs Krüg mit rothem Wein, schenkt uns der HErr zu Cana bey der Hochzeit ein; Fünf Bücher Mosis; Vier Evangelisten; Drey Patriarchen; Zwo Tafelen Mosis; Ein mal Eins ist GOtt der HErr, der da lebt und der da schwebt im Himmel und auf Erden. Durch Christum müssen wir selig werden.

Ich sage wenn wir mit dem jüdischen Oster-Lied אחד מי יודע Eins das weiß ich, das so eben vorgetragene Zürcherische Kinder-Lied vergleichen, so sehen wir ganz deutlich, daß es einer der ehrlichen Alten zum Gebrauch der Christen-Kinder habe eingerichtet, es seye um die Juden damit zu vexiren, oder die Christen-Kinder, die dieses Lied zur Oster-Zeit gar öfters von denen Juden-Kinderen, mit denen sie auf den Gassen herumgelauffen, und gute Bekanntschaft gemachet, gehört, denen es denn auch wol mag gefallen haben: (wie es denn auch für die Kinder, eben wie das Zickelein, eine artige Melodey hat) etwas bessers zu belehren. Seye dem aber wie ihm wolle, so ist einmahl dieses Kinder-Lied hiemit ein Zeuge, daß ehedem Juden in Zürich gewesen, und zwarn vor längstem, zumalen dieses Lied ganz gewiß vor der sel. Reformation aufgesetzt worden, wie aus denen acht Stucken der Seligkeit, denen neun Chören der Engeln und denen eilf tausend Martyreren klar zu sehen.

Es kommt uns noch zu Sinn, in unserer ersten Jugend folgendes Kinder-Spiel öfters gehört zu haben: Wer kan am geschwindesten und ohne Anstoß sagen:

Bartholomæus,
Artholomæus,
Tholomæus,
Lomæus,
Æus,
Us,

Undisputirlich kommt auch dieser kindische Zeit-Vertrieb von den Juden her. Der Gen. Leser aber wird vermuthlich fragen: Warum wir auch dieses Dingerchen anführen? Man wird uns aber erlauben zu sagen: daß auch dieses kleine und nicht viel bedeutende Ding doch in diesen Schweitzer-Jüdischen Nachrichten eben nicht überall zu verachten seye. Allezeit ist dieses ein Beweisthum, daß die Christen und Juden-Kinder unter einandern gelauffen seyen, und einen gemeinschaftlichen Umgang mit einander gehabt haben.

Folgende kurze Anmerkung wird die Sach klar machen. Die Juden glaubten namlich, daß die Teufel über das Wasser grosse Macht haben. Sie warneten also ihre Leuthe, des Nachts kein Wasser zu trinken, zumalen solches sehr gefährlich, und man sich dadurch Schwindel und Dunkelheit der Augen zuziehe. Diesem Unglück nun vorzukommen bedienen sie sich, wie uns Burdorf im Lexico *Talmud*: p. 2320. aus dem *Talmud* in Pesachin. fol. 112. und *Avoda Sara* fol. 12. erzehlet, des *Schafriri* und sprechen beym Trinken:

שבריריי	Schafriri
בריריי	Beriri
ריריי	Riri
יריי	Iri
ריי	Ri
ייי	i

Gleichwie nun dieses Wort alle Tag um einen Buchstaben schreiben abnimmet, also müsse auch die Dunkelheit des Gesichts alle Tag etwas abnehmen, bis sie sich ganz verliehre.

Es ist aber *Schafriri* der Name eines bösen Geistes, der über die Plage der Blindheit gesetzt ist, wie denn 1. Mos. 19. 11. anstat des Hebräischen סנוורים mit Blindheit, in der Chaldäischen Uebersetzung steht כשבריריי mit *Schafriri*. An des Schafriri statt haben die Christen-Kinder, auf Angeben eines nach dasiger Art aufgeweckten Kopfs, den Heil. Barthimäum oder Bartholomäum, welchem der HErr JEsus das verlohrene Gesicht wieder geschenkt, als einen tüchtigeren Arzt hingestelt.

Zum

Zum Beſchluß wollen wir noch einige bey uns übergebliebene und noch immer übliche jüdiſche Wörter anführen. Wir könnten ein ganzes Wörterbuch hievon machen, folgende aber mögen uns genug ſeyn.

Aetti ſagen die Juden anſtat Vater, und das iſt noch immer die Sprach unſerer Bauren-Kinder von אב Af Vater, welches Wort die Juden verzwicken.

So ſagen ſie auch für אם Em Mutter, Memme oder Mamme.

Chutz, fort, geſchwind fort! חוץ לילית Chutz, außhin. Lilith! ꝛc.

Es iſt ein Göl oder Gögel. Das ſagen wir, wenn wir von einem ſchlechten Kerl reden wollen. die Juden nennen ihren Sabbaths-Knecht, den Schabes Goi, oder Schabes Göl, Schabbes Gögel.

Hui geſchwind! In einem Hui iſt das geſchehen. Vermuthlich ſtammt dieſer Ausdruck aus dem Wort יהי Jehi her, welches ſagen will, es iſt augenblicklich geſchehen.

Ein Küſſe. Den Juden iſt ein כסא Kiſſe ein Seſſel.

Ein Schiggel von Schiccer betruncken, voll Weins ſeyn. Hiemit ein läppiſcher ein beſoffener Menſch.

Schacheren. Handlen, Kauffen, verkauffen ꝛc. habt ihr nichts zu ſchacheren? Iſt der Juden gewohnliche Anrede an die Chriſten. Von שחר Schachar er hat verkauft.

Ojochele, oder Achele, ſo ſchreyen unſere Lands-Leuthe, bey empfindendem Schmerzen, iſt das nicht das אחלי Achali 2. Königen V. 3. Ach! daß mein Herr bey dem Propheten zu Samaria wäre! und das אחלי Achalai Pſ. 119. 5. O, daß meine Wege gerichtet wurden, daß ich deine Rechte hielte! dieſes Wort kommt her vom חלה *Chalah*. Er iſt krank geweſen, er hat in ſeinen Schmerzen geſeufzet.

Riechen von ריח Riach. Er hat gerochen.

Riſt, der obere Theil des Fußes, von ראשת Reſchit, Anfang.

Um dem Gen. Leſer nicht verdrießlich zu ſeyn, wollen wir noch mit einem einigen Sächelgen den Beſchluß machen. Unſere Kinder haben noch, bis auf

den heutigen Tag, bey einigen ihrer Kinder-Spielen, den Gebrauch herum zu zehlen: Eni, Meni, Figgi, Fäggi. Und dieſen Gebrauch haben auch die Jüdiſchen-Kinder, wie ich denn demſelben noch gilt vorgehendem Jahr genau nachgefragt habe, und mir dieſes herum zehlen ſchriftlich übergeben laſſen. Sie zehlen auch Eni, Meni, Figgi, Fäggi ꝛc.

אני מני והא והיא,
סליק ספר ראשון.

Ende des erſten Theils.

Zweyter

Zweyter-Theil

der

Schweitzerischen Juden-Geschicht

angehend die

Stadt-Bern,

Und das Berner-Gebieth, deutscher und welscher Landen. Samt übrigen Hohen Ständen Lobl. Eydgnoßschaft

Das erste Capitel.

Nachdem wir die Geschicht der Zürcherischen Juden um etwas beleuchtet haben, kommen wir nun auf das Schicksal dieses merkwürdigen Volks, in denen anderen Freyen Staaten, dieser von Palästina so weit entfehrnten Republick. Der Gen. Leser hat hier wiederum überaus merkwürdige Sachen anzutreffen.

Bern.

Es haben die aus Frankreich und Deutschland vertriebene Juden, auch in dem Canton Bern einen Ort der Sicherheit gesucht. Und es sind auch diese arme Flüchtlinge in ihrem Absehen nicht unglücklich gewesen, zumalen sie, wie in der Stadt Bern, so auch in denen diesem Hohen Stand zugehörigen weitlaustigen Landen und Gebieten gnädig aufgenommen, und ihnen die Erlaubnuß ertheilt worden da zu wohnen, zu handeln und ihre Religion ungehinderet zu üben.

Den eigentlichen Zeit-Punct, wenn diese Leuthe in mehrerer oder geringerer Zahl, da angekommen seyen, können wir nicht bestimmen. Gewiß ist, daß sie schon vor dem dreyzehenden Jahrhundert sich da eingefunden haben. Der An. 1288. von den Juden in Bern: (nach der Erzehlung verschiedener Schrift-Steller:) verübte Mord des Knaben Ruff beweißt dieses mehr als genug. Ob wir gleich glauben, daß die Ermördung der Christen-Kinder den Juden hundertmahl ungerechter Weise seye angedichtet worden, so kommen doch hier so viele Umstände zusammen, daß man keine Ursach zu zweifeln hat, diese Geschicht:

Digitized by Google

Geschicht müßte sich wahrhaftig zugetragen, und der Jud Jöli, den Knaben Ruff gottloser Weise umgebracht haben. Mithin beweiset diese Mord-Geschicht, daß die Juden sich in dem dreyzehenden Jahrhundert in Bern aufgehalten haben; Sie beweiset, daß sie da bereits wol erwarmet gewesen seyen, da sie sich unterstehen dörfen, eine so abscheuliche Tragödie mit einem Christen-Kind zu spielen.

Es wird uns diese Trauer-Geschicht von Michael Stettler in seiner Schweitzer-Chronick p. 20. ꝛc. also vorgetragen: „Im Jahr 1288. da nicht „ wenige Juden in der Stadt Bern wohneten, erzeigten sie ihrer greulichen „ und anerbohrnen Missethaten ein denkwürdige, jedoch ganz unmenschliche „ Prob. Sie nahmen einen jungen Knaben zu sich, Ruff genannt, in einen „ Keller eines Hauses, niden an der Murit oder Markt-Gassen, Schatten-„ halb * gelegen, so Jöli ** einem Juden zu gehörte, und ermordeten den-„ selben mit grosser unsäglicher Tyranney und Marter. Das unschuldige Blut „ aber schreyte Raach, also daß, da gleichwol die unbarmherzigen Mörder „ und Todschläger, solche greuliche That zu verbergen sich bestissen, selbige „ doch endlich entdeckt, und das gemartete Kind kläglich mißhandlet, todt ge-„ funden worden. Folgends in der Lenth-Kirchen, in des Heil. Creutzes Al-„ tar, einem martyrisirten Christen gleich, zur Erden bestattet, auch von „ diesem Kind der Altar St. Ruffen Altar genennt worden. Und ward „ dieser Leichnam hernach im 1528. Jahr an bemeldtem Ort in einem bleyer-„ nen Sarg wol verwahret gefunden, und aus bedenklichen Ursachen, an „ einem anderen Ort, der Erden anbefohlen. Als nun dieser Jüdische greuliche „ und unmenschliche Mord an den Tag gebracht, kamen die Thäter und „ Schuldige, aus Befehl der Obrigkeit in Bande, die legte man als Mörder „ auf Räder, die übrigen, als dem Mord mitstimmend, verloren die Stadt; „ darzu gieng von Schultheissen, Räthen, Burgeren und ganzer Gemein; „ ein offen Edict aus, daß man in der Stadt Bern, für dißhin zukönftigen „ Zeiten

* Man unterscheidet in Bern eine jede Gasse in zwey Theile, der eine Theil wird genennt Sonnenhalb, und der andere Schattenhalb. Die Ursach ist, weil die meisten Häuser in der ganzen Stadt, und durch die meisten Gassen, ihre Aussicht haben, entweder gegen Mittag oder Mitternacht. Mithin wird diejenige Seite einer Gasse, so gegen Mittag sihet, Sonnenhalb oder Sonnen-Seite, diejenige hingegen die nach Mitternacht sihet, wird Schattenhalb oder Schatten-Seite genennt.

** Jöli heißt Joel. Die Juden verkürzen und verungstalten gewohnlich die Namen ihrer Kinder: Wir wollen hiervon eine kleine Prob geben. Für Aser sagen sie Anschel; für Elieser sagen sie Leyser oder Leser; für Ezechiel sagen sie Rusil; für Jacob sagen sie Jeikel; für Immanuel sagen sie Männle; für Isaac sagen sie Eßick, für Judith sagen sie Judle oder Judel; für Nathan sagen sie Nosen, für Raphael sagen sie Fole, für Salomon sagen sie Seligmann, u. s. w.

Digitized by Google

„ Zeiten, keinen Juden mehr darinn ſein Wohnung anzuſtellen geduldten „ wolte, und hiemit aber führte ſich eine Burgerſchaft inſonderheit zu Gemü„ the, daß ſie bisher viel und groſſen Unfahl von Brunſten und ſonſt ausge„ ſtanden, auch vielleicht ſolches alles an dem Aufenthalt der Juden, der „ rechten wahren Feinden JEſu Chriſti unſers Erlöſers erhollet hatte. Und „ ſtellte ihr hineben auch das Exempel Philippi Auguſti Königs in Frankreich, „ der zu ſeinen Zeiten, um gleicher Urſach willen, dieſes jüdiſche Geſchwarm „ aus ſeinem ganzen Königreich vertrieben hatte, ſonders Zweifel für Augen. „ Solche Vertreibung der boßhaftigen Juden, und das darüber vorbeſchriebe„ ner Geſtalt ausgegangene Verbott, lieſſe ihm der kriegeriſche Kayſer Rudolf „ nicht gefallen, vermeinte es wären die Juden in ſeinem und Römiſchen „ Reichs-Schirm geſeſſen, auch deswegen ſtunden ſie mit Leib und Gut ihme „ zu verſprechen, begehrte an eine Stadt Bern, ſie ſolte dieſen Fehler repa„ riren, verbeſſeren und ſeinem Belieben nach zu Handen der Cammer des „ Römiſchen Reichs gebührende Straff-Gelt zu erlegen.

„ Hierüber zwar verantwortet ſich ein Burgerſchaft von Bern zu ihrem „ Glimpf aufs Beſte ſie möchte, erklagte ſich des grewlichen ſchweren Mords „ und Beleidigung unſchuldiger Creatur in ihrer Stadt begangen, und ver„ hoffe, daß ſie mit dieſer Vertreibung der mörderiſchen Rott keinen Freſel „ begangen hätte. Unterſtuhnde hiemit des Kayſers Zorn zu ſtillen, und ihne „ mit demüthiger Anſprechung zu begütigen. Er aber beharret wider Bern mit „ ſeiner Ungnade, hatte villeicht von ſeinen eigenen Geſchäften etwas (das „ von den Alten der Feder nicht anbefohlen worden) * wider ſie im Kopf, „ und erzeigte ſich der Stadt Bern für einen offnen Feind. Dann auf einen „ Dienſtag zu ausgehendem Merz-Monats des vorbenannten Jahrs zog er „ mit einem auserleſenen Heer, dreyßig tauſend ** Mann ſtark für Bern, „ belagerte die Stadt und ſchlug ſein Lager gegen der Leuth-Kirchen hinüber „ auf das Breit-Feld. Er bauete auch, damit er die Stadt auf beyden Sei„ ten nöthigen möchte, zu Marſili eine Brugge über die Aaren. Und da die„ ſer Zeiten das Gottshauß des oberen Spithals vor der Stadt, und das „ Sunder-Siechen-Hauß unten an der Aaren bey der Bruggen gelegen war,

* Es ſchien aus des Kayſers harten Aufführung, daß es ihm nicht ſo ſehr um die Juden, als aber um ſeine eigene heimlichen Abſichten zu thun geweſen, weilen er in den letzten Jahren ſeiner Regierung auf alle Weis und Weg getrachtet, die Habsburgiſche Herrſchaft in Helvetien zu mehren und vollmächtig zu machen. Zu dieſem verlangten Zweck zu gelangen, war die hochbefreyte Reichs-Stadt Bern nicht eine geringe Hinterniß. Alſo ergriff er dieſe Gelegenheit mit Freuden, und hoffete unter dem Vorwand den Einbruch in ſeine Kayſerliche Rechte zu rächen, dieſe Stadt wie andere unter Habsburgiſche Bottmäßigkeit zu bringen. Lauffer Tom III. 110.

** Tſchattland, Lupulus und Tſchudi ſagen nur von fünf tauſenden.

Digitized by Google

„ versuchten zwar die Kayserlichen oft solche beyde Häuser zu beschädigen, moch-
„ ten aber von handvesten Widerstand der Burgeren zu ihrem Begehren nicht
„ gelangen. Es enthielten sich auch, in währender dieser harter Belägerung
„ alle Burger der Stadt Bern wol gewapnet an der Creutz-Gassen mit dapfe-
„ rem mannlichen Entschluß und guter Ordnung dergestalten bereitet, daß,
„ wo und an welchem Ort der Feind angreiffen wurde, man ihme mit genug-
„ samen Widerstand begegnen möchte, und verhielte sich eine Burgerschaft
„ dergestalten, daß der Kayser ohne Hofnung einigen Siegs, und mit Ver-
„ wunderung des kleinen Bernerischen Heers Resolution und Standhaftig-
„ keit, das Lager verliesse. Und so wurden die Belägerten der Gefahr, für
„ dißmahl befreyet.

Sigmund von Birchen, erzehlet uns diese Geschicht in seinem Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich, Buch I. c. 15. f. 12. b. wie folget: „ Es
„ wurden die Juden beschuldiget, daß sie A. 1287. zu Bern, Rudolf (oder
„ Ruffum wie andere setzen) ein Christen-Kind, aufgefangen, gemarteret und
„ das Blut von ihme genohmen. Solches wurde verkundschaftet, und des-
„ wegen einige Juden geradbrechet, etliche um Gelt gestraft, und die übrigen
„ aus der Stadt verwiesen. Diese kommen zu dem Kayser Rudolf dem
„ ersten nach Ulm, wohin er von Würzburg sich begeben hatte, sich bekla-
„ gende, daß man zu Bern den Unschuldigen mit dem Schuldigen verfolgt und
„ an ihnen, als des Reichs Cammer-Knechten das Kayserliche Geleit gebro-
„ chen. Des Kaysers Wille war, daß jedermann im Reich des Lands-Frie-
„ dens geniessen, und niemand sich eigenen Gewalts anmassen sollte, in Sa-
„ chen darüber ihm, dem Kayser, die Erkanntnuß gehörte. Demnach zog er
„ ohne Verzug in die Schweitz, und um solchen Fräfel abzustraffen, belagerte
„ er die Stadt Bern im Julio 1288. ohnerachtet die Burger der Juden
„ Unthaten vorstelleten, könnte ihr aber nichts anhaben. Darnach im Augusto,
„ am Abend Laurentii, kam er stärker wieder, und ließ die Stadt, bey der
„ Mühl über das Wasser, ernstlich stürmen; es wolte ihm aber auch hier
„ nicht glücken, weil die Berner in guter Gegen-Verfassung stuhnden. Weil
„ aber der Kayser anderer Orten nöthigere Geschäft hatte, und da nichts aus-
„ richten könnte, zog er ab, diesen Krieg auf eine andere Zeit versparende.

Diese Mord-Geschicht, samt der Verweisung der Juden, und daher entstandenen Folgen, erzehlet auch Rhan in dem ersten Theil seiner Eidgnößischen Geschichten, Buch III. C. VII. ff. a, so auch Jac. Hottinger Helvet. Kirchen Gesch. Tom. II. p. 100. &c.

Tschudi sagt uns, in seiner Helvetischen Chronick p. 194, col. a, b. von dieser merkwürdigen Sach folgendes: „ Anno Domini 1287. begiengen

„ zu

„ zu Bern etliche Juden ein Mord an einem Kind Ruff genannt, das sie „ heimlich zu tod martertend: das Kind ward hinter dem Altar, in der Pfarr„ Kilchen begraben, und geschahen lange Zeit grosse Zeichen bey seinem Grab: „ Und ward tod funden unver von der Juden Hüseren, und fiel der Zwifel uf „ die Juden, si bettens ermürdt. Man fieng si all die da wartend, und fand „ man die Schuldigen die es bald bekanntend, die wurden auf Räder gesetzt, „ und den übrigen allen, so an der That nicht schuldig, verbott man die Statt. „ * Da furend dieselben Juden zu dem Römischen Künig Rudolfen, klagtend „ Im ab denen von Bern, daß si um Unschuld vertriben, mit irem grossen „ Schaden. Der Künig schrieb denen von Bern, (den er sunst ungünstig) „ si solten gedenken, daß si, die Juden, dieweil si unschuldig, über Ir gege„ ben Gleit nit vertribend, oder inen allen Kosten, Schaden und Nachtheil, „ so si von ihres Vertribens und Abziehens wegen haben wurdend, bessern „ und abtragen, bi Verlierung seiner Gnaden und Erwartung schwerer Straff. „ Die von Bern gabend nützid um des Küngs Schreiben, das was dem Kü„ nig nur lieb, damit er Ursach hätte si zu beleidigen.

So jemand Lust hat noch mehrers hierüber zu lesen, den wollen wir an Lauffers Beschreib. Helvet. Geschichten Tom. III. Buch 4. p. 108. &c. an Rod. Waldkirchen Eidgnößische Bunds- und Staats-Histori. Tom. I. p. 135. 136. und, wie schon verdeutet, an Hr. Hottingers Helvet. Kirchen-Geschicht, Tom. II. p. 100. &c. und an die daselbst citirte Authores gewiesen haben.

Es stehet diese Mordgeschicht, (welches wir nicht vergessen sollen anzuzeigen) auch gar weitlauftig in denen berühmten Actis Sanctorum, die von *Henschenio* und *Papenbrochio* zu Antwerpen herausgekommen, Tom. II, p. 504. &c. Wir haben aber nicht nöthig diese Relation aus diesen Actis Sanctorum Antwerpiensibus ins Deutsche zu übersetzen, zumalen uns Hr. Murer in seiner *Helvetia Sancta* p. 299. dieser Mühe überhoben hat. Es schreibt derselbe:

„ Als Honorius IV. die Heil. Römische Kirchen, und Rudolphus I. das „ Römische Reich regirten, auch die Stadt Bern bey hundert Jahren von ihrer „ Erbauung an gestanden, (in welcher nicht wenig Juden wohneten, so ihren „ grimmigen und anerbohrnen Nyd und Haß erzeigten gegen dem Christen „ Blut) im Jahr Christi 1288. auf den 17. Tag Aprill, namen die Juden

* Tschudi solte seinen Leser bald auf den Gedanken bringen, die Geschichte des martyrisirten und wunderthätigen Ruffs möchte vielleicht wichtigen Scrupeln ausgesetzt seyn.

Digitized by Google

„ zu Bern einen jungen Knaben zu sich, Ruff oder Rudolf genannt, in einen „ Keller eines Hauses, unten in der Murit-Gassen Schattenhalb gelegen, „ (so Jöli, einem sehr reichen Juden, zugehörte:) und ermörderten den mit „ unsäglicher Marter und Tyranney. Aber das unschuldige Blut schrye Raach „ zu GOtt, also daß, da eben wol die unbarmherzigen Mörder und Todt- „ schläger die grausame That zu verbergen besten Fleiß anwendeten, selbige „ endlich doch entdeckt, und die Mißhandlung mit dem abgemarterten Kind, „ so todt gefunden, und von den Seinigen mit grossem Herzenleid aufgenom- „ men worden. Dieses Kind ist, auf der Priesterschaft und eines weisen Raths „ zu Bern Gutachten, als ein unschuldiges Kindlein und Martyrer vor GOtt „ in die Leut-Kirchen oder Pfarr getragen, und bey des Heiligen Creutz-Altar „ zur Erden bestattet worden, und ist darum derselb Altar mit der Zeit, St. „ Ruffs-Altar genannt worden. GOtt der allmächtig erzeigte mit manchen „ Wunderzeichen an Jung und Alt, Mann- und Weibs-Personen, wie an- „ genemb seiner göttlichen Barmherzigkeit dieses unschuldige also abgemarterte „ Knäblein gewesen sey: und ist sein Grab von den Innwohneren etlich hun- „ dert Jahr, mit grosser Andacht und augenscheinlicher Fruchtbarkeit besucht, „ in Ehren gehalten und begabet worden, bis daß das Neue Evangelium, „ wie die anderst glaubigen zu reden pflegen, aufkommen und der Ursach diß „ alles abgenommen. Als nun diese Mordthat kundbar worden, nahme die „ Obrigkeit die mörderischen Juden in Verhaftung, und wurden die für- „ nehmsten auf das Rad gelegt, andere aber so dieser That Wissenschaft hat- „ ten, und mit eingestimmet, der Stadt verwiesen. So ergienge auch ein „ Edikt und Raths-Befelch aus, keinen Juden mehr zu ewigen Zeiten in „ ihre Stadt auf und anzunehmen, wegen gemelter und anderer Ursachen „ mehr, wie anderstwo zu finden.

„ Als man aber die alte Leuth- oder Pfarr-Kirchen im Jahr 1420. abge- „ brochen, und ein schön Groß-Münster dahin gebauet, wurde der Knab „ ausgegraben, und in ein Sarg aus Bley in das Heil. Creutz-Altar gele- „ get, und beschlossen darinnen in Ruhe zu bleiben, bis auf unsers Hey- „ lands und Seligmachers Zukunft. Bis A. 1528. ward er von männiglichen, „ so wol Innwohneren zu Bern, als Ausländischen in hohen Ehren gehal- „ ten. Da aber um gemeltes Jahr zu Bern und der Landschaft und Gebiet, „ die alte Römische Catholische Religion ausgemusteret, die Bilder, Kirchen- „ Gezierd und Altar verstöret und beraubet worden, geschahe desgleichen auch „ genanntem Heiligen Creutz-Altar, in welchem in einem wolverwahrten „ bleyenem Sark dieses Knäblein befunden und anderstwo zur Erden bestat- „ tet worden.

In

In dem Chronico welches im Closter Salem ligt, * heißt es Fol. 127. sub Titulo: „ Wie die Juden ein Kind marterten, und was darvon entsprang. An. Domini 1287. Der Zeit waren viel Juden zu Bern, die „ marterten ein Knäblein, hieß Ruff das ward in der Lüth-Kilchen hinter „ des Heil. Creutz-Altar begraben. Da er groß Zeichen that, deshalb viel „ Leuth denselben den Sant Ruff-Altar nennten. Um diß Mord griff man „ zu den Juden, und die Schuld daran hatten, wurden auf die Räder gesetzt, „ und die übrigen um groß Gut geschätzt, und von der Stadt geschlagen. Die „ kamen für König Rudolph von Habspurg, erklagten sich, wie ihnen Unrecht geschehen und sein Königlich Geleit an ihnen gebrochen wäre. Darauf „ erforderet der König die von Bern, daß sie ihm die Juden besserten und „ diesen Frefel abtrugen.

„ Also versprachen sie sich und meinten ihm nicht pflichtig zu seyn, dann „ die Juden ein groß Mord in ihr Stadt begangen. Deshalben sie die nach „ Kayserlichen Rechten gerichtet hätten, und wäre das nicht in Verachtung „ geschehen, darum sie hofften nit strafbar zu seyn, begehrten auch, daß sein „ Gnad das nit zu Ungnaden wolle aufnehmen. Aber der König hatte sonst „ nit grossen Lust zu der Stadt Bern. Deshalben er in seinem Fürnehmen „ beharret, und unterstuhnd sie um diesen Frefel zu straffen.

In eben diesem Jahr, nemlich 1288. ist die gleiche Tragödie auch anderstwo gespielet worden. Freherus meldet uns; Script. Germ. T. I. p. 597. Die Juden haben zu Pacherat im Würzburgischen, einen redlichen und gottseligen Menschen, Namens Werinser, heimlich getödet, und von ihm das Blut: (welches sie zur Arzney gebrauchen:) mit vieler Grausamkeit abgezapfet, der denn nach seinem Tod durch viele Wunder berühmt worden. Vergangenen Jahrs haben die Juden in Frisingen einen Christen Knab getödet, um dergleichen Ursach willen. Worüber das Volk

* Das Original ligt im Cistercienser-oder Bernhardiner-Closter zu Wettingen, welches Herr Prälat Silbereisen zum Author hat. Wir hatten vor einigen Jahren die Ehre von Ihro Excell. und Gnaden Hrn. Grafen von Garampi, da derselbe auf hohen Befehl des Pabsts nach Salem, um einige Streitigkeiten abzuthun, durch Zürich reißte, denenselben in hier aufzuwarten, und bey dieser Gelegenheit Hochdieselben zu ersuchen, uns dieses kostbare Mſc. gütigst zu communiciren. Wir erhielten auch dasselbe, zu unserem nicht geringem Vergnügen, zumalen in selbigem viele Abrisse, Zeichnungen und Gemählde waren, die einige 100. fl. mögen gekostet haben. Es ist aber, (welches wir erst hernach vernommen) das Original im Closter Wettingen anzutreffen, welches uns auch der jetzige Gn. Herr und würdige Prälat, (dem wir glückliche Regierung und langes Leben von Herzen anwünschen,) gütigst procurirt hat. Ja selbsten in der Züricherischen angesehenen und zahlreichen Burger. Biblioth. befindet sich das gleiche Mſc. aber ohne Gemählde.

Digitized by Google

so erboset, daß selbiges alle Juden daselbst, die sich in ein Haus geflüchtet, samt dem Haus zu Pulver verbrennt.

Wir machen nun über die angeführte Bernerische Mordgeschicht folgende kurze Anmerkungen. 1. Zeigt sichs aus dieser Geschicht gar deutlich, daß die Juden bereits in den ältesten Zeiten, das angenehme Bernerische Canaan besucht und darinnen gewohnet haben. Sie verlohren es aber auch auf eine ihnen sehr betrübte Weise; denn das, bey Anlaß des ermördeten Ruffs ausgegangene scharfe Edict, keine Juden mehr, zu ewigen Zeiten, in Bern auf und anzunehmen, ward pünctlich gehalten. Von diesem Zeit-Punct an finden wir keine Spuren mehr von Juden, daß sie in Bern Religions- und Handels-Freyheit solten gehabt haben. 2. Wir laugnen die Wahrheit dieser Traur-Geschicht nicht ab, ob wir gleich glauben, wie wir schon oben angedeutet haben, daß den Juden vilmahlen der Kinder-Mord ungerechter Weise aufgebürdet worden sey. Es kommen da so viele Umstände zusammen, daß man denken muß, der Jud Jöli und seine Mithaften, haben den Knaben Ruff um das Leben gebracht. Und wir werden allerdings in diesen Gedanken befestnet, da sich Schultheiß und Rath dieser Sache angenommen, die Uebelthäter nach Untersuchung dieser Mord-Geschicht, mit Ernst gestraft, die übrigen Juden aber auf ewig bannisirt hatten. Ferner ist zu gewahren, daß die Juden selbst sich nicht unterstanden haben, in ihrer bey dem Kayser, als ihrem Obersten Schutz- und Schirm-Herrn, eingelegten Klag-Schrift, diese grausame That abzulaugnen. Sie stellten dem Kayser Rudolpho I. von Habsburg vor, daß die von Bern in dieser Vorfallenheit zu weit geschritten, und den Unschuldigen mit dem Schuldigen verfolget, und einmahl eine Stadt Bern an ihnen, als des Kaysers und des Reichs Cammer-Knechten das Kayserliche Geleit gebrochen haben. 3. Was denn aber die Wunderwerke, die der gemarterte Knab nach seinem Tod solle verrichtet haben, betrift, so ist das eine andere Frage, die wir hier nicht zu erörteren haben. Wir begnügen uns einig die Geschichten anzuführen, wie selbige uns von unseren lieben Alten angezeiget worden. Hr. Joh. Jacob Sottinger macht hierüber folgende Anmerkung: Es ist aus Tschattlands Mſc. p. 9. da es heißt: das Kind thate grosse Zeichen, als die Alten sagen; So auch aus *Lupuli Mſc.* da es heißt: ad nos verisimilis fama pervenit, corpus pueri hujus *aliquando*, miraculis pluribus coruscasse, d. i. Es ist auch zu uns ein wahrscheinliches Gerücht gekommen, der Leichnam dieses Knaben habe etwann viel Wunder gethan; wie nicht weniger aus anderen alten Schriften zu ersehen, daß schon zu ihren Zeiten, hiemit schon vor der Reformation keine Wunder bey diesem Grab geschehen seyen. Und dabey lassen wir es auch unsers Orts bewenden. 4. Den Mord zu Pacherat im Würzburgischen wie auch den Frisingischen, da man

Digitized by Google

man zur Urſach dieſer Uebelthaten angiebt, die Juden brauchen das Blut der Chriſten-Knaben zur Arzney, iſt eine ſchändliche und dem Chriſtenthum keine Ehr machende Lügen wie wir bereits oben umſtändlich gezeiget und erwieſen haben. Was wurde man ſagen, wenn einer behaupten wolte: Die Chriſtlichen Aerzte haben zu gewiſſen Arzneyen Juden-Blut nöthig?

Baſnage ſchreibt über die den Juden imputirte **Kinder-Mords**, und andere dergleichen erdichtete Geſchichten, in ſeiner Hiſtoire des Juifs, Liv. IX. Cap. XIII. pag. 371. &c. folgendes: „ On les accuſe ſouvent de crucifier des Enfans Chrètiens la Veille de Paque, afin de renouveller le crime de leurs Pères qui ont crucifié JEſus-Chriſt. On croit encore que comme le Diable ſe ſert du Sang humain pour ſes operations, les Juifs, qui ſont fort adonnez à la Magie, égorgent ſouvent des Enfans, afin de prendre leur cœur & leur ſang, qu'ils melent avec une Hoſtie conſacrée, dont ils ſe ſervent en ſuite pour faire des Prodiges. Cette accuſation ſe trouve répétée par tout depuis le douzieme Siecle. Les Hiſtoriens l'appuient par un grand nombre de Miracles, que Dieu a operez, afin de venger exemplairement l'impieté des Juifs, ſans les avoir pu corriger. Dirons nous que les Miracles & les Crimes ſont également faux? Les ſuperſtitieux s'en irriteront: mais, il n'importe. En effet, les Juifs crient à la Calomnie ſur tous ces Faits. Ils rapportent mille Decouvertes qu'ils ont faites de l'artifice des Moines, ou des autres Chrètiens, qui jettoient dans leurs Maiſons le corps mort d'un Enfant, ou d'un Homme, pour avoir le prétexte de les charger de ce Meurtre. Ils ſe plaignent qu'il ſuffiſoit à un Père de perdre ſon Enfant par quelque accident, pour ſoulever la Populace contre eux, comme s'ils l'avoient enlevé, afin de l'egorger; & en ſuite le cadavre ſe retrouvoit dans une Foſſe, dans un Bois déchiré par les Betes, ou l'Enfant reparoiſſoit vivant lorſque l'Execution étoit faite. "

Herr *Baſnage* **fährt in dieſer Materie** p. 374. &c. **ſo fort, daß er von den Juden ſagt:** „ Ils ajoutent une Raiſon tirée de leur Intérêt, qui paroit ſolide; car, vivans ſous l'Empire des Chrètiens qui puniſſent ſéverement les Meurtres de leurs Enfans, il n'eſt pas apparent qu'ils ſoient aſſez ſous pour s'expoſer à des perſécutions cruelles & générales, pour des choſes inutiles & ridicules. Il y a encore d'autres Raiſons qui rendent ces accuſations ſuſpectes, quoi que ſouvent répétées. Prémiérement, on ne les trouve qu'à la fin des dernier ſiecles. Les Juifs ne ſont point accuſez d'avoir fait rien de ſemblable dans les prémiers Tems, ou la multiplication & la proſperité de l'Egliſe, qui s'établiſſoit ſur la ruine de la Synagogue, rendoit leur jalouſie & leur haine plus piquantes. Pourquoi ſe ſont-ils aviſez de crucifier des Chrètiens dans les derniers ſiecles, où ils ne pouvoient eſpérer l'Impunité; & ne l'ont-ils point fait ſous le Gouvernement des Empereurs Païens, ou ce crime n'auroit pas paru ſi enorme, & on il n'auroit

Digitized by Google

roit pas été puni ſi ſéverement? Ce n'eſt que depuis le milieu du treizieme ſiecle, qu'on voit des Enfans égorgés. Secondement, ces accuſations ſont toujours ſuivies d'un Acte de cruauté & d'injuſtice de la part des Chrètiens, qui ne doivent avoir de la Séverité, ni infliger de peine qu'aux Coupables, dûment convaincus du Crime qu'on leur impute; au lieu d'égorger tumultuairement les Innocens avec les Criminels: car, ces emotions populaires ſont douter de la vérité du Fait qui les cauſe: elles ſe forment ſouvent ſur des faux Bruits, & s'exécutent avant que l'Information ſoit faite. On ne peut encore s'empêcher de dire à la décharge de cette Nation, qu'outre ce Caractere on en trouve un troiſieme qui augmente le Soupçon. Ce ſont les Miracles qui accompagnent preſque toujours la Mort des crucifiés. Il n'eſt point étonnant que la Terre ait tremblé lors que JEſus-Chriſt mourut: c'étoit le Seigneur de Gloire qu'on crucifioit. Mais, on lui donne des emotions plus fréquentes pour des Hommes du commun, que pour JEſus-Chriſt. Elle rejette les Corps morts; elle le fait pluſieurs fois; elle ne peut point ſouffrir qu'on les enferme dans ſon ſein. Les Chrètiens ſe ſont encore animez violemment contre les Juifs, lorſqu'ils ont cru que cette Nation, ennemie de ſes Myſteres, prophanoit ce qu'ils adorent, & crucifioit une ſeconde fois le corps de JEſus-Chriſt, que quelques-uns croient être réellement dans l'Euchariſtie. En effet, on a ſouvent accuſé les Juifs d'avoir pris une Hoſtie, & de l'avoir percée de coups; & le même Miracle revient toutes les fois que cet Evénement ſe renouvelle: car, le ſang coule de l'Hoſtie percée. Ce qui prouve trois choſes: 1. La prémiere, la Réalité du Corps de JEſus-Chriſt dans l'Euchariſtie: 2. l'Autre, que la Communion ſous les deux Eſpeces n'eſt point néceſſaire & 3. la troiſieme eſt le Sacrilege des Juifs. Mais les Miracles qu'on débite ſont ſi impertinent, que l'honneur de la Religion Chrètienne demande qu'on les mette au rang des fables. Das mehrere und umſtändlichere mag man bey Hr. Baſnage in ſeiner Hiſtoire des Juifs Lib. IX. Cap. 13. nachſehen.

Ob es mit dieſem allgemeinen Banniſſement der Stadt Bern und dem Berner-Gebiet gar ernſtlich gemeynt geweſen ſeye, iſt nicht zu zweiflen. Doch müſſen ſich dieſe Leuthe zuweilen wiedernum haben einſchleichen können. Wir haben unlängſt in einem Berneriſchen Mſcpt. folgendes gefunden, welches uns nicht wenig in unſerm Zweyfel ſtärket: „ Sub dato St. Urbans Tag, „ A. 1391. findet ſich ein Spruch wegen der Herrſchaft Simmenegk in dem „ Berneriſchen Simmen oder Sibenthal, von ſechs erbettener Schied-Leuthen „ und Herr Johannes Kriech, Obmann. Zwiſchent folgenden Partheyen, benemmtlichen dem Grafen von Nellenburg und anderen Anſprecheren an weiland Mangolt von Brandis, Biſchoffen von Conſtanz, Land, ſo ihnen verſetzt „ ware, an einem. Ikr. Waltheren von Hohen Klingen freyen, und Herren Hanſ-

„ Hausmanns Münch von Münchenſtein, Rittern, Namens Frau Agnes von „ Braudis, ſeiner Gemahlin, als vermeinten Erben gedachten Biſchofs am „ anderen, und der Stadt Bern von etlicher ihrer Burgeren wegen, es ſeyen „ Chriſten oder Juden am dritten Theil: da erkennt worden, daß die bey- „ den erſtere Partheyen denen Chriſtlichen und Jüdiſchen Bernern ihre Schul- „ den und Forderungen die ſie haben, ohne anders bezahlen müſſen. “

Ehe wir Bern verlaſſen, müſſen wir doch noch von zweyen merkwürdigen Sachen kurze Nachricht geben. Von der einen ſchriebe mir ein vornehmer und hoher Gönner folgendes:

„ Sie haben mir ſchon öfters aufgetragen, wenn mir noch etwas mehrers von den Juden in den Eydgnößiſchen Landen zu Geſicht käme, ihnen ſelbiges wiſſen zu laſſen. Da nun jüngſt die Spitz-Buben-Comedie, welche die Dominicaner-Münche zu Bern, mit dem bekannten Schneider-Purſch dem Jetzer, geſpielt, ein wenig durchgegangen, kamen mir ſo viele Acteurs, als z. Er. der Teufel, Dominicaner-Mönchen, Prioren, Fratres, Heilige, Geiſtliche, Dumme, Witzige, Geſcheide und Einfältige ꝛc. ꝛc. vor, daß mir faſt Niemand mehr gemanglet als ein Jud. Aber auch ein ſolcher fande ſich bald, der dieſen Ordens-Brüderen reale Dienſte geleiſtet. Der Endzweck dieſer gewiſſenloſen Leute ware, durch allerhand capriolen und erdichtete Wunderwerke ihre bekannte Theſin den Leuten weis zu machen. “

„ In dem geheimden Rath dieſer Heil. Männer kame auch auf das Tapet eine Hoſtie zu färben, und damit Hocus Pocus zu machen. Um dieſes ſchöne Stuck nun recht net und zu jedermanns Ueberzeugung auszuführen, beruften dieſe um die Wahrheit und um die Religion hoch-verdiente Männer, naher Bern einen gewiſſen Lazarum von Andlauw, einen getauften Jud und künſtlichen Illuminiſten, der ihres Ordens ware. Dieſer abgeſeimte und raſinirte Spitz-Bub nun war zu dieſem Spiel perfect gut. Er wußte eine Hoſtie mit Blutfarb zu illuminiren, daß es eine Luſt war. So lehrete er auch die Hrn. Dominicaner ein Martyr-Trank machen. Da dieſe ſchönen Curioſitäten in der Haupt-Stadt Bern paßirt, und daſelbſt noch die Acta darum vorhanden ſind, ſo habe ich geglaubt, auch dieſes Stück möchte ihrer Schweitzeriſchen Juden-Geſchicht, einen nicht geringen Splendor machen. “

Wir wollen die ganze garſtige, nicht nur der Religion ſondern ſelbs der Menſchlichkeit Unehr machende Comödie, welche die Dominicaner-Münche in Bern A. 1506. geſpielt haben, nicht erzehlen. Sie iſt aus vielen Geſchicht-Büchern bekannt genug. Sie iſt von Stumpf, Hoſpinian, Stettler, denen beyden Hrn. Hottingern, Luthard und vielen anderen weitlaufig beſchrieben.

Nur das wollen wir sagen: daß es ja wahr ist, daß unter so vielen Betriegeren auch ein Jud vorkomme.

Der Gen. Leser findet diese Geschicht gar umständlich in unsers grossen und um die Reformirte Kirchen unsterblich-verdienten sel. Hr. Theologi Jac. Hottingers Helvetischer Kirchen-Geschicht Tom. II. p. 552. &c. Und sie ist würdig gelesen zu werden, selbs von denen Hrn. Catholiquen.

Die zweyte Merkwürdigkeit die wir von Bern zu berichten haben, betrift den ewigen oder unsterblichen Jud, wir haben schon in verschiedenen geschriebenen Helvetischen Reis-Beschreibungen wackerer Männer gelesen, daß man auf der Bernerischen Bibliotheck einige Denkmahle vom unsterblichen Jud aufbehalte. Ueber dasjenige was wir schon aus diesen geschriebenen Reise-Beschreibungen wußten, meldete uns noch unlängst ein hoher Gönner folgendes: Ich habe Gestern mit dem Hr. N. H. der sich dermalen hier in Zürich befindet, geredt und Erläuterung begehrt über jüngst verdientes kostbares Stück, so auf der Oberkeitlichen Bibliotheck zu Bern unter anderen aufbehalten wird, welches aus einem Stecken und einem paar Schuhen von dem ewigen Juden bestehet. Er sagte mir, es seye wahr, daß dieß köstliche Ueberbleibsel sich alldort befinden, und müsse man aus der Bibliotheck etliche Tritte herunter in ein Souterain steigen, allwo ein Türkischer Habit zu sehen, den ein Herr Heerport dahin verehret. In gleichem Cabinet befinden sich auch des unsterblichen Juden Stecken und Schuhe. Der Stecken seye ziemlich grob und stark, (vielleicht ist es Samgars Ochsen-Stecken) die Schuhe seyen auch ungemein groß, und von hundert Bletzen zusammen gesetzet, und schienen ein Meister-Stuck von einem Schuhmacher zu seyn, weil sie mit vieler Mühe, Fleiß und Geschicklichkeit aus gar vielen ledernen Theilen zusammen gestickt worden.“

Wie vieles hat man schon von dem in aller Welt herumlauffenden Ewigen Juden geschrieben und erzehlt! Die Sach ist, nach der alten Tradition, kurz folgende: Als unser HErr zum Tod des Creutzes ausgeführt worden, befande sich in Jerusalem ein Burger, seines Handwerks ein Schuster, Namens Ahasverus. Dieser wollte nicht zugeben, daß der ermüdete Heiland für seiner Haußthür etwas ausruhete, sondern schluge den Heiland mit dem Leist, den er eben in der Hand hatte; worauf ihn Christus mit zornigem Angesicht angesehen, und zu ihm gesagt habe: Ich zwar will hier ruhen, du aber solst gehen bis ich wiederkomme! Darauf der Jud sogleich sein kleines Kind, so er auf dem Arm gehabt, niedergesetzt, Christo zur Richt-Stätt nachgefolget, sein Leiden und Tod selbst mit angesehen, nachdeme aber nicht nacher Jerusalem wieder zurückkehren dörffen. Er habe also sein Weib und seine Kinder

nicht

nicht mehr zu ſehen bekommen, ſondern ſeye in der Welt herumgereiſet, habe ſich tauffen laſſen, und ſeye ein Chriſt worden, wandere aber noch bis auf den heutigen Tag umher.

Es giebt von dieſem Juden unterſchiedliche Urtheile. Einige halten ſeine Geſchichte für wahrhaft, wie z. Ex. Matthæus Paris, in Hiſtor. Anglic. p. 339. &c. p. 827. desgleichen Chryſoſtomus Dudulæus Weſtphalus in einem Brief an einen guten Freund aus *Revel*, A. 1614. Joh. Georg Hadecu, ein Prediger in der Pfalz in einem kleinen A. 1681. unter dem Titul *Nathanielis Chriſtiani Relation* eines Wallbruders mit Namen *Ahaſverus* eines Juden. ꝛc. Andere wollen nichts gewiſſes ſetzen, und laſſens, als etwas zweifelhaftes, dahin geſtellt ſeyn, wie Thomas Bartholinus *de Latere Chriſti aperto.* C. 7. und *Henr. Bongertus Commentar. de Vita A. Coleri*, ſo auch *Cluverius, Epitom. Hiſt. tot. Mundi* p. 759. &c. *D. Dannhauer Catech.* Milch p. 1380. Die mehreſten aber verwerffen dieſe ganze Geſchicht, als eine abgeſchmackte Legende und Fabel. Wir müßten ein weitläuftiges Verzeichnis hieher ſetzen, wenn wir dieſe Widerſacher des Ewigen Juden anführen wolten. Da aber die Sache ſelber redet, ſo brauchen wir keinen Verzeichnis.

Hr. Schudt macht über den Ewigen Jud folgende begründte Anmerkung: „ Die Urſachen, warum wir dieſe Erzehlung für ein Gedicht halten, ſind folgende; 1. Weil ſolches der Liebe, Sanftmuth und Gedult des HErrn JEſu „ zu wider, welcher niemahlen keinem ſeiner Feinden etwas zu Leyd gethan. „ 2. Haben weder die Heil. Evangeliſten in der Leidens-Geſchicht JEſu Chriſti, „ noch die Apoſtel in ihren Schriften davon Meldung gethan. 3. So hat „ auch über 1200. Jahr von Chriſti Leiden an, kein einziger Geſchicht-Schreiber, weder Philo, noch Egeſippus, auch nicht Euſebius, Socrates, Theodo- „ ricus, Sozomenus, Evagoras, Nicephorus, dieſer Sach Meldung gethan. “ Jud Merkw. V. Buch 14. Cap. p. 488. &c.

Der berühmte Hr. Gotthard Heidegger macht in ſeiner *Acerra*, p. 855. über den ewigen Juden folgende grundliche Anmerkung: Der groſſe Chriſtophel und der ewige Jud gehören zuſammen. Gleichwol hat man noch erſt (er ſchrieb A. 1708.) vor wenig Jahren aus Engelland noch manchen wunderlichen Bericht, und wol herrlich auch das Rupfer bekommen. Da denn zur Erläuterung dieſer Anmerkung Hr. Heideggers dienet: daß, da der durch eine Menge Schriften bekannte Bartholomäus Anhorn gegen dem Ende des vorigen Jahrhunderts ſich in Engelland begeben, um dem König Wilhelm den III. Tom. ſeines Theatri Concionum zu überreichen, hat das lebhafte Ausſehen dieſes bald achzig jährigen Greiſes, welcher durch ſein graues

Haar und schnee-weissen langen Bart recht Ehrwürdig war, die Engelländer auf den tollen Einfall gebracht, diesen alten Schweitzer in Kupfer zu stechen, und sein Bildnuß unter dem Titul des ewigen Juden der Welt vorzulegen. Wer etwas mehrers von diesem unsterblichen Schumacher zu lesen verlangt, den wollen wir an Schudt und Solberg gewiesen haben, zumalen dieser in seinen jüdischen Geschichten pl. 2. p. 699. jener aber in seinen jüdischen Merkwürdigkeiten V. Buch, 13. Cap. p. 488. umständlich hievon handelt.

Wir wollen doch noch eines Juden gedenken, nemlich des Hrn. Profess. Theologiæ *Pelargi*, welcher aber weder mit dem *Ambrosio Pelargo*, einem gelehrten Dominicaner, des Erz-Bischofs zu Trier Theologo, der sich auf dem Tridentinischen Concilio in ziemliches Ansehen gebracht, noch mit dem *Nicolao Pelargo* einem der vornehmsten Enthusiasten und Wiedertäuffer in dem XVI. Seculo noch auch mit dem gelehrten Lutherischen Theologo, der sehr viel geschrieben, und A. 1628. als General-Super Intendent und Professor Theologiæ zu Frankfurt an der Oder gestorben, muß vermischt werden. Von diesem schreibt *Samuel Loemannus* P. P. in seiner *Narratione historica manuscripta de ordine & successione Professorum in illustri Schola Bernensi:*

JACOBUS PELARGUS, germ. Storch.

Origine Judæus professione Christianus, primus fuit, cui in Schola Bernensi lingua Hebræa sola publice docenda demandata fuit. Hanc autem docuit ab Anno CIↃIↃXLII usque ad annum CIↃIↃXLVI. quo certas ob causas Basil eam se contulisse dicitur. *Jacobus Pelargus* oder Storch, von Geburt ein Jud von Bekanntnuß aber ein Christ, war der erste auf der Hohen Schul zu Bern, *Professor* der Hebräischen Sprache geworden, die er denn auch von A. 1542. bis 1546. lehrte, hernach aber sich naher Basel, um gewisser Ursachen willen, soll begeben haben.

Das Zweyte Capitel.

Von denen Juden, die sich in denen Bernerischen Landen aufgehalten.

In dem weitlauftigen und grossen Berner-Gebiet, in dem deutschen Theil desselben, haben wir in

Arau, Brugg, Zofingen, Lenzburg, Arburg und Burgdorf,

als in Municipal-Städten von Bern, Juden zu suchen. Wir finden aber

aber weder in den Archiven und Actis publicis, noch in einigen geschriebenen Chronicken dieser Städten nicht die geringsten Spuren von denselbigen.

Arau

betreffend, so hat man zwar eine von Hr. Stadtschreiber Fysi sel. geschriebene Chronick, darinnen aber von den Juden nichts enthalten ist, als einig dieses: daß wenn ein Jud auf Arau komme, solcher eines jeweiligen Hrn. Amts-Schultheissen Frauen zehen Schilling und drey Würfel Zoll geben müßte.

Brugg

mag sonder Zweifel schon in den ältesten Zeiten Juden genug gehabt haben, zumalen alles da herum von Juden gleichsam wimmelte. Allein weder geschriebene noch gedruckte Chronicken, noch auch das dortige Archiv geben uns hierüber Nachricht. Ein lieber und geehrter Freund überschriebe mir folgendes: „Ich habe mich bey Hrn. Schultheiß Zimmermann, Hrn. Stadtschreiber Zimmermann, und mehreren des Vaterlands Geschichten kundigen Herren gemeldet, und mich der Juden halben informirt, aber nichts merkwürdiges erfahren können. Im Ueberfall (so redete Hr. Schultheiß Zimmermann) von den Lauffenburgern A. 1444. haben wir unsere alten Stadt-Documenta fast alle verlohren, die hier Licht geben könnten. Sint dieser Zeit aber ist mit den Juden bey uns nichts merkliches vorgegangen. Kan ich etwas noch finden, so will es alsobald zu wissen machen. Heute haben sonsten die Juden alle Freyheit in Brugg gegen einen halben Creutzer Brugg-Zoll zu wandeln und zu handeln, wenn und wie sie wollen, wie auch im Amt Schenkenberg.

Daß in Brugg schon vor längst Juden gewohnet haben, erscheint sich aus dem Züricherischen Raths-Manual, da in A. 1396. angemerkt wird: Israel der Jud von Brugg ward auf 3. Jahr, jährlich auf Martini 8. Florin Steuer zu geben, angenommen.

Zofingen

hatte vor gar langen Zeiten her Juden, und es hat sich auch diese Stadt in Absicht auf die Juden-Geschicht sehr berühmt gemacht. Denn von diesem Ort her breitete sich der erste Ruff aus, die Juden haben die Brunnen vergiftet. Man schickte von da her ganze Säcke mit Gift angefüllet, welche von den Juden in die Brunnen sollen geworfen worden seyn, wodurch denn diesen unglückseligen Leuten, in denen damahligen barbarischen Zeiten, unzähliches Uebel auf den Hals geladen worden. Jac. von Königshoven schreibt in sei-

ner Elsaßischen Chronick, welche D. Joh. Schilter mit seinen Anmerkungen bereicheret, p. 292. &c. „ Da man zalte 1349. Jahr, da was der grosse Sterbet in aller Welte der vor oder sither je wart. Das Sterben gieng von einem Ende der Welt bis an das andere, jenseit und dißseits des Meers. In der Heidenschaft war der Sterbet gröſſer als in der Christenheit. Manches Land starbe gar aus das niemen me do war. Man sande Schiff auf dem Meer mit Kauffmanns-Güteren darinnen die Leute alle gestorben waren, und niemand die Schiff führte. Dieser Sterbet kam auch gen Straßburg in dem Summer des vorgenannten Jahrs, und sturbent da also man schetzete uf XVI. tusent Menschen. “

„ Von diesem Sterbete wurdent die Juden in der Welte verlümoket, und gezigen in allen Landen daß sy es gemachet hettent mit Vergift die sy in Wasser und in Brunnen soltent getan han, also men sy Zech und derumbe wurdent die Juden verbrant von dem mer unz in Tütsche lant, one zu Avion do beschirmet sy der Bobest. Donoch dümelte men etliche Juden zu Berne und zu Zovingen die verjohent das sy Vergift hettent in vil Brunnen geton, und men vant ouch den Vergift in den Brunnen. Do verbrante men sy in vil Stetten, und verschriep disc Geschicht gen Strosburg, Friburg und Basel, das sy ire Juden ouch soltent verbrennen. Pag. 1021. &c. macht Schilter über diese Beschreibung des Königshofen folgende Anmerkung: “ Was der von Königshofen im V. Cap. §. 74. bis 78. von der damals wider die Judenschaft angestellten Inquisition und mit dem Feuer geschehenen Bestrafung historischer-weis erzehlt, solches wird aus denen hiervon bey dem allhiesigen Archiv befindlichen Actis annoch umständlicher bestätiget.

Wir wollen aus diesen Actis nur ein Stuck anführen, Zofingen angehend. Die Stadt Cölln schrieb einen Brief an die von Straßburg welcher also lautet:

Prudentibus & bonis Viris, Judicibus, Scabinis & Consulibus Civitatis Argentinensis, Amicis nostris dilectis.

Sinceri favoris & omnis boni Salutatione semper præmissa in omnibus Amici dilecti. Retulit nobis Dominus Frater Henricus Commendator domus Colonienſis, quod ipse aliàs in Civitate vestra constitutus à quibusdam de vestro consilio intellexerit, quod Consules opidi de Berne in Oitland quendam Judæum captivum transmiserint nobis ad informandum vos, de intoxicatione & venenosa sparsione, qua in diversis mundi partibus obierint Christiani, apud nos multiplex fama laborat, de quo tam diversis diversa famantibus veritatem nescimus. Et quod lamentabile esset, hujusœmodi maleficium, cujus seminatores Judæi communiter

muniter dicuntur, in quantùm veritati subesset, absque correctione debita præterire. Rogamus igitur amicitiam vestram, omni quo possumus studio & affectu, quatenus nostrorum obsequiorum intuitu, omnia & singula nova vobis per dictum Judæum dicta & revelata cum omnibus suis circumstantiis, in quantum vobis constat, seu constare poterit de eisdem, nobis velitis rescribere per presentem perlatorem, ut secundum ea quæ nobis rescribendum duxeritis, nos regere valeamus, & nobis per oportunæ provisionis remedium de hujusmodi veneficio præcavere.. Bene valete. Datum feria sexta ante festum B. Thomæ Apostoli.

Civitas Colonienſis.

Das iſt:

Unſeren Freundlichen Gruß und alles Gutes allezeit zuvor in allem. Liebe Freunde! Es hat uns hinderbracht Herr Bruder Heinrich Commentur des Deutſchen Hauſes zu Cöllen, daß als er ſonſten in euer Stadt ſich aufgehalten, von etlichen Euers Raths vernommen, daß der Rath der Stadt Bern in Uchtlande euch einen gefangenen Juden überſchicket, euch Nachricht zu geben von der Vergiftung und Gifts-Ausſtreuung, daran in unterſchiedlichen Enden der Welt die Chriſten geſtorben, bey uns iſt vielerley Redens hiervon, und in dem einer diß der ander ein anders vorbringt, wiſſen wir nicht, was hierunter wahr ſey, weil es aber zu beklagen were, wenn dergleichen Frevelthat, vor deſſen Urheber die Juden insgemein gehalten werden, ohn gebührende Beſtraffung ſolte hingehen, als bitten wir Eure Freundſchaft auf das allerfleißigſte und beſte als wir können, Ihr wollet in Anſehung unſerer Dienſte, alles und jedes neues ſo Euch von ermeltem Juden ausgeſagt und öffenbahret worden, mit allen Umſtänden, ſo viel euch davon wiſſend iſt, oder wiſſend ſeyn kan, uns wieder ſchreiben, durch gegenwertigen Boten, daß wir uns nach dem, was ihr uns wieder zu antworten vermeinen werdet, zu richten haben mögen, und uns durch bequeme Fürſehungs-Mittel vor dergleichen Vergiftung verwahren mögen. Gehabt euch wol. Geben den ſechsten Tag vor dem Feſt des ſeligen Apoſtels Thomä.

Stadt Kölln.

Man ſihet aus dieſem Brief gar deutlich, daß man zuerſt in Zofingen nach den Juden gegriffen, und ſie gebunden naher Bern geſchickt, allwo man ſie an die Marter gethan, und von ihnen unter der Marter das Geſtändnuß erhalten hatte: Ja ſie haben die Brunnen vergiftet. Worüber ſie denn verbrennt worden. Man berichtete von Seiten Bern dieſe merkwürdige Entdeckung denen Städten Straßburg, Fryburg und Basel, da denn die gleiche Tragödie mit dieſen unglückſeligen Menſchen geſpielt worden. Man kan dieſes

ses weitläuftig bey denen bereits angezogenen Chronick-Schreibern dem Königehofen und Schilter lesen. In *Jacobi Wimphelingi* Catalogo Episcoporum Argentinensium, lieset man: Anno 1349. dira invaluit clades in universa fere terra, occubuere passim juvenes & senes. Argentinæ sedecim millia referuntur extincta, nec ulli cognita tantæ mortalitatis radix. Oritur contra Judæos suspicio, fontes ab ipsis veneno infectos, trahuntur in Berna & Zofingia ad chordas, fatentur in quæstionibus culpam. Inventum ajunt in fontibus esse venenum, ignibus cremantur. d. i. A. 1349. entstuhnde ein entsetzlicher Sterbet fast in der ganzen Welt, der junge und alte hinrisse. Zu Straßburg sollen wohl 16000. hingeraft worden seyn. Niemand könnte errathen, woher doch dieser erschreckliche Sterbet möchte entstanden seyn. Der Verdacht fiele auf die Juden, daß diese möchten die Brünnen vergiftet haben. Man setzt sie zu Bern und Zofingen ein, man schlug sie an die Folter, und sie gestuhnden das Verbrechen, wie man denn, nach dem Angeben deren von Zofingen, das Gift würklich in den Brunnen gefunden hat, und so wurdent sie verbrennt.

Wir wollen dermalen hierüber ein mehrers nicht melden. Wir wurden allzutief in die Materie hinein kommen, wenn wir über die Barbarey und Unmenschlichkeit selbiger Zeiten unsere Gedanken eröfnen wolten, wir sehen, um unsere Gedanken kurz zu eröfnen, diese Tragödie, als einen Schandfleck der Christen, und denn aber auch als ein gerechtes Gericht Gottes über die unter dem erschrecklichen Bann Gottes ligende Juden an.

Noch eins von daher. Es schriebe mir ein geehrter und schätzbarer Freund von Zofingen folgendes: „ Gründliches können wir aus unserem Archiv nichts berichten, das aber kan ich aus alter Tradition melden, daß man die hinterste Gaß vom Unterthor gegen die Höll-Mühle für die Juden-Gaß geglaubt, anderseits ein Stück der ausern Baam-Gaß, von dem auf den heutigen Tag annoch genannten Juden-Acker her bis etwas gegen dem Oberthor, welche man aber die ausere Juden-Gaß darum soll genennt haben, weil sie wegen Vergiftung der Brunnen von daher langs denen Wasserleitungen aufgehenkt und verbrennt worden. “ Es meldet unser Freund in diesem Brief, er habe in dem Zofingischen Archiv nichts von den Juden antreffen können. Das ist leicht heimzuweisen. Die Verfolgung der Juden wegen Vergiftung entstuhnde A. 1349. Nun aber ist Zofingen sint derselbigen Zeit mit dreyen erschrocklichen und auserordentlichen Brunnsten heimgesucht worden. Das erstemal A. 1396. damals verbrann der gröste Theil der Stadt, samt dem Rahthauß und dem Archiv. Das andere mahl A. 1424. brannte die obere Stadt nebst dem Kirchhof, und im Jahre 1473. die niedere Stadt bis an den Kirchhof ab.

Ein

Digitized by Google

Ein anderer Gelehrter und verehrens-würdiger Freund schrieb mir von Zofingen Sub dato 11. Maj. 1761.

„ Ich wollte lieber daß das Angedenken dieser jüdischen Execution unterdruckt als aber erneuert wurde. Es war diese erschröckliche Execution allerdings ein übereilter Eifer der damahligen dummen und Gelehrtheit-losen Zeiten. Hiesige Stadt benügte sich nicht eine so scharfe Execution ausgeübt zu haben, sondern sie spornete auch die Stadt Basel an ein gleiches gegen ihre Juden zu thun, die sie denn auch auf dem gewesenen Rhein Inselin verbrannten, nachdem sie durch sehr harte und viele Marter zur Geständniß gebracht worden. “

„ Mich will einmal dunken dieser aller Orten gegen die Juden bescheinte Eifer sey allzu übereilend gewesen, daß ich nicht etwas ärgers sage. Die damaligen Zeiten waren so dunkel und von aller Gelehrtheit so entfernt, daß ich zweifle, ob sowol unter den Christen als Juden jemand zu finden gewesen wäre, der aus den Pflanzen, oder Erzten ein Gift zu finden gewußt hätte. Ich glaube auch ein 3lachtheiliges starkes Brunnen-Wasser: (welches wir, GOtt sey herzlich gedankt, in herrlicher Güte haben) könne auch mit angewandtem grossen Fleiß kaum so empfindlich inficirt werden, selbs auch bey gegenwärtigen tief grübelnden chimischen Zeiten, angesehen es etwas erfordert eine so grosse Massa lauffendkaltes Wasser zu inficiren. Vermuthlich ist der damahlige Sterbet nicht dem vergifteten Wasser, sondern denen grossen in der Mitte des 14. Jahrhundert entstandenen Erd-Erschütterungen zuzuschreiben. Durch welche Erd-Erschütterungen dann die unterirrdischen Wasserleitungen aus ihren Furthen gedrenget, theils gestopft, theils andere Ausweg suchende veränderet worden, mithin viel Sulphurisches Vitriol- und anderes Mineralisches mit abgeschwemmt, die Wasser, daran die Natur von Jugend auf gewohnt von ihrer Güte abgewichen, folglichen Krankheiten und den Tod verursachen können, welche denn die Juden durch Vergiftung gestiftet haben sollen, darauf ihnen mit sehr harten Marteren zugesetzt und die Geständniß von ihnen ausgepreßt worden.

Von Burgdorf ist mir nichts bekannt, und eben so wenig von Arberg.

Und so kommen wir in den französischen Theil der Bernerischen Landen.

Lausanne an dem Genfer-See, die Haupt-Stadt im Pais de Vaud, will nichts von Juden wissen, eben wie die übrigen Bernerisch-Französische Municipal-Städte auch, als Orbe, Granson, Wifflisburg, und Murten nur von

Yverdon

haben wir eine merkwürdige Geschicht, den Hrn. Paccoton von Yverdon betreffend zu erzehlen.

Ich will die Sach vorläufig hieher setzen, wie sie von Hr. Schudt in seinen jüdischen Merkwürdigkeiten V. Buch 2. Cap. p. 335. und von Hr. Bodenschatz p. 184. beschrieben wird. Beyde sagen uns das gleiche: „A. 1701. ergieng in der Schweitz ein harter Befehl wider die Juden, dadurch ihnen alle Handlung verbotten wurde, dessen Ursach diese war: Ein wolhabender Kaufmanns Sohn von Bern, (NB. es solte heissen von *Yverdon* aus dem Berner-Gebieth) reisete eben zu selbiger Zeit von Erfurt, (NB. solte heissen von Fürth bey Nürnberg:) da ein Jud heimlich war umgebracht worden, daher ihn die Juden in Verdacht gebracht, als habe er solchen Mord begangen, brachten es auch durch Steck-Briefe so weit, daß er nach Erfurt (Nürnberg) geliefert, und allda auf die Tortur gelegt, aber doch unschuldig befunden ward, deswegen der Vater zu Erfurt (Yverdon oder zu deutsch Yferten) einen Proceß angefangen, dessen sich dann die Berner angenommen, und einige, durch ihr Gebieth reisende Anspachische Juden, weil von denen im Proceß interessirten Juden im Anspachischen seßhaft waren, angehalten, um dadurch die Judenschaft zu nöthigen, diesem Kaufmann, der sein grosses Vermögen auf den Proceß gewendet, einige Satisfaction zu geben; doch wolten sich die Juden nicht darzu resolviren, noch ihre gefangene Glaubens-Brüder lösen, ob man schon denen Gefangenen mit dem Galgen gedrohet, dahero man zu obigen Gebott geschritten." Hr. Schudt hat diese zum Theil wahrhafte zum Theil unrichtige Nachricht, aus der Frankfurter Relation, Oster-Meß An. 1702. Tit. 5. p. 77. Histor. *Remarques* P. III. p. 321. genommen.

Es hat diese Paccotonische Geschicht aller Orten viel Aufsehens, und dem Hohen Stand Bern viel Mühe gemacht. Ich bedaure aber, daß ich aus Mangel genugsamer Documenten, dieselbe nicht in ihr völliges Licht setzen kan. Indessen verdienet dennoch diese wichtige Hergangenheit, so mangelbar wir sie auch auslieferen, in dieser unserer Schweitzerischen Juden-Chronick einen Platz. Ich will dem Gen. Leser hier ein gedrucktes Factum communiciren, darinnen diese Tragödie so ziemlich umständlich und deutlich beschrieben. Diesem Facto werde ich einige Stücke aus unseren Tag-Satzungs-Protocollen beyfügen, und endlich mit denen Gedanken des berühmten Juristen Hr. Joh. Jodoci Beck J. U. D. und bey Lobl. Universität Altdorf Pandectarum Professoris, die er hierüber in seinem gelehrten Tractat de *Juribus Judæorum* äussert, beschliessen.

Das gedruckte Factum, welches ich der Gütigkeit des berühmten Schweitzerischen Historici Hr. Gottlieb Emanuel Haller, zu verdanken habe, lautet von Wort zu Wort also:

Johann

Johann Heinrich PACCOTONS,

Raths-Verwandten von Yferten möglichst kurzer Bericht, über seine Anligenheit wegen des seinem unschuldigen Sohn greulichst-angeschuldigten Juden-Mords und des nun dahero erfolgten billichen Arrests der Zweyen zu Lenzburg in Verhaft sitzenden Juden von Fürth.

Was Hochfürstl. Anspachische Regierung in Ihrem underem 27. Weinm. 1699. an einen Lobl. Stand von Bern, und noch letsthin underem 22. Merz 1700. an eine Gesamte Hoch-Lobl. Eydgnoßschaft abgelassenen Schreiben vorgeben, als wann Joh. Heinrich Paccoton Handels-Mann und Raths-Verwandter von Yferten, der zu Lenzburg in Verhaft sitzenden Juden-Arrest durch falsche Erzehlungen herausgebracht hätte, und sein Sohn der Junge Paccoton in der Stadt Nördlingen von den Fürthischen Juden, nicht wegen eines angeschuldigten Juden-Mords, sondern bloß wegen Zollschalkung solle verarrestirt worden seyn; was hernacher aber der Oetingische Jud Hirsch Neumark wegen eines tod gefundenen Juden von Fürth, allwo man widerrechtlich wider den jungen Paccoton angebracht: solches weder in aller zu Fürth wohnhaften Juden, am wenigsten der beyden arrestirten Namen geschehen sey; auch die von Paccoton diese Schmach halber ausgewürkte Sentenz, weil sie in specie wider den Juden Hirsch Neumark ausgefallen, derohalben auch gegen selbigem die Execution zu suchen sey, wann aber Paccotons vor seinen Sohn erhaltenes Urtheil, die ganze Judenschaft ansehen wollte, solle er naher Anspach verwiesen werden, um allwo dorten unpartheyische Justiz zu erhalten. Anderst sey der gegen die gefangenen Juden verhengte Arrest ein Eingriff in des Durchl. Fürsten von Anspachs Jurisdiction und den Völker-Rechten zuwider, wie alles weitläufiger in gedachten Schreiben angeführt wird.

Hierüber nun zur Rettung der von Löbl. Acht alten Orten der Eydgnoßschaft wol erhaltenen Verarrestierung der Juden zu Zurzach, und des bedrängten Paccotons Rettung seiner Ehr und Aufrichtigkeit, ligt ihme ob, specialissime und Sonnenklar zu erweisen, daß die gesamte Judenschaft von Fürth, den, dem jungen Paccoton wegen angeschuldigten Juden-Mords schmächlich angelegten Arrest erlangt und gesucht: und also alle von selbiger interessirter Judenschaft, deren Corpori die zwey in Verhaft sitzende angehörten, als Mithafter zu Erstattung der Ehren, Kostens und Schadens billichst angehalten werden können und sollen. Und wird solches bestens und unzweifelhaft erscheinen können, aus der bloßen Erzehlung der Vorgangenheit dieses ganzen abscheulichen und gottlosen Handels; welche, wie sie folget, einer Hohen Oberkeit Löbl. Stands Bern getreulichst und specialissime, durch die

in diesem Handel vorhandene Originalia und authentische Acta, ist justificiert und dargethan worden.

Nämlichen, daß nachdeme ein gewisser Jud, Daniel Dreyfuß genannt, Mittwochs den 14. Herbstmonats des 1698. Jahrs Abends um 7. Uhr von Nürnberg aus gegen Fürth zu geritten, sind gleichen Abends um 10. Uhr von dem Feld-Weibel der Stadt Nürnberg fünf Juden vor der Stadt zu Pferd angetroffen worden, die gedachter Feld-Weibel, weil er sie wegen ihres Herumschweifens zu so ungewohnter Zeit für verdächtig hielt, zu der Haupt-Wacht geführet; diese Juden gaben dem Officier vor, daß sie den Juden Daniel Dreyfuß von Fürth suchten, weil derselbe gewohnlicher Massen nicht naher Haus kommen seye, und sie vernommen auch sich beförchteten, daß er um das Leben gebracht, und auf die Seiten ins Wasser möchte geworfen worden seyn, und solches um so viel mehr, weil vor etwan 14. Tagen ein Schweitzer Kaufmanns-Diener diesen Juden in ein Gäßlein bestellet, worein aber der Jud, weil er Böses geargwohnet, sich nicht getrauet hätte.

Den Morgen darauf haben zwey andere Fürther-Juden dem Löbl. Kriegs-Amt der Stadt Nürnberg angezeiget; „ der Jud Dreyfuß sey seit gestrigen Tages naher Fürth nicht wieder gekommen, sondern man habe nach angebrochenem Tag dessen Pferd voller Blut, von der Möhn bis an die Füsse, den Juden aber nicht gefunden, daß also zu muthmassen, er möchte ermördet worden seyn; und weil man einen Verdacht auf einen herumwagierenden Schweitzer habe, und der ermordete Jud gestern zu Haus gleichwol gedacht, daß er mit diesem Kerl (der ausgeben etlich 100. Ducaten gegen Perlen mit ihm zu handeln) reden wolle. So wollten sie sagen einen Hochedlen Raht in Untertähnigkeit gebeten haben, förderliche Kundschaft und Nachforschung dieses angegebenen Kaufmanns-Dieners stellen zu lassen: " wie alles aus den bey Handen habenden Actis ordentlich zu ersehen.

Wie aber der vermißte Jud ein Stund von Nürnberg aus, und hiemit Abends um 8. Uhr muß ermordet worden seyn, die zwey Städte aber zwey starke Stunde von einander abgelegen, die Juden also um 9. Uhr kümmerlich die Zeitung des dem Juden zugekommenen Unglücks haben erhalten können, doch aber ungeacht der Weile, die man in dergleichen Fällen zu berahten, und einen langen Weg hinter sich zu legen, nehmen muß, sich, wie gedacht worden, doch schon 5. Juden Nachts gegen 10. Uhr bey Nürnberg eingefunden, und weiß nicht wie, schon zu urtheilen gewußt, der Jud Dreyfuß, der doch erst 36. Stunden nach verrichteter Mordthat gefunden worden, seye ermordet worden, als muß sich hierinn wol etwas sonderliches zugetragen, und nachsinneden Leuten über diese

so

so geschwinde Wissenschaft der Juden wunderliche Gedanken erwecket werden, die auch um soviel weniger zu hinterhalten, weil der Jud erstickt und erwürget, ohne einige Wunden oder Beulen und ohne Wasser im Leib, in einem fremden Mantel eingewickelt gefunden worden; und wird diese erschöckliche Taht, die auf eine den christlichen Böswichten selbsten ungeübte Weise geschehen, von mehr als einem hinterlistigen Böswicht an diesem Juden, der, wie man vorgegeben, ein Christ zu werden, hat verdächtig werden wollen, begangen worden seyn; die hernacher aber so gottloser Weise auf den fremden und hilflos geachteten Christen Paccoton hat getrochen werden sollen.

Und wie diese Mordtaht den 14. Herbstm. Abends zwischen 8. und 9. Uhr nach geschlossenem Stadt-Thor geschehen, ist den Morgen darauf den 15. Herbstm. zwischen 7. und 8. Uhr, der junge Paccoton aus Nürnberg ausgeritten, um naher Ulm und von dannen in sein Vaterland zu reisen; gleich auser dem Thor der Stadt hatte er etliche Fürther-Juden angetroffen, die unter dem Vorwand mit Pferden zu handeln, den jungen Paccoton aufgehalten, damit sie ihne wohl betrachten, und von Pferd, Haut und Haar beschreiben könnten: Woraufhin sie in die Stadt geritten, und alldorten einen meyneidigen Zeugen, den Bottschafter Geisser, erkauft und vor dem Notario verhören lassen, der dann den jungen Paccoton fälschlich für einen Schweitzerischen Jubilierer angegeben, hat hernacher aber, wie aus Nürnbergischen Actis erhellet, sein gottloses Zeugniß sowohl richterlich als ohnrichterlich widerrufen und abbitten müssen.

Nach diesen erzbetrügerischen Zubereitungen haben die Fürther-Juden, eben solchen Tag der zu Nürnberg gethaner Anzeig, namlichen den 15. Herbstm. durch einen Hebräischen Steck- und Avis-Brief den jungen Paccoton vor den rechten Thäter des begangenen Mords leichtfertigst naher Schwobach, Oetingen und anderstwo beschrieben, um ihne, wo er möchte betretten werden als einen Strassen-Räuber arrestiren zu lassen, wie solches deutlich erhellet, aus der Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Oetingen, von Hrn. Cancellisten Kressen, Amts wegen gethaner Relation, daß naml. die Judenschaft von Fürth an den Oetingischen Juden Hirsch Neumark zwey Staffeta abgeschickt, und bey Fürstl. Regierung die Ansuchung thun lassen, daß wann der junge Paccoton, der in Verdacht gerathen wäre, einen reichen Juden von Fürth umgebracht, und ihme etlich 1000. fl. Juwelen abgenommen zu haben, durch Oetingen passiren wurde, derselbe angehalten werden möchte: Indeme aber der verdächtige junge Paccoton schon durchpaßirt gewesen, hat der Jud Hirsch Neumark bey der Regierung alldorten ausgebetten, daß sie ihme Paccoton durch jemands nacheylen, und wo er attrapirt wurde, anhalten lassen wolle.

Digitized by Google

Nachdeme aber der nachgeschickte Cancellist-Kreß, wegen der vom Juden preßirten Vortheilung, der Verfertigung des Fürstl. Steck-Briefs, nicht erwarten können, es aber, da er die für verdächtig beschriebene Persohn in der Stadt Nördlingen schon von einem Schwall Juden umgeben, angetroffen, die ihne Paccoton für den Thäter abermalen ganz gewiß angeben, wegen Mangel des erforderlichen Stecks-Briefs, Noth haben wollen, des Paccotons Verarrestirung zu erhalten, hat er Kreß versicheret, es werde der Steck-Brief durch einen expressen Curier gleich nachfolgen, er habe sich zu Gewinnung der Zeit voraus gemacht, Unterdessen (wie aus Hrn. Mombachs Aussag zu ersehen) dem Hr. Stadt-Lieutenant angezeigt, die Juden von Nördlingen habind auch einen Steck-Brief von denen Juden von Fürth; worauf er dem Juden der solchen gehabt, befohlen, daß er ihne lesen, und weil er Hebräisch geschrieben, verdeutschen solle, aus dessen Interpretation unter anderem verstanden worden, daß der Jud Dreyfuß sey ermordt worden: „Der Thäter sey ein Schweitzer, rede nicht viel Deutsch, sondern besser Französisch, habe einen liecht-braunen Rock, weisse Perrunque ꝛc. Man habe Nachricht, daß er grad auf den Landstrassen nach Oetingen und Ulm zu, bittet also eine gesamte Judenschaft zu Fürth, sie (namlich die Juden von Nördlingen) wollind sich bemühen und nachfragen, daß solcher angehalten werden möge, sey aber darinn behutsam zu gehen, und könne man vorgeben, als wann man vernommen, daß selbiger mit Jubelen handelte. ꝛc.“ Auf dieses hin seyen die Juden mit Hrn. Kreß zu Rath gangen, und habe Hr. Kreß sich wieder naher Oetingen begeben um alldorten zu referiren, wie es eine Beschaffenheit mit dem jungen Paccoton habe ꝛc. Als er nun wieder naher Oetingen kommen, hätten die Hrn. Räthe der Sach sich nicht mehr annehmen wollen, den Paccoton vor einen ehrlichen Kerl haltende. „Hat aber der Jud Hirsch Neumark begehrt, auf der Juden Gefahr und Kosten ihne weiters anzuhalten, weil diß für ein und allemahl der Thäter sey und wölle er Jud inzwischen nochmahlen naher Fürth schreiben: um genauere Nachricht und Umständ einzuholen;“ Wie alles aus Mombachischer Aussag, Kreßischer Relation und Nordlingischem Raths-Protocoll erhellet.

Nachdeme nun auf solch der Fürthischen Judenschaft speciale Mandatum und sorgfältigster Untersuchung und aller Juden-Kosten und Gefahr hin, der unschuldige Paccoton in der Stadt Nördlingen von einem ganzen Schwall Juden umgeben, als ein Uebelthäter gräulich gelästeret, ins Angesicht gespeuet und geschmähet: Und diese entsetzliche Zumuthung des Juden-Mords, und dessentwegen vorgenommene Verarrestierung, so Notorisch und frey offentlich geschehen, daß sie als eine klare und richtige Sach zu des jungen Paccotons und gesamter seiner Familie höchstem Spott, Beschimpfung und grossem Herzenleyd

zenleyd inn- und ausserhalb Deutschlands, in den offentlichen Zeitungen, von den gewissenlosen Juden schleunigst ist ausgebreitet worden. Hernach er aber der junge Paccoton von dieser gottlosen Zumuthung durch einen Löbl. Magistrat zu Nördlingen, laut Nördlingischer Definitiv-Urtheil, und Attestati, justificirt und absolviert, und der Judenschaft bekannte Mandatarius wegen dieser ausserst schmächlichsten und auf Leib und Leben ankommenden Bezüchtigung und daher erfolgten Arrest, und von der Judenschaft ihm zugezogene harte Beschimpfung, in ein merkliche Summa Gelts, und alle Schaden und Kösten sich hat contumacieren und verdammen lassen, ist er Paccoton daraufhin, wider die Rechts-flüchtigen Juden und ihren Mandatarium, executionem Sententiæ hinter Oetingen, wo ihr Anwalt in Diensten sich befunde, zu suchen gezwungen worden.

Und obwolen dieser der Judenschaft Mandatarius von den Fürthischen Juden gottloß gethauer Anschuldigung des Raubs und Juden-Mords, und darauf erfolgten höchst-schädlichen Arrests niemahls hat in Abred seyn können und dörfen, hat gleichwohl Ihr Hochfürstl. Durchl. zu Oetingen, unter dem Grund und Vorwand, daß bey den Fürsten des Heil. Reichs es ungebräuchlich einicher Reichs-Stadt Sentenz und Urtheil bey ihnen exequiren zu lassen, ihme Paccoton versaget, die Execution Nördlingischer Sentenz widerfahren und gestatten zu lassen; auch von Paccoton dessentwegen begehret, wider den Rechts-flüchtigen Juden, wo es ihme angelegen vor seinen Regierungs-Räthen zu Procedieren; worüber er Paccoton Ihr Durchl. gebührlich vorgestellet, wie er einiche Sr. Regierungs-Räthen für verdächtig und verwerfliche Richter halte, und also sein Recht ihnen anzuvertrauen billiches Bedenken trage, zumahlen nachdeme dem Magistrat zu Nördlingen des Paccotons Unschuld über diese böse und beschwerliche Zulag heiter erschienen, auch der Hr. Canzelist Kreß solches den Hochfürstl. Hrn. Räthen exzeigt und rapportirt, darauf auch die meisten gar recht geschlossen, daß durchaus weiters nichts wider ihn Paccoton prätendiret werden solle; dessen allessen ungeacht, gleichwohl etliche derselbigen auf der Juden ungestümes Anligen und grosse Verhprechen, die nochmahlige Abschickung des Canzelisten um den Arrest zu beharren ganz widerrechtlich geschehen lassen; alles nach deutlichem Innhalt Kreßischer Relation und dem Nördlingischen Raths-Protocoll.

Auf dieses billich mäßige Repräsentiren, wie auch der anderen Hochfürstl. unintereßierten Rähten, den 6. Christm. gänzlichen und einmüthigen Erkanntnuß, hat Ihr Hochfürstl. Durchl. genädigst versprochen und erkannt, es soll ihme Paccoton unpartheyisch Recht verschaffet werden, sollind zu diesem End sie die Partheyen ihre Klag, Antwort, Reylic und Duplic auf und einzurichten haben,

haben, damit der ganze Proceß auf Hochfürstliche Anschaffung ohnwissend der Partheyen, einer unpartheyischen Universität möge überschicket, von derselben wohl erwogen, und ihres rechtlichen unpartheyischen Entscheids könne gelebt werden; woraufhin auch den 17. Jenner 1699. der Nürnbergischen Juristen-Facultät zu Altdorf rechtliches Gutachten unter ihrem gewohnten Facultät-Insigel erfolget und ausgefertiget worden; um dessen Vollstreckung, als aus einem heitern Instrument, welches die Execution in Bereitschaft hat, es nun auch zu thun.

Wie inzwischen aber Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Oetingen Abreiß in Schweden den hinterlistigen Juden Anlaß gegeben, durch Gewinnung des Hrn. Ober-Präsidenten und Zertrennung der Herren Hof-Räthten, ihre böse und gewohnte Practicken anzubringen und fortzuführen, ist dakaus erfolget, daß der fremd und hilflose Paccoton, ohngeacht seines langen und kostbaren Aufenthalts, dennoch die Ausübung und Bewerkstelligung obiger aus Fürstl. Anschaffung gesprochenen Urtheil nicht hat erhalten können, und haben auch etliche der Hrn. Regierungs-Räthten sich der Abwesenheit Ihrer Hochfürstl. Durchl. in so weit prævalieren dörfen, daß sie sich eigenen Gewalts und wider den so deutlichen Befehl Ihro Hochfürstl. Durchl. angemasset, nach der unpartheyischen Altorfischen Sentenz noch eine neue auszufällen, dadurch zwar der Judenschaft Anwalt mit Verweisung Regresses an seine Constituenten, aber zuwider oft angemerkten Altörfischen und Nördlingischen Urthlen, in eine so geringe Summ und zu so schlechter Genugtuhung verfället worden, daß der bald erschöpfte und so gewaltig geschmähte Kläger Paccoton sich daran keineswegs ersättigen, noch selbige, weil dadurch die Herren Regierungs-Räthe ihre Commißion und Gewalt überschritten, und ihres Fürsten ausdrücklich gnädigst ertheilten Befehl hindangesetzt, hat annehmen können; dessenwegen er auch wider diesen letstern Bescheid gleich in Person und hernaher noch feyerlichst durch einen Expressen protestirt, und die Nichtigkeit des Processes und unbillige Verwaltung der Justiz vorgeschützet, und ihme weiters wider der Juden Anwalt und seine Principalen die rechtliche Straffe und Vollziehung sich seines grossen Schadens und grausamen Schimpfs nach der Altorffischen ergangenen Sentenz, an ihnen zu erholen, vorbehalten, wie selbsten aus des Herrn Ober-Amtmanns Herrn Baron von Wildenstein seines Secretarii, im Namen seines Herrn Principalen, auf diese Protestation getahnen Bericht abzunehmen.

Und wie nun der hilflose Paccoton durch solch Verfahren der Herren Regierungs-Räthten in einen ganz rechtlosen Stand, nämlich der verlängert und abgeschlagenen Gerechtigkeit, gerahten, hat er endlichen zu der Hochlöbl. Acht alten Orten und seiner Gnädigen Obrigkeit von Bern Welt-bekannten Gerechtigkeit und Billichkeit seine Zuflucht nehmen, und von selbigen die Anhaltung der nun im

Verhaft

Verhaft ſitzenden Juden von Fürth, durch Erſuchungs-Schreiben und Vollzie-
[illegible] Befehl anädigſt erhalten müſſen.

Dann indem ab denen heiteren im ganzen Heil. R. Reich brobachteten Rechten bekannt, daß in unehrlichen Befehlen aus Verbrechen und Unbillichkeit, ſo wohl der Befehlende als Gehorchende gleiche Straff zu gewarten l. §. 3. de Injur. Ja ſelbſten auch der Befehlende laut Verordnung, was er befahle mehr verpflichtet werde, als der ſo den Befehl auf ſich genommen, per Canon. cum bono 19. cauſ. 23. quoniam (wie die Rechtsgelehrten ſagen.) Wenn man nicht gerathen oder befohlen hätte, ſo hätte man auch nicht gethan, und wie ſelbſten der unpartheyiſche Altorfiſche Endſcheid, aus den Rechten, ſaget, daß im Fall eines durch einen Fürſprech unbillich und unrechtmäßig erlangten Arreſts (wie hier) eben ſo wol der Fürſprech als der den Befehl auf ſich genommen, ja ſelbſt auch die Herren der Unbillichkeiten ſollen zu dem Geſchäft genommen werden, wie ſolches aus angeregtem abzunehmen. Mev. in Tract. de arreſt. Cap. 7. n. 24. &c. Und daneben ſollen beyde gleichfalls hauptſächlich verpflichtet ſeyn, und des einen Leiſtung den andern nicht befreyen. Per Canon. qui aliorum 32. cauſ. 24. Q. 3. &c. Und aber wie aus vielen Actis, ſonderlich aber aus Hirſch Neumarks erſter und anderer Verantwortung und oft gedachtem Altorfiſchen Entſcheid zu erſehen, daß der Judenſchaft Mandatarius erzeigt, wie er alles aus Anſuchung und Inſtanz der Judenſchaft von Fürth gethan; allermaſſen ſolches aus den bey den Actis befindlichen Briefen von Fürth und Schwobach ſichs erzeige, und er ganz nichts über den Innhalt der erhaltenen Briefen geſchritten; Sie haben ihm die Perſohn von Kleidung und Gröſſe beſchrieben, daß alles was er gethan, das ſey geſchehen auf Inſtanz der Juden zu Fürth, wie ihre eigene durch zerſchiedne Staffeten abgelaſſene Briefe weiſen und haben ſie das was ihre abgelaſſene Briefe gewirket, alles approbiert und gemein gehalten, welches nicht geſchehen wäre, wann er etwas wider ihre Intention gethan hätte.

Und wie daneben es nochmal den heilſamen Rechten und Billichkeit ganz gemäß, daß was eine ſamte Societät thut und befelchnet, auch jede darvor gehalten werden, und wo unterſchiedliche Perſonen per Mandatarium oder anders jemands eine Injurie zugefüget, ein jeglicher davon überhaupt und ohnzertheilt belanget werden kan, und der Injurien ſo viel angetahn zu ſeyn gehalten wird, als Unrecht tuhende Perſonen geweſen, l. 34. ff. de injur. Weſemb. ad ff. eod. n. 5. & 12. &c. als iſt ganz unwiderſprechlich und helter, daß nach beſt und gröſtem Recht alle und inſonderheit die zu Zurzach in Arreſt genommene Juden von Fürth, in der erſchröcklichen dem unſchuldigen Chriſten Paccoton von der geſamten Judenſchaft angethanen Injurie vor Mit-

haster des Lasters und der Streitsache sollen gehalten, und in die wol-verdiente Bestraffung und zur Vollstreckung der ausgesprochenen Urthel, als einer liquidierten Sach, welche schleunige Vollziehung haben soll, billichst können angehalsteret werden.

Daß nunmehro aber der so wohlmuthig beträngte Paccoton die Execution selbiger Urthels oder etniche andere gesätzliche Straffe und Fortsetzung seines Rechtens bey Fürstl. Anspachischer Regierung erhalten und suchen solle, darwider hätte der Kläger Paccoton viel und wichtige Gründe auszuführen: dann neben dem, daß die dem unschuldigen jungen Paccoton von den Juden ohne einigen in Sachen gehabten Grund, und vorgegangene Special-Untersuchung widerrechtliche und gottloß gethane Aufbürdung des Juden-Mords und Raubs ein öffentliches Laster und Verbrechen ist, so jeder Oberkeit hinter welcher die schuldige betretten werden, zu rechtfertigen und abzustraffen gebühret, und also er Paccoton die Vollstreckung der schon in geurtheilte Sache erwachsenen Urthein mit äusserstem Fug Rechtens, bey seiner gnädigsten Oberkeit zu begehren hat: So hat die Fürstl. Anspachische Regierung, indem Sie durch einen ihrer Secretarien den Juden Hirsch Neumark (wie aus zerschiedenen Actis zu ersehen) beselchuet, wider den jungen Paccoton, mit dem ihm angelegten Arrest zu beharren, und hernacher noch, nachdem der Verarrestierte seine Unschuld an der vermutheten Ermord- und Beraubung des Juden unzweiflliche Beweisthümer der Briefen und Sachen probiert und der Oberkeit in Nördlingen, wie auch Hochfürstl. Oetingischen Räthen unzweifelich gemacht hatten, dennoch den Fürthischen Juden zugefallen um Verlängerung des schmächlichen Arrests, Belegung eines härteren und Extradiction des Paccotons instantissime und heftigst bey dem Magistrat zu Nördlingen angehalten, ja was noch mehrers, selbsten auch den unglückseligen Gefangenen mit gröfferen Schmähungen gehäuset, indem sie selbigen durch ihren Beamteten Climenium mit Dragonern, Schergen und einem Karren begleitet, von dem Nördlingischen Magistrat als einen Mörder mit scharfem Drohen und Trotzen hat abfordern und in ein Criminal-Gefängnuß wollen einsetzen lassen. Durch welches harte Verfahren die Fürstl. Anspachische Regierung sich nach allen Rechten zum verwerflichen Richter gemacht, ja selbsten auch zur billichen Satisfaction belanglichen Partheyen, gegen welche der Kläger einer Hochlöbl. Eydgnoßschaft und seiner Gnädigen Oberkeit Schutz speciales anzustehen hätte.

Bey so gestalter Beschaffenheit der Sachen nun legt sichs heiter an Tag, obs nicht wider alle Fürsichtigkeit und Rechte wäre, wann der Kläger müßte wider die Fürthischen Juden, bey Fürstl. Anspachischer Regierung, sich mit Grund-Rechtens zu beklagen, und auf einige Brechung des Völker-Rechtens und Eingriff Hoch-Fürstlicher Jurisdiction zu schreyen Ursach habe; und ob hingegen

hingegen nicht die Hochlöblichen Acht alten Ort der Eydgnoßschaft, mit des Klägern Paccotons Gnädigen Oberkeit von Bern, als die Niemand sonderlich aber ihre getreue Unterthanen unterdrucket und rechtloß lassen wollen, durch den gnädigst angestandenen Arrest der Juden, aller gerechtigst und höchst-rühmlichst gehandlet, und ihre Herrn und Gnn. wollten [illegible] betrengten Paccoton bey selbigem zu handhaben, und wider der halsstarrigen Juden ungestüme, hinderlistige Verfolgungen durch schleunige Vollziehung weiters gnädigst zu schützen: In fürnemlicher Betrachtung noch, daß der arme Kläger durch allbereit langes Rechtigen in seinen Mitten nun bald erschöpft, und (wo nicht ein Hochlöbl. Eydgnoßschaft und seine Hohe Oberkeit, als Gerechtigkeit liebende Herren und liebreichste Landes-Väter ihme schleunigst und extraordinariè gnädige Hand bieten wurden) er erligen, und durch der gewissenlosen Juden übermäßiges Spendiren, und wie schon vorhin bey der zu Nürnberg wider alle Schweitzer angestellten Untersuchung geschehen, Erkauffung falscher meyneydiger Gezeugen, ihm der Zugang zu seinen guten Rechten leichtlich versperret, oder wenigstens die Execution auf die lange Bank geschoben, und fast unmöglich gemacht werden möchte.

Diesem allem aber, wegen seines nun vielmahls exponirten göttlichen und klaren Rechtens, hoffet er Paccoton, werde durch einer Hochlöbl. Eydgnoßschaft und seiner Gnädigen Oberkeit unverweigertem und gewohntem Justitz-Eyfer gnädigst, kräftiglichst und höchst-rühmlichst vorkommen werden, und er dermahlen eins über so vieler Betrübniß getröstet, und die unerschwingliche Unkösten ein Endschaft nemmen, ihme auch der grosse Schaden, so seiner Handlung und Haushaltung durch diese jüdische Ungerechtigkeit und Bosheit zugewachsen durch die billichst verarrestirte Juden nach den unpartheyisch ausgesprochenen Urtheln, endlich wieder ersetzet und gut gemachet werden. Bis hieher dieses Factum.

Es ist dieses Factum stark geschrieben, und ich möchte mir die rechtliche Behauptung desselben eben nicht auf den Hals laden. Man siehet daraus, daß die hochansehnliche Paccotonische Familie zur Errettung ihrer Ehre alles gethan hat, was nur immer möglich war. Und man muß gestehen, daß die Hohe Obrigkeit zu Bern für diesen Ihro angehörigen Paccoton ebenfalls alles nur mögliche angewendet habe.

Hier ist was ich aus hiesiger Canzley bisdahin hierüber erfahren habe, welchem ich denn noch das weit merkwürdigere aus Herrn Jodoci Beck hinzuzuthun gedenke.

Abscheid Aprill in Arau A. 1700.

„ Bern bringet auf die Bahn, daß man die Juden aus der Eydgnoßschaft „ bannisiren solle, bis sie ihrem angehörigen Paccoton von Yverdon, wegen „ seinem Sohn angethaner Verschmähung, und daher erlittenen grossen Kösten „ keinen Satisfaction geyeben haben. §. 18. Wobey die mit Brandenburg-„ Anspach sich erhobene Zwistigkeit, daß man zwey Juden, die sich der Pacco-„ tonischen Unbill theilbar gemacht, angehalten, zu finden. “

§. 37. Jahr-Rechn. Es ward durch die Mehrheit der Stimmen erkannt, daß dem Herrn Paccoton die Anleitung gegeben werden solle, seine wider die Juden habende Angelegenheit per Memoriale zu übergeben, damit es dem Marggrafen von Anspach von den regierenden Orten der Grafschaft Baden zugeschickt werden könne.

A. 1700. den 12. Heum. schreibt Herr Ludwig Hirzel von Baden an Herrn Unterschreiber: „ das Paccotonische Geschäfft hanget noch immer, und „ hat Bern von den Acht alten Orten abermalen um die Bannisirung der Ju-„ den aus eigenen und gemeinen Landen angehalten, so ad referendum genom-„ men worden. “

Im Herbstm. Arau. Darüber ist noch keine Antwort vom Herrn Marggrafen angelangt, und bleibt Bern in der Erwartung der Meynung, man soll die Juden durch deren Bannisirung aus der Eydgnoßschaft zur Gebühr treiben, übrige Orte aber beharren, daß man der Anspachischen Antwort erwarten solle. §. 7.

Stadt-Manual den 9. Merz 1701.

„ Von dem Paccoton-Jüdischen Streit, da einer zu Lenzburg in Verhaft „ genommen worden, (sehet in den Manualen von A. 1699. 1700. und 1701.) „ da der Fürst von Anspach sich darein gelegt, und die Evangelische in gemei-„ liche Religions-Gefahr gerahten. “

A. 1701. im Merz, Arau. Die Loslassung der zu Lenzburg in Verhaft liegenden Juden wird Bern abermal recommendirt. §. 3. Jahr-Rechn. Bern wird überlassen, das Bedrohungs-Schreiben von Herrn Marggrafen von Anspach zu beantworten, und behalt sich Zürich in leidendem Ungemach der Ihrigen vor, sich, laut Badischen Protocolli, zu erholen, worwider Bern protestirt. §. 24.

An. 1701. den 6ten Heum. schreibt von Baden Herr Johann Jacob Holzhalb an Herrn Stadtschreiber Christoph Friedrich Werdmüller: „ Was „ Ihr Fürstl. Durchlaucht zu Anspach an gesamt Lobl. Eydgnoßschaft, wegen „ bekannt Paccotonischen Juden-Handels abgegeben, zeiget copeyliche Beylag, „ weßetwegen MGH. und Hochg. Herren Ehren-Gesandten Lobl. Stands „ Bern

„ Bern zu reden, welche ſich darüber deſſen vernehmen laſſen, weilen dem „ Paccoton groß Unrecht geſchehen, und alle Fürthiſche Juden darunter auch „ dieſe Mitſchuldige, vermeinen ſie, daß ſie befügt geweſen dieſen Arreſt zu „ thun; dergleichen Schreiben haben ſie mehr empfangen, ſelbige zur Benüge „ verantwortet, und könne auf gleiche Weis auch dieſes wiederholet wer„ den. Inzwiſchen werde der Paccoton ſich in hier einfinden, und wann der „ Hr. Raths-Procurator Rabholz auch anweſend, ſeye ein Verglich auf der „ Bahn. Auf dieſen erhaltenen Beſcheid werden MGn. und Hochgeachten „ Herren Ehren-Geſandte des Verglichs erwarten, und daſern ſolcher nicht „ erfolgen wurde, alsdann das Anſpachiſche Schreiben vor gemeiner L. Seßion „ verleſen laſſen, und ferners nach ihrer aufhabenden Inſtruction verfahren. “

An. 1701. Baden im Herbſtmonat.

Zürich urgirt abermahl dieſes Geſchäfts Hinlegung, damit unſchuldige reiſende Kaufleute aus der Eydgnoßſchaft noch andere Evangel. Perſonen ſich deſſen zu entgelten haben. Bern will hierzu alles erforderliche vorkehren.

Herr Joh. Jodocus Beck, J. U. D. Hochgräfl. Hohenloh-Neuenſteinisch. Rath ꝛc. ſchreibt hierüber in ſeinem Tractat vom Recht der Juden p. 324. &c. folgendes: Wenn ein Jud einen Chriſten injurirt und beſchimpft, ſo wird dieſe Injurie für groß und ſchwär gehalten und höher geſtraft ꝛc. Und alſo hat der löblichen Juriſten-Facultät zu Tübingen den 7. Jenner An. 1690. in Sachen *Paccotons* wider den Hochfürſtl. Oettingiſchen Hof-Juden Hirſch Neumark und Conſorten recht geſprochen. Verb. Wann wir nun weiter gehen, und auch die Frag: Wie dann dieſe Injurie zu ſchätzen, und was dem Herrn Paccoton für Schaden, Koſten und ſ. w. zu erkennen? in Betrachtung ziehen, ſo iſt die Beſchimpfung aus vielen Abſichten ſehr groß und ſchwär, und zwar allervorderſt in Anſehung der Perſon ſo ſie taht, indem dieſelbe ein Jud iſt, welcher die Injuriam einem Chriſten angethan hat.

„ Zweytens in Anſehung der leidenden Perſon, angeſehen dieſelbe zwar unmittelbar einem noch jungen Menſchen, der aber von guter Herkunft, nach allem Ermeſſen nach von gutem und ruhmlichen Leben und Wandel, zumalen an dieſer entſetzlichen Zuſag, des ihme aufgebürdeten Mords aller unſchuldig iſt, mittelbar aber einem vornehmen Handelsmann, Obriſt-Lieutenant und Raths-Verwandten zu Yverdon, angethan worden iſt ꝛc. “

„ Drittens in Anſehung der an ſich ſelbſt betrachteten Injurie, indeme Jud Hirſch dem jüngern Herrn *Paccoton* ohne einigen in Sachen gehabten Grund, das allerärgſte und abſcheulichſte Laſter des Mords höchſt-vermeſſentlich beygemeſſen, und daß ſelbiger den Dreyfuß ſeines Lebens und bey ſich gehabter

Kostbarkeiten beraubet habe, auf das frevelste beschuldiget, auch ihne deswegen mit scharfem Arrest zu belegen gebetten hat. "

„ Viertens in Ansehung des sowol beygefügten Ortes als Weise wo und welcher Gestalten diese grausame Injurie, durch so schmächliche Arrestirung des jungen Herrn *Paccotons* ihme und seinem Herrn Vater angethan worden, indeme diese entsetzliche Aufburdung und dereutwegen vorgenommene Arrestirung, nicht irgends in Geheim und in möglichster Stille sondern frey offentlich, durch Zusammenlauffung zwölf bis dreyzehen Juden, so denselben zu Nördlingen in dem Wirthshaus umgeben gegen denen gesamten Hochfürstl. Herren Räthen, ja Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Oettingen selbsten, so dann ferner gegen dem erlauchtesten Raht zu Nördlingen, geschehen ist, also, daß dannenhero die falsche Anklag, in- und ausserhalb Teutschlands in denen öffentlichen Zeitungen, als eine ganz klare und richtige Sache, zu des jüngern Hrn. Paccotons und seines Hrn. Vaters, ja gesamter Familie, höchstem Spott und Beschimpfung schleunigst ausgebreitet worden. "

„ Fünftens in Ansehung der Fortsetzung, daß nemlich Hirsch Neumark auch nach dem er schon gewußt, daß der junge Herr Paccoton an der vermuhteten Ermord und Beraubung des Juden Dreyfußen ganz unschuldig erfunden, und solche seine Unschuld durch unzweifeliche Beweisthümer probirt, auch dieses nicht nur von der Obrigkeit in Nördlingen, sondern auch, und vornehmlich, von denen gesamten Hochfürstl. Herren Räthen, vor unzweifelich gehalten worden, je dennoch nicht nachgelassen, sondern auf seine Gefahr und Kosten den allbereit schmächlichst-ausgewürkten Arrest, mit noch grösserer Schmachsucht fortzusetzen auf das häftigste getrieben hat. ꝛc.

So denn Sechstens und letstens in Ansehung der andern eben so schwären ja ganz grausamen so wol in dem Recht als in Schriften angethaner neuer Beschimpfung, da er nämlich den ältern Herrn Paccoton der Strafe des wider ihn versuchten Meuchelmords auf das unbillichste würdig gehalten.

Denn weil auch diese theils wegen beygefügten Ort, theils nämlich vor Gericht öffentlich vorgetragen, theils wegen der Qualität der leidenden Personn, theils wegen der Anklage selbsten des abscheulichsten und unter den Deutschen allerseltensten Lasters, theils wegen der Weise anzuthun, weil sie nämlich in Schriften verfaßt worden, und also auf alle Weise eine sehr grausame und allerschwärste Beschimpfung ist, so können wir an dem, was wir bisdahin hierüber beschlossen, keineswegs zweifeln.

So viel nun zu allervörderist dieser schwären Injurie wolverdiente Bestrafung oder öffentliche Rache betrift, so wird selbige der Hochfürstlichen Landes-

Herr-

Digitized by Google

Herrschaft, vor welcher nunmahro die Sach anhängig, Verfügung schlechter Dinge anheim gestellt.

Was aber des klagenden Herrn Paccotons und seines so sehr beschimpften Herrn Sohns besondere Anforderungen betrift, so seynd solche zweyerley; die erste betrift die von beyden dieser Sache halben aufgewandte Unkosten, Schaden und Interesse, nämlich nach der Beschaffenheit der aus diesem Rechts-Handel sich auf das Factum schickenden Handlung; die andere aber deren beyden zugezogene und bishero untersuchte Entscheidung der allergrausamsten Beschimpfung, oder die ihnen als den Tähtern aufzulegende Strafe.

Und bald hernach: So viel endlich die Entscheidung der Injurie antrift, so sind zwar nicht wenige Rechtslehrer der Meynung, daß auch dieselbige mittelst leiblichen Eides des klagenden Theils geschehen müsse, ꝛc.

Wir sind aber mit andern tapfern Rechtslehrern der beständigen Meynung, daß man dieses Eids weder nach den Gesetzen noch sonsten vonnöhten habe, sondern halten vielmehr der Sache gewiß zu seyn, daß, nach allen hie oben ausgeführten Umständen, der Sache nicht zuviel geschehe, wenn auch ohne Eid des klagenden Herrn Paccotons, der beklagte Hirsch Neumark in eine Summe von 500. Rthlr. verfället werden möchte. ꝛc. "

Das Dritte Capitel.

Geschicht der Juden in denen übrigen

Hohen Cantons

und mitverbündeten Orten.

Lucern.

Betreffend den Hohen Stand Lucern, so habe mit einigen vortreflichen und gelehrten Herren von daselbst, über die Juden-Geschicht correspondirt: der berühmte Hr. Rahts-Herr von Balthasar antwortete mir, auf meine Anfrag: Was ihme von denen Lucernerischen Juden möchte bekannt seyn? Folgendes: „Mir ist leid, daß ich wegen der Judenschaft in den Lucernerischen Landen nichts habe entdecken können. Ich habe selbsten in unsern Archiv-Registern nachgesehen, und auch nachsehen lassen, aber nichts anders gefunden, als ein altes Gesang-Buch oder Oster-Spiel, in welchem die Juden ausge-

ausgespielt worden. Es wird Zurich wohl bekannt seyn, daß man ehmals in Lucern jährlich Oster-Spiele aufgeführt, und das seit A. 1471.

Ihro Hochwürden Hr. Chorherr Balthasar, mein sehr schätzbarer Freund und Gönner, an den ich mich ebenfalls addreßirt, überschickte mir ein an ihne von Hr. Joseph Cornel Mahler abgegebenes Schreiben, folgenden Innhalts: „ Daß bisdahin Ewr. Hochwürd. keine Antwort erfolget, ist, weilen mir das Anbegehren in Durchgehung unserer Cangley sehr habe lassen angelegen seyn, nun aber, zu meinem Verdruß, anders nichts als was Einschluß weiset finden können, welches zwar auch schon glaublich von Tit. Ihr. Landvogt Balthasar nacher Zürich wird communicirt worden seyn. Lucern, den 24. Hornung 1761. “ Der Einschluß auf welchen sich Hr. Mahler beruft, ware nichts anders als eine Copie aus *Cysats* Collect. Helveticis, da dieser berühmte Chronick-Schreiber sagt, es seye vermuthlich, daß das Haus in Lucern zum rothen Kopf genannt, in eine Juden-Schul und Herberg seye verwandelt, hernach aber wieder zu einem Wirthshaus gemacht worden.

Dieses ware alles was ich erster Instanz von Lucern erhalten können. Nach der Hand aber hatte Hochgedachter Ihr. Raths-Herr von Balthasar die Gütigkeit mir etwas mehrers und eigentlichers zu notificiren. Er schreibt: „ Da ich vor einigen Tagen in Durchblätterung alter Schriften, die mein Vaterland berühren, mich angenehm verweilte, bin ich von ungefehr auf einige alte Gesätze gefallen, die den ehmahligen Aufenthalt der Juden in der Stadt Lucern berühren. Ich habe so viel weniger Bedenken, ihnen dasselbe mitzutheilen, weilen ich schon vormahls auf ihr Verlangen, in unserm Archiv nachgeschlagen, aber weiter nichts mittheilen können, als eine Stelle aus unserm arbeitsamen Cysat, und ich versichert bin, daß ihnen diese neuen Beyträge zu ihrer Arbeit, nicht unangenehm seyn werden. Diese Stellen befinden sich in dem alten Stadt-Recht der Stadt Lucern, welches ungefehr im Jahr 1252. erneuert worden.

Juden-Freyheit.

Welche Juden by uns Burgerrecht erlangen, die soll niemants beleidigen, weder mit Worten noch mit Wercken, weder in der Statt noch vor der Statt, wer aber solches überfäche, der soll das besseren als einem anderen Burger.

Item, so soll auch niemants den Juden so by uns wonnen und in unseren Schirm sind empfangen, ny einig Leid oder Ungemach tun von theines Dings wegen, on des Rats Wüssen und Willen, oder der soll das besseren mit fünf Pfund Buß, wär er aber so arm, daß er die Buß

zu

zu bezahlen nicht vermöcht, so soll er die Statt miden, so lang bis er in bezalt.

Im Jaye 1337. ist der Juden halben folgendes Gesatz gemacht worden.

Item, wo jemand etwas Mangels oder Gebrestens hätte, oder gewunne gegen denen Juden so by uns wohnen, der soll da kein Hand anlegen, oder einichen Lauff oder Geschrey uf die Juden machen, sonder syn Anligen einem Schultheissen und einem Raht fürbringen, der aber das nit thäte, der soll 1. ℔ zu Buß geben, und kämend die Burger dessen in theinen Schaden, so soll er inen denselbigen ablegen, so ver syn Lyb und Gut es zügen mag, vermöchte er aber die Buß nit zu bezallen, so soll er fünf Jar von der Statt sein.

„ Das ist nun was ich der Juden halben unter den ältesten Schriften gefunden hab. Diese Stellen beweisen mehr als klar, daß ehmahls die Juden „ gleich anderen Burgern angenommen, und gleichen Schutz, Schirm und „ Freyheit genossen haben: Und daß sie vor deme in nicht geringer Zahl gewesen. Eben dieses beweißt auch die ihnen vormals mitgetheilte Stelle, daß sie „ sogar eine eigene Schul innert unsern Mauren gehabt. Wenn aber die Juden vertrieben worden, und unsere Stadt und Landschaft für immer haben „ meiden müssen, davon habe ich noch nicht die geringste Spuhr angetroffen. “

Lucern, den 20. Weinm. 1762.

Unlängst, den 26. Brachmonat 1765. erhielte ich von diesem edelmüthigen und unermüdeten Herrn, folgende, die Lucernerische Juden-Geschicht nicht wenig aufheiternde Nachricht: „ Ich habe mit vielem Vergnügen in denen „ Züricherischen Monatlichen Nachrichten wahrgenommen, daß sie ihre Eydgnößische Juden-Chronick durch den Druck allgemein zu machen sich entschlossen. Ich habe seither, daß ich ihnen einige wenige Anzeigen und Nachrichten von dem ehmahligen Aufenthalt dieses Volks auch in unserer Stadt „ einzusenden die Ehre gehabt, nichts weiters entdecken können, ausser daß ich „ vor ein paar Tagen in einer alten Lucernerischen Metzger-Ordnung von An. „ 1310. folgendes Gesatz die allhiesigen Juden betreffend, mit Freuden erblickt. “

Wann ein Jud metzget, so soll man dasselbig Fleisch binden an in der Schall verkouffen, und auch darfür geben, daß es des Juden sye by r. ß. so oft ers übersehen wurd.

„ Ich habe mich nicht enthalten können, ihnen dieses wenige noch mitzutheilen, weilen ich weiß, daß in dergleichen Arbeiten und Untersuchungen eine

„ jede auch die kleinste neue unbekannte Nachricht den Verfasser freuen und „ ihme dienlich fallen muß. “

Es ist so vortreflicher Mann! Sie haben mich mit ihren gütigen Nachrichten nicht wenig erfreut, und ich bezeuge ihnen darfür offentlich den verbindlichsten Dank.

Man erlaube mir indessen über diese eingesandten Briefe und Nachrichten folgende zwey kurze Anmerkungen zu machen. Eine ist eben die, die Hr. von Balthasar auch schon gemachet. Daß sichs nemlich aus diesen angeführten Nachrichten erscheine, daß die Juden schon zu den allerältesten Zeiten sich in dem angenehmen und zum Handel wolgelegenen Lucern eingefunden haben. Schon in dem alten Stadt-Recht wird der Juden Freyheit beschrieben. Nun ist dieses Gesäz-Buch A. 1252. erneuert worden, mithin müssen ja vor dieser Zeit schon Juden da gewesen seyn. Die alte Lucernerische Metzger-Ordnung von A. 1310., die auch von den Juden handelt, beweiset ebenfalls, daß sich diese Leuthe daselbst wol eingenistet haben. Daß sie doch aber auch hier zu Lucern, eben wie an den meisten übrigen Orten nicht gar beliebt gewesen, beweiset das Lucernerische Oster-Spiel dessen wir p. 175. einige Meldung gethan haben. Es schriebe uns mehr gedachter Ikr. Rahtshr. v. Balthasar hierüber folgendes: „ So viel ich merke, so glauben sie das angeführte Juden-Spiel möchte vielleicht ihnen dienliche Nachrichten enthalten. „ Ich habe frischerdingen, aber vergebens, dieses Spiels halber nachforschen „ lassen. Allein da man seit etwas Zeit das Archiv in neue Ordnung bringt „ und reinigt, so wird das Spiel mit anderen dergleichen Stücken, deren es „ einige gehabt weggeschaffet worden seyn. Und sie haben wahrhaft, angesehen „ ihrer Einfalt und lüderlichen Schreibart, die in groben Knittel-Versen be„ stuhnde, kein besseres Schicksal verdienen können. Zum Beweise lege ich „ diesem Brief ein Ueberbleibsel bey, das eben ein Juden-Gefang zu einem „ Oster-Spiel enthält, und das ich vor einigen Tagen zu allem Glück ge„ funden habe. Zum Glück sage ich, in Hofnung sie zu überzeugen das sie „ nichts verlieren, wann sie auch schon das Juden-Spiel selbst nimmer ein„ sehen können. “

„ Vielleicht sind sie begierig auch etwas Nachrichten von den Lucernerischen Oster-Spielen zu haben. Diese haben um das Jahr 1480. ihren „ Anfang genommen, und sind von einer Geistlichkeit des IV. Waldstädter-Capituls, das sich um Ostern in Lucern zu versamlen pfleget, zuerst aufgeführt worden. Der Spilleuthen, das ist der Musicanten, Kosten brachten „ damals 2. Plappart, und der übrige Kosten 4. ß. in allem. Nachgends „ wurden diese Spiele von der Burgerschaft auf dem Fischmarkt aufgeführt, „ und

„ und stiegen die Unkösten bis auf 200. Gulden auf jede Person, und der „ Obrigkeit brachte es dennoch noch bis in die 2000. Gulden zu bezahlen. „ Die Vorstellungen waren mehrentheils aus der Heiligen Schrift genommen. „ Oft dauerte das Spiel zwey Tage fort, und der Zulauff von den benach„ barten Orten war sehr groß. Das letzte Oster-Spiel ist, so vil ich glaube, „ im Jahr 1616. gehalten worden. “

„ Dannethin hat es noch eine andere Art von Comödien gegeben, die „ gemeinlich lustige Begebenheiten vorstelleten, und diese wurden Faßnacht„ Spiele genennt. Unter diesen wird auch vermuthlich das Juden-Spiel ge„ wesen seyn. “

„ Noch eins ist hier anzumerken, daß wenn man dem Michel Sachse glau„ ben darf; so ist der Ursprung der Comödie älter in der Schweitz als in „ Deutschland. Dann da ist die Erste erst im Jahr 1497. aufgeführt wor„ den, und das Volk sahe dieselbe mit Erstaunung an. “

Dieses mir günstig communicirte Lucernerische Juden-Gesang zum Oster-Spiel, ist in der That ein viel zu wunderliches Ding, als daß ich es zuruck lassen sollte. Es ist zugleich auch ein Document wie des langen Daseyns der Juden in Lucern, so auch der grossen Verachtung, welche man so insgemein für sie hatte. Es lautet aber dieses Oster-Gesang, nach einem alten Mſc. wie folgt:

Wir arme Juden klagend Hungersnoth, und müßend gar verzagen hand kein Brod, oi melas compassio, cullis mullis lassio, Egypten was gut Land wau, wau, wau, wau, wau, wau, Egypten was gut land.

We we wir müßend sterben, Huri Hu und Durst so gar verderben. Huri Hu Huri, zu Schem Hamforas coww sierabor. Ach werens wir nun tod ky ky ky ky-rimiri ach weri. Hans hast bekom ein nü par Schu wer gab ihms Gelt dazu, er verkauft ein schwarze Ku.

Allelujah, Hallelujah Hallelujah Adonai tetragramaton Jehova Heli in Himmels Trohn hat grosse Ding an uns geton, sine Wege wend mir nüd verlon. Sados melos Eppelrei álos Haselrei limi Hy mayü.

Moses ist ein thürer Knecht, selig sye syn Geschlecht, Adonai Theos Adonai Theos Moses bringt von GOtt Bescheid, dessen wartend wir hie ohne Leid. Rabi thet sprechen rados er well den Mapel brechen.

Cacauels inexultabis gigis gägis gobis rabis. Schlimpfe Schlegel pirer Most meza mira meza sera Halla und Halla jo wir singend und sind alle fro. Heli Heli lobet Schem Hamforas sin Gebot haltend wir fast.

Digitized by Google

Ich denke Mein Leser habe nun einmal genug, und dabey lasse ich es auch genug seyn, ungeachtet das liebe Ding noch kein Ende hat. Ich theilte dieses schöne und aufhebens-würdige Stück unserer L. Altfordern einem meiner Patronen, einem grossen Kenner und Liebhaber der Schweitzer-Geschicht mit, und er hatte die Gütigkeit mir folgendes darauf zu antworten: Das Gesang zum Oster-Spiel ist curios, lustig durch einander wie Faden und Häftli, da ist Hebräisch, Griechisch, Latin, Welsch, Teutsch und noch andere Sprachen die vielleicht der böse Geist nicht einmal verstehet. Ich sihe es als ein in den Comödien gebräuchliche Intermede, oder wie wir reden, als ein lustiges Nachspiel an. Es scheint man habe vordem bey dergleichen Spielen mit den Juden lustig gemacht, wie Moliere in seinen Comödien mit den Schweitzern.

Indessen ware mir doch, wie verdeutet, die Nachricht von den ehmahligen Lucernerischen Oster-Spielen gar angenehm, Hr. Balthasar setzet den Anfang auf das Jahr 1480. und schliesset daraus, die Comödien seyen folglich in der Schweitz älter, und eher aufgekommen als in Deutschland. Ich finde in Laur. Boßhardts *Chronico Vitodur.* daß An. 1470. zu Winterthur, (mithin 10. Jahr eher als zu Lucern) das erste Oster-Spiel, unsers HErrn Leiden, gehalten worden; das andere A. 1482. das dritte A. 1518. mit dem Zusatz: Es währet zween Tag, und kostet die Stadt viel. Stimmet also darin auch überein, mit der Lucernerischen Nachricht.

Uri.

Angehend den Hochl. Canton Uri, so sind die Nachrichten, die ich von daher erhalten können gar kurz. Ein diesem Hohen Stand zudienende Schriften wol kennender Freund und Gönner, schrieb mir von Altorf den 13ten Apr. 1761. folgendes:

„ Sie fragen mich 1) ob die Juden in allhiesigem Canton das Recht hausbäblich zu wohnen jemalen genossen? 2) Wenn und wie sie darum gekommen? 3) In was Rechten sie dermalen stehen? ob sie durch das Land reisen und in demselben handeln dörfen? In Gefolg nun dieses habe dahin zu dienen die Ehre, daß nicht die mindeste Spur vorhanden, daß die Juden in allhiesigem Ort jemals mit dem Privilegio domicilii begnadet, noch hausbäblichen geduldet worden, durch welches sich denn von selbsten ergibet, daß sie um dasjenige nicht haben kommen können, so sie niemalen gehabt haben, mithin die erste und zweyte Einfrag dadurch aufgelöset seyn werden. Auf die 3te Frag dienet, daß denen Juden der freye Durchpaß ungehindert gestattet, auch an denen gewohnlichen Märkten offentlich feil zu haben nicht versagt, hingegen das Hussieren, gleich wie andern, verboten seye. Ein mehrers habe nicht finden können. “

Schweitz.

Digitized by Google

Schweitz.

Aus Hochl. Canton Schweitz habe ich ebenfalls einen gar kurzen Bericht. MHHr. Hauptmann Joſ. Anton Reding ab Iberg ſchrieb an einen meiner Freunden, von Schweitz den 12ten Apr. 1761. folgendes: „ Wenn forderſt Euer Hochwürden, denn auch Herrn Pfarrer Ulrich, nur in etwas hätte dienen können, ſo wurde in ſchuldiger Ruckantwort fleißiger geweſen ſeyn; allein weder in dem Archiv noch in den Land-Büchern, noch in den Rahts-Protocollen, iſt nicht das mindeſte erſindlich geweſen. Daher müſſen, wie ich zwar anfänglich glaubte, die Juden niemals das Recht haushäblich dahier zu wohnen gehabt, folglam auch nie verwürken noch verlieren haben können. Sonſt dörfen die Juden durch unſern Canton, als ein gefreyt und offenes Land, reiſen. Kommen ſie anhero um zu Huſiren, welches des Jahrs ein, zwey und mehrmalen geſchiehet, ſo müſſen ſie ſich hiefür bey M. Gn. Hrn. anmelden; anſonſten würden ſie fürchterlich geſtraft werden, wie ein ſolches auch ſchon widerfahren. Wann denn die Juden ſich alſo gemeldet haben, wird ihnen das Huſiren mehrmalen abgeſchlagen, fürnemlich, wenn ſie mit dergleichen Waaren handeln wollen, welche die hieſigen Krämer und Profeſſions-Leute auch haben, oder ſelbſt verfertigen. Wenn ſie aber Waaren haben, ſo ziemlich gut erfunden worden, und wovon in hier weniger oder gar kein Vorraht iſt, tuht man ihnen das Huſieren unter folgenden Bedingniſſen geſtatten. Als erſtlich nur auf eine kleine Zeit etwann von drey, und meiſtens fünf Tagen. Zweytens, daß ſie am Sonntag nicht huſieren ſollen. Drittens ſollen ſie ſich mit dem Herrn Lands-Seckelmeiſter voraus abfündig machen, das iſt, ein ziemliches Huſier-Geld bezahlen. Dieſes Huſier-Geld iſt, laut denen Seckelmeiſters-Rödeln, ganz ungleich. Als da man etwa überhaupt ein gewiſſes an Geld, oder dienlichen Waaren und Geldswehrt ihnen abnimmt; ein ander mahl ſo viel auf den Kopf ein oder mehrere Gulden beſtimmt, oder eine gewiſſe Summ für jeden Tag von ihnen abfordert. Iſt alles was ich von dieſen Leuten melden kan. “

Faſt die gleiche Nachricht hatte ich ſchon vorher von Tit. MHHrn. Landammann Felix Ludwig Weber, M. Hochzuverehrenden Herrn und Gönner, unterm 19. Hornung 1761. erhalten.

Unterwalden.

Es ligt dieſer Canton ſchon allzutief in unſerm bergichten Helvetien, als daß die Juden der Luſt hätte ſollen ankommen, ſich da um einen beſtändigen Aufenthalt zu bemühen. Heutzutage werden ſie von dem Hohen Stande gehalten wie zu Uri und Schweitz, wie mir denn hierüber genugſame und bewährte Nachrichten zugekommen, die aber hier nicht anzuführen ſind.

Zug.

Es ist auch von Zug fast die gleiche Nachricht eingelaufen. Nemlich, daß weder in gedruckten noch geschriebenen Chronicken, auch nicht in den Oberkeitlichen Archiven, die Juden betreffend, das wenigste nicht zu finden sey. Ich will einen Brief eines Haupts des Lobl. Stands Zug, an einen meiner schätzbarsten Freunden den 26. Hornung 1761. geschrieben, anführen.

„ Aus dem Schreiben, mit welchem Euer Hochedelgebohrnen unter dem 14ten dieses Monats mich zu beehren die Mühe genommen hatte, das Vorhaben Herrn Pfarrer Ulrichs zum Frau-Münster zu befördern, und daß demselben einige beglaubte Nachrichten von Zug erwünschlich wären. Ich habe zu Folge dessen hier die alten Schriften untersuchen lassen, und selbsten viele untersucht, um zu erfahren, ob etwas in dieser Materie zu erhalten wäre. Ich habe aber nichts anders gefunden, als was hier durch Anschluß die Ehre habe zu übersenden. Der Herr Scheuchzer wird in seinem herausgegebenen Werk, wie man mir verdeutete, auch schon etwas dergleichen haben. Ansehend die Frage: Ob Juden in das Zuger-Gebiet kommen und darinnen handeln dörfen? So dienet zur Antwort: Die Juden dörfen nach dem allgemeinen Völker-Recht, durch hiesiges Gebiet wol reisen, sich Gast-weis einige Tage auch aufhalten aber keinen Gewerb noch Handelschaft treiben, ohne Oberkeitliche Bewilligung, denen es aber ostermalen, wegen geringen Kaufmanns-Waaren untersagt wird, mit denen sie die Leute auf eine arge Weise gemeinlich wissen hinzunehmen. “ So weit gehet dieses Herrn Brief.

Hier ist noch der Anschluß von welchem dieser Herr in seinem Brief Meldung tuht:

Auszug alter Schriften die sich in Zug befinden, ansehend die Juden.

Von der Baarburg und dem Bad.

„ Anno Domini 1517. reiseten etliche Burger von Zug und andern Eydgenossen zu dem Heiligen Grab gen Jerusalem, namlich von Zug, Hr. Hauptman Thomas Stockher, ward zu Ritter geschlagen, Sigmund Schwarzmurer, und andere Ehrenlüth, geistlich und weltlich. Es begab sich, daß Sigmund Schwarzmurer uff eine Zyth uff der Reis zu Jerusalem mit einem gelehrten Doctoren und Juden, der sonst ein erfahrner und geschickter Mann was, etwas Discurs und Gespräch hielt von wegen seiner Krankheit halber, die er allzyth müßte ußstehen, und ohne End lyden, es könnte imme niemand helfen, dann er sonsten viel Doctoren rathsgefraget, aber keine Hilf noch Besserung nienen verhanden; als er aber mit dem Juden wegen seiner Krankheit

„ in

„ in Gespräch ware, fragte ihn der Jud: Uß welchem Land er komme? Antwortet Sigmund, er seye ein Eydgenoß von dem Ort Zug, der Jud sagte, und zeigete zu grosser Verwunderung an, in dem Ort Zug seye ein Berg, hiesse die Baarburg, da lige ein Brunnen gegen Ufgang der Sonnen, dasselb Wasser werde ihn gesund machen, wenn er darinn badte, also geschahe es, wie er heim kame, braucht ers und ward gesund, zeigete auch vilen solches an, die wurden auch von ihren Krankheiten erlediget. Es sagte dieser Jud, wie daß Juden und gewaltige Heiden die Wohnung alldorten gehabt eine lange Zyth. “

Herr Baron und *Marechal* von Zur-Lauben schriebe das gleiche an einen meiner Hohen Gönnern: „ J'ai parcouru une ancienne Chronique de la ville de Zoug écrite en allemand, on y lit ce qui suit: A. 1517. reiseten etliche Pilger aus der Eydgenoßschaft gen Jerusalem von Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug und Freyburg und andern stattlichen Orten, gewaltige Herren. Von Zug waren Hauptmann Thomas Stockher, Sigmund Schwarzmurer, Hans Brandenberg, Werni Steiner und andere Ehrenleut, geist- und weltliche. Als nun Sigmund Schwarzmurer uff der Fahrt ennert dem Meer zu einem hochgelehrten Doctoren kam, welcher ein Jud war, den er wegen seinem langwierigen Anliegen und Krankheit, die er lange Zeit gehabt, und ihm sonst niemand helfen konnte, rahtsgefragt. Sagte der Jud: Wo er anheimsch? Antwortet Schwarzmurer: er wäre ein Eydgenoß von Zug. Da brachte der Jud ein groß Buch hervor, und zeigete ihm an, daß in dem Ort Zug ein Berg, der hieß Baarburg, in demselben lige ein Brunnen gegen Aufgang der Sonnen, dasselb Wasser soll ihn gesund machen, welches auch geschach, als er heim kam, und sonsten viel Menschen wurden gesund, die es brauchten, darum dann ein Bad gebauen worden. Voilà, Monsieur, tout ce que j'ai pu decouvrir sur la prétendue habitation des Juifs dans notre Canton. Le BARBOURG est une montagne haute, mais dont le sommet est très plat, & sur laquelle vraisemblement il y a eu autrefois un Château, mais on n'y voit aucunes ruines de bâtimens. On a dessus la plus agréable vûe du monde, elle règne sur tout le plat païs *du Canton de Zoug*, sur tous les environs de la Russ puis Lucerne jusqu'à Brengarten, sur toutes les frontières du Canton de Zuric. Il y auroit dans les XII. & XIII. Siècles des Nobles de BARO ou de BAR. Les Actes de *Mouri*, les Titres citez par le Père *Herrgott* & le Necrologe de l'Eglise de Bar en font mention. “

Unser sel. Herr Doct. Scheuchzer hat diese Nachricht von der Baarburg auch würdig geachtet seiner Beschreibung der Naturgeschichten des Schweitzerlands einzuverleiben. Er meldet Tom. II. p. 2. aus Landschreiber Hotzen von Noticken Beschreibung des Walterschwyler-Bads: „ A. 1517. ist von Zug mit andern Pilgramen ins gelobte Land gereiset Sigmund Schwarz-

„ murer,

„ murer, welcher zu Jerusalem in eines Juden Haus, aus einer alten Hebräischen aufgerollten Chronick erfahren, daß dessen Vor-Eltern, aus dem Stammen Aser gebürtig, auf der Barburg, so ob Walterschwyl liegt, und Baraon den Namen haben, gewohnet. Daß auf Barburg, gegen der Mittag Seiten, eine von Natur warme, gegen Aufgang aber eine kalte Quelle anzutreffen seyen, welche beyde ab Gold, Schwefel, Kupfer und Salpeter geflossen; und von herrlicher Krafft seyen; daß man auch an diesem Ort, vor Vierzehen Hundert Jahren, dem Gold-Erz, ab welchem das Wasser fliesse, nachgegraben, dardurch das warme Wasser verlohren, vom Bergmännlein übel geplaget worden; daß in nachfolgenden Zeiten die Juden von dar seyen vertrieben, und die Burg mit den Bädern abgeschlissen worden, so daß Metal, Bad und Erz zugleich zu Grund gegangen; daß auf Bericht obgedachten Schwarzmurers, so auch Werni Steiners, Hans Stockhers und Hans Brandenbergs, der kalte Brunn wiederum gedfnet worden. "

Glarus.

Den Hochl. Stand Glarus angehend, so erhielte ich von da die Nachricht: daß sich im Glarner-Land zu keinen Zeiten einige Juden aufgehalten haben. Und es ist ganz glaubwürdig, daß die Hebräer just auch keine Lust gehabt haben dieses Land zu betretten, zumalen ehedem keine andere Handlung darin florirte als nur die Vieh-Zucht.

Mein theuerster Freund Hr. Pfarrer und Chor-Herr Fridolin Zwicki durchgienge mit Mühe und Fleisse alle Archiv aber umsonst. Er schrieb mir vorlängsten zu: „ Mir ist unlieb, daß zu Ihrer Schweitzerischen Juden-Chronick nichts aus unserm Lande beytragen kan. Nicht allein mir, sondern auch den Hrn. Archivariis ist nichts von Juden bekannt, daß diese Nachkömlinge Abrahams iemals sich bey uns niederzulassen sollten begehrt, geschweige sich würklich niedergelassen haben. Auch in unserer Vogtey Werdenberg sind, so viel in wissen, nicht nur keine Juden gewesen, sondern nicht einmal geduldet worden.

Bald darauf widerholte dieser M. theur-geschätzter Freund diese bereits angeführte Nachricht, daß einmal in denen Glarnerischen Archiven und Canzleyen nichts anzutreffen seye. Er hatte die Gütigkeit an mich folgendes einzuberichten. „ Ich habe auf dero widerholtes Ansuchen, die Juden betreffend, frischerdingen Anstalten gemacht in unsern Archiven nachzusuchen. O wie lieb würde es mir seyn, wenn dissfalls etwas zu dero Vergnügen könnte gefunden werden. Ich besitze unser Landsbuch, welches nebst dem grossen Lands-Mandat alle unsere Gesetze enthält, in fol. 4to und 8vo, wovon eins mit eigener Hand copiert habe, aber keine jüdische Gesetze da angetroffen, eben wie auch

„ andere

„ andere mich versicheret, daß deren keine darinnen. “ Ein Freund hat mir folgendes zugeschrieben: Alles was ich Euwer Hochwürden sagen kan, bestehet in folgenden drey Stücken.

No. 1. „ In der Rahts-Versamlung, welche in Glarus gehalten wor„ den, Montags nach Weyhnachts Tag A. 1545. hat Herr Land-Ammann „ Bußi angezogen von dem Juden zu Raperschwyl, daß der um ein Fleit „ anhalte, hieher von Arznenswegen zu wandlen; welches ihm begünstiget „ und zugelassen worden. “

No. 2. Es haben sich bey altem Manns-Gedenken, am Ende des letzten, „ oder Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts, bey unserer Hohen Landes-Obrig„ keit in Glarus Juden angemeldet Handlens wegen, und bittlich vor Raht „ angehalten um Erlaubnus eine Handlung in diesem Land einzurichten. Es „ ist ihnen aber dieses ihr Begehren abgeschlagen worden. “

No. 3. „ Es sind auch von Zeit zu Zeit jüdische Proselyten, die den Christlichen Glauben angenommen, durch unsern Canton gezogen, welche sich um ein Viaticum gemeldet ꝛc. Wie denn erst, vor einigen wenigen Jahren, ein solcher, unter dem Namen Friederich Oster-Christ, hier gewesen, der im grossen Thal Seiffen gesotten, Rasir-Kugeln ꝛc. verfertiget, und Waaren in Glarus auf den Jahr-Märkten feil gehabt. “

So weit gehen die ans Glarus eingelangte Berichte: Der Gen. Leser wird sich zu erinneren wissen, daß M. Freund mich berichtet: Er habe in dem Glarnerischen Lands-Gesetz-Buch nichts von Juden gefunden. Ich besitze dieses Buch auch, und habe es noch über das bey zweyen meiner Freunden angetroffen, und da fande ich doch etwas merkwürdiges die Juden betreffend, welches mich fast zweifeln macht, ob sich nicht in ältern Zeiten im Canton Glarus Juden aufgehalten haben.

Sehet diesen Extract aus dem Glarnerischen Landbuch oder Lands-Gesetzen, in fol. Mſc. p. 444. 445.

Jüdisch-Dieben.

Das Urtheil wird erstlich ertheilt: daß man ihn, den Juden, erst soll fragen: ob er den Christlichen Glauben und Tauff wolle an sich nemmen? Will er das tuhn, so tauft ihn der Priester bey dem Gericht, und nachdem er getaufft ist, so lautet das End-Urtheil also:

Und ihne als einen Dieben, an einen neuen Strick an Hals henken, an den liechten Galgen, zwischen Himmel und Erdrich, so hoch, daß der Kopf ungefährlich den Galgen rühre, und unter ihm Laub und Graß wachsen möge,

und soll ihn allda am Strick zum Tod erwürgen, daß er daran sterbe und verdärbe, und darnach am Galgen hangen lasse, damit sein Leib den Vögeln, und dem Luft befohlen und dem Erdrich entfrömbet werde, also daß fürohin weder Leuth noch Gut, nimmermehr von diesem Menschen Schaden empfangen möge, auf daß männiglich eine Wahrnung und Scheuchen näme, und wann das geschicht, daß denn der Nachrichter der Urheil genug gethan habe.

Will er aber ein Jud bleiben, und sich weigeren den Christlichen Glauben anzunemmen, so wird die Urtheil ertheilt so hernach staht.

Und ihn alda als einen Dieben, an einen besonderen aufgerichteten Galgen, zwischen zween wütend oder beissend Hund, zwischen Himmel und Erdrich, so hoch, daß unter ihm Laub und Gras wachsen mag, häncken an einen Strick oder Ketten, und das an seine Füeß, und alda den Hünden und Vöglen und dem Luft befehlen, also daß er dem Erdrich entfrömbdet werde, und Ihr, Herr Richter, Leuth und Wächter alda um den Galgen verortnind, die ihn daselbst verhütind, so lang bis er des Todes am Galgen verdärbe, damit fürohin weder Leuth noch Gut nimmermehr des schnöden Menschen Schaden empfahen möge, und wann das erstattet wird, daß dann dieser Urtheil genug geschehen sey.

BASEL.

§. I.

Die Ankunft der Juden in Basel.

So mager und gering die Nachrichten von Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden ꝛc. die Juden angehend, waren, so wichtig und beträchtlich sind hingegen die von Basel mir gütigst mitgetheilte Documenta und Urkunden.

Die überaus angenehme Lage der Stadt Basel, und die schon lange darinnen blühende Handelschaft, reitzete die Juden von ihrer Vertreibung aus Frankreich, vielleicht auch schon vorher, an, zuzusehen, ob es nicht möglich wäre, sich hier zu setzen, und es gelunge ihnen.* Sie wurden angenommen. Sie hatten eigne Häuser und Synagogen. Sie dorften auch ihre Todten in Basel begraben.

Der eigentliche Zeitpunkt ihrer Ankunft kan zwar nicht bestimmet werden, doch ist das gewiß, daß sie schon in dem XIII. Jahrhundert nicht nur viele Häuser, sondern

* Judæi libenter Basileæ habitant, propter urbis amœnissimum situm & temperiem aëris. Die Juden wohnen gern zu Basel, wegen der überaus anmuhtigen Lage der Stadt und dem gesunden Luft. Henr. Mutius de Origine German. L. 25. f. 277.

sondern auch Synagogen und einen weitläuftigen Friedhof gehabt haben. Läst uns dieses nicht ganz richtig schliessen, diese Leute müssen folglich schon lange vorher das Glück gehabt haben, sich bey der Hohen Obrigkeit wol zu insinuiren?

Es befindet sich in dem ehemals dem Gottshaus St. Leonhard in Basel zustehenden Urbario, welches durchaus auf Pergament geschrieben, und jezt noch in dem Archiv des Directorii der Schaffneyen allda befindlich ist, eine merkwürdige Anzeige von dem uralten Daseyn der Juden, zumalen selbiges von A. 1290. datirt ist. Es enthält dieses schöne Document ein umständliches Verzeichnuß von denen Häusern der Juden und von dem auf ein jedes Haus derselben gesetzten jährlichen Tax. Es waren damals zwanzig dieser Häuser. Man kan daraus schliessen, wie groß damals die Anzahl der Juden in Basel müsse gewesen seyn.

Diese Häuser hiessen:

1. Das Haus Puchils, vor der Gerber-Lauben über, vorher Salman Unkels des Juden. 2. Die Synagog der Juden. 3. Bentholds, des Juden. 4. Des Otto von Hagenthal. 5. Des Ramspach. 6. Des schon gemeldten Puchils. 7. Des Salman Unkel. 8. Des Frantzen von Hegenheim. 9. Die Synagog in dem Rindermarckt und die darum ligende Häuser, als 10. des Rabbi Nasors. 11. Der Merya, Wittwe des Vivelmanns. 12. Des Moyses von Rinfelden. 13. Ein Haus nahe an dem Haus zur Muschelen, der Guta von Rüweuburg. 14. Ein Haus nahe bey dem Haus zur Gabelen, welches nun abgebrannt ist. 15. Die Synagog, gegen dem Frucht-Marckt, welches der Jud Meyer bewohnet. 16. Das Haus des Mannen. 17. Das daran gefügte Haus, welches Jölin, der Sohn des Kaltwassers bewohnet. 18. Ebendaselbst das Haus, worinnen Ensi und Moyses wohnet. 19. Das Haus auf dem Frucht-Markt, worinnen die Vro Genta wohnet. 20. Item das Haus in der Winhartz-Gassen, welches Jacob von Ruvache bewohnet.

Ich habe dieses Verzeichnuß aus der Hande meines sehr grossen Gönners, Ihro Hochwürden Herrn Antistitis Merians erhalten, wofür Hochdenenselben, wie auch MHHrn. E. Rippel, alt Landvogt auf Homburg, und dermalen Regiſtrator bey dem Directorio der Schaffneyen allda, den verbindlichsten Dank abstatte.

Es wird diesem schönen Document zu Ende noch etwas beygefügt, welches wir nicht vorbeygehen sollen. Nemlich, daß der Raht zu Basel denen angenommenen Schutz-Juden heiter angedungen: daß sie Ihme, dem Raht, wenn es von ihnen verlangt wurde 5. ℔. ohne Wucher auf ein halb Jahr anzuleihen verbunden seyen, doch mit hinterlegten guten Unterpfanden.

Nicht weniger ist ihnen von dem Raht angedungen worden: daß wenn sich die Anzahl ihrer Häuser vermehren solte, sich auch die Auflag nach Proportion der Häusern vermehren solte, wie denn hingegen auch die Auflag nach Proportion der Verminderung ihrer Häuser vermindert werden solle. Sehet Beylage Lit. R.

Aus dieser Urkunde läßt sich, meines Erachtens, unzweifelhaft und grundlich schliessen, daß die Juden schon frühe in dem dreyzehnden Jahrhundert, oder wol lange Zeit vorher, sich in Basel haushäblich niedergelassen haben. So sagt auch Wursteisen in seinem kurzen Begriff der Geschicht Basel, p. 239, 240. Da man noch in Basel den Juden einen Ort zu wohnen, und eine Schule gestattet, ist bekannter massen daselbst (es redet der Herr Author von dem grossen Kornhause, dessen unterer Platz zu dem groben Geschütze, der obere aber Früchte aufzuschütten dienet) ihr Kirchhof gewesen, wovon auch eine Anzeigung hat seyn können, weil, als im Jahr 1567. des Werkmeisters Haus, so er dort, Amts- halben, von der Obrigkeit hat, zufälliger Weise verbrannt war, viele Hirnschalen und Gebeine der Vergrabenen aus der Erde, da man das Fundament legte, hervorgegraben worden. Das Hauß am Rindermarckt, welches vorzeiten die Juden-Schule, laut alten Urkunden von St. Leonhard, gewesen, hat den Namen bis auf diesen Tag behalten.

Nicht weniger wird das uralte Daseyn der Juden in Basel erwiesen durch die Metzger-Ordnung, welche laut dem rohten Buch p. 19. folgende ist: „ Räte und Meister, nüwe und alte, haben gemeinlich und einhelliclich „ besammenet erkennt, uff den Eid, was Fleisches die Juden ze unser Stat in „ unser Schale geschechtent, und inen nach ir Juden Siten nit füglich wirt; „ das geschechtet Fleisch sullen die Mezger uit in unser Schale mezgen noch „ howen, wan da sie sullent es mezgen und verkauffen ußwendig unser rechten „ Schalen, und anders sol man deheinen Juden mehr seyen, von Fleisches „ wegen, als vorgeschrieben stat. “

§. II.

Die grosse Juden-Verfolgung wegen Vergiftung der Brunnen.

Wir haben bey Zürich und Zofingen bereits verschiedenes von dieser fast durch ganz Deutschland allgemeinen harten und unmenschlichen Juden-Verfolgung gemeldet. Je weiter wir in dieser Mordgeschicht kommen, je eckelhafter und abscheuens-würdiger kommt sie uns vor. Basel hat es hierinfalls allen

übrigen

übrigen Cantonen zuvorgetahn. Wir müssen aber doch voraus sagen, daß der gerechte und weise Magistrat hieran nicht nur keine Schuld hatte, sondern, sogar mit grosser Gefahr der Ehre und des Guts, alles mögliche anwendete, um ihre unglückseligen Schirm-Juden gegen die Wuht des Pöbels zu retten. Allein die Christen waren von den Juden, so zu sagen, bis aufs Blut ausgesogen und gleichsam zur Verzweiflung gebracht. Die damaligen Zeiten waren rauh und dunkel. Die Pfaffheit war dumm, ebenfalls den Juden tief im Buch, und dabey scheinheilig. Auf den Juden selber lage, wie noch heutzutage, der gerechte Göttliche Bann. Wer dieses zusammen fasset, wird endlich wol begreifen, wie dieses allgemeine erschreckliche Blutbad habe entstehen können.

Die A. 1348. und 1349. durch die ganze Welt laufende und fast die ganze Welt verwüstende Vest überfiele auch die Stadt und Landschaft Basel, und richtete da eine entsetzliche Verheerung an. Alle Chronick-Schreiber und übrige Nachrichten, die wir von dieser erschrecklichen Niederlag haben, kommen darinn überein, daß diese giftige Krankheit gegen die 14000. Personen ins Grab gelegt habe.

Wursteisen schreibt hierüber in seiner Basler-Chronick L. 3. c. 2. p. 169. folgendes: „ In diesem und dem folgenden 1349. Jahr, regiert ein solcher greulicher Sterbent in allen Landen unter Christen und Heiden, daß man vermeinet der Menschen dritte Theil wäre in allen Nationen mit Tod abgangen. Zu Basel blieben von Aeschheimer-Thor bis an das Rhein-Thor herab beyderseits nur 3. Ehen ganz, und vergiengen in der Stadt bey 14000. Menschen.

„ Man ziehet die Juden, sie hetten mit Vergiftung der Brunnen solchen Jammer angerichtet, des wurden sie allenthalben in Stetten überfallen, verjagt und verbrennt, hatten nur hin und her bey etlichen Fürsten Fristung. Man beschloß an vielen Enden die Brunnen und Söd, gebrauchet sich allein des fliessenden und Regenwassers. Zu Bern und Zofingen in der Eydgnoßschaft bemelt man etlich Juden, die verjahen solche That und ward das Gift in Brunnen gefunden, deßhalb man sie mit Feuer hinrichtet, und solche Vergicht in die vernachbeürten Stette, Basel, Zürich, Freiburg, in Breisgow, Straßburg ꝛc. andern Leuten zur Warnung ausschriebe.

„ Auf solches ward den Stetten, Basel, Straßburg, und allen darzwischen ligenden, deßgleichen Freiburg und andern Herrschaften, der Juden halben Rath zu halten, gen Benfelden Tag ernennet. Auf demselbigen erkannte der mehrer Theil, die Juden von solcher Bosheit wegen zu vertilgen: allein vermeinten die Straßburger, sie könnten ihren Juden nichts thun, als die nichts Args auf sie wißten, hatten aber dannoch ihre Brunnen verschlossen, und die Eimer abgenommen. Insbesonder hielt ihnen ein Ammeister daselbst, Peter

„ Schwarber geheissen, heftig für, anzeigende, die Statt hette Schirmgelt und Tribut von ihnen genommen, dazu sie mit gegebenem Brief und Sigten ein benannte Zeit Schutzes und Schirms getröstet, da billich, daß man ihnen solches Zusagen hielte, sie würden dann Ubelthaten bewiesen, so sollte man ihnen das Recht ergehn lassen. Die Handwerksleute, so die Juden-Gassen mit bewehrter Hand verwahret, wollten solches nicht gutheissen, vermeinende, die Meister hetten von den Juden Geschenke genommen, ihnen das Leben zu fristen, deshalb sie mit dem Panner wol gerüst für das Münster zohen, die Oberisten Meister und Räthe absezten und neue wehleten. Dißmahls müßten die Juden herhalten, und wurden bey 1800. Personen auf ihrem Kirchhof verbrennt.

„ Zu Basel, da auch eine Anzahl Juden wohnet, und an St. Lienharts Berg allein fünfzehn Häuser dem Gottshaus abgekauft, dazu ein besondere Schul und Kirchhof innhielten, entstuhnd ihrenthalb ein Tumult, daß die Gemeinde vor dem Richthauß bewafnet zusammen liesse. Das Pöfel war über die Juden also ergrimmet, daß sie den Rath zwungen, die Juden zu verbrennen, und in 200. Jahren keinen mehr in der Statt einzuzitzen lassen. Also wurden sie nach Wienachten des 1348. Jahrs in ein Ow des Rheins in ein hölzin Häußlein zusammen gestossen, und jämmerlich im Rauch verschicket. Viel junge Kinder wurden vom Feur errettet und wider ihrer Eltern Willen getauft: alle Schulden wettgemacht, die Brief und Pfender wider geben. Ihre Begrebnussen zwüschen Gnadenthal und St. Peters Platz, da jez der Werckhof steht, wurden zerstöret und die Maur des inneren Stattgrabens damit bedeckt. “

Sigmund von Bircken schreibt von dieser Pest und der darauf erfolgten Juden-Verfolgung, in dem Spiegel der Ehren des Ertzhauses Oestereich L. 3. c. 6. f. 324. ꝛc. folgendes: „ A. 1349. war in der ganzen Christenheit, wegen einer unerhörten grausamen Pestilenz, ein trübseliger Zustand. Diese Pestilenz, nachdem sie vorher sich lang in Asia herumgetummelt, endlich auch in Europa kam und eine grosse Verwüstung anrichtete. Es wird geglaubt, daß damals kein Ort in der Welt gewesen, der von dieser Todes-Sense verschont geblieben. Zu Florenz in Italien wurden 60000. Leichen gezehlt. Die Stadt Lübeck, die man kurz vorher wegen Menge des Volks erweitern müssen, verlohre 90000. und zwarn einst, innerhalb 24. Stunden, am Tag Laurentii, 1500. Menschen. Zu Basel sturben 14000. Menschen: allda vom Eschemer- bis zum Rhein-Thor sind nur 3. Ehen ganz geblieben. Es waren drey Plagen beysammen, nemlich die rohte Ruhr und Blutgang, die giftige Pest und das wilde Feur, so die Leiber der Lebendigen und der Todten bis aufs Gebein verzehrte. Die Ursach dieses Sterbens ward den Juden beygemessen, die sich wider

„ die

Digitized by Google

„ die Christenheit verbunden, sie heimlich mit Gift hinzurichten. Es wurden ihrer etliche in Helvetien, um anderer Ursachen wegen, eingefangen, die in der Marter bekennten, wie daß sie hätten Gift in die Brunnen geworfen. Es ward nachgeschaut, und als man das Gift gefunden, die That an andere Städte berichtet. Dannenhero wurden überall die Schöpf-Brunnen beschlossen, die Eimer abgenommen, und das Wasser aus den Cisternen, Weyhern und Flüssen geholet. Inzwischen ergieng eine grausame Verfolgung über die Juden, und erhuben sich zu Straßburg, Basel, auch in andern Städten grosse Aufruhren wider die Obrigkeit, die den Juden Schutz hielte. Zu Basel führte man sie in eine Insel des Rheins, versperrete sie in ein hölzern Haus zusammen, und steckte ihnen solches über den Köpfen an. “

Unser sel. Herr Joh. Jac. Hottinger schreibt in seinen Helvetischen Kirchengeschichten L. V. p. 167. von diesen beyden Sachen, von der Pest und der Juden-Verfolgung: „ Die Pest hatte hie und dort, sonderlich im Elsaß und in der Eydgnoßschaft, bey nahem den dritten Theil Menschen hingerissen. Zu Basel soll es 14000. gekostet haben. Wer sich zu den Kranken näherte, ist von ihrem Athem angesteckt worden, deßwegen keine Priester zu den Kranken gehen wollen. Menniglich ist geflohen; ohne daß etliche mit grossem Geld sich mieten lassen, die Verstorbenen zu Grab zu tragen. Viel Häuser, ganze Gassen und Dörfer sind lär gestanden. Daß die Juden von solcher Krankheit keinen sonderliche Schaden empfangen, hat einen Argwohn gegen sie verursachet, daß die Brunnen durch sie vergiftet worden. Zu Basel sollen sie nicht allein Brunnen, sondern auch Wein, Butter ꝛc. vergiftet haben. Deßwegen sie daselbst in ein hölzen im Rhein hiezu erbautes Haus gesetzt, und verbrennt worden. Viel junge Kinder wurden vom Feur errettet und wider dero Eltern Willen getauft. “

Wir können nicht anderst als auch noch kurz wesentlich anführen, was Königshoven und Schilter in ihrer Elsaßischen Chronick weitläuftiger von dieser Pest und der darauf erfolgten Juden Verfolgung erzehlen.

Königshoven, ehmaliger Priester in Straßburg, schreibt p. 292. ꝛc. „ Als man zehlte 1349. Jar, war der grosse Sterbet in aller Welt. Von diesem Sterbet kamen die Juden aller Orten in den Verdacht, daß sie diesen grossen Jammer angestellt haben, weil sie Gift in die Brunnen geworfen, und so wurden sie durch ganz Deutschland verfolget und verbrannt. Darnach deumelte man etliche Juden ze Berne und Zovingen, die ausfagten und gestuhnden, daß sie Gift in viele Brünnen gethan haben, und man funde würklich das Gift noch in den Brunnen. Da verbrannte man sie in vielen Städten, und verschrieb diese Geschicht gen Straßburg, Friburg und Basel, daß sie ihre Juden auch sollten verbrennen. Da meinten die Mächtigsten in diesen drey Städten,

„ au

„ an denen der Gewalt stuhnd: man sollte den Juden nichts thun. Zu Basel machte sich die gemeine Burgerschaft vor das Rahthaus und zwange den Raht, daß die Rahtsherren schweren mußten die Juden zu verbrennen, und daß sie in Zweyhundert Jahren keinen Juden mehr in die Stadt wollten kommen lassen. An einem Samstag, das war St. Valentins Tag, da verbrannte man die Juden zu Straßburg in ihrem Kirchhofe auf einem hölzernen Gerüste. Und was man den Juden schuldig, das ware alles wette, und wurden alle Pfande und Briefe die sie hatten über Schulden wieder zurück gegeben. Aber das bar Gut das sie hatten das nam der Rat und teilte es unter die Handwerg nach der Margzal, das *NB.* was auch die Vergift die die Juden dóttete. Sonst wurden die Juden verbrannt zu Straßburg, und desselben Jahrs in allen Städten auf dem Rine. In etlichen Städten brannte man mit Urtheil, in etlichen ohne Urtheil. In etlichen Städten steckten die Juden ihre Häuser an und verbrannten sich selber. "

Verschiedener Städt als Cölln, Basel, Schlettstatt, Speyer, Zeringen und Kentzingen

MISSIVEN

an die Stadt Straßburg und an die Stadt Frankfurt des grossen Sterbens halben in der Christenheit; wie auch von wegen der Juden Vergiften, und des Juden-Brands von den Jahren 1348. 1349. und 1357.

Es sind diese Missiven in lateinischer Sprach geschrieben, wir wollen sie dem G. Leser nach Schilters Anleitung in deutscher Sprache vorlegen. Man sehe auch hierüber Wursteisen Geschichte von Basel mit Herrn Prof. Becks Anmerk. p. 247. ꝛc.

Der Stadt Cölln Brief, so der Juden halben an die von Straßburg abgegangen. A. 1349.

„ Den Fürsichtigen ꝛc. ꝛc. zu Straßburg, entbieten wir die Richter zu Cölln ꝛc. Lieben Freunde, von dem geschwinden Sterbet, der sich, leyder, aller Orten ausgebreitet und noch an nicht wenigen Orten wütet, worüber mancherley Redens über und gegen die Juden geführt werden, sowol bey euch als bey uns, so daß man sich nicht scheuet zu behaupten, daß dieser Sterbet von Vergiftung der Brunnen, da die Juden Gift in selbige geworfen haben, solle entstanden seyn, und darum über die Juden in etlichen kleinen Städten und Ge-

„ bieten,

Digitized by Google

„ bieten, wie wir vernommen haben, groſſe Klägden seyen geführt worden. Um nun zu erfahren, ob dieſes Gerücht und dieſe Klägden Grund haben oder nicht, haben wir ſowol an euch als auch an andere Städte geſchrieben, aber nichts grundliches zur Antwort erhalten. Wie ihr uns dann auch neulich gemeldet habet, daß ihr bisdahin noch nicht auf den Grund der Wahrheit gekommen seyt. Wurde man nun dazu ſchreiten, daß man auch in den groſſen Städten die Juden verfolgte und hinrichtete, (welches wir doch in unſerer Stadt nicht werden geſchehen laſſen, ſo viel in unſerem Vermögen iſt es zu erwehren, ſo lang wir nemlich die Juden an der ihnen aufgebürdeten Laſterthat unſchuldig zu ſeyn finden werden) ſo möchte dieſes Verfahren groſſe Aergernuß und viele böſe Folgen nach ſich ziehen. Und wenn wir unſere Meynung von dieſem groſſen Sterbet ſagen ſollen, ſo iſt derſelbige nichts anders als eine Peitſche GOttes, mithin werden wir die Juden wegen dieſes böſen Gerüchts in unſerer Stadt nicht laſſen verfolgen, ſondern wir wollen ſie beſchirmen, als ſie unſere Vorfahren beſchirmet und behütet hant getrüwlich. Wir bitten euch alſo gar angelegenlich und fründſchaftlich, daß, gleichwie ihr bey allen Vorfallenheiten klug und vorſichtig zu handeln gewohnt ſeyt, daß ihr auch in dieſem Geſchäft, die Juden betreffend, nach Recht und Beſcheidenheit handeln wollet, und zu dem Ende hin dem Anlauff des Volks, woraus eine allgemeine Nidermetzlung der Juden und mehr anders Uebel entſtehen möchte, bey guter Zeit ſteuren, und beſtermaſſen verhüten, daß die Gemüther des Volks nicht entzündet werden gegen die Juden, und etwann auch hernach dieſe Wuth in die Nieder-Rheiniſche Städte zu uns in dieſe Gegne komme; und daß auch ihr die Juden in eurer Stadt, bis ihr die rechte Wahrheit vernehmet, behüten und beſchirmen wollet getrüwelich, alſo üwer Vorvorn getan hant. Denn wurde bey euch der Juden wegen ein Anlauff entſtehen, ſo wurde das ſeinen Einfluß auch auf andere Städte haben. Mithin wird es wol getan ſeyn, wenn ihr und wir, und andere groſſe Städte, in dieſer Sache vorſichtig und weislich zu Werk gehen. Hättet ihr etwann neue und ſichere Nachricht von Königen und Fürſten, oder von den Juden ſelbſt, ſo laſſet es uns durch dieſen Botten wiſſen. Gegeben den XII. Tag Jenner A. 1349. “

Schreiben deren von Baſel an die von Straßburg.

Unſeren ſunderbaren guten Freunden dem Meiſter und dem Rate von Straßburg, entbieten Wir Cunrad der Münch von Landeskron, Ritter, Burgermeiſter, und der Rat von Baſel unſeren willigen Dienſt.

„ Als eure Botten uns neulich von euertwegen gebeten haben, euch zu überſchreiben die Vergicht ſo wir von den Juden wegen der Vergiftung wiſſen und befunden haben, als thun wir euch zu wiſſen, daß wir vor kurzem einige

„ getaufte Juden hingerichtet haben, den einen Theil haben wir auf Reder setzen, den anderen aber verbrennen lassen, die alle ungemartert und auch nach der Marter offentlich verjähen und sagten, daß sie mit Gift umgegangen seyen, einige bekennten und sagten, daß sie Gift in die Brunnen gelegt haben, andere bekennten und sagten, daß sie den Christen in unserer Stadt Gift in ihre Haus-Brünnen geschmissen haben. So bekennten auch etliche, daß sie unseren Burgeren vergeben mit Wein, welchen sie ihnen vergiftet aufgestellet haben. Es sagte auch einer der getauften Juden, daß er Butter gekaufft und vergiftet wieder verkaufft habe. Es haben auch über die getauften und hingerichtete Juden einige Kinder ausgesagt, und sagen es noch immer,, wenn wir sie ins Gefängniß legen, daß sie ihnen das Gift in der Burger Häuser zu tragen gegeben, wovon denn viele Leute, wie sie sagen, gestorben sind. Es haben auch etliche getaufte Juden, da man sie wegen Vergiftens hinrichten wollte, wie sie denn gestanden, daß sie schuldig seyen, unsere Burger, denen sie ihre Kinder mit Gift getödet hatten, offentlich gebeten, sie sollten es ihnen um GOTTes willen vergeben, denn sie haben es gethan und seyen daran schuldig. Wir hatten auch unsere guten Botten von unseren Räthen zu Hasenburg, da man einige Juden hinrichtete, die uns sagten, daß drey Juden da verjehen hätten, daß sie selber das Gift haben machen können, und daß alle Juden, sie seyen jetz getauft oder nicht getauft, von dieser Vergiftung wissen; das haben auch etliche ausgesagt, die bey uns hingerichtet sind. Und daß wir dieses alles gehört haben, und uns auch unsere Botten, die wir deßwegen von unseren Räthen geschickt haben, es uns auch so überbracht haben, als vorgeschrieben stat. Das sprechen und schreiben wir bey unserem Eide. Und senden euch diesen Brief mit unserer Stadt Secret-Insigel, ze Ruggen besigelt. Der geben war an dem nächsten Samstag nach St. Margarethen Tag, do man von GOttes Geburte zalte, Drützehen Hundert vierzig und nün Jar.

Schreiben von Schlettstatt an Frankfurt.

„ Dem wisen Bescheiden dem Schultheiß, dem Meister und dem Rate von Frankenfurt, Entbieten wir der Meister und der Rat von Schlettstatt unseren Dienst zu allen Zeiten bereit. Wissent was hie nachstat geschrieben von der Vergifte wegen, damit die Juden umgiengent diewilen sie lebtent und auch Christen Lüte sider har von ireu wegen han getan. Wie sie die Christenheit verderbtent, das wir das alles für Wahrheit wissen und vernommen haben, das sprechen wir bey unserem Eide ohne Geverde. Fürs erste haben uns unsere Boten, die wir zu den Herren und Städten abgesendet haben, überbracht daß etliche Herren und Städte für wahr und standhaft versichern, daß sie etliche Juden die im Verdacht waren zur Verantwortung gezogen, die denn

„ verjäher

verjähet haben, daß sie mit Vergiftung umgegangen seyen, und sie wurden auch überwiesen, daß man würklich Gift gefunden habe in Brünnen und anderen Wasseren. So fiengen wir einen Juden in unserer Stadt, da wir den auf die Tortur legten, da bekannte er, daß er auch mit der Vergiftung umgienge, und bewisete uns über einen Brunnen, der stehet in eines Bildermannes Hof, der unsers Rathes ist, und nach seiner Aussage war das Gift in demselben Brunnen gefunden in einem Glase, und in der Nacht do erwürgte sich der Jude selber in der Gefängnisse. Auch hat sich ein Jud bey uns tauffen lassen, der der Reichsten einer war in unserer Stadt der sint deme er getauft ware, ganz ungezwungen aussagte, daß es sicherlich wahr wäre, daß die Judenschaft die Christenheit gerne mit Gift umbrächten, und seyen auch einige Juden in den Hof eines unserer Räthen, und möchten gerne auch da einen Brunnen vergiften, da wurden die Juden weggetrieben, und verbote der Herr dessen der Hof ware, daß man keinen Juden mehr hinein lassen, sondern wegtreiben sollte; daz hant wir von dem vernommen des der Hof ist, daß das ouch war ist. Wir fiengen auch einen Christen-Knecht, hieß Peter Birria, der verjähete daß er vierzehen wüsse die mit Gift umgehen, um die Christen-Welt damit zu verderben, denselben Knecht haben wir verbrennt. Zu Lschowe wurden zween verbrannt, da hatten die von Straßburg und wir unsere Boten dabey, die sagten ebenfalls aus, daß sie von der Juden wegen mit Gift umgiengen. Zu Rapolzwilr ward ein Wildewürzener gefangen, sein Sohn und sein Weibe mit ihme, der sagte aus, daß ihrer viele in dem Land wären die mit Gift umgehen, und gab seinen Sohn auch schuldig daran, wie nicht weniger sein Weib daß sie auch davon wisse. Ouch rügte er mit Namen einen heisset Heinze von Nürnberg, und einen heisset Gotzbecke, machet Lebkuchen mit vier Antlitzen, daz die ouch schuldig an der Getete sient. Er sagte auch, daß ein Jude zu Maynz gesessen, heisset Moyses, ein grosser reicher Jude, der versehe sie alle mit dem Gift, und gebe ihnen auch Gelt daß sie es thüen. Dieses alles überschreiben wir Euch unter unserer Stadt Secret-Insigel, welches wir dessen zur Urkunde zerücke uf disen Brief hant getrucket. Datum feria tertia post festum beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum, Anno Domini M. CCC. XLIX.

Schreiben von Zeringen an Straßburg.

Den Ehrsamen Wisen Lüten unsern guten Freunden dem Meister und dem Rahte zu Straßburg, entbieten wir der Schultheiß und der Raht von Zeringen. ꝛc.

„ Ihr habet uns zwar geschrieben, wir sollen euch das Gift übersenden, ihr sollet aber wissen daß wir das verlobt haben das Gift niemanden zu sen-

„ den, zumalen wir dieses Gift hinter den Juden gefunden haben, wol verwahret. Wir lassen euch auch wissen, daß wir das Gift probirt haben, an Hunden, an Schweinen und an Hüneren, also daß sie von dem Gift alle tod sind, und entbieten euch auch, daß wir die drey Juden gerederet haben, und ein Weib welches eure Boten gesehen haben mit rechtem Urtheil und wissende; die andern Juden die wir noch haben, behalten wir, auf Begehren unserer Vögten, bis nach den Feyertagen. Ihr sollet auch wissen, daß wir sprechen bey unserm Eide, daß diese vorgeschriebene Ding alle wahr sind, wollet ihr aber diese vorgeschriebene Ding nicht glauben, so sendet uns einen, zween oder drey denen ihr wol glaubet und vertrauet, wir wollen sie denn das Gift sehen und probiren lassen, als wir es probirt haben, vor manchem Bidermann. Und dessen alles zu einem wahren Urkunde aller der vorgeschriebenen Dingen, so haben wir der Schultheiß und der Rath von Zeringen vorgenannt unserer Stadt groß Insigel ze Rugge gedrucket auf den gegenwärtigen Brief aller der vorgeschriebnen Dingen. Der geben war an dem nächsten Dienstage nach St. Thomas Tage eines zwölf Boten, Sub Anno Domini M. CCC. XLVIII. “

Mehrere Briefe wollen wir nicht beysetzen, die so wir angeführt haben, mögen uns deutlich genug sagen, wie barbarisch und ganz unchristlich die dahmaligen Zeiten gewesen seyen. Oder wer will doch zweifeln, daß in dieser allgemeinen Verfolgung denen Juden nicht zu viel geschehen seye? Es haben dieses viele eingesehen. Und ich meines Orts bin gänzlich der gleichen Meynung. Oder haben dann die Juden würklich die Brünnen vergiftet, und damit die Pestilenz eingeführt, oder wenigstens durch ihre vielfaltigen Vergiftungen der Brünnen, der Bächen, des Weins ꝛc. ꝛc. die Pest unterhalten? Ich will hierüber meine Meynung freymüthig eröfnen. Ich denke und urtheile, meines Orts, allerdings, wie Guil. Henr. Vorst. in Notis ad R. D. Gans Zem-Dav. p. 305. von diesen und dergleichen Juden-Verfolgungen ehmahls urtheilte: Certe quot exilia, tot opprobria nominis Christiani, si quis examinet causas sive prætextus omnium persecutionum atque exiliorum, calumnias atque sævitiam Christianorum contra miseram hanc gentem excitatam, sicuti a scriptore *Schebeth Juda* aliisque illorum historicis proditum est. Non quod velim patrocinari illorum blasphemiis contra sanctissimam D. JEsu Doctrinam eructatis, sed ut videat orbis christianus, nihil magis a mitissimo Messiæ nostri genio abhorrere, quam sanguinolenta hæc Principum decreta. Non expellitur his pervicacia hujus gentis, sed altius imprimitur, d. i. Gewißlich, so viele solcher Juden-Vertreibungen sind, so viele Schandflecken des Christlichen Namens sind auch. Es wird dieses niemand laugnen der die Quellen und den Vorwand aller Juden-Verfolgungen, wer die Verleumdungen und die wider dieses arme Volk erregten Grausamkeiten der Christen bedenket; wie sie denn

von

von dem Author des *Schebeth Juda*, und anderen Historien-Schreibern aufgezeichnet sind. Nicht daß ich ihre, wider die allerheiligste Lehre des HErrn JEsu ausgestossene Lästerungen einiger massen wolte entschuldigen, sondern, daß die Christenheit sehe, daß dem sanftmüthigen Geist unsers HErrn Meßiä nichts so sehr zu wider seye, als diese blutigen Verfolgungen. Durch dergleichen gewalthätige Mittel wird die Halsstarrigkeit der Juden nicht nur nicht ausgetrieben, sondern nur tieffer eingepflanzet.

Es erkannten auch einige Städte der Juden Unschuld, wie Sebastian Franck in der Chronica der Teutschen f. 160. b. erzehlet: Basel, Straßburg und Freyburg hielten die Juden deren Dingen um die sie angeklagt worden für unschuldig, und daß kein Gewalt darum an sie zu legen wäre. Der gemeine Mann, das vilköpfig rasend schwermende Thier (darfür sich Morgens ein jeder weiser segnen solte) war aufrührisch in diesen drey Städten, und wolten schlecht, man solte die Juden mit Feuer austilgen, da müßten sie selbige eben verbrennen, wie darum ein gehaltener Tag erkennt hatte. Die Herren von Straßburg wolten nicht darein verwilligen, sagten sie hätten redliche Juden, jedermann ohne Schaden, da wurden sie von einer Gemein überlaussen, der alte Raht abgesetzt, ein neuer erwehlt, und die Ammeister vier Meil wegs von der Stadt verwiesen. Darnach auf ein Samstag dieser aufrührigen Wochen, verbrannt man die Juden all auf ihren Kirchhöfen, beyde Mann und Frauen, ob zweytausend. Etlichen Mütern nam man ihre Kinder mit Gewalt zur Tauff, etliche lieffen mit ihren Kindern ins Feuer, damit sie nicht getauft wurden. Es ward ausgeschriehen, welche den Tauf annehmen wolten, solten beyde ihr Leib und Gut behalten, wenig kehrten wieder. Da warden alle Pfand und Brief wieder geben, ir Hab und Gut unter die Burger getheilt. Diß Gut war villeicht das Gift, das die Juden tödete, doch waren viel frommer Bürger, die keinen Theil dran haben wolten, sondern ihren Theil an unserer Frauen Bau verschussen, und gefiel dazumahl groß Gut ans Münster, etlich gabens sonst um Gottes Willen.

Laßt uns hierüber auch noch den Königshoven hören. Er schreibt in seiner Elsaßischen Chronick p. 293. Do man zalt *M. CCC. XLIX.* Jor, do was der grosse Sterbot. Von diesem Sterbote wurden die Juden in der Welte verlümotet und gezigen in allen Landen das sy es gemachet hettent mit Vergift die sy in Wasser und in Brunnen soltent geton han, also men sy zech und derumbe wurdent die Juden verbrannt von dem Mer unz in Tütsche Lant, one zu Avion do beschirmet sie der Bobest. Donoch dümelte men etliche Juden zu Berne und zu

Zovingen die verjohent das sy Vergift hettent in vil Brunnen geton, und men vant ouch den Vergift in den Brunnen. Do verbrante man sy in vil Stetten, und verschreip disc Geschicht gen Stroßburg, Friburg und Basel, das sy ire Juden ouch soltent verbrennen. Do meinten die mechtigsten in disen drien Stetten an den der Gewalt stunt. Men solte den Juden nüz nüt tun. Und zu Basel machte sich das gediegen Volk (die gemeine Burgerschaft) uf vor das Richthus, und zwungent den Rot das die Rotsherren müßtent sweren die Juden zu verbrunnen, und daß sy in zweyen Hundert Joren keinen Juden in die Statt soltent losen. Do wurdent die Juden in disen Landen allenthalben gevangen und wart ein Tag beret gen Benvelt. Dar koment der Bischof von Stroßburg und alle Landes-Herren von Elsas, und der vorgenannten drier Stette Boten. Do wurdent der von Strosburg Bote gefreget was sy duchte mit den Juden zu tunde. Do entwurtent sy und sprochent, sy wußtent keine Bosheit von iren Juden. Do sproch men aber zu den von Strosburg, warumbe sy denne ire Brunnen betten beschlossen und die Eimer drabe geton. Und wart ein groß hätzen und schrigen über die von Strosburg. Also wurdent sy in Stetten gebrannt und etwo ungetriben, die wurdent denne von den Geburen gevangen und erstochen oder ertrencket.

Es ist merkwürdig, daß selbst der Pabst, das Haupt der Kirche, sich der armen Juden großmühtig angenommen, in der Ueberzeugung, daß ihnen von dem rasenden Volk unrecht geschehe. Clemens *VI.* hielte sich während dieser Pest zu Avignon auf, welche Stadt er von der Königin von Neapolis und Sicilien A. 1348. erkaufte, und auch daselbst A. 1352. den 6ten Christm. starb, nachdem er 10. Jahr, 7. Monat und 2. Tage den Stuhl besessen hatte. Er fürchtete diese Pest sehr, sogar, daß er sich in sein Zimmer eingeschlossen, niemanden zur Audienz liesse, und immer Feuer unter dem Camin unterhielte. Doch liesse er sich nicht nur den Sinn nicht daran kommen, daß die Juden die Pest sollten verursachet haben, sondern er schützte sie zu Avignon gegen allen Gewalt, ja er verbote sogar, durch eigne ausgefertigte päbstliche Schreiben mit den Juden gewalttähtig zu verfahren.

Ich will nur noch schließlich mit BASNAGE *Hist. des Juifs* L. IX. c. 12. p. 343. sagen: Je ne prétends pas être l'Apologiste des Juifs; mais, j'avoue que je régarde comme le prémier caractère d'un Historien celui de rendre justice aux Errans comme aux Orthodoxes, & de condamner les violences & les vexations qu'on exerce contre eux, parce, qu'elles sont contraires à la loi naturelle, & la véritable réligion ne les autorise pas.

§. III.

Digitized by Google

§. III.

Die Zuruckkunft der Juden nacher Basel samt der Nachricht von ihrem fernern Schicksal.

Die Juden müssen in Basel, nach ihrer Verjagung, gar bald wieder aufgenommen worden seyn. Denn A. 1365. erhielte der Raht zu Basel einen Keyserlichen Befehl, die Juden, die sich in Basel befinden, als des Keysers Cammer-Knechte zu schirmen. Hier ist dieser Befehl, wie selbiger im Grossen weissen Buch zu Basel p. 6, 7. zu finden ist:

„ Wir KARL von Gots Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Richs und Künig zu Beheim, bekennen und tunt kunt offentlichen mit diesem Brief, allen denen die ihn sehent oder hörent lesen, daß wir den weisen Lüten unseren und des Reichs lieben und getrüwen, dem Burgermeister, dem Rath und den Burgeren gemeinlich der Stadt zu Basel, die Juden, unsere Cammer-Knecht, die jetzund inwendig Basel sitzent, und die hienach darin ziehent und da seßhaft werden, von des Richs wegen bevohlen hant, mit diesem gegenwärtigen Brief, sie getrüwelichen ze schirmen und ze fristen, und daß sie die Stüren niessen, als sie bescheidenlich dunket, und daß dieselben Juden, unser Cammer-Knecht, die also bi in seßhaft sind niemand anders fürbas gebunden sullent si ze dienende noch ze gebende wider ihren Willen, und sol diz wären als lange Untz, Wir oder Unser Nachkommen am Riche datz widerruffen und darnach in datz nächste ganze Jar. Mit Urkund diz Briefs versigelt mit Unserem Keyserlichen Insigel, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburt Drüzehen Hundert Jare, darnach in dem Fünf und Sechzigsten Jare, an St. Walpurgs Tag Abent, Unserer Reiche in dem Nünzehenden und des Keysertums in dem Eilften Jare. “

A. 1374. befiblt Keyser Karl dem Raht zu Basel, dasjenige Gelt so man von den Juden genommen, an den Herzog Leopold zurückzugeben. Hier ist die Copie von diesem Keyserlichen Befehl. Es ist derselbige genommen aus dem Grossen weissen Buch zu Basel, und lautet nach p. 6. also:

„ Wir KARL von Gotes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Künig zu Behem, Entbieten den Burgermeisteren, dem Rat und den Burgeren gemeinlich der Stadt Basel, Unsren und des Richs lieben getrüwen Unser Gnad und alles Gut. Lieben, Getrüwen, an uns hat gebracht der Hochgeborne Lüpolt, Hertzog zu Oestrich, zu Styrn und zu Keraden, Unser lieber Sun und Fürste, wie daß ir die Juden unser Kammer-Knechte, die in üwer Stat wonhaft sind, beschätzet und Gelte von in genommen

nommen han, darzu wir und das Riche Recht haben, und uns und dem Riche gebüret, und wann wir durch sunderlich liebe Früntschaft und Bete desselben unsers Sunes, Hertzog Lüpolts, alle solche Recht die Wir und das Rich zu solchem Gelte und Beschetzung haben möchten, oder Uns gebüren in dhein Wis, demselben Unserm Sune, Hertzog Lüpolt, genzlichen geben haben und gebent, auch mit Kraft des Briefs mit recht Wissen und Keyserlicher Mechte. Darum so gebieten und empfelent wir unsern Trüwen mit diesem Brief und wellen ernstlich, daß ir alle solche Gelter und Beschatzunge, als vere wir und das Riche darzu Recht haben und uns gebüren, dem egenannten Hertzog Lüpolt unverzogenlich gebet, und damit gewartende sint, one alle Widerrede, als uns selbs. Wer aber, daß ir dhein Beweyzung oder Beivur von uns und dem Riche hättet, davon euch dunkte, daß ir zu solchem Gelte und Beschatzung Recht hettet, so ist unser Meinung, daß ir alle diese Beivur und Beweisung vor den egenannten unsren Sun Hertzog Lüpolden bringet, daß er sich darnach richten muge, und tunt hieran nicht anders, als ir unser und des Richs swer Ungnad vermiden wellet. Mit Urkund ditz Briefs versiglet mit unserer Keyserlichen Majestet Insigele. Geben zu Franckenfurt, uff dem Meyn nach Christs Geburte Drüzehen Hundert Jar, darnach in dem Vier und Sibentzigsten Jar, an St. Kathrinen Tag, Unserer Riche in dem Nün und Zwentzigsten, und des Keysertums in dem Zwentzigsten Jar. "

Es erscheinet sich aus diesem Keyserlichen Ansinnen, daß man in Basel mit denen sich wider eingefundenen Juden nicht viel besser als mit ihren Vorfahren müsse umgegangen seyn, und wenigstens, nachdem man sie verjagt, ihre Güter sequestrirt haben. Wie und warum es möchte geschehen seyn, können wir bisdahin noch nicht sagen.

In dieser Zeit müssen sich die Juden wiederum erstaunlich wol erholet haben, wie aus nachstehender Tabella cautionis ob pecunias mutuas à Comitibus de Kyburg sumptas zu ersehen.

Wir Graff RUDOLF von KYBURG, Landgraff zu Burgunden und Graff BERCHTOLD von KYBURG, tund kund allen denen, die disen Brieff ansehen oder hören lesen; als Fritschman zu Rhin mit uns und anderen unseren Mitschulderen, gelobt hant ze geltende Moises dem Juden zu Basel, hundert Gulden von Florentz, die er uns geliehen hat uff ein genantes Zil, und der Haupt-Brieff vveist, den Moises daruff hat, darinn auch staht, dass vvir zu minderem Basel darum leisten sollend, und vvann sich ein Monat verlauff, dass vvir den all mit unser selbst Leib da leisten sollend, bey geschvvornen Eyden, und als der Haubt-Brieff bevveist, soll man vvüsen das vvir die vorgenanten Graff RUDOLF und Graff BERCHTOLD von Kyburg gelobt und geschvvoren hand

ze

ze den Heiligen; vvere daſs man darumb zu minderem Baſel leiſten vvurde ein Monat, und vvir uns darnach das Antvvorten vvurdend mit unſerem ſeblit leiben und leiſten, als vorgeſchriben iſt, den vorgenanten Fritſchmann zu Rhin, und ſinen Erben, darvon allen Schaden ze ziehende, umb ſo vil mer, das vvir den Fritſchman in den acht Tagen vorhin da ledigen und loſen ſond, als er ſich antvvorten ſoll von der vorgenanten Schulde, Gelubte und Geiſeiſchaft vvegen, und binden ſein Erben, uns und unſer Erben, ohn Gefehrde. Theten vvir das nit, ſo mag er unſer Erben darumb angreiffen und pfenden, mit Gericht und on Gericht vvie es ihnen fügt untz daſs er herumb erlediget und erloſet vvird. Und des zu Urkunde, ſo hand vvir Graf RUDOLF und BERCHTOLD unſer Inſigel gehenkt an diſen Brieff, der geben vvard zu Baſel Anno M. CCC. LXXXIII.

Vorſtehender - Caution und Leiſtungs - Schein iſt excerpiert aus P. Margurdi Herrgott. Ordinis S. Benedicti Congregationis S. Blaſii in Nigra Sylva Capitulari Volumine III. Genealogiæ diplomaticæ Auguſtæ gentis Habsburgicæ Codice probationum Charta No. DCCCLXIV. p. 747. Dieſes Inſtrument iſt ihm mitgetheilt worden von unſerm ſel. Herrn Doctor Scheuchzer, zumalen die Anmerkung da ſtehet, ex Muſæo Scheuchzeriano. Dieſe Chartam hat auch Herr Iſeli in der Herausgaab Tſchudii Chron. p. 507. ad hunc annum in Druck gegeben.

An. 1384. truge ſich etwas zu, woran Baſel auch nicht geringen Theil, nahme, und welches wir nicht vorbey gehen können. Es lautet die Nachricht hievon, die uns aus dem Baſleriſchen weiſſen Buch von hoher Hand iſt mitgetheilt worden, wie folget:

„ A. 1384. am Donnerſtag vor Creutz-Erhöhung, da wurden wir Gemein Stette des Bundes in Schwaben, als wir auf dieſelbe Zeit in Nürnberg bey einander waren, der nachgeſchriebenen Sach zu Rat. Bi dem erſten um den Mord den Peter Schuler, Oswald Frickinger, Heinrich Zindel der Welber Zimmermann, Hans Seider, Walther Nawer, Wolf Metzger, Hans Schäfer, Fritz Kaltſchmid, Herrman Epplin und der Schmied von Siengen, alle Burger zu Nördlingen an des Richs Juden daſelbſt begangen und gethan haben, welches der Conrad Schwenter, der dazumal des Raths zu Nördlingen war, wol wiſste, und das dem Rath verſchwiege. “

Sehet die ganze Nachricht in Beylagen F.

Zur Erläuterung dieſer Nördlingiſchen Nachricht mag folgendes dienen: A. 1384. am Freytag nach Jacobi, ſchlugen die von Nördlingen die Juden zu todt, Mann, Frau und Kinder, an der Zahl über 200. und nahmen ihnen

all ihr Gut, und was man ihnen schuldig war, da gab ihnen Niemand nichts für. *Werlichii* Augspurg. Chron. P. II. f. 131. Abraham Sauer *Calendar. Histor.* f. 425. schreibt hievon: „ Am Freytag nach Jacobi A. 1384. da schlu„ gen die von Nördlingen alle ihre Juden todt, Mann und Weib, bey 200. „ und nahmen ihn all ihr Gut, und was man den Juden schuldig war gab „ niemand nichts, und man gab ihnen (den Schuld-Leuthen) ihre Briefe und „ Pfand wieder. Darnach wurden XI. angegriffen von Nördlingen, Weiß„ burg, und Winßheim, denen wurden die Häupter abgeschlagen. “

Und so sihet man auch hier, daß man diese Verfolgungen keineswegs der Obrigkeit, sondern der Wuth des Pöbels, und dem ob den Juden noch immer hafftenden Göttlichen und gerechten Bann, zuzuschreiben habe.

Anno 1385. vergliche sich Marggraf Ott von Hochberg mit seinen zweyen Brüdern, mit Basel, wegen einigen Baselischen Juden, wie aus dem Verglich, der in dem grossen weissen Buch zu Basel p. 41. zu sehen ist. Beylagen T.

An. 1385. Basel hat wegen den Juden 40000. Gulden an den Römischen König zu bezahlen. Nach dem Baslerischen grossen weissen Buch. Sehet im Anhang Lit. U.

An. 1390. Basel erhält ein Privilegium Juden zu haben von Wenzeslau. Aus dem grossen Baslerischen weissen Buch. Sehet im Anhang Lit. W.

An. 1390. König Wenzeslaus spricht Basel los von der Juden wegen. Sehet im Anhang Lit. X.

An. 1394. Basel giebt den Juden einen Fried- oder Kirch-Hof. Sehet im Anhang Lit. Y.

Man sihet aus diesem und vorher angeführten Documenten, daß die Juden nach der, wegen Vergiftung der Brunnen über sie errichteten grossen und blutigen Verfolgung, bald wiederum begnadet worden.

Man sihet dieses auch aus der Verordnung welche das Concilium zu Basel A. 1434. Sess. 29. gemachet, daß man an der Bekehrung der Juden arbeiten und diejenigen die sich bekehrt haben, wol halten soll. Sehet diese Verordn. im Anhang Lit. Z.

Noch ferner ist dieses zu ersehen aus dem was in Basel A. 1440. zugetragen hat. Da ward auf dem Concilio zu Basel Pabst Felix V. erwehlet, und den 24. Heumonat allda gekrönt. Unter anderen Ceremonien überreichten auch die Juden dem vorbeygehenden Pabst, Mosis Gesetz. Solches ward von dem Pabst zwar gelobt, aber der Juden falsche Auslegung gescholten. Sehet ein mehrers in Hottingers Helvetischer Kirchengesch. T. II. p. 494.

§. IV.

§. IV.

Von den Grabsteinen der Juden.

So viele Documenta und Beweise wir von dem schon langen daseyn und Aufenthalt der Juden in Basel angeführt und betrachtet haben, so ist uns doch noch eins übrig, welches dieser Sach ebenfalls viel Licht giebt, und welches wir nicht vorbeygehen können, nemlich

die Grabsteine der Juden.

Es müßten sichs die Juden lange Zeit gefallen lassen, ihre Todten von Basel wegzuführen und anderstwo begraben zu lassen. Endlich ware der Raht so gnädig, und erlaubte ihnen auf ihr demühtiges Anhalten hin, An. 1394. einen Friedhof anzulegen. Sehet Lit. y. Diesen Friedhof nun zieretten sie, wie aller Orten üblich ist, wo sie Erlaubnus haben die Ihrigen zu begraben, mit schönen meistens steinernen Epitaphiis. Man sehe von diesen Monumenten Wurstisen in seiner kürzeren Basler-Chronick. Es hat uns einige derselbigen auch Hr. Tonjola in seinem *Basilea Sepulta* schön abgedruckt ausgeliefert. So auch Grossius Past. Eccles. Leonhard. in seinem Tractat urbis Basil. Epitaphia. Wir wollen selbige, wie wir sie bey diesen gelehrten Männern angetroffen, samt der deutschen Uebersetzung, dem Gen. Leser hier unter Augen legen.

Zuvor aber müssen wir doch dasjenige, was Hr. Tonjola in der Vorrede angeführten Buchs, überhaupt von den Hebräischen Grabsteinen in Basel meldet, anführen. Er schreibt: „Von Hebräischen Monumentis und Grabsteinen waren vor diesem, da die Juden freyen Aufenthalt in Basel hatten, eine grosse Anzahl, nach Verbannung und Abschaffung derselbigen aber, sind solche Stein zu Bedeckung der inneren Stadtgraben gebraucht worden, und habe ich An. 1658. den 24. Heumonat über 570. dergleichen Stein, da die Hebräische Schrift gar eigentlich zu lesen ware, noch gefunden, namlich von St. Johannes-Schwiebogen bis zu der St. Peters Kirchen 170. von dar bis naher St. Leonhard 200. von St. Leonhard bis zu den Steinen 73. bis zu dem Eschemer-Schwiebogen 57. und von dar bis naher St. Alban 75. “

Digitized by Google

Diese anzuführende Hebräische Grabschriften sind folgende.

No. 1.

והאבן תזאת
אשר שמתי
מצבה לראש
חזקן ר' אליקים ב'
יוסף ויקבר לחיל
חמוץ של פסח יו'
ה' צ' ה' לפרט טנוהתו
בג' ערן עם שאר
צדיקי עו' א' א' ס'ן

Dieser Stein der gestellt ist als eine Saule zum Haupt des alten Rabbi Eliakim, des Sohns Josephs, und ist begraben in der Wochen des Osterfests am fünften Tag im 95. Jahr, nach der kleineren Zahl, seine Ruhe seye im Garten Eden mit denen übrigen Gerechten ewiglich. Amen, Amen, Amen, Sála.

No. 2.

קונגו מקוננות ומקנני'
איש אמונים תמים נתן פתן
בשמחה כולי גם בושי השקם
והלך בסבר פנים לא
קפץ ידו מעשות צדקה לשואל
מנגו ומתחננים ר' שמואל ב' ר'
יוסף היה אחר מראשי המדינה
והקצינים כי נר כחסר עם
גדולים וקטנים ונקבר ביום ב' ל
בסיון פ' לפרט מושבו יהא בבב'
ורבצו בין העליונים א' א' ס'

Wainet ihr Leidtrager und Leidtragerinen den geehrten und gutthätigen, aufrichtigen und wahrhaften Mann. Der seine Schüssel gegeben hat mit einem frölichen Herzen, und den Armen getränket hat. Und der gewandlet hat in der Aufrichtigkeit des Angesichts, der seine Hand nicht entzoge zu tuhn Werke der Gerechtigkeit, denen die ihn baten und die ihn sieheten, den Rabbi Samuel, den Sohn des Rabbi Josephs, der gewesen einer von den Häuptern des Landes, und von den Vorgesetzten. Denn er war ein Licht der Gottseligkeit,

keit, sowol den grossen als den kleinen. Er ist begraben den 2ten Tag, am 4ten des Monats Sivan. An. 80. nach der mindern Zahl. Seine Wohnung seye in Herrlichkeit, und seine Freude unter den Obern, Amen, Amen, Sâla.

No. 3.

ציון הלז לראש ר' יצחק
בי ר' ברכיה הצרפתי
הנפטר בשם טוב ונקבר
יום ד' הראשון ע' ה'
לפרט נוחו כגן ערן עם
שאר צדיקי עולם א' א' ס'

Dieser Stein stehet bey Haupt Rabbi Isaacs des Sohns Rabbi Barachiä aus Frankreich, der gestorben mit einem guten Namen und begraben. Am vierten Tag des 5ten Marchsevan (d. i. Weinmonat) An. 79. nach der mindern Zahl. Seine Ruhe seye im Garten Eden, bey denen übrigen Gerechten ewiglich, Amen, Amen, Amen, Sâla.

Ich weiß wol, daß noch mehrere schöne und leserliche jüdische Grabsteine in Basel anzutreffen sind. So hat z. Er. der vornehme und berühmte Antiquarius, Hr. Isaac Merian, vor einigen Jahren, ein schönes Stuck ab dem innern Stadtgraben, mit Hoher Bewilligung, wegnehmen, und in seinen Garten oder Hause bringen lassen. Der mir im Leben theuergeschätzte Freund und Gönner, Hr. Matthäus Merian, *Diacon* zu St. Theodor, und *Senior* des Hochw. *Ministerii Basil. in Urbe & Agro*, schrieb mir den 18ten Winterm. 1761. folgendes: „Da seit kurzer Zeit, auch auf unserm St. Leonhards-Graben, wiederum eine leserliche Grabschrift, mit einer jüdischen Inscription entdeckt worden, die sich villeicht auch in die Schweitzerische Juden-Chronick schicken wurde, als habe dieselbe zu übermachen nicht ermangeln wollen." ꝛc. ꝛc. Ich weiß ferner, daß Hr. Prof. Joh. Henr. Bruckerus, seiner gelehrten Vorrede der Scriptorum Rer. Basil. Minor. Vol. I. ein schönes Monumentum Judaicum einverleibt hat. Ich sage: Ich weiß wol, daß noch schöne jüdische Grabsteine, ausser denen bereits specificirten, in Basel anzutreffen sind, allein wir wollen den Gen. Leser damit länger nicht aufhalten, zumalen das Angebrachte zu unserm Zweck genug seyn mag.

§. V.

Kurze Nachricht von dem Concilio zu Basel, in so fern selbiges die Juden angehet, A. 1503.

Die Juden betreffend setzte dieses Concilium vest: 1. Solle ihnen niemand dienen, noch Häuser leichen besonders den Wucherenden. 2. Soll man keine

Arzney von ihnen nehmen, noch in nähere Vertraulichkeit mit ihnen tretten. 3. Sollen die Kirchen-Gehäter ihnen nicht verpfändet werden. 4. Sollen beyde Geschlechter der Juden, ein Unterscheidungs-Zeichen tragen. NB. Ein jedes dieser Gesetzen ist weitläuftiger ausgeführt. So bestuhnd z. Ex. das Unterscheidungs-Zeichen der Juden darinnen: Auf der Brust im Ober-Kleid soll ein Zirkel mit Safran gelbem Faden genähet werden. Die Weiber aber sollen in ihrem Schleyer zwey blaue Striche: (duas coloris ætherei, seu vulgariter blavii rigas) haben.

§. VI.

Der Zustand der Juden in Basel sint ihrer letzten Vertreibung bis auf jetz.

Aus dem vorhergehenden §. läßt sich gar leicht schliessen, daß die Juden zur Zeit des Baselischen Concilii daselbst noch die Gnade genossen haben in diesem Schweitzerischen Paradies zu wohnen und zu handlen. Allein sie wurden dieses Rechts An. 1543. verlustig, und dörfen sint der Zeit zwar wol nach Basel kommen, unter erbetenem Oberkeitlichem Geleit, und unter ihnen vorgeschriebenen Bedingnussen handeln, sich aber da nicht nicht mehr setzen.

Folgender Auszug aus dem Schwarzen Buch, Fol. 87. erläuteret uns alles: „ An. Dn. MDXLIX. uf Mitwochen den X. Tag January, ist durch min Herren bed Rebt erkandt, daß kein Obrister Knecht, sich hin afür, den Juden in die Stat zekommen, Gleyt zegeben, nit me annemmen noch underwinden, sunder sich desselbigen ganz und gar mußigen solle, ime werde dann sollichs von einem Ersamen Rath verner zethun, erkandt und erlaubt. “

„ Anno 1552. ist dem Obersten Knecht, wider zugelassen, inen wie von altem, doch nit me, dann zu jeden Monat einmal, Gleit zegeben, und von jeden 5. ß, und dem Torwechter 1. ß. und gar dhein part mit den Juden ze machen sunder alle mal das Gelt von inen zenemmen, aber dheinen me dann zum Monat ein mal harin zu lassen, und das die Juden ire Zeichen tragend, und mit den Unseren nüt Wuocherend by Verlierung Lyb und Guth. “

Dermalen gibt ein Jud dem Hrn. Oberstknecht Leib Zoll 5. ß. und unter dem Thor 1. ß. Ein Weib giebt Hrn. Oberstknecht 6. Kreutzer, unter dem Thor 6. Dn. Ehmals müßten die Juden E. E. Gescheid auf Christi Auffahrt geben ein Roß, nun geben sie statt dessen an Gelt 6. Thlr. die Juden nennen es selbs das Auffahrts-Gelt.

§. VII.

Digitized by Google

§. VII.

Wir wollen die Baslerische Juden-Geschicht beschliessen mit einer seltsamen Geschicht, woran der berühmte Buxtorf nicht geringen Theil hatte. Sie ist kurz folgende:

Als An. 1619. im Brachm. Abraham, dem Juden, welchem auf Begehren des grossen und in aller Welt bekannten und berühmten Herrn Prof. Joh. Buxtorf* vergünstiget worden, in Basel so lang zu wohnen, bis daß das hebräische Bibelwerk ausgedruckt seyn wurde, ein Sohn geboren worden, hielte dieser Jud bey Mr. Georg Martin Gliesern dem Oberstknecht an; weil er gesinnet, das Kind nach jüdischem Gebrauch beschneiden zu lassen, und er etlicher Juden dazu vonnöhten habe, ihnen Glait zu geben, daß sie herein kommen möchten, darzu denn der Oberstknecht Willen gegeben. Als nun der Jud die Beschneidung vorgenommen, hat Hr. Buxtorf und sein Tochtermann, Herr Ludwig König, so denn noch zween andere diesem Werk beygewohnet, derwegen vor Raht den 16ten Brachm. 1619. erkennt worden, daß Hr. Buxtorf wie auch sein Tochtermann, jedweder 100. Gulden zu Straf geben, die übrigen zween aber und der Oberstknecht in Gefangenschaft gelegt werden sollen, und soll Abraham der Jud zu Straf 400. Gulden geben, folgenden Samstag sind die zween samt dem Oberstknecht wider ausgelassen worden.

Freyburg.

Der Hochlobliche Stand Freyburg hat, nach eingelaufenen zuverläßigen Nachrichten, niemalen Lust gehabt, denen Juden Schutz und Herberg zu geben.

Solothurn.

Von Solothurnischen Juden will niemand nichts wissen, wie denn auch in Herrn Franz Haffners Solothurner-Chronick der Juden keine Meldung geschiehet.

---

* Es war dieser Herr Buxtorf ohne anders der erfahrenste Mann in der hebräischen Litteratur, wie solches seine vortreflichen Schriften, besonders seine Biblia Hebræa Chaldaicum Targumim & notis Rabbinorum, sein Lexicon Hebraicum & Chaldaicum, mehr als genug erweisen. Er hielte auf seine Kosten immer einige Juden in seinem Hause, um von ihnen alle ihre Heimlichkeiten ꝛc. desto gewisser erfahren zu können. Er ward von der gesammten Judenschaft so hoch gehalten, daß sie aus allen Orten an ihn schrieben, und denselben gar oft in vorfallenden Streit-Fragen von der eigentlichen Meynung ihrer alten Lehrern befrageten.

Die Ungnade seiner Obrigkeit, die er sich durch ebendemeldte Beschneidung zugezogen hatte, gienge ihm so sehr zu Herzen, wie er sich denn hierüber in einem besondern Brief an unsern ebenfalls berühmten und in denen morgenländischen Wissenschaften hocherfahrnen Herrn Joh. Caspar Waser, bitterlich beklagt hat.

Digitized by Google

geschiehet. Doch findet sich in denen Actis publicis zu Zürich (sehet pag. 25. dieser Geschichten) folgende Anzeige, daß doch ehedem Juden in Solothurn gewohnt haben. Frödlin die Jüdin von Solothurn, Burgerin Zürich, verkauft Andreas Hartmann dem Pfister ihr Haus, stoßt an Greth Knopflis Haus.

Ein vornehmer Gönner von Solothurn berichtete mich, daß in Dornach, Solothurner-Gebiets, sich ehedem Juden, unter Oberkeitlichem Schutz aufgehalten haben, etwan fünfzehen Haushaltungen stark, die aber weggeschickt worden, und sich hernach im Sundgäu nidergelassen haben. Wie lang sie dorten gewesen, und aus was Ursachen sie wiederum fortgeschickt worden, könne man nicht sagen.

Schaffhausen.

Die noch vorhandene Urkunden geben uns Gewißheit, daß schon A. 1300. zu Anfang dieses Jahrhunderts sich Juden als eingesessene Burger haushäblich nidergelassen und allda eigene Häuser gekauft und bewohnt haben. Welches um so da mehr glaublich, weilen diese Stadt auf der Germanier Seiten, an dem Rheinfluß, zu der Handlung auch sonsten Gewinn und Gewerb zu treiben überaus wol gelegen ist. Unter andern in dieser Stadt sich befindenden Häusern, wäre auch das Haus zur Haselstauden genannt, schon längsten von den Juden eigenthumlich besessen und beworben, bis auf das Jahr 1340. da ein Jud Namens Jacob, selbiges an Herrn M. Hans Windelock, Burger zu Schaffhausen, käuflich überlassen. Dieser Hans oder Johannes Windelock war eigentlich aus dem Geschlecht von Windegg oder Windlau und A. 1351. einhellig zum Bischof von Constanz erwehlt, da er des Herzogen Albrechts von Oestreich des Lahmen, Canzler gewesen, und selbigen auch in den Belagerungen der Stadt Zürich A. 1352. und 1354. begleitet, aber A. 1355. von Böswilligen ermordet worden.

Es wird diese aus dem Archiv von Schaffhausen erhaltene Nachricht nicht wenig befestiget durch das Rahts-Manual von Zürich von A. 1343. da es heißt: „ Jacob, Jud, Burger zu Schaffhausen, quittirt die Stadt Zürich „ um alle auf Ihro gehabte Schulden, bis auf 275. ℔. davon er wochent„ lich, bis auf die Bezahlung des Capitals, 2. Pfenning zu fordern habe. “

Und so wohneten und handierten die Juden in dem reichen und angenehmen Schaffhausen viele Jahr lang. Die Hohe Obrigkeit schützte sie bey allen Vorfallenheiten. Da denn besonders merkwürdig, daß diese Leute in der allgemeinen grossen Juden-Verfolgung, zu Schaffhausen ganz sicher und ruhig waren;

waren; die öffentlichen Acten der Stadt Schaffhausen sagen: „ A. 1348. sind „ die Juden, wie in vielen anderen Städten also auch zu Schaffhausen, in den „ Verdacht gekommen, daß sie die nahe bey der Statt in dem sogenannten „ Mühlithal gelegene grosse Wasser-Quell, aus welcher noch heutzutag das „ Wasser in alle Brunnen der Statt, und in sehr viele in denen Gärten auferst „ der Statt geleitet wird, vergiftet, und dardurch die damals wütende Pesti„ lenz veranlasset haben, nichts destoweniger sind sie weder gepeiniget noch „ verbrennt, noch sonsten etwas widriges gegen dieselbe fürgenommen, sondern „ sie weiters geduldet worden. “

Man muß recht erstaunen, wenn man die Großmuht, die redliche und unpartheyische Menschen-Liebe des Hohen Standes Schaffhausen betrachtet! Alles, was Spieß und Hellbarten hatte, lief in diesen jüdischen Verfolgungs-Jahren gegen die unglückseligen Hebräer. Jeder wollte der Gröste seyn. Da denn die Pfaffen und der Pöbel, die durch das gleiche Interesse angefeuert worden, ihre Schulden durch Flammen zu tilgen, alles angewendet die reichen Juden, ihre Schuldgläubigere, durch den Henker marteren und endlich gar verbrennen zu lassen. Der weise Raht aber zu Schaffhausen liesse sich weder durch den Pöbel noch durch die Pfaffheit zu einer so abscheulichen Verfolgung verleiten, wozu doch so viele andere Städte durch das aufrührische Volk sind gezwungen und gedrungen worden. Und also blieben die Juden zur Zeit dieses erschrecklichen Ungewitters verschonet, und lebten in dem schönen und angenehmen Schaffhausen noch über ein halbes Jahrhundert ganz vergnügt; sie handelten ganz ungehindert, und wurden bey ihrer Handelschaft reich.

Mit A. 1401. aber änderte sich ihr Glück auf einmal. Sie fielen in einen Abgrund, der nicht tief genug kan beschrieben werden.

Aus dem Archiv der Stadt Schaffhausen haben wir von hoher Hand hiervon folgende Nachricht: „ A. 1401. sind die Juden zu Schaffhausen in den „ Verdacht der Vergiftung der Brunnen gerathen und 30. Mann- und Weibs„ Personen verbrannt und die übrigen bannisirt worden, welches Verfahren „ Hertzog Friedrich von Oestereich, welchem die Stadt annoch verpfändt „ war, sehr ungnädig aufgenommen, und aber A. 1411. in dem ihro ertheilten „ Freyheits-Brief in Gnaden nachgesehen hat. “

Gregorius Mangolt, Burger zu Constanz, schreibt in seiner Chronick Mſc. folgendes: „ A. 1401. als abermal ein Sterbet was, wurden die Juden „ wie A. 1349. gezigen, sie hätten die Brunnen vergiftet und also den Sterbet „ verursachet, derohalben verbrannten die von Schaffhausen 19. nach einigen, „ nach andern 30. Personen. “

Von dieser Hinrichtung der Juden in Schaffhausen steht in den Rahts-Büchern der Stadt Zürich folgendes: „ A. 1401. als die Juden zu Schaffhausen verbrennt sind, und daß do vil Red in unser Land ußlöffet und daß man spricht: die Juden haben viel verjähen, da sie in Verhaft kamen, darum sie verbrannt worden; und daß man dien Sachen dest eigentlich könne nachgan, so hat man die nachgeschrieben Knecht verhört, die zugegen waren, da man sie in das Für fürt und brandt. Und hant och alle zen den Heiligen geschworen darum ein Warheit ze sagen. “

Die schmächliche und schreckliche Hinrichtung der Juden zu Schaffhausen, machte weit und breit, besonders auch in Zürich, grosses Aufsehen. Allem Anschein nach hat man zu Schaffhausen diese Handlung mit der an der Folter erhaltenen Aussage der Juden beschönet. Man erzehlte also auch in Zürich erschreckliche Sachen, welche die Schaffhauser-Juden sollen ausgesagt haben. Darüber geriethe der gemeine Mann in Zürich in Feuer und Wuht. Um nun dieses Feuer, so gut als möglich, zu löschen, forderte der Raht zu Zürich einige Knechte, die dieser Execution zu Schaffhausen zugesehen hatten, vor sich, und ließ einen jeden, nachdem sie zuvor in Eid genommen worden die lautere Wahrheit zu reden, aussagen, was sie gesehen und gehört haben.

Wir können, wir gestehen es gerne, unsers Orts nicht wol einsehen, warum man in einem so wichtigen Vorfall nicht gerade zu an den Stand Schaffhausen geschrieben, sondern sich lieber mit der Aussage dieser Knechten vergnügt habe. Vermuhtlich mögen besondere Ursachen, Schaffhausen oder Zürich betreffend, vorgewaltet haben. Was sagen nun diese Männer bey ihren Eiden aus? Nach dem Rahts-Mannal folgendes: „ Albrecht Merſperg sagt; daß er da war als man die Juden ausführte und verbrennte, da hatten sie drey gemarteret, einer hieß Lembli, der ander Matis, der dritt Hirsch, als vast, daß man sie alle drey auf dem Karren müßte zum Feuer führen, und hatte man ihnen die Waden an den Beinen aufgeschnitten, und ihnen heisses Bäch dareingegossen und wiederum zugeheilet und denn wieder aufgeschnitten, und dazu hant sie inen an die Solen undean gebrennt, daß man wol das bloße Bein hätte gesehen und si wären nit verbunden gesin, und daß der gemarterter einer rot: Ich weiß nit was ich verjechen han; denn bey der Marter hett ich gesprochen: daß Gott nicht Gott; und daß er ferner gesagt: bey dem Tod den er müßte leiden, er wisse um die Sachen nüt, und wer des Todes unschuldig diser wegen. Man seit och, daß sie den Juden allen voran die Finger unter die Nägelen gestossen und sie damit gemarteret hatten. Auch daß die anderen Juden alle fast schruwen und sprachen: sie wollen den unschuldigen Tod liden, und redten mit dien von Schaffhausen, sie surind an ihnen als Mörder und Böswicht. “

Das

Das war eine Aussage, die eben nicht schön klingt für das Blutgericht von Schaffhausen. Mein GOtt! wozu brachte in diesen Tagen, in diesen finstern und dunkeln Tagen, der unvernünftige und dumme Eifer die Menschen.

Der zweyte beym Eid abgehörte Zeug war, nach unserm Rahts-Manual, Peter Ellend, der sagt: „ Daß sie die gemarteret hatten, als vast daß man si uß müßt füren uff Karren, und daß si nüt reden möchten; und daß die Juden und Jüdinnen schruwen: Ihr Mörder! Ihr Böswicht! und die Frowen baten fast die Lüt, daß si Gott für si bettind, dann si den unschuldigen Tod müßind liden; und viel anders redeten si. “

Wie laut schreyen diese so erschrecklich und unmenschlich gemarterte, und zum Feuer hingeführte unglückseligen Leute gegen ihre unbarmherzigen Richter! Man kan nicht anders, wie wir vorher auch schon angemerkt haben, als daß man hier an das Wiedergeltungs-Recht, an das göttliche Wiedergeltungs-Recht denken und sagen muß: HErr du Heiliger und Gerechter! wie ernstlich richtest und rächest du das Blut deines Sohnes und deiner Heiligen, an deinen Feinden!

Der dritte verhörte Zeug hieße Diethelm Rinderknecht, der sagte aus: „ Daß sie die Juden gemartert hatten an dien Henden, hinden an Beinen, und unden an dien Solen, daß man si auf Karren müßt furen, und da man si ablud, daß si vast reden, man tüe inen Unrecht, und daß die ander Juden all reden si teten inen Unrecht. “

Der vierte bey Eid verhörte Zeuge, Hans Peter, sagte aus: „ Daß si die Juden so gemartert hant, daß man si auf Karren uß must furen, und daß die nit mochten reden, und daß die Frowen vast schruwen man tete inen Unrecht. “

Der fünfte dieser beeidigten Zeugen ist Rensch Sitz, der sagte aus: „ daß sie etlich gemartert hatten, als vast, daß man sie auf Karren müßte ausführen, und daß er nüt hört reden, wen daß si all redden, man tete inen Unrecht. “

Was kan der Gen. Leser aus allen diesen beym Eide gelegten Zeugnissen anders sehen, als daß diese hingerichteten und vorher erstaunlich gemarterten Juden, auch noch an ihrem Ende nichts von der Vergiftung an sich wollen kommen lassen, sondern dabey geblieben, daß man ihnen Unrecht und Gewalt antühe? Der Verfolg der Sache will mir meine grad oben geäusserte Muhtmassung recht wahrscheinlich machen; daß man nemlich einerseits von Zürich darum nicht nach Schaffhausen gerade zu geschrieben habe, weilen man nemlich einerseits von Schaffhausen, allwo man schon über diese Sache genrtheilet und die Juden würklich hingerichtet hatte, keine andere Antwort zu erwarten gehabt hätte, als daß man daselbst nach bester Form des Rechtens ein Urtheil abgefasset habe; anderseits aber verhörte man diese Leute, um durch ihr Zeugniß,

wo möglich, die verbitterten und aufgebrachten Burger zu Zürich zu setzen und zu besänftigen. Und wer hätte nicht denken sollen, diese Aussagen wurden denen Burgern in Zürich, den Staub, den ihnen verschiedene Vorurtheile in die Augen geblasen hatten, auswischen? Aber umsonst, wie wir bereits oben gesehen.

An. 1435. hat Schaffhausen die Juden wiederum begnadiget, und unter dem Namen Burgermeisters, grossen und kleinen Rahts, am Sontag vor Pfingsten, dem Jud Lew, Burger zu Zürich, Salman des Juden zu Rheinfelden Sohn, und des lahmen Lewen Wittib und Kindern, samt zween andern Juden und ihren Weibern und Kindern einen Schirm-Brief gegeben, vermög welchem sie in zweyen Häusern der Stadt, als eingesessene Burger wohnen und diejenige Freyheiten, welche die Judenheit von dem Pabst und Kayser haben, geniessen mögen. Es müßten aber die Juden in der Stadt, und die Fremde, welche zu ihnen gekommen, ein Zeichen von rothem Tuch, als ein Juden-Hütlein geschnitten, vornen an ihrem obersten Gewand oder Kleid tragen, und die Stadt-Knecht einen jeglichen, welcher das Zeichen nicht tragen wurde, um fünf Schilling zur Straf pfänden. Der Jud Lew hatte die Freyheit, in einem Jahr zweymal Sommer und Winter Schul und Capitul zu halten, daß fremde Juden, Schulmeister und Schuler zu ihme kommen zu studiren, und zwar jedesmal bey zwey Monaten. Er müßte aber, so oft er solches thun wolte, vorhin einen Burgermeister anreden, und ihm sagen wie viel fremde Juden-Schulmeister und Schuler, er zu Capitul haben wolle, da dann der Burgermeister ihm solches gestatten solle. In Ansehung des Geltleihens um Zins und auf Pfand, sind die Juden in gewisse Schranken gesetzt worden. Wenn sie in der Stadt sturben, liesse man ihren Erben ihre Verlassenschaft verabfolgen. Kein Burger noch Fremder sollte sie mit freflen oder mit schalkhaftigen Worten angreiffen, sonsten man dieselbe darum straffen wurde. Sie und ihr Gesind sollten um Frevel nicht anderst als die Burger gestraft werden, und sie alle die Rechtungen geniessen, welche die Burger haben, ohn alle Gefehrde. Wenn sie von hier weggezogen, müßte man dieselben vier Meilwegs begleiten. Sie zahlten für Schirm, Steuer, Wacht, Zoll. Umgelt und all andere Sachen jährlich auf St. Martins-Tag achtzig Rheinische Gulden. Alle Jahr könnte die Stadt ihnen, oder sie der Stadt aufkünden. Sehet diesen Schirm-Brief im Anhang Lit. A. a.

Hr. Joh. Zwick meldet an Hrn. Antistes Bullinger, den 26. Heum. 1538. daß ein Constanzer, der des Aussatzes verdächtig gewesen, von verschiedenen Geschau-Meistern, auch von einem Juden in Schaffhausen seye besichtiget, und kein Aussatz an ihm befunden worden.

An. 1551. ist dem in Schaffhausen seßhaften Juden, David, und denen zu Aich, Thüengen, Osterfingen und anderwerts angesessenen Juden befohlen worden,

worden, gelbe Ringlein zu tragen, damit man sie kenne. Fremde Juden sollen nur durch die Stadt ziehen, und nicht übernachten. Kein Jud soll denen Burgern und Untertahnen Gelt liehen, bey Straf der Gefangenschaft und Verweisung; welches Verbot A. 1558. widerholet, und in alle Ofnungen der Untertahnen zugleich eingerucket worden, daß sie von denen Juden kein Gelt entlehnen sollen.

An. 1560. hat ein sechsjähriges Söhnlein des Juden Davids ausgestreuet, daß die Juden in Schaffhausen ein fremdes Kind geschlachtet haben, worauf man die zwey Juden-Häuser in der Neu-Stadt durchsucht, Männer und Weiber eingezogen, und eine scharfe Inquisition vorgenommen; weil aber bemeltes Söhnlein ungleiche Reden gebraucht, und man nichts grundliches hat entdecken können, so sind die Gefangene wieder loß gelassen worden. Aus dieser Geschicht erscheint sich deutlich genug, daß damals noch privilegirte Juden, wenigstens zwey Häuser voll in Schaffhausen gewohnt haben.

An. 1631. ist verboten worden in Schuld-Sachen mit Juden zu handeln, bey Straf der Confiscation.

An. 1637. sind die Juden, weil sie die Früchte und andere Lebens-Mittel bey damaligem deutschen Krieg aufgekauft und verthenret haben sollen, bannisirt, und dieser Bando in denen 3. folgenden Jahren wiederholet worden.

An. 1655. hat man die Juden abermalen und zwarn so lang bannisirt, bis sie die dem Ikr. Joh. Fridrich Imthurn gestohlene kostbahre, und von einem unbekannten Juden erkaufte, Sachen wiederum anschaffen. Basel hat die Juden in gleicher Absicht bannisirt. Die Juden zu Thüengen suppliciren, als unschuldig, um Aufhebung des Bando, aber umsonst.

An. 1656. wird denen Juden wiederum verboten durch das Schaffhauser-Gebiet zu reisen und darinnen zu handeln. Hingegen ist ihnen A. 1657. für ihre Personen und Vieh bewilliget worden, dadurch zu ziehen, aber nicht darinnen zu handeln, bey Straf der Confiscation.

An. 1658. ist zu Schaffhausen die Verweisung der Juden bestätet worden, unangesehen der Intercession von dem Land-Grafen zu Stüellingen, dem Rellenburgischen Ober-Amt, und dem Land-Grafen von Sulz. In diesem Jahr hat Bern dem Ikr. Joh. Friedrich Imthurn eine Orts-Stimm gegen die Juden gegeben, und Unterwalden A. 1659.

An. 1661. ist ein Jud von Gailingen von einem Dieffenhofer-Müller in einer Mühli ausserr der Stadt Schaffhausen tod geschossen worden.

An. 1662. hat man 3. Juden, welche in Zurzach gestohlen, bey welchen der Diebstahl in dem Wirthshaus zur Cronen in Schaffhausen gefunden wor-

den, allda mit dem Strange hingerichtet. Zwarn haben zwey die Folter ohne Geständnus ausgehalten, der dritte aber, welcher schon alt ware, hatte alles eingestanden. Der Zuspruch der Pfarr-Herren halfe nichts bey ihnen, sondern sie sagten, daß sie zu ihren Vätern wollen, sie seyen im Himmel oder in der Hölle. Vier Jahre hernach sind sie ab dem Galgen gestohlen worden, ohne daß man entdecken können, von wem solches geschehen seyn möchte. Bey diesem Anlas ist ihre Verweisung bestätet, nachgehends aber bald wiederholet, bald auch dahin wiederum gemildereet worden, daß sie durch das Schaffhauser-Gebiet ziehen und Vieh durchführen, jedennoch mit Burgern und Unterthanen nicht handeln sollen.

An. 1676. sind die Juden wochentlich zwey Tage geduldet und A. 1677. der Handel mit Burgern und Unterthanen, gegen Bezahlung 24. Kr. Leibzoll wiederum gestattet worden.

Sint selbiger Zeit bis anjetzo geniessen die Juden die Freyheit, mit Burgern und Unterthanen zu Schaffhausen in Kauf- und Tausch-Handlungen sich einzulassen, jedoch nicht anderst als gegen barem Gelt, hingegen verbleibt ihnen verboten, denenselben Gelt anzuliehen."

Appenzell.

Der berühmte Geschicht-Schreiber seines Vaterlandes, Hr. Gabriel Walser, reformirter Pfarrer zu Berneck, hatte die Gütigkeit, auf mein Nachfragen, was ihme von den Juden aus den Appenzellerischen Archiven bekannt seyn möchte, folgendes antwortlich einzuberichten:

„Auf Deroselben großgünstige Zuschrift, diene in ehrenbietiger Antwort, daß ich in Ausfertigung meiner Appenzeller-Chronick alle Documenta, Archiva, und Rahts-Protocolla von vielen Hundert Jahren her, durchgegangen, und so viel darinnen gefunden: 1. Daß von A. 1466. bis 1622. wol einige jüdische Familien, so wol in dem Dorf Appenzell als auch zu Herisau gewohnet, allein sie hatten an keintwederem Ort offentliche Synagogen, sondern müßten ihren Gottesdienst entweder privatim in der Stille verrichten, oder sich in die umliegende Orte zu Haltung ihres offentlichen Gottesdiensts begeben; jedoch ward nicht nur diesen, sondern auch denen benachbarten Judens-Genossen, der freye Handel und Wandel im Land Appenzell gestattet. 2. Nachdem aber diese als auch andere Judenschaft, zu der bekannten höchstschädlichen Gelt-Steigerung A. 1621. und 1622. mit ihrem eigenützigen Aufwechsel sehr vieles beygetragen, so wurden sie sammethaft nicht nur aus dem Land Appenzell, sondern auch Krafft eines, von gesamten Eydgnossen zu Baden ergangenen Schlusses, für immer und ewig aus denen Eydgnößischen Landen verwiesen. 3. Nach der Hand hat man denen Juden den Handel und Wandel connivendo, ohne Entgeld und ohne offentliche Erlaubnus wieder gestattet, welchen sie noch heut zu Tag treiben. Es geschiehet aber sehr wenig, daß die Juden ins Appenzeller-Land kommen, weilen die Landleuthe das Vorurtheil hegen: Die Juden seyen alle Betrieger; so wird wenig mit selben gehandelt, daher sie auch gar selten ins Land kommen."

Ende des zweyten Theils.

Digitized by Google

Dritter Theil

der

Schweitzerischen Juden-Geschicht

angehend

die Zugewandten Orte Lobl. Eydgnoßschaft;

Item

die Gemeinen Herrschaften.

Digitized by Google

Des dritten Theils erster Abschnitt,

angehend

die Zugewandten Orte Loblicher Eydgnoßschaft.

Geschichte der St. Gallischen Juden die Stadt und das Stift angehend.

§. I.

Das Fürstliche Stift St. Gallen angehend.

Ich soll billig die Großmuht Ihrer Hochfürstlich. Gnaden von St. Gallen, Herrn COELESTIN II. offentlich anrühmen, da Hochdieselben gnädig geruhen wollen, dero Hrn. Archivario anzusinnen, daß er uns, was in den Fürstlichen Archiven von den Juden vorhanden, getreulich überschreiben möchte; und ich danke auch diesem Herrn hiemit offentlich, daß er die Gütigkeit haben, und mir folgende Nachrichten, die dem Gen. Leser nicht anderst als angenehm seyn können, gütigst hat überschicken wollen. Es lautet die übersandte Nachricht wie folget:

Kurzer Bericht in Betreff der Juden in Stift St. Gallischen Landen.

1. In alt St. Gallischer Landschaft sind von undenklichen Jahren, bis auf gegenwärtige Zeit niemalen einige Juden geduldet, oder mit den St. Gallischen Gotts-Haus-Leuten und Unterthanen, in dem Land Handel und Wandel zu treiben, zugelassen worden; Ein gleiches ist auch in der Grafschaft Toggenburg bis anhin beobachtet worden. Ja wann auch Juden durch die alt St. Gallische Land reisen wollen, wird solches ihnen nicht gestattet, ausser sie seyen mit authentischen Pässen versehen, in welchen angezeiget werde, wohin ihre Reise gehe. Und dieses ist bis auf den heutigen Tag genau gehalten worden, und zwarn aus wichtigsten Ursachen; da die Erfahrung gelehret, daß überhaupt die Juden nichts anders suchen, als die Christen auf alle mög-

liche Weise zu betriegen, mit grossem Wucher zu beschädigen, und sonderheitlich die Christliche Kinder mehrmalen auf erschreckliche Weise zu mißhandeln. Und wenn sie schon einem Lands-Herrn einen kleinen zeitlichen Nutzen jährlich zuzubringen scheinen, ist doch gewiß, daß sie solchen mehr als hundertfältig denen Angehörigen des Landes-Herrn abdrucken.

2. Es hat sich im Jahr 1461. zugetragen, daß der Schultheiß und Raht der St. Gallischen Stadt Wyl, (welche das Privilegium hat, Burger und Beysäß auf- und anzunehmen) auf Erlag dreyßig Ducaten von jedem, einige Juden auf zehen Jahr aufgenommen, und ihnen das Beysäß-Recht wider den Willen damaligen Fürsten und Abten von St. Gallen Udalrici VIII. ertheilet haben. Unter solchen Juden war einer Samuel Levi genannt Smoll (ist eben so viel als Samuel) welcher ungeheuren Wucher offentlich getrieben, und sowol die Burger zu Wyl, als umliegende Gotts-Haus-Leute und Unterthanen, durch seinen Wucher und Betrug erstaunlich beschädiget. Diesen Wucher beschreibet ein Scribent, so selbiger Zeit gelebt, auf Lateinisch mit folgenden: Chariſſimi Chriſtiani audite, & obſtupeſcite, qualiter nequiſſimi Judæi ſuis uſuris Chriſtianorum bona iniquiſſime ad ſe rapiant, ſi quis florenum unicum a Judæo mutuum accipit, ſingulis Septimanis duos hallenſes nummos uſuræ nomine perſolvere cogitur, adeoque exacto anno uſura hæc undecim ſolidos, & quinque hallenſes, ſupra ſortem conficiet. Secundo autem anno, præter ſortem duos florenos & ſolidos quatuor, & octo hallenſes, numerare tenetur: ſi calculum uſuræ de unico floreno ad viginti annos accurate ducam, dabit florenos bis mille quadringentos nonaginta ſex, ſolidos tredecim, & quatuor hallenſes. Item decem floreni mutuo accepti, viginti annis, perſolutis omni ſeptimana duobus hallenſibus uſuræ nomine excurrent ad ſexies mille, nongentos, viginti tres florenos, ſolidos duos, & ſex hallenſes. Quare minime mirandum, quo tandem pecuniæ noſtræ dilabantur, cum perditi canes Judæi diu noctuque ſuis fraudibus ruinæ noſtræ invigilent, attractis ad ſe pecuniis noſtris. Bis hieher gemelter Scribent.

3. Da nun sowol die Burger zu Wyl als die Gotts-Haus-Leute über solche Gottlosigkeit gedachten Judens, und grösstem Schaden beständige Klägden eingegeben und auf öfteres Mahnen des Fürsten und Abten, gedachter Jud ungehorsam sich erzeiget, und mit seinem Wucher immerhin ungeschenht fortgefahren, hat Fürst und Abt sich nicht getrauet den Samuel Levi anzugreiffen, veſt zu setzen, und zu gebührender Straff zu ziehen, aus Forcht, er möchte den Kayser Fridericum andurch stark an Kopf stossen, wann er an einem Leibeignen Mann des Kaysers mit Gefangennehmung sollte Hand anlegen; dann ofibemelter Jud Samuel Levi ware aus dem Römischen Reich gebürtig,

gebürtig, allwo zu selbiger Zeit alle Juden dem Kayser mit alliger Leibeigenschaft zugethan gewesen. *

Dahero dem Uebel abzuhelfen, und dennoch der Ungnad des Kayserꝛ sich nicht auszusetzen, hat Fürst und Abt Udalricus in dem Jahr 1469. an Se. Kayserliche Majestät Fridericum ein Schreiben abgelassen, die Ungerechtigkeit und Betriegereyen oftgenannten Judens, Samuel Levi, vorgetragen, und angesucht, daß ihm möchte erlaubt seyn, wider selbigen, wiewohl er des Kaysers Leibeigner sey, justitzmäßig zu verfahren: Welches auch Kayser Fridericus gnädigst zugegeben, laut offentlichen Diplomatis, welches im Anhang, sub Lit. B. b. zu sehen.

4. Da nun Fürst und Abt Udalricus sich gegen dem Kayser und Reich sicher gestellet, hat er ohne Anstand den Samuel Levi genannt Smoll in gefängliche Hast nehmen und durch seine weltlichen Amtleute, wider ihne den Proceß formiren lassen. Damit aber solches mehrers Ansehen habe, hat Fürst und Abbt Udalricus bey den vier Hochlobl. Ständen, Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus angehalten, daß selbe, als Lobl. Schirm-Orte seines Stifts St. Gallen, ihre Ehren-Gesandtschaft, in die Fürst St. Gallische Stadt Wyl möchten absenden, um ihne wider all Widriges, so in dieser Justitz-Sach etwann aufstossen möchte, zu schützen und zu schirmen, welches auch von bemelt Hochlobl. Ständen willigst befolget worden.

In solchem Proceß aber haben sich so erstaunliche Betriegereyen, solch erschröcklicher Wucher, und solche Falschheiten wider den Jud Samuel Levi an den Tag gegeben, daß, wenn man nach Strenge der Justitz hätte verfahren wollen, es wo nicht um das Leben, wenigstens um scharfe Leibs-Straff gegangen wäre; weilen aber die HHerren Ehren-Gesandte der Hochlobl. Schirm-Orten vor solchen intercedirt haben, ist die Leibes-Straffe nachgelassen, und der Samuel Levi um 1000. Ducaten an Gold gestraft, und aus St. Gallischen Landen verwiesen, auch durch ein offentliches Instrument, (welches im Anhang sub Lit C. c. zu finden) wegen denen von gedachtem Juden angelehnten, und ihme annoch ausstehenden Geldern, zugestellten Obligationen, oder eingehändigten Pfanden Justitz mäßige Verfügung gemachet worden.

* Man sehe unsere Anmerkung die wir hierüber gemachet haben, Cap. II. §. II. wir thun nur noch dieses hinzu: Die Juden waren des Reichs Cammer-Knecht. Sehr nervos und nachdrücklich sind hierüber die Worte Kayser Caroli IV. in Privileg. de A. 1347. apud Limneum Tom. I. addit. ad Libr. 7. c. 5. „ Alle Juden gehören mit Leib und Gut unserer Cammer, und sind in „ unserem Gewalt und Handen, daß wir mit unserer Mächtigkeit darmit thun und lassen mögen „ was wir wollen. “

5. Ehe und bevor aber vielfältig benamster Jud entlassen worden, hat solcher nach Ausweis der Rechten, eine feyerliche Urphed, oder Eid ablegen müssen, de non vindicando carcere, auch daß er wegen diesem wider ihn ergangenen Urtheil nichts rächen, und keinen St. Gallischen oder den IV. Hochlobl. Schirm-Orten zustehenden Angehörigen vor fremden Richtern jemalen aufsuchen wolle. Diese Urphed (welche im Anhang sub Lit. D. d. zu finden) ist merkwürdig zu lesen.

Alle diese drey Beylagen sind nach damaliger alter Schreibart aus den Originalien getreulich abgeschrieben worden.

Von dieser Zeit an sind die St. Gallische Land von den Juden vollkommen gesäubert geblieben: ausgenommen:

6. Hat sich in dem Jahr 1727. ein Jud mit Namen Salomon Birnhaim von Blobsen, unweit Straßburg gebürtig, in die St. Gallischen Land eingeschlichen, und hätte mit seinem vielfaltigen Betrügen, Brief-Verfälschungen sonderheitlich aber durch falsch Münzereyen den St. Gallischen und benachbarten Landen grossen Schaden zufügen können, wann er nicht zeitlich an der That der Falsch-Münzerey wäre ertappt, und gefänglich angehalten worden; und da er seine Lasterthaten, laut Criminal-Protocoll von selbsten einbekennet, auch die Corpora delictorum gründlich erhoben worden, ist selbiger bey St. Viden, nächst bey St. Gallen, den 4ten Tag Aprill in bemeltem Jahr 1727. durch das Schwert von dem Leben zu dem Tod hingerichtet worden. Doch hat dieser Jud von GOtt die Gnad erhalten, vor seiner Hinrichtung, den wahren Christlichen Glauben zu erkennen und offentlich zu bekennen, den Heil. Tauf mit dem Namen Joannes Baptista zu empfangen, und auf demselben glückselig zu sterben.

Ich kan beym Beschluß dieser St. Gallischen Nachrichten, einen merkwürdigen Juden-Umstand nicht vorbey gehen, welcher in Christian Kuchemeisters Gestis Monast. St. Gall. p. 45. nach derjenigen Ausgabe die im 5ten Stuck der Helvetischen Bibliotheck, zu lesen: „Abbt Berthold ließ dem Gottshaus XIV. Kelch, und ainen da was an LXX. Mark Silbers, und ain Mark Goldes, die wurdent unter dem Apt Rum von Ramstein allesamt vertahn, das etwa lang was daß das Gottshus dehainen aignen Kelch hat, und wenn man Messe singen oder sprechen wolt, das man ainen erbitten mußt.“

„Es furt och Herr Walter von Algow den grossen Kelch von hynnen von Sant Gallen, und ward im geseßt ze einem Pfande, und wolt ihn der Herren dehainer uß der Kammer nemen, und im in gen. Zejüngst gab in ainer (ein Convent-Herr) der hieß der von Schneggenburg, das darnach

bald

bald die Heiligen an ihm rachent. Do darnach über etwa lang ward, do sprach er zu sinem Schuler: Mir ist der Kelch im Sinn gar ernstlich, den ich uß der Kammer gab. Und da er ze Metti wolt gan in der Nacht uß synem Hus, da fiel er durch ein Tyll nider, und was das kum als ein Mann geraigen mag, und starb, darum wißt niemand nüt e mornant do man in todten vand. Und do die andren Herren in den Chor kament ze Metti, do wurdend sy inen furchtend, und kam sy als ain unmügliche Forcht an, das sy nit getorsten in baiden Choren gestan, und zu enander in ainen Chor giengent, und sich da in ainandren staltent, und wistend des Falls von Schneggenburg nit. Der vorgenampt Herr Walther von Allgow der furt den grossen Kelch gen Zürich, und wolt in da versetzen an die Juden, do sprachent die Juden, sy nemint en kainen ganzen Kelch ze Pfand. Also nam er in usser der Büchs, und sprach, so wolt er in brechen, und zerbrach in och. Pag. 51. heißt es: Derselb Apt Rum was ain tumber Mann von synen Synnen, und kund von im selben nüt, won das man im riet. Er wolt och groß Kosten han als syn vordren hatten getan, do hat er es nit, und nam an Juden und an Schaden sin Kost und sin Zerung, und gieng viel Schaden darnf ꝛc. ꝛc. "

Toggenburg.

In Toggenburg hat es dermalen, nach eingelangter zuverläßiger Nachricht, folgende Bewantnuß: „ Die Juden haben bey uns freyen Handel. Es kommen je und denn, doch zum öftern nicht, Juden von Galingen, Hochen Embs, und andern Orten aus Schwabenland, wie auch dem Bademer-Gebiet, hießiger Enden an, die Pferde aufkauffen, Geld auswechslen, mit allerhand Hausgeräth, Tücheren, Zwilch, Indienen und andern kleinen Waaren handeln und hußiren, da man dann ziemlich guten Kauff mit ihnen machen kan. Man laßt sie frey und ungehindert paßiren, ohne daß sie weder der Herrschaft, noch dem Lande, (so viel ich weiß) auffert dem ordentlichen Zoll, einige Impoßten abzugeben haben.

§. II.

Geschicht der Juden in der Stadt St. Gallen

Von denen Juden der Stadt St. Gallen meldet mir ein verehrens-würdiger Freund folgendes:

„ Wann wegen den Juden an hießigem Ort etwas hätte melden können, so hätte es ohne Anstand ausgerichtet, allein Unser Herr Burger-Meister Wägeli hat mir zur Antwort gegeben: Er wüsse nicht daß in den Archiven wegen den Juden etwas befindlich sey; die letzte fast gänzliche Verbrennung der

Digitized by Google

Stadt, dabey die meisten Schriften im Archiv zu Grund gegangen (so daß man die nothwendigsten Stadt-Urkunden, mit vielen Kösten und Mühe, aus Kayserlichen, Königlichen und andern Canzleyen hat müssen erneuern lassen) sind die Ursach einer solchen Unfruchtbarkeit in diesen und andern alten hiesigen Nachrichten. "

Es müssen die Juden schon in den ältesten Zeiten in der Stadt St. Gallen sich eingefunden haben. Marx Haltmeyer in seiner Beschreibung von St. Gallen p. 64. meldet, daß schon A. 1350. eine grosse Aufruhr wider die Juden in der Stadt St. Gallen entstanden sey. Und es ist sich eben nicht zu verwundern daß diese Handels- und Gewinns-begierige Leute sich bemühet haben, auch in St. Gallen geduldet zu werden, zumalen weltkündig ist, daß in dieser Stadt die Handelschaft sint urqlten Zeiten florirt hat. Und sie hattens auch gut bis auf die fatalen Zeiten der allgemeinen Verfolgung, daß sie aus Verdacht des Kinder-Mords und der Vergiftung der Brunnen, wie die Schlacht-Schaafe, sind hingerichtet worden.

In der alten St. Galler-Chronick steht hievon folgendes, und das ist denn auch alles was wir melden können: „ Es hat ein Ehrsamer Raht und Burgerschaft, von langen Jahren her einer ziemlichen Anzahl Juden, als Hintersässen in ihrer Stadt zu wohnen vergönstiget, welche meistentheils in der Gassen, hinter der sogenannten Brod-Lauben gesessen waren. "

„ In dem Jahr 1350. sind die Juden in Frankreich, Italien und Deutschland, wegen Verdachts des Vergiftens der Brunnen gefänglich angehalten, theils vertrieben, theils hingerichtet, ja ihrer viel verbrennt worden: zumalen auch eine grosse Aufruhr wider dieselbigen in der Stadt St. Gallen, aus ermeldtem Anlas, als wenn sie die Brünnen daselbst vergiftet hätten, gedachten Jahrs entstanden: worüber sie gefänglich angehalten, etliche aus ihnen verbrennt, und alles ihr Gut zu der Stadt Handen genommen worden. "

§. III.

Geschicht der Juden in Rhätia oder in denen Dreyen Löbl. Bündten.

Rhätia oder Bündten.

Die Berichte die mir aus Pündten von angesehenen und gelehrten Freunden, die Juden betreffend, geneigt eingesandt worden, gehen samtlich und einmühtig dahin, daß im Nachschlagen der Archiven und Protocollen, nicht das wenigste gefunden worden, daß jemalen Juden da mögen sässhaft gewesen seyn.

Ein

Ein hoher Freund und Gönner aus dem Zehen-Gerichten-Bund schriehe mir schon vor vielen Jahren: „Sie müssen sich eben nicht allzusehr verwundern, daß die Nachrichten in unserm Lande, die Juden angehend, gar gering sind. Denn bey den Altertümmern ist unser Lande allerdings zu bedauren, zumalen alle Ursachen, die ein Volk der Geschichten ihrer Väter vergessen macht, bey uns sich eingefunden haben. Die grosse Unwissenheit der ältern Zeiten; die schweren Kriege; die innerlichen Unruhen; die Religions-Verfolgungen; die harte Erde und dero mühsame Bearbeitung; der Mangel an Schulen und Druckereyen; die Entfernung von andern Gelehrten, die Unterlassung der Correspondenz ꝛc. ꝛc. haben verursachet und sind noch die Schuld, daß verschiedene fähige Leute sich der Welt nicht offenbaren könnten, oder nicht wollten; dahero auch alle Geschichten der Väter nur einzelen Schriften anvertrauet worden, die auch mehrentheils verlohren gegangen sind. Alles was ich ex Traditione weiß, ist daß die Juden wol ehedem einen freyen Zutritt in unser Land gehabt haben *, bis einer von ihnen sich mit zweyen Bündtneren, Albert und Ferand, in eine Handlungs-Societät einliesse, und mit denselben anfänglich getreu umgienge bis daß er das gute Zutrauen gegen ihne sich erworben, und diese dem Hebräer ohngefehr fl. 20000. an Gelde anvertrauet hatten. Da er nun so viel von ihnen herausgebracht, so erwiese und offenbarte der Jude seine Untreu. Die zwey Herren suchten ihr Geld mit vielen Reisen und Unkösten wieder zu erlangen, aber vergeblich. Sie suchten sich von dem Volk der Juden bezahlt zu machen, und kamen auch würklich in so weit zu ihrem Zweck, daß sie von dem ganzen Stand An. 1608. eine von Lobl. Gem. Landen besiegelte Vollmacht erhielten, einen jeden Juden, der das Bündtner-Land betretten würde, darum zu belangen. (Sehet Beylag Lit. E. e.) Eben diese Vollmacht ist ihnen auch von Lobl. Cantonen der Eydgnoßschaft An. 1612. auf der Tagleistung zu Baden gratificirt worden. (Sehet Beylag Lit. F. f.) Laut Lobl. Gem. von 3. Bündten Protocoll von A. 1655. den 3. Heumonat ist

* Daß die Juden sich auch in Chur, der ehmaligen Haupt-Stadt in Hohen alten Rhätien, die auch dermalen noch die ansehnlichste dieses Landes und die Haupt-Stadt des Gotts-Hauser-Bundes ist, aufgehalten haben, davon habe ich ein zwar kleines doch hinlänglichers Documentum in denen Hofgerichts-Actis angetroffen, da es heißt:

Hans Buntnans
Peter von Underwegen.
Hr. von Sygberg.
Hans Enderli von Meyenfeld.
Eberli Klich-Herr von Malans.
Bisle Jud, ßßhaft ꝛc Cur.

Werden den nächsten Montag vor Mitfasten 1393. vor Hofgericht zu Zürich gelahen, gen Klag Frow Annan von Buntnans Rütschen Meyers Burgern Zürich eliche Wirtin.

ist ihnen diese Vollmacht vom Land confirmirt worden. Es heißt daselbst: Betreffend die Proposition Hr. Stadt-Vogt von Salnzen für sich und im Namen Hrn. Stadt-Richter Hans Alberten von Chur, ist darüber durch Ordination der Abscheid so ihnen Albertischen A. 1608. von Gemeinen 3. Bündten ertheilt, confirmirt und bestätiget, mit diesem Anhang, daß die Vertröstung in das Recht erneuert werde, und im Fall die Juden zu einer Composition Anerbietung thäten, so soll allerseits ein billiches beschehen. Tantum!

Ich soll zu etwelcher Ergänzung dieser Geschicht noch dieses hinzuthun, daß die Erben Hrn. Alberts A. 1681. von Hoher Obrigkeit die Erlaubnuß erhalten, von denen das Bündtnerische Territorium betretenden Juden, täglich eine Kopf-Steuer abzufordern. Sehet Beylage Lit. G. g. Weiters ist mir hievon nichts bekannt.

Ein vornehmer Herr und hochschätbarer Freund von hier, der eine Hochangesehene Verwandtschaft in Bündten hat, gabe sich, auf mein Ersuchen, die Mühe, an solche Herren die in den vaterländischen Geschichten sehr erfahren sind zu schreiben und sie um dero Assistenz zu bitten. Allein die Antworten waren bald alle gleich, nemlich: Man wisse in Pündten nichts von Juden. Ich will, um dem Gen. Leser nicht beschwärlich zu fallen, nur einen von diesen Briefen, der von hoher Hand gekommen, anführen.

Chur den 1. Jenner St. v. 1761.

„ Die Juden betreffend, kan ihnen vorläufig sagen, daß hierum kein Mensch will wissen oder je gehört haben, daß dergleichen Leut in unserm Land sich aufgehalten. Wohl habe vor nicht gar vielen Jahren ein Jud, Joseph Levi, gesucht sich einzukauffen, sey aber durch das Mehr auf den Gemeinden abgeschlagen worden ꝛc. Werde aber nicht ermangeln, an Orten, wo vermeyne, daß hierinnen gedienet werden könne, mich zu addressiren, und dann vom Erfolge Nachricht geben.

Und wiederum, vom 8. Jenner St. v. 1761.

„ Es wird schwär seyn, etwas eigentliches, betreffende die verlangte Juden-Nachricht, erzielen zu können ꝛc. In denen Chronicken von unserm Land, als da ist die Gulerische A. 1616., und die Sprecherische A. 1672. gedruckt, stehet davon nichts. Wohl stehet in der Gulerischen p. 28. daß A. 38. nach Christi Tod, als Titus der Sohn Vespasiani, die Stadt Jerusalem eingenommen, und dadurch die Juden hin und wieder zerstreuet worden, seyen einige derselben A. 79. nach unsers Heylands Tod, auch in das Rhätische Land kommen, und haben da einige Jahre ihren Sitz gehabt; Es wird aber nicht gemeldet an welchen Orten, noch wie lang sie sich aufgehalten haben. Man ist

aber

„ aber durchgehnds der Meynung, weil zu solcher Zeit die Rhätischen Lande viel weiter sich erstreckten, so daß viele umliegende Völker auch *Rhæti* genennt wurden, * daß diese Juden bey selbigen, und nicht bey gegenwärtigen Bündneren, sich niedergesetzt haben. Mithin ist es also sehr wahrscheinlich, daß zu keinen Zeiten Juden bey uns gewohnet haben. Man siehets auch aus dem A. 1526. von Gemeinen Landen abgefaßten Schluß: In solchem wurden alle Secten und Religionen, ausser der Reformirten und Catholischen verboten; nun aber stehet da von keinen Juden, daß solches um ihretwillen, sondern um der Wiedertäufer willen geschehen sey ꝛc.

Die folgende Berichte hiessen: „ Sowol in unseren Stands-Protocollen, „ Archiven ꝛc. ꝛc. als auch bey Particularen haben wir von den Juden nach- „ geforschet und nachgesuchet, allein nichts finden noch erfahren können ꝛc. ꝛc.

Auf dem Bunds-Tag zu Chur A. 1736. hat sich zugetragen, daß man die Juden, denen sonst das Land verboten war zu betreten, angenommen und Freyheit gegeben. Willi in seinem Diario Msc.

§. IV.

Wallis.

Im Walliser Lande will niemand, weder die Archive noch die Gelehrten, etwas von den Juden wissen. Kein Wunder, denn obgleich dieses Thal, welches lateinisch VALLESIA heißt, recht schön und groß ist, so ligt es doch für die Juden zu weit in den Bergen, an den Grenzen von Italien, von welchem es durch die Alpen unterschieden wird. Das Land ist nicht unfruchtbar, und ernähret seine Einwohner gar wol. Doch sind auf beyden Seiten entsetzliche hohe Gebürge, die ohne Unterlaß mit Schnee und Eis bedecket sind, und das ist nicht für die Juden.

§. V.

Mühlhausen.

Das angenehme, im Ober-Elsas gelegene Mühlhausen lokte die Juden frühe, auch hier ein warmes und niedliches Quartier zu suchen. Sie fanden

* Freylich ists so, wie dieser vortreffliche Herr sagt. Rhätia war eine gar weitläuftige Landschaft, deren Grenzen ehedessen Vindelicien, die Schweitz und Italien waren. Daher kommt es, daß viele Schriftsteller Vindelicien und Rhätien vor eins gebrauchen, welches man bey Lesung derselbigen wol zu beobachten hat. Zum Beweis kan dienen, daß Ptolemäus die Stadt Augspurg Augustam Vindelicorum, Tacitus aber splendidissimam Rhætiæ Coloniam nennet. Sehet ein Mehrers in Leuen und Iselins Lexico.

es auch. In welchem Jahre sie eigentlich angekommen seyen, und unter was für Bedingnissen sie von der Oberkeit angenommen worden, können wir nicht sagen. Das ist gewiß, daß sie schon A. 1349. in der grossen Verfolgung, theils verjagt, theils hingerichtet worden. Henr. Petri Hist. Müllh. Msc. sagt hievon: „ Zu Mühlhausen wurden gleichfalls A. 1349. alle Juden, so nicht entrunnen, hingerichtet, und der ausgetrettenen Häuser geplündert. „ Auch dieser „ Stadt hat Carolus solches Verfahren verziehen. "

Es müssen sich aber diese Leute bald wiederum gewußt haben in Mühlhausen einzuschleichen. Wir lesen in Henr. Petri Chron. Müllh. Msc. bey Hr. Hottinger Helvet. Kirchengesch. T. II. p. 174. „ A. 1355. Die Edlen von Neuenstein hatten zu Mühlhausen einen schönen Hof, in Form eines Schlosses. „ Einer dieser Edlen hatte eine namhafte Summ Gelts bey einem Jud entlehnt, „ und die Verzinsung so lang anstehen lassen, daß der Zins noch einmal gröſſer „ worden als das Hauptgut. Als der Jud die Bezahlung ernstlich getrieben „ und mit dem Zinsbrief von dem Edelmann bescheiden worden, hat er die „ Bezahlung verhoffet: Aber der Edelmann lieſſe durch die Mauer ein Loch „ brechen, und seine beste Sachen heraustragen. Den Jud hatte er in ein Fellеisen eingepackt, und durch vier Reisige, vor diesem Loch auf dieses Spiel „ wartende Knecht, aufladen, und in Burgund führen lassen: er selbst reisete „ ihnen nach. Als der Jud den seinigen zulang ausbliebe, schickten sie in deren „ von Neuenstein Hof, fanden aber niemand darinn als ein altes Weib, „ welches allen Verlauff berichtete. Der Jud ist nach vier Wochen wieder kom„ men: dem von Neuenstein und den seinen ist die Stadt verboten, ihr Hof „ geschlissen, und der Platz zu der Stadt Ziegelhof gemachet worden. "

§. VI.

Biel.

Biel ist eine uralte Eydgnößische Stadt, zwischen Solothurn und *Neufchâtel* gelegen. Sie gehöret unter die Zugewandten Ort der Eydgnoßschaft. A. 1367. hatte die gute Stadt ein klägliches Schicksal. Denn weilen sie A. 1352. mit der Stadt Bern einen ewigen Bund eingegangen hatte, war der damalige Bischof Johannes de Vienna sehr übel darauf zu sprechen, so gar, daß er eine Anzahl Reuter versammelte, damit am Allerheiligen Abend die sichere Stadt unversehens überrumpelte ꝛc. In diesem Unfall ist unter andern auch das Stadt-Archiv mit allen Briefschaften durch die Flammen verzehrt worden. Sehet *Tschudi* Chron. Msc. P. I. p. m. 643.

Ich melde dieses darum, um dem Gen. Leser desto faßlicher zu sagen, warum wir ihm keine umständliche Nachrichten von denen alten Bielischen Juden vorlegen können.

Mein

Mein allerliebſter und wahrer Freund, Herr Pfarrer Elding, ſchrieb mir von Biel folgendes: „ Die Ehre fortdaurenden guten Angedenkens und die „ mir daher aufzutragen beliebte Commiſſion, beydes hat mich nicht wenig er„ freuet; ich wollte mich aber zuvor von allen Seiten erkundigen, ob und was „ ich über die von Ihnen begehrten Punkten zu Handen bringen könnte. Die „ hieſige Archive haben An. 1717. da die Canzley im Feuer aufgegangen, „ einen unerſetzlichen Schaden erlitten, darum aus denſelben, wie mir Hr. „ Stadtſchreiber Blöſch verdeutet, nichts zu erheben geweſen, als ein Frey„ heits-Brief, der wenigen Jüdiſchen Familien iſt gegeben worden, er könnte „ mir aber denſelbigen nicht mittheilen. MHHr. Venner Wildermet hin„ gegen, als ein ausnehmender Gönner, ließ mir aus ſeiner ſchönen Samm„ lung von Urkunden zu Beleuchtung der Schweitzer-Geſchicht eine Abſchrift „ zukommen. “

Es zeigt ſich aus dieſem Freyheits-Brief, welcher im Anhang mit Lit. Hh. bezeichnet vorkommt, daß die Juden ſchon A. 1300. in Biel ſeyen aufgenommen und wol gehalten worden. Der Haupt-Innhalt dieſes in lateiniſcher Sprache aufgeſetzten und A. 1303. am nächſten Montag nach St. Michaelis-Tag datirten Freyheits-Briefs iſt weſentlich dieſer: Die Burgermeiſter und die ganze Gemeinde zu Biel thun kund, daß ſie einige jüdiſche Familien zu Burgern auf- und angenommen haben, mit dem Beding, daß ſie jährlich auf das Feſt der Reinigung Mariä 50. ß. Pfenning, guter der Stadt Biel Münz und Währung bezahlen ſollen, und nach deren Bezahlung und richtiger Abſtattung ſollen ſie von allen andern Auflagen und Beſchwerden befreyt ſeyn.

Es ſollen die aufgenommenen Juden verbunden ſeyn den Burgern zu Biel ein Pfund Pfenning wochentlich um zween Pfenning auszuleihen.

Die Obrigkeit zu Biel behalt ſich vor, auch noch neben dieſen Juden noch einen andern Geltausleiher oder Kaverſchinum, wenn es ihnen beliebt, und ohne die Juden zu befragen, zu halten.

Wenn vorgemeldte angenommene Juden einen oder mehrere vor das Recht citiren, oder wenn ein Chriſt einen Juden an das Recht ladet, und einige Zeugen hierüber ſollen verhört werden, ſo müſſen dieſe Zeugen unverleümdete Leute ſeyn.

Wenn ein Chriſt ſein Unter-Pfand bey dem Juden, der ihme Gelt darauf gegeben, ein Jahr und vierzig Tag ſtehen läßt, ſo iſt dem Juden erlaubt dieſes Unter-Pfand zu verkauffen als ſein Eigentum.

Die Juden sollen nirgendwo anders befugt seyn das Recht zu suchen, als wo die Burger zu Biel solches auch suchen müssen, nemlich bey der Obrigkeit zu Biel.

Wenn die Juden von Biel wegziehen wollen, so sollen sie dieses ihre Schuldner ein Jahr und sechs Wochen vorher wissen lassen, um sich in den Stand setzen zu können ihre Pfänder zu lösen.

Verreisen die Juden würklich, so sollen sie auf drey Meil-Wegs sicher Geleit haben.

Wenn denen Juden Gewehr und Waffen versetzt sind, sollen die Juden selbige zuruck geben, so oft man deren möchte benöthiget seyn, doch soll man selbige so bald zuruck geben als möglich. Und wenn die Noht es forderte, daß die versetzten Gewehre an einem Jüdischen Sabbath müßten ausshin gegeben werden, so darf ein Burger-Meister in Begleit zweyer oder dreyer Rahts-Herren in die Kammer oder das Zimmer des Juden gehen, die benöhtigten Waffen wegnehmen, doch daß sie dahin trachten daß selbige je ehender je lieber zuruckgebracht werden.

Es dörfen mehrgenannte Juden mehr nicht als zwey Häuser bewohnen, es wäre denn Sach, daß es ihnen von Obrigkeits wegen erlaubt wurde.

Es wird denen Juden versprochen, daß sie im Handel und Wandel, im Kauffen und Verkauffen nicht sollen gehindert noch gestört werden. Es ist ihnen erlaubt das Fleisch, so sie essen wollen, selber zu schlachten.

Wer sihet nicht aus diesem schönen Document, dessen gütige Communication hiemit öffentlich verdanke, daß die Juden in Biel gar frühe seyen aufgenommen und mit schönen Privilegiis begnadet worden. Mehrere Nachricht aber können wir unserm Leser nicht geben.

§. VII.

Genf oder *Genève.*

Daß die Juden auch zu Genf aufgenommen worden, und die Erlaubnuß da zu wohnen, zu handeln und ihren Gewerb zu treiben, erhalten, sagt uns Schilter in seiner Chronic pag. 1030. so auch Hr. Hottinger Kirchengesch. Tom. II. p. 168. „ A. 1348. zu Genf und in dem umliegenden Pais de Vaud, „ z. Er. zu Chilon, Chablay, Thonon, Evian, Vevay &c. waren etliche „ Juden, welche Gift an fern entlegene Oerter getragen; auch etliche Christen „ zu solcher Untaht mißbraucht haben sollen. Diese und andere wurden mit „ Rad, Hochgericht ꝛc. abgestraft. "

Von

Ich erhielte von einem gelehrten ſich damals in Genf aufhaltenden Freund folgendes: „ Ich habe einige wenige Nachrichten, von Herrn Rahtsherrn „ Dallabert, die Genfiſche Juden-Geſchichte betreffend, ausgewürkt: welche „ mir eine Ehre mache ihnen ſchriftlich zuzuſtellen.

Il paroit par les Regiſtres publics que dans le 15me ſiecle il y avoit un nombre de Juifs aſſés conſidérable établis dans Genève; qu'un quartier de la Ville leur étoit affecté, & qu'ils avoient hors de la Ville à Châtelaine un Cimetière. En 1461. 62. 83. 87. ils furent expoſés à diverſes inſultes, & les Marchands élevèrent pluſieurs Sujets de plaintes contre eux. Enfin en 1490. au mois de Decembre Meſſrs. les Vicaires & le Chapitre furent priés de chaſſer tous les Juifs de Genève, & on leur accorda 10. jours pour ſe retirer, ſous peine de l'indignation de l'Evêque & de Confiſcation de leurs biens. Il paroit que dès lors il n'y a plus eu de Juifs dans Genève.

Les Regiſtres de 1547. portent, que les Juifs, qui paſſoient par Genève devoient 4. deniers par tête & la femme enceinte 8.

D. i. Es ſagen uns die Oberkeitlichen Archive, daß ſich in dem fünfzehenden Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl der Juden in Genf aufgehalten habe. Es war ihnen ein eigen Quartier in der Stadt beſtimmt, und auſſert der Stadt, à Châtelaine, ward ihnen ein Friedhof vergönnet. A. 1461. 62, 83, 87, wurden die Juden ſehr angefochten, und beſonders waren die Kaufleute gegen ſie. Endlich kame es A. 1490. im Chriſtmonat, ſo weit, daß man den Biſchof und das Capitel erſuchte alle Juden aus Genf wegzujagen. Man gabe ihnen zehen Tage Zeit ſich auf ihre Abreiſe fertig zu machen, unter Ankündigung ſchwärer Strafe des Biſchofs und Confiſcation aller ihrer Güter. Und von dieſem Zeit-Punct an, ſind, wahrſcheinlich, keine Juden mehr in Genf geduldet worden.

Die Genfiſche Rahts-Protocollen von A. 1547. ſagen, daß jeder Jude der durch Genf gehe 4. und eine ſchwangere Frau 8. Deniers bezahlen ſolle. So weit dieſer mein Freund.

An. 1582. ſagt uns Spon, in ſeiner Hiſtoire de la Ville & de l'Etat de Genève, Tom. 2. p. 53. &c. Die Juden im Reich haben eine demüthige Bittſchrift nacher Genf geſchickt, und um Aufnahm für acht oder zehen tauſend Perſonen angehalten; mit dem Anerbieten, auf ihre Köſten für ſich Häuſer zu bauen, dieſelben mit einer Mauer einzuſchlieſſen; in Kriegs-Zeiten immer die Vorderſten zu ſeyn, wenn man je das Zutrauen zu ihnen haben und ſie brauchen wolle; ferner einen jährlichen Tribut zu geben, und ſich allen vorzuſchreibenden Geſätzen willigſt unterwerfen, beſtens zufrieden ſeyn, wenn ſie nur in

Genf sicher seyn können, und ihre Handlung in Piemont treiben dörfen. Es ward aber dieser Antrag von Hand gewiesen. Ich will die Worte des Hrn. Spons selber hieher setzen: Le Sieur de Candole revenant d'Allemagne apporta une requête des Juifs qu'on meditoit de chasser de l'Empire. Ils s'offroient de venir à Genève au nombre de huit à dix mille, d'y bâtir à leur dépens vers saint Jean ou saint Victor, & d'enfermer des murailles leur quartier, où la Ville tiendroit Garnison bourgeoise à leurs frais. Ils promettoient de plus de se presenter les prémiers au Combat, quand on les employeroit, de payer un tribut annuel à la Republique & de subir les autres loix, qu'on leur imposeroit, se contentant d'avoir ce lieu pour retraite & pour leur negoce du Valais & Piemont. Quelques uns opinoient a accepter leur proposition, representant qu'ils apporteroient de grandes richesses, & qu'ils servoient autant de bons soldats, qui ne couteroient rien, que la ville endeviendroit plus marchande, & que personne ne s'en pourroit formaliser puis qu'ils étoient bien soufferts par toute l'Italie. Ceus qui ne l'approuvoient pas, alleguerent que les Etats Protestants le trouveroient mauvais; qu'on ne pouvoit dans le besoin se fier à ces Gens; qu'ils causeroient une grande cherté de vivres; qu'ils examineroient par leurs usures le plus liquide de bourgeois; qu'on les avoit chassez de France pour cela, & que pour le même sujet le vouloit on encore faire d'allemagne. Ce dernier avis prevalut, & eux de leur côté s'accommoderent avec les Allemands, qui les laisserent où ils étoient.

„ Das ist: Als die Juden in Gefahr stuhnden aus dem Römischen Reich hin und wider verjagt zu werden, überschickten sie A. 1528. durch den Herrn de Candole eine Bittschrift nach Genf, und erboten sich bey 8. bis 10000. stark nach Genf zu kommen, und gegen St. Victor eine eigene Stadt und Mauer auf ihre Kosten zu erbauen, da auf der Juden Unkosten die Burger die Wache haben sollten; Sie wollten, wo man zu streiten hätte, sich vorne an die Spitze stellen, sie wollten der Republik einen jährlichen Tribut zahlen und die übrigen Gesetze, so man ihnen wurde auflegen, über sich nehmen, damit vergnügt, daß sie solchen Ort zu ihrem Aufenthalt hätten, wegen der Handelschaft in Wallis und Piemont. Einige zu Genf waren der Meynung, man sollte der Juden Vorschlag annehmen, vorstellende, sie würden grossen Reichtum mit sich bringen, man würde an ihnen so viele gute Soldaten haben, die doch nichts kosten, daß die Kaufmannschaft in der Stadt besser blühen wurde, und daß sich niemand darüber wurde beschwären können, nachdem sie durch ganz Italien wol gelidten wären; die, so es nicht gut hielten, wendeten ein, die Protestantischen Stände würden es übel aufnehmen; daß man sich in der Noht auf diese Leute nicht verlassen könnte; daß sie eine grosse Theurung in denen Lebens-Mitteln wurden verursachen; sie würden durch ihren Wucher die besten Burger zu Grund richten;

daß

daß man ſie deswegen aus Frankreich verjagt, und daß man ſie dieſer Urſache wegen auch aus Deutſchland fortſchaffen wollte. Dieſe letze Meynung behielte die Oberhand, die Juden aber accommodirten ſich ihrer Seits mit denen Deutſchen, welche ſie lieſſen wo ſie waren. Jac. Spon Hiſtoire de Genève Tom. 3. pag. 269. ſeq.

An. 1730. iſt eine neue ſplendide Edition von *Spons* Hiſtoire de Genève mit Noten in 2. Tomis in 4to. herauskommen; in ſelbiger iſt dieſe vorbeſchriebene Stelle Tom. I. p. 324. 325. von Wort zu Wort anzutreffen, und nur in der darunter geſetzten Nota folgendes angemerkt worden: On ne ſait, d'ou M. *Spon* a tiré le fait, qu'il raporte ici touchant les Juifs. Ich verwundere mich nicht, daß in Genf wenig oder keine Acta die Juden betreffend zu finden, die *Harleyana* haben mir aus dem Wunder geholfen.

Ich verhoffe dem G. L. einen nicht geringen Gefallen zu erweiſen, wenn ich ihme eine Hiſtoriſche Nachricht, von dem Leben und Proceß des *Nicolas Antoine*, welcher A. 1632. zu Genf um des Judentums willen verbrennt worden, ausliefere. Ich will dieſe Nachricht von Wort zu Wort vorlegen, wie ſie in der *Bibliotheque Raiſonnée*, T. 38. p. 49. &c. zu finden iſt:

Nicolas Antoine ward zu Frieay in Lothringen von Papiſtiſchen Eltern gebohren. Sein Vater wandte alle nur erſinnliche Sorgfalt an, um ihne wol zu auferziehen, ſchickte ihn in das Collegium nach Luxembourg, allwo er fünf Jahr ſtudierte. Von dort kam er nach Pont à Mouſſon, von da nach Trier, und hernach auf Cölln; allwo er ſeine Studia bey den Jeſuiten fortſetzte, bis er das zwanzigſte Jahr ſeines Alters erreichte. Nachdeme er ſodann wieder zu ſeinem Vater zurückgekommen, gienge er, da er keine ſonderliche Neigung zu der Römiſchen Kirchen und zu der Catholiſchen Religion truge, von ihme weg, und begab ſich nacher Metz bey Hrn. Ferry, einem Proteſtantiſchen Prediger, um ſich allda von dieſem Herrn in der Reformirten Religion, welche er hernach auch wircklich annahm und offentlich bekennte, auch ſelbſten ſeine Eltern zu ſelbiger zu bekehren trachtete, unterweiſen zu laſſen. Von Metz begab er ſich nach Sedan, um da die Theologiam zu ſtudieren. Von dar aber gienge er nach Genf, um ſich allbortен darinnen annoch zu vervollkommnen. Er bande ſich hauptſächlich an das Leſen des Alten Teſtaments, und da er bey Leſung des Neuen Teſtaments ſeiner Meynung nach, ſolch unüberſteigliche Schwierigkeiten fande, aus denen er ſich nicht zu entwickлen gewußt, ſo bekannte er ſich heimlich und nach ſeiner inneren Ueberzeugung zu dem Judentum, ohngefehr fünf oder ſechs Jahr zuvor, als ihm ſein Proceß gemacht worden.

Seine erſtern Zweifel entſtuhnden aus der Entgegenhaltung der zweyen verſchiedenen Geſchlechts-Regiſtern unſers Heilands, davon das eine beym Matthäo,

Matthäo, das andere aber bey Luca vorkömmt; nachdeme er darinn sich in eine genaue Untersuchung derjenigen Schriftstellen des Alten Testaments eingelassen, welche in dem Neuen Testament sich auf den Meßiam beziehen, hatte er die Schwachheit dem Christentum gänzlich abzusagen, und ward so eifrig für die jüdische Religion, daß er den Entschluß faßte, selbige öffentlich zu bekennen. In dieser Absicht verliesse er Genf, und kehrte wieder nach Metz zurück, allwo er nach vorhergegangener Entdeckung, die er alldorten den eingesessenen Juden von seinem Vorhaben machte, die dortige Judenschaft um die Aufnahm in ihre Synagog und Gemeinde angelegenlich ansuchte; weilen aber selbige darein nicht einwilligen wollten, so riethen sie ihm, sich hierum bey der Judenschaft zu Amsterdam anzumelden. Nachdem er sich dann wircklich dahin begabe, als thate er eben an dortige Juden das ernstliche Ansuchen, daß sie ihm das Sacrament der Beschneidung vergönstigen möchten. Es war aber sein Bitten vergeblich, zumalen ihm selbige vorschützten, wie es ihnen von Hoher Obrigkeits wegen verbotten sey, irgend Jemand anders, als gebohrene Juden-Kinder zu beschneiden.

Nicolas Antoine aber, der da gleichsam vor Begird brannte, das Siegel des Jüdischen Bundes zu bekommen, begabe sich hierauf alsobald nach Padua, in Hoffnung alldorten günstiger empfangen zu werden; allein auch da ward ihme eine gleiche Antwort ertheilt. Jedoch versicherten ihne die Padnanischen sowohl als die Venetianischen Juden, er könnte sein Heil würken, ohne daß er sich eben offentlich zum Judentum bekennen müßte: wofern er nur im Herzen an seinem GOtt getreu bleiben werde.

Diese getahne Erklärung nun veranlassete ihn sich zu entschliessen wiederum nach Genf zurückzukehren, um so da mehr, als er dorten verschiedene Bekanntschaften hatte. Ein gewisser Herr Diodati nahm ihn als Informator seiner Kinder auf, und da ließ er von sich merken, daß er das Studium Theologicum annoch wolle fortsetzen. Ward danahen eine zeitlang Præceptor einer der untern Classen, hernach bewarb er sich um ein Professorat-Stelle in der Weltweisheit, er richtete aber wenig oder nichts aus. Er schien während dieser Zeit ein rechtschaffener Christ zu seyn nach seinem äusserlichen Betragen, in dem Herzen aber war er ein Jud, und hatte seine geheime Uebungen in der jüdischen Religion und in dem jüdischen Gottesdienste. Zulezt, da ihn die Armuth sehr drnckte, bat er einen Edlen Magistrat zu Genf um ein Attestat, und gieng darmit nacher Gex in Burgund, allwo der Synodus gehalten wurde, von welchem er auch, unter alldorten üblichen Bedingnissen, in das Predigamt aufgenommen und ihm die Pfarr-Pfrund und Gemeind Divonne, in dem Ländlein Gex, aufgetragen wurde.

Kaum

Kaum aber war er einige Zeit dorten, als der an dieſem Ort zur Regierung geſetzte Herr wahrgenommen, wie daß dieſer neue Prediger niemalen, weder in ſeinen Predigten, noch in ſeinen Gebetern von JEſu Chriſto redete, auch ſeine Predigt-Texte allezeit nur aus dem Alten Teſtament hernahme, mithin auch diejenigen Ausdrücke und Schrift-Oerter, welche die Chriſten von dem Meßias gemeint zu ſeyn glauben, auf ganz andere Sachen zöge, und denſelben hiemit eine ganz andere Beziehung gabe.

Dieſes Betragen dann ſetzte ihn in zimlichen Verdacht, und er ward darüber, da es ihm zu Ohren kam, wie verdächtig er den Leuten vorkomme, in ſeinem Gemühte ganz unruhig, und da er von Natur zur Melancholie geneigt ware, bekam er darauf einen ſolchen Anfall von derſelben, daß er im Hornung 1632. ganz wahnwitzig wurde. Dieſes nun ſahen die Leute als eine Straff vom Himmel an, und zwar darum, daß, als er den zweyten Pſalm erklärte, er ſelbigem im geringſten keine Beziehung auf JEſum Chriſtum gab.

Sein Geiſt war dergeſtalten verwirret, daß er ungeſcheut mit Schmähreden wider die chriſtliche Religion loszoge, und ſogar erſchreckliche Gottesläſterungen gegen JEſum Chriſtum ausſpeyte, daß er ſelbigen einen Abgott ausſchryе und gegen das neue Teſtament, als über ein von den Menſchen erdichtetes Mährgen offentlich läſterte. Ja als er einmal auf den Einfall gerichte, ſich eine mit Feuer angefüllte Kohlpfannen reichen zu laſſen, machte er ſich anheiſchig, zur Beſeſtigung ſeines Glaubens, ſeine Hand dieſem Feur aufzuopfern, wofern die um ihn herumſtehende Gottsgelehrten und Geiſtliche ein Gleiches um ihres Chriſti willen zu thun ſich unterfangen zwolten. Endlich kam es mit ſeiner Wahnſinnigkeit ſo weit, daß als er einſt des Nachts denen ſo ihn bewachen ſollten, entgehen können, er bis an das Stadt-Thor hinausgeloffen, allwo man ihn Morgens darauf halbnackend und im Koth ligend gefunden. Und da er ſeine Schuhe im Nahmen des wahren GOttes Iſrael ausgezogen, bätete er denſelben mit entblösten Füſſen an, auf der Erde ligend und JEſum Chriſtum läſterende.

Die Obrigkeit ließ den Nicolas Antoine alſogleich in den Spittal bringen, allwo er nicht allein durch die Aerzte wohl beſorget, ſondern auch von der Geiſtlichkeit beſucht wurde. Sein Verſtand und Gemüht kamen dadurch allgemach zur Ruhe, und in die Stille. Er hörte auf wider die chriſtliche Religion unnütz zu reden, ohne daß er jedoch aufhörte das Judenthum offentlich zu verfechten.

Nachdem er zuletzt von seinem Wahnwitz und der Krankheit womit er behaftet, wieder hergestellet war, brachte man ihn in Gefangenschaft, woselbst er auch lange Zeit verbliebe, ehe man seinen Handel zu untersuchen sich obgelegen seyn liesse.

Die Geistlichen aber besuchten ihn von Zeit zu Zeit, um zu sehen, ob sie ihn nicht wiederum auf den rechten Weg, die christliche Religion anzunehmen, bringen möchten? allein er beharrete vest auf seiner Meynung. Herr Ferry, protestantischer Prediger zu Metz, wie oben schon gesagt worden, und der, wie man damals dafür hielte, den Nicolas Antoine zum christlichen Glauben bekehrt hätte, als er vernommen in was Zustand und grosser Gefahr selbiger sich befände, schriebe diesfalls an das Ministerium und an die Herren Protellores naher Genf. In der Taht enthaltet sothanes Schreiben sehr wichtige Sachen, die zur Historie unsers unglücklichen Antoine mitgehören; die Weitläuftigkeit aber dieses Schreibens erlaubt es nicht, selbiges hier anderst als nur wesentlich zu erzehlen. Der Anfang hievon ist über die Massen ehrerbietig; man sollte sagen, es wäre viel, wann ein geringes Dorf-Priestergen an das geheiligte Collegium der Herren Cardinälen so geschrieben hätte. Hernacher danket Herr Ferry in gedachtem Schreiben dem lieben GOtt, daß nachdem er in der Person des Nicolas Antoine ein Exempel von der menschlichen Gebrechlichkeit der Welt habe darstellen wollen, durch seine gnädige Leitung es dahin mit ihm gekommen, daß er sich an die Herren von Genf gewendet, als welche am allerbesten im Stande seyen ihne von Ausübung des Bösen abzuhalten, und dargegen gerechte Mittel und Wege ausfündig zu machen. "Ich zweifle keineswegs, fügt er hinzu, daß seine Krankheit nicht aus einer tiefen Melancholie herrühre, als welcher er, wie ich allezeit an ihme gewahret, von Natur unterworfen gewesen; besonders jetz einige zeithero, da er kein Licht leiden könnte in einem Gemach des Hauses seines Kostwirths, bey welchem ich ihn logiert hatte, sondern da er allezeit unrühig in seinem Gemüth, in seinen Gedanken zerstreut und überall tiefsinnig sich bezeiget hat; Ja er hatte bisweilen selbsten Mühe sich in Worten auszudrucken, und es fiele zu Zeiten sehr schwer ihn auf einen Discurs zu bringen, welches wir mithin keiner anderen Ursache zuschreiben konnten, als der abschlägigen Antwort, die er von dem Synodo des Ministerii in Isle de France, ungeachtet der so guten Testimonien und Recommendationen, so die Gemeind und die Academie zu Sedan seinethalben eingelegt, zu vernehmen gehabt hatte. Diese Widerwärtigkeit nun verursachte ihm grossen Kummer. Ich schriebe hierüber zu verschiedenen malen an ihn, um ihn von seinen kummerhaften Gedanken abzubringen, und ihn zu vermögen seine Studia zu prosequiren. Es lasst sich danahen gar wohl begreiffen, daß, da ihm dergleichen betrübte Gedanken aufgestiegen, sein melancholisches Wesen dadurch seye vermehret worden; worzu auch noch die grosse

grosse Armuth kame, worein er sich bald darauf geworfen fande, und worüber er sich oft bey mir in seinen Briefen klagte, und sogar kein Bedenken truge, mir eint und andere Versuchungen, die er in selbiger Zeit ausgestanden, und unter welchen sein Gemüht öfters zu erligen sich kaum erwehren möchte, ganz natürlich zu bekennen, auch mag hierzu das beständige Lesen und Betrachten des Alten Testaments, worinn er sich gleichsam vertiefte, indem er an einer genauen Concordanz darüber arbeitete, nicht wenig beygetragen haben.

Kurz Herr Ferry ist besonders darauf bedacht, um klar zu beweisen, daß Nicolas Antoine den Verstand verlohren habe, daß, wann er auch gleich über alle andere Artikel richtigere Begriffe hätte, als über den Artikel der Gottheit Christi es manchmal in gewisser Absicht verwirrte Köpfe gebe, die, da sie nur in einem einzigen Stücke irren, dennoch männiglichen für ganz gescheid halten wurde, in so ferne sie nur nicht auf dasjenige Capitel, worüber sie ausschweiffen, geführt werden.

Nun ist gewiß unser Nicolas Antoine in diesem Fall, darum, weilen er sich lächerlich macht in einer Sach, in welcher er sich gar erleuchtet zu seyn glaubt. Dann hätte er nicht einen wirklichen Anfall von Wahnsinnigkeit, so wurde er sich gewiß schämen, das zu sagen, was er sagt, wenn er auch schon kein Christ wäre; massen er, wie man von ihm hört, von JESU Christo dasjenige leugnet, was doch Heiden und Juden bekennen und annehmen; folgsam ist es nicht so fast eine Ketzerey, oder eine wirkliche Gottslästerung, welche aus einem in die Unordnung gerahtenen Gehirn herzuleiten ist; wie dann seine ihm zu dieser Zeit sehr gewohnte Bangigkeiten und ängstliches Wesen klare Proben hievon sind; und gewißlich, er macht, daß man selbsten nicht weißt, was man davon halten soll, wann er einem sagt: er habe bereits vor 10. Jahren geglaubt, was er heutiges Tages noch glaube; anerwogen er sint der Zeit seinen Bruder, der izt unter uns gar ein ehrliches und stilles Leben führt, zur Reformierten Religion bekehrt, und sich alle Mühe gegeben, auch seinen Vater ebenfalls zu selbiger zu bekehren. Ich habe die Briefe, die er an diesen Lezteren geschrieben hat, gelesen, und daraus einen starken Eifer, und eine recht entzündete Liebe gegen JEsum Christum und gegen unseren allerheiligsten Glauben, den wir in unserer Kirchen bekennen, wahrgenommen; als worinnen er so vest gegründet zu seyn versichert, daß er sich aus Liebe zu demselbigen tödten zu lassen, bereitet wäre. Worzu annoch kommt, daß er mir allezeit den verbindlichsten Dank bezeuget hat, daß ich ihm zu seiner Bekehrung behülflich gewesen.

Mich will es also nicht bedunken, daß man eben an das kommen sollte, was er Dato sagt, da er im Kopf verwirret ist; und habe ich danahen gar nicht alle Hoffnung verlohren, daß wann man ihm etwelche Zeit sich (unter Gottes Beystand) zu erhohlen gibt, er von seiner Wahnsinnigkeit zurück kommen, keine Gottslästerungen mehr von sich hören lassen, und überall von seinem Irthum wieder auf den rechten Weg gebracht werde.

Möchte dessentwegen wohl wünschen, daß man zu eben diesem End hin nur solche Leute, mit denen er Familiar umzugehen gewohnt gewesen, oder solche gegen die er besonderen Respect truge, zu ihm liesse, und daß man ihn überhaupt mit grosser Gelindigkeit behandeln möchte. Erlauben sie meine Herren es ihnen zu sagen, daß es vieles darauf ankommt zur Aufnahm und Erbauung unserer Kirchen, daß die Behandlung dieses Geschäfts mit vieler Klugheit und Vorsichtigkeit geführt werde; dann statuiren sie an diesem armen verirrten Schaaf ein scharfes Exempel, so wird solches mehr Anstoß als Erbauung in der Kirche erwecken. Betrachten sie einmal, ich bitte sie, welch ein Aergerniß dieses wäre, und was man darüber zu sagen hätte, über einen Menschen, der aus dem Pabstthum bekehrt, und hernach die jüdische Religion auf unsern Hohen Schulen in sich gesogen hätte, ein voreiliges Urtheil zu fällen, und ihn offentlich abzustraffen. Und was für Grund haben sie darzu so eilfertig zu verfahren, in einer Sache, deren Vollführung ihnen noch allezeit übrig bleibt, und deren Aufschub auch nicht die geringste schädliche Folge nach sich ziehen kan? Oder gabe man nicht, sagen sie mir, dem Serveto eine zimlich lange Zeit, um seinen Irrthum zu bereuen und in sich selbst zu gehen, ob er gleich binnen 20. Jahren seine Lehrsätze offentlich und mit unumfangenem Gemüht sowohl mündlich als schrifftlich auf eine weit gefährlichere Weise behauptet hat? dessen unerachtet, kan Ihnen nicht unbekant seyn, die so verschiedenen Ausdeutungen, welche man über das Ihme gemachte Straff-Urtheil zu geben sich die Freyheit angemaßet hat. Lassen sie sich deßnahen nicht dauren mit Liebe und Sanftmuth gegen den unglücklichen Antoine zu verfahren und alle nur immer mögliche Mittel ihn wiederum auf den rechten Weg zu bringen, anzuwenden, und benachtheiligen sie also die Kirche mit einem solchen Schandflecken nicht. „Ich bin Euer ꝛc. Metz den 30. Merz, 1632.

Zu eben dieser Zeit schriebe Hr. Mestrezat Prediger zu Paris zwey Briefe an Hrn. Chabrey seinen Schwager nach Genf, Prediger daselbst. Da in jeglichem derselben sich ein besonderer Artikel, den Nicolas Antoine betreffende, befande. Der erstere von diesen Briefen ist datirt Paris den 12. Merz 1632. worinnen er folgendes an Hrn. Chabrey schreibet: "Ich bin ganz unruhig über den Punct euers Antitrinitarii. Die Schrifften welche de puniendis Hæreticis han-

deln,

deln, haben noch niemahl vieles zur Erbauung beygetragen, sondern sie sind uns allezeit sehr nachtheilig gewesen, an Orten und Enden, wo die Regierung und die Obrigkeit nicht unsers Glaubens sind. Ich bekenne zwaren, daß das abscheuliche Verbrechen dieses Menschen, seine schreckliche Lästerungen, seine Bekanntnuß des Christenthums, ja auch selbsten seine Annahm des Geistlichen Standes seine Ubelthat vergrößern. Der höchste leite die Rathschläge euer Obrigkeit in dieser höchstwichtigen Sache, durch seine Allmacht! Wann jedermann in Absicht der Aufnahm * der Closter Mönchen die Gedanken hegete, die ich darüber hege, es wurde keiner in das H. Ministerium unter uns recipirt werden. Schließlich bitte GOtt, er wölle das durch diesen Unglücklichen gestiffstete Aergernuß unter euch wegnehmen, und euch unter seiner Gnadenbewahrung erhalten.„

Nachfolgender maßen lautet der Artikel des zweyten Schreibens, so er unterm 30. Merz hernach geschrieben ohne Benamsung des Orts woher er geschrieben.

„Betreffend eueren aus dem Judenthum gekommenen Mönchen oder Rebellischen Geistlichen, so sind die meisten witzigen Leute hiesiger Stadt der Meynung, es wäre genug, wenn man selbigen zu einer ewigen Gefangenschaft verurtheilen wurde, und daß man niemanden, als solche Leute, die eigentlich ihren Beruf dazu hätten, zu ihme liesse, dann man sehr besorgt ist, wegen den üblen Folgen, die etwann eine offentliche Execution haben möchte; oder was wurde danzumahl unsere Wiederwärtigen im Pabstthum verhinderen Ihrerseits auch zuerkennen, daß das mindeste ungerade Wörtlein, so man etwann wider den Pabst den H. Vater, den sogenannten Stadthalter Christi auf Erden, oder wieder die Hostie der Meß, ausstossen wurde, für formliche Lästerungen wider Christum angesehen seyn solten, und welche hiemit auf gleiche Art müßten gestrafft werden; Eben auf diesen Thon sprechen sie darüber, wohl wissende, daß es jeglicher Obrigkeit zukommt über alle besondere Fälle in ihren Bottmäßigkeiten willkührlich zu richten.„

* Hr. Mestrezat ware beglaubt, daß Nicolas Antoine ein Mönch gewesen, allein darinnen hat er sich betrogen, jedoch ware die Anmerkung, die er in Absicht auf diese Gattung Proselyten macht, gar wohl gegründet, dann wann die Reformirten Kirchen-Diener die Meinung dieses wackeren Theologi hierinnfalls gehabt hätten, so hätten sie vielen Aergernussen dadurch abhelfen können. Es ist zwar unläugbar, daß es nicht brave Leute unter den Mönchen habe, jedoch ist derjenige, oder ein solcher, der das Closter-Leben einig und allein hülflos, und aus überzeugenden Religions Principiis verlaßt, ohne, daß er sich wegen irgend einem gethanen Mißtritt, darzu gezwungen gesehen, Kara exin in Terris.

Während der Zeit nun, daß Antoine gefangen gesessen, legte er drey verschiedene Bittschriften bey den Räthen ein. Die erste machte er unterm 11. Merz und diese fangt also an. "Im Namen des grossen GOttes im Himmel, welcher da ist, der großmächtige GOtt Israel, gebenedeyet sey sein Name in Ewigkeit Amen. Er bittet die Herren des Raths ganz demüthig sie möchten ihme etliche Schriften, die er auf ihren Hohen Befehl einem gewissen Theologo übergeben habe, zurückgeben lassen, massen er selbige noch einmal übersehen, und eint und anders darinnen corrigiren möchte, ehe man seinethalben etwas erkennen und abschließen wurde: bemächtiget euch, fügt er hinzu, qua Richter, meines Lebens, ich habe mich immerdar beflissen in der Forcht GOttes zu leben, und die Mittel des Heils zu suchen, und selbige zu ergreiffen, der HErr entdecket seine Geheimnisse denen, die ihn ehren. Was ich anjetzo thue, geschiehet einig und allein um Rechenschaft abzulegen von meiner Glaubens-Bekanntnuß, zur Ehre GOttes, und zu meiner Seelen Heil. Der allwissende GOtt, der mein Herz kennet, ist ein Zeug von meiner Unschuld und Aufrichtigkeit. Lassen sie doch mein unschuldiges Blut nicht auf ihre Häupter, auf ihre Familien, ja selbsten nicht auf ihre ganze Stadt kommen, und über dieselbige Raach schreyen; und der Höchste unter dessen Gnaden-Hand wir alle stehen, wird sie segnen, so sie seinen heiligen Führungen folgen werden. Ich bitte denselben flehentlich und von Grund meiner Seelen, er wolle sie segnen, und ihre Herzen lenken, dahin, daß sie zum Mitleiden und Erbarmen gebracht werden für mich armen und höchst bekümmerten Diener des HErren.

Tags darauf legte Antoine die zweyte Bittschrift ein, und selbige lohnet sich der Mühe, sie ganz hier anzuführen.

Hochedle und Hochzuverehrende Herren!

Was ich hier Hochdenselben vorzustellen habe, geschiehet nicht in der Absicht, mein Todes-Urtheil auszuweichen. Ich habe zwar ein solches nach Göttlichem Gesetz und Ordnung nicht verdienet. Massen ich den Allmächtigen förchte, liebe und lobpreise; auch dessen Heiligen Namen lobpreisen und verherrlichen werde bis auf mein lezten Athemzug, Ihm denn allein gebührt die Ehr, die Anbätung und Herrlichkeit. Nichts destoweniger werden Sie nach ihren Gesätzen und Meinungen, auch denen allgemein zustimmenden Gedanken beglaubt seyn, daß mein bevorstehendes Todes-Urtheil in der Billichkeit gegründet seye. Wann es dem Heiligen und allein gerechten Willen GOttes gemäß wäre, wurde er durch Wunderwerk meine Befreyung bewirken,

ken, nicht zwar um meinetwillen, der ich ein armer, elender sündiger Mensch bin, sondern vielmehr zur Verherrlichung seines grossen und anbätungswirdigen Namens, und damit die ganze Welt erkennen möchte, daß Er der allein mächtige GOtt seye, der Himmel und Erden beherrschet; Ich ruffe deßwegen seinen Heiligen Namen an, und erflehe Ihn um Gnad und Barmherzigkeit, ein jeder der auf Ihn vertraut, wird nicht zu schanden werden. Warum solte ich mich vor den Menschen förchten? GOtt ist über alles, und nichts geschiehet ohne seine heilige Zulassung.

„Hochedle, Hochzuverehrende Herren! Da man mir gemeiniglich zwey Sachen vorwirft. 1°. Daß ich namlich von dem Weg des Heils abgegangen. 2°. Daß gesetzt, wann ich auch dato wirklich auf dem Weg des Heils begriffen wäre, so hätte ich doch, nach meinen habenden Meinungen das H. Predigamt nicht annehmen, und in Dero hiesige Stadt, Aergernuß anzustellen, nicht kommen sollen. So will ich anjetzo trachten mit wenig Worten und kürzlich diese zwey Haupt-Anklagen zu beantworten.

Den ersten Punct belangend, so bin ich beglaubt auf dem Weg des Heils und der Wahrheit begriffen zu seyn, und werde auch darinnen so lang verharren, bis man mich des Gegentheils durch gute Gründ, die aus dem Alten Testament genommen, wird überweisen können. Ich hätte nur einen GOtt an, und trachte das Gesatz so viel möglich zu halten; Ich werde auch den Heiligen Namen GOttes förchten, lieben und verherrlichen bis an mein lezes Ende.

Betreffende den zweyten Punct. So geruhen Euere Herrlichkeiten sich zu erinnern, daß, da die Jüdische Nation mir die Aufnahm unter sich abgeschlagen, sie mir vorgestellt: Ich könnte aller Orten und unter allen Nationen leben in der Forcht GOttes, ohne eben sogleich meine Meinungen zu offenbaren, ich habe mir selbst Tausend mühsame Stunden gemacht, da ich nach Venedig gegangen, um so da mehr, als ich mich während der Zeit, da ich mich dorten befunden, in das erbärmlichste und ausserste Elend gesetzt funde. Ja ich verreißte von dort gleichsam noch bekümmerter und elender, ohne daß ich jedoch mein Vertrauen auf den HErren habe sinken lassen; und unter den Römisch-Catholischen zu leben, konte ich mich nicht entschliessen, massen ich ein Gelübd gethan, niemals wieder zu selbigen zuruck zu kehren, weilen ich eine starke Abneigung wieder den Götzendienst hatte, und in Sorgen stuhnde, man möchte mich der Unbeständigkeit beschuldigen. Und überdis, wann sie mich unter ihnen entdekt hätten, wurden sie mich viel härter angesehen haben, als Euere Herrlichkeiten gewohnt sind diejenigen anzusehen, welche keines andern Verbrechens halber beschuldiget, und also nur um der Religion willen verfolget werden.

Den

Den geistlichen Stand hab ich angenommen, darum, weil ich mich dazu tüchtig befunden, weilen ich bereits auf einem gewissen Alter ware, und weilen es mir darum zu thun ware, mich an einem Ort festzusetzen und bey Gelegenheit eine vortheilhafte Heyraht zu treffen, da ich damals eben nicht Willens ware, mich offentlich zu erklären. Dann wie viel verheyrahtete Leut gibt es nicht, die in ganz anderen Begriffen als die Ihrigen sind, und die doch um solcher Ursach willen ihre Kinder nicht verlassen oder sich ihnen entziehen wollen?

In Ansehung der Aergerniß deren man mich beschuldiget, Euer Herrlichkeiten und Euerer gesamten Stadt durch mein seltsames Betragen gegeben zu haben, so ist die Ursach davon aus einer Verwirrung meines Verstandes hergekommen. Nicht ich habe dieselbe angestellt, GOtt weißt wer selbiges ware, ich weiß es nicht. Alles dieses macht mich glauben und hoffen, man sollte mir eben um deßwillen Gnade widerfahren lassen, ohne hierüber einen offentlichen Anstoß zu erwecken, weilen nicht ich hieran die Schuld, sondern selbiges durch eine übernatürliche, schreckliche und ganz erstaunliche Macht ist bewirket worden, wie mir dessen die ganze Stadt ein unwidersprechlicher Zeug abgeben kan.

Hochedle und Hochzuverehrende Herren! hüten sie sich doch mein unschuldiges Blut, woferne sie mich zum Tode verurtheilen wurden, auf Dero Ehren-Häupter, auf Dero Ehren-Häuser, ja auf Dero ganze Stadt zur Raache zu ruffen. Dann villeicht schlagen sie keine Acht auf die Wunderwirkungen GOttes, des mächtigen GOttes Israel, der meinen Weg so wunderſam nach der Stadt gerichtet hat: Wann nun der Anfang dieser meiner Umständen wunderbahr gewesen, so mag das End derselbigen noch viel wunderbahrer sich erzeigen, ich werde verhoffentlich nicht zuschanden werden, dann der HErr ist mein Vertrauen und meine Zuversicht; der heilige Namen des HErren des grossen GOttes Israel seye gebenedeyt und verherrlichet von aller und in aller Welt, jetz und in Ewigkeit.

Hochedle und Hochzuverehrende Herren! so sie glauben, daß ich den Tod verschuldet, und daß es also der Willen des Höchsten erfordere, so geschehe sein heiliger Wille; so sie mich aber los lassen, so lassen sie einen Unschuldigen los, der GOtt im Himmel förchtet. Ich bete danahen GOtt herzlich, daß es ihme gefallen möchte, seine heiligsten Seegnungen über Euer Hochedlen auszugiessen und Dero Gemühter zur Barmherzigkeit, wo es sein heiliger Will also ist, zu erweichen. Da ich bin Euer Herrlichkeiten ..

Re. d. Herrlichk. . . . . Re.

Nun weiß ich nicht, ob unsere Leser, theils diese Bittschrift, theils was im vorhergehenden erzehlt worden, für das Werk eines närrischen Menschen anse-

anſehen werden; mithin hat der Verfaſſer drey ſolcher Bittſchriften angezogen, da ich doch nicht die geringſte Spuhr von der dritten finde. Allein wir wollen wiederum auf Nicolas Antoine kommen.

Man befragte ihn den 11ten Aprils darauf richterlich. Er bekante ſich öffentlich als ein Jud, und erflehete GOtt, daß er ihm die Gnad geben wolle, als ein Märtyrer der jüdiſchen Religion ſterben zu können. Er bekannte, wie daß er glaube, daß ein ſolcher Mann, wie JEſus Chriſtus, einmal in der Welt gelebt hätte, aber daß ſelbiger gekreuziget worden, das wiſſe er nicht: Daß er hingegen nicht glaube, daß ſelbiger GOtt, noch der Sohn GOttes, noch der Meſſias ſeye; darum weil nur ein Einziger GOtt, ohne Unterſcheid Göttlicher Perſon, und daß die Zeit der Zukunft des Meßiä noch nicht gekommen wäre. Daß er das Neue Teſtament verwerfe, weilen er darinnen vielen Wiederſpruch fände, und weilen ſelbiges auch mit dem Alten nicht überein komme. Daß er ſich zum Miniſterio oder Predig-Amt die Hände habe auflegen laſſen, ſeye darum geſchehen, weilen die Judeu ihn glauben gemacht, er könnte dem äuſſerlichen nach eine Religion bekennen, was für eine er nur immer wolte, ohne ſeine Seligkeit dardurch zu verſcherzen; und auch darum, weilen er ſonſt nicht zu leben gehabt hätte. Daß, als er den gewohnten Eyd habe leiſten müſſen, habe er ſolches gethan mit einer gewiſſen Reſervatione mentali, nemlich in ſo fern ihn die darinnen enthaltene Sachen Wahrheit oder Wahrſcheinlichkeit zu ſeyn bedunken. Daß, nachdem er ſo weit dieſe Parthey ergriffen, er ſich nicht mehr enthehen können den Apoſtoliſchen Glauben herzuſprechen, und das H. Abendmahl zu zudienen. Daß er diejenigen Artikel des Chriſtlichen Glaubens, die da den Heyland betreffen, niemal deutlich ausgeſprochen. Daß er ſeine Texte gewöhnlich aus den Pſalmen, oder aus dem Propheten Eſajas genommen. Daß als er auf einen Tag über den 2ten Pſalm geprediget, ohne ſelbigen auf JEſum Chriſtum überzubringen, er den folgenden Tag darauf einen ſolchen Anfall von Wahnſinnigkeit bekommen, da er juſt den 74. Pſalm geſungen; daß, nachdem er nach Genf gekommen, er gänzlich närriſch geworden; und daß er JEſum Chriſtum als einen GOtt betrachtet und darfür gehalten ꝛc. ꝛc. Daß es wahr, daß er ſich unterſtanden zu behaubten, daß die Schrift-Oerter aus dem Alten Teſtament in das Neue herüber gebracht, gezwungen, vom weitem hergeholet, und ſchlechtlich zugeeignet wären. Daß er ſich ſeines Tauffs begeben, und daß er darinnen verharre ſolches zu thun.

Man zeigte ihm hernach eine von ſeiner Hand geſtellte Schrift ohne Unterſchrift, folgenden Innhalts:

„Ich erkenne, und bekenne, daß JEſus Chriſtus der Gekreuzigte ſeye der „wahre GOtt, Heyland und Erlöſer der ganzen Welt, und daß er Eins

„ seye mit dem Vater und H. Geist, in Ansehung seines Wesens, aber ver„ schieden in Ansehung seiner Göttlichen Person „ seine Antwort hierauf ware, daß er gezwungen worden seye diese Glaubens-Bekantnuß zu schreiben, und daß er die Lehr, die selbige in sich enthielte, keineswegs gut heisse. Darauf wurde auch wider ihne die merkwirdige Schriftstell, die von Joseph in Beziehung Christi handelt, hervorgebracht, worüber er aber nichts geantwortet. Und als er gefraget ward, ob er beharre sich seines Tauf's zu begeben? hat er mit Ja geantwortet. Da er auch ermahnet wurde zu bekennen, ob er in Venedig die lasterhaften Zusammenkünfte (s. v. Hurenhäuser) besucht hätte, antwortete er, daß er ein solch Bekäntnuß unmöglich machen könnte, und deßnahen GOtt bäte, er wölle dißfalls seine Unschuld an den Tag bringen, mit dem Zuthun, daß auch das schönste Weibsbild von der Welt ihn niemal in Versuchung gebracht haben wurde. Hernach neigte er sich darnieder, und bätete GOtt, er wölle ihme gnädig seyn. ꝛc. ꝛc.

Der erste Syndic. legte ihm viele Schriftörter aus dem Alten Testament, Christum betreffende, zu Sinn, worauf der Gefangene wieder in Verhaft gebracht wurde.

Den 16ten Aprils nahme man mit ihm eine neue Malefizische Unterredung vor. Er beantwortete dieselbige zu seiner Entschuldigung darmit, daß er seine Lehrsätz in Genf niemanden gelehrt haben wolte. Daß, als er zu Divonne die Communion zugedient, er dabey die Worte Erinneret euch eures Heilands, gebraucht habe. Daß er die Tauf nach dem Beyspiel anderer Geistlichen zugedienet, daß er auf dem Weg des Heils zu seyn glaube, und daß er gänzlich entschlossen seye unter Göttlicher Gnad und Beystand, für die Warheit seiner Lehr, sein Leben zu lassen.

Hierauf ward er von dem Hoch Edlen Rath den 20sten Aprils verurtheilt, daß er solte erdrosslet, und hernach verbrannt werden und wurde dieses Urtheil gleichen Tags an Ihme vollzogen, also lautende. " Nicolas Antoine, der „ da alle Forcht vor GOtt dem Höchsten hindangesezt, und sich hiemit des „ schändlichsten Abfalls und grenlichen Hochverraths gegen GOtt schuldig ge„ macht; der da die Würcklichkeit der Hochheiligen Dreyeinigkeit in Ab„ red zu setzen sich nicht geschenet: Unseren HErren und Heyland JEsum Chri„ stum verläugnet und wieder seinen Heiligen Namen gelästeret, sich seines „ Tauf's entschlagen, um das Judenthum und die Beschneidung an dessen „ statt anzunehmen; und der da sich eines schrecklichen Meineyds, als welches „ alles Himmelschreyende Missethaten sind, schuldig gemacht. ꝛc.

Oberwähntes Schreiben des Hr. Ferry hatte zwar solche Wirkung auf das Ministerium zu Genf, daß sie sammentlich sich vor H. H. Rath gestellt, und

und Hochdenſelben um etwelchen Aufzug der Vollziehung dieſes Straff-Urtheils ehrerbietig angeſucht: Jedennoch nichts darüber auswirken mögen.

" Es befindet ſich in einem gewiſſen in Engelland herausgekommenen Buch: " Memoire of Literature betitelt, ein Artikel, worinnen des Nicolas Antoine " gedacht wird: Der curioſe Leſer kan in ſelbigem dißfals nachſehen.

§. VIII.

Neuburg, Welſch-Neuburg.

Die Haupt-Stadt in dem ſouverainen Fürſtenthum gleiches Namens, mag wol auch Juden gehabt haben, von welchen ich aber, ungeachtet alles ſorgfältigen Nachfragens, nichts ſtandhaftes und gewiſſes erfahren habe.

Des dritten Theils, zweyter Abſchnitt.

angehend

die Gemeinen Herrſchaften,

Thurgaü, Rheinthal, Sargans, Gaſter, Rapperſchwyl, Mellingen und Bremgarten.

§. I.

Thurgaü.

§. I.

Die Landſchaft Thurgaü.

Die Landſchaft Thurgaü hat den Namen von dem Fluß Thur, welcher nicht weit von Schafhauſen in den Rhein fällt. In dieſer groſen und volkreichen Landſchaft, welche ehemals den Namen einer Land-Grafſchaft geführet hat, und dermalen eine Landvogtey der VIII. erſten Eydgnößiſchen Orten iſt, befinden ſich einige Städte von mehrerer oder minderer Gröſſe, als Frauenfeld, Dießenhofen, Biſchofszell, Arbon und Steckborren; ſo denn, das Chorherren-Stift zu Biſchofszell, die Johanniter-Ordens-

Commenda zu Tobel; Eilf Regular-Manns und Frauen-Klöster, und mehr als siebenzig Ritter-Güter.

In diesem Gosen hat es von denen ältesten Zeiten her von Juden gleichsam gewimmelt. Denn da das Land überaus fruchtbar und zu aller Gattung Handlung über die massen wol gelegen ist, so war da vor die Juden etwas zu gewinnen, oder: wie sie reden, einen guten B'schorrist, Prosit zu machen.

Der eigentliche Zeitpunct, wenn die Ersten angelanget, und mit was Conditionen sie von den Herren Eydgnossen seyen aufgenommen worden, kan nicht angezeigt werden. Ich habe die Syndicats-Abscheide (den die sind hierinnfals die einigen ächten Urkunden) sorgfältig durchgesehen, und ich werde nun aus denselben, was ich gefunden habe, M. Leser gar gerne mittheilen.

A. 1474. bestimmten die Herren Eydgnossen, was die Juden im Thurgaü, wegen ertheilten Geleits zu bezahlen schuldig seyen.

A. 1482. ward den Juden neue Sicherheit gegeben, sechs Jahr im Thurgaü zu handeln und zu wandeln. Demnach sie aber mit grossem Wucher und Gesuch den armen Leuten beschwärlich gewesen, und diejenigen so nicht auf die von ihnen bestimmte Zeit bezahlet, von Haus und Hof, auch von ihren kleinen Kindern getrieben, sind ihnen nach ausgeloffenem Termin noch drey Jahr gesetzt worden, innert welchen sie Ober- und Nieder-Thurgaü verlassen sollen.

Absch. Baden nach Trium Regum A. 1483.

Ferner heißt es in diesem Abschied: Aber der Juden halb, als obstat, so die armen Leute zu grosser verderblicher Armuth bringen, allenthalben grossen Schaden, Ränk und Trang anthun, solle man treffenlich heimbringen, und zu Raht werden, zu Schirm und Trost der armen Leuten, wie man der Juden über das Geleit, so sie haben, mit Ehren abkommen möge, und auf den nächsten Tag darum antworten, daß jeglicher Bott weißt zu sagen.

In eben diesem Jahr, nach Invocavit, lautet der Abscheid der Eydgnossen, wie folget: Nachdem und dann gemein Eydgnossen, hiebevor zu Zürich versammlet, im 82sten Jahr den Juden und Jüdinen, im Oberen- und Niederen Thurgaü sechs Jahr nächst darnach künftig zu wandeln, zu wohnen und zu werben, frey Gleit und Sicherheit, unter denen von Zürich Secret versig'let Brief geben, haben davor gmein Eydgnoßschaft, weilen wenig Glüks und Guts, ihres Wuchers und unzimlichen Bruchs halben, erwachsen möchte, beschlossen mit gemeinem einhelligen Rath, so bald die Zeit und der Juden Gleit außgabt, daß man sie dann grad Anfangs vertreiben, und in der Eydgnoßschaft

gnoßschafft Herrlichkeiten, an keinen Enden ewiglich nimmermehr leiden, auch keinen Juden oder Jüdinen, kein Gleit nicht mehr also geben sollte, sonder jedermann dieses treffenlich und also heimbringe, damit solches fürbas hin also ungeändert gehalten, und nit vergessen werde.

A. 1487. vor Mariä Magdalenä ergienge folgendes Schreiben von Zürich an den Landvogt zu Frauenfeld.

Unser Eydgnoßschafft Landvogt im Thurgaü soll erkundigen, wie lange Jahr in Thurgau, und anderstwo in unserer Eydgnoßschafft, die Juden noch Gleit haben, und wie ihnen das zugesagt und verschrieben sey, und das an uns langen lassen, und darbey geredt, so den Juden das verbriefet und versigalet seye, werde es um unsers Lobs und Ehren willen billig an ihnen gehalten, als jeder Bott wol zu sagen weißt.

A. 1491 auf Pfingsten, Badische Jahrs-Rechnung.

Als die Jüdischheit uns bitten lassen, ihnen das Gleit, so sie vor Jahren von unserer Eydgnoßschaft erlangt hat noch 2 – 3 Jahr zu erstrecken, in Ansech der theuren klemmen Zeiten und grosser merklicher Armuth, so die biderben Leuth jetz haben und leiden, dann ob sie sollten unterstahn ihre Schulden einzubringen von den armen Leuthen dieser Zeit, so sey zu achten, daß die armen Leuthe von Hauß, Hof, und aus unseren Landen getrieben, und in das Elend geführt werden, das dann ihnen, den bemeldten Juden, leid wäre, und das am allerliebsten vertragen wolten; ob aber wir solch Geleit nicht erstrecken, doch daß wir verschaffen wolten; mit den armen Leuten dahin zu reden, daß sie, ihrer Pflicht nach, die Juden, denen sie denn schuldig sind, abtragen. Auf das haben wir der Jüdischheit geantwortet, und uns also vereinbaret, wie die Jüdischheit vor Jahren, von unserer Eydgnoßschaft Botten, erlangt hab, ein Zahl Jahr, in unser Landvogtey im Thurgaü, und unser Eydgnoßschaft zu wohnen, dabey lassen wir es bleiben; wir haben aber nicht Gewalt noch Macht ihnen das zu erlängern, wollen aber solches heimbringen, an unsere Herren und Oberen.

Zudem haben wir auch unserm Landvogt befohlen gegen den Unseren dran zu seyn, daß sie die Juden bezahlen, und nit also Kösten auf sie gahn lassen.

A. 1622. Abscheid Baden, vom Febr.

Dieweil der verbotene eigennützige, und ganz schädliche Aufwechsel meistens von den hebräischen Juden, listiglich und heimlich, aber wider Verbot, gebraucht wird, so haben wir darum, und daß sie sonst unseren armen Unterthanen das Blut unter den Nägeln herfür sugen, ja viele in Grundsboden verderben, rahtsam erachtet, daß die in unserer Grafschaft Baden, und an-

derstwo in der Eidgnoßschaft wohnende Juden sollen hin und aus dem Land gewiesen werden, daß wir zu unserer Nachrichtigung auch in unseren Abscheid stellen lassen.

A. 1651. Ob man die Juden in Gemeinen Herrschaften dulden solle? wird ad referendum genommen.

Frauenfeldischer Abscheid im Nov.

A. 1653. Badischer Abscheid.

Demnach ein Anzug beschehen, wie man dermal die Juden aus dem Land abschaffen und verweisen wolle, ist, nach ergangenem Rathschlag, einmal dieses erkennt und verabscheidet worden, daß forthin die Juden in kein Ort, wo sie bisher nicht angenommen, sollen geduldet oder eingezogen werden.

A. 1654. Reformation wegen den Leiden, (Leuten) Zigineren und Juden.

Dieweil vorbemeldte Leute, nach laut der alten Ordnungen im Land nicht sollen geduldet werden, so soll ein jeder Landvogt denselben fleißig nachgehen, und dieses Gesind nicht dulden, sondern vom Land treiben und verweisen.

A. 1755. Frauenfeld.

Was denn die Juden belangt, haben wir einmüthig befunden, daß solche aus dem Land geschafft, und ohne Hochoberkeitliche Bewilligung darinnen nicht mehr geduldet werden sollen.

Heut zu Tag gibt ein Jud der ins Thurgaü handelt, einem jeweiligen Herrn Landvogt in Frauenfeld, für die Erlaubnuß im Land zu handeln, für beyde Jahre, 20. bis 30. Thlr. Einem Landschreiber für diese Erlaubnuß fl. 10. kr. 48. Für das Patent aber fl. 5. kr. 36. alle zwey Jahr. Einem Herrn Landamman auch alle zwey Jahr fl. 5. kr. 36. Einem Landweibel auch alle zwey Jahr fl. 5. kr. 36.

§. II.

Die merkwürdigsten Oerter, in Absicht auf die Juden der Grafschaft Thurgaü.

Laßt uns nun auch sehen, wie es denen Juden in denen Städten und anderen Orten des Thurgaüs ergangen seye.

Frauenfeld.

Eine Stadt und das Haupt-Ort in der Land-Grafschaft Thurgaü. Es ligt darinn ein Schloß, welches denen von Hohen-Landenberg ehemals zu-

gehörte,

gehörte, die das Thurgaü regirende Eydgnößische Städt und Ort aber A°. 1532. von Ulrich von Landenberg erkauft, und zum Sitz ihres Landvogts über die Landgrafschaft Thurgaü verordnet. Obgleich aber der Landvogt der Landgrafschaft in der Stadt Frauenfeld seinen Sitz hat, so stehet doch selbige nicht unter dem Landvogt, sonder unmittelbar unter denen, die Landgrafschaft regierenden Eydgnößischen Städten und Orten, und bestehet das Regiment daselbst aus einem kleinen und grossen Raht. Diese haben Gewalt in allen Burgerlich- und Hauß-Sachen vorderst gütlich zu handeln, und die Partheyen zu vergleichen zu trachten, nehmen auch Steuer und Zoll samt dem Wein-Umgelt ein, haben die Schlüssel zu dem Stadt-Archiv, sind Ober-Waisenvögt, und sitzen bey den Erbs-Theilungen, da abzügig Gut, oder Wittwen und Waisen sind.

Der dermalige, gelehrte und wirdige Evangelische Hr. Pfr. zu Frauenfeld, Hr. J. J. Wirz. berichtete mich schon vor einigen Jahren, daß die Stadt Frauenfeld niemalen die Freyheit gehabt habe, der Juden halben eine Verordnung zu machen, weil die Hoheit sich allezeit solches vorbehalten. Und so ists auch. Juden anzunehmen ware, wie durch dieses ganze Buch schon öfters gesagt worden, ein Privilegium des Kayſers, und wem er solches gnädigst mittheilen wolte.

In der Stadt-Oefnung stehet, daß ein durch die Stadt paßirender Jud 8. Schilling Zoll zu geben schuldig seye. Das ist alles, was hier zu finden ist. Ein mehrers habe ich auch nirgendwo erfragen oder antreffen können.

Dieſſenhofen.

Diese angenehme Thurgaüische Stadt, zwischen denen Städten Stein und Schafhausen am Rhein gelegen, ergabe sich A°. 1460. im Thurgaüischen Krieg, an die Eydgenossen, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten; Sie schweret dem Eydgenößischen Landvogt im Thurgaü alle zwey Jahre. Im übrigen hat diese Stadt schöne Freyheiten. Sie wird regiert durch Schultheiß und Raht, deme hohe und niedere Gerichte, nicht nur in der Stadt, sondern auch auſſer der Ring-Mauer über die nächstgelegenen Dörfer und einige Höfe zustehet. Sie beziehet auch den Zoll, Umgeld und Abzug. Ich sage: Dieſſenhofen hatte von gar langen Zeiten her, Juden aufgenommen. Das Archiv dieser Stadt, welches ehedem, eben wie viele andere, unverantwortlich verliederlet oder versaumet worden, kan uns hierüber kein Liecht geben. Es sind aber dennoch solche Documenta vorhanden, die uns an der Gewißheit des ältesten Daseyns der Juden nicht zweifeln laſſen.

Das

Das erste und älteste Document so mir bekannt, ist eine erschreckliche Mordgeschicht, die sich A. 1401. zu Dießenhofen zugetragen. Petermann Etterlin erzehlet diese Tragödie, in seiner Chronik p. 57, 58. wie folgt. *

Wenn und wie etlich vnselig Juden zuo Dießenhofen eyn jungen Knaben ermurten, und was da beschah vß Schikung gotz, daß der Schalck, so dem Juden das Kind in Tod gab, daran ergriffen, darum jm sin rechter Lon ward, ouch ander Juden in vil Steten verbrennt wurdent.

„ In dem jar als man zalt Tusent vierhundert eins, do beschach ein „ groß mort, ze Dieſſenhofen von einem Juden der hieß Michel, derselb „ Jud verhieß einem christen Jüngling, der was des vogts von Dieſſenhofen „ diener, hieß der Zan, ein ritknecht, dry guldin, daß er jm eins „ kneblins christen bluot brächte, Der selb stal ein Jungen knaben, was „ wol vier jar alt, Der Christen knecht nam das gelt, vnd ward am mort „ ergriffen und gefangen, Der verjach alle ding, vnd ward vff ein rad „ gesetzt, Der Jud wart verbrant, und verjach vor hin vil böser getätt. Darnach „ viel ein groſser böser lümbd vff alle jüdischeit wyb und man, in allem Schwaben „ sunderlichen zuo Schaffhusen wurden verbrant Drußig Juden, wyb, man und „ kind, In dem selben Jahr wurdent ouch verbrant zuo Winterthur Zweintzig und siben Juden, frouwen, man vnd kinder, Da mit die jüdischeit zuo „ den zitten an den vermeltten Stetten gantz vertriben ward. „

Man kan hierüber auch Stumpf B. 5. c. 15. Chron. MSC. p. 286. Tschudy auf dieses Jahr, und Rhan Helvet. Gesch. B. 4. c. 2. nachsehen.

Hr. Schultheiß von Alt von Freiburg schreibt hievon in seiner Histoire Helvet.

„ A°. 1401. Tous les Juifs furent cruellement perſecutés cette année, á „ l'occaſion d'un home de leur nation, qui avoit tué un enfant Catholique „ á Dieſſenhofen par l'inſtigation du palfrenier du Balif de l'endroit, qui avoit „ demandé du ſang d'un enfant pour en faire un beuvage. Ceux, qui ne „ vouleurent pas recevoir le Bâteme, furent condamnés au feu. On a brulé „ dix neuf á Schaffhauſen, autant à Winterthur, & à Zurich ont eut mille „ embarras avec eux. Le Magiſtrat leur aiant permis de demeurer dans la „ Ville, le Peuple dans l'Occaſion, dont nous parlons, fit tant de bruits, „ qu'on fut obligé de les mettre en priſon, & l'on eut bien de la peine „ à les tirer des mains de la populace, qui vouloit abſolument, qu'on les „ condamnât au même ſupplice, que les autres, mais les repréſentations „ de tout le Judaisme, qui ſe recrioit ſur le droit des gens, furent cauſe, „ qu'on ſe contenta de les bannir de Zurich, á la perpetuite, après avoir „ pajé 1500. Gouldes pour les frais de la priſon.

Dieſen

* Nach Sprengens Ausgabe p. 128.

Dieser junge Diessenhofer gabe ebenfalls ein heiliger Wunderthäter ab. Murer, in seinem Schweizerischen Heiligen Buch, berichtet uns dieser Geschicht mit mehreren Umständen also:

„ In der Lobl. Eydgnoschaft und dero Landschaft Thurgaü liegt am Rhein
„ ein Städtlein, Diessenhofen, in welchem etliche Juden, mit Weib und
„ Kindern haushäblich wohnten und ihren Wucher trieben: Unter diesen
„ war Michael Vitelmann nicht der Geringste, dessen Sohn Gottlieb genannt.
„ Michael aus grossem Neid dürstete viel Jahr Christen-Blut zu bekommen
„ und zu geniessen, welches weil er selbst weder mit Stehlen eines Christen-
„ Kinds anderwerts zuwegen bringen möchte, machte er endlich aus Teuflischer
„ Eingebung mit einem erwachsenen Christen-Jüngling, der Zahn genannt,
„ Heinrich Jahns damals Vogt zu Diessenhoffen Diener und Vorreuther,
„ gemein und Kundschaft, und practicirte mündlich mit demselben, daß er
„ ihm drey Gulden versprache, wenn er ihme Michael, eines Christen-Kinds
„ Blut brächte und warm zu Handen stellte; Der Reuther vom Teufel ver-
„ blendet, vom Juden angestiftet und aus Liebe des Gelds, ersicht alle Gelegen-
„ heit, seinen bösen Willen zu erfüllen. Im Jahr 1401. hat er einem Ehr-
„ samen Burger Hermann Lory, des Rahts zu Diessenhofen, Conrad sein
„ vierjähriges Söhnlein gestohlen; als er dieses nach Haus gebracht, hat er
„ ihm die Gurgel abgestochen und also ermördet, das unschuldige Blut da-
„ rauf in ein Geschirr gefasset, in Meinung solches Michael Vietelmann dem
„ Juden zubringen, und die versprochene drey Gulden zu empfangen; aber
„ Johann der Reuther aus Göttlicher Verhängnus, wurd am Mord von etli-
„ chen frommen Personen erwüscht und gefänglich eingezogen. Als dieser
„ Knecht in Verhafftung peinlich allen Verlauf angezeiget, und den Juden
„ Vietelmann, als alles Ubels Anstifter, ernennet, wurde selbiger auch in
„ Verhafft genommen, und durch Urtheil und Recht, der und anderer Miß-
„ handlungen wegen lebendig verbrennt; der Zahn aber wegen begangenen
„ Mords gerädert. Die bekümmerten Eltern aber des ermördeten Knäbleins
„ Conrads, nammen ihr geliebtes Kind, und bestatteten dieses nach Christli-
„ chem Gebrauch in die gewohnliche Pfarr-Kirch. Hierauf wurde bey der
„ Burgerschaft, besonders Weibs-Personen zu Diessenhofen, grosse Andacht
„ zu diesem Kindlein, und ward sein Grab bey hundert Jahren mit Gelübd
„ und Opfer ohne Unterlaß, weilen viel Gnaden und Wunderzeichen sich
„ darbey erzeigt, besucht und verehret; bis endlich die Zweyspaltung in Re-
„ ligions-Sachen in dieser Stadt und Landen A. 1529. eingerissen; damit
„ ist dieses unschuldigen Conrads ganz vergessen, und die Andacht aufgeho-
„ ben worden, daß man jetziger Zeit weder sein Begräbnus noch Wunderthä-
„ ten weder hören noch wissen kan. „ Bis hieher Murer.

Dieser Diessenhofische Mord ladete den Juden aller Orten in der Schweiz vielen Haß und abscheuliche Nachreden auf den Hals. Die Burger von Zürich wolten auch hinter diese unglückseligen Leute her; allein Räth und Burger schützen sie. Sehet im Rahts Manual von 1401. fol. 101. stehet eine Räth und Burger Erkanntnuß hierüber. Sehet selbige oben p. 103.

Das Zweyte Document, daß die Juden sich in Diessenhofen schon von alten Zeiten her aufgehalten haben, ist folgender Extract aus dem Diessenhofischen Stadt-Buch.

" A. 1426. Do empfiengen wir einen Juden zu Burger dann wir laider " in grossen Schulden stand und wol bedörfften, daß wir Juden und ander " Leut jnnammen, umb daß wir die grosse Stür, so wir jährlich geben " müßen, desto baß ertragen möchten und vßgerichten. Also wolt nun Juncker " Truchseß, genannt Molle, daß jm der Jud auch noch was täte und jär- " lich ein genannts Gelt gebe, und dröet dem Juden ernstlich und hat jn in " Knechtschafft und in Furchten. *

" Als uns dieses nun fürkam, do giengen wir zu jm, und baten ihn fründlich " von den Zuspruchen zu lassen. Weilen wir von alter herkomme, so daß " wir solches wol möchten thun, und kein Jud keinem Vogt nie nut geben " hätte, zu den Ziten als unser Herrschafft von Oesterigt sie gewaltig was, " und baten jn ernstlich der Juden sich zu entsagen. Das wolt er nit " tun, und stat die sach noch hüt by tag also. Denn er uns nit Antwurt " darumb will geben, und ouch den Juden nit sicher noch unsicher sagen wil. "

Noch ein ander Document liefert uns der Badische Abscheid von A. 1489. welcher N. 3. 6. also lautet:

" Der

* In dem vortrefflichen und grossen Eydgnößischen Magazin, ich meyne in dem unschätzbaren Leutischen Helvetischen Lexico, lesen wir unter der Rubric Truchseß folgendes: " Unter dem Namen Truchses kommt auch vor ein Amt, welches in Besorgung einer Hofstatt " mit Speisen ꝛc. bestanden, und danahen von den Kayseren, Königen, Fürsten, auch Grafen, " theils einzelen Personen, theils auch Geschlechteren erblich aufgetragen, da von den Letsteren " einige den Namen allein behalten, und ihren Geschlechts-Namen nicht mehr gebraucht; " andere aber diese beybehalten, und von ihren Edel-Sitzen den Beynamen angenommen. " Es müssen auch in den Eydgnößischen Landen die Graffen von Kyburg, Habspurg, Rotten- " burg, Rapperschweil, ꝛc. dergleichen Beamtete gehabt haben, welche solche Namen auch " beybehalten, als die Truchsessen von Diessenhoffen, Herblingen, Kyburg, Wildegg, " Wolhausen ꝛc. wie unter solchen Artikeln zusehen.

Dieser Juncker Truchses von Diessenhoffen, genannt Molle, war seiner Zeit ein berühmter Mann, der auch im Concilio zu Constanz den Huss zu verurtheilen geholfen. Ein böser Mann, der der Stadt Diessenhoffen viel zu leid gethan hat.

Digitized by Google

" Der Unseren von Diessenhofen Boten haben von wegen einer Gemeind
„ an uns begehrt, ihnen zu helfen, damit sie der Jüdischheit abkommen;
„ darwider haben die Juden uns hören lassen ihr Freyheiten und Gleits-Brief
„ und begehrt, an ihnen ihr Siegel und Brief zu halten, und sie darbey
„ bleiben zu lassen; auf das ist von uns beschlossen, daß solch Brief und Si-
„ gel billich an ihnen gehalten werden, und auch die von Diessenhofen sie
„ darwider nicht trängen, sonder darbey bleiben lassen und das Geleit an ih-
„ nen halten, auch von nun an drey Jahr die nechsten, nach sag unsers
„ ausgegangenen Abscheids und der Freyheits-Briefen, so die Juden von
„ denen von Diessenhofen haben, in der Stadt Diessenhofen und unser Land-
„ vogtey wohnen und wandlen zu lassen, und ob sich die Juden anders, denn
„ zimlich und billich wäre, verhielten, sollen sie von Diessenhofen, die un-
„ gestraft und das an uns Eydgnossen langen lassen, und wir sie darum nach
„ ihrem Verdienen zu straffen haben, und ist auch darauf den Juden gebo-
„ ten sich darnach zu richten, daß sie über solche Jahr nicht mehr in unserer
„ Eydgnoßschafft, Städten und Gebieten, bleiben, noch darinnen wohnende
„ seyn sollen, und ob ihr Einicher das nit hielte, daß derselbe kein Gleit haben
„ solte; doch sollen die Juden zu zimlichem Abtrag ihres ausstehenden Gelts
„ gefördert werden.

" Es ist auch darbey geredet, daß die Juden hinfür keinem der Unseren
„ nichts mehr lihen sollen, auf ligende Pfand, oder Brief, und ihnen, das zu
„ halten geboten, in Beyseyn deren von Diessenhofen Botschaft, doch ist ih-
„ nen zugelassen, daß sie wol lihen mögen auf fahrende Pfand, und doch der
„ Wucher nicht höher, dann ein Pfenning von einem Gulden, Schaffhau-
„ ser Währschafft.

" Es soll auch hinfür zu ewigen Zeiten und Tagen, den Juden weiter noch
„ ander Geleit nicht gegeben werden, in unserer Eydgnoßschafft zu sitzen, und ob
„ das hinfür immer beschehe, soll doch das weder Kraft noch Macht haben.

" Und alsdann die von Diessenhofen, auch die Juden des Briefs begehren,
„ soll heimbracht, und auf den nächsten Tag Antwort geben werden, ob man
„ ihnen Brief geben wolle oder nicht.„

Rheinau.

Ins Thurgau gehört auch das Städtchen Rheinau, lat. Augia Rheni, eine Meile unter der Stadt Schaffhausen gelegen. Die Überbleibsel der zerfallenen Mauren und Gebäuden, die grosse Aum, die Abtheilung in die Obere Mittlere und Untere-Stadt, und die besondere Namen der Gassen und Plätzen sind Anzeigen, wie des Alters, so auch der ehmaligen Grösse dieses Orts.

Auch an diesem für die Schacherey gar bequemen und zugleich angenehmen Ort, haben die Juden sich einzufinden nicht unterlassen. In dem Rheinauischen Archiv ist zwar hievon nicht das Mindeste mehr zu finden, wie mich ein lieber und gelehrter Freund, der selbst Augenschein hierüber eingenommen, dessen versichert hat. Doch aber sagt der Badische Abscheid von A. 1493. die Juden sollen, als ein dem Gotshauß und der Landschafft merklicher Schad, von Rheinau verwiesen seyn. Der Frauenfeldische Abscheid von gleichem Jahr, nach Oswaldi, sagt: Es ist heimzubringen von der Juden wegen zu Rheinau, als sie begehren, noch etwas Zeit daselbst gelassen zu werden, damit sie ihre Schulden von den armen Leuten einbringen mögen, und die nicht vertreiben müssen, und aber Herr von Rheinau durch sein Botschafft gebetten hat, ihnen weiter Zihl nicht zu geben, sonder sie ab, und laut des lezten Abscheids zu Baden, dannen zu weisen, dann es seinem Gottshauß und aller Landschafft ein merklicher Schaden seye.

Man siehet aus diesen zweyen Abscheiden, daß die Juden schon lang vor A. 1493. in Rheinau müssen gewesen seyn, und daß sie auch da, nach ihrer Gewohnheit, nicht unterlassen haben, sich durch starken Wucher, zu bereichern, und das Volk auszusaugen.

Mammeren.

Ehemals Manbüren, ein Dorf, vermischter Religion, an dem Unter-See, zwischen Eschenz und Steckboren, im Thurgaü, gelegen. Es ist dieses Mammeren zu verschiedenen malen durch allerhand Käuffe an verschiedene Herren, und endlich A. 1690. von denen Redingen an das Stift Rheinau gekommen, welches dahin aus ihren Conventualen einen Stadthalter und Pfarrer setzet, auch den Evangelischen Pfarrer aus einem Dreyer-Vorschlag von Zürich bestellet.

In diesem Dorf haben sich, nach begründter Muthmassung, von langen Zeiten her Juden aufgehalten. Die Lage am See war ihnen zum Handeln über die massen bequem.

Es befindet sich noch ein Brief im Archiv des Antistitii zu Zürich, von Hrn. Pfr. Hottinger zu Mamren de A°. 1643. welcher uns hierüber nicht wenig Licht giebet. Es lautet derselbige also:

" Es sind zu Mammren, der stets bleibenden und seßhaften Jüdischen Haußhaltungen sechs. Diemalen vier und zwanzig. Zu ihren Fest-

Feſt-Zeiten aber, die oft * in die vierzehen Tage währen, lauft gleichſam das ganze Dorff voll. Ja es kommen von Tag zu Tag mehrere.

Die Ubung ihres vermeynten GOttesdienſtes, wird gehalten in eines Burgers Hauß, das nicht bewohnet, auch niemalen zu etwas anders gebraucht wird. **

Die Inſtitution der Jugend wird von einem alten Mann, der ihr Levit ſeyn ſoll, alle Tag verrichtet. ***

Ihr Sabbath und GOttes-Dienſt nimmt ſeinen Anfang am Freytag zu Abend, und währet bis an den Abend des Samſtags. † Wann ſie nun in gedachtem Hauß zuſammen kommen, ſo ſönderen ſich die Männer von den Weiberen, jedes in ein ſonderbahres Gemach, doch mit

Allerdings hat uns Hr. Pfarrer Hottinger zu Mammeren einen angenehmen Dienſt geleiſtet, daß er uns von ſeinen Mammerer Juden eine ſo ausführliche Nachricht gegeben. Wir wollen dieſe Nachricht dem G. L. um etwas erläuteren und deutlich zu machen ſuchen; wie ſie denn auch hin und wider einiger Erläuterung bedarff.

* Es währet kein Feſt der Juden vierzehen Tage lang. Das סוכה oder Lauberhütten-Feſt, welches fünf Tag nach dem Feſt der Verſöhnung, nemlich am 15ten Tag des Monats Tiſri, insgemein zu Ende unſers Herbſt-Monats, einfalt, iſt das längſte Feſt der Juden, und währet acht Tag lang, nach dem Befehl des HErren, 3. Moſ. 23. 40. Wenn alſo Hr. Hottinger ſagt: Die Juden bleiben zuweilen über 14. Tage in Mamren, ſo iſt das dahin zu verſtehen: Daß ſich dieſe Leute da in Mamren, unter dem Vorwand ihr Feſt zu feyren, ſo lange, um ihres Nutzens willen, aufgehalten haben.

** Dieſes Haus werden die Juden ohne Zweifel zu ihrer Synagog gemiethet und eingerichtet haben.

*** Die Juden röhmen ſich noch immer Prieſter von der Abſtammung Aarons und Leviten unter ſich zu haben. Ich habe mehr als einmal, hier und dort, und ſelbſt auch in unſerm Lengnau geſehen, daß etwann ein Prieſter ſich da eingefunden, und bey Ende des Gottesdienſts, den Moſaiſchen Segen: (Der HErr ſegne und behüte euch, ꝛc.) nach dem ihme ein Levit, beym Handwäſchen vor Sprechung des Segens, mit vielen Ceremonien das Waſſer gereichet, dem Volck ertheilet hat. Der Mameriſche Rabbi nun oder Lehrer mag ſich wol auch vor einen Mann aus dem Stammen Levi ausgegeben haben, um ſich, ſowol bey den Chriſten als bey ſeinem Volck, ein gutes Anſehen zu wegen zu bringen.

† Die Sabbaths-Feyer der heutigen Juden iſt kurz folgende: Des Freytags früh muß ein jeder Hauß-Vater Fiſche auf den Sabbath einkauffen, zur Ehre des Sabbaths, deßgleichen etwas Meel, woraus zwey oder drey Brod gebachen werden, darüber den Anfang einer jeden Mahlzeit des Sabbaths der Hauß-Vater den Segen ſpricht, und jedem im Hauſe ein Stuck austheilet.

offenen Thüren, daß sie einander sehen und hören mögen. * Nachdem hat ein jeder sein eigen Alt Testament, beydes Mann und Weib, samt den brünnenden Wachs-Kertzen; da führen sie denn alle durch einander ein sömliches G'sang und Geschrey, daß man sie offtermalen im ganzen Dorf mit nicht geringer Aergernuß hören mag. *

In

Des Freytags Abends Winterszeit zwischen vier und fünf Uhr, Sommerzeit zwischen sechs und sieben Uhr, gehet der Sabbath an. Doch geben sie ihm gern etwas zu, und fangen ihn die Meisten eher an, damit die Seelen ihrer Abgestorbenen desto ehender zu Ruhe kommen mögen. Denn diese genieſſen, nach der Rabbinen Vorgeben, des Sabbaths mit. So bald nemlich in der Synagog das ברוך Dancket angestimmet wird, so lauffen die Seelen der Verstorbenen aus dem Fegfeuer, und setzen sich in das nächste Wasser, das sie finden können; deßwegen die Chochmim, die Weisen ausdrücklich verbieten, daß keiner am Sabbath Wasser schöpfen oder aus einem Bach trincken solle, damit die armen Seelen dieser Erfrischung nicht mangeln müßen. Ist nun der Sabbath zu Ende, so müssen sie wieder nach dem Fegfeuer wanderen.

Gehet der Sabbath an, so thut der Jud alles Geld von sich, die Frau aber decket den Tisch sauber, nimmt drey Lichter, zündet sie an, und spricht einen Segen darüber.

* In allen Synagogen sind die Weiber von den Männeren ganz abgesondert, so daß die Weiber nur durch ein Gitter in die Synagog hinunter sehen können. Der Talmud gibt hievon folgende Ursach an: Es wären vorzeiten Männer und Weiber an einerley Ort zusammen kommen, und zwar so, daß die Weiber auf an die Wand gemachten und etwas erhabenen Sitzen, die Männer aber etwas niedriger gesessen; weil aber allerhand Leichtfertigkeiten daraus entstanden, seye verordnet worden, daß die Weiber innen, die Männer aber aussen bleiben sollen. Wie aber auf solche Weise der Sache nicht genug gerathen worden, hat man es umgekehrt, und die Männer innen, die Weiber aber aussen stehen lassen. Nachdem aber auch damit nicht alle Schwierigkeit gehoben war, hat man endlich die Männer besonders, und die Weiber auch besonders logirt, und solches Verfahren mit den Worten des Propheten bestätiget, welcher sagt: Zachar. XII. 12 — 14. Das Land wird klagen, ein jegliches Geschlecht besonders; Das Haus Davids besonders; und ihre Weiber besonders, ꝛc. nemlich, wie sie es verstehen, in abgesönderten Synagogen, damit der Schamhafftigkeit und Keuschheit desto besser gerathen wäre, welche auf andere Weise in Gefahr stunde.

* In der That ist das Geschrey der Juden in ihren Synagogen öfters erstaunlich, so daß ein Christ, der das erstemal dahin kommt, und von ihren Gebräuchen nicht wol unterrichtet ist, nothwendig in ein etwelche Furcht gerathen muß. Ich erinnere mich vor einigen Jahren einen lieben Freund, der mich in Baden besuchte, nach Lengnau mitgenommen zu haben. Dieser L. Freund nun, sonst ein beherzter und entschloßener Mann, flutze gewaltig, als er zur Synagog kame und den Lermen hörete. Er sagte ganz bestürzt zu mir: Mein GOtt, diese Leute sind ja alle besoffen! Da ich ihme aber, mit Lachen einen Muth einsprach, gieng er endlich mit mir in die Synagog hinauf (Sie ware damals noch im Karren-Schopf des Oberen Müllers zu Lengnau, und sahe gewiß mehr einer Mördergrub als einer Synagog gleich; so daß es kein Wunder ist, daß sich die Juden alle Mühe gegeben haben, und sich keine Kosten dauren lassen ein anschnliches Gebäude zu bekommen) Es ware ihme aber doch, wie wir zu reden pflegen, nicht gar heimlich bey der Sach und er war recht froh, daß er wieder weggehen konte.

Digitized by Google

In währender Feſt- und Sabbaths-Zeit berühren ſie nichts, und werden unterzwüſchent ihre Haußgeſchäfte durch Chriſten verrichtet, * Sie eſſen auch nüzid biß die Kerzen zum End gebrunnen, welches ſich denn an den Feſt-Tagen auf die 24. Stund verzeucht. **

Das Oſter-Lämmli und die Opfer begahnd ſie nit, ſonder halten die Oſtern nur mit ungeſaürten Broten *** Im übrigen Eßen und Trincken durch das ganze Jahr halten ſie ſich nach dem alten Geſatz. Die Beſchnei-

---

* Die Juden laſſen ſich über den Sabbath von Chriſten, die ſie Schabes-Goim heiſſen, bedienen; Dieſe müſſen ihnen das Eſſen vom Feur nehmen, und ſ. w. Indeſſen lebt der Jud am Sabbath nach ſeiner Art, gut. Wenn er aus der Synagog kommt, ſo findet er den Tiſch gedekt, und die Schabbes-Mahlzeit fertig. Bey Anfang der Mahlzeit nimmt der Haus-Vater einen Becher Wein, und ſprächt den Segen darüber, und ſchenket einem jeglichen ein wenig daraus; deßgleichen giebt er ihnen von gemeldten Brodten, welche verdekt aufgetragen werden, ein wenig. Zu Ende der Mahlzeit wird gebetet, und darnach die Mahlzeit mit einem Becher Wein, darüber der Segen wieder geſprochen wird, und daraus ein jeder ein wenig trinket, völlig geendet.

** Das verſtehet ſich von dem יום כפור Jom Kippur oder vom Verſöhnungs-Tag der Juden. An dieſem Tag muß eine jede Manns-Perſon wenigſtens eine brennende Kerze haben. Etliche gebrauchen derſelbigen gar zwey, als eine für den Leib, die andere für die Seele. Es zünden auch wol einige ein Kerzen-Licht an für die Seelen ihrer verſtorbenen Elteren. Sie ſehen auch darauf, ob ihre Kerzen hell oder dunkel brennen, und beurtheilen hernach ihre künftige Zufälle in gegenwertigem Jahr. Speiſe werden ſie den ganzen Tag über nicht zu ſich nehmen, ſondern warten biß die Sternen am Himmel ſtehen.

*** Es haben die Juden freylich keinen Tempel und keinen Altar folglich auch keine Oſter-Lämmer und keine Opfer mehr. Doch haben ſie noch ſo etwas am Tag vor Jom Kippur oder Verſöhnungs-Tag. Ein jeglicher Haus-Vater muß ſo dann für ſich, ſein Weib und ganzes Haußgeſinde, Hahnen und Hennen anſchaffen. Für die Manns-Perſonen Hahnen, für die Weibs-Perſonen aber Hennen. So denn nimmt erſtlich der Haußvatter einen Hahn, bindet ihm die Füße zuſammen, faßet ihn an, und ſpricht dabey die Worte aus dem CVII Pſalm vom 17ten biß zum 23ſten Vers; wie auch die Worte aus dem Buch Job. Cap. XXXIII. 23, 24. Nach dieſen geſprochenen Worten ſchwinget er den Hahn dreymal um den Kopf herum, und ſpricht dabey folgende Worte: Dieſer iſt meine Verſöhnung dieſer iſt meine Verwechslung, dieſer ſey an meiner ſtatt! Dieſer Hahn gehet in den Tod, ich aber werde zum Leben eingehen ſamt dem ganzen Iſrael, Amen! Hernächſt beobachtet er die gleichen Ceremonien mit der Henne ſeines Weibs, wie auch mit den Hünern ſeiner Kinder und Geſinden; wobey zu merken iſt, daß ſie ſo viel möglich weiſſe Hüner zu dieſem Verſöhnungs Opfer anzuſchaffen ſich befleiſſen und zielen damit auf die Worte Jeſ. I. 18. Nachdem dieſe Ceremonie vorbey, werden die Hüner alsbald geſchlachtet und wird das Eingeweid derſelben auf das Dach geworfen und den Vögeln des Himmels Preis gegeben; Die Raben nemlich ſollen kommen und dieſes Eingeweide ſamt ihrer Sünde hinweg nehmen und in die Wüſten tragen.

Digitized by Google

schneidung verrichtet vorgemelter alte Mann, und darf zulugen, wer begehrt. Da theilen sie, nach verrichteter Sach, den Christen und den Unchristen Brantenwein und Fasten-Speiß vß.

Die Hochzeit oder Einsegnung der Ehen beschehend in mitten im Dorf, unter dem freyen Himmel; Ihr Murmlen und Brummlen aber kan niemand verstehen. * Ihr Begräbnuß belangend, so ist allhier noch keiner gestorben, und ist deßhalb ohnbewußt, wo sie die Abgestorbenen zukünftiger Zeit begraben werden; doch sollen sie ein Ort und Begräbnuß haben zu Emmishofen bey Constanz, in einer Wildnuß ald (oder) Einöde; ** Daselbst sollen sie in einem nüwen ungebruchten irdenem Hafen suber Wasser wärmen, den gebrachten abgestorbenen Juden als Jüdin, damit an allen Orten des Lybs wäschen; folgends den Hafen zerbrechen, die Scherblein auf des verstorbenen Augen, Nasen, Mund ꝛc. und den Kopf auf ein Füßen mit Erden gefüllt, legen, und also endlich in Lynwat ungewunden in ein Todtenbaum gelegt, und mit grosser Traurigkeit und verständlich Worten vergraben. „

Der Wolehrwürdige und Gelehrte Evangelische Hr. Pfr. zu Mammeren, Hr. N. Ziegler, schriebe mir vom 12ten Aprils 1761. folgendes zu. "Sie verlangen eine Nachricht von einer ehmals hier gestandenen Synagog der Juden. In fleißiger Nachforschung habe zwar nichts von einer Synagog, wol aber von einem Juden Hauß, das noch in diesem Seculo am Unter-See gestanden, vernehmen können; Nunmehro aber ist es zerstört, und der Jud, so noch anfangs dieses Jahrhunderts hier mit Weib und Kind gewohnet hat, solle ein sehr comportabler Mensch gewesen seyn, der in einem sehr guten Verständniß mit hiesigen Dorfs-Einwohneren gelebt hat; seinen Gottesdienst aber hatte er in dem benachbarten Wangen, allwo dißmal eine ganz neue Synagog aufgebauet ist. „

Steck-

* Freylich kan mans verstehen; ja auch die jungen Kinder wissen, was man sagt, so gut, als unsere Kinder wissen, was in unserer Liturgie oder Kirchen-Ordnung steht. Ja, wer entweder nicht genugsam in der Hebräischen Sprach, oder in denen Gebräuchen der Juden erfahren ist, dem muß nicht nur das eint und andere Stük des Jüdischen Gottes-Diensts, sondern alle mit einander abgeschmakt und ganz fanatisch vorkommen. So urtheilt aber ein Kenner nicht.

** Betreffend das Begräbniß der Juden, so habe ich bereits hierüber das nöthige gesagt, in meiner Theologia Paracletica, oder in denen Predigten über die Kranckheit, den Tod und die Auferweckung Lazari, p. 257.

Digitized by Google

Stekboren.

Das anmuthige Städtlein Stekboren, ehmals auch Stekbüren, an der mittägigen Seiten des Unter-Sees, in der Landgrafschaft Thurgaü gelegen, mag vor dem auch viele Juden gehabt haben. Man suchet aber in den Archiven solcher kleiner Orten umsonst etwas von alten Geschichten. Das Einige, so ich angetroffen, befindet sich in den Eydgnößischen Abscheiden von Baden, de A°. 1483. nach Trium Regum. Als die von Stekboren den Juden ein merkliche Summ Gelds schuldig, und aber daran grossen Wucher und Gesuch geben müssen, und wo sie das angehnds bedaschen und ausrichten solten, müste mancher Armuth halber, von Hauß, Hof und seinen kleinen Kinderen gehen, hat man beschlossen, und den Juden so viel genachrichtiget, daß die von Stekboren die Summ Gelds in zwey Zihlen bezahlen sollen, als jeglicher Bot wol weißt zu sagen.

Es ist dieses einige Document genug, uns zu sagen, daß die Burger zu Stekboren die Juden gerne eingelassen haben, und von denselben für ihre Freundschaft und Gefälligkeit redlich bezahlt worden seyen.

Ich soll doch noch ein artliches Juden-Histörchen nicht vergessen, welches mir der Ehrw. und Gelehrte Hr. Melch. Mantz, damaliger Vicarius der Evang. Gemein zu Stekboren, schon vor einigen Jahren überschrieben: „ Vor ungefehr 50. Jahren soll ein Burger von Stekboren, von einem Juden, „ der zu Wangen (einem Dörflein, so viel ich weiß, Rellenburgischer Herrschaft zugehörig, etwann anderthalb Stund von hier an der Schwäbischen See-„ Seite gelegen, allwo noch jetzt Juden wohnen und ihre Synagoge haben) sich „ aufhielte, 600. fl. entlehnt, selbige unlange darnach abgezahlet, und von dem „ Juden ein Recepisse erhalten haben; der Jud aber habe etwas Zeits nachhero-„ das Geld von neuem gefordert, deßwegen seye das Geschäfft für hiesiges Stadt-„ Gericht gelanget, und habe man dem Juden gedrohet: er werde den Eyd-„ schweren müssen; dieses habe er sich abbitten wollen, es seye ihm aber abgeschlagen, von dem Sel. Hr. Pfarrer und Camerario Hanhart (der ein Burger von hier ware) eine Hebräische Bibel begehrt, dem Juden vorgezeiget, und „ er befraget worden: Ob er dieses Buch für GOttes Wort halte? Welches er „ bejahet, und darauf hin befelchnet worden, seine Hand auf die Bibel zu le-„ gen, und mit entblößtem Haupte, wegen seiner Anforderung der 600. fl. „ den Eyd zu schweren .. das habe er auch wirklich thun wollen; da seye „ der hiesige Burger, sein vormaliger Schuldner hervorgetretten, und habe „ geruffen: Halt inn du Dieb! Sihe da deine Handschrift! Worauf der „ Jud, der sie für die Seinige erkennt, geantwortet: Ey! Ey! das hab ich „ nicht gewußt! das hab ich nicht gewußt! Ich muß es vergessen haben, „ vergessen haben! Und damit hatte der Proceß ein Ende.

„ Vor etlichen Jahren noch (izt aber nicht mehr) hatten die Juden, Kraft „ von denen Herren Landvögten ausgewirkter Patenten, die Freyheit, im Thurgau „ zu handeln und zu wandeln, aber ein beständiger Aufenthalt im Lande ist, bey „ Mannes Denken, Keinem verstattet worden.

Bischoffzell.

Ein Städtchen im Oberen Thurgau, unter welchem der Fluß Sitter in die Thur einfliesset, gelegen. Sie hat viel Angenehmes, und auch verschiedene angesehene und berühmte Familien. Wer will zweifeln, daß sich die Juden nicht auch an diesem Ort gut Quartier zu machen gesucht haben? Indessen können wir doch dem G. Leser hievon nichts gewisses sagen.

„ Ein guter Freund schriebe mir schon vor Längsten folgendes: “ Ich habe „ Sie hiemit berichten wollen, wie daß ich über den Punct der Judenschafft, „ mit Hr. D. und Stadt Schreiber Diethelm, als einem lebendigen Proto„ coll, geredet, der mir bedeutet, wie daß in den Bischoffzellischen Schrif„ ten, die er selbst durchlesen, registrirt und extrahirt habe, kein Jota von den „ Juden zu finden seye.

Arbon.

Auch ein Städtlein in der Landgrafschaft Thurgau an dem Boden-See gelegen, und zwar in einer gar fruchtbaren Gegend, danahen selbiges auch für den Ort, welcher in Antonini Itinerario *Arbor Felix* genennet wird, von vielen gehalten worden.

Ob sich Juden hier aufgehalten haben, kan ich nicht sagen. Das weiß ich aus einem historischen Bericht von der Stadt Arbon MSC. in 4to, welchen mir mein vornehmer Gönner Hr. Rathsbr. Leü gütigst communicirt hat, daß A. 1646. den 29sten May und 20sten Augusti Rath und Ausschutz zu Arbon gehalten worden, unter anderem auch, wegen eines Streits, mit Hr. Obervogt daselbst, betreffende die Abschaffung der Juden.

§. III.

Rheinthal.

Es wird diese Landschaft dermalen gemeinlich in das obere und untere Rheinthal abgetheilt. In dem Unteren ist der Haupt-Ort die Stadt Rheinegg, und in dem Oberen die Stadt Altstetten.

Ungeachtet nicht zu zweifeln, daß die Juden nicht auch in dem lustigen und fruchtbaren Rheinthal einzunisten werden gesucht haben, so habe ich doch nichts

nichts sonderliches erfahren können. Wer wolte sich die Mühe im Rheinthal gegeben haben, die Geschicht der Juden aufzuzeichnen? Und die Protocolle der Herren Landvögten sind gewiß auch nicht um dessentwillen da.

Ein Hochwehrter, nun seliger Freund, überschriebe mir vor einigen Jahren, was folget: "Ich habe gleich anfangs, da ich in Rheineck kam, der Rheinthalischen Juden-Geschicht nachzuspüren gesucht, und einige Monate nicht mehr, „ als eine Spur entdeckt; doch eine Spur, die deutlich zeigte, daß hier Juden „ gewohnt haben müssen. Ein gewisser Hr. Kuhn, der eben von einer Reise „ zurück kam, und dem ich eben deßwegen einen Besuch machte, bewies mir „ solches mit der ersten Strophe eines Lieds, welches die alten Rheinthaler „ öfters sollen gesungen haben. Diese Strophe lautet so:

„ Frag. Wo bist zu Haus, Hebräer mein?
„ Antw. Ich bin von Rheinegk an dem Rhein.
Ich wird genant Jud Simon,
Und will hinab nach Arbon.

„ Gewissenhafte Männer von gestandenem Alter sagen mir überdem, sie hätten von ihren Vor-Elteren gehört, daß eine ganze Gasse zu Rheinegk hinter, „ und neben der Kirche, mit Juden besezt gewesen sey, danahen wirklich diese „ Häusser noch heutigen Tages Juden-Häusser heissen. Hierdurch ward ich „ sehr lüstern gemacht, auch in hiesigem Archiv nachzusehen, ob nicht über „ diesen Punkt mehr Licht zu finden wäre? Hr. Landvogt und Hr. Landschreiber gaben mir Erlaubnuß, alles zu durchgehen, und Ich fand über das ganz „ Capitel von denen Juden nichts, als ihre Eydes-Formul, welche in dem „ Rheinegker Statuten-Buch, pag. 227-231. nachzulesen ist. Diß möchte aber weder zur Gewißheit noch zur Wahrscheinlichkeit, daß Juden hier „ gewohnt haben, an sich selbst etwas beytragen, da man auch an anderen „ Orten in gewissen Fällen dieser Nation wird Eyde auflegen müssen, wofern „ nicht an oben berührtem Orte dieser besondere Umstand merkwürdig wäre; „ Er heißt so: Wann einem hiesigen Juden ein Eyd auferlegt wird, wie „ soll er den erstatten? Denken Sie, daß dieser Umstand von einiger Erheblichkeit seyn möchte, so werde ich auf den ersten gegebenen Wink, mit einer guten Copie aufzuwarten, mir eine besondere Ehre machen. Die Hochwehrte „ Frau Pfarrerin von hier, eine verdienstvolle Dame, erzehlte mir vor wenigen Tagen, daß ihr seliger Hr. Großvater vielemale von den Rheinthalischen „ Juden geredet, die ums Jahr 1624. nach dem Angeben der Vor-Elteren „ in Rheinegk gewohnet haben sollen. Nachher seyen sie gewisser Verbrechen halben aus hiesigem Lande bannisirt worden. „

Dieser mein Sel. L. Freund hat sich in seiner Muthmassung nicht geireet, da er aus dem im Archiv gefundenen Rheineglischen Juden-Eyd, und denen von einigen Ehren-Leuten ihme gegebenen Nachrichten geschlossen, es müssen gewiß auch Juden sich ehedem in Rheinegk aufgehalten haben. Es erhellet sich dieses gar deutlich aus einem Eydgnößischen Abscheid welcher also lautet:

„ A. 1633. ward von den samtlichen des Rynthals Regierenden Orten angebracht, laut selbigen Abscheids vom May, wie daß in ihrer Stadt oder Hauptflecken Rynegg die Jüdische Synagog, ihren Unglauben mit Unterrichtung „ der Jugend, singen, läsen und bäten, Beschneidung ihrer Knäblinen, und „ Ansegnung der Ehe mit allen ihnen beliebenden Ceremonien, so Tags als „ Nachts, ohne Hinderung und Abwerung ubend. So gar auch, daß so ohnlängist unter dem Landvogt der Catholisch genannten Religion von Glarus, „ in Ihr, der Regierenden Orten, Huß und Hoff, eine Ehe einzusegnen völlige „ Erlaubnuß erlangt, so daß sie dahin, mit einem Tuch oder Himmel an vier „ Stangen getragen, gezogen; darunter nach Jüdischer Phantasey, mit verhülletem Haupt, gelesen und gesungen, die Ansegnung verrichtet, alles was „ ihrem Vermeinen nach darzu gehört, auch die allerspöttlichsten Ceremonien „ gebraucht, ꝛc.

So viel aus gedachtem Abscheid, oder einer desselben Beylag sub Litera I.

In dem Raths-Manual von Zürich steht unter dem 18. Sept. 1641. Salomon Spyr, dem Juden zu Rheinegk, welcher nach Baden citirt worden, ward durch hiesiges Gericht und Gebiet sicher Geleit versprochen; doch solle es dem Mandat unschädlich seyn.

A. 1643. im Juli berichtet Hr. Decan Frieß ins Antistitium, daß er aus Nachfrag und eigener Erfahrung gründlich vernommen und gesehen, daß den Juden in Ubung und Haltung der Synagogen, Verrichtung der Beschneidung, nicht nur keine Ungelegenheit nicht gemachet, sondern auch von den Landvögten nicht gestattet worden wäre, ihnen einige Ungelegenheit zu machen. Daß sich die Juden wol dörffen auf des Landvogts Schutz und Schirm referiren und pochen. An die Gebräuche Catholisch genannter Religion, als Huth abziehen, Fleisch essen, Feyrtag halten, und was dergleichen, sind die Juden vil minder gebunden als die von der evangelischen Religion; ja man wird nicht bald Beyspiele finden, daß jemals einiger Jud wegen Nichthaltung dieser Dingen seye gestraft worden.

§. IV.

Digitized by Google

§. IV.

Sargans

Lat. Tractus Sarunetum, eine Grafſchaft in der Eydgnoßſchafft. Sie hatte vor dieſem eigene Grafen; dermalen aber wird ſie von den VIII. alten Orten der Eydgnoßſchafft, die Sie durch einen Landvogt verwalten laſſen, regiert. Die fürnehmſten Oerter darinnen ſind das Städtlein und Schloß Sargans, da der Landvogt reſidirt; das Fürſtliche Kloſter Pfäffers; das Städtlein Wallenſtadt; weiter Ragatz, und Wartau.

Auch bis in dieſes zimlich rauhe und bergichte Land haben ſich die Juden gewaget; ſie waren aber nicht angenehme Gäſte; wie aus nachſtehender Züricheriſcher Raths-Erkanntniß zu erſehen:

„ Gleichwie der Acceſs der Judenſchaft, in die Botmäßigkeit der gemeinen „ Herrſchaften überhaupt, meiſtens von nachtheiliger Folge und Bedenklichkeit „ zu ſeyn angeſehen, eben alſo finden Mn. Gn. Herren für ihr Ort ein Gleiches, der Grafſchaft Sargans halber, ganz unthunlich zu ſeyn, und thun „ deßnahen in Rück-Antwort; zumalen da die Abſcheide nichts Maaßgebliches „ darüber verfügen noch an die Hand geben, den Hrn. Landvogt Wytenbach „ dahin verbſcheiden, daß man hierſeits werde weder zuſehen, noch billichen „ können, wo dieſe gewinnſüchtige Nation in dem Sarganſer-Land Fuß faſſen, „ oder darinnen hußiren wurde; folglich des Beſten befinde, die ertheilten Patente wiederum zuruk zu ziehen, und den Traffic zu unterſagen, in der Meynung, daß ſonſten den unſchuldigen Durchpaß, bey erheiſchenden Nothwendigkeits-Fällen, Ihnen auf eine unſchädliche Weiſe zugeſtatten, ohnbenommen ſeyn ſolle. U. M. ſub 10. Octobr. 1750.

§. V.

Gaſter.

Gaſter auch Gaſtal, ward ehmal die Herrſchaft Windegg genennt, weilen die Landes-Herren auf dem Schloß dieſes Namens ihren Sitz gehabt.

Die beyde dieſe Landvogtey regierende Ort, Schweitz und Glarus, laſſen ſelbige verwalten durch einen Landvogt, welcher von ihnen, jedoch von Glarus nur Catholiſcher Religion, zu zwey Jahren, Umwechslungs Weiſe dahin geſetzt wird.

Digitized by Google

Von daher haben wir der Juden halben, nicht die geringste Nachricht.

Es gehören in diese Herrschaft, nebst der Fürstlichen Stifft Schänis, die Pfarreyen Schänis, Benken, Kaltbrunnen, Ambden, Quarten, Murg und Wesen.

§. VI.

Rapperschweil.

Ein nicht unartliches Städtchen, auf einem Hügel des Zürich-Sees gelegen, dessen Schutz-Herren die drey Hohe Stände Zürich, Bern und Glarus sind, die auch je zu sechs Jahren die Huldigung daselbst einnehmen. Da nun dieses Rapperschweil wegen seiner Lage die bequemste Gelegenheit zu aller Gattung Handlung hat, so besuchten auch die Juden diesen Ort in ziemlicher Anzahl. Doch müssen diese Leute eben nicht gar alle Freyheit genossen haben; zumalen sich aus vielen Urkunden deutlich genug zeiget, daß sie in Rapperschweil kein Friedhof, oder eine eigene Begräbnuß gehabt haben, ob sie gleich daselbsten das Beneficium Domicilii genossen.

A. 1431. ergienge folgende Raths-Erkanntnuß: Uff heutigen Tag haben unsere Herren Burgermeister und beyd Räth erkennt, daß man fürbas hin keinen todten Juden mehr von anderen Städten, denn von Bremgarten und Mellingen, und von Rapperschweil in unser Stadt bringen, noch in ihrem Friedhoff vor unser Stadt begraben soll ꝛc. Montags nach Nicolai 1431.

In dem Raths Buch von A. 1433. befindet sich folgende Hoch-Oberk. Erkanntnuß: Bäßlin die Jüdin von Rapperschweil Burgerin zu Zürich, kauft Rudolff von Cham, dem Schreiber, ein Hauß ab, stoßt an Heini Walthers des Krämers, und der Utingerin Haus, hinten an Peter Nordorf Haus, um 300. Pfund.

A. 1458. als die Stadt Rapperschweil, durch den zehenjährigen Zürich-Krieg, zu grossen Geld-Schulden kommen, und nicht wußte wie der Sach zu rathen, schickten sie ihr ehrbar Bottschafft zu dem Kayser Friderico III. zu der Neuen Stadt, um Hülf und Rath zu suchen. Er mitheilte ihnen hierauf die sonderbare Gnad, daß sie zwey Jahr lang von aller Gelds-Schuld, auch Verschreibung, Zinsen, Gülten, Leibding, Leistung, ledig und befreyt seyn solten, weder von Christen noch Juden angesucht und bekümmert werden, damit sie; desto besser der Schulden entladen werden möchten. Actum zu der Neustadt, am Freytag nach S. Floriani Tag. A. 1458.

Sehet Rotenflue *Chron. Rapperſw.*

Digitized by Google

§. VII.

Die freyen Aemter.

Diese fruchtbare Landschaft liegt neben oder oberhalb Baden, in dem so genannten Wegenthal. Vor Alters ist diese Gegend die Grafschaft Noure genannt worden. Es sind zwey Städtgen in diesem angenehmen kleinen Land-Strich, welche die drey Hohen Stände Zürich, Bern und Glarus für ihre Ober-Herren erkennen, und welche beyde, von langem her, die Juden aufgenommen hatten.

Bremgarten,

Lat. Bremocartum, betreffend, welches an dem Wasser Rüß liegt, hatte, eben wie ein grosser Theil des benachbarten Baden-Biets, viele Juden. Es ist aber in dem Archiv zu Bremgarten, welches im Rauch aufgegangen, nicht das Mindeste zu finden, wie ich von guter Hand hierüber berichtet bin.

A. 1431. ergienge dieses Orts halben eine Raths-Erkanntnuß, welche bereits gleich vorstehend p. 262. angezogen worden.

A. 1537. steht im Badischen Abschied §. 18. Jud David von Bremgarten haltet an um den Eydgnößischen Schutz. Man sihet hieraus, daß auch nach der Reformation Juden zu Bremgarten gewesen.

Das zweyte Städtgen in den Freyen-Aemtern heißt

Mellingen.

Es liegt dasselbe zwischen Baden und Bremgarten an der Rüß, über welche allda eine schöne bedekte Brücke sich befindet, und dadurch ein starker Paß aus Deutschland, durch die Eydgnoßschaft in Franckreich, und auch von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen ꝛc. nach Bern, Genf und weiters, auch also wieder zurukgehet.

Man kan leicht erachten, daß diese vortheilhaften Umstände die armen Juden werde angetrieben haben, auch dorten ihre Nahrung zu suchen. Wir haben hievon noch Spuren genug in unseren Zuricherischen Actis publicis (von Mellingen her ist nichts zu erwarten.) Ich will daraus nur ein Paar anführen.

A. 1431. ergienge die grad eben und auch schon vorhin angezogene Raths-Erkantnus p. 262.

A. 1640.

Digitized by Google

A. 1640. den 23. Sept. kommt im Raths-Manual zu Zürich diese Erkantnus vor: Ungeachtet des Anerbietens des Jölis Schwaben des Juden von Mellingen, daß er, gegen Verwilligung freyen Paß- und Repasses über hiesigen Grund und Boden, den allhiesigen Markstall mit guten und dienstlichen Pferden zuversehen, bleibt es doch nochmals bey hievoriger Bannisirung aller Juden, hiemit auch des obgenannten.

Digitized by Google

Vierter = Theil

der

Schweitzeriſchen Juden = Geſchicht

angehend die

Grafſchafft Baden

ſamt einem Anhang von denen

Jüdiſchen Proſelyten

und

einer Beantwortung der Frage

Ob eine Chriſtliche Obrigkeit mit gutem Gewiſſen Juden in ihrem Lande dulden und ſchützen möge?

Erſter Abſchnitt

von denen

Juden in der Grafſchafft Baden.

§. I.

Die Stadt Baden.

Es iſt dieſe Stadt, die von ihren koſtbaren warmen Bäderen den Namen trägt, von uralten Zeiten her bewohnt geweſen. Wer, wie von dieſer Stadt, ſo auch von der ganzen Grafſchafft Baden, etwas ganzes, gründliches und doch kurtz zuſammen gefaßtes zu leſen wünſchet, den weiſen wir auf das unſchätzbare Leüiſche Lexicon.

Ob es gleich jederzeit in der Grafſchafft Baden, und um die Stadt Baden herum, von Juden gleichſam gewimmelt hat, ſo behauptet man doch von Seiten der Stadt, daß man dieſe Leute niemalen und zu keinen Zeiten da

eingenommen; ihnen da Wohnungen, vielweniger freye Religions-Ubung gestattet habe. Wol dörften diese Leute in die Stadt kommen und daselbst Handelschaft treiben; aber eigene Häuser anschaffen, oder wol gar eine Synagog erbauen, ꝛc. ꝛc. das seye ihnen zu keinen Zeiten gestattet worden.

Ein lieber und schätzbarer Freund von Baden berichtete mich bereits vor langen Jahren: "In dem Archiv von Baden ist nicht die Mindeste Spur „ zu finden, daß jemals Juden in der Stadt solten gewohnet haben. Es „ ware da, laut guten Nachrichten niemals kein Jud seßhaft, vielweniger „ daß diese Leute eine Synagog solten gehabt haben. Es genießt aber die „ Judenschaft die Freyheit, sicher durchzureisen, auch sich des Bads zu bedie„ nen, (Sie kan auch in der Metzg zu Baden schächten lassen) und „ zahlt ein geheuratheter Jud, jedesmal so er in die Stadt gehet, einen „ Batzen; alle ledige Manns-Personen, klein oder groß, einen halben Batzen; „ in dem Zuruckreisen zahlen sie nichts, wofern selbige nicht über Nacht blei„ben; wann sie aber über Nacht geblieben sind, seye es in Baden oder an„derstwo, und sie wieder über die Brugg gehen, zahlen sie eben so viel als „ in dem Hereingehen. Ein Pferd zahlet einen Batzen, ein Stier oder Kuh „ einen Schilling im eingehen, und wenn sie über Nacht verbleiben eben so viel.

Betreffend den Bademer-Zoll, so steht im Bademer Jahrs-Manual A. 1671. folgendes:

"Der Juden halben ist die Meynung, wann sie allein im Schloß zu thun „ haben, oder ohne Berührung der Brugg, durch den Zwing paßiren, sie „ der Stadt Baden keinen Zoll geben; übrigens aber zu Fuß und zu Pferd „ den ganzen Batzen im Aus- und Eingehen zahlen sollen wie bis dato: Ubri„gens möchten sie also dispensirt werden, wann sie etwan, Handlungs oder „ Stallungs halber, die Pferde außert das reiten oder stellen müßten, daß „ der Stadt der Zoll nicht solte doppelt werden, wie jezt ein Zeithero „ beschehen.

Ich soll auch hier zwey Nachrichten beyfügen; der G. L. mache denn daraus, was ihm wolgefällt. Die Erste ist: daß in der Züricherischen Seckel-Amts-Rechnung von A. 1393. unter denen steürenden Juden, auch ein Bademer-Jud vorkommt. Es heißt daselbst: Item xv. guldin gab Isac von Baden. In der gleichen Rechnung kommt noch ein andere Einnahm unter dem Titel vor: Eingenommen von Schenckenen, die die Juden gaben auf S. Martins Tag, da es unter anderm heißt: Item 20. Guldin gab Isac von Baden. Die Zweyte ist, daß von A. 1639. bis 1641. die Stadt Baden, zu widerholten Malen, bey denen Eydgnößischen Hrn. Ehren-Gesandten immer angehal-

Digitized by Google

gehalten ; die Juden aus der ganzen Grafschaft zu vertreiben ; oder doch wenigstens ihnen kein Geleit durch die Stadt Baden zu erlauben. Allein das Resultat kame, wie A. 1639. den 11ten Febr., so auch A. 1641. da hinaus: Weilen die Löbbl. Ort den Juden, auch in der Stadt Baden Gebieth, Gleit zu geben das Recht haben, haben sie dieselben, auf der Stadt Begehren nicht abschaffen wollen.

§. II.

Kayserstul.

Dieses ist ein klein Städtchen auf der linken Seiten des Rheins, auf einer Anhöhe von demselben, zwischen Eglisau und Zurzach, in der Grafschaft Baden gelegen. Ob es jemalen den Juden Erlaubnuß ertheilt habe, innert seinen Mauren zu wohnen, oder ob die Juden da sich einzunisten gesucht haben, ist mir unbekant.

§. III.

Klingnau.

Ein Städtlein an der rechten Seiten der Aar, eine Stund ob Waldshut, in der Grafschaft Baden; es solle den Namen haben von den Frey-Herren von Klingen. Walther von Klingen verkauft A. 1269. die Feste Klingnau an das Bisthum Constantz, welches, die ihme daselbst zukommende mehrere und mindere Recht, durch einen Ober-Vogt verwalten lasset.

Daß auch an diesem Ort Juden gewohnt haben, erscheint sich gar deutlich aus einem Brief, welchen der Rath von Zürich den 23sten Jun. 1641. bey Anlas der Eydgnößischen Unruhen, an den Commendanten von Klingnau abgelassen: die Juden daselbst nicht zu trängen, noch von dem ihrigen weitere nichts einzunehmen.

A. 1656. den 20sten Jenner schriebe Hr. Commendant Blöuwler an den Rath zu Zürich, und begehrt Befehl, wie er sich gegen die Juden zu verhalten habe? Der Brief ist gerichtet an Herren Burgermeister und Rath Löbl. Stadt Zürich.

Tit.

" Dabey in aller Unterthänigkeit Euwr Gnaden auf das den 14ten Januarii empfangene Schryben, samt der Bylag Schryben von Ihr Gräflich Gnaden zu Düengen und gesamter Judenschafft, anfügen wollen; Betreffend nur deroselbigen habenden Schulden und Ansprachen, sampt etwas

Wyns, so sie in der Grafschaft Baden habend, jedoch Ihr Gräflich Gnaden Schutz und Schirm suchend, laut derselben Schreiben. Da doch gesamte Judenschaft vnd derselbigen Ansprachen nicht vnter Ihr Gräflich Gnaden Gericht und Gebiethen, hierüber Euer Gnaden in Antwort mit Wahrheit vnterthänig zu berichten, daß sich gemelte Judenschaft noch vmb so vil nicht zu beschweren, als aber gemeine vnwohnere vnd armen Leute der Grafschaft Baden, welliche sich willigklich gedulden, vnd die Soldaten gern inquartieren, mit Vermelden, daß die Juden, vor vnd ehe das angegangen, alles weggeführet, vnd geschöchnet, was immer möglich. In Betrachtung so gemeinen Inwohnern sehr beschwerlich, Die Zyt vnd Jahr haro gewäsen, auch mit Wahrheit jngelangten Bericht von etlichen Büren, vnd mit Nammen einer von Tägerfelden, welcher einem Juden vngefähr 20. fl. vff verlossenen Martini schuldig zu erlegen, welcher sich höchlich by dieserem Gelt Mangel der Bezahlung erklagt, der Jud hierüber ihme zugemuthet, wylen er ihme vff Anhalten noch ein Jahr gedulden solle, fordert er jme 6. fl. Gelts, vnd ein Müth Kernen, welches er ihme versprechen müssen, das dann nun wider alle Gebür vnd vnchristenlich ist, vnd höchst vonnöthen gewäßen, Euer Gnaden längst vßgegangenen vnd wohl ertheilten Mandats, sölliche Juden, vß Ihren Landen, Gerichten vnd Gebiethen ze verbandßieren, vnd vßzerothen. Da dann wir verhoffentlich by diesem wäßen etwas von denselbigen für die Commpenetyen vnd vns genommen, so vbel nit gefehlt syn möchte. Welches aber wir, selbigen ganzen Verlauff den 16ten diß Jhr Ehrsam Wyßheit, und Hrn. Seckelmeister Werdmüller der Länge und Nothdurfft nach mundlichen erzehlt. Welche dann Euer Gnaden mündlichen b'richten werden. Vns darbey Hoch-Oberkeitlich vnd gnedigst vertrüwen, nebendt empfangener Order; aller Billigkeit vnß beflyßen werdent. Der Juden habende Schulden, sindt selbige vff unterschydenlichen Personen, welche der Zyt man sich nit ein Haller daruff ze trösten haben köndte; auch wie selbige von den Juden angelegt vnd gemacht worden, ist des Klagens kein End; wenn wir gemeinen Unterthanen Willen nachkommen theten, wurde den Juden nicht mehr vill volgen. Also daß so sich noch bis dato, bey Euwer Gnaden mit Unwahrheit beklagendt, welche doch wie gemelt worden, was immer müglich gewäßen gesöhnet vnd weggenommen: In Betrachtung, daß mehrers einem Christen, als Juden verschonet werden solle, daß wir Euer Gnaden in aller Unterthänigkeit in kurzem brichten wollen; empfehlend hierüber Euwer Gn. in Schutz Göttlicher Bewahrung; vns samptlichen zu derselbigen fehrnerer Gunst vnd Gnaden.

Datum Klingnouw den 20sten Jenner. 1656.

E. G. V. W.

Commendant Blömvler
vnd Haupt. Heß.

§. IV.

Digitized by Google

§. IV.

Zurzach.

Zurzach ist ein ansehnlicher und wolgebauter Flecken, unweit von der linken Seiten des Rheins unter Kayserstuhl, in der Landvogtey Baden. Die gute Gelegenheit dieses Orts macht wahrscheinlich, daß selbiges schon bey alten Zeiten seye bewohnt worden. Es ist dieser Flecken sonderlich auch darum berühmt und bekannt, weilen daselbst alljährlich am Sonntag nach dem H. Pfingst-Fest, und an dem zweyten Sonntag nach Bartholomei, grosse Marktage oder so genannte Messen, gehalten werden, welche nicht nur aus den Eydgnößischen Städten und Orten, sondern aus vielen anderen Gegenden besucht werden.

Es ist fast nicht zu zweifeln, daß die in der Grafschaft Baden häuffig befindende Juden, nicht auch hier werden gesucht haben, sich einzuflicken. Jedoch habe ich ungeachtet aller angewandten Mühe, nichts eigentliches und gewisses erfahren können. Ein einiges Histörchen, welches einiger massen hieher gehören mag, will ich doch anführen.

Hr. Caspar Schwärter, Pfarrer zu Tätlicken am Irchel, schriebe eine Chronick, die den Titel hat: Kurtze und einfältige Beschreibung der alten und edlen Herrschafft Grüningen. In dieser Chronik meldet er L. III. „ c. 17. folgendes: "Deß 1583. Jahrs ist ein Schiff mit Lüten vnd Kaufmanns „ Güeteren geladen, auf der Aaren gen Klingnauw kummen, so auf S. „ Verenen Zurzacher Marckt wollen, da sich ein ernstliche Handlung zugetragen. „ Als sy auf dem Wasser vnd mit dem Schif zu Klingnauw gar nah zu Land „ kamen, sind sie an einen Pfaal gefahren, oben an dem Schuß, an wel„ chem Ort A. 1297. ein Bruck über den Fluß vnd Wasser Ara gewesen. „ Dieser Pfaal riß allerdings zu vnterst im Boden des Schifs ein grosses „ Loch. Das Wasser drang Hausen weyß vnd mit Gewalt herin, daß das „ Volk erschrikt; Eylet gegen dem Land, konnt aber nicht syn; doch sind „ sy bey Langem, vnter dem Schloß, auf ein starke Flu, vnfern von der rech„ ten vnd gewohnlichen Schifstände, kommen; das Schif, (weil es mit „ Wasser überladen) senkt sich auf die Flu; das Volk mit Forcht vnd Schre„ cken beladen, springt hinaus ins Wasser, der Hofnung, sich mit Schwüm„ men vnd anderen Mitlen an das Land zu bringen, weil es vnweit darvon, „ vnd man jnen auch ernstlich mit etlichen Weydlingen zu gefahren, sy aus „ diser Not zu erretten.

„ Weil nun aber an diesem Ort das Wasser gächling tief, darneben sy „ im Schwümmen und Fächten einandern mächtig hinderten, sind alda vf „ die 18. Weib vnd Manns-Personen mit grossem Schmerzen verdorben.

„ Von dieser klaglichen Geschicht ward viel von Vielen geredt. Etlich leg- „ ten die Schuld auf den unforgsamen Schiffmann. Andere daß keins „ dem anderen wollen folgen, vnd ein jeder zum ersten hinaus wollen, das „ Schiff man hiemit mit allem G'walt auf ein Seiten truckt. Der „ meiste Theil aber sagte, vnd erkennet es für ein Heimsuchung vnd „ Straf GOttes, denn das frach muthwillige Volk hab durch Rider im „ Schiff ein solches GOttslesteren gehabt, daß GOtt im Himmel hätte darü- „ ber klagen mögen. Item wann sy ehrliche Leut am Land an irer Arbeit „ gesähen, haben sie die geschmecht, an Ehren geschulten, ja vnchristenlich „ über sy geschrauwen.

„ Noch eins ist mir hie anzuzeigen eingefallen, was sich mit einem Juden „ vnd GOttsverräter verloffen. Als sich dise erschrekenliche Wassernot erha- „ ben, das Schiff angefangen voll Wasser werden, vnd sinken, führen etli- „ che Fischer zu Klingnauw mit Weydlingen disem Volk zu, dasselbe so vil „ müglich in diser Not zum Land zu bringen, vnd dim Leben zu erhalten, „ wie oben vermelt ꝛc. Unter dem es nun in aller Not gewesen, fuhren auch „ mit einem Weydling ins Wasser hinaus diesem Volk zu, Ulrich Krinle „ ein Burger zu Klingnauw, der zoge auch in seinen Weydling Leut so viel „ er konnt, da hangten jm hinden vnd fornen an Weydling etliche Weib „ und Mans-Personen, vnder denen auch war ein Jud, der seine beyde „ Händ mit aller Macht an dieses Reinlins Schiffe geschlagen, der Hof- „ nung, sich auch durch diß Mittel an das Land zu bringen. Der Fischer „ ersicht diesen Juden, juckt auf jn, vnd reißt jm beyde Händ vom Weyd- „ ling, gibt jm ein gewaltige Mustatz vnd klapf zum Grind, das er ins „ Wasser hinaus plotzet. Weil nun aber diser Jud vnd Gotts-Verräter „ nit solt ertrinken, sonder erhenkt werden, ist er one Schaden auf das „ Land kommen.

§. V.

Weiningen.

Ein Dorf, Kirch und Pfarr auf dem halben Weg zwischen Zürich und Baden, in der Landvogtey Baden. Die Niederen Gericht daselbst gehören dem Fürstlichen Stift Einsideln, und die Vogtey allda ist auch ein Lehen von diesem Stift, und haben die Vogt-Herren in selbigem und den dazu gehörigen Dörfern die Abstraffung auch der Maleſiz-Verbrechen.

In

In diese Herrschaft dörfen ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Vogt-Herrn keine Juden sich begeben.

§. VI.

Die Geschicht der Juden zu Endingen und Lengnau.

Endingen und Lengnau sind zwey ansehnliche Dörfer im Bader-Gebiet, in deren einem jeden sich Juden unter dem Schuz der Hohen Landes-Obrigkeit aufhalten, da sonsten in der ganzen Schweitz keine Juden mehr wohnen dörfen. Diese zwey Dörfer allein sind dermalen das Asylum der Juden in unseren Helvetischen Landen.

Warum die Juden in der Grafschaft Baden Quartier gesucht, ist bald errathen. Diese Grafschaft hat für die Handlung eine gar gute Lag; Es liegen da verschiedene Städte, als Zürich, Winterthur, Brugg, Lenzburg, Zoffingen, Mellingen, Bremgarten, Arau ꝛc. in der Nachbarschaft und noch dazu das, wegen seinen zweyen Messen, sehr berühmte Zurzach. Mithin ist leicht zu erachten, daß, nachdeme die Juden einmal in der Schweitz geduldet worden, sie gar bald auch ihr Oertchen in der Grafschaft Baden werden gesucht haben. Ich habe schon vor vielen Jahren, da der Sel. Hr. ZunftMstr. Heidegger noch Landschreiber in Baden war, die Schriften, die sich in der Canzley befinden, mit diesem Gelehrten und die Vaterländische Geschicht liebenden Herren durchgegangen, und gefunden, daß sich die Juden schon bey etlich Hundert Jahren dieser Enden aufgehalten haben; Den eigentlichen und gewissen Zeit-Punct aber, wenn sie dahin gekommen, haben wir nicht finden können.

Ich will diese Jüdische Fragmenta in möglichster Ordnung vortragen, und dem G. L. so viel vorlegen als dermalen möglich ist.

Lengnau und Endingen sage ich nochmalen, sind der einzige Aufenthalt der Juden in der ganzen Schweitz. Es liegen diese zwey ansehnliche Dörfer eine Meilwegs unter der Stadt Baden, und eine Meilwegs ob Zurzach. Ich kan doch nicht unangemerkt lassen, daß ich in denen alten Raths-Büchern der Stadt Zürich Juden von Rapperschwyl, von Constantz, von Mellingen, von Bremgarten ꝛc. aber niemals keine von Endingen oder Lengnau angetroffen habe. Villeicht sind sie dazumal lieber in Zürich, Winterthur, Schaffhausen, und in denen übrigen zur Kauffmannschaft gelegenen Städten Helvetiens, als aber in den abgelegenen Dörfern der Grafschaft Baden gesessen gewesen.

In

Digitized by Google

In etwelcher Beleuchtung nun der Bader-Bietlerischen Juden-Geschicht, kommen uns allerforderst

Die Schirm-Briefe

welche die Hohen Stände ihren Schutz-Juden von Zeit zu Zeit mitgetheilt haben, vor. In diesen Schirm-Briefen werden den Juden, die ihnen von Hohem Ort mitgetheilte Privilegia; so dann auch ihre gegen die Landes-Obrigkeit und Dero getreue Angehörige abzustattende Pflichten, verschrieben und vorgeschrieben.

Der älteste Geleits- oder Schirm-Brief der Juden, den ich gesehen, und den sie von denen regierenden Hohen Ständen erhalten haben, ist datiert A. 1491. und lautet also:

" Als die Jüdischheit uns bitten lassen, ihnen das Gleit, so sie vor Jahren von unserer Eydgnoßschaft erlangt haben, noch 2-3. Jahr zu erstrecken, in Ansehung der theuren klemmen Zeiten, und grosser merklicher Armuth, so die biderben Leut jetz haben und leiden; dann ob sie solten unterstahn ihre Schulden einzubringen von den armen Leuten dieser Zeit, so sey zu achten, daß die armen Leut von Hauß, Hof, und unsern Landen getrieben und in das Elend geführt werden, das dann ihnen, den bemelten Juden leid wäre, und dessen am allerliebsten überhaben seyn möchten; ob aber wir solch Geleit nicht erstrecken, doch daß wir verschaffen wolten mit den armen Leuten dahin zu reden, daß sie ihrer Pflicht nach die Juden, denen sie schuldig sind, bezahlen; auf das haben wir der Jüdischheit geantwortet, und uns also vereinbaret, wie die Jüdischheit vor Jahren von unserer Eydgnoßschaft Boten erlangt hab ein Zahl Jahr, in unserer Landvogtey im Thurgaü unser Eydgnoßschaft zu wohnen, dabey lassen wir das bleiben. Wir haben aber nicht Gewalt noch Macht ihnen das zu verlängeren, wollen aber die Sach heimbringen an unsere Herren und Obern, was Dieselben thun werden, und ihres Willens seyn wolle; und aber die Jüdischheit auch gebeten, die armen Leut nicht zu übereilen, sonder sich zimlig gegen ihnen zu halten, das wollen wir gegen ihnen zu gut erkennen. "

" Zu dem haben auch wir unserm Land-Vogt befohlen, gegen den unseren daran zu seyn, daß sie die Juden bezahlen, und nit also Kösten auf sie gahn lassen. "

Es ist zwar dieses nicht ein förmlicher Geleits-Brief, wie wir jezt bald deren etliche sehen werden. Doch ist daraus zu ersehen, daß die Juden sich ohne Geleits-Brief in der Schweitz nicht haben setzen dörffen ꝛc.

Der

Der Zweyte gehet die Judenschaft zu Lengnau besonders an, und ist datirt den 23. Julii 1658. Es lautet derselbige nach dem Original, welches in der Gemein-Lad zu Lengnau ligt, also:

Wir von Städten und Landen ꝛc. ꝛc.

„Betreffend die Ab- und Hinwegschaffung der Juden, welche die Vorgesetzten der Gemeind Lengnau, unter vielen vorgewandten Gründen, inständig „begehrt, die Juden aber inständig gebeten, daß man sie bey dem ihnen „ferndrigen Jahrs ertheilten Recess, auch bey dem ihnen von dem jetz regierenden Herrn Land-Vogt Hochoberkeitlich ertheilten Geleit gnädig verbleiben lassen, schützen und schirmen wolle; Ist erkennt: Daß es gänzlich „und allerdings bey dem Innhalt jetz gemeldt ferndrigen Jahrs den Juden „allhier ausgegangenen Recesses bleiben solle; Namlich, wann ein Jud in „einem Flecken oder Dorf Wohnung finden möge, solches die Einwohner oder Gemeindsgenossen alldorten nicht sollen verhinderen mögen, und was in denselben Recess mehrers begriffen ist. Jedoch wollen wir noch dieses hinzugesetzt und beyden Theilen mandirt und befohlen haben: daß die Christen und „die Juden abgesondert, und nicht bey einanderen wohnen sollen; auch daß „die Juden sich an der Zahl der Einzüglingen, ausser ihren erzeugten Kindern, nicht vermehren, noch andere zu sich nehmen thäten, und also bis auf „andere Disposition sein Verbleiben haben. Zu Urkund besiglet von Hrn. Land-„Vogt Joh. Peter im Feld. den 23. Julii 1658.

Der G. L. muß sich hier wol gewahren, daß er aus diesem Schirm-Brief der Eydgnossen nicht urtheile, als wann die Juden erst A. 1658. wären aufgenommen worden. Denn wir haben von dem älteren Daseyn und denen Privilegien der Juden sonsten noch genugsame historische Anzeigen und Beweise. Z. E. im U. Man. sub 11. Aug. 1634. steht: Der Land-Vogt zu Baden solle, der auf letsten Jahr-Rechnungs-Tagsatzung der Juden halber ergangenen Urtheil, statt thun, und berichten, warum er seither wohl in 20. Haußhaltungen in der Grafschaft Baden zu wohnen verwilliget, und anstatt 6. Reichsthaleren, 12. abgenommen habe?

Eine andere Gattung von Schirm-Brief haben die Hrn. Eydgnossen der Lengnauischen Judenschaft gegeben A. 1678., da die Christlichen Einwohner dieses Dorfs sie mit Gewalt vertreiben wolten. Es lautet derselbige also:

Wir von Stätt und Landen ꝛc. ꝛc.

" Die Juden klagend, daß die Gemeind Längnau ein Complot gemacht, „ keinem Juden mehr Unterschlauf zu geben, und bitten, sie bey ihren Briefen „ zu schirmen; Erkennt: Wann ein Jud in einem Dorf oder Flecken, in der „ Grafschaft Baden gelegen, Herberg finden mag, und dieselb ihm zu Lehen „ gelassen wird, daß alsdann die übrige Einwohner und Gemeinds-Genossen „ des Fleckens, nit wie sie ihnen einbilden, und gegen anderen Einzüglingen „ thun mögen, mit ihrem Mehr solches verhinderen, sondern gelten lassen „ sollen und müssen; In Ansehung die allgemeine Judenschaft dem Land-Vogt, „ in Kraft ertheilten Hoch-Oberkeitlichen Geleits, allein und keinem anderen „ Richter unterworfen ist; jedoch mithinzuthun, daß die Christen und Juden „ abgesönderet und nicht beysammen wohnen sollen, und im Fall ein Jud „ eine Wohnung bey Einem, wie obgemelt, funde, solle ihm solches weder die „ Gemeind, noch ein Particular nit allein nicht verwehren, sondern darum „ dem Außleicher nichts weder an Holz, Feld, Weid, noch keiner anderen „ Sach zu suchen, oder bekümmeren mögen, bey Hundert Cronen Buß. „ Zur Urkund dessen besiegelt von Hrn. Landvogt Gallati, den 28. Julii A. 1678.

NB. Aus dem Original, so in der Gemeind-Lad Längnau liegt, decopirt.

Den 26sten Jul. 1702. ist wegen der, etwann aus 35. Haushaltungen bestehenden, in der Grafschaft Baden eingesessenen Judenschaft, erläutert worden, daß keinem frömden Jud, sich in der Grafschaft Baden haußhäblich zu setzen, gestattet werden solle.

Absch. Baden im Jul. 1702.

A. 1712. ist der Judenschaft in der Grafschaft Baden, auf ihr angelegentliches Anhalten, mit Einwilligung der Herren Ehren-Gesandten von Glarus beyder Religionen, der Schirm ertheilt worden.

Hier ist dieser Schirm-Brief der Judenschaft.

"Wir, die Abgesandte der drey Lobl. der Grafschaft regieren„ renden Orten, als Zürich, Bern und Glarus ꝛc.

„ urkunden hiemit, daß vor uns dato, die dermalen in der Grafschaft Baden „ wohnende Judenschaft durch einen Ausschuß erschienen, und ihre von Sechs„ zehen zu Sechszehen Jahren ertheilte Geleits-Brief vorgewiesen, und weil „ nun die Zeit ihres Geleits verflossen, unterthänig gebeten, wir ihnen „ von Hoher Oberkeit wegen, solch ihr Geleit, so wohl von wegen der Woh„ nung in der Grafschaft Baden, als Handel und Wandel in gemeinen un-

seren

„ ſeren deutſchen Vogteyen *, wiederum wie bisher prolongiren und verlän-
„ geren wolten; und wo ſie auch Wohnung bey einem Unterthanen um
„ gebührenden Lehen-Zins funden, ihnen ſolches niemand ſolte wehren mö-
„ gen, ſolches, um uns in Unterthänigkeit zu verſchulden, wären ſie willig
„ und bereit. Hierauf ſo haben wir aus habendem Gewalt und Befehl von
„ unſern allerſeits Gn. Hrn. und Oberen obgedachter Judenſchaft concedirt,
„ gegeben und beſtätiget ein ſicher Geleit, alſo und dergeſtalten, daß ſie in ei-
„ nem ganzen Umgang der Regierung, ſo mit Joh. Bapt. 1713. anfan-
„ gen ſoll, nämlich 16. Jahr lang, in der Grafſchaft Baden wohnen, und
„ haußhäblichen ſeyn; daſelbſt und in gemeinen unſeren deutſchen Vogteyen,
„ handeln, wandeln, kauffen und verkauffen, von männiglich ungehindert;
„ jedoch, daß hinwiederum ſie keine liegende Güter kauffen und beſitzen, auch
„ kein Gelt anderſt als auf fahrende Haab und Sachen auslehnen und unterſchrei-
„ ben laſſen ſollen; Wann aber einem Juden ein bauloſes Häuslein heimfal-
„ len ſolte, ſoll er ſich bey einem jeweiligen Land-Vogt anmelden, und mit
„ deſſen Erlaubnuß es gebührend repariren mögen; jedoch aber ſolches dem
„ erſten Zeüher und Käuffer widerum hingeben, oder verkauffen, mit ange-
„ henkter Erläuterung, daß wenn ein Jud in der Grafſchaft Baden Herberg
„ finden mag, und dieſelbe zu lehnen zugelaſſen wird, die Gerichts-Herren
„ oder Gemeinden ſolches mit ihrem Mehr nit verhinderen, ſondern gelten
„ laſſen ſollen; geſtalten die Juden niemand als der Hohen Obrigkeit unter-
„ worfen ſind, laut Erkantnuß A. 1657. den 19ten Julii, von den dama-
„ ligen Hrn. Ehren-Geſandten ergangen; jedoch, daß kein Chriſt mit einem
„ Jud unter einem Dach wohnen ſoll; So denn ſoll auch keiner dieſer unſerer
„ Schutzverwandten Juden für den anderen zu zahlen ſchuldig ſeyn, er wäre
„ dann mit dem Schuldner in Gemeinſchaft, oder hätte ſich ſonſt verbindlich
„ gemacht und verſprochen. Urkundlich beſiglet von Hrn. Landvogt Thor-
„ mann, den 30. September 1612.

Den 4ten Aug. 1728. erſchienen vor Hochlöbl. Seſſion einige Ausgeſchoſſene der Judenſchaft, um, weilen der ihnen A. 1712. ertheilte Schirm-Brief innert einem Jahr exſpiriert, hielten ſie um Renovation dieſes Schirms wiederum in Unterthänigkeit an, anbey bittende, daß Ratione des in dem Schirm-Brief enthaltenen Reſervati, wegen Ankauffung liegender Güteren und Anlehnung darauf, ſie gnädig möchten bedacht ſeyn, und dieſer Punct in etwas geänderet werden; worauf ihnen der Schirm-Brief auf gleichen Fuß und mit

* Es hatten hiemit die Juden noch immer in den gemeinen Sydgnößiſchen deütſchen Vogteyen, d. i. in den Freyen Aemtern, im Thurgau und Rheinthal, freyen Zugang, Handel und Wandel.

denen A. 1712. ertheilten gleichlautenden Worten, und ohne weitere Extension, als die man gemeinsamlich für bedenklich angesehen, ertheilt worden; Mithin aber sie die Præstanda more solito abzuführen, und auch hinfort dem Land-Vogt und Land-Schreiber das gewohnte Schirmgelt zu entrichten schuldig seyn sollen.

Anmerk. Die Præstanda sind auf jeden Sessel 8. Thlr. und für jeden Bedienten Einen halben Thlr.

Protocollum der Jahrs Rechnung 1728. §. 2.

Den 10ten Aug. 1728. ist dem Jud Tscheynli Tryfuß für seinen zukünftigen Tochtermann der Schirm, als einem Grafschaft Badischen Juden, auch accordirt worden; soll auf jeden Sessel ein Ducaten erlegen.

Protoc. Jahrs 1728. §. 33.

A. 1728. den Juden wird ein Schirm-Brief auf 16. Jahr, gegen Entrichtung der Præstandorum, auch des gewohnten Schirm-Gelts, ohne weitere Extension mehrerer Rechten, bewilliget. Baden.

Den 8ten Aug. 1732. Jud Raphael Pickart und Jud Jacob Guggenheim, Namens der gesamten Judenschaft, contra die sämtlichen Unter-Vögte der Grafschaft Baden; betreffend das wider sie in Ansehung verschiedener Puncten halben errichtet und publicirte Mandat, und dann auch von den Unter-Vögten angebrachte Emigration, wann ihr Schirm-Brief verflossen seyn wird. Da dann, die Judenschaft die Abthüung alles dessen, die Unter-Vögt aber die Beybehaltung unterthänigst ausbitten. Nachdem nun so wohl die ferndrigen Jahrs ergangenen Verordnungen und publicirte Mandata; wie auch dann und wann ergangene Satzungen verlesen worden, haben die Herren Ehren-Gesandten L. L. Ständen Zürich und Glarus es bey dem ferndrigen Jahrs publicirten Mandat und ertheilten Executions-Befehlen, auch Orts-Stimmen lediglichen bewenden lassen; L. Standes Bern Herren Ehren-Gesandte haben es in Abscheid genommen.

A. 1743. die Judenschaft in der Grafschaft Baden bittet um Erneuerung ihres Schutz-Briefs auf 16. Jahr; weilen aber der Termin erst künftigen Jahrs ausgehet, stellte man es ein.

Absch. Baden. §. 15.

A. 1744. die Juden bitten um einen Schirm-Brief, weil der Termin des vorigen verflossen. Dieser wird ihnen auf 16. Jahr ertheilt, in forma wie A. 1728.

Baden §. 13.

Vier

Vier anderen frömden Juden-Haußhaltungen, ſo auch dieſen Schirm-Brief zu gaudiren ſuchten, ward es abgeſchlagen, und die Zeit auf Martini-Tag angeraumt, ſich um einen anderweltigen Aufenthalt umzuſehen, und weilen dieſe Judenſchaft ſich allzuſehr vermehrt, ſo daß ſie über 70. Haußhaltungen angewachſen, ſo wird ad referendum & inſtruendum genommen was für dißfällige Oberkeitliche Verfügungen zu machen. Abſch. Baden. §. 14.

Es hat immer unter den Hrn. Eydgnoßen Schwierigkeiten abgeſezt, wenn es um die Aufnahme eines Juden oder auch mehrerer Jüdiſcher Familie zu thun ware. Die Sach hat zwey Seiten. Man hat einerſeits Nuzen, anderſeits aber auch Schaden von der Aufnahm der Juden zu erwarten. Nachdem nun die Hohe Obrigkeit, oder die Hrn. Landvögte, dieſe Sache, entweder von einer böſen oder guten Seiten anſahen, nachdem kame auch das Urtheil heraus. Manchmal wurden die armen Juden über Hals und Kopf weggejagt; manchmal wurden neue angenommen, je nachdem es von der Convenienz der Obern ware. Ich will dieſes durch einige Exempel erläuteren.

A. 1653. geſchahe auf dem Syndicat zu Baden ein Anzug, wie man dermal die Juden aus dem Land abſchaffen und verweiſen wolle. Nach ergangenem Rahtſchlag, iſt einmal dieſes erkennt und verabſcheidet worden; daß forthin die Juden in keinem Ort, wo ſie bisher nicht angenommen, ſollen geduldet oder eingezogen werden. Abſch. Baden N°. 8.

A. 1662. Die Juden werden aller Orten bannisirt, auſſert der Grafſchaft Baden nicht, da ſie, ſo lang ſie ſich gebührlich halten, geduldet werden ſollen; mit dem Anhang, daß auch andere Juden, die Jahr-Markt zu Zurzach und anderſtwo, da ſie das Geleit auswürken, zu beſuchen fähig ſeyn ſollen.

Abſch. §. 7.

U. M. ſub 1. May. 1682.

Auf den Bericht, daß ſich die frömden Juden in der Eydgnoßſchaft ſtark einſchleichen, wurde gut befunden, daß bey nächſter Badiſcher Zuſammenkunft unſere Herren Geſandten von denen von Baſel vernemmen ſollen, ob Sie deßhalber etwas Beſchwehrds haben, und nach befindenden Dingen, Ihnen überlaſſen ſeyn, in gemeiner Seſſion einen Anzug zu thun.

A. 1702. ſub 26. Julii in Baden: Keinem frömden Juden ſoll geſtattet werden, ſich in der Grafſchaft Baden zu ſetzen.

Dieſe Syndicats Erkanntnuß ward zu Baden, im Febr. und Mart. 1713. dahin erläutert: Es ſollen in allen Vogteyen keine Juden mehr haushäblich

eingelassen werden; vorbehalten in der Grafschaft Baden, deren Zoll aber nicht soll gemehret werden.

A. 1747. Jahr-Rechnung Baden. §. 6.

Man findet gut, daß keine mehrere Juden angenommen werden; und die ob-allegirten Haußhaltungen abgeschaffet werden sollen, und zwarn in Zeit drey Monaten, widrigenfalls der Hr. Landvogt executive verfahren solle. Glarus glaubt gut zu seyn, die Judenschaft auf gewisse Anzahl der Haushaltungen zu fixiren.

A. 1748. Bad. Absch. §. 8.

Jud Raphael Pickard bittet um den Schutz für seinen Vettern und Enkel Joseph Pickard. Es wird ad referendum genommen.

A. 1749. Bad. Absch. §. 7.

Dem Raphael Pickard wird willfahret wegen seiner Blindheit.

A. 1751. Frauenfeld. Jahr-Rechn. §. 49.

Glarus zeiget an, daß in den gemeinen Herrschaften viel Juden zur Beschwerd der Unterthanen hin und wieder vagiren, so nit geduldet werden solle. Ubrige Lobbl. Ort wollen es bey dem alten verbleiben lassen.

A. 1753. Bad. Absch. §. 15.

Frag: Ob ein bannisirter Jud von denen wegziehenden Mitlen den Abzug bezahlen müsse? wird ad referendum genommen.

A. 1754. Baden Jahr-Rechn. F. 18.

Dem bannisirten Jud Salomon Guggenheim von Lengnau wird sein Bannissement in eine Straf von 600. fl. abgeändert. Glarus nimmts ad referendum.

A. 1755. §. 19. und Beylag N. II. p. 7.

Es sollen die Juden in der Landschaft Thurgau nicht mehr geduldet werden.

A. 1756. auf Lobl. Syndicat zu Baden. §. 13.

Bittet die Grafschaft Baden, daß die Juden aus dem Land geschaffet werden möchten; Sie, die Juden aber bitten um weiteren Schutz. Ward bis auf 1760., da der Schutz-Brief ausgehet, eingestellt, und die beyseitigen Memorialia ad referendum genommen.

Sehet diese Memorialia in Beylag sub. Lit. I i.

A. 1557.

Digitized by Google

A. 1557. Bad. Jahr. Rechn. §. 10.

Bey dem Schutz und Schirm der Juden in der Grafschaft Baden, bis auf das Jahr, da der Brief und Termin zu Ende gehet, lasset man es bestehen; sollen sich aber mittlerweil nicht vermehren.

So hart aber das Dringen und Anhalten der Badischen Unter-Vögten gewesen, um die Hohe Landes-Obrigkeit zu bewegen, die Juden wegzujagen, so gnädig waren dennoch die Hohen Stände, und liessen ihnen durch die Hrn. Ehren-Gesandten auf dem Syndicat zu Baden A. 1760. einen neuen Schirm-Brief auf 16. Jahre großmüthigst auslieferen. Sehet denselben in Beylag sub Lit K k.

§. II.

Nachdem wir dieses vorher gehen lassen, müssen wir nun sehen in was Rechten oder Privilegien, auch in was Schuldigkeit die Juden, so wol gegen die Hoheit, als auch gegen alle diejenige, mit denen sie Handel und Wandel treiben, stehen. Und da kommt uns allervorderst das

Oberkeitliche Schirm- und Geleits-Geld vor.

Bey Erlängerung des Geleits auf 16. Jahr haben die Juden A. 1696. jedem Herren 8. Thlr. und jedem Diener Ein halben Thlr. bezahlt.

A. 1701.

Mandat betreffend die Abstattung des Schirmgelds.

Weilen Jud Baruch und Jakob Guggenheim wegen Einzug des gewohnlichen Schirmgelds nicht des einen werden können, als ist erkennt: daß denen Steürmeyeren solle Befehl ertheilt werden, daß sie in der Synagog auskünden, daß alles Schirmgeld auf eine gewisse Zeit solle erlegt werden, wo nit, so werde man Oberkeitlichen Gewalt brauchen, solches einzuforderen, und diejenigen Haußhaltungen, so nit bey Mittlen ihren Antheil zu bezahlen, die Grafschaft nit mehr bewohnen und daraus gestossen werden sollen. Hr. Landvogt Schindler von Uri.

NB. Aus dem Audienz-B. fol. 2. sub 17. Aug. 1701.

So haben auch die Juden, wie wir oben bey Baden gezeigt haben, hin und wieder durch die Grafschaft Geleitsgeld zu bezahlen.

A. 1607.

Digitized by Google

A. 1607. Das neue Geleitsgeld der Juden auf den Zurzacher Marckt wird von den Lobbl. Orten und dem Hrn. Bischoffen getheilt. Bademer Manual.

Receß wegen der Uberfuhr der Juden im Vogelgesang und Thüengen den 24. Novemb. A. 1732.

Als heut dato nicht nur allein der Hoch-Oberkeitliche Geleits-Mann und der Stadt Baden Zoller, sondern auch die Herren Schultheissen und Rath der Stadt Baden, Nammens ihres Zollers, durch einen Ehren-Ausschuß sich heftig beschwert über die im Vogelgesang und Thüengen, die nicht nur allein mit Uberfuhr der Juden und ihres mitführenden Viehes, dem Hoch-Oberkeitlichen Geleit, sondern auch ihrem der Stadt Zoll, daraus sie doch die Bruggen und Straßen in Ehren halten müssen, einen merklichen Schaden und Nachtheil zufügen; ist in Erwegung gezogen worden, daß diesem Mißbrauch bey langen Zeiten zwar zugesehen worden, mithin aber nöthig erachtet, demselben nun fürohin vorzubeugen. Zu dem Ende hin dann, nicht nur allein an die Vogelsänger und die in dem Thüeingischen, sondern auch an die samtliche Judenschaft, ein ernsthafter Befehl schriftlich abgelassen worden, dieser Ungebühr, bey hoher Straf, und der im Abscheid de A. 1630. ergangenen Verordnung der Confiscation der Waar und 50. fl. Buß, sich zu müßigen, da übrigens die Fehlbare in der Abstattung des Zolls und Geleits des übergeführten Viehes, auch in gebührende Buß, und dem Geleits-Mann und Zoller ihre Bemühung zu bezahlen verfället worden.

Den Juden ein Audientz-Geld.
Dem Geleits-Mann Ein und ein halben Gulden.
Dem Zoller ein Gulden.

Actum den 22sten Septemb. 1732.

Verordnungen betreffend den Wucher, den Handel, das Geld-Anliehen und Abrechnen der Juden.

A. 1490. Es ward auf der Badischen Jahr-Rechnung der Juden wegen von den acht alten Orten statuirt, es solte künftiger Zeit, in der Eydgnoßschaft keinem Juden nachgelassen seyn, einigen Christen auf Wucher etwas zu leyhen, er verpfändete ihn dann mit fahrendem Gut, und doch nicht mehr dann Wochentlich von einem Gulden einen Pfenning Uberntzes zu fordern, hiemit den Juden kein ligend Gut eingesezet werden könne; was aber bisher geliehen, solte nach Ausweisung der Verschreibung bezalt, und dann bemelten Juden,

nach

nach Verfliessung ihres Termins, kein ferner Geleit in der Eydgnoßschaft gestattet, und da gleichwol solches beschehen wurde, solches für kraftlos und nichtig gehalten werden.

Stettlers gründliche Beschreib. Nüchtl. Gesch. pt. I. p. 313.

A. 1622. Absch. Baden, vom Febr. N. XI. lese man p. 245.

A. 1623. In diesem Jahr sind die beschnittenen Juden, wegen ihres landsverderblichen Aufwechsels der Geld-Sorten, aus dem ganzen Eydgnößischen Bezirk verbannet worden. Der Getauften aber, deren viel dergleichen landschädliche Kipper- und Wipperey getrieben, wird im Abscheid nicht gedacht.

Lauffers Beschreib. Helvet. Geschichten. Tom. XIV. p. 112. So auch Rhan Chron. Mscpt. Hottinger Helvet. Kirchengesch. T. III. p. 1033. auch Stettler gründl. Beschr. Nüchtl. Gesch, ad h. a.

A. 1671. Den Juden ist nicht zugelassen, in der Grafschaft Baden liegende Güter und Häuser eigentümlich zu besitzen, noch Zinsbrief auf liegenden Güteren zu haben. Jahr Rechn. S. 19.

A. 1687. Den Juden wird verbotten, jungen Leuten, so noch ihrer Elteren Brod essen oder bevogtet sind, einig Geld zu leihen, bey hoher Straf; auch ihren Obligationen, so sie nicht rechtmäßig in der Canzley geschrieben, kein Recht zu halten. Absch. S. 19.

A. 1700.

Erkanntnuß die den Juden verbietet keine gemachte Brief zu kauffen.

Als Jakob Guggenheim, Schmaul Guggenheim und Marx Tryfuß Juden von Längnau, und Michael Polagg, und Baruch, Juden von Längnau, zweyer Briefen halber, so von dem Jud Schmaulen wider den letsten Geleits-Brief gemacht seyn sollen; so dann wegen des verstorbenen Jud Marams Hauß, so er bauen, für Seßion citirt worden; haben sie sich entschuldiget, und vermeldt: Sie wissen nit, daß sie einige Verschreibung dem ihnen letstertheilten Geleits-Brief zuwider gemacht haben, mit unterthäniger Bitt, man ihnen mit Untersuchung ihrer Briefen und Schriften gnädig verschonen wolle; angesehen, daß nit ein jeder gern sein Vermögen zeige, auch ohne Gefahr seines Credits nit vorweisen könne; was des Marams

Hauß belange, hätten sie selbiges gern verkauft, seyen aber keine Käufer darzu; das Stuk Reben im Wettinger Berg haben sie nit erkauft, sondern seye ihnen in einer Gant zugefallen, so sie verkaufen wollen, aber ihnen wieder zuruk gefallen:

Haben die Hochgeachte Herren Ehren-Gesandte erkennt: daß es bey dem, den Juden lezthin ertheilten Geleits-Brief, mit der ferneren Erläuterung verbleiben solle; daß sie keine liegende Güter noch gemachte Brief kaufen, und ein Sessel-Geld erlegen sollen; wormit das, was wider den lezten Gleits-Brief gehandelt worden, ausgesöhnt und hingelegt seyn; des Jud Marams Erben aber das Haus und Zugehör so bald möglich verkaufen sollen. Urkundlich ꝛc. Dat. 23sten July 1700.

Aus dem Original Concept in der Truken (Lade) Judenschaft copirt. Die Juden mußten per Majora 2. Thlr. auf jeden Sessel, und jedem Diener ein viertels Thlr. geben.

A. 1700. den 12ten Julii schreibt von Baden Hr. Ludwig Hirtzel an Hrn. Unterschreiber:

„ Wider die Juden wurd eine schwäre Klag geführt, wegen Aufrichtung ihrer „ Obligationen und Briefen, und darüber erkennt: es solle bey dem Schirm- „ Brief lediglich verbleiben, also daß sie keine Brief und Obligationen auf liegende „ Pfande machen, noch auch gemachte Brief kaufen mögind.

Badener Jahrs-Manual, S. 53.

Die Juden mögen Ganthen überschlagen, mit dem Unterscheid, daß sie die Güter nit behalten, sonder so bald möglich wieder verkaufen sollen.

U. M. sub 7. Aprils 1727.

Auf demüthiges Anhalten Unter-Vogts Leonti Frey von Endingen, und Unter-Vogts Friedrich Rudolffen von Zurzach, Namens ihrer selbst und übriger Unter-Vögt- und Aemteren der Grafschaft Baden, daß M.Gn.Hrn. die, wegen der Juden, so wol A. 1700. und 1728. durch Hrn. Landvogt Lentulum, als auf jezigem Syndicat bestätigte und erläuterte Verordnungen zu ratificiren und zu confirmiren gnädig geruhen möchten: Haben Hoch Dieselben Ihnen hierinnfalls mit gnädiger Willfahr dahin entsprochen, daß dieser lezthin ihnen ertheilte Syndicats-Receß ratificirt seyn, und von nun an in Execution gesetzet; zumalen die Erläuterung, daß, die von denen Juden beschehende Anleihungen in Beywesen eines Hoch-Oberkeitlichen Beamteten, und nicht anderst, beschehen mögen.

Orts

Orts Stimm von Zürich, Kraft deren die Syndicats-Erkanntnuß von A. 1700., daß nemlich die Juden keine gemachte Brief kaufen mögen, confirmirt wird; den 13. Aug. 1731.

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zürich urkunden hiemit offentlich, alsdann in heutiger unserer Rahts-Versammlung mit geziemender Ehrerbietigkeit erschienen, die Ehrsamen unsere besonders resp. getreue, liebe, Leonti Frey Untervogt des Amts Ehrendingen, und Friedrich Rudolff Untervogt zu Zurzach, Nammens ihrer selbst, wie auch übriger Untervögten und Aemtern der Grafschaft Baden; uns demüthig gebeten, daß wir die, wegen der Juden A. 1700. gemachte Verordnung, daß selbe keine gemachte Zins-Brief zu kaufen befügt seyn sollen; desgleichen, das A. 1728. zu Gutem unserer Grafschafts-Angehörigen von Unserm damaligen Landvogt Rob. Scipio Lentulo publicirte Mandat, samt der von letsterem L. Syndicat hierüber ertheilten näheren Erlänterung und Confirmation auch gnädig gutheissen und bestätigen wollen; daß wir hierauf uns, den ihnen von Lobl. Syndicat hierum ertheilten Receß, von Puncten zu Puncten vorlesen lassen, und in Erdaurung der Sachen Bewandtniß, auch daß die darinn enthaltene Verordnung, zum Besten Unsererer lieben Angehörigen angesehen, denselben für Unser Ort einhellig ratificirt und bestätiget haben; also und dergestalten, daß es hinfüro bey der A. 1700. vor damaligem L. Syndicat ergangenen Erkanntnuß: daß alle die Juden keine liegende Güter noch gemachte Schuld-Briefe kaufen mögen, lediglich sein Bewenden haben solle; auch des von gedacht Unserm gewesenen Landvogt Lentulo, sub 1mo Maji 1728. publicirten Mandats zweyter Punkten in völliger Kraft erkannt; mithin einem jeweiligen Landvogt, daß diesem allem getreülich nachgelebt und gehalten werde, genaue Obsorg und Vigilantz zutragen; auch alle etwann hierwider suchende Einschlich mit tangenlichen Mittlen zu behinderen, aufgetragen seyn solle; und lautet obangeregter Artikel, mit unserer beygefügter Erläuterung also:

Zweytens wellen schon zum öftern gewahret worden, daß in denen, mit den Juden, mit Zuzug hie und dort in der Grafschaft sich befindender, gleichsam eigens bestellter Juden-Schreiberen, verpflegenden Rechnungen, allerhand zum höchsten Nachtheil der Unterthanen gereichende Mißbräuche, Irregularitæten, und zuweilen auch gar handgreifliche Betrüg vorgenommen werden und vorgehen; als sollen, denen hiervor ausgegangenen Mandaten und Satzungen gemäß, sothane Abrechnungen fürohin nicht anderst vorgenommen und verpflogen werden mögen, als in Beysein eines der Orten selbst wohnenden Hochoberkeitlich-Beamteten, welcher dann die Rechnungen

specificè, von Posten zu Posten, und gar nicht überhaupt einnehmen und aufsetzen; zumalen auch die dabey vorfallende Schwierigkeiten, Mißverstand, oder gefährlich mit unterlauffende Griff zu erdauren, und die sich äußerende Bedenklichkeiten der Obrigkeit anzuzeigen pflichtmäßig verbunden seyn solle. Es sollen auch dieselben schuldig seyn ordentliche Rechnungen zutragen, was, wie viel, und was für Gut, es sey Geld oder Frücht, für den Zins angerechnet werde, damit jedermann vor Gefahr, Uberzins und Betrug verwahret werden möge; da dannethin, die in höhere Summ laufende Schuld-Posten, vor der Obrigkeit angegeben und von selbiger gutgeheissen werden mögen. Im Fall aber hierwider gehandlet und dem nicht statt gethan wurde, soll so wol der Schreiber als Schuldner oder Schuldforderer, nebst Confiscation der Schuld, nach Beschaffenheit der Sach, mit ernstlicher Buß beleget werden. Es sollen auch keine Schulden, Erbs- und Auskaufs-Verkommnussen und Briefe ohne Vorwissen und Oberkeitliche Bewilligung, als welche sich die Gebühr darüber vorzukehren vorbehaltet, angekauft werden mögen; mit der ferneren angehenkten ausdrücklichen Meynung, daß, wofern ein Jud einig lauffende und nicht verbriefte Schuld (so anderst nicht als mit Oberkeitlicher Einwilligung geschehen soll) ankaufen wurde, der Zug darzu, in dem Preis des Ankaufs, allen und jeden Christen gestattet seyn solle; Und damit dann auch endlich allem Betrug, so mit Gelt-Anliehen vorgehen kan, bestmöglich vorgebauen werde, soll ohne Beywesen eines Hoch Oberkeitlich-Beamteten der Orten, so solches geschicht, vor denen das Gelt gezehlet und dargeschossen werden solle, kein Jud einich Gelt, bey hoher Straf und Confiscation der Schuld, anzuliehen befügt seyn; und von nun an dieser unserer Erkanntnuß in allen Puncten gestissenlich nachgelebt, und dieselbe von allen unseren respect. Beamteten getreülich vollzogen und beobachtet werden. Alles in Kraft gegenwärtigen Urkunds, so geben und mit Unserem Jnsigel bekräftiget worden, Montags den 13. August. A. Chr. 1731.

(L. S.)

Die Orts-Stimm von Glarus, Montags den 20. Augusti A. 1731. lautet mit der Zürcherischen von Wort zu Wort gleich, nur daß von demjenigen Oberkeitlichen Beamteten, der bey denen Rechnungen und Geld-Anliehungen zugegen seyn soll, zur Erläuterung steht: welcher dem regirenden Landvogt mit einem special und sonderbaren Amts-Eid verbunden ist.

Wie

Wie die Juden mit den Chriſten abrechnen ſollen.

A°. 1702.

" Aus Befehl des regierenden Herrn Landvogts der Grafſchaft Baden
" im Ergeu wird allen in der Grafſchaft wohnenden Juden hiermit kund
" gethan: Nachdem die Erfahrung ſchon vielfaltig an Tag gelegt, was für
" vielfaltige Streit in Anforderungen zwiſchen wolermeldten Hrn. Landvogts
" Amts-Angehörigen, und denen in ſeiner Amts-Verwaltung geſeſſenen Ju-
" den ſich ereignet, aus Urſachen, daß ſelbige entweders keine ordentliche
" ſpecificirte Rechnungen, oder keine ehrliche unpartheyiſche Leute bey ſolchen
" Rechnungen gehabt, ſondern mit Schuldneren überhaupt gepackt und ab-
" gehandelt haben; daß die Juden mit Niemandem hinfüro abrechnen ſollen
" oder handeln: es ſeye denn jemand Ehrlicher und Unpartheyiſcher darbey,
" der Zeugnuß geben könne, daß die Rechnung oder Abhandlung billich und
" recht ſeye; widrigen falls wird man denenſelben kein Recht darum halten.
" Wiſſen ſich hiermit darnach zu verhalten und ihnen ſelbſt vor Schaden
" zu ſeyn.

Act. den 7den Decemb. 1702.
Canzley.

Hieher gehören die Juden-Schreiber.

Von dieſen heißt es im Bademer-Manual: " Die Juden-Schreiber
" ſollen abgeſtellt ſeyn, und aus Erkantnuß Hochl. Ständen ſelbſt alle Rech-
" nungen der Juden mit den Chriſten, vor und in Beyſeyn eines des Orts
" ſelbſt wohnenden Hochoberkeitlichen Beamteten, abgenommen und liquidirt
" werden, welcher Beamtete ſchuldig ſeyn ſolle, allfählig findenden Betrug
" und Bedenklichkeiten der Obrigkeit anzuzeigen.

" Die in höherer Summ laufenden Schuldpoſten ſollen vor behöriger Obrig-
" keit angegeben und vor derſelben verificirt werden; widerhandlende Schrei-
" ber, Schuldner und Forderer, ſind mit Confiſcation der Schuld, und, nach
" Beſchaffenheit der Sach, mit ernſtlicher Buß anzuſehen.

Es ſollen auch keine Schulden, Erbs- oder Auskaufs-Verkommnuſſen und Briefe, von niemanden, ohne Oberkeitliche Bewilligung angekauft werden. Der Zug über ſolche von einem Juden erkaufte Schuld ſoll allen und jeden Chriſten geſtattet ſeyn.

Diese Syndicats-Erkanntnuß ergienge A. 1700. und ward bekräftiget 1731. Dannethin von Hrn. Landvogt Joh. Heinrich Waser, durch ein offentlich gedrucktes Mandat dat. 9. Oct. 1731., bekannt gemachet.

Mandat, wie die Juden mit den Christen abrechnen sollen.

Ich Joh. Ulrich Nabholtz ꝛc. urkunde hiermit; demnach ich Zeit meiner Regierung unter anderm mißfällig wahrgenommen, daß, unerachtet die Juden, um die auf den Christen habende Schuld-Brief und Handschriften zum Theil oder gänzlich bezahlt, dennoch die empfangenen Zahlungen darinn nicht eingeschrieben, sondern solche, als wären sie noch in ihren völligen Kräften, in Handen behalten werden; Wodurch denn nachgehends allerhand gefährliche Verwirrungen und Streitigkeiten entstehen; daß derowegen ich dem Ubel nicht länger nachsehen, sondern zu dessen Abschneidung hiemit verordnen und setzen wollen: daß fürohin, wann ein Jud von seinem Schuldner an eine Obligation oder Handschrift eine Zahlung empfanget, solches in die Handschrift oder Obligation in Beywesen eines Geschwornen Manns und Christen ordentlich verzeichnet; auch wann eine Schuld völlig bezahlt, der Schuld-Brief oder Handzedul dem Christen mit eingeschriebener Bezahlung zugestellt; Mithin soll um eine Schuld ein Brief oder Schein errichtet, oder um die empfangene Zahlung dem Schuldner jederweilen eine Quittung gegeben werden; in eint und anderem widerhandlenden Fall aber der Jud nicht allein mit Confiscation der annoch fruchtbaren Schuld, sondern auch annebst anderweit nach der Sachen Gestaltsame abgestraft werden solle; Wobey dann auch mein gänzlicher Will und Meinung ist, daß in Schuld-Sachen eines Christen gegen einen Juden längstens in zehen Jahren, und wo der Schuldner versturbe, innert zwey Jahren nach seinem Tod, in Gegenwart eines beeidigten Christen eine Abrechnung getroffen, und die Schuld eingetrieben werde; gestalten, daß, wo ein Jud innert Frist der zehen oder zwey Jahren nach des Schuldners Tod, besagter Massen abzurechnen und die Zahlung zu forderen unterliesse, ihme darum kein Recht gehalten werden solle. dat. 20. Nov. 1715. Canzley. In den Synagogen der Juden zu verlesen.

Nº. 1733.

Weilen die Untervögte der Grafschaft Baden für kurze Rechnungen 5. ß., und von gröſseren über 100. fl. laufenden aber 10. ß. beziehen, so haben zwar die Herren Gesandte es bey dem publicirten Juden-Mandat bewenden lassen; dem Hrn. Landvogt aber aufgetragen, daß solche Rechnungs-

Gaab

Gaab nicht auf geringfügige Schuld- oder Anliehungs-Posten extendiert, auch über obstehende Erläuterung denen Grafschafts-Angehörigen keine weitere Beschwerd aufgelegt werde, zu besorgen.

Absch. Baden. f. 9.

Was die Juden denen Gemeinden, da sie Seßhaft sind, für Gemeind-Geld geben sollen.

Untervogt Moritz Keller, Joggli Keller der Wirth, Heinrich Schmid und Heinrich Werder, als Ausschuß der Gemeind Endingen: So denn Jud Baruch, Schmuli und Leibli (Samuel und Löw) als abgeordnete der zu Endingen wohnenden Judenschaft.

Die Ausgeschossenen der Gemeinde bringen vor, daß die Judenschaft zu ihrem Laubherhütten-Fest, auch zu Garten-Stikling, und auch alles übrige benöthigte aus ihren Gemeind-Hölzeren hernehmen, welches ihrer Gemeind um so viel unleidentlicher falle, indem ihre Wälder in merklichem Abgang seyen; So denn, daß die Juden zu Brünnen, Stäg und Wegen nicht arbeiten helfen, sondern dafür bißher jährlich der Gemein 15. fl. geschossen, vermeinen, daß die Juden ihrer Gemeind Waldungen gänzlich zu entmüßigen und zu Unterhaltung der Brünnen, Stägen und Wegen gleich anderen beyzutragen, oder aber künftig ein mehrers Dorfgeld zu schiessen haben sollen; um so mehr da nun die Zahl der Juden-Haußhaltungen um die Helfte angewachsen. Alles in mehrerem ꝛc. ꝛc.

Die Juden verantworteten sich, daß nit erfindlich seyn werde, daß die Haußhaltungen sich zu Endingen so fast vermehret, wollen im Gegentheil, daß sint 20. 30. oder mehr Jahren sie kaum 3. oder 4. angewachsen; zudeme seyen sie der Gemeind keineswegs unterwürfig, und habe Sie (die Gemeind) über Sie (die Juden) nichts zu mehren, sonder seyen lediglich unter der Löbl. regierenden Orten Schutz und Schirm gesessen; was sie bisher der Gemeind bezahlt, seye aus gutem Willen geschehen, und wären sie von Rechtswegen nichts schuldig, seyen erbietig der Gemeind Wälderen sich zu enthalten, auch zu Gemeind Werken, Ratione der Brünnen, zu contribuiren, wann die Gemeind das Dorfgeld nachlassen wolle, oder sie wollen so viel als Hintersesen entrichten, dafern man sie gleicher Rechtsamme wolle geniessen lassen; Mit mehrerem Erkennt:

Daß ums Besten willen die Judenschaft einer Gemeind jährlich an statt der 15. fl. Dorfgeld 20. fl. entrichten; dannethin ihnen die Gemeind zu ihren Lauber-

Lauberhüten das Laub und Holzwerk, und Bohnen-Stecken, wie bishero zum unschädlichsten gefolgen lassen, und die Juden annebst in gleichen Rechten wie von Alters in allweg wohnen und sitzen; der Meinung, daß die 20. fl. jährlichen Dorfgelds, es möchten sich die Juden minderen oder mehren, oder sonsten unter was Vorwand es immer wäre, zu keinen Zeiten nicht sollen gesteigeret werden mögen. Anbey die Juden bey Oberkeitlicher Buß gewarnet seyn, die Brunnen sauber und unverwüstet zu lassen; auch sonsten sich gegen den Dorfsgenossen unklagbar zu halten.

Aus dem Audienz-Buch vom 17. Jan. 1716.
unter Hrn. Landvogt Waser.

Receß.

zwischen der Gemeind Längnau und den Juden daselbst wegen des Dorfgelds.

Ich Hauptmann Johann Wäber des Rahts Lobbl. Orts Zug, der Zeit Landvogt der Grafschaft Baden im Ergeü, urkunde hiemit, daß ein Ehren-Ausschuß von der Gemeind Längnau an einem, dann ein Ausschuß der Judenschaft daselbst am anderen Theil vor mir und den Ober-Amt-Lüthen erschienen und in Unterthänigkeit vorgebracht, was gestalten die Juden vor dem 45. fl. alle zwey Jahr der Gemeind Längnau Dorfgeld erlegt, weil aber die Juden sich vermehren, bäten sie, solche dahin zu halten, daß sie fürhin der Gemeind Längnau alle zwey Jahr ein mehrers geben, solches wären sie urbietig in Unterthänigkeit wieder zu verschulden; Solchemnach ist der Gemeind Längnau freygestellt worden, entweder alle zwey Jahr um von jeder Haußhaltung ein Gewisses zu nehmen, oder aber bey dem Alten zu bleiben, welche sich dann alle zwey Jahr die 45. fl., es wären wenig oder viel Juden-Haußhaltungen bey ihnen, zu nehmen resolvirt. Deßwegen Ich samt den Hrn. Ober-Amt-Lüten erkennt, daß fürohin die Judenschaft, so in der Gemeind Längnau wohnte, es wären wenig oder viel Haußhaltungen, und wann nur eine sich da befunden, alle zwey Jahr, wann ein Landvogt aufgeritten und sein Geleit empfangen, der Gemeind Längnau auch die 45. fl. ohne Weigerung entrichten solle, so die Gemeind durch den Weibel einziehen lassen mag. Und welcher Jud auf die erste Anforderung sich weigerte, dem Weibel seinen gebührenden Lohn bezahlen solle; darbey eine Gemeind Langnau geschützt und geschirmt werden solle.

Urkund-

Urkundlich habe ich anfangs genannter Landvogt mein eigen anerbohrens Inſiegel hievor gedrukt.

den 14. Märtz A. 1676.

A°. 1756.

Auf Lobbl. Syndicat zu Baden iſt die Eintheilung beſchehen, daß in der Grafſchaft Baden, zu Bezahlung der Patrull-Köſten, auch die Judenſchaft vor 80. fl. taxirt ſeyn ſolle.

Bad. Jahr-Rechn. 1756. §. 4.

Mandat.

Das jüdiſche Schächten oder Metzgen betreffend.

Aus Befehl Ihro Geſtreng des jetz regierenden Hrn. Landvogts wird allen und jeden kund gethan, daß kein einiges Stuck Hornvieh, ſo außert der Eydgnoßſchaft geſtanden, in die Gemeind hinein gebracht werde; auch wann einer einiges Stuck Vieh, zum mezgen oder zum verſtellen, von geſunden und unverdächtigen Orten hineinbringen wolte, deſſen einen authentiſchen Schein, wo und daß ſelbiges an geſunden Orten geſtanden anweiſen, und Nachts bey hoher und groſſer Straf gar kein geſchlachtet Vieh ausgewogen noch verhauen werden ſoll. Allemal ſoll der Untervogt dabey ſeyn, deme dafür und ehe die Schatzung geſagt wird, 6. ß. oder der Werth zweyer Pfunden Fleiſch, ſo aber ein Stück ſünig oder faul fiele, das gewöhnliche, namlich 20. ß. zu bezahlen ſeyn ſolle. Deme allem gehorſamlich und bey ſehr harter Straf nachzukommen ein jeder wol wiſſen wird. Act. 21. Octob. 1715.

Canzley der Grafſchaft Baden.

A°. 1732. Patent.

Der Judenſchaft ertheilt, daß nichts an dem unguten Geſchrey, daß ſie ein Chriſten-Kind erkaufen wollen.

Zu wüßen, kund und offenbar ſeye hiemit Kraft gegenwärtigen Urkunds männiglichen, daß nachdem ein von Zürich aus ohnverantwortlicher Weiſe entführt und angloktes Kind von nicht gar 12. Jahren dahin verfallen, daß es aus minderjähriger Unwiſſenheit ein Kind zu Waldshut entführet und mit ſich in die Grafſchaft Baden gebracht; und als es darüber zu Zurzach ergriffen

und eingezogen worden, unbedachter Weise ausgesagt, daß es zu dieser That von einem Juden von Endingen, der ihme ein Christen-Kind zuzubringen befohlen, seye verleitet worden. Da nun angeregt 12. jähriges Kind in Hoch-Oberkeitliche Haft gebracht, mithin ein samtliche Schirms-genößige Judenschaft, wie um genaue Untersuchung in diesem sich wider verhoffen ereignendem Fall, also auch hingegen bey ohnzweiffenlicher sich eräusserender Unschuld, wegen der hiervon besorglichen Verschreyung und danahen entstehenden Mißbeliebigkeiten, um gnädigen Schirm demüthig gebeten; als ist ein Badisches Landvogtey-Amt bewogen worden, in dieser Begebenheit mit der dem Alter und Minderjährigkeit, und der Sachen Triftigkeit angemessenen Schritten zu verfahren; da dann endlichen sich hervor gethan, daß mehr angeregt minderjährige Thäterin freywillig bekennt, daß es zu dieser Aussag, von über das Fahr Coblentz paßirtem Bettler-Gesind, seye bewogen und zu sagen angestiftet worden: daß ein Jud, deren es zu Endingen viele habe, ihm diese Entführung angerathen habe.

Da nun einerseits der Judenschaft Unschuld sich sattsam hervorgethan; mithin aber bey vielen mancherley Argwohn und Vorurtheile haften, und daraus viel Ungemach entspringen können: als hat die unumgängliche Nothwendigkeit erheischen wollen, jedermänniglich offentlichen zu warnen, daß dieser Sach wegen gegen die unter Hochoberkeitlichem Schirm seyende Judenschaft, als die deßwegen hiemit in allweg unschuldig erkennt wird und ist, in Argem nichts geredet, vielweniger ihnen, den Juden, das geringste Leide zugefüget werde; allermassen, die wider alles Versehen hierwider handleten, als Verbrecher des ihnen von Hohen Ständen gnädig angediehenen Schutzes und Schirmes mit allerernsthaftesten Straf, ohn einich Ansehen der Person, wurden angesehen werden. Wornach sich jedermänniglich zu richten und sich vor Schaden zu seyn wissen wird.

Zur Urkund dieses, so geben und publicirt den 20sten October A. 1732.

Es zeuget dieses Patent von der Klugheit und Gerechtigkeit der Hohen Schutz-Herren. Vor 300. Jahren wären die Juden geschwind verbrannt und ihre Güter confiscirt und Preiß gegeben worden. Allein heut zu Tage ist man nicht mehr weder so dumm noch so barbarisch. Die lezten Exempel von vorgegebenem Kinder-Mord und darauf erfolgten erschrecklichen Executionen haben wir aus Polen. Verhoffentlich werden dergleichen Exempel

unter

Digitized by Google

unter der jetzigen Erlauchten Regierung von Zeit zu Zeit rarer werden. Ich will eines von diesen Polnischen Exempeln hiehersetzen.

Auszug-Schreiben von Danzig, den 26sten Augstm. 1753.

"Nachdem ich von dem Schrecken und Schauer mich erholt habe, welche die Ihnen jetzo berichtende Historie in meinem Gemüth verursachet, so „ übersende ich Ihnen den Bericht einer unmenschlichen Geschicht, der aus „ den Protocollen der Gerichtsbarkeit des Bischofs Coadjutor Soltyck und „ der Wolwodschaft von Kiow gezogen ist, und die Mordthat eines „ vierthalbjährigen Kinds betrift, das ein Söhnlein von einem Edelmann „ genannt Studzinski ware, und den 21sten leztverstrichenen April-Monats „ auf eine greuliche Weise in dem Dorf Markonia Wolika, das dem Fürst „ Lubomirski Palatin von Lublin zugehöret, von Juden ums Leben gebracht worden.

" Als der Vater dieses Kinds auf den Feld-Bau hinausgefahren, und „ selbiges mit sich genommen, lieſſe er solches auf seinem Wagen sitzen, und „ verrichtete seine Arbeit. Das Kind, dem mitlerweil die Zeit lang, stiege von „ dem Wagen, und trate den Weg nach dem Dorf zurük an. Da nun „ auf den Abend dessen ältere Schwester kame, und den Vater um das Kind „ befragte, sagte er: selbiges werde ohne Zweifel schon zu Hause seyn, massen er selbiges von weitem auf der Ruckkehr dahin gesehen hätte. Inzwischen hatte sich das Kind in einem Gebüsche verirret, wo zwey Juden, die „ in dem Dorf Wirthschaft trieben und gekommen waren ihre Pferde von „ der Weyde zu holen, demselben begegneten. Einer dieser Juden nun führte die Pferd davon, und der andere vertiefte sich mit dem Kind, das er „ mitgenommen, je mehr und mehr in das Gebüsche, bis er später Nachtzeit „ selbiges in sein Wirthshauß brachte. Alda berauschten sie dieses unschuldige Kind mit in Brandtenwein getauchtem Brod, sezten es dann hinter „ den Ofen, wo es bis anderen Tags, als den Sonnabend vor Ostern, „ schliefe. Bey seinem Erwachen fülleten sie es auf gleiche Weis an, und „ gaben ihm von ihren auf das damals mit den Christen zu gleicher Zeit ein„ gefallene Oster-Fest bereiteten ungesäurten Kuchen zu essen. So oft das „ Kind diesen Tag über erwachete, verweilten sie selbiges mit Spielwerk und „ Liebkosen, bis sie es wieder auf obige gottlose Art eingeschläfert hatten.

„ Des Abends fanden sich andere fremde Juden und ein Rabbiner aus der „ Nachbarschaft in dem Wirthshauß ein, um ihre vorhabende Greuelthat zu „ vollführen. Sie sezten sich zu Tische, und das Kind wurde neuer Dingen „ mit versüßtem Brantenwein angefüllet. Drauf brachte der Rabbiner das „ Kind auf einen Stuhl, verband ihm die Augen, und hieße es nach seines „ Vaters Hause kehren. Das Kind gienge auch wirklich gerade auf die „ Thüre zu, welches sie für ein übels Zeichen ausdeuteten; nichts destowe„ niger aber sich von ihrem unmenschlichen Vorhaben nicht abwendig machen „ ließen, sonder der Rabbiner stieße das Kind mit der Hand zurük, sazte „ es wieder auf den Stuhl, und nachdem er demselben ein Sper-Holz in „ den Mund gezwungen, verrichtete er ein Gebet, (Gerechter Himmel, was „ muß das für ein Gebet gewesen seyn!) stellete darauf das Kind in eine „ grosse Schüssel, und stieß ihm ein klein Messer in die Brust. Gleich da„ rauf ereiferten sich die anderen Juden, das Kind über den ganzen Leib „ mit Nadlen, Näglen, und anderem zu stechen, wobey sie alle be„ ständig die erschröklichsten Gottslästerungen gegen das Leiden unsers Heilands „ JEsu Christi ausgesprochen. So bald nun das Kind unter diesen Mar„ terungen den Geist aufgabe, drähete der Rabbiner ihme noch den Hals „ um, und theilte dessen unschuldiges Blut in kleinen Gläßlein allen Juden, „ die dieser abscheulichen Schlacht-Banck beygewohnet, aus. Der erblaßte „ und mit Blut besudelte Leichnam aber wurde nach einem mit Gebüsch „ umgebenen Morast getragen, und darein geworfen.

„ Während diesem allem wurde das liebe Kind von all den Seinen, und „ einigen Nachbarn Freytags die ganze Nacht, und am Heil. Somn-Abend „ den ganzen Tag über, aber vergeblich, gesucht; bis endlich dessen Leich„ nam am Oster-Sonntag Abends von zwey Edelleuten und einem Bauren „ gefunden wurde, die nebst der ganzen Gemeinde von Markonia Wolika „ sich allerwegen zerstreuet hatten, um das verlohrne Kind zu entdecken.

„ Als nun der Leichnam, bey dem Vorbeytragen vor dem Wirthshauß in „ das Dorf, Ansichts aller Einwohner, aus allen Wunden wieder zu bluten „ anfienge, faßte man sogleich den Argwohn, dieses Kind müsse von den Ju„ den in dieser Mördergrube gemartert worden seyn. Man bemächtigte sich „ dahero sogleich der zwey beschnittenen Schelmen des Wirthshauses, und „ gabe dem Herren Soltyk Bischof Coadjutor von Kiow, der 6. Mei„ len von dannen residirte, behörige Nachricht von diesem Geschäft. „ Selbiger fande sich bald am Ort selber ein, um von den Umständen in ei„ gener Person die Wahrheit einzuziehen. Die Juden bekannten alsobald frey„ willig ihre Ubelthat, und gaben die Mitschuldigen, 14. an der Zahl, an, „ welche man ebenfalls in Verhaft genommen. Hierauf hat der Hr. Bischof

„ diesen

„ diesen Proceß vor dem Groß-Gericht von Kiow, das zu Sydonien ge-
„ halten wird, anhängig gemacht, um ein End-Urthell darüber zu sprechen.
„ Nachdeme nun dieses Gericht von der Sache Käntnuß genommen, verord-
„ nete es nochmalen die gewöhnlichen und peinlichen Fragen an die verschul-
„ dete zuthun, welche denn bestätigten, was sie schon freywillig ausgesagt
„ hatten. Weilen demnach ihre Ubelthat, die die Folge eines eingewurzel-
„ ten Hasses, gegen alles was Christlichen Namen führet, nach der Strenge
„ der Göttlichen und menschlichen Gesetze gerichtet werden mußte, als sind
„ die Ubelthäter zu sehr schmerzhaften Lebens-Straffen verurtheilt worden.
„ Sechs der Schuldigsten hat man folgender Gestalt nach dem Richt-Platz ge-
„ bracht. Man umgab ihnen die Hände mit Koth und Pech unter einander
„ gemischet, und zündete solche an. Auf dem Richt-Plaz wurde ihnen der
„ Rucken geschunden, und sie alsdann lebendig geviertheilt. Einem anderen,
„ der mit seinem Weib und Kinderen den Christlichen Glauben angenommen,
„ wurde der Kopf abgeschlagen, und der Vierzehende, der Mittel gefunden
„ zu entwischen, ist verurtheilt, allenthalben wo man seiner habhaft werden
„ und der Obrigkeit überlieferen kan, lebendig geviertheilt zu werden.

Dieses Schreiben ware zu lesen in der Hurterischen Schafhauser Zeitung vom 15ten Septemb. 1753. Und wer siehet nicht, daß dieses unverschämt gelogen heißt? Schade, daß dieses martyrisirte Kind nicht grosse Wunder verrichtet hat. Es ist doch aber eben diese umständliche Nachricht bald hernach in eben dieser Hurterischen Zeitung widerrufen worden.

Vortreflich handelte in dergleichen Vorfallenheiten der Großmüthige Fürst von Pfalz-Sulzbach Christian August, von welchem Hr. Wagenseil in seinen Benachrichtigungen wegen einigen die Judenschaft angehenden wichtigen Sachen p. 32. schreibt: "Christian August der durchlauchtigste „ Fürst von Pfalz-Sulzbach hat, nachdem in seinem Land zum zweyten-
„ mal, als A. 1682. und 1692. der Ruf auskommen, als wann die Juden
„ Christen-Kinder aufgefangen hätten, nach genau untersuchter und grundfalsch-
„ befundener Sache, allenthalben offentliche Mandata anschlagen lassen, durch
„ welche den Landes-Unterthanen und Eingesessenen bey unausbleiblicher
„ Leibes-Strafe ernstlich geboten worden, den eitel erdichteten und lügenhaf-
„ ten Ausstreuungen keinen Glauben beyzumessen; vielweniger aber davon
„ weiter Ausbreitung zu thun, noch ihren Kinderen und gebrodeten Leuten *,
„ oder Hintersäßen davon zu reden; geschweige einen Juden deßwegen anzufech-
„ ten, oder fürzuwerfen heissen oder gestatten.„

So kommt man des Kinder-Mördens ab!

* Gesind, dem man Essen und Trinken giebt.

Allein es wird Zeit seyn, daß wir wider nacher Längnau und Endingen kehren, und noch etwas, zum Beschluß, von der Zahl dieser Jüdischen Schweizeren und von ihren Synagogen melden.

Der Juden dermalige Anzahl in Endingen und Längnau.

Ich schriebe A. 1760. an einen gelehrten und angesehenen Juden in Längnau, an einen Mann, der mir überaus lieb ist, und dem ich viel Gutes zutraue: Er möchte mir doch eine genaue Verzeichnuß der Jüdischen Familien überschiken. Seine Antwort ware unterm 12ten Novemb. 1760. "Ich bitte „ nicht übel zu nehmen, daß ich, was sie begehren nicht thue; wir dörfen „ selbiges nicht thun, wie Sie werden finden im Ende שמואל Samuel „ das 24. Capitel, wie דוד David durch sein Hauptmann die Kinder Israel „ hat lassen zehlen, hat Ihme GOtt der HErr auferlegt von 3. Strafen „ sich eine auszuerwehlen. Es wird ihnen besser bekandt seyn als mir was „ darauf erfolget ist; also bitte mir nicht in übel zu nehmen, wann ich sonst „ im Stand wäre Ihnen hiesiger Orten was zu dienen, bitte mir gnädigst „ zu befehlen. „

Ich vermuthete diese Antwort schon vorher, doch wolte ich eine Prob machen, die mich eben nicht gerauen ist, ob es mir nemlich im kleinen auch so ergehen möchte, wie es ehedem dem L. Magistrat zu Frankfurt im gröfferen ergangen, wovon Hr. Schudt in seinen Jüdischen Merkwürdigkeiten L. 6. C. 10. p. 47. folgendes schreibet: „ Es kommt mir lächerlich „ vor, daß einer der vornehmsten Juden, als vor wenig Jahren durch „ eines HochEdlen Magistrats und der Löbl. Burgerschaft Deputirte man „ von Haus zu Haus die Anzahl der Juden untersuchte, sich wohl dürfte „ verlauten, daß solch Juden-zehlen eine Sünde seye; ob man nicht wisse, „ wie GOtt den David, als er das Volk zehlen lassen, hart mit Pestilenz „ deßwegen gestrafet. 2. Sam. 24. Hr. Schudt thut mit Grund hinzu: „ Es ist ihnen, den Juden, mit ihrer Zehlung nicht gedienet, und „ wollen lieber die rechte Anzahl unbekandt haben.

Da mir nun die Juden meine Curiosität nicht sättigen wolten, meldete ich mich bey Ihro HochEhrwürden Herren Joh. Grob Pfarrherrn zu Tägerfelden und Camerario des Ehrw. Eglisauer-Capitels, als bey M. Werthgeschäzten Freund und ehmaligen Commilitoni an, der mir denn ganz aus dem Wunder geholfen. Er schrieb mir, auf mein an Ihne ergangenes ehrerbietiges Ersuchen, folgendes den 22. Apr. 1761. zurück.

Endlich

„ Endlich und endlich komme ich zum Vorschein mit dem von mir be-
„ gehrten Juden-Regiſter, welches ich ſo gut als möglich zuſammen getragen.
„ Ich habe mir freylich anfangs eingebildet, alle Namen der Weiberen,
„ Söhnen und Töchteren zuſammen zu bringen, allein ich habe mich betro-
„ gen gefunden, und mich vergnügen müſſen, an denen Namen der Haus-
„ väteren, etlicher Namen und Geſchlechteren der Weiberen, ſamt der Zahl
„ der Kinderen; ein mehrers zu wiſſen, hätte nicht anderſt erfahren können,
„ als daß ich einen Jüdiſchen Hausvater nach dem anderen vor mich beſchei-
„ den hätte, oder zu ihme hingegangen wäre; Beydes hätte allzuviel Auf-
„ ſehens gemachet; Ja, ich hätte meinen Zwek, auf ſolche Weiſe ſchwerlich
„ erreichet; Denn ich den alten G.... zu mir kommen laſſen, in Hofnung,
„ Er werde mir alle Namen von ſeinen 6. Söhnen, ihren Weiberen, Kin-
„ deren und Kindes-Kinderen angeben können; Allein er wußte die wenigſten
„ Namen, verſprache mir aber denenſelbigen nachzufragen und wieder zu mir
„ zu kommen; er bliebe aber aus. Und da ihne jüngſthin befraget: warum
„ er nicht komme? zukte er die Achſel, ſagende: Er habe es vergeſſen.
„ Woraus geſchloſſen: Er thue es nicht gerne.

„ In mehrerem Nachſinnen habe ich gedacht, die Haupt-Sache be-
„ ſtehe darinnen, daß E. E. eigentlich die Zahl der Eheleuten, der Witt-
„ männeren, Wittweiberen, ſamt ihren Kinderen wiſſen. Dieſe Zahl
„ habe die Ehr Ihnen zu übermachen. Darauf können Sie gewiß gehen,
„ daß dato keine Juden-Seel, weder mehr noch weniger ſeye. In wenig
„ Wochen aber können ſich die Sachen, durch Sterben und Werden, abän-
„ deren. Es mangeln mir nur noch 15. Namen der Eheweibern; Ich will
„ ſie noch wol erfahren können, und Ihnen auf künftigen Synodum
„ behändigen.

„ Die Längnauer Haußhaltungen, an der Zahl 39., habe auch beyſam-
„ men, allein ich traue noch nicht, biß ich der Sach genauer nachgefraget
„ habe. Hoffe aber auch dieſe, biß auf bedeutete Zeit, G. G. zu überge-
„ ben. Bitte vorläufig mit dem übermachenden Rodel gütig vorlieb zu neh-
„ men, und ferner ganz freymüthig zu befehlen. „
„ P. S. In denen Gemeind-Laden iſt von den Juden kein Jota zu finden.

M. Leſer ſihet aus dieſer Nachricht, daß ich mich hierinnfals an den rech-
ten Mann gewendet habe, und ſo habe nun eine exacte und ſpecificirliche Ver-
zeichnuß aller Juden in Längnau und Endingen, wofür hiemit nochmal
M. Hochzuverehrenden Freund offentlich und verbindlichſt danke.

Vielleicht wünſchet der eint und andere aus M. Leſern dieſe Jüdiſche
Verzeichnuſſen zu ſehen. Allein da ich weiß, daß ich damit der Judenſchaft

einen

einen nicht geringen Verdruß verursachen wurde, und anbey nicht absehen kan, was einem Leser mit diesem Jüdischen Hauß-Besuchungs-Rodel sonderlich möchte gedient seyn, so wollen wir denselben, bis auf weiteren Bescheid, versparen, und nur noch mit zwey Worten sagen: daß die Anzahl der Schutzgenößigen Juden dermalen so groß eben nicht seye. Sie belauft sich in allem auf 96. Famillien; zu Längnau befinden sich 51. und zu Endingen 45.

Beschreibung
der Synagogen der zwo Jüdischen Gemeinden Längnau und Endingen.

Beyde diese Jüdische gemeinden halten gemeinschaftlich einen Rabbiner, dessen jährliches Salarium 400. fl. ist, ohne die Accidenzien, die allezeit beträchtlich sind.

In Endingen hatten sie vor kurzem noch ein schlechtes בית הקסרת Versammlungs-Haus oder Synagog. In Längnau war die Synagog ebenfals gar schlecht und eng; sie befande sich über dem Wagen-Schopf des oberen Müllers. Nun aber ist 1755. eine neue artliche, reinliche, oben in dem Dorf gebauen worden. Ich befande mich just in Baden, da die Juden diese ihre neue Synagog bezogen, und das erstemal ihren Gottesdienst darinn hielten, welches mich denn vermöchte dahin zu reiten, und der Inauguration zuzusehen. Da dieses die einzige Synagog in der ganzen Schweiz ware, (denn die zu Endingen verdiente damals den Namen einer Synagog nicht, sie hieße besser ein Juden-Stall) so habe ich selbige so accurat als möglich abzeichnen lassen, um sie hier in Kupfer vorstellen zu können. Eben wie ich dieses hernach von der Endinger neuen A. 1764. erbauten Synagog auch thun lassen.

Ich denke so wol der studierenden Jugend, als auch manchem anderen Christen einen Gefallen zu erweisen, wenn ich hier mit wenigem anzeige, was in einer Synagog Hauptsächliches zugewahren seye.

Es hatten die Juden ehedem nicht mehr als einen Tempel zu Jerusalem, welcher auf dem Berg Moria stunde. In diesem Tempel allein wurden die Opfer geschlachtet, das Rauchwerk angezündet, und die Hohen Fest-Tage gefeyret; darum denn auch alles was männlich ware dreymal des Jahrs nach Jerusalem reisen, und da vor dem HErren erscheinen mußte.

Auffert dem Tempel aber hatten sie durchs ganze Land an jedem Ort ein offentliches Versammlungs-Hauß, in welchem sie zwar nicht opferten, wol aber die übrigen Stücke des Gottesdiensts, die nicht an den Tempel gebunden waren, verrichteten. Dieses Hauß nennten sie Hebräisch Mikdaschkatton, den kleinen Tempel, oder auch Beth Hakkena'ses, das Versammlungs-Haus; Griechisch aber hiessen sie es die Synagoge, die Versammlung.

Heut

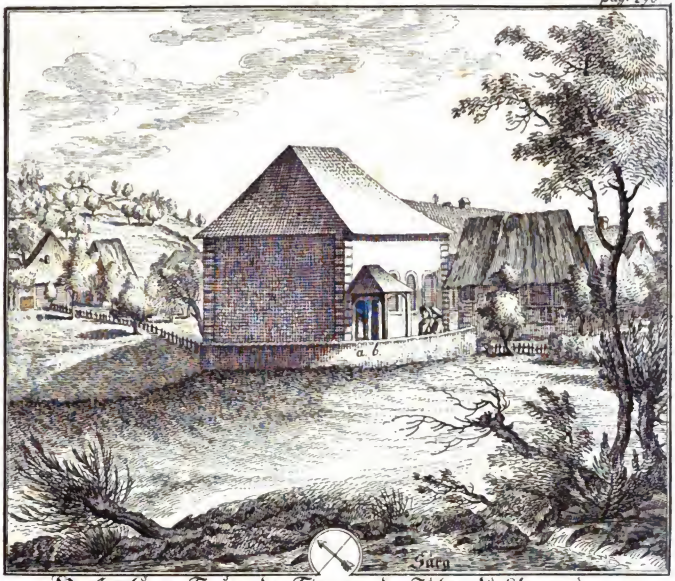

Versamlungs-Haus oder Synagog der Juden zu Längnau.
a. Eingang der Mäner. b. Eingang der Weiber.

I. R. Holtzhalb ad. Viv. del. I.B. Bullinger sculps.

Digitized by Google

Digitized by Google

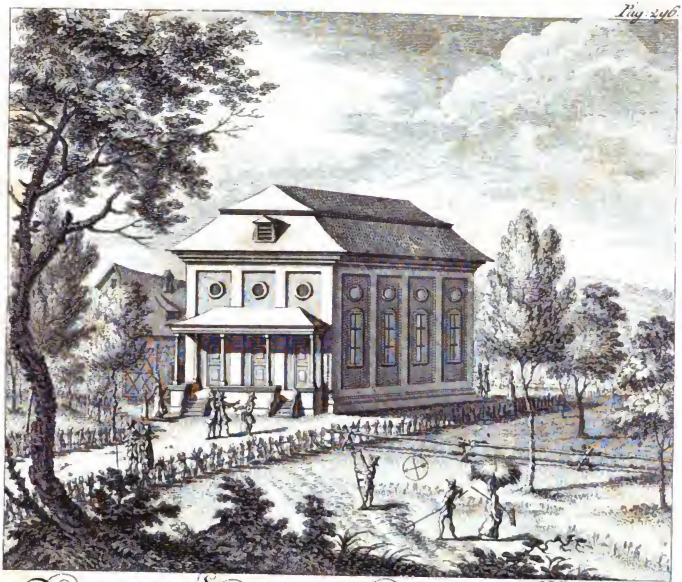

Versamlungs Haus oder Synagog der Juden zu Endingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Heut zu Tage beobachtet noch das übergebliebene Theil von Israel dieses gar genau. An einem jeden Ort, wo zehen Juden wohnen, welche dreyzehen Jahre und einen Tag zurükgeleget, müssen sie, wo es ihnen sonst erlaubt ist, nothwendig eine Synagog aufrichten. *

In einer jeden Synagog sind vornemlich folgende Stük zu beobachten.

I. Gegen Mitrach, oder der Sonnen Aufgang, ist ein Schrank mit Thüren verwahret, über welche noch ein schöner Umhang gezogen ist, worinn die Bücher Heiliger Schrift, auf Pergament geschrieben, zusammen gerollet und in kostbare seidene Tücher gewiklet, verwahret werden, welcher Schrank, weil er die ehmals im Tempel gestandene Lade des Bundes vorstellen soll, Aron hakodesch, der heilige Schrank, genennet wird. Es stehet dieser heilige Kasten oder Schrank so hoch, daß man denselben zu erreichen eine Treppen hinauf steigen muß.

II. Unten an dem Heil. Schrank befindet sich ein Pult, wo der Chasan, oder Vorsinger, zur Zeit des Gottesdiensts, stehen muß. Eine jede Synagoge hat einen solchen Chasan, der dem Volk mit Singen und Lesen, in lauter und vernehmlicher Stimm dienen und vorgehen muß.

III. In der Mitte der Synagoge steht der Almemor, die Canzel oder der Lesestul, worauf man die Bücher der H. Schrift leget, wann daraus soll gelesen werden.

IV. Den Frauen pflegen die Juden einen besonderen Platz einzuraumen, in welchem sie von den Männeren abgesöndert sind. Ehedem aber ware es nicht also, sondern die Männer und Weiber kamen am gleichen Ort zusammen, wie bey uns in unseren Kirchen. Warum es abgeändert worden erzehlt der Talmud umständlich, woran wir uns aber hier nicht aufhalten können.

V. Wenn der Jud in der Synagoge angelanget ist, und sich zum Beten schikt, so langet er seinen Talles-gedol, seine Hauptdecke oder Schulmantel, herfür, so in einem viereckigten weissen wollenen Tuch, das wie ein Tischtuch aussiehet, und an den vier Enden mit vier Quästlin versehen ist, und bedeket damit sein Haupt.

VI. Der innere Vorhof, in welchem sich die Bettler aufhalten müssen, die man wegen ihrer Unsauberkeit nicht gerne unter das Volk kommen läßt, ist nach Proportion der Synagog raumlich oder weniger raumlich.

* Hier hat der Gen. Leser eine Vorstellung der Endingischen Synagog. Unser berühmte Kupferstecher Herr Holzhalb, hat die Zeichnung am Ort sibsten genommen. Er hat sich denn aber auch desjenigen Modells bedient, welches mir von Sr. Hoch-Ehrwrd. M. H. Hrn. Camerario und Pfarrer Grob zu einem angenehmen Geschenk verehrt worden, und welches nach dem verjüngten Maaßstab auf das Netteste gemachet ist.

Sonsten ist eine jede Synagog mit Bänken, mit Pulten darinnen sie ihre Bücher und Talles verwahren können, mit Leuchteren und Wachsliechteren ꝛc. ꝛc. versehen.

In denen Schriften des Neuen Testaments wird der Synagogen öfters Meldung gethan, wir wollen einige dieser Stellen anführen, woraus der G. Leser ersehen wird, daß es doch der Mühe werth ist, eine Synagog gesehen zu haben.

Uberhaupt ist zu gewahren, daß in der Evangelischen Geschicht öfters gesagt wird: JEsus lehrete in ihren Versammlungen und predigte das Evangelium des Reichs; welche Predigten der HErr sonder Zweifel auf dem Almemor gehalten hat. Matth. IV. 23. Marc. I. 39. Luc. IV. 15, 31. Sehet auch Matth. XIII. 54. ꝛc. Marc. VI. 2. Joh. XVIII. 20.

Der L. Heyland thate viele Wunder in denen Versammlungen, hiemit offentlich und im Zusehen alles Volks, so daß diese Wunder hernach nicht haben können geläugnet werden. Daher auch die Heil. Evangelisten, mit aller Freudigkeit und ohne besorgenden Widerspruch, davon schriftlich zeugen können.

In dem Evangelio Marc. I. v. 21. ꝛc. lesen wir z. E. Und sie giengen gen Capernaum. Und Er gieng bald am Sabbath in die Versammlung hinein, und lehrete. Und sie entsazten sich ab seiner Lehre: dann Er lehrete als der Gewalt hatte, und nicht wie die Schriftgelehrten. Und es war in ihrer Versammlung ein Mensch mit einem unreinen Geist, der geschryen, sprechende: Ach JEsu von Nazareth, was haben wir mit dir zu schaffen, bist du kommen uns zu verderben? Ich weiß wer du bist, der Heilige GOttes. Und JEsus hat ihn bescholten. Matth. XII. 9. Marc. III. 1. Luc. VI. 6. wird uns erzehlt, daß JEsus an einem Sabbath, da er in die Versammlung hineingegangen war zu lehren, einen Menschen dessen Hand dürr gewesen, geheilet habe. Nach Luc. XIII. 10. machte er in der Versammlung ein contractes Weibe gesund. ꝛc. ꝛc.

Auch die Heil. Apostel haben in denen Synagogen gelehrt und das Evangelium des HErrn JEsu geprediget. Paulus predigte in den Synagogen zu Damasco. Ap. Gesch. IX. 20. ꝛc. Barnabas und Saulus in denen Synagogen zu Salamine, C. XIII. 5. So auch da sie gen Antiochiam in Pisidia kommen waren, giengen sie in die Synagog und sazten sich. Nach Verlesung aber des Gesezes und der Propheten, sandten die Obersten der Syna-

Digitized by Google

Digitized by Google

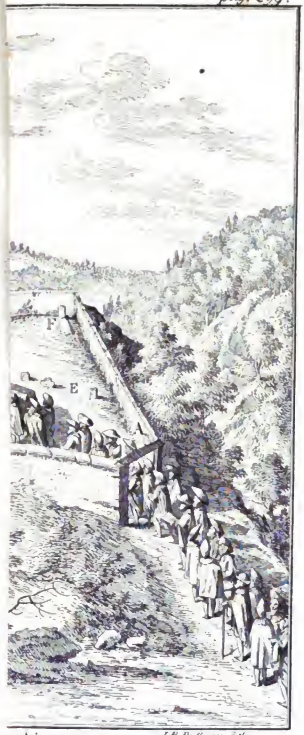

ndingen.
räbnisse der Männer. D. Begräbnisse
straasse von Langnau nach Endingen.

Digitized by Google

Synagog zu ihnen und boten ihnen an, daß sie möchten eine Rede zum Volk thun, und Paulus thate eine Rede. Sie giengen auch zu Iconien in die Synagog und predigten. XIV. 1. Zu Thessalonich war eine Synagog der Juden; in dieselbe gieng Paulus, und unterredete sich mit den Juden XVII. 1. deßgleichen zu Beroa v. 10., so auch zu Athen v. 14. Als sich Paulus zu Corintho aufhielte, lehrete er in der Synagog auf alle Sabbathtage. XVIII. 4. Als er gen Ephesus kam, gieng er in die Synagog und unterredete sich mit den Juden. v. 19. Auch Apollo fieng in dieser Synagog an frey offentlich zu reden, v. 26. Als Paulus wieder gen Ephesus kommen war, gieng er in die Synagog und predigte offentlich drey Monat lang. XIX. 8. *

Friedhof der Juden.

Unlängst erhielten die Juden zu Lengnau und Endingen die gnädige Erlaubnuß, zwischen ihren beyden Dörferen ein gemeinsames בית חיים Hauß des Lebens oder Begräbnuß-Ort zu kaufen; zumalen ihre ehmalige Grabstätte, die sie an dem Rhein hatten, öfters überschwemmt und verschwemmt worden. Sie thaten mir den Gefallen und überschikten mir von diesem Bet-chaiim eine Zeichnung samt den Grabmählern und Aufschriften; wie sie der G. Leser hier siehet, * worüber ich weiter nichts anmerken will. Nur will ich noch ein

* Hier hat M. Leser eine gar kenntliche Vorstellung der Lengnauischen Synagog, die wir, eben wie auch die Vorstellung der Endingischen Synagog, der Generosität einiger angesehener Jüdischer Gelehrten zu verdanken haben. Sie ist ebenfals am Ort gezeichnet, und hernach, nach dem schönen und accuraten Modell, womit mich M. wehrter und schätzbarer Freund, der Wol-Ehrwürdige Hr. Peter Grimm V. D. M. beehret und beschenkt hat, in Kupfer gebracht worden.

* Ich wäre gegen die Lengnauische und Endingische Judenschaft warhaftig undankbar, wenn ich nicht derselben, Junger und Alter, besonders auch der Parnoßim oder Vorsteher, höfliches und liebreiches Betragen öffentlich rühmte. Sie haben mich in ihren Synagogen und in ihren Häuseren zu vielenmalen mit aller Ehrerbietung und Liebe aufgenommen. Mich, da ich öfters über die wichtigsten Religions-Puncten mit ihnen geredet, mit aller Aufmerksamkeit angehört. Mir auch über alle Sachen, die ich sie gefraget, geraden und wahrhaftigen Bericht ertheilt, und auch diejenigen Stüke, die mir noch zu dermaligen Jüdischen Gottesdienstlichen Gebräuchen mangelten, angeschaffet. So daß ich nicht anderst kan als sie herzlich lieben und von Grund der Seelen wünschen, daß GOtt an ihnen erfülle, was in der Weissagung des Propheten Hoseas C. III. 4. 5. steht: Die Kinder Israels werden lange Zeit ohne König und Fürsten, ohne Opfer und Altar, ohne Ephod und Teraphim seyn. Hernach aber werden sich die Kinder Israels bekehren, und den HErren ihren GOtt, und David ihren König suchen, und werden sich mit Forcht ab dem HErren und ab seiner Güte verwunderen. Und was wir C. XIV. 5. lesen: Ich will ihre Abtrünnigkeit heilen; Ich will sie freywillig lieben, dann mein Zorn hat sich von ihnen abgewendet. Ja ich will dem Israel seyn wie ein Tau, und es wird blühen wie ein Lilien und seine Wurzeln ausschlagen wie der Libanon. Amen! Amen!

Digitized by Google

Paar von denen sich hier findenden Grabschriften dem G. Leser, so wie sie ein Jud ins deutsche übersezt hat, anführen.

Hier ist verborgen
Der Gerechte und wahrhaft Mann der Beschneider
Regent und Führer Josua.
Sonst Mardechai Trifuß starb
Und ward begraben mit einem guten Namen am fünften
Tag — — —
im Jahr $\frac{513}{1753}$ nach der kleineren Zahl.
Es soll seine Seel eingebunden seyn im Bund des
Lebens.

Hier ist verborgen
Der gerechte und wahrhafte Mann H. Nesanel
Sohn Marteche gedenke seiner zum Guten, starb bey Nacht,
Am heiligen Sabbath und ward begraben am 1sten Tag Geison.
Im Jahr $\frac{514}{1754}$ nach der kleineren Zahl
Es soll seine Seel eingebunden seyn
Im Bund des Lebens.

Hier ist Sie verborgen
Die Hochgeachte Frau Risle.
Die Tochter des Herren Joseph Amos die Frau
Des Herren Simcho von Endingen war gestorben
Und war begraben am 4. Tag 24. oder
Des Jahrs $\frac{517}{1757}$ nach der kleinen Zahl
Es soll seyn ihre Seel eingebunden in dem Bund des Lebens.

Hier ist verborgen
Ein rechtfertiger ein reicher und freygebiger Mann der
Noten der Sohn des Gelehrten Jachiel
Von Endingen war gestorben und begraben
Am 3ten Tag Nisan im Jahr
$\frac{519}{1759}$ nach der kleineren Zahl
Es soll seyn seine Seel eingebunden im Bund des Lebens.

Und von der Art sind die übrigen Grabschriften alle.

Des

Des vierten Theils zweyter Abschnitt

Erster Anhang

Von denen Jüdischen Proselyten.

§. I.

Uber die Frage: Warum sich so wenige Juden zum Christenthum bekehren? Viele wieder zuruck treten?

Es kommt da allererstens die Frage vor: Warum nehmen so wenige Juden die Christliche Religion an? Warum treten so viele, nachdem sie in der Christlichen Religion unterwiesen und wirklich getauft worden sind, wiederum zurük?

Es sind schon viele Theologi, grosse und gottselige Männer auf die Gedanken gerathen, die Bekehrung eines Juden zu dem Christenthum seye eine ganz unmögliche Sache; und obschon dann und wann einer zu uns übergehe, so seye es doch keinem recht Ernst, sondern lauter Heucheley und Betrug, da der Eine aus Hofnung einigen Gewinns, der Andere aus Forcht, ein Dritter aus noch schlimmern Absichten die Christliche Religion annehme und den Tauf begehre.

Nun ist freylich nicht zu läugnen, daß einmal gar wenige Juden zu uns übergehen und mit uns den von GOtt gesandten Meßiam und Erlöser mit Danksagung und Glauben annehmen. Tausend und Tausend aus ihnen wurden sich gewiß ehender den allerschrekklichsten Tod anthun lassen, ehe sie unsern Heiland für GOttes Sohn, für den Meßiam und Erlöser der Welt anzunehmen sich bewegen liessen. Eben so wenig ist auch zu läugnen, daß viele von denen Jüdischen Proselyten nicht wol ausgefallen. Woher kommt das? Wir wollen dieses dem Gen. Leser kurz und deutlich beantworten.

Das erstere betreffend, so wäre zwar zu wünschen, daß die Jyden in grösserer Menge aus ihrer Finsternuß möchten gerissen und zu Christo bekehret werden. Allein es finden sich mancherley Verhinderungen, dadurch diese armen Leute zurük gehalten werden.

Solche Verhinderungen befinden sich zum Theil bey den Juden, zum Theil bey den Christen.

Bey den Juden findet sich erstlich GOttes Gericht, um ihrer Sünde willen. Es ist an ihnen erfüllet, was Moses ehedem gedrohet hatte: Der HErr wird dich schlagen mit Wahnsinnigkeit und mit Blindheit, und Unsin-

nigkeit des Herzens. Und du wirst im Mittag tappen; wie ein Blinder im Dunkeln tappet. 5. Mos. 28, 28, 29. Es ist ihnen widerfahren was wir Jes. 6. 10. und 29. 10, 11. lesen: Das Herz dieses Volks ist verstopfet, ihre Ohren sind beschweret, ihre Augen sind verbunden, so daß sie mit ihren Augen nicht sehen, mit ihren Ohren nicht hören, mit ihren Herzen nicht verstehen, und sich also auch nicht bekehren und gesund werden. Der HErr hat ihnen einen hartschläferigen Geist eingeschenkt, und ihnen ihre Augen zugedrukt, so daß ihnen alle Prophetischen Gesichte und Offenbarungen sind, wie die Worte eines versiegelten Buches. Die Decke Mosis hanget ihnen vor ihren Herzen und bleibet unaufgedecket, wenn sie das Alte Testament lesen, 2 Cor. 3. 14. Zu dem so stecken die Juden auch in der Gefängnuß und Dienstbarkeit ihrer Rabbinen, denen sie glauben müssen alles was sie sagen, und wie sie die Schrift erklären. Wenn ein Rabbi schon lehrete, die linke Hand wäre die Rechte, und die Rechte die Linke, müßte man Ihme doch glauben. In welcher Rabbinischer Gefängnuß die armen Juden, wie in einem tiefen finsteren Kerker, verderben. Dazu kommt noch Drittens: daß wenn gleich einige Juden geneigt wären zum Christenthum zu treten, so lassen sie sich doch abschrecken, daß sie viel dabey leiden müssen. Sie plagen sich mit schweren Gedanken: So bald ich zum Christenthum trette, werde ich von meinen Bluts-Freunden verlassen werden. Bey den Christen wird man mir nicht recht trauen, daß ich es von Herzen meine. Da werde ich keine Hülfe, kein Brod und Unterhalt finden; man wird mich spöttlich und verächtlich halten, u. s. w.

Auf Seiten der Christen sind auch allerley Verhinderungen. Allererstens ist nicht zu läugnen, daß die Juden eine gar schlechte Anleitung von den Christen zu ihrer Bekehrung genieſſen. Wer arbeitet an ihnen? Man lasset sie in ihrem Unglauben dahin gehen. Das Callenbergische Institutum ist zwar löblich, und dieser grosse nunmehro selige Mann Gottes, (Mein im Leben Hochgeschäzter Freund und allerliebste Gönner) hat an der Bekehrung der Juden so viel gearbeitet, als sint der Heil. Apoſteln Zeiten niemand gethan hat; allein der Erfolg hat doch bisdahin, unter so wenig Arbeitern, die Hr. Callenberg zu diesem Werk finden können, und unter so vielem Widerspruch falscher Brüder, dem Verlangen, der sich um das Heil der Juden bekümmerenden Christen, noch nicht entsprochen. Ich sage: eine Haupturſach, warum so wenige Juden den Christlichen Glauben annehmen, ist gewiß, daß fast niemand an diesen verlassenen Leuten arbeitet. Wie lang sind zum Exempel die Juden schon in der Schweiz, und wer hat sich Mühe gegeben, diese verlohrnen Schaafe des Hauses Israel zu suchen, und auf den rechten Weg

zu

zu weisen? Ich bedaure es von ganzem Herzen, daß sich unsere studierende Jugend nicht mit mehrerem Fleiß auf die Hebräische Sprache, und auf die Prophetische Gotts-Gelehrtheit leget. Wer weiß, was der HErr durch sie thun wurde. Und gesezt, sie richteten nicht viel aus, so wurden sie doch für sich selber eine mehrere und klärere Einsicht in das Prophetische Wort zum Segen davon tragen.

Die zweyte Ursach, die nicht geringer ist als die eben erzehlte, warum nicht mehrere Juden die Christliche Religion mit Freuden annehmen, ist der grosse Verfall der armen Christenheit. Es ist zu beklagen, daß Hundert und Hundert Christen den Juden, mit ihrem lasterhaften, ungezogenen, üppigen und rohen Welt-Leben, den gröſten Eckel vor der Christlichen Religion machen. Diese sind Schuld daran, daß der Name des Ewig-Gebenedeyten Sohns GOttes ihrentwegen unter dem unglaubigen Jüdischen Volk gelästert und geschmähet wird. Wie solten die Juden einen Muth fassen, sich den Christen anzuvertrauen, wenn sie bey den Christen erfahren müssen, daß es die öfters selber nicht gerne sehen, wenn sich ein Jud zur Christlichen Religion bekehren will? Die Sprödigkeit der Christen mag ferner eine Haupt-Ursach seyn, warum die Juden kein Herz zu den Christen haben. Man hat sich in vergangenen Zeiten gemeiniglich bemühet, der Juden Geld und Gut, und zwar unter dem Schein des Rechten, an sich zu bringen; aber ihnen Barmherzigkeit zu erweisen, sie auf den rechten Weg des Lebens in und mit herzlicher Liebe zu leiten, ihnen mit gutem Exempel, mit einem dem Evangelio JEsu Christi gemäßen Wandel vorzugehen, ihre Seelen zur Erkanntnuß des Heils zu bringen, ihnen an ihren Leibern keinen Schaden noch Leid zu thun, sondern ihnen vielmehr in Leibes-Nöthen zu helfen, und ihnen allerwegen nuzlich zu seyn, ist den wenigsten Christen in den Sinn gekommen. Noch heut zu Tage werden sie aller Orten, von Grossen und Kleinen, auf das schimpflichste mißhandelt. Es hat uns ein lieber Freund aus den Juden mehr als einmal erzehlt, daß ihme im Elsaß öfters die Kinder auf den Gassen nachgelaufen seyen, und immer hinter ihm drein geschrien haben: Jud! Jud! Schweinen Fleisch! der Teufel ist dein heiliger Geist! da möchte ich nun wissen, ob dergleichen Betragen der Christen, die Herzen der Juden nicht mit einer tödtlichen Feindseligkeit gegen die Christen anfüllen müsse.

Die zweyte Frage ist: Warum treten so viele, nach dem sie in der Christlichen Religion unterwiesen und wirklich getauft worden sind, wiederum zurück?

Es

Es mag einerseits daher kommen, weil die wenigsten, wenn sie getauft sind, mit einem ordentlichen Unterhalt versorget werden. Man glaubt aller Christen-Pflicht hierinnfals genug gethan zu haben, wenn man ihnen den H. Tauf hat angedeyhen lassen; nun seye ihnen ja geholfen, mithin bekümmert man sich um sie weiter nicht; ob sie in der Erkanntnuß der Christlichen Lehre, und Ausübung Christlicher Tugenden wachsen und zunehmen oder nicht? ob sie sich auch auf eine ordentliche Lebens-Art, Beruf und Handthierung appliciren oder nicht? Ja die meisten getauften Juden sind öfters kaum ein Viertel Jahr lang so informirt, daß sie den Catechismum recht verstehen gelernt, damit sie nur desto eher können getauft werden, und sein bald ab den Kösten kommen. Wenn sie denn getauft sind, giebt man ihnen einen Bettel-Paßport mit auf den Weg, und überlaßt sie so ihrem eigenen Schicksal. Sehen nun dieses die unbekehrten Juden; sehen sie, wie die jetzige Christenheit fast alle Christliche Liebe, Mitleiden und Barmhertzigkeit erlöschen und erkalten läßt, was für Aumuth, was für Zutrauen muß ihnen dieses zu den Christen machen? Noch mehr: muß nicht dieses die armen Bettler, die den Heil. Tauf unter den Christen empfangen haben, gleichsam nöthigen zu den Juden wieder zurük zu kehren und die übrigen Juden von der Bekehrung zur Christlichen Religion abschrecken? und auf diese Weise ist der Ausbreitung des Reichs JEsu Christi bereits grosser Abbruch geschehen.

Es mag aber auch Anderseits eine Ursach seyn, warum die Jüdischen Proselyten öfters zurük kehren, weil diese Neubekehrten gewohnlich durch das Exempel der Christen nicht erbaut, sonderu vielmehr allerwegen geärgeret werden. Was sehen sie, was hören sie unter dem Haufen der Christen? Sind sie gezwungen, wenn sie die Christen ansehen, auf ihr Angesicht nieder zufallen, GOtt anzubeten, und auszukünden, daß GOtt wahrhaftig in ihnen wohne? gewiß nichts wenigers. Der grosse Hauffe der Christen giebt denen Neubekehrten Juden Anlaß zu denken: meine alte Religion muß ja so gut oder besser seyn als der Christen; zumalen der Juden Leben so gut oder besser ist als der Christen. Sie schliessen von dem Leben auf die Wahrheit der Sache.

Dieser Hinternussen aller ungeachtet haben sich doch von Zeit zu Zeit redliche Juden eingefunden, die den Christlichen Glauben von Herzen angenommen haben, und bis an ihr seliges Ende getrost und glaubig darinnen verblieben sind, so daß sie mit dem Apostel, bey ihrem Heimgang haben sagen können: Wir haben den Glauben behalten, und wir erwarten mit aller Zuversicht die uns beygelegte Krone der Gerechtigkeit, und des Lebens, die uns der HERR geben wird.

§. II.

§. II.

Verzeichnuß derjenigen Proselyten, oder Personen aus dem Judenthum, welche sich zur Christlichen Kirche bekennet, und in der Schweitz den Heil. Tauf empfangen haben.

Wenn wir alle Exempel bekehrter und standhaft gebliebener Juden, deren hin und wieder von glaubwürdigen Schrift-Stellern Meldung geschiehet, anführen wolten, so wurde es uns eben nicht an genugsamer Materie mangeln. Nach dem Bericht des sel. Hrn. Schudts, Buch VI. c. 29. p. 251., hatte Hr. Superintendent Serpilius von Regenspurg einen zimlichen Catalogum getaufter Juden, nach allen Seculis, aufgesezt, darzu Hr. Joh. Gotfr. Olearius schon 1578., bey einer Juden-Tauf einen Anfang gemachet. Von Zeit zu Zeit hat man fast aller Orten, wo etwann ein Jud getauft, und die Tauf-Predigt gedrukt worden, derselbigen ein Verzeichnuß der daselbst getauften Juden angehenkt.

Allein wir wollen nicht über unsere Grenzen schreiten, sondern uns begnügen, dem Gen. Leser ein kurzes Verzeichnuß derjenigen Jüdischen Proselyten auszuliefern, die in der Schweitz getauft worden.

Von verschiedenen Juden-Kindern, welche vor der sel. Reformation in Basel getauft worden, giebt uns Joh. Groß in seiner Baßler-Chronick p. 42. und 50. 51. Nachricht, woran wir uns aber darum nicht saumen wollen, weilen diese Proselyten nur minderjährige Kinder gewesen, und zwar Kinder, die den Elteren wider ihren Willen entrissen worden. In diesen dunklen Zeiten war alles gut, was nur Proselyt werden wolte. Ich will dieses mit einem paar Exempeln klar machen.

A. 1374. begehrte ein Jud zu Basel den Heil. Tauf nachdem er allbereit 3. Tag am Galgen gehangen, der wurd ihm aus einer Gelten an einer Stangen zugedienet. Bald darauf empfangt er auch das Heil. Abendmal, lebte noch am zehenden Tag, wurd aber auf etlicher Matronen Begehren herabgenommen, mit Wein gewaschen, und ist selbigen Abends verschieden. Großen kurze Basler-Chronic p. 50. ꝛc. Joh. Jac. Hottinger Kirchen Gesch. T. II. p. 186.

Wurstisen erzehlet uns die Sach so: " Einen Malesizischen Juden henket man " zu Basel, der begehret am dritten Tag ein Christ zu werden; deßhalb man ihn " hangend aus einer Gelten an einer Stangen taufet, und ihm das Sacra-

„ment reichet. Als er am zehenden Tag noch lebet, erbaten ihn etliche Edle „ Frauen herab zu nemmen. Dieſelbigen ſäuberten ihn von dem Unrath, „ welcher in und an ihm gewachſen, wuſchen ihn mit Weln, ob ſie ihn erqui„cken möchten, ſtarb aber ſelbigen Tags; ward bey St. Peter der Erden „ ergeben.

So ernſtlich die Obrigkeit und der Clerus mit dieſem Proſelyten verfuhren, ſo erſtaunlich iſt der Liebes-Dienſt, den dieſe Dames dem unglükſeligen Juden erwieſen haben. *

Michael Adam, ein gelehrter Jud, nahm den Evangeliſchen Glauben an, ward Burger zu Zürich, lebte noch A. 1550. hat folgende Schriften heraus gegeben:

VI. Libros de Bellis Judaicis, 97. Capitibus diſtinctos, in Linguam Germanicam translatos, Characteribus Hebræo-Germanicis.

Pentateuchum & Libros Vet. Teſt. Hiſtoricos. Conſtantiæ Librum Precum, Characţere Hebræo-Germanico. 4to. Tiguri. vide Hotting. Biblioth. Tig. p. 65.

Johannes Hürlemann von Walchweil, war von A. 1545. bis 1556. Pfarrer und Decanus Capituli Tugio Bremgartenſis. Er tauſte A. 1556. zu Zug einen Juden, der des Oberſten Synagogen-Meiſters von Prag Sohn war. Ex MScr. Hr. Rathsh. Leüen.

A. 1557. die 28. April. hic (Bernæ) erat *Jacobus Behem*, Judæus gente, cupiens baptizari & ſimul accipere conditionem, ſed cum conditio illi non mox promitteretur & ſine Baptismo receſſit. Ex Ephemerid. Jo. Halleri de A. 1548.-1562.

A. 1565. ward zu Winterthur ein Jud getauft, ſeines Alters 18. Jahr, war von Venedig, hieß Aron Levi. Göti und Goten waren Herr Ulrich Blum und des Schultheiß Gyslers Frau. Er kam nach Zürich, fiel wieder ab, und ward zuletſt gericht. Acta Vitodurenſia.

Gregorius Mangölt, in der Lebens-Beſchreibung Ambroſius Blaurers, deſſen Original Hr. Inſpector Simler beſitzet, ſchreibt hievon. „ Eben das „ aber Hr. Blaurer in ſeinem Leben vyl zu Chriſto bracht hat durch ſeine „ Predigen und Chriſtliche Send-Brief hat er zuletzt, (in Winterthur) als „ er nit mehr prediget, einen jungen gelehrten Juden vom Jüdiſchen zum Chriſtlichen Glauben gebracht, welcher zu Winterthur nachmals, vff ſin Bekanntnuß, tauft iſt worden, vff Sontag den eilften Martii 1564. GOtt wölle „ ihn mit ſeinem heiligen Geiſt noch mehr erleuchten zu ſeinem Heyl und Se„ligkeit

* Ein eben ſo erbauliches Exempel, eines am Galgen bekehrten Juden, der in der Belagerung Tiengen ſich tapfer gewehrt, findet der geneigte Leſer p. 313. d.

Digitized by Google

„ ligkeit, um derowegen er verlassen hat Vater und Muter und all sin „ Volk und groß Gut.

A. 1599. ward zu Zurich getaufft Abraham Polaff, Rabbi Josephs zu Mantua Sohn, bey 20. Jahren alt, und wurd genennt Hans Wilhelm. Seine Tauf-Zeugen waren Hr. Hs. Wilhelm Stucki, Hr. Hans Ziegler, Statthalter, und Hr. Hs. Rudolf Rahn, Obmann. Unter denen MScpt. Hrn. Rathsherr Leüen findet sich ein Tauf-Formel in Italienischer Sprach, die den Titul hat: La Forma d'amministrare il Battesimo. An dem Rand stehet: Form des Taufs, mit dem ich einen Juden getaufft, den 10. Junii 1599. im grossen Münster nach den 12. ward eben um dieses Wilhelmen willen aufgesetzet.

Bern A. 1613. Auf Ihro Gnaden Befehl sind die Herren Geistlichen zu befragen: ob Ezechias Trennet, Doctor der Arzney, in Christlichem Glauben und in Erkanntnuß Göttlichen Worts genugsam gegründet, und ob ihm des Tauffs halben zu willfahren, zugleich an ihre Statt-Arzet, daß dieselben der Arzney halben sich mit ihm ersprachen, und was befunden werde, Ihr Gnaden berichten, den 21. Jun. 1613.

Diesem Befehl ward Statt gethan, und ein Examen angestellet. Erstlich ward er von dem Anlaß seiner Bekehrung befraget. Darauf er antwortet: Die Prophezeyungen von Christo hätten ihn bewegt JEsum für seinen Heiland zu erkennen, deren er dann etliche der Fürnehmsten erzehlt und auf Christum auslegte, als 1. Mos. 3. 15. 5 Mos. 18. Jes. 7. und 9. Psalm 22. Jer. 23. Sonst hatte er des Christlichen noch wenig Erkanntnuß; redete schwerlich Deutsch und Latein, Italienisch aber und Jüdisch fertig.

Den zweyen Doctoribus Medicinæ wolte er wenig antworten, als der die Medicin nicht in Schulen studirt hatte, sagte man solte ihn zu den Patienten führen, da wolte er zeigen, was er in der Medicin gethan hätte.

Darauf ward gerathen, daß ihm zwar der Tauf nicht solte abgeschlagen, doch mit der Sach nicht geeilet werden; Man solle ihn zu mehrerer Erkanntnuß anweisen, und indessen auf sein Thun und Lassen Achtung geben.

Dieses Gutachten haben Ihr Gnaden sich gefallen lassen und approbiert.

Ezechias begehrte Anfangs den Tauf nur für sich, wie aber sein alter Diener, Felix genannt, merkte, daß es seinem Herren gelingen wolle, begehrte er ein gleiches; wurden deßhalb beyde etwas Zeit unterrichtet. Den 12. Aug. 1613. sind sie beyde solenniter getaufft; in der grossen Kirchen, vor dem Tisch des Heil. Nachtmahls. Denn damals stunde der Tauf-Stein noch in dem Chor der Kirchen. An diesem Ort war eine Skabellen gestellt, und darauf das küpferne Geschirr, daraus ordinarie getaufft wird. Vor derselben knieten

die zwey Juden nieder, und wurden also kniend getaufft von Hrn. Steffan Schmied, der zuvor die Predigt auf diesen Umstand gehalten hatte. Bey diesem Actu war eine grosse Gemeind versammlet. Der Ezechias ist genennt worden Emmanuel, und der Felix bekame den Namen Samuel. Junker Antoni von Erlach, Junker Niklaus von Müllenen, Hr. Rudolf Huber, Venner. Item von den Geistlichen: Joh. Meyer, Predicant, Hermann Lignaridus, Emanuel Zeender. Diese getaufte Juden blieben nicht lang allhie, dann erstlich zog der Emanuel hinweg, nachdem er sich mit des Hauswirths zu Mezgern Tochter verehlichet hatte; diesem folgte bald der Diener, der auch eine gewisse Weibs-Person weggeführet. So war ihre Ankunft und ihr Abscheid fast ungleich. Ex MSC.

A. 1617. im Sept. stellete Hr. Antistes Breitinger eine Bekanntnuß und Tauf-Formul für einen bekehrten Juden, dessen Tauf-Actus beym grossen Münster zugegangen.

Dieser Jud hiesse Jacobus Margarita, sagte: er seye gewesen Rabbi Primarius zu Cracau in Pohlen. Wurde Freytags den 26. Septemb. in der Morgen-Predigt zum grossen Münster, durch Hrn. Felix Weyß, Diaconum zum Silber-Schilt, getaufft. Seine Tauf-Zeugen waren, Hr. Heinrich Holzhalb, Burger-Meister, Hr. Ulrich Wolf, Stadthalter, Hr. Hans Escher, Seckel-Meister, Hr. Caspar Waser und Hr. Heinrich Erni, Theologi. Ihm wurde in der Tauf gegeben der Name Johannes; Bekame ein groß Ansehen; allein da es an dem war, daß er allhier vor beständig solte angenommen und unterhalten werden, kommt wiederum aus der Frömde heim Hr. Felix Balber, Studiosus Theologiæ, der zu Bremen gestudiert hat, und zeiget an, daß er diesen Juden schon vor zwey Jahren zu Bremen gekennt, da er sich ausgegeben für einen getaufften Christen, und genennt Otto, und als ein Christ schon das Heil. Nachtmahl empfangen, auch von etlichen Personen Gelt und goldene Ring entlehnet, und mit durchgegangen. Als diese Ding ausgebrochen, und dem Juden für kommen, ist er bald den 11. Novemb. diß Jahr Abends bey angehender Nacht entloffen: auch ist seinethalben viel leichtfertiges offenbar worden, dabey man abnehmen können, daß er müsse ein böser Mensch seyn. Hæc ex Actis Ecclesiasticis Anni 1617. Sehet auch Miscellanea Tigurina. T. I. Ausg. V. p. 15.

A. 1619. den 18. May, ist zu Basel von Hrn. Johannes Wolleb, der H. Schrift Doct. und Obersten Pfarrer, in dem Chor des Münsters getaufft worden, ein Jud Nammens Jacob Non aus Böhmen. Nachdem er vorhin in dem mit ihm vorgenommenen Examen, zu der Anwesenden Ver-

wun-

wunderung, auf die vorgelegten Fragen gründlich und wohl geantwortet hatte. Zeugen bey seiner Tauf sind gewesen, Hr. M. Jacob Meyer, Hr. Jacob Genath, und Hr. Wernhard Frey. Nachdem dieser Proselyt, auf Unkosten einer Hohen Obrigkeit in Basel, zu einem Buchbinder, um dessen Profession zu erlernen, gethan, von diesem aber, wegen seines Unfleisses, bestraft worden, hat er sich von Basel wieder wegbegeben.

A. 1649. den 22. Julii ward zu Bern getauft ein junger Jud von Florenz ein feiner und gelehrter Mann. Dem sind zu Zeugen gestanden beyde Herren Schultheiße Erlach und Dachselhofer, nebent Hrn. Decano Verner und Hrn. Theologo Luithardo. Seinem Begehren nach ward er Christoph genannt; vor seiner Bekehrung war sein Nam MOSES, welchen er also gegeben: Miserrimus Omnium Sum Extra Salvatorem. Die Herren von Bern schikten ihn in ihren Kosten um studierens willen gen Genf, von dar ward den 9. Febr. 1650. berichtet, er studiere fleißig, er zeige sich im Wandel erbar, und predige Italienisch mit grossem Lob.

Ex Chronico quod *Joh. Conradus Wirtzius*, Pastor Ecclesiæ ad S. Spiritum manu propria scripsit.

A. 1657. den 9. April ist ein 20. Jähriger Jud, welcher sich Abraham Ben-Leser genennt, und aus dem Stammen Levi gebürtig zu seyn vorgegeben hat, nachdem er in Schaffhausen etliche Monat in der Christlichen Religion aus dem Heidelbergischen Catechismo unterwiesen worden, in der daßgen St. Johann-Kirch, nach abgelegtem Examen, von Hrn. Helfer Rudolff Huber getauft und Johannes genennt worden. Seine Taufzeugen waren Hr. Pfarrer Leonhard Meyer, und Hr. Seckelmeister Johannes Mäder. Er hat auf Oberkeitliche Unkosten das Schneider-Handwerk erlernet.

Raths-Zedel an das Convent.

A. 1659. Dieweil Abraham Bar-Naphtali ein gebohrner Jud, seinem Fürbringen nach, sich zu unserer allein seligmachenden Reformirten Religion zubegeben, und zu einem Christen taufen zu lassen begehrt. So haben M. G. Hrn. gut funden, denselben für Euch, Meine Hochebrenden Herren zu weisen, mit Befehl, ihn zu examiniren, wie er in unserer Religion gegründet, und wann ihr ihn des Heil. Tauf würdig fundend, möget ihr ihn dazu admittiren; dabey aber Ihr Gnaden nicht gesinnet, sich seiner mit Kosten zu beladen, anderst dann ihn mit einem Viatico abzufertigen. Act. 9. Sept. 1659.

Canzley Bern.

Auf diesen Befehl ward er vor Convent examinirt, und dabey gut funden, M. Gn. Hrn. 1. zu berichten, daß er etwelche Erkanntnuß des Christenthums habe, 2. zu bitten, Sie wöllind ihn zu mehrerer Unterweisung noch einige Zeit unterhalten lassen; darzu sich M. Gn. Hrn. geneiget. Ward also dem Hrn. Niclaus, Præceptori septimæ Classis übergeben, und nachdem er seine Glaubens-Bekanntnuß vor Convent mündlich und schriftlich abgelegt, ist ihme durch Hrn. Helfer Abraham Delosea allhier (in Bern) Sontags den 18. Oct. 1657. nach dem Gebet um 3. Uhren, in dem Chor der grossen Kirchen, der Tauf administrirt worden. Zeugen waren: Herr Jacob Venner, Decanus, Hr. Hans Heinrich Hummel, Predicant, Hr. Rudolf Willading, Seckelmeister, Hr. Jacob Bücher, Venner. Behielt seinen Namen Abraham.

Epistolæ & Miscellanea Theologica, Tom. VI. p. 674.

A. 1680. ward in Zürich die Heilige Tauffs-Handlung vorgenommen an Eucharii Tag den 20. Febr. mit einem bekehrten Jüdischen Jüngling, Namens Joseph von Cölln aus Böhmen, welcher getauft worden von Hrn. Caspar Ziegler, Diacon zum grossen Münster. Tauf-Zeugen waren von Unser Gn. Hrn. wegen, Hr. Joh. Conrad Heidegger, Statthalter, Hr. Salomon Hirtzel, Examinator. Von der Kirchen wegen Hr. Joh. Jacob Müller, Antistes, Hr. Joh. Heinrich Heidegger D. und Prof. S. Theol. des Taüflings Hinzuführer war Hr. Joh. Heinrich Frieß, Theolog. Catech. Prof., welcher ihn auch im Christlichen Glauben unterwiesen. Vorher hielte bey volckreicher Versammlung die Predigt aus Galat. I. 13. – 16. Hr. Hans Ulrich Bulod, Archidiacon zum grossen Münster. Nach vollendetem Tauf gabe Hr. Statthalter dem Getauften einen guldenen Pfenning.

A. 1687. den 3. May Mittags um Ein Uhr hat Hr. Peter Werenfels S. S. D. und Oberster Pfarrer, in dem Chor des Münsters zu Basel getauft Judel Arel, eine gebohrne Jüdin von Coppenhagen, Eberhard Ludwigs Methensies, eines damals bereits getauften Juden hochschwangeres Eheweib, Ihro ist der Name Christiana gegeben worden. Taufzeugen waren Hr. Joh. Balthasar Burckhardt, des Raths, Dreyer-Herr und Deputat Frau Esther Hummel, Hrn. Obrist-Zunft-Mstr. Brunschwylers, und Frau Susanna Stähelin, Hrn. Stadt-Schreiber Harders, Ehefrau.

A. 1697. den 4. May wurd (zu Zürich) in der Mittag-Stund, zwischen 11. und 12. Uhren, getauft, Abraham Ben-Simon, ein Mann von 38. Jahren und 9. Monaten, von Jüdischen Eltern erbohren zu Scholqui in Podolien oder klein Pohlen, 3. Meil von Neußisch-Lemberg. War 16. Jahr in Pohlen, zu Wormbs und anderen Jüdischen Synagogen Rabbi: Ihm wurde der Heil. Tauf zugedient nach der Formul, welche A. 1680. den 20. Febr.

Digitized by Google

Febr. bey gleichem Anlaß gebraucht, und aus denen gedrukten Tauf-Handlungen 3. türkischer Personen A. 1657. meistens gezogen ist.

Im Namen der Kirchen haben sich præsentirt.
Hr. Joh. Heinrich Schweitzer, Prof. Ling. S.
Hr. Joh. Rudolff Ott, Prof. Log. Artium.
Hr. Joh. Caspar Brunner, Diac. zum Silber-Schilt.
Hr. Joh. Caspar Hofmeister, Prof. Eloq. & Histor.

Durch den Proselyten selbst ward erbetten Hr. Joh. Jac. Christoph Ziegler und nach dessen Namen er genennt Jacob Christoph.

A. 1699. den 9. August ward in Bern getauft Isaac Levi, ein Jud von Fridburg aus der Wetterau.

Aus dem Manual der Proselyten-Kammer.

A. 1700. den 14. Junii, nach gehaltener Früh-Predig, ward in Zürich ein Jüdischer Jüngling von 26. Jahren getauft; Er hieß Aron Jenckel, seine Elteren waren seßhaft zu Wimpfen bey Heilbronn. Er ward genennt Jacob. Caspar, nach dem Namen seiner Tauf-Zeugen.

Hr. Joh. Jacob Hottinger, Prof. Theolog.
Hr. Caspar Hofmeister, Prof. Eloq. & Historiar.

A. 1701. den 25. Jan. ward zu Bern Adelheit Christiana Ernstin, von Simmeren, eine zur Römischen Religion abgetrettene Jüdin recipirt.

A. 1705. den 30. Nov. sind in Bern Moses Israel Polak, sein Weib Sara Isaac, das Kind Esther, eine Jüdische Famille von Windeck aus der Grafschaft Hanau, samtlich examinirt, hernach recipirt, folgends solches auch den 5. Nov. durch den Heil. Tauf an ihnen bestätiget worden.

A. 1713. den 22sten Nov. Michel Samuel von Heimsbach aus der Pfalz, und seine Ehfrau Sara von Stemringen aus Teutsch-Lothringen, gebohrne Juden. Diese sind bey 10. oder 12. Wochen lang zu Bern in Oberkeitlichen Kosten gestanden, beyde neu gekleidet und getauft worden.

Gevattere waren Hr. Decan Hopf, Hr. Theologus Rudolff, Hr. Seckelmeister Thormann, Hr. Rathsherr Engel. Der Mann ward genennt Christian Gottlieb, das Weib Christiana Margaritha.

P. S. Dieses schandliche Paar hat durch den Ausgang erwiesen, daß ihr Vorgeben lauter Heucheley und Betrug; haben sich als Erz-Betrieger subducirt, und viel Leut um viel Gut gebracht und betrogen.

A. 1740. den 24. Julii nach der Sontag Morgen Predigt, ist in der Kirchen des Münsters zu Basel, vor dem Altar, von Herrn Mag. Hans Rudolff Merian, Obersten Pfarrer, ein geborner Jud, Namens Baruch Gintzburger

burger, von Prag in Böhmen gebürtig, nachdem er seine Glaubens-Bekanntnuß offentlich abgelegt, getauft, und auf sein Begehren, ihme der Name Samuel Felix gegeben worden. Er hatte die Gnade und Ehre, daß seine Tauf-Zeugen waren, die Hochgeachten Wolweisen Herren, Herr Samuel Merian, Neuer Burger-Meister, Herr Felix Battier, Neuer Obrist-Zunft-Meister, und die Viel Ehr- und Tugendreiche Matron, Frau Catharina Birrin, Hrn. Emanuel Falknere, Alt-Burger-Meistere, Frau Ehe-Liebste.

Von der Herkunft, Leben und Bekehrung dieses Proselyten kan das Mehrere aus der von ihm selbst eigenhändig aufgesezten Beschreibung, die der Predigt Hrn. Antistitis Merians hinten angesetzet ist, ersehen werden. Es hat dieser Hochwürdige und Hochverdiente Antistes der Baselischen Kirche, derjenigen schönen Predigt, die er bey diesem Anlaß über Röm. XI. 21, 22, 23. gehalten, eine kurze Nachricht beygefügt, von unterschiedenen erwachsenen Personen, welche sint der sel. Reformation, nachdem sie sich zu unserer Kirchen bekannt, in Basel sind getauft worden.

A. 1744. 29. April, ward Daniel Folz, ein Jud aus der Pfalz, seines Handwerks ein Mezger, den 3. Meyens in der grossen Kirchen zu Bern getauft.

A. 1746. den 26. May, ward zu Zürich bey dem grossen Münster getauft Jachiel Hirschlein gebürtig von Buchau am Feder-See, etwa fünf Meilen von Ulm, gebohren A. 1706. Er verheyrathete sich im 20. Jahr seines Alters mit Frommet Wolf von Wangen am Unter-See, eine Stund von Stein. Drey Jahre hernach bekam er eine grosse Begierd die Bibel zu lesen, und da er auf das LIII. Capitel Jesajä kam, fiengen ihm an die Augen aufzugehen, daß er dachte: Hier wird ja von dem Meßias geredet und von ihm ausdrucklich bezeuget, daß er leiden werde.

Inzwischen gewann er eine innige Liebe zu den Christen; doch hatte er immer mit vielen Zweiffeln zu kämpfen, unter welchen Versuchungen er GOtt mit vielen Thränen bate, daß Er ihme helfen möchte.

Auf Anrathen seiner Fremden entschlosse er sich ein Gelübd wozu er sich schon ehedem anheischig gemachet hatte, zu erfüllen; nemlich drey Jahre herum zu reisen und strenge Busse zu thun, auch sich in Untersuchung der Glaubens-Sachen nimmer einzulassen. Er verreisete wirklich um die Oster-Zeit A. 1741. und begabe sich nach Frankfurt, allwo er sich zwey Jahr aufhielte und wegen seines strengen Lebens und exemplarischen Wandels bey der Judenschaft sehr beliebt war. Es entschlosse sich dieser im Pharisäischen Eigenwirken die Gnade GOttes suchende Mann, um GOttes Willen, arme Juden-Kinder aufzunehmen, und nicht nur für derselben leibliche Verpflegung zu sorgen, sondern ihnen auch Anleitung zu geben, GOtt zu kennen, zu ehren, und

und zu lieben, welches Vorhaben denn auch die Rabbiner gut geheissen haben. In diesem Werk fuhre unser eifrige Jachiel eine geraume Zeit immer fort, da ihne denn die Juden in Manheim, im Elsaß, in Schwaben, gerne bey sich behalten hätten. Allein der HErr gienge ihm mit seiner Barmherzigkeit so lang nach, bis endlich sein Herz durch das Lesen der Schriften des Neuen Testaments ganz geöffnet und erleuchtet ward, so daß er die Uibereinstimmung des Alten und Neuen Testaments zur Beruhigung seines Herzens, und völliger Sicherheit des Glaubens ganz einsahe, und er den geringsten Zweifel nicht mehr hatte, daß der Meßias bereits gekommen und derselbe niemand anders seye, als unser HErr und Heiland JEsus Christus.

Nachdem die ewige Liebe unsern Jachiel ergriffen, und mit Licht und Gnade angefüllet hatte, gieng er nach Hause, und eröfnete seinem Weibe und seinen vier Kinderen, daß er sich dem gnädigen Ruff GOttes nicht weiter widersetzen könne. Diese aber blieben so wie sie waren, mithin ware nichts übrig als mit Schmerzen von denenselben Abscheid zu nehmen. Die Göttliche Vorsehung leitete ihn über Stein am Rhein nach Zürich, allwo er gar herzlich und sehnlich um die Zudienung des Heil. Tauf anhielte. Die Lobl. Proselyten-Kammer übergabe ihne der treuen Unterweisung des Gelehrten, Gottseligen und Hochverfahrnen Herrn Johannes Schmutzen, Pfarrers zu Wollishofen und Decani des Wolehrwürdigen Capitels am Zürich-See, dessen liebreiche und gottselige Bemühung so gesegnet ware, daß der L. Mann Montags den 23. May vor den Tit. H. Herren der Proselyten-Commißion seine Glaubens-Bekanntnuß zu grossem Vergnügen abgeleget, und ihme darauf die Aufnahm in die Christliche Kirche, und die Zudienung des Heil. Tauf bewilliget, und auf Donnstag den 26. dieses Monats ihme, in Gegenwart einer sehr grossen Menge Volks, von dem Herren Vicarius in der Leut-Prieſterey, Herrn Caspar Pfenninger, dermaligen hochverdientem Herrn Diacon der Kirchen zum Frau Münster, getauft, dahin die Tit. Hrn. von der Proselyten-Kammer, welche sich auf der Chor-Herren-Stuben versammelt hatten, diesen Proselyten führten. Der sel. Hr. Archidiacon Beat Werdmüller predigte bey diesem Anlaß über 2 Cor. VII. 2. Die Tauf-Zeugen waren: Hr. David Oeri, Zunft-Meister und Präsident der Proselyten-Kammer, Hr. Jacob Lavater, Profeſſ. S. Theolog. und Chorherr der Stift zum grossen Münster, Hr. Johannes Schmutz, Pfarrer zu Wollishofen, der den bekehrten Juden auch zum Heil. Tauf geführt, und Hr. Joh. Jacob Ziegler, V. D. M., hernach Pfarrer zu Uetikon, und dermalen Pfarrer zu St. Jacob

bey Zürich. Es empfieng dieser Proselyt bey seinem Tauf den Namen Christian Gottleb.

Bis auf den heutigen Tag lebt dieser Mann unter uns nicht nur unklagbar, sondern auch erbaulich. Er liebet den Umgang mit Christlichen Herzen und nähret sich mit einer kleinen Handelschaft redlich. Der HErr erfülle sein Herz mehr und mehr mit Freude und Frieden im Heiligen Geist!

A. 1748. 25. Oct. Ester Bat-Speyr von Werstatt bey Mainz, eine Jüdin, ward in Bern angenommen, und in der grossen Kirchen getauft.

A. 1751. 18. Oct. Maria Saleman von Feichtwan im Anspachischen, eine Jüdin, ward in der grossen Kirche zu Bern getauft und genennt Maria Christiana.

A. 1752. 7. Mart. Jacob Härsch von Niggelsburg ein Jud, ob wol er noch schwach in der Erkanntnuß war, ward getauft in Bern.

A. 1754. 2. Dec. Samuel Moses ein gebohrner Jud, seiner Profeßion ein Metzger, ward getauft in Bern.

A. 1760. 1. Mey. Anna Menken, eine Jüdin von Breysach, ward vor der Kammer in Bern angenommen, und den 3. dito in der grossen Kirchen getauft, da sie genennt worden Anna Christiana.

A. 1761. den 3 Merz, ward bey dem Frau Münster in Zürich getauft Simon Bar-Joseph, der in Fürth gebohren, und dessen Vater Joseph, Schulmeister in Fürth gewesen war. Seine Lebens-Umstände, die verschiedene Merkwürdigkeiten in sich enthalten, hat er selbs beschrieben und sind in Zürich gedrukt worden. Er kam nach weitem Herumreisen endlich nacher Gallingen und ward daselbst Schulmeister und Vorsinger. Von da reisete er in das Elsaß, und nachdem er auch daselbst als Schulmeister und Vorsinger gestanden, kame er wieder nach Gallingen, allwo er 3. Jahr verharrete. In dieser Zeit gienge unser Simon öfters nach Diessenhofen, in ein Schweitzerisches Städtlein hieherwerts des Rheins, nicht weit von Gallingen gelegen, allwo er mit einigen Reformirten Christlichen Leuten bekannt worden, mit welchen er von Zeit zu Zeit vom Glauben geredt, und daselbsten öfters in dem Neuen Testament gelesen, wodurch er denn zu der Christlichen Religion grosse Anmuth und Begierde bekame. Er verließ also Gallingen und kame gen Zürich, allwo er von einer Lobl. Proselyten-Kammer liebreich aufgenommen, und Herrn Decan Schmutz zur Unterweisung übergeben worden, welche Unterweisung dieser gelehrte fromme und eifrige Herr, auf ein halbes Jahr mit unermüdetem Eifer fortsezte. Es ward dieser

ser Simon von denen H. Hrn. Verordneten zur Lobbl. Proselyten-Kammer examinirt, und zihme der H. Tauf mit Willen und Vergnügen accordirt. Dienstags den 3. Merz geschahe die solenne Taufhandlung in der Pfarr-Kirchen zum Frau-Münster, nach der Morgen-Predigt, welche Joh. Caspar Ulrich, Pfarrer zum Frau-Münster, über Daniel IX. 24. - - 27. gehalten. Den H. Tauf empfienge dieser Proselyt von Hrn. Diacon zum Frau-Münster, Herrn Caspar Pfenniger, und ward ihm der Name Simon Frommam gegeben.

Tauf-Zeugen waren: Hr. Diethelm Hirtzel, Zunftmstr. und Präses der Lobbl. Proselyten-Commißion. Hr. Joh. Heinrich Rahn, M. D. des Raths und Assessor der Lobbl. Proselyten-Commißion. Joh. Caspar Ulrich Pfr. zum Frau-Münster und Assessor der Lobbl. Proselyten-Kammer, Hr. Johannes Schmutz, Pfarrer zu Wollishofen, Decanus des Ehrw. Cap. am Zürich-See, und Assessor der Lobbl. Proselyten-Kammer. Hr. Johann Rudolf Ulrich, Pfarrer am Waysen-Hauß, Prof. Eloq. und Assessor der Lobl. Proselyten-Commißion.

Es hatte dieser Proselyt eine vortrefliche Erkanntnuß der Religion; Er war ein ganzer Biblicus und sonsten überhaupt ein fähiger Mann, mit welchem ich manchen halben Tag vergnügt und mit vieler Erbauung zugebracht habe. Er fienge einen kleinen Handel an, und es schiene ihme nicht unglüklich zu gehen; wie ihme denn auch verschiedene liebreiche Freunde unter die Arme gegriffen. Er verreisete mit Wissen und Einwilligung seiner Freunden, nach seinem Vorgeben, nach Frankfurt, um einige Waaren einzukaufen. Sint der Zeit hat man ihn nicht mehr erfragen können.

Aus denen bisher angeführten Exempeln machen wir folgende zwey kleine Anmerkungen.

1. Wir sehen noch keinen einzigen Schweitzerischen, oder dem Schweitzerland benachbarten Juden (den Jachiel von Buchau und den Simon, Schulmeister zu Gallingen, ausgenommen) in dieser angeführten Verzeichnuß. Woher dieses? Durch Schafhausen wandeln doch alle Tage Juden, durch Basel auch, und in Endingen und Lengnau wohnen sie das ganze Jahr.

2. Wir sehen aus dieser Verzeichnuß, daß die getauften und mit vielen Wohlthaten überhäuften Jüdischen Proselyten nicht allemal gut gethan haben; und dieses giebt uns Anlas, aus Hrn. Prof. Callenbergs zehenter Fortsezung seines Berichts von einem Versuch das arme Jüdische Volk zur Erkanntnuß der Christlichen Wahrheit anzuleiten, folgende Cautelen beyzufügen.

Wie man bey den Jüdischen Proselyten zu verfahren habe, um von denenselben nicht leichter Dingen betrogen zu werden.

1. Halte man gleich Anfangs über einen solchen Juden ein Protocoll, und frage ihn aus: Wie er, seine Älteren und Geschwistrige heissen? wenn und wo er das erstemal auf die Gedanken gerathen ein Christ zu werden? was ihn dazu gebracht, was ihm an der Christlichen Religion gefalle, und an der Jüdischen Religion mißfalle, wenn er von Hause weggegangen, und welchen Weg er genommen? Ob er zu Hause nichts verbrochen, daß er dadurch gedenke der Strafe befreyt zu werden? womit er sich, wenn er getauft und in den Schooß der Christlichen Kirche aufgenommen worden, nähren wolle? Was einmal geschrieben, bleibet, und kan nicht wieder zurük gezogen werden.'

2. Dieses geführte Protocoll communicire man in geheim ein-und anderem Herrn und guten Freund, im geistlichen oder weltlichen Stand, dahin der Jude zu gehen Ursach hat, daß sie dadurch Gelegenheit bekommen, ihne von obigen in etwas veränderten Fragen und Umständen nach und nach zu vernehmen, damit man erfahre, ob er auf einerley Rede bleibe, oder nicht; findet sich das leztere, sonderlich in einem Haupt-Umstand, so fiele freylich ein nicht geringer Verdacht auf ihn, daß er mit Unwahrheit und Betrug schwanger gehe.

3. Bestelle man heimlich gewisse vertraute Leute, welche auf sein Thun und Lassen, Ein-und Ausgehen und Gesellschaften, so viel möglich, acht haben, oder nachfragen, vornehmlich seinen Haus und Kost-Herrn, (wozu man allerdings fromme, redliche und gewissenhafte Leute zu erwehlen hat:) die man zu Zeiten zu sich ruffen kan, um des Juden Aufführung gründlich zu erfahren, und sie von einem und andern zu unterrichten.

4. Übereile man sich nicht zu sehr mit der Taufe, sondern verlängere lieber seine Probe- und Informations-Zeit, bis man von seinem Ernst, Fleisse, Treue, Wahrheit, Bekehrung und Frömmigkeit überzeuget wird.

Hat er nun seine Probe ausgestanden, so kan man, nach genugsamen Unterricht, die Heil. Taufe im Namen GOttes vornehmen, und dann ihne die Wohlthaten geniessen lassen, die die allgemeine Menschliche und die besondere Christliche Bruder-Liebe von uns forderet, welche der getreue GOtt und reiche Vergelter, einer solchen Stadt und Obrigkeit, wie auch einem jeden Particularen, nicht unbelohnt lassen, sondern, was man diesen seinen

armen

armen Gliederen gethan, annehmen, als wann es Ihme geschehen wäre, und der liebe Heyland nach seiner Verheissung, dereinst offentlich vor seinem himmlischen Vater, allen Engeln und Auserwehlten rühmen wird.

Solte bey fleißiger Beobachtung aller obbemelter Cautelen, dannoch ein Betrug nach der Zeit sich entdecken und ein betrübtes Exempel eines Undanks oder Abfalls sich äusseren, so denke man, daß man kein Herzenskündiger gewesen, und tröste sich seines guten Gewissens, mit dem Beyspiel der Heil. Apostel, und sonderlich JEsu Christi, dem unter zehen geheilten nur einer dankbar geblieben. Vornehmlich lasse man zur Befriedigung seines Herzens sich dieses genug seyn, wenn man mit aller seiner Bemühung und Wohlthaten auch nichts mehr ausrichtet, als daß ein solcher getaufter Jude an jenem grossen Gerichtstag uns nicht anklagen und sagen kan: ihm wären nicht die nöthigen Mittel zur Errettung seiner Seele, und der Weg zur Erkanntnuß des HErrn Meßiä, und eines rechtschaffenen Wesens, so in JEsu Christo ist, genugsam angetragen worden.

Zweyter Anhang.

§. I.

Eine Beantwortung der Frage: Ob eine Christliche Obrigkeit mit gutem Gewissen Juden in ihrem Lande dulden und schützen möge?

Es ist aus denen Geschichten bekannt, daß die Juden nicht aller Orten angenommen werden, und wenn sie für ihre Aufnam noch so viel Geld anbieten wurden. Nicht weniger ist bekannt, daß diese Leute öfters aus denen Königreichen und Städten, wo sie bereits angenommen gewesen, plötzlich und völlig sind vertrieben und weggejagt worden. Man kan hierüber Hrn. Jodocum Beck, Pandect. Prof. Publ. auf der Universität Altdorf, in seinem gelehrten Tractat vom Recht der Juden, p. 4. ꝛc. nachschlagen. A. 614. ist in Spanien ein Edict publicirt worden, daß alle Juden in einer Jahrs-Frist die Christliche Religion annemmen, oder, mit Hinterlassung aller ihrer Güter, sich hinwegbegeben solten. Nachdem auch A. 638. das erste Concilium zu Toledo in Spanien gehalten wurde, worinnen beschlossen worden, daß ein jedweder König von Spanien künftig schweren solte, Keinen, so der Römisch-Catholischen Religion nicht zugethan wäre, in dem Königreich zu dulden, geschahe

es, daß alle Juden aus Spanien hinweg ziehen mußten. Calv. Chron. 486. und p. 492. So hat auch Ferdinandus König in Spanien weniger nicht als 170000. Juden aus seinem Königreich vertrieben, nach *Guicciardin* lib. 12. *Marian.* lib. 2. c. 23. *Marin. Sicul.* de rebus Hispan. lib. 19. fol. 468. daher es gekommen, daß Spanien so wohl an Reichthum als Einwohnern sehr abgenommen.

Ferners mußten auch, unter der Regierung Philippi, die Juden aus Frankreich sich hinweg begeben, als welcher A. 1182. im April einen Königlichen Befehl ausgegeben, Kraft dessen alle Juden, vor dem Fest Johannis des Täufers hinweg ziehen, und inzwischen ihre bewegliche Haab verkaufen, die unbeweglichen Güter aber dem König zurük lassen, oder Christen werden solten, wodurch denn einige die Christliche Religion zwar angenommen, einige aber im Monat Julio hinweg gewichen.

So hat auch Ludovicus Sanctus A. 1253. ingleichem Philippus Pulcher, Könige in Frankreich, die Juden aus dem Reich vertrieben, und unter Carl dem VI. haben selbige A. 1395. eben dieses Schiksal gehabt. Calv. Chron. fol. 771.

Eduardus, König in Engeland, hat die Juden ebenfalls aus seinem Reich verbannet, und ihnen nur so viel mitzunehmen vergönnet, als sie auf den Ruken tragen könten. *Polydor. Verg.* lib. 17. *du Chesne* hist. Angl. lib. 14.

Emanuel, König in Portugall, hat A. 1497. alle Juden aus seinem Reich, bey Straff ewiger Dienstbarkeit, hinweggeschaffet. *Joseph Texeira* de Ortu & Init. Regn. Portugall.

Unter dem Kayser Wenceslao sind die Juden auch aus Deutschland vertrieben worden, da sie noch dazu ihren Schuldneren die Obligationen und Pfande, und zwar denen Edelleuten ohne Entgeld und umsonst; denen Bürgern und andern aber nur für die Helfte der Schuld wiederum haben zuruck geben müssen. *Crusii* Annal. Suevic. part. 3. lib. 5.

In Bayern haben die Juden unter Ludovico, dem Reichen genannt, Herzog in Bayern, in einer Stund das Land raumen müssen. Eben dieses ist auch A. 1604. von Maximiliano, Erz-Herzogen in Oestreich, von Adolpho II. Fürsten von Anhalt-Cöthen, und in dem Churfürstenthum Pfalz, Sachsen, Herzogthum Braunschweig, und verschiedenen andern Orten im Heiligen Römischen Reich practicirt worden; wie denn auch An. 1670. von Kayser Leopoldo ein Edict promulgirt worden, daß alle Juden sich auf ewig aus Wien begeben, und Abends vor dem Fronleichnams-Tag sich keiner mehr, bey Leibes-Straffe, daselbst betreten lassen solle, welches auch geschehen, und sind sogleich 1400. Juden hinweg gezogen. Theatr. Europ. Vol. 2. fol. 258.

§. II.

Digitized by Google

§. II.

Da fragt sich nun: Ob eine Christliche Obrigkeit die Juden mit gutem Gewissen dulden und schützen könne?

Ich gestehe, es sind wichtige Gründe vorhanden, um diese Frage mit Nein zu beantworten, und alle Christliche Obrigkeiten von Duldung und Schutz der Juden abzumahnen. Denn 1) ist ja unläugbar, daß die Juden abgesagte und öffentliche Feinde der Christen sind. 2) Diese Leute treiben, wie jedermann bekannt ist, den Wucher so hoch sie immer mögen, zum Schaden und Verderben der Christen, unter welchen sie wohnen. 3) Sie stossen wider unsern theursten Erlöser und die allein seligmachende Christliche Religion gottlästerliche Reden aus. *Ludovicus Gilhausen* läßt sich hierüber so vernehmen, Arbor. judiciar. Civil. Part. I. Cap. 1. §. 1. Num. 70. Dergleichen gottlose, und meyneidige Leute sind in keinerley Weise unter den Christen zu dulden, noch weniger einige von denenselben aufzunehmen, nicht nur, weilen sie der Christen, unter denen sie wohnen, gröstes Verderben sind, und nicht unfüglich mit denen Blut-Egeln verglichen werden mögen, sondern auch hauptsächlich wegen ihrer greulichen Gottslästerungen, die sie wider den HErrn Meßiam, den Sohn GOttes, immerzu ausstossen. Ist demnach sehr zu verwunderen, daß Fürsten und Republiquen gefunden werden, welche dieses gottslästerliche Volk bey sich dulden. Anders Sinnes war der gottsfürchtige Fürst, *Christophorus*, Herzog in Würtenberg; denn als einige der seinigen ihm gerathen, die Juden, wegen des von ihnen aufzuhebenden Gewinns, aufzunehmen, hat derselbige geantwortet: Wann diese verfluchte Leute mir wollten Gelts vollauf geben, wolte ich sie doch in Meinem Fürstenthum, weilen sie an meinem Bruder und Erlöser JEsu Christo treulos worden, nicht leiden. Dannenhero diejenigen Fürsten und Herren zu loben, welche diesem ihrem *Privilegio*, die Juden aufzunehmen, *renunciren* und dieses gottlose Volk in ihren Landen nicht dulden.

Aus dieser Denkensart ist nun freylich der Schluß bald gemachet: Die Christlichen Obrigkeiten müssen die Juden verjagen, und es wird nicht Schade seyn, wenn man sie überall ausreutet.

§. III.

Dessen aber alles ungeachtet sind wir von dergleichen Gedanken doch noch gar weit entfernt. Wir glauben und halten gänzlich dafür, daß die Juden mit gutem Gewissen von denen Christen aufgenommen und tolerirt werden mögen.

Denn

Denn da GOtt selber, der ja diese Leute alle mit einander auf einmal durch den Athem seines Munds ausmachen könnte, die Juden bis auf diesen Tag, mit grosser und wunderbarer Langmuth trägt; und da er gewollt, daß sie in aller Welt zerstreut seyn sollten, so sollen wir ja als Menschen gegen Menschen nicht ernsthafter seyn, und ihnen das auf ihnen liegende Gericht Gottes noch schwärer machen. In der That ist die Erhaltung der Juden ein nicht geringer Wink GOttes, daß er sie einmal nicht ausgerentet, sondern bis an das Ende der Tagen erhaltet wissen wolle. Da grosse Monarchien schon vergangen, da ganze Völker so vertilget worden, daß man kaum den Namen von ihnen mehr weißt; so ist es gewißlich etwas erstaunliches, etwas ganz ausserordentliches an dem jüdischen Volk, daß solches, ungeachtet es in alle Theile der Welt zerstreut, und unter so viele Völker verjagt worden, dennoch immer erhalten wird. So viele hundert Jahr, da sie unter Heiden, unter Türken oder Mahometaneren und unter Christen zerstreut sind, haben sie doch ihre Bücher, ihre Gebräuche und Religion unverändert behalten.

Hr. *M.* Christian Gerber P. 2. der Unerkandten Wohlthaten GOttes C. 33. §. 4. p. 627. ꝛc. zehlet aus vielen Ursachen die Erhaltung der Juden, und daß GOtt sie in der Zerstöhrung Jerusalems nicht gar untergehen lassen, unter die verborgenen Wohlthaten GOttes. Und ich gestehe gerne, daß ich die wunderbare Erhaltung der Juden auch mit diesem Aug ansehe. Denn neben vielem andern, welches hier könnte angeführt werden, und welches man bey Wagenseil, Schudt, Bodenschatz und Antonio antrift, will ich nur sagen: daß die Juden uns zu einem stäten Andenken des Leidens und Sterbens JEsu Christi dienen. Welcher Freydenker darf dieses läugnen? der sel. und hochverdiente Hr. Doct. Spener urteilt auch hierüber gar Christlich und bescheiden, wenn er in seinen Theologischen Bedenken Cap. I. Sect. 53. §. 1. p. 286. ꝛc. ausdrucklich sagt: " Christliche Obrigkeiten mögen die Juden " wohl in Schutz aufnehmen, und die Christen ihnen Wohnungen verstatten, " und wenn sie solches in rechter Absicht thun, so versündigen sie sich damit " keineswegs. Denn da GOtt in seinem Gericht sie aus dem Besitz ihres " vormals angewiesenen Landes gesetzet, und sie in der Welt zur Strafe ihrer " Sünde verstreuet hat, muß man ihnen auch in solchem Stand ihres Elends " irgend Raum und Herberg vergönnen. — — Zu geschweigen, daß denn " so den Christen stets vor Augen sind, wo sie recht an ihnen sehen, pure " Erinnerungen der göttlichen Güte, Langmuth, Gedult, Gerechtigkeit und " Majestät. "

Zudem so kommt ja auch denen Juden das natürliche Recht zu statten, als welches keinen Menschen von der menschlichen Gesellschaft ausschliesset, und ist die Toleranz das eigentliche Kennzeichen aller gesitteter Völker, wodurch

durch selbige von den Barbaren unterscheiden zu werden pflegen. Wenn der Unterscheid der Religion eine genugsame Ursach wäre, die Juden zu verjagen; so hätten ja die Heiden recht gehandelt, da sie ehedem die Christen verfolget, gemartert und von Haus und Hof verjagt hatten, als welche von den Heiden ebenfals für Feinde ihrer Götter, als wie die Juden von uns für Feinde unsers Erlösers gehalten wurden. Man verkauft Christum nicht, schreibt Holberg in der Jüdischen Geschichte Part. 2. p. 638. wenn man jemanden die Gewissens-Freyheit verstattet; sondern diejenigen scheinen vielmehr Christum zu verkaufen, und seine Lehre zu verläugnen, welche die Irrenden mit Feuer und Schwerdt verfolgen.

Ferner haben wir auch noch von der Toleranz der Juden diesen Nutzen, daß wir durch sie, von der Wahrheit der Geschicht des Alten Testaments Tausend und Tausend lebendige Zeugen aufweisen können. Probire es ein geschwülstiger Freydenker, und disputire mit einem gelehrten Juden über die Wahrheit der Geschicht Mosis, Davids, Jesaiä ꝛc. ꝛc. er wird bald abgewischt seyn.

Aber sagt man, die Juden saugen die Christen aus! Ich frage: Sind denn keine Christen, die die Christen aussaugen? Wider den Wucher sind ja heilsame Gesätze und Verordnungen vorhanden, die nur zur Execution gebracht werden dörfen. Und wer zwingt denn die Christen mit den Juden zu handeln? Ich habe einmal zu Amsterdam mit einem Juden gehandelt, und bin von ihm betrogen worden; der Schade aber war nicht gröſſer als ein Holländischer Gulde. Sint der Zeit habe ich ihnen öfters Bücher abgehandelt, und keiner hat mich hintergangen. Schaue eben ein jeder zu, wie er handle. Ist aber auch, erlaube man mir zu fragen; noch nie kein Jud von einem Christen betrogen worden?

Die übrigen Unordnungen und Verdrießlichkeiten, die von denen Schutz-Juden auf die Christen fallen und ihnen zur Last werden möchten ansehend, so kan ja eine Christliche Obrigkeit die Juden mit solchen Bedingnussen aufnemmen, die mit den Grund-Sätzen der Christlichen Religion gar wol harmoniren. Als zum Exempel: daß sie an dem Ort, wo sie sich befinden friedlich, ruhig und ohne Aergernuß der Christen leben sollen. Daß sie verdächtige und gestohlene Sachen nicht kaufen, oder solche vertuschen und verheelen. Daß sie zur Verachtung der Christlichen Religion und Glaubens nichts reden; Am allermeisten aber sich aller Schmähungen

und Spott-Reden wider unsern Heiland, den HErren JEsum Christum gänzlich, und bey unausbleiblicher schwerer Strafe enthalten. Daß sie keine unbewegliche Güter kaufen, und ihre mit denen Christen errichtete Contracte und Handlungen, zu Vermeidung alles Betrugs, von der Obrigkeit einschreiben lassen.

Übrigens halte ich es allerdings mit öfters angezogenem gelehrten Hrn. D. und Rath Beck, der im Recht, welches eigentlich der Juden Person angehet, p. 48. schreibt: " Wo die Juden recipirt sind, sollen sie auch völ-
" lige Sicherheit und Glaubensfreyheit zu genieſſen haben, und mögen dannen-
" hero von ihrer Religion mit Zwang nicht abgezogen, noch in ihrem Gottes-
" Dienst, Ceremonien und Gebräuchen, auf einigerley Weis und Weg turbirt,
" und gehindert; auch sonsten an ihrer Person und Güteren nicht offendirt, am
" allerwenigsten aber, wenn sie ruhig und denen vorgeschriebenen Conditionen
" und Gesätzen gemäß leben, wieder fortgejagt werden.

Den Beschluß dieser Schweitzerischen Juden-Chronick machen wir mit der Frage: Beten die Christen auch für die Bekehrung der Juden?

Das ordentliche Mittel zur Bekehrung der Juden wäre wol dieses, wenn man tüchtige Männer hätte, die ihnen die Wahrheit der Christlichen Religion aus der Heil. Schrift erweisen, und recht ans Herz legen könnten. Wir lesen Ap. Gesch. 18: 28. von dem Apostolischen Mann Gottes Apollo: Er widerfochte die Juden heftig, und erwiese offentlich durch die Schriften, daß JEsus der Christus wäre. Allein auch hier heißt es: Die Ernde wäre zwar groß, aber der Arbeiteren sind wenig.

Mit diesem Mittel solte denn auch gepaaret gehen ein herzliches und eingründiges Gebet für die Bekehrung der Juden; daß doch GOtt sie erleuchten, die Decke von ihrem Herzen hinweg thun und sich ihrer in Gnaden erbarmen wolle. Wir wissen, wie herzlich der sel. Apostel Paulus für diese armen Leute gebeten; Er schreibt Röm. X. 1. Ihr Brüder, der Wunsch meines Herzens, und das Gebet zu GOtt, geschiehet für Israel, daß sie selig werden. In den ersten Christlichen Kirchen hat man GOtt gar eifrig für der Juden Bekehrung angeflehet, wie Arnold aus denen Zeugnussen der alten Kirchen-

Lehrer

Digitized by Google

Lehrer darthut, in der Abbildung des ersten Christenthums, P. 2. L. 5. c. 1. §. 17. f. 8. ꝛc. Nun frage ich nochmalen:

Beten die Christen für die Bekehrung der Juden?

Hr. Gerber rechnet in seinem Buch von den unerkanten Sünden der Welt, P. 3. c. 15. p. 211. billig die Unterlassung des Gebets für die Bekehrung der Juden, unter die unerkanten Sünden der Christen. Er sagt unter anderm Wo wird GOtt wegen Bekehrung der Juden angeruffen? die zeitlichen Dinge werden von GOtt ausgebeten, und zwar meistentheils schlechthin, ohne Bedingungen, de Judæis pax, der armen Juden aber wird niemalen gedacht. — und p. 224. Es ist offenbar, daß sint der Apostel Zeiten viel Christen gestorben, auch dermalen noch viel Tausend leben, denen ihr ganzes Lebenlang nicht einmal in die Gedanken gekommen, ein einig Vater Unser für die Bekehrung der armen Juden zu beten.

So gar der Pabst vergißt der Juden nicht. Es schreibt ein Catholischer Anonymus im Juden-Spiegel Cap. 19. p. 196. von des Pabsts Vorbitt für die Juden folgendes: Die Römische Kirche betet am Char-Freytag im offentlichen Kirchen-Gebet um der Juden Erleuchtung:

Oremus & pro perfidis Judæis, ut Deus & Dominus noster auferat velamen de cordibus eorum, & ipsi agnoscant JEsum Christum Dominum nostrum. Omnipotens sempiterne Deus, qui etiam Judaicam perfidiam à tua misericordia non repellis, exaudi preces nostras, quas pro illius populi obcœcatione deferimus, ut agnita veritatis tuæ luce, quæ Christus est, è suis tenebris eruantur &c. d. i. Laßt uns auch beten für die treulosen Juden, damit unser GOtt und HErr von ihren Herzen hinweg nehme den Fürhang, und sie erkennen können JEsum Christum unsern HErrn. Allmächtiger, ewiger GOtt, der du auch die Jüdische Treulosigkeit von deiner Barmherzigkeit nicht verstossest, du wollest unser Gebet erhören, welches wir dir wegen ihrer Verblendung fürtragen, damit sie durch Erkenntnuß des Lichts deiner Wahrheit, welches Christus selbsten ist, aus ihren Finsternüssen mögen errettet werden, ꝛc.

Wir müssen auch dieses der Kirche zu Neuchâtel zum Ruhm nachsagen, daß Sie in ihrer Vorbitt die armen Juden nicht vergißt. Es enthaltet nemlich das Gebet, welches an einem Char-Freytag der Gemeind vorgelesen wird, eine besondere Vorbitt vor die Juden, welche also lautet: O Dieu clement & misericordieux, qui as créé tous les hommes, & qui ne haïs aucunes de tes Oeuvres, nous présentons nos humbles & ardentes Prières devant ta Face, en faveur de tous les Peuples, qui sont dans l'ignorance, & dans

l'infidelité ! Veuilles particulièrement regarder en tes grandes compaſſions la Nation des Juifs, qui étoient autre-fois ton peuple élu, qui ſont maintenant rejettés à cauſe de leur incredulité, mais qui ne le ſont pas pour toujours, & qui appartiennent encore à ton Election à cauſe des Pères. Exauce les Prières par les-quelles ton Egliſe te demande continuellement la Converſion de ce Peuple, & ôte de deſſus leur cœur le voile de l'aveuglement & de l'incredulité. O Seigneur JEſus, qui es venu pour ſauver les Brebis perdués de la Maiſon d'Iſraël; Redempteur Charitable, qui prias en ce jour pour ceux, qui te crucifioient, aye pitié des Juifs, qui t'ont rejetté; converti les, & ramené les reſtes de Jacob, afin quils regardent vers celui, qu'ils ont percé, & que ſelon les promeſſes tout Iſraël ſoit ſauvé: Amen.

Zugabe

Digitized by Google

Zugabe
aus der
Neuen Sammlung Königlich-Preußischer Ordnung, die Juden betreffend.

Vorrede.

Gleichwie freylich überhaupt, die schöne und grosse Sammlung Königlich-Preußischer Ordnungen, ein unwiederſprechlicher Beweisthum iſt, von der groſſen Einſicht des weiſen Friederichs, ſo muß man doch in der That das Reglement vor die Judenſchaft insbeſonder admiriren. Ich habe mir die Mühe, die angenehme Mühe gegeben, aus dieſer pretioſen Sammlung, die mir ein vornehmer Gönner gütigſt communicirte, diejenigen Artickel, die die Juden angehen, zu ſammeln, und ich verhoffe damit allen Liebhaberen der Jüdiſchen Geſchicht einen angenehmen Dienſt erwieſen zu haben.

Man ſieht aus dieſen hochweiſen und klugen Verordnungen: Was vor Juden eigentlich in Berlin und anderen Städten der Preußiſchen Landen recipirt, tolerirt und geſchützet werden; Item was vor publique Bediente, die ſie zu ihrem Gottesdienſt nöthig haben, ihnen unter ſich zu haben erlaubt ſind. Die Privilegia der ordentlichen und auſſerordentlichen Schutz-Juden werden da in ein gar deutliches Licht geſezt. Ihre Schutzgelder und Præſtationes werden præcis beſtimmt, und zugleich angezeigt, wie es mit den verarmten und auf den Banquerout ſtehenden Juden zu halten ſeye. Es wird denenſelben das Gold- und Silberſchmeltzen verbotten. Die Geſätze des Schächtens werden erläutert, wie auch die Geſätze des Wein- und Brandtenwein-Handels, nicht weniger der Handel mit Häuten, mit Leder, mit Specerey- und Gewürtzwaaren, wie auch mit Toback, ꝛc., und dabey angezeiget, mit was vor Waaren die Schutz-Juden eigentlich handeln, oder nicht handeln dörfen. Es wird da angezeiget, wie es mit fremden handelnden Juden, item, wie es mit den Bettel-Juden zu halten ſeye. Die Grenzen der

Ausleihungen ihrer Gelder auf Pfänder werden ihnen bestimmt; und dadurch dem ungerechten Wucher ein starker Zaum angeleget, zumalen auf das deutlichste angezeiget wird, wie es mit Einlösung und Verkaufung eigener Häuser müsse gehalten werden. Ferner werden denen Schutz-Juden deutliche und kluge Gesätze gegeben, die ihnen sagen, wie sie sich in Religions- und Kirchen-Sachen zu verhalten haben. Die Fora der Schutz-Juden in Civil- und Criminal-Sachen werden da angewiesen. Insbesonder wird auch hier der Juden-Eyd vortreflich erläutert. ꝛc. ꝛc.

Kurz zu sagen: Man findet in dieser Königlich-Preußischen Sammlung, so weise und vortrefliche die Judenschaft angehende Verordnungen, welche gewiß allen Obrigkeiten die Schutz-Juden unter sich haben, ein grosses Licht geben können, und die ich meines Orts mit grossem Vergnügen und vieler Bewunderung gelesen habe.

GENERAL-

GENERAL-PRIVILEGIUM
und
REGLEMENT vor die Judenschaft.

Ad Annum 1756. N°. LXV. p. 117. &c.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm Königreiche Preussen, Chur- und Mark-Brandenburg, Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Camin, und Möers, ingleichem denen Graf- und Herrschaften, Mark, Ravensperg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütow, besonders auch in hiesigen Residenzien, bey denen darinnen vergleiteten und geduldeten Juden, verschiedene Mängel und Mißbräuche angemerket; insonderheit aber gar eigentlich beobachtet haben, daß derselben überhandnehmende Vermehrung nicht nur dem Publico, besonders aber denen Christlichen Kaufleuten und Einwohnern ungemein Schaden und Bedrückung zugefüget, sondern auch der Judenschaft selbst dadurch und durch Einschleichung unvergleiteter, fremden und fast nirgends zu Hause gehörenden Juden, viele Beschwerden und Nachtheil erwachsen; Wir aber aus allergnädigster Landesväterlicher Vorsorge, alle und jede in Unserem Schutze stehende getreue Unterthanen sowohl Christen als Juden in beständigem guten Wesen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe so viel immer möglich gesetzet und erhalten wissen wollen. Dannenhero nöthig gefunden, solche Vorkehrung zu machen, daß diese unsere allergnädigste Absicht erreichet, zwischen der Christen und Juden Nahrung und Gewerbe Proportion gestiftet, und insbesondere durch unzulässig erweiterten jüdischen Handel und Wandel keinem von beyden zu nahe geschehe; Zu welchem Ende Wir den Zustand des ganzen Juden-Wesens in Unserm Königreiche und vorbenannten übrigen Reichs-Landen, dazu gehörigen jüdischen Familien, derselben Nahrung, Handel und Wandel von Neuem genau haben untersuchen, und Uns gewisse Vorschläge thun lassen, welche zu Erhaltung Unsers Endzwecks und damit verknüpften Wohlfahrt der sämtlichen vom Handel und Wandel lebenden Landes-Einwohner dienlich erachtet; zugleich aber auch

die

Digitized by Google

die Gerechtigkeit, Billigkeit und gemeinsame Sicherheit zum Grunde haben; daraus sodann ein eigenes Reglement und Verfassung des ganzen Juden-Wesens verfertigen und zum Stande bringen lassen; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieses

I. Daß von nun an kein ander Juden-Privilegium oder Schutz-Brief in Unseren Landen Statt haben und gültig seyn solle, als welches diesem Unserm Neuen, nach der Ordre vom 7ten Febr. 1749. revidirten und declarirten General-Privilegio de Anno 1730. in allen folgenden Puncten gemäß ist. Solchemnach haben Wir

II. In Gnaden und ein für allemahl gut gefunden und festgesetzet, daß von nun an, so wohl in Unsern Residenzien als allen anderen Haupt- und Land-Städten nicht mehr, als diejenigen ordentlichen und ausserordentlichen Schutz-Juden-Familien, so in denen am Ende dieses Reglements von jeder Provinz befindlichen Listen, sub Lit. A. & B. vergleitet, und samt ihren benöthigten festgesetzten publiquen Bedienten, Kindern und Gesinde beyderley Geschlechts sollen geschützet und geduldet; die unvergleiteten Juden aber, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen, so Handels und Wandels oder anderer Negocien halber ab- und zu reisen, nirgend gelitten, vielweniger denenselben ein beständiger Aufenthalt noch gewisser Sitz in Unsern Landen verstattet werden; als worauf so wohl die Obrigkeit als Aeltesten jedes Orts genau Acht geben und solche in Berlin, so wohl als in denen Provinzien denen Krieges- und Domainen-Cammern und Steuer-Räthen bey Vermeidung willkürlicher Strafe jedesmal anzeigen müssen; wannenhero diejenigen Juden, so dergleichen Unvergleitete bey sich hegen, nachdrückliche Beahndung zu gewarten haben.

III. Wegen der publiquen Bedienten wird in hiesiger Residenz Berlin folgendes festgesetzet:

1. Ein Rabbi, oder ein Vice-Rabbi.
2. Vier Beysitzer.
3. Ein Ober- und ein Unter-Cantor mit seinen Baßisten und Discantisten, welche letztere aber unverehlichet seyn müssen.
4. Vier Klepper, davon der eine dem Policey-Directorio zu Anmeldung der fremden Juden täglich aufwarten muß.
5. Zwey Schul-Bediente in der Synagoge.
6. Sechs Todten-Gräber, welche zugleich bey der Gemeine mit aufwarten.
7. Einen Kirchhof-Wächter.
8. Drey Kollers.
9. Drey Fleischhacker.
10. Ein Scharnschreiber samt dessen Controlleur.

11. Drey

11. Drey Becker und ein Garkoch.
12. Ein publiquer Gesetzschreiber.
13. Zwey Thorsteher mit einem Gehülfen.
14. Zwey Lazareth-Aufwärter.
15. Ein Medicus.
16. Ein Bad-Bedienter mit einer Bad-Frau.
17. Ein Feder-Vieh-Mäster.
18. Acht Krankenwärter.
19. Zwey Ebräische Buchdrucker.
20. Zwey Mägdchens-Schulmeister, so beweibet.

Diese und nicht mehrere sollen, jedoch mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer von den Juden-Aeltesten selbst bestellet, auch so viel möglich einheimische arme Juden-Genossen dazu angelehret und genommen werden.

An anderen Orten sollen diese publique Bediente nach Proportion der Jüdischen Gemeinde, jedoch nicht über zwey Todten-Gräber, in keinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als ein Todten-Gräber, ein Koller erlaubt seyn; und diese Proportion soll auch wegen der Schulmeister, so aber unverheurathet, nicht über drey Jahr an einem Ort bleiben, noch im geringsten handeln müssen, beobachtet werden.

Zu Unterweisung der Juden-Töchter werden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurth an der Oder, auch Stargard in Pommern, zwey publique, und in andern Städten, wenn über 10. Juden-Familien darinn sind, ein beweibter Schulmeister, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zugelassen. Wegen dieser Schulmeister und sich einfindenden fremden Jüdischen Studenten und ledigen Verwandten, auch allen anderen, sonderlich Weibs-Leuten, welche sich an einem Orte mit einigem Rechte aufhalten zu können vermeynen, wird es bey denen Cammern wegen der Zetul und Register, wie bey den Domestiquen gehalten, daß sie sämtlich ohne von selbiger erlangten Concession und Zetul, wofür jedoch nicht mehr als 2. Sgr. dem Secretario bezahlet werden soll, an keinem Orte, oder wenn es ihnen erlaubet, nicht über die nachgelassene Zeit bleiben müssen; jedoch verstehet sich von selbst, daß diejenigen Leute, die einer als seine Domestiquen in sein Lohn und Brod nimmet, darunter nicht mit verstanden werden.

IV. Es müssen zu dem Ende die Juden-Aeltesten sowohl in Berlin als in den Provinzen, allemal in den ersten dreyen Tagen des Monats, denen Krieges- und der Domainen-Cammern, die bey der Judenschaft im vorherge-

Digitized by Google

gangenen Monate vorgefallenen Veränderungen an Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen, unter des Rabbi und der Aeltesten, oder wo kein Rabbi noch Aeltester vorhanden, des Vorstehers Unterschrift einsenden, und solche in eine Tabelle nach beygefügtem Schemate verfassen. Die Aeltesten sollen solches auch alle Jahre an das General-Directorium, mittelst einer Tabelle, sowohl von Berlin als aus den Provinzen bewerkstelligen.

V. Wegen Ansetzung der Juden sollen hinkünftig nachfolgende Grundsätze festgesetzet und beobachtet werden:

1) Wird ein Unterscheid gemacht, unter denen ordentlichen Schutz-Juden und denenjenigen, so ausser der Ordnung auf Lebenszeit geduldet werden. Zu letztern gehören die, so eines Schutz-Juden Wittwe geheurathet, oder sonst eine Concession erhalten haben; wie auch die Wittwen und übrige Kinder von der Familie, worauf bereits ein Kind angesetzet, dergestalt, daß künftighin nur diejenige für ordentliche Schutz-Juden gehalten werden, welche das Recht haben, ein Kind anzusetzen, solchen Behufs anitzo in der bestimmten Zahl der ordentlichen Schutz-Juden von neuem aufgenommen und der Liste A. mit einverleibet worden.

2) Die vorhin benannte ausserordentliche Juden aber sind nicht befugt ein Kind anzusetzen, noch ihres Ortes auf ihr Recht zu verheyrathen.

Hiernechst muß das eine Kind, so auf derer Eltern Schutz-Brief angesetzet werden will, ein Vermögen von 1000. Rthlr., wozu jedoch das tägliche Haus-Geräthe und Kleidung samt ungewissen Schulden nicht zu rechnen, nachweisen; imgleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargen-Casse erlegen, und kan übrigens das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebet kein Kind wiederum ansetzen. Solten aber deßhalb besondere Umstände vorkommen, so haben sie sich deßhalb bey dem General-Directorio zu melden; wegen des zweyten Kindes aber bleibet bey Unserer bereits unterm 27sten Octob. 1747. ergangenen und den 23sten May, 1749. wiederholten Cabinets-Ordre, daß solches hinkünftig in allen unsern Landen gar nicht mehr gestattet werden soll. Dafern jedoch von den bereits vorhin angesetzten Extraordinariis jemand ein durch Absterben, Wegziehen, oder auf andere Art vacant werdendes Schutz-Privilegium erlangen wolte, soll davon an Uns berichtet, und zugleich wie viel er im Vermögen habe, gehörig untersuchet, und mit angezeiget werden, da wir uns sodann darüber allergnädigst entschliessen, und zugleich die Chargen-Jura bestimmen wollen.

3) Soll, Innhalts Unser unterm 23sten May 1749. allergnädigst ertheilten Cabinets-Ordre die einmal nunmehro festgesetzte Anzahl der Juden-Familien

ohne

ohne Unſere allerhöchſte Ordre nicht überſchritten; und es forthin darunter dergeſtalt gehalten werden, daß derjenige Jud, welcher ein Privilegium hat, ſolches zuforderſt nur für ſeine Perſon genieſſe; jedoch auch die Freyheit habe, ſeine Kinder bey ſich zu behalten, ſo daß dieſe, ſo lange er lebet, ſeines Schutzes mit genieſſen; jedennoch aber keine beſondere Handlung vor ſich führen müſſen.

4) Wenn derjenige Jude, ſo ein Privilegium hat, mit Tod abgehet, ſo fället nach eben dieſer Unſerer allergnädigſten Ordre ſodann das Privilegium auf ſein älteſtes Kind, deſſen Brüder und Geſchwiſter aber können keinen weiteren Schutz zur Handlung darauf genieſſen; wie denn auch, wenn bey lebzeiten des Vaters die andern Kinder auſſer dem älteſten ſich hinfüro verheyrathen, ſolche fort müſſen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigſtens keine Handlung treiben können; was aber die 2ten und 3ten Kinder reicher Juden anbetrift, wenn ſie 10000. Rthlr. zuſammen bringen, ſo können dieſe zwar nach Abſterben ihres Vaters von deſſen gehabten Schutze nicht profitiren; Es ſollen aber dieſelben alsdann ſich gehörig anmelden, und um ein beſonderes Privilegium anſuchen, da wir denn auf Unſeres General-Directorii davon geſchehenen allerunterthänigſten Bericht, darauf jedesmal beſonders reſolviren wollen, und muß ein ſolcher alsdann die für ein dergleichen Privilegium geordneten Jura zur Chargen-Caſſe erlegen. Übrigens verſtehet ſich von ſelbſten, daß die jeden Orts eingebohrne, verarmten und abgelebten Eltern, gleich den Kindern bey jeder Familie geduldet werden.

5) Es ſoll keinem ordentlichen Schutz-Juden, wegen der darunter bisher begangenen Unterſchleife künftig erlaubet ſeyn, ſeinem angeſetzten Kinde bey lebzeiten ſeinen Platz abzutretten, weil daſſelbe ihm ohne das folget; Solte aber ein alter Vater ſeinen Handel ganz niederlegen und ſich des Gebrauchs ſeines Rechts begeben, oder andere beſondere Umſtände ſich dazu finden, ſo ſoll darüber bey Unſerm General-Directorio angefraget werden, und im Falle es verſtattet wird, der alte Vater bey jedes Orts Obrigkeit ſeine Renunciation ausdrücklich ad Acta geben. Noch weniger kan ein auſſerordentlicher Jude ſeinem Kinde den Plaz abtretten, weil er kein Kind anſetzen kan, wie denn auch keinem Juden freyſtehet, mit ſeinem Privilegio bey Verluſte deſſelben zu handeln, und ſolches für Geld oder Schulden ohne Unſern Conſens an einen anderen zu cediren.

6) Denen ordentlichen Schutz-Juden aber wird erlaubet, daß ſie bey ihren lebzeiten ein Kind, Sohn oder Tochter, worin ſie aber die einmal getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befügt ſeyn ſollen, auf ihren Schutz-Brief anſetzen, und dieſelben, wenn ſie ſich vorher gehörig legitimiret, heyrathen laſſen mögen. Falls auch das angeſetzte Kind, ohne wieder Kinder

zu hinterlassen, bey des Vaters lebzeiten abgienge, soll dem Vater an dessen Statt ein ander Kind in seinem Handel dergestalt mit aufzunehmen erlaubet seyn, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle trette. Wann aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben, der Vater verstürbe, und jenes gleichfals ohne Kinder abgienge, so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne eine anderweitige von Uns ertheilte Concession angesetzet werden. Auf der verstorbenen Groß-Eltern Privilegia aber, können keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater oder Mutter sich weg begeben. Stirbt ein Vater, und die Kinder wären noch nicht angesetzet oder unmündig, oder abwesend, so sollen im ersten Falle sie selbst oder ihre Vormünder binnen 3. Monaten; im letztern Falle aber binnen Jahr und Tag wegen Conservation des väterlichen Privilegii sich bey denen verordneten Krieges und Domainen-Cammern melden, und solches ad Acta verzeichnen lassen, dergestalt, daß wenn solches nicht geschehen, sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern, noch geniessen sollen. Hätte der Vormund aber hierbey etwas versehen, soll dem Kinde nach dessen Beschelnigung bis es 25. Jahre erreichet, sein Schutz-Recht zu suchen doch vorbehalten bleiben. Die Kinder derjenigen Schutz-Juden, so jetzo nicht mit unter der Zahl der vergleiteten ordentlichen Schutz-Juden aufgeführet sind, können auf ihrer ehemaligen Eltern Privilegium nicht noch angesetzet werden.

7) Wenn ein ordentlicher Schutz-Jude stirbet, und hat noch kein Kind angesetzet, verbleibet der Wittwe, Namens des Schutz-Kindes der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolget, und kan, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdann angesetzet werden, es wäre dann, daß der Bruder zum Vortheile der Schwester renunciret und bereits großjährig sey, oder der Vater vor seinem Absterben en faveur der Tochter disponiret hätte.

Übrigens muß die Wittwe wie bey N°. 6. verordnet, sich wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutz-Kindes, binnen der bestimmten Zeit bey den Krieges- und Domainen-Cammern melden und solches ad Acta verzeichnen lassen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutz-Kind schon angesetzet; imgleichen wenn der Mann nicht unter den ordentlichen Schutz-Juden gestanden, gehöret die Wittwe nur unter die Zahl der ausserordentlichen Schutzgenossen.

8) Fremden Juden soll in Unseren Landen sich anzusetzen gar nicht erlaubet seyn; Jedoch dafern ein solcher würklich zehen tausend Rthlr. Vermögen hätte, und selbige ins Land brächte, auch dieses zugleich zuverläßig darthäte, soll bey uns darüber, und was alsdann an Chargen-Juribus zu erlegen sey? angefraget werden.

9) Denen

Digitized by Google

9) Denen Wittwen, so keine Kinder aus ersterer Ehe haben; aber doch sich gern wieder verheyrathen wollen, kan solches nicht anders nachgegeben werden, als daß sie mit ihrem künftigen Manne einen Platz unter den ausserordentlichen Juden erhalten, und der künftige 2te Mann ordentlicher Weise ein Schutz-Genosse aus Königlichen Landen und kein fremder sey; Es wäre dann, daß sie docirten könnten, welchergestalt sie durch eine Verheyrathung an einen auswärtigen ein ansehnliches Vermögen ins Land zögen, alsdann deßhalb bey Unserm General-Directorio anzufragen ist, jedoch muß die Wittwe wie sonst geschiehet, in allen Fällen die 30. Thlr. Chargen-Jura erlegen.

Im Falle aber die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheyrathet, dieser aber ohne Kinder verstirbe, so verstehet sich von selbsten, daß sie ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann bringen könne. Wie denn auch denen Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen gegen Erlegung 30. Thlr. zur Chargen-Casse zwar erlaubet ist, jedoch muß es nicht zum Nachtheile der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekommt solche Wittwe, sobald das erste Kind aus erster Ehe angesetzet, mit ihrem 2ten Manne nur einen Platz unter den Extraordinairen.

10) Ein Verwandter kan niemals auf jemandes Privilegium angesetzet, noch angenommen werden, weil die Privilegia sich nicht auf Verwandte erstrecken. Wann aber jemand keine Kinder und doch ein ansehnliches Vermögen hinterliesse, so auf einen Fremden ausserhalb Landes gefallen und weggezogen werden dürfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes-Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf allergnädigste Resolution gewärtigen.

11) Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheyrathen und ansetzen wollen; müssen eine solche Schwieger-Tochter oder Schwieger-Sohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mit-Gisten die Eltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dörfen; Wie denn überhaupt kein Berlinischer Schutz-Jude und dessen Kinder männlich oder weiblichen Geschlechts, wenn sie sich allhier ansetzen wollen, sich anders als an einen Berlinischen Schutz-Juden oder dessen Kind, oder doch wenigstens aus einer der Königlichen Provinzen bürtigen, verheyrathen sollen. Es soll auch kein Jüdischer Knecht eher eines andern Schutz-Juden Tochter heyrathen, bis er nicht würklich drey Jahre ausserhalb der Stadt, wo er gedienet hat, gewesen, und daß solches geschehen sey, bey den Krieges- und Domainen-Cammern richtige Zeugnisse beygebracht habe; damit den Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herrn Kunden an sich

Digitized by Google

zögen, dadurch vorgebeuget werde. Könnte inzwischen ein oder anderer derer Kinder eines wirklichen Schutz-Judens sich durch eine Heyrath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen, soll nach dessen Erweise auch dazu Erlaubniß gesucht und dem Befinden nach ertheilt werden.

12) Publique Bediente, Petschier-Stecher, Brillen-Macher, Optische Glaß-Schleiffer, Mahler und andere, welche sich mit einer denen Juden erlaubten Profeßion ernähren, oder von der Juden-Gemeine Unterhalt bekommen, müssen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, sondern sie können auch nicht anders als ausserordentliche Schutz-Juden angesehen und angesetzet werden, mithin in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre dann, daß selbige zugleich oder vorhin ein Privilegium als Ordinarii erhalten und sich wegen Alters oder anderer Ursachen halber mit zu den publiquen Bedienten gebrauchen lassen, oder darunter begeben, und sind dergleichen zu Vermeidung aller Unrichtigkeit unter den Ordinariis mit aufzuführen, unter den Bedienten aber nur remissive anzusetzen.

13) Damit hinführo alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und unzuläßige Vermehrung der Familien destomehr vermieden werden; So soll keinem Juden eine Heyrath verstattet, noch einige Erlaubniß, sich auf eine oder andere Art anzusetzen, gegeben, noch derselbe getrauet werden, als bis von den Krieges- und Domainen-Cammern eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fisci desfals geschehen, und darüber ein, allen diesen Grundsätzen und neuem General-Privilegio gemäses Gutachten; wobey zugleich die wahren Umstände des anzusetzenden Juden wegen seines erforderten Vermögens, samt dessen Erweise in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Conceßion ausgefertiget werden, und sind zu dieser Untersuchung die jedesmaligen Juden-Aeltesten mit zu adhibiren, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen müssen, auch für beydes responsabel werden.

Ehe solches erfolget, sollen weder die Chargen-Jura noch Trau-Gelder angenommen am wenigsten durch bloße Erlegung der sonst geordneten Chargen-Gelder jemand angesetzet, oder auf den erhaltenen Trau-Schein, ohne daß er sein Privilegium oder Conceßion vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derselbe solches aufträget, bey der im Edicte vom 15ten Aug. 1722. verordneten 1000. Rthlr. Strafe; so der jedes Orts confirmirte Rabbi, als welcher dafür stehen und ohne dessen Wissen und Willen Niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi eine Trauung allhier verrichten muß, getrauet, auch

auch derjenige, so sich allhier trauen lassen, seines Schutz-Rechts verlustig erkläret werden; massen durch Erlegung der Chargen-Gelder allein sich niemand zur Heyrath legitimiren kan, und ist solcherhalb schon an die Chargen-Casse gehörige Verfügung geschehen; wie denn im übrigen, es wegen der Trauung dabey verbleibet, daß solche nicht eher geschehen müsse, als bis der Gewohnheit und denen Jüdischen Gesetzen nach die Tnoim oder Ehe-Stiftung mit Consens der Aeltesten und des Rabbi, wenn es hier geschiehet, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und würklich abgefasset worden; und dieses bey ebenmäßiger Vermeidung der bereits im General-Privilegio vom 20sten May 1714. §. 13. gesetzten Strafe der 1000. Rthlr.

Knechten, Mägden und anderen Domestiquen aber wird zu heyrathen gar nicht gestattet, sondern sobald sie solches unternehmen, müssen sie nicht weiter geduldet werden. Wenn aber ein fremder Jude, so ausserhalb Unseren Landen wohnet, eine Juden-Tochter heyrathen, und sich mit selbiger nach seiner Heimath sodann begeben wolte, derselbe kan, weil er keinen Schutz in Unsern Landen verlanget, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauschein von dem Rabbi getrauet werden, es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heyrath nicht länger als 6. Wochen an dem Orte, wo die Schwieger-Eltern wohnen, wenn er aber keine Schwieger-Eltern allhier hat nicht länger als vierzehen Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, ausser Unseren Landen hinbegeben. In Entstehung dessen aber der fremde Jude nach Verstreichung dieser respective sechs Wochen und vierzehn Tage täglich einen speciem Ducaten zum Behufe des Potsdamschen Waysenhauses erlegen, und solchen zu Berlin an das Policey-Directorium in anderen Städten aber an die Magistrate zur Berechnung bezahlen muß.

14. Der Erweis des Vermögens soll dergestalt geführet werden, daß ein paar Juden-Aeltesten so mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache interessiret sind, zusamt dem Rabbi das Vermögen, und worinn es bestehet, untersuchen und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Gezeugniß ertheilen, und darauf der sich verheyrathende oder anzusetzende den nach Jüdischen Gesätzen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien, vorgeschriebenen Eyd vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen samt dessen würklichen Eigenthum bestärken.

Übrigens muß ein jeder Jude, der ein Privilegium oder Concession erhalten, solche allezeit bey jedes Orts Obrigkeit in originali produciren und Abschrift

Digitized by Google

Abschrift davon ad Acta derselben lieferen, damit er in das Register getragen werden könne, wiedrigenfalls er nicht für legitimiret angesehen werden soll.

15) Wegen des Abschosses soll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutz-Brief abgeben müssen, falls sie nicht etwa ein grosses hier im Lande erworbenes Vermögen von 5. und mehr tausend Rthlr. besitzen, nichts abgefordert werden, welches sich auch in Ansehung des 2ten Kindes verstehet, in so fern es von hier weg muß, daß Vermögen mag auch noch gröſſer seyn. Falls sie aber von hier Erbschaft haben, müssen sie davon dem Fisco den Abschoß entrichten, auch dazu was sie vorhin an Mitgifts-Geldern empfangen, conferiren.

16) Die Kinder hier vergleitet gewesener, verstorbener oder so heruntergekommener und sonst so beschaffener Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, sollen zwar wie deren Wittwen geduldet werden; wenn sie aber zu Mannbaren Jahren kommen, müssen selbige sich durchaus und bey Vermeidung der Austreibung nicht unterstehen für sich selbst zu handeln, sondern entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder von hier sich wegbegeben, und anderwärts unterzukommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie statt abgehender öffentlicher Jüdischen Bedienten angenommen werden können, und desto weniger Fremde dazu aufzunehmen nöthig seyn.

VI. Wegen Aufbringung des Schutz-Geldes und anderer publiquen Abgaben, wird es bey dem bisherigen Modo collectandi gelassen, und muß solcher allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden, und davon ausser den Schuld und publiquen Bedienten, Todten-Gräbern und Wehe-Müttern und dergleichen, weil diese sämtlich keinen Handel treiben müssen, kein einziger in Berlin wohnender Schutz-Jude befreyet seyn.

VII. Und da bishero angemerket worden, daß ein und anderer Schutz-Jude, welcher unter denen allhier vergleiteten ordentlichen Juden-Familien begriffen, sich auswerts aufhält, solchergestalt aber, wenn er gleich das Schutz-Geld erleget, doch zu verschiedenen anderen vorfallenden Abgaben nichts beyträget, gleichwohl eine unter den ausserordentlichen befindlichen Juden-Familie in die Zahl der ordentlichen zu rücken behindert, so soll hinführo nicht nur keiner der ersten über ein Jahr lang, es wäre denn daß er seines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß sich ausserhalb seiner ordentlichen Heymath beständig aufhalten, sondern wenn ja dazu einer Erlaubniß erhalten, dennoch selbige nicht beständ-

Digitized by Google

beſtändig noch über drey Jahre dauern, und derſelbe zu allen und jeden ſo wol öffentlichen als andern bey der Juden-Gemeine ſeines Domicilii vorkommenden Abgaben ſchlechterdings beytragen, oder des Privilegii verluſtig erklärt werden; Niemand aber fürs künftige zugleich an zweyen Orten Kinder anſetzen zu können, genieſſen, ſondern ſolches hiermit ein für allemal verboten ſeyn, in ſo fern Wir nicht en faveur einer oder der andern Familie bereits ein anderes befohlen, oder künftig noch befehlen ſolten.

VIII. Die jährlichen Schutz-Gelder ſo wohl als die Chargen-Servis-Calender- und Montis-Pietatis-Gelder, ſollen Quartaliter richtig und unfehlbar, und zwar ſogleich mit Ende jedes Quartals, zu unſeren Caſſen bey Vermeidung würklicher Execution bezahlet werden, auch für ſolche Bezahlung die ganze Judenſchaft der reſpective Provinzen in ſolidum haften, und die Kriegs- und Domainen-Cammern darüber mit Nachdrucke halten.

IX. Zu Erreichung dieſes Zwecks ſollen die Juden-Aelteſten und Vorſteher jeder Provinz und Orts auf den Zuſtand derer ſämtlichen Juden ein beſtändig wachſames Auge haben, und falls ſie merken ſolten, daß einer dergleichen dergeſtalt in Verfall ſeiner Nahrung geriethe, daß deſſelben Verarmung oder gar Banquerout zu beſorgen, einfolglich derſelbe zum gemeinen Beytrage der öffentlichen Laſten und Gebühren bald untüchtig werden müßte, anderweitige Veranſtaltung bey denen Collecten machen, daß die Ausfälle verhütet und kein Abgang noch Reſt bey den jüdiſchen Abgaben, ſo weit es die königlichen Caſſen betrifft, entſtehen mögen.

X. Im Falle aber ein oder anderer dieſer Schutz-Juden gar in einen vorſetzlichen und boshaften Banquerout verfiele, ſoll mit demſelben nach Diſpoſition Unſerer Edicten vom 14ten Junii 1715. 4ten Febr. 1723. 30ſten May 1736. und beſonders vom 25ſten Decembr. 1747. verfahren werden, dergeſtalt, daß, wenn einer Unſerer Schutz-Juden einen im geringſten verdächtigen Banquerout machen, und auſſer Standes ſich befinden wird, ſeine Creditores zu bezahlen, ſodann derſelbe nebſt allen denjenigen, ſo unter ſeinem Schutz-Briefe ſtehen, oder daher angeſetzet worden, des Schutzes verluſtig gehen, ſein Schutz-Brief gänzlich caßiret werden, und dergeſtalt erloſchen ſeyn ſolle, daß auch ſolcher nicht einmal mit einer anderen und neuen Juden-Familie beſetzet werden dörfe.

Wobey Wir Uns jedoch unterm 23ſten Jan. 1749. dahin declariret, daß, wenn ſich bey vorkommenden dergleichen Fällen beſondere Umſtände finden, die einige Mitigation verdienen möchten, uns ſolche ſodann berichtet und Un-

sere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden solle. Stürbe inzwischen ein dergleichen Fallit gewordener und verschuldter Jude, soll es mit desselben Begräbnisse nach Dispostition des unterm 24. Decemb. 1730. dieserhalb ergangenen Edicti declaratorii noch zur Zeit und bis auf andere Verordnung gehalten, und, wofern die Eltern oder die Erben eines solchen für desselben Begräbniß unmöglich Rath schaffen, noch auch deßhalb so bald annehmliche Caution stellen könnten, wozu sie doch zuförderst mit allem Ernste anzuhalten sind, der verstorbene Jude zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns oder anderen Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prompte Execution angehalten werden; dahero dann die Juden-Aeltesten hierauf genaue Attention zu nehmen, und, wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsetzlichen Banqueront eräugnet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen haben.

XI. Auf daß nun aber diese in Unserm Schutze stehenden Juden hiesiger Residentzen so wohl, als anderwärts auch, in Stand gesetzet und erhalten werden mögen, alle diese und andere ihnen obliegende Abgaben zu bestreiten, sich ehrlich zu ernähren und dem gemeinen Wesen nicht zur Last zu fallen, noch weniger den Christlichen Kauf- und Handels-Leuten, Manufacturiers, Fabricanten und Handwerks-Leuten, gleich bishero sie zum Theile ganz unverantwortlich ohne Concession sich anmassen wollen, so grossen Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe zu thun, selbige dadurch herunter zubringen, und zu Abtragung derer öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit fernerweitig und ernstlich: Daß kein Jude ein bürgerlich Handwerk treiben, noch ausser dem Petschierstechen, Mahlen, optischen Gläser-Diamant- und Stein-Schleiffen, Gold- und Silberstücken, weisse Waaren ausnehen, Krätz-Waschen und anderm dergleichen Gewerbe, wovon sich keine Professions-Verwandte und privilegirte Zünfte finden, sich anmassen, besonders auch kein Bier brauen noch Branntenwein brennen sollen, jedoch können sie das Branntenweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und anderen verrichten, nur daß dazu keine andere als vergeleitete Juden und deren Kinder genommen werden.

Ermeldete Petschierstecher aber müssen sich bey jedes Orts Obrigkeit eydlich verbinden, daß sie keine falsche Accise-Zoll- und andere königliche Siegel, noch weniger aber Münz-Stempel, sie seyn von Unseren oder anderer Potentaten Gepräge oder nicht, bey Strafe der Karre und gänzlichem Verluste des Schutzes stechen oder verkaufen wollen.

Jedoch

Jedoch müssen diejenigen Juden, welche von Uns zu Errichtung gewisser Sorten von Fabrique oder zum Verlage einiger Christen-Fabricanten besondere Concessiones erhalten haben oder noch erhalten möchten, dabey nach wie vor geschützet worden.

XII. Wegen des Gold- und Silber-Schmeltzens auch Scheidens, und daß kein Jude solches bey Leib- und Lebens-Strafe anderst als auf Unseren Münzen vornehme, bleibet es bey dem, was dieserhalb in dem Edicte vom 1sten Octobr. 1718. ausführlich und pœnaliter verordnet ist. Diejenigen Juden aber, welche sich gelüsten lassen, gute güldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschneiden, oder gar ausser Landes zu führen, oder schlechte verruffene und geringhältige Münz-Sorten in Unsere Lande zu bringen, sollen ohne Ansehung der Umstände erstlich des Schutzes in allen Unseren Landen verlustig seyn, und über dieses an Haab und Gute, auch nach Befinden an Leib und Leben, gemäß denen alten Edicten und insonderheit dem neuesten Edicte vom 17ten Martii 1739. unabläßig gestrafet werden. Wie denn auch die Juden, so güldene und silberne Münz-Sorten gegen schlechte verruffene einwechseln, umsetzen, damit wuchern und sich solcher im Handel und Wandel äussern, nach Einhalt des geschärften Münz-Edicts vom 20sten Januarii 1744. angesehen, und darnach so wohl, als wenn sie Unserm Edicte vom 14ten Febr. 1749. wegen der Ducaten zuwiderhandeln, von Unseren Fiscalischen Bedienten in Strafe genommen werden sollen.

XIII. Das Schlachten wird denen Juden in so weit zu ihrer eigenen Consumtion verstattet, daß sie ein Stück Vieh auf den Vieh-Märkten einkaufen, aber bey den Christen-Schächtern durch einen sogenannten Koller, doch so viel das grosse Rind-Vieh betrifft, nicht anderst; als in denen publiquen Schlacht-Häusern, wo dergleichen vorhanden, schlachten, und, wenn der Schnitt gerathen, dasjenige, so sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den Christen-Schächtern zum Verkaufe lassen, auch so wohl in diesem Falle, als, wenn der Schnitt nicht gerathen solte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preises, wofür er das Fleisch behalten wolle, handeln können; Selbsten aber sollen sie bey Verlust des gekollerten Viehes zum Vortheile der Armen, kein Fleisch an jemanden davon ablassen, oder verkaufen, noch auch mit einländischem Viehe handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländischen Jahr-Märkten einzukaufen und in die Städte zu bringen erlaubet seyn, und zwar ebenmäßig bey Confiscation des Viehes, so sie eingekauft und herein bringen wollen; jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen Contractmäßig genugsames und gutes Fleisch zu liefern.

Sollten aber sowol einheimische als ausländische Handels-Juden mit Partheyen Horn- oder anderm Vieh, so sie von auswärtigen Landen hereinbringen, Unsere Städte und Messen betreiben wollen; so bleibet ihnen dieses zu Beförderung des Vieh-Handels und der Zufuhr nach wie vor frey.

Im Cleviſchen, Märckiſchen, Mindiſchen und Halberſtädtiſchen bleibet es inzwiſchen bey demjenigen, ſo in Abſicht des Judenſchlachtens von Zeit zu Zeit nachgegeben worden; wie denn auch in denen andern Provinzen, beſonders in Preuſſen, allwo denen Juden das Schlachten unter gewiſſen Bedingungen von Uns zugelaſſen worden, es noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung ſein Verbleiben hat.

XIV. Mit wollenen Fabriquen und Manufacturen, oder derſelben Verlag, roher Wolle und wollenem Garne aber, ſollen ſich die Berliniſchen Schutz-Juden ohne Unſere dazu erhaltene beſondere Conceßion, als deshalb ſie ſich in gewiſſen Fällen bey Unſerm General-Directorio zu melden haben, gar nicht vermengen, ſondern es bleibet darunter durchgehends bey dem wirklichen Innhalte der ergangenen Edicts vom 24ten April, 1737. vermöge welches kein Schutz-Jude in hieſigen Reſidenzen einige Wolle, es ſey ein- oder ausländiſche Schaar-Rauf- oder Gerber-Wolle kaufen, Geld darauf leihen, oder gegen Waare annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Namen wie es wolle, einige Wolle an ſich bringen, Verkehrung damit treiben, ſolche mit Wolle oder geſponnenem wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren ſelbſt verfertigen, Weber-Stühle kaufen, von den Fabricanten annehmen, oder Geld darauf leihen, in dem widrigen Falle aber nicht nur die Wolle, das geſponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, imgleichen die Weber-Stühle und übriges Handwerkszeug confiſciret, ſondern auch der Jude, bey welchem dergleichen, oder auch nur einige Sachen davon, gefunden werden, oder deſſen, jedoch ohne Weitläuftigkeit oder Form von Proceß, nur einigermaſſen überzeuget wird, wegen ſolcher Uebertrettung Unſerer Edicte andern zum Exempel dem Befinden gemäß nachdrücklich und unnachbleiblich beſtrafet werden, als worauf Unſere Krieges- und Domainen-Cammer, Magiſtrat und Officium Fiſci mit allem Ernſte und Nachdrucke halten und dafür allenfalls ſtehen ſolle; jedoch bleibet nach wie vorhin frey, die Sterb- und Merz-Felle aufzukaufen, die Wolle von gedachten Fellen abzubringen; ſie müſſen aber bey unausbleiblicher exemplariſcher Beſtrafung die bewolleten Felle und Wolle nicht auſſer Landes bringen, ſondern an die Fabricanten einländiſcher Städte verkaufen.

XV. Und da die Juden an ihren Sabbathen und Feſttagen kein Geld angreifen, das Bier und den Branntenwein aber bey den Schenken gleich bezahlen

len müssen; so soll ihnen zwar erlaubet seyn, ferner Bier und Branntenwein unter sich zu verschenken, sie müssen aber in Berlin dazu vier in verschiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bey dem Policey-Directorio dahin vereyden lassen, keinen als nur Juden davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Branntenwein von Christen zu nehmen, keinesweges aber selbst zu brauen oder zu brennen.

Mit Weine aber müssen sie weder ins Grosse noch ins Kleine handeln, vielweniger solchen verschenken.

Zu ihrem eigenem Gebrauche aber stehet ihnen nach wie vor frey, den sogenannten Kauscher-Wein und Meth auswerts kommen, und einer dem andern etwas abzulassen, den Meth auch selbsten zu brauen.

XVI. Mit rohen Rinds- und Pferds-Häuten, noch auch mit rohem oder gefärbtem Leder, es habe Namen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren, sollen sie nicht weiter handeln, als ihnen solches in folgendem XVIII den Artikel besonders nachgelassen ist, aber auf solchen Fall dennoch durchaus kein Waaren-Lager damit halten, noch dergleichen etwa überkommenes Leder ausser den Jahrmärkten feil haben; und müssen die Aceise-Cammern ihnen solche nicht eher folgen lassen, bis die Einbringer desselben die in ermeldetem folgenden Artikel erforderte Beschaffenheit durch bündige Gezeugnisse erweisen oder allenfals eydlich bestärken werden; wiewol in denenjenigen Provinzen, worunter dieserwegen besonderer Umstände halber etwas mehreres durch königliche Höchsteigenhändig unterschriebene Ordre nachgegeben worden, es auch dabey sodann noch zur Zeit sein Verbleiben hat.

XVII. Was die Specerey- und Gewürz-Waaren betrifft, weil solche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen seyn müssen; so wird ihnen zwar erlaubet, dergleichen Specerey und Gewürze auch andere zur Speisung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als Rosinen, Mandeln, Reis, Senf, Kümmel, Anis und dergleichen, für andere Juden einzukaufen, welches sich auch in Ansehung anderer Victualien, als Graupen, Grütze, Mähl ꝛc. so mietig werden kan, und so dann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, verstehet, jedoch daß die Victualien allhier auf öffentlichem Markte von ihnen gekaufet werden, doch auch nicht weiter, als zu eigenem Gebrauche. Dahingegen müssen auch die Juden nicht mit unfabricirtem Tobacke handeln, noch weniger letztern selbsten fabriciren, auch ohne besondere Concession keine Höcker-Waaren, als Heering, Butter, Käse, eingewässerten Stok-Berger- oder Klipp-Fisch, Schollen, Salz, Seife, Licht, Eyer, Schmeer, Hirse, Linsen, allerley Grütze, Gersten-Graupen, Rüben, Erbsen, Getreide im einzelnen, Garten-Werk, Obst, und dergleichen führen.

XVIII. Damit nun alle unter Unserm Schutze stehende Juden eigentlich wissen und angewiesen werden mögen, was ihnen für Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubet; so soll denenselben mit folgendem zu handeln und vorher zu treiben nachgegeben seyn, nämlich: mit Drap d'or, Drap d' Argent, reichen Stoffen und Bändern, ein- und ausländischen gestickten Waaren, güldenen und silbernen einländischen in der Berlinischen Königlichen Gold- und Silber-Manufactur fabricirten Tressen, Touren, Points d'Espagne, Gold- und Silber-Faden und Cantillen, desgleichen mit Juwelen, Bruch-Gold und Silber, Lingots, allerhand alten Taschen-Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechsel und Pfändern, Geld-Mäcklen, Aufkaufe und Verkaufe von Häusern und Gütern für andere Leute, nicht minder mit allerhand Brabantischen, Holländischen, Schlesischen und Churſächsischen weissen und seidenen Waaren, Kanten, Nesseltuche und ganz weissem einländischen groben Futter-Cattun, einländischer Leinwand, weissen Zwirne, Tafel- und Tischzeuge, ganz und halb, sonderlich auch mit einländischen seidenen Waaren, auch mit ein- und ausländischen ungefärbten gar gemachten Leder, mit einländischem Sammet, dann mit allerhand hier im Lande fabricirten ganz und halb wollenen und baumwollenen Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, wie auch mit denen in Unseren Landen fabricirten Cattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaf-Fellen, Cedern, Peruquen, Haaren, auch Kameel- und Pferds-Haaren, Talch, Wachs und Honig, Polnischen Waaren, Belzwerke, so noch roh und unverarbeitet ist; aber mit keinen neu verfertigten Kürschner-Waaren in den Städten, wo Kürschner wohnen, es wäre dann, daß sie den Kürschner, von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, so fort benennen könnten, wie auch mit Thee, Caffe, Chocolade und fabricirtem aus- und einländischen Schnupf- und Rauch-Tobacke; so stehet ihnen auch noch frey, mit allerhand alten Kleidern, alten oder gebrauchten Meublen, Haus- und Küchen-Geräthe, in Summa mit allem demjenigen, was ihnen in vorstehenden Artikeln nicht generaliter und specialiter verboten ist, wenn es auch in diesem Special-Artikel nicht specificirt, noch eigentlich benannt seyn solte, zu handeln, zu stutzen und sonst zu verkehren; Doch alles dieses nicht anderst, als in den Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Laden und Buden.

In Unserm Königreiche Preussen aber bleibet es wegen der fremden und einheimischen Juden-Handlung bey der daselbst gemachten besondern Verfassung; weil das Pohlnische- und Rußische Commercium daselbst noch zur Zeit so wol vom Christen- als Juden-Handel abhängt.

Denenjenigen Schutz-Juden, welche von Uns besondere Concession haben, in den Städten, worinn sie vergeleitet sind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu halten, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch

auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten Stück oder Ellen-weise zu verkaufen, soll solches zwar noch ferner erlaubt seyn; sie müssen aber hinfüro so wenig auf einländischen Messen und auf Jahr-Märkten, wie sie sich bisher zum Nachtheil der Christen Kaufleute verschiedentlich anmassen wollen, vielweniger aber an denen Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kram-Laden öffnen und darinn verkaufen oder durch die ihrigen verkaufen lassen; gestalt denn auch keinem Juden frey stehet, an einem andern Orte, als wo er wohnet, in Unseren Landen ausser Meß- oder Jahrmarkts-Zeiten, da ihnen auf den Markte eine absonderliche Bude zu haben erlaubet ist, eine offene Bude und Kram-Laden zu halten.

XIX. Gleichwie nun auf die vorher beschriebene Art und Weise für die Nahrung, Handel und Wandel der Schutz-Juden dergestalt gesorget worden, daß, wenn die zu duldenden Juden-Familien nur wollen, sie genugsam im Stande seyn, sich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen und ihre Abgaben richtig abzuführen; also befehlen Wir fernerweitig allergnädigst und ernstlich, daß die Juden sich damit durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allezeit ehrlich und redlich treiben, und selbiges auf keinerley Weise, und zwar bey Confiscation der ihnen nicht zugetheilten Waaren, überschreiten.

Zu dem Ende sie sich auch nicht unterstehen sollen, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, mit den ihnen ausgemachten Waaren in Städten ausserhalb den Jahrmärkten zu hausiren, in die Wirths- und andere Häuser mit oder ohne Waaren zu laufen, ihre Waaren auszubieten oder anzupreisen, sondern sie sollen sich durchgehends nach der Gewohnheit Christlicher Kaufleute betragen, nicht anderst, als gerufen, mit Waaren aus ihren Häusern und Laden gehen, und ausser denen durchaus nicht mit Waaren auf den Strassen sich finden lassen, massen es hierunter schlechterdinges bey dem unterm 17ten Nov. 1747. ergangenen Hausir-Edicte und denen darinn wieder die Übertreter verordneten Strafen verbleibet.

XX. Und da angemerket worden, daß viele Juden und Juden-Jungen aus anderen Unserer Botmäßigkeit unterworfenen Städten und Provinzen Jahr aus Jahr ein und fast täglich sich in Berlin aufgehalten, sich unter einander mit ab- und zugehen, gleichsam abgelöset, und durch heimlichen und öffentlichen Handel so wohl dem ganzen Publico als insbesondere der ganzen Christlichen und erlaubten Jüdischen Nahrung imgemeinen Schaden verursachet, zugleich auch Unsere Cassen durch allerhand Defraudirung und boshafte Pratiquen betrogen und hintergangen haben; so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieses, daß ausserhalb denen hiesigen Jahrmärkten kein, nicht nach Berlin gehöriger Jude, er sey auch sonst gleich in Unseren Landen vergeleitet oder nicht, mit anderen Waaren, als mit Bruch-Gold und Silber

Silber in diese Stadt gelassen, auch ausserhalb den Jahr-Märkten kein dergleichen auswärtiger Jude männliches- oder weibliches Geschlechts, jedoch die Rabbinen und Gelehrten, so keinen Verkehr haben, ausgenommen, wenn er sich nicht etwa stehenden Fuses durch einen Arrest der Juden-Aeltesten legitimiren kan, daß er, als ein Negociant hoher Potentaten, oder durch einen ihn den fremden Juden selbsten angehenden Proceß vor Unsere hohe Landes-Gerichte unumgänglich hergezogen sey, oder daß er, hier Waaren einzukaufen, hergekommen oder durchreise, oder zu den Fest-Tagen, Hochzeiten, Beschneidungen und Besuche seiner Freunde sich einfinde, und zwar die 4. lesten längstens über acht Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet, oder aber für jeden Tag, welchen er darüber in der Stadt bleiben solte oder wolte, einen Ducaten an Golde zum Potsdammischen grossen Waisenhause zu erlegen angehalten werden sollen. Und da hierauf das Policey-Directorium Acht zu geben hat, so sollen nicht allein die fremden Juden an eben dem Tage, da sie ankommen, von dem jüdischen Aufwärter bey selbigem gemeldet, und von ihm dem fremden Juden angedeutet werden, daß, wann er sich über diese acht Tage, oder ihm sonst expresse nachgelassene Zeit aufhalten würde, er für jeden Tag einen Species-Ducaten für das Potsdammische grosse Waisenhaus erlegen müsse, es wäre dann, daß er durch einen Arrest der Juden-Aeltesten bey dem Policey-Directorio eine fernere Dilation gesucht und erhalten hätte, welche sonderlich denenjenigen ohne Schwierigkeit zu ertheilen ist, die allhier Waaren einzukaufen willens, und sich binnen dieser Zeit zu expediren nicht im Stande gewesen, oder auch die bloß zum Besuche ihrer Anverwandten sich aufhalten.

Dieser Aufwärter muß zu dem Ende alle Morgen sich bey dem Policey-Directorio einfinden, und einen ordentlichen täglichen Rapport-Zettul, worinn die angekommenen und weggegangenen Juden aufgeführet sind, abgeben, und wenn der Juden-Aufwärter keine richtige Anzeigung thut, soll derselbe dafür ernstlich gestrafet und abgesetzet werden.

Im Königreiche Preußen aber bleibet es auch dieserhalb bey der dortigen Verfassung.

XXI. Es sollen auch alle fremde Juden, die nicht etwa mit denen Posten, Extraposten, oder eigenem Fuhrwerke, sondern zu Fusse und zu reiten kommen, zu Berlin in keinen anderen Thoren, als zum Prenzlauer- und Hallischen-Thore, einpassiren, auch in anderen grössern Städten Unsers Königreichs und Lande, so viel möglich, auch solche gewisse Ein- und Ausgänge verfüget, übrigens ordentlicher Weise kein ausländischer Jude eingelassen werden, er

habe

habe denn einen Arrest oder Paß produciret, wo er herkomme, und was die Ursache seiner Reise und Anherokunft sey? Welches letztere in Ermangelung des Passes oder Arrests, er dem Aufwärter mündlich anzeigen soll, daß es dem Rapport-Zettul einverleibet werde.

XXII. Und gleichwie bereits vielfältig verordnet ist, daß die Bettel-Juden nirgends über die Grenze gelassen werden sollen; also wird nicht allein dieses wiederhohlet, sondern es sollen auch dergleichen Bettel-Juden, falls sie sich dennoch durch, und sonderlich bis an Unsere Residenzen, schleichen sollten, sogleich in das am Prenzlauer-Thore befindliche Armen-Juden-Haus gebracht, ihnen daselbst Allmosen gereicht, und sie, ohne sie weiters in die Stadt zu lassen, Tages darauf wieder aus dem Thore verwiesen werden; und, wenn sie zu Fest-Zeiten sich in Menge, wie sie pflegen, hier einfinden, bleibet es bey der bisherigen Observanz, daß an das Juden-Armen-Haus von dem Gouvernement ein Unter-Officier mit einigen Mann gesetzet wird. Dafern aber einige gelehrte Juden darunter, so in die Städte wollen, haben die Juden-Aeltesten oder Vorsteher dieselben dem Policey-Directorio, und in den übrigen Städten dem Policey-Bürger-Meister, zuförderst anzuzeigen, und Permission dazu zu erlangen. Hierauf haben die von den Krieges- und Domainen-Cammern zu benennenden Juden-Vorsteher, und allhier ferner die 7. besondern Juden, welche dieselben zu Beobachtung des Hausirens und Herumlaufens sowol einheimischer als fremder Juden, mit Zuziehung der Juden-Aeltesten ausmachen werden, mit Acht zu geben, und nach der ihnen zu reichenden besondern Instruction zu verfahren, wobey Unsere in Anno 1733. allergnädigst ertheilte Vorsteher-Instruction, insoweit nachhero nichts geändert worden, zur Richtschnur zu nehmen; Was aber die Provinzen anlanget, haben die grossen Städte, wo viele Juden sind, obiges, so weit es sich thun lassen will, gleichfalls zu beobachten.

XXIII. Und damit auch die zu Jahrmarkts-Zeiten einkommenden ausländischen Juden, denen hiesigen, durch Einbringung häufiger, oft durch allerhand Pratiquen erworbenen und ihnen wohlfeil zustehen kommenden Waaren in der Nahrung destoweniger Eintrag und Abbruch thun mögen; So setzen, ordnen und wollen Wir ferner allergnädigst, daß kein dergleichen mit Waaren, zu Jahrmarkts-Zeiten einkommender ausländischer Jude, von der ordinairen Handlungs- und Lösungs-Accise frey seyn, sondern vielmehr bey der Berlinischen Accise allezeit so angesehen werden solle, als wenn er für 50. Reichsthaler, in den andern Land-Städten aber, für 23. Thaler, eingebrachte Waaren wirklich verlöset hätte. Wie denn, er habe

viel oder gar nichts verlöset, er dennoch von respective 40. Thlr. Waaren die Lösungs-Acciſen erlegen, was er aber etwa darüber verlöset, jederzeit Tarifmäſſig versteuern, solches also allemal getreulich anzeigen, oder in Confiscation seines ganzen Krams hiermit verfallen seyn soll, als worauf die Berliniſchen und sämtlichen Acciſe-Aemter; exclusive Preuſſen, allwo es bey der bisherigen Verfassung bleibet, insbesondere Acht zu geben, und dieserhalb die nöthigen Anſtalten zu machen haben.

XXIV. Da auch das Gelt-Verkehr insbesondere zur Jüdiſchen Nahrung mit gehöret, so bleibet zwar denen Juden nach wie vor erlaubet, Geld auf Pfänder auszuleihen; ſie müſſen aber von keinem Unter-Officier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo ſie nicht genugſam versichert, daß solche derſelben rechtmäſſiges Eigenthum auch keine Montirungs-Stücken seyn, und ſich allenfalls darüber einen Schein von dem Commandeur der Compagnie vorzeigen laſſen; darnächſt müſſen die Juden überhaupt bey allen Versetzungen und Verkaufen wohl versichert seyn, daß die Pfänder nicht geſtohlen, oder von jungen Leuten ihren Elteren, oder von ungetreuem Geſinde ihrer Herrſchaft, als deßhalb ſie ſich bey denen Eltern oder der Herrſchaft jedesmal erkundigen müſſen, heimlich entwandt und versetzt worden; anderergeſtalt diejenigen Juden, derſelben Frauen oder Geſinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben, ſondern, wofern ſie Wiſſenſchaft gehabt, und deſſen rechtlich überführet worden, daß das Pfand geſtohlen, oder heimlich entwandt, dergleichen Pfänder-Inhaber gleich denenjenigen so wiſſentlich geſtohlne Sachen gekauft, nach dem Edicte vom 15den Januarii 1747. angeſehen werden ſollen, und nicht nur ſoll ein ſolcher für ſich, ſondern auch für ſeine Kinder, wenn ſie gleich angeſetzet seyn, alles Schutzes verluſtig gehen, die Schutz-Briefe kaſſirt, er mit denen Seinigen aus dem Lande geſchaffet, auch in ſolcher Familie Stelle keine andere wiederum angeſetzet, über dem auch der Ubertreter angehalten werden, den völligen Werth der geſtohlenen oder verhehlten Sachen dem rechten Beſitzer, wie dieſer es allenfalls beſchweren möchte, zu bezahlen, wann er aber ſolches nicht thun kan, über den kaſſirten Schutz-Brief und fortgeſchafften dazu gehörigen Familie die ſämtliche Judenſchaft des Orts ex officio angehalten werden, den Werth der geſtohlenen und verhehlten Sachen in Subſidium baar und ohne alle Wiederrede dem beſtohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Wannenhero die Juden ſelbſten ſich unter einander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn ſie einen oder andern der ihrigen auf unrichtigem Wege betreffen ſolten, ſolchen ſo fort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und iſt demnach die Judenſchaft ſonderlich die Aelteſten ſchuldig, um allem Verdruß und Schaden vorzubengen, diejenigen Diebes-Hehler und anderes liederliches Geſindel unter ihnen, ſo dieſelben einziehen,

zu

zu entdecken, weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleistet werden soll.

Übrigens bleibet es wegen des Credit-Wesens in Absicht der Militair-Personen bey denen zu Verhütung der Schulden unterm 7den April 1744. und 4ten Julii 1747. besonders ergangenen Edicten.

XXV. Wann aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfand-Einsetzers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger desselben bezahlet worden, so soll, wenn zur Einlösung derselben keine gewisse Zeit bestimmet worden, der Pfands-Einhaber, so das Geld darauf geliehen, befügt seyn, dergleichen Pfand nach Verlaufe eines Jahrs, und, nachdem solches dem Einsetzer, wenn er anders zur Stelle ist, bey Ablauf des Jahres zur Einlösung zuforderst wieder angeboten worden, zu verkaufen und loszuschlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet worden, folglich die verfliessende Einlösungs-Zeit den Schuldner an Statt des Gläubigers erinnert, und der Pfand-Einsetzer nach Ablaufe derselben keine Anstalt zur Einlösung machet, alsdann stehet dem Pfand-Einhaber frey, mit dem Verkaufe des Pfandes zu verfahren; doch muß solches mit Vorwissen der Ober- oder Unter-Gerichte, worunter der Pfand-Geber gehöret, und nachdem daselbige die zur Taxation endlich bestellten Taxatores gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldners Beyseyn, wenn er aber nicht erscheinet, auch bey dessen Ausbleiben für die Taxe zugeschlagen, oder, falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlags-Zettul feil geboten, an den Meistbietenden verkauft, der bisherige Pfands-Inhaber samt den Gerichts- und Taxations Gebüren, welche doch ganz geringe anzusetzen, darans bezahlet, und, was nach Abzug des darauf gelieferten Capitals, Interessen und Unkosten übrig bleibet, dem Pfand-Einsetzer oder desselben Erben zurückgegeben, wenn die aber beyde nicht zu finden, der Uberschuß gerichtlich deponiret, und solches durch den öffentlichen Wochen-Zettul bekannt gemacht werden.

XXVI. Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfand-Einsetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefodert werden könne, als er eingesetzet hat, so soll ein jeder Schutz-Jude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfand-Buch zu halten, darinn er durch den Pfand-Einsetzer selbsten, oder einen, so er dazu gestellet, und zwar in deutscher Sprache

und deutſcher Schrift, einſchreiben laſſen muß, wer der Pfand-Einſetzer ſey; wobey er, wenn er ſeinen eigentlichen Namen nicht kund werden laſſen will, an Statt deſſen ſich einiger willkürlicher Buchſtaben bedienen mag; ſodann, was er eigentlich für Stücke verpfändt, es ſey denn, daß ſolche in des Juden Gegenwart verſiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, güldenen oder ſilbernen Münzen und Medaillen oder Juweelen beſtehet, für Probe und Sorten zum Pfande eingeſetzet, wie hoch er ſolches äſtimirt, und wie viel Intereſſe er zu geben verſprochen; auch an welchem Tage und Jahre ſolches alles geſchehen ſey. Auf daß aber ſolches Pfand-Buch jederzeit öffentlichen Glauben habe, ſo ſoll ſolches von dem Stadtſchreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erſte Blatt von dem Stadtſchreiber unterſchrieben, und auf das letſte Blatt mit Faſſung eines Fadens, womit ſolches eingenähet oder eingebunden, mit dem ordinairen Stadt-Siegel geſiegelt, an Gebüren aber dafür weiter nichts, als Sechs Ggr. von dem Stadtſchreiber gefodert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes ſelbſten aber ſollen die Verleiher gehalten ſeyn, dem Pfand-Einſetzer aus dem Pfand-Buche eine Abſchrift unter ihren Namen auszuſtellen, oder, wenn ſie ſelbſten nicht ſchreiben können, die Abſchrift von einem andern, oder dem Einſetzer ſelbſten nehmen zu laſſen, und nur ihre Namen oder ein Zeichen, oder ihr Petſchaft darunter zu ſetzen; auf welche Weiſe es auch zu halten, wenn mit dergleichen verſetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinſe von einer gewiſſen Zeit bezahlet werden, ſo allezeit allenfals auch ins Pfand-Buch zu notiren und Abſchrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieſes nicht beobachtet, ſondern unterläßt, und ſolches angezeiget würde, ſoll ſeines Darlehns verluſtig ſeyn, und das Pfand unentgeltlich herausgeben, das eigentliche Creditum aber dem Fiſco verfallen ſeyn; und hat die Obrigkeit ſonderlich bey entſtehenden Klagen die Pfand-Bücher nachzuſehen, und die Übertreter dieſer Verordnung in gehörige Strafe zu nehmen.

XXVII. Wenn ein Jude Gelder auf Wechſel ausleihet, ſoll er zwar bis auf andere Verordnung und nach dem Edicte vom 24ſten Decemb. 1725. wenn der Wechſel unter oder auf 12. Monat geſtellet, 12. pro Cent Zinſe zu nehmen ferner befüget ſeyn, wo es aber ein Capital von 100. Rthlr. und darüber betrifft, und ſolches über ein Jahr lang zinsbar ſtehen ſoll, muß derſelbe bey

Verluſt

Verluſt des Capitals und der ſämtlichen Zinſe nicht mehr als 8. pro Cent nehmen, als wohin vorgedachtes Edict hiermit declariret wird.

Wenn auch ein Jude auf ein Pfand oder Hypotheque bis 100. Thaler leihet, ſoll ihm gleichfalls nicht mehr als 8. pro Cent Zinſe zu nehmen bey gleichmäſſiger Strafe erlaubet ſeyn.

Wenn aber ein Jude Thalerweiſe auf Pfand Geld ausleihet, ſoll er zwar, wenn das darauf geliehene unter 10. Thaler iſt, wöchentlich pro Thaler 1. Pfennig Zins, aber durchaus nicht annoch einiges Einſchreib-Geld nehmen; es muß jedoch dieſes nicht länger als ein Jahr dauern, und ſtehet nach Verflieſſung ſolcher Zeit dem Juden frey, falls es nicht will eingelöſet werden, das Pfand nach Anweiſung des §. XXV. zu verkaufen, oder mit dem Pfand-Einſetzer von neuem auf wöchentliche Pfennig-Zinſe zu ſchlieſſen.

Bey allen dieſen Fällen aber bleibet es bey der Diſpoſition der gemeinen Rechte, daß kein Jude von aufgeſchwollenen Zinſen bey Verluſt des alten Capitals neue Zinſe nehmen, oder ſolche zum Capital ſchlagen müſſe, wie denn auch, falls die Zinſe vom alten Capital ſo hoch aufſchwellen ſolten, daß ſie demſelben in der Summa gleich kämen, die Zinſe bis dahin gehemmet werden, und ferner nicht laufen müſſen, und dieſes bey Verluſt der ſämtlich aufgeſchwollenen Zinſe, wovon die Helfte unſerem Fiſco die andere aber dem Potsdammiſchen Waiſen-Hauſe zufallen ſoll. Und da verſchiedentlich darüber geklagt worden, daß die Juden die verſetzten Sachen entweder ſelbſten gebrauchen oder zum Gebrauche verleihen, imgleichen von den verſetzten Stücken ein oder anderes von Handen gekommen zu ſeyn vorgeben; So ſoll ſolches hinfüro ganz nicht mehr geſchehen, und, wer darwider handelt; des Pfandes verluſtig ſeyn. Wie wir übrigens bereits durch das Edict vom 3ten April 1726. und deſſen darauf unterm 7ten Januarii 1745. erfolgte Declaration verordnet, daß die von ſonderlich bedürftigen Chriſten, und einfältigen, auch ſonſt ihren Sachen nicht wohl vorſtehenden Leuten, ausgeſtellten Wechſel, darinnen von den Juden an Statt der Valuta oder des Werthes allerhand Waaren in hohem Preiſe angeſchlagen, oder auf gleiche Art die vorhergehenden Wechſel erhöhet, oder wohl gar darinnen mehr als empfangen, verſchrieben worden, keine Wechſel-Kraft haben, und wie die Juden dafür angeſehen, auch dem Befinden nach ihres Privilegii priviret werden ſollen; Alſo hat es dabey, und was daſelbſt noch abſonderlich wegen der Minderjährigen verfüget iſt, ſein unausbleibliches ferneres Bewenden, wie ſie denn auch ſonſt Niemand mit unzuläſſigem Wucher ruiniren, und beſonders von einigen Leuten, welche noch unter der Eltern oder Vormünder Gewalt ſtehen, ohne dieſer ihr Wiſſen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf

dergleichen oder ohne selbige Geld leihen, oder an Statt dessen ihnen Waaren, bey deren Verlust pro Fisco, angeben müssen.

XXVIII. Die Schutz-Juden, so keine eigene Häuser haben, sollen auch ohne besondere vorher erlangte Concessiones keine kaufen, sondern, wenn solches heimlich geschieht, der Kauf an sich null und nichtig seyn. Auch da sich bey der im Augusto 1747. geschehenen Special-Untersuchung befunden, daß 40. von Juden als eigenthümlich besessene Häuser in Berlin vorhanden; so soll es bey dieser Zahl zwar verbleiben, und die Gerichte solche, wenn es von denen Possessoribus verlangt wird, denen Gerichts-Büchern einverleiben, diese Zahl aber niemals vermehrt werden. Ehe und bevor von solchen Vierzig Häusern, worunter jedoch die publiquen Häuser, als das Lazareth, die Synagoge, und das dabey befindliche Haus, die Schule und die Kirchhofs-Häuser nebst denen beyden auf der Friedrichs-Stadt am Wilhelms-Markte und in der Friedrichs-Strasse, nicht mit begriffen, eines nicht wieder an einen Christen verkaufet wird, soll keinem Juden ein neuer Haus-Kauf verstattet, die Possessores der Häuser auch solche Leute seyn, die bey extraordinairer Einquartierung die Soldaten logiren oder auszumiethen im Stande seyn, und solches jederzeit bey jedem neuen Kauf von denen Aeltesten nachgewiesen und attestiret, auch wenn hiernächst sich solches anderst befunden solte, sie dafür nachdrücklich bestrafet, das Haus auch auf Anzeige der Servis-Commission vom Magistrate sofort subhastiret und an einen Christen verkaufet werden. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servis-Anlage stünde, als der Jüdische Verkäufer des vorigen Hauses ehemals Servis entrichtet hat, so soll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben, und abgetragen werden und der Jüdischen Anlage solches accreseiren, und in denen Provincial-Städten es nach Proportion der Juden-Familien, insoweit sie noch nicht auf unsere darüber erhaltene Concession im Besitz derselben sind, und bis auf 5. Familien ein Haus und so weiter nach Anzahl der Familien zu kaufen nachgegeben, wo aber in einer Provincial-Stadt kein Jude angesetzt, auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besitzen, ohne Unsere höchst eigenhändige Verordnung erlaubet werden.

Wüste und neue Stellen zu bebauen, wird denen Juden wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Cammer erlaubet, nirgends aber sollen dieselben Frey-Häuser noch Brau-Häuser eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen oder andere weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek, Concession oder andern Contracts käuflich oder widerkäuflich an sich bringen, noch miethsweise bewohnen.

nen. Würde sich auch ein Jude hinter einen Christen stecken, und demselbigen in der Absicht Geld vorstrecken, daß er, der Christ, ein etwa zum Kaufe stehendes, dem Juden anständiges Haus künstlich erstünde, und hernach dem Juden mittelst eines heimlichen Contracts einraümte, solches Haus also in der That aus Christlichen Händen brächte, so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitals und Zinses verlustig, und solche halb dem Potsdammischen grossen Waysen-Hause, halb aber dem Denuncianten zufallen, und gegeben werden.

Land-Güter hingegen wird denen Juden zu erkaufen und zu besitzen überall nicht gestattet.

XXIX. Anlangend die Wahl der Aeltesten und des Rabbi oder Vice-Rabbi, so lassen wir es bey der bisherigen Verfaß- und Einrichtung, nach welcher zur Erwählung eines Rabbi aus den 3. Classen der hiesigen Schutz-Judenschaft, nehmlich: aus den vermögensten mittlern und armen Juden 32. Männer, welche sich über die Wahl des Rabbi vergleichen, herausgenommen, zu Erwählung der Aeltesten aber aus eben denen 3. Classen 7. taugliche Männer, nehmlich 3. von der ersten, 2. von der zweyten, und eben so viel von der dritten, in Gegenwart der sogenannten 15. Männer, des Vice-Rabbi und der gelehrten Assessoren durchs Loos gezogen, und, daß sie keine wählen wolten, so der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig, vereydet werden, welche die Aeltesten, gelehrten Assessoren, Armen-Vorsteher und Cassirer erwählen, ferner bewenden; und bleibet es zur Zeit noch bey der Zahl von Sechs Aeltesten, welche alle 3. Jahre gewählet, und nach Verfliessung derselben wieder andere erwählet, die geschehene Wahl so wohl des Rabbi als der Aeltesten Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio jedesmal innerhalb acht Tagen bey Vernichtung der Wahl gemeldet, und darüber sodann Unsere Confirmation eingehohlet werden.

Bey Erwählung der Aeltesten, auch Assessoren, Armen-Vorsteher und Cassirer aber soll allemal dahin gesehen werden, daß keine nahe Bluts-Freunde, wie zum Exempel: Vater und Sohn oder Schwieger-Sohn, noch auch Zween Brüder oder Schwäger im ersten Grade, zugleich dazu bestellet, sondern die Sechs Aeltesten nebst denen gelehrten Assessoren, Armen-Vorstehern und Cassirern so wenig Connexion, als im gemeinen Leben möglich, mit einander haben mögen; und muß, wenn jemand das Prädicat eines Ober-Aeltesten haben solte, derselbe sich deßhalb nichts vorzügliches vor andern Aeltesten anmassen; wie denn ein solches auch bey Erwählung des Rabbi oder Vice-Rabbi, und daß solcher, wo möglich, ein Fremder oder doch wenigstens sonst keine Connexion mit der Gemeine habe, in Acht zu nehmen ist. Gesiele auch der Gemeine nach Verfliessung der drey Jahre Einen oder Zween der bisheri-

Digitized by Google

bisherigen Aeltesten von neuem zu erwählen, und confirmiren zu lassen; so wollen wir selbiger zwar darinnen fügen; es müssen aber deshalb erhebliche Ursachen sonderlich angeführet werden, ohne welche solches nicht nachgegeben werden soll.

Was im übrigen eigentlich das Amt dieser Juden-Aeltesten sey, darüber wird ihnen eine besondere Instruction gerichet werden.

XXX. Gleichwie Wir nun alle diese Juden-Familien bey ihrer Religion und bisher üblichen jüdischen Gebräuchen und Ceremonien überall allergnädigst und nachdrücklichst schützen, auch ihre zu Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurt erbauten Synagogen nebst denen Schulen in den übrigen Provinzen, Kirchhöfen und denen zu den Synagogen und Kirchhöfen gehörigen kleinen Häusern nochmalen hiermit von neuem confirmiren wollen; Also müssen sie sich auch bey Leibs- und Lebens-Strafe und gänzlicher Verbannung der sämtlichen Judenschaft aus Berlin und übrigen Unsern Städten des Mißbrauchs des jüdischen Gebets, so sich anfängt Alehnu &c. wie in den Edicten von 1703. und 1716. bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet ist, imgleichen anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, sonderlich dem sogenannten Hamans- oder Purims-Feste, beständig enthalten. Wenn auch verschiedene Juden allhier sich unterstanden, eigenmächtiger Weise in ihren Häusern Zusammenkünfte und Privat-Bet-Stunden mit Versammlung vieler andern Juden alt und jung zu halten dieses aber so wohl Unsern vormaligen Verfügungen und aller guten Ordnung zuwiederläuft, als auch der Gemeine sehr anstößig ist, und der gottesdienstlichen Versammlung ihrer Synagoge vielen Eintrag thut: So lassen Wir es bey der dieserhalb bereits unterm 2ten Februarii 1745. wegen Berlin ergangenen Verordnung nochmals bewenden, daß solche Privat-Versammlungen zum Beten eingestellet, und Niemanden, als dem Wir solches besonders verstattet, auch sonst nicht mehr als Zwo dergleichen Bet-Stunden in der Spandauischen Straße und Eine in der Juden-Straße für alte und kränkliche Leute samt Kindern, weil solche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Ostern in gewissen von denen Juden-Aeltesten dazu ausgemachten Häusern zugelassen, und es dabey dergestalt gehalten werden solle, daß eines theils darinn keine andere als abgelebte, alte und kränkliche Juden und Kinder, so unter 12. Jahren sind, samt einem und anderm Schulmeister sich versammeln, andern theils keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Beten unumgänglich nöthig sind, gebrauchet, und zugleich, was in der Synagoge für die armen Juden und sonst gesammelt wird, beygetragen, auch die Zusammenkunft jedesmal in einem Hintergebäude oder an einem solchen Orte gehalten werde, wo denen Nachbaren und sonst dem Publico durch überlautes Geschrey keine Ungemächlichkeit zuwachsen könne.

Solte

Solte sich dem ohngeachtet ferner jemand finden, der dieser Verordnung zuwider dergleichen mit andern versammelte Bet-Stunden eigenmächtiger Weise für sich hielte: soll derselbe in Zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn, und von denen Aeltesten darunter auf keine Weise nachgesehen, sondern ein solcher dem Magistrat sofort angezeiget werden.

XXXI. Wir wollen auch fernerhin, daß die sämtlichen in Berlin und andern Unsern Städten wohnenden Schutz-Juden in Religions-Sachen es mit der ganzen jüdischen Gemeine halten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darinn verstattet, sondern die sämtlichen Glieder der jüdischen Gemeine in sothanen Religions- und Kirchen-Sachen denen Aeltesten und dem Rabbi unterworfen bleiben, Solche auch, wenn sie vermerken daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabey Unser und Unseres ganzen Staats höchstes Interesse versiret, solches so wohl für sich, als auf Erforderen, bey Verlust aller ihrer Rechte, jedesmal, wie sie dazu in ihren Patenten und Instructionen schon angewiesen, offenbaren sollen. Wenn denn ferner kein Schutz-Jude seinen Stand in der Synagoge ohne Consens der Aeltesten an jemand, und niemals an einen Fremden verkaufen oder vertauschen muß, und, da solches mit derselben Vorwissen geschehen, muß dem Veräußerer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuförderst sein etwa restirendes Schutz-Ehargen- oder publique Collecten-Geld bezahlet, oder dieserhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben, wird nachweisen können.

Fielen auch wegen der Jüdischen Ceremonien und Kirchen-Gebräuche sonst in der Gemeine Streitigkeiten in der Synagoge selbsten vor, sollen solche durch den Rabbi und die Aeltesten erörtert, und abgethan, die Ubertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geld-Bussen von selbigen beleget, mit dem Banne aber und Geld-Strafen, so über 3. Rthlr. auszutragen, ohne Vorwissen des Magistrats, gegen niemanden verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sey allein oder mit denen Aeltesten, jemand auferleget, und in bürgerlichen Rechts-Sachen von ihm keine eigentliche Erkämtniß und Rechts-Verabscheidung, weil dem Rabbi und Aeltesten keine eigentliche Jurisdiction zustehet, angemasset und unternommen, sondern die Rechts-Sachen an ihr ordentliches Justiz-Forum verwiesen werden; jedoch lassen Wir noch zur Zeit geschehen, daß in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einschlagen, als die Jüdischen Ehe-Pacta und deren Gültigkeit bey Concursen, Rechts-Cognition in Successions-Fällen, die bloß nach dem mosaischen Gesätze bey ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen wegen Testamenter, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Cognition nachgegeben werde, wiewol nur per modum

arbitrii, wovon denen Partheyen, wenn sie damit nicht zufrieden; allezeit frey bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, ad Judicem ordinarium per modum simplicis querelæ zu provociren, und müssen anbey der Rabbi und Assessores dafür stehen, wenn sie bey Inventariis, Theilungen, Bestellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Ehe-Stiftungen sollen, wenn solche von denen sogenannten Beglaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbe durch den bey ihnen üblichen Mantel-Griff vollzogen, für gültig angesehen werden, ohne, daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig sey.

Da auch geklaget worden, daß Rabbi und Aeltesten einen und andern Juden, welcher nicht nach ihrem Sinne ist, mit einem heimlichen Banne belegen; so wird ihnen solches bey ernstlichem Einsehen verboten, und soll dergleichen heimlicher Bann allezeit an sich null und nichtig seyn.

Von denen in vorgedachten Fällen dictirten und fallenden Geld-Strafen, und denen täglichen Zween Thalern, welche ein im Banne stehender vermögender Jude, so lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, sollen $\frac{2}{3}$. der General-Straf-Casse, und $\frac{1}{3}$. der Jüdischen Armen-Casse zufliessen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specification davon, welche von dem Rabbi und den Aeltesten unterschrieben, und jedesmal zu Ende Decemb. überreichet, auch, wenn nichts gefallen, dennoch solches angezeiget werden muß, bey dem Magistrate und in den Provinzen den Krieges- und Domainen-Cammern doppelt eingegeben werden.

XXXII. Was das Forum der Berlinischen Judenschaft betrifft, so bleibet es in Criminal und Civil-Sachen bey der Disposition Unserer Justiz-Ordnungen, daß dieselben in allen solchen Sachen bey den neu verordneten Senaten des Cammer-Gerichts verhandelt, jedoch in Successions- und andern dergleichen Fällen, so in die jüdische Ritus einschlagen, nach der Disposition des Mosaischen Gesätzes erkannt werden.

Die Annehmung und Verheyrathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien, folglich auch der Concessionen und die Wegschaffung der unvergeleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden, gehöret nach als vor zu dem Ressort unsers General-Directorii, wie Wir Uns dessen unter dem 15den Febr. und 10den April 1743. und wiederholentlich den 12ten Martii 1750. allerhöchst declariret. Die Kriegs- und Domainen-Cammer hat auch alle Jahre mit denen Juden-Aeltesten eine Zusammenkunft anzusetzen und Nachfrage zu halten, wie sie ihr Amt verwaltet, und ob sie dem General-Juden-Privilegio und anderen Unseren Verordnungen nachleben. Es soll auch der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemachet werden, damit diejenigen von der Judenschaft, so gegründete Beschwärungen haben, es sey worinn es wolle,

Digitized by Google

wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan oder geändert werden können.

XXXIII. Damit auch diesem General-Juden-Privilegio um so weniger entgegen gehandelt werde; so sollen die Kriegs- und Domainen-Cammern der selben Departements und Steuer-Räthe oder Commissarii Locorum auf das Juden-Wesen in denen Städten ihres Departements sorgfältig Acht haben, und dahin sehen, daß gedachtem General-Privilegio überall genau nachgegangen, besonders die an jedem Orte bestimmte Zahl der Familien und publiquen Bedienten und eigenthümliche Häuser nicht vermehret, Niemand ohne Unsere höchste Concession zugelassen, am wenigsten unvergeleitete Juden geduldet, und von den Magistraten deshalb nichts eigenmächtiges vorgenommen, oder nachgegeben, auch keinem Juden auf dem platten Lande und in unverschlossenen Orten, wo keine Acciſe vorhanden, zu wohnen verstattet werden; wie denn die Commissarii Locorum zu Anfange eines jeden Jahres im Januario eine ordentliche Tabelle von denen an jedem Orte befindlichen Juden, nach denen ihnen vorgeschriebenen Rubriquen in einerley Art, an die Krieges- und Domainen-Cammern jeder Provinz einsenden, und in der letzten Colonne, was sie etwa zu erinnern haben, anmerken, die Cammern aber solche Tabellen sodann jedesmal nach dem General-Privilegio examiniren, und die Commissarios Locorum darüber bescheiden, auch wenn es nöthig, an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium davon berichten sollen.

Wir befehlen solchemnach allen Unseren höchsten, hohen und niedrigen Collegiis, denen Officialibus Fisci in den Provinzen, wie auch denen Magistraten, Beamten und sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiermit allergnädigst, über dieses revidirte General-Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdrucke zu halten, auf alle und jede Entgegenhandlung ein wachsames Auge zu haben, und demselben in allen Artikuln, und Clausuln nachkommen zu lassen, auch zu dem Ende alles, was in Juden-Sachen nach Inhalte dieses General-Privilegii und Reglements oder sonst zur Execution gebracht werden muß, wenn die Juden-Aeltesten es nicht prompt besorgen, durch die Landreiter vollstrecken, und von Solchen dieserhalb an das General-Ober-Finanz-Krieges und-Domainen-Directorium darüber jedesmal ad Acta referiren zu lassen.

Urkündlich haben Wir dieses revidirte General-Juden-Privilegium und Reglement höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17den April 1750.

Friederich.

Juden-Eyde

ad Annum 1757. N. XXVIII. p. 249. &c.

Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Ob zwar des Felinus, in dem Copeylichen Anschlusse gethanem Gesuche aus denen in der von Euch bereits deshalb erhaltenen Resolution angeführten Gründen nicht deferiret werden kan; so ist doch Unser gnädigster Wille und Befehl, daß, da der von dem Supplicanten zum Beweise des angegebenen Wuchers vorgeschlagene Zeuge bereits abgehöret worden, ihr sofort Terminum zum Verhöre und Erkänntniß hierüber ex Officio ansetzen sollet.

Im Falle nun der Felinus dem Juden den Eid eventualiter deferiren; oder dieser ad purgatorium graviret werden solte; so müsset Ihr alsdann dasjenige, was bey Revision des Codicis Fridericiani wegen des Juden-Eydes angemerket worden, und welches euch hiebey communiciret wird, genau beobachten lassen.

Die Nothwendigkeit dieser bey einem Juden-Eyde zu beobachten vorgeschriebenen Ceremonien ist von bewährten Auctoribus hinlänglich dargethan, auch von der Ober-Amts-Regierung zu Breslau darauf ohnlängst erkannt worden; da ein Jude, als er einem Rabbi den Eyd deferiret, auf sothane und noch mehrere Solennia bestanden.

Ihr habt daher nicht nur in gegenwärtigem Casu, sondern auch inskünftige allemal, wenn die Juden Eyde ablegen müssen, das in der Anlage vorgeschriebene beobachten zu lassen; auch dem ersten Senat, um sich gleichfalls darnach zu achten, davon eine Abschrift zuzufertigen. Sind. ꝛc. Berlin den 25. April 1757.

ad Mandatum.

an das Cammer-Gericht.

v. Jariges.

Ad N. XXVIII.

1) Die Juden sollen, wenn der Gegner, oder beym Zeug-Eyde Einer von beyden Theilen es verlanget, in der Synagoge oder Judenschule, und nicht an der ordentlichen Gerichts-Stelle schweren. Wenn also an dem Orte, wo der Proceß geführet wird, keine Synagoge oder Juden-Schule vorhanden ist; so muß ein benachbartes Judicium, wo dergleichen befindlich ist, wegen Abnahme des Eides requiriret werden.

2) Bey Ablegung eines Juden-Eydes sollen 10. andere Juden, die wenigstens 13. Jahre und Einen Tag alt sind, und unter denselben ein Rabbi oder

Digitized by Google

oder in dessen Ermangelung ein anderer jüdischer Gelehrter, zugegen seyn. Dieser Letztere muß den schwerenden Juden in einer den anwesenden Christen verständlichen Sprache, wegen des Meineydes aus dem Gesätze Mosis nachdrücklich verwarnen, und ihm dabey vorstellen, daß er gar keine Hoffnung zur Erlassung dieses Eydes habe; daß ihm der Eyd nicht nach seinen, sondern nach Gottes und des Richters Gedanken, abgenommen werde, folglich ihm keine bey sich im Sinne zurückbehaltene stillschweigende Ausnahmen oder Bedingungen zustatten kommen können, und endlich, daß die Christliche Obrigkeit, welche den Eyd von ihm fordert, sein ordentlicher Richter sey.

Uber alle diese Puncte muß der Rabbi den Juden beschweren, ob er solche für wahr halte, und dieser muß darauf mit Amen antworten.

3) Ehe der Jude zu schweren anfängt, muß er die Hände rein waschen, welches auch die andern anwesenden Juden zu thun schuldig sind; hiernächst muß der Jude mit seinem Rock-Gürtel und Mantel, ingleichen mit der Arba Campoth nebst den Zizzis, wie auch mit den Thephillim oder Gesätz-Riemen an der Stirne und dem linken Arme versehen seyn, wobey der Rabbi ihn abermals zu befragen und zu beschweren hat, ob solche ächt, und er sie den Gesätzen gemäß angeleget habe; worauf der Rabbi den gewöhnlichen Segen darüber laut aussprechen muß. Wenn dieses geschehen, und der Jude sein Haupt mit seinem Huth oder Mütze, und darüber mit seinem Tallis und daran hangenden Zizzis bedecket hat, wendet er sich gegen Morgen, nimmt die in der Synagoge befindliche ächte Gesätz-Rolle, nachdem er sie geküsset, in seinen rechten Arm, leget den bis an den Knöchel entblößten linken Arm auf die Worte II. Buch Mosis XX. 7. nachdem er vorher diesen Spruch mit Vermeldung seines Vor- und Zunamens in hebräischer Sprache laut abgelesen, und schweret den Eyd in folgender ihm deutlich vorzulesender Formul mit vernehmlichen Worten ab:

Ich N. oder was ich sonst für einen Namen und Zunamen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn des N. schwere zu GOtt, dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich und die Menschen, die hier stehen, geschaffen hat, dem GOtt Abraham, Isaacs und Jacobs, daß ꝛc. und rufe ich dich an Adonai, Elohim, dich einigen ewigen GOtt, daß du durch deinen herrlichen grossen Namen selbst bezeugest und bekräftigest diesen meinen Eyd, und also helfe mir der wahre GOtt Adonai. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrüglichkeit und Partheylichkeit darinn gebrauche, und also falsch schwere, oder bey diesem Eyde falsche Gedanken in meinem Herzen habe; so will ich von GOtt keine Vergebung noch Aussöhnung, am Tage der Versöhnung, weder

in dieser noch in jener Welt haben, und soll mir keine Bekehrung helfen; sondern GOtt soll auf mich schicken alle Flüche, die in der Thorah geschrieben stehen, alle Flüche vom Bileam, und alle 10. Plagen von Egypten. Es soll mein Haus und Güter, Weib und Kinder gestraft werden mit Schwefel und Pech, wie Sodom und Gomorra gestraft worden. Ich müsse seyn Orur und Eherem, verbannet und verflucht, und meine Seele und Leib müsse keinen Theil haben an allen deinen Versprechungen, die du deinem Volke gethan hast; und ich müsse von dir, wahrem GOtt, keine Hülfe haben in allen meinen Sachen und Nöthen, und du müssest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noth.

Darauf schliesset der Jude mit einstimmigem Zurufe aller gegenwärtigen Juden seinem Eyd also:

Amen! Amen! Höre Israel, der HErr unser GOtt ist ein einiger GOtt. Gelobet sey der Name der Ehre seines Königreichs, in alle Ewigkeit.

Und hierauf küsset der Jude abermals die Gesätz-Rolle.

4) Die Juden-Weiber können sich gleichfalls nicht entbrechen vorstehenden Eyd abzulegen; jedoch fällt dasjenige, was wegen der Tallis und Thephillim festgesetzet worden, bey ihnen weg.

5) In sehr wichtigen Sachen soll auf des Gegners Verlangen, und, wenn das Gericht solches bedenklicher Umstände halber nöthig findet, auser denen vorhin vorgeschriebenen Cerimonien annoch ein Sarg in die Synagoge gebracht werden, auf welchen der schwerende Jude, wenn er zuförderst die Kleider, welche er am grossen Versöhnungs-Tage gebraucht, angezogen hat, sich niedersetzen, auch ein blosses Schächt-Messer in der Hand haben muß.

6) Alle Juden-Eyde sollen von einer Gerichts-Person abgenommen, und dazu entweder ein Montag oder Donnerstag angesetzet werden;

Weil auch die Gerichts-Person sich nach der Synagoge begeben muß, so sind die Juden-Eyde bey den Gerichten, wo solche öfters vorkommen, alle Monate, so viel möglich, auf einen gewissen dazu bestimmten Tag zu verlegen.

ad Annum 1760. N. XV.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Veste und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Euch unterm 25ten April 1757. dasjenige zur Achtung bekannt machen lassen, was bey Revision des Cod. Frid. wegen der Juden-Eyde, und der dabey nöthigen Ceremonien angemerket worden; da aber die Judenschaft vermeynet, daß solche zum Theil

unnö-

unnöthig, auch deren Beobachtung ihrer Nation keinen guten Namen machen, sondern zu deren Verachtung gereichen werde, weshalb der Land-Rabbiner, Fränckel, bey Uns einen Aufsatz eingereichet, worinn er wider die mit dem vorangeführten Rescript communicirte Verordnung, wie es bey Abnahme der Juden-Eyde zu halten, verschiedene Einwürfe gemacht; Unsere Landes-Väterliche Intention aber dahin gehet: daß auf der einen Seite die Juden bey Ablegung der Eyde mit solchen Formalien, welche in ihren Gesätzen und Gebräuchen gar keinen Grund haben, nicht beschwäret, noch dadurch ein unbilliger Verdacht auf dieselben gebracht werde, auf der andern Seite aber auch die Ablegung der Eyde dergestalt von ihnen geschehen solle, wie es ihre Gesätze und Gebräuche erfordern, und wie sie solches selbsten in ihrem Gewissen für kräftig und verbindlich halten; So haben Wir den obgedachten Aufsatz des Land-Rabbiners Fränckel den Gelehrten, der Jüdischen Lehren, Schriften und heutigen Verfassung kündigen Doctoribus Theologiæ, dem Michaelis und Callenberg, zu Halle, zuggefertiget, um Uns darüber, und über die Art und Weise, wie von einem Juden nach seinem Glauben und den Meinungen seiner Nationi ein verbindlicher Eyd abgenommen werde, ein Gutachten allergehorsamst abzustatten.

Solches nun ist in einem und andern Stücken von demjenigen abgewichen, was in der dem Rescript vom 25ten April 1757. beygefügten Anlage festgesetzet worden.

Wir haben daher eine anderweitige Vorschrift von demjenigen, was bey Abnahme der Juden-Eyde zu beobachten, aufsetzen lassen, welche Wir Euch in der Anlage zufertigen, mit dem gnädigen Befehl, Euch darnach zu achten, solche denen unter euch stehenden Unter-Gerichten bekannt zu machen, und falls die bey Abnahme eines Juden-Eydes nöthige Gesätz-Rolle, oder eine von einem Juden im Druck gegebene Chomesch in euerm Collegio nicht vorhanden seyn solte, die eine oder das andere forderſamst anzuschaffen. Daran geschieht unser Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 29ten May 1760. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

V. Jariges.

Circulare an das Cammer-Gericht, und übrige Justiz-Collegia.

Ad N. XV.

1) Die Juden sollen zwar insgemein an ordentlicher Gerichts-Stelle schweren: Wenn aber Eyde von besonderer Wichtigkeit, z. E. in peinlichen Sachen

Sachen, abzulegen sind, oder die Gerichte solches wegen anderer bedenklichen Umstände für nöthig finden, so sollen die Juden gehalten seyn, den Eyd in der Synagoge oder Juden-Schule abzulegen.

2. Bey Ablegung eines Juden-Eydes müssen wenigstens Zween andere Juden, welche über 13. Jahre alt sind, und unter denselben, wenn der Eyd in der Synagoge abgelegt wird, der Schammasch oder Unterdiener der Synagoge i. gegenwärtig seyn. Diese beyden Juden muß derjenige, welcher den Eyd abzulegen hat, mit sich zur Stelle bringen. Ehe der Jude schweret, muß derselbe entweder von dem Rabbi oder einem andern Jüdischen Gelehrten oder auch von der Gerichts-Person, welche den Eyd abnimmt, wegen des Meineydes nachdrücklich verwarnet, und des Endes ihm, besonders in wichtigen und bedenklichen Sachen, folgende Verwarnungs-Formul, deutlich, langsam und mit untermischter Einschärfung, vorgelesen werden.

Unter allen Mitzvos lo saace, (verboten) welche den Menschen, wenn er sie thut, um cheleck olam hasseh, (die Seligkeit dieses Lebens) und cheleck olam habbo (die Seeligkeit des zukünftigen Lebens) bringen können, ist die Albéro (Uebertretung) von schebúos schavvoschéker (umsonst und falsch schweren) die gröste, weil sie allein so groß ist, als avódo soro (Abgötterey) gillui avájos (Ehebruch) und Schephichos dómim, (Mordthaten,) wie Ramban (das ist Rabbi Mosche ben Nachman) in Parschas Jisro (Auslegung der Section von Jethro) beweiset. Weil nun lées atta (in gegenwärtiger Zeit) unter den bar Jisroelim (Kindern Israel) baavónos harabbim (wegen gehäufter Missethat) viele sind, die nicht wissen und bedenken, was es auf sich hat, eine Schevúo (einen Eyd) zu thun, deswegen sie sich auch kein Gewissen machen, und erschrecken nicht, wenn sie umsonst oder gar falsch (chas veschblom, das ist, welches GOtt verhüte) schweren, da doch der Berg Sinai sich erschrocken und gezittert hat, als Hakkodésch boruchu (der Heilige und Hochgelobte GOtt) gesprochen: lo sisso es schem Adonai Elohécho laschov, (du solt bey dem Namen des HErren deines GOttes nicht falsch schweren) oder, wie es in der deutschen Uebersetzung lautet: Du solt den Namen des HErren deines Gottes nicht mißbrauchen; wie die Gemóro (das ist, weitere Ausführung des Talmudischen Textes, welcher Mischno heisset) saget, in Massécches Schebúos (dem Tractat von den Eydschwüren) zumal machen sich viele gar wenig aus einer Schebúo, wenn es nicht bearchóos Jehudim (in Jüdischen Gerichten) ist. Denn da meynen sie, daß es in einem solchen Ophan (Art und Weise) keine so grosse Abéro (Sünde) sey, da doch im Gegentheil alsdann die Abéro (Sünde) und der Onesch (die Strafe) noch vielmal so groß wird, weil der Chillul hascheém (die Entheiligung des Namens GOttes) gröser ist, wie in Schené Lúchos habberis (in dem Buch genannt die Zwo steinerne Tafeln) in den Hilchos The Schubo (Gebräu-

Digitized by Google

chen

ſolche Leute viel Böſes zu verurſachen, nicht nur über ſich, ſondern auch über ihre ganze Miſchpógo (Geſchlecht) und über col Jiſróel (ganz Iſrael) wie wir unten hören werden. Derowegen hat man, le faccus Rabbim (um mehreren zu dienen) in einigen Kelolim bekitzur (kurzgefaßten Regeln) melden wollen, was eine Schebúo bichlal ubiphrát (Eydſchwur insgemein und beſonders) ſo wohl bearchóos Jehudim (in Jüdiſchen Gerichten) als bearchóos Notzérim (in Chriſtlichen Gerichten) auf ſich hat, und wie, und wann man ſchweren ſoll, damit es ein jeglicher ſehen, und ſich mehajóm vahólo (von dem Tage an und fernerhin) hüten möchte, riphſcuto, (ſo ſchlechthin) ein Schebúo, (einen Eyd) zu thun, ubfirat, (und insbeſondere) chas veſchólam (welches GOtt verhüte) Schebúas ſchéker (einen falſchen Eyd.)

1ſte Regel: Es iſt für den Ben-odom (Menſchen) eine groſſe Tobo (Wohlthat) und Segullo (ein beſonderes Gut) wenn er gar nicht zu ſchweren bedarf, wie der Rambam (Rabbi Moſche ben Maimon) in Hilchons Schebúos Peréck (in den Gebraüchen der Eyd-Schwüre, im 12ten Capitel) máshir (iſt erinnert.)

2te Regel: Auch iſt es eine groſſe Abéro (Sünde) eine Schébuas Emes (einen wahren Eyd) zu thun, nemlich laſchóv (umſonſt und ohne Urſache), wie Raschi (Rabbi Schelomo Jitzchock) ſchreibet, in Parſchas Jiſro (Auslegung der Hiſtorie von Jethro) über den Poſuk (Vers;) Lo ſiſo es ſchem Adonai Elohécho laſchóv (du ſollt bey dem Namen des HErrn deines GOttes nicht falſch ſchweren oder ohne Urſache:) und der Bäal Schene lúchos habberis (Verfaſſer des Buchs, die Zwo ſteinernen Tafeln) in Os (dem Buchſtaben) Schin.

3te Regel: Wenn es aber nöthig iſt, daß man bebés Din (vor Gerichte) ſchweren ſoll, damit der Emes (die Wahrheit) von einer gewiſſen Sache möchte heraus kommen, alsdann iſt es eine Mitzvas Eſs (ein Gebot, das man thun ſoll) eine Schébuas Emes (einen wahren Eyd) zu thun, wie zu ſehen iſt in Tûv, jóre Deo, Siman (im Buch Lehrer der Wiſſenſchaft, im 203ten Capitel) und in Sépher Mitzvos gedólos (im Buch von den groſſen Geboten.)

4te Regel: Alle Poſekim (Richter oder Rechtsgelehrte) ſchreiben, daß man ſich vor Schebúas ſchéker (einem falſchen Eyde) mehr hüten ſoll, als vor allen andern Abéros (Übertretungen) weil ein ſolcher, der falſch ſchweret, zugleich auch Ober (ein Übertreter) iſt, auf die groſſe Obéro (Übertretung) von Chillul haſchém (Entheiligung des Namens GOttes), welche doch Hakkódoſch bóruchhu (der heilige und hochgelobte GOtt) ſehr verboten, wenn er in Parſchas Kedóſchim (Section von dem, was heilig iſt) gepro-

chen: Lo tiſchóben biſchmi laſchoker vechilláto es Schem Elohécho, (das iſt: Ihr ſollt nicht bey meinem Namen falſch ſchweren, und verunheiligen den Namen deines GOttes.

5te Regel: Es iſt auch mit dem Oneſch (der Strafe) von dieſer Abéro (Sünde) faſt ganz anderſt beſchaffen, als mit allen andern Onóſchim (Strafen:) denn bariſchon (fürs erſte) ſtraft GOtt darüber, wenn ſie gleich jemand beſchógeg) unwiſſend) gethan hat, wie Rabbi Jochanan, der Sohn Baróko, in den Pirke Obos (oder Capitulis Patrum) geſagt, Echad ſchogeg véechad méſid, bechillul haſchém; Das heißt: Bey Chillul haſchém (Entheiligung des Namens) iſt es einerley, es mag unwiſſend, oder muthwillig geſchehen ſeyn,) und wie zu ſehen iſt in Maſſéches Gitten (dem Talmudiſchen Tractat von Scheid-Briefen) F. 35. bey der Geſchichte einer Almóno (Wittwe,) welche beſchógeg (unwiſſend) geſchworen hat, und iſt mijád (ſofort) néenaſch (geſtraft) worden. Schenis (fürs zweyte) da wegen anderer Abéros (Sünden) nur der Chóte (Sünder) allein geſtraft wird, ſo wird hingegen bey dieſer Abéro (Sünde) nicht nur der Chóte (Sünder) mit Kóres beólem haſſe ubólem habbó (Ausrottung in dieſem und dem zukünftigen Leben) geſtraft, ſondern ſeine ganze Miſchpógo (Familie) und nicht nur ſeine Miſchpógo (Familie,) ſondern ſo gar auch baavónos harabbim (wegen gehäufter Miſſethat) wird ganz Iſrael zugleich ſeinetwegen néenaſch (geſtraft) weil ein Bar Jiróel (Iſraelit) Oreb (Bürge) iſt für den andern, wie zu ſehen iſt in der Gemóro (weitern Auslegung des Talmuds) in dem Tractat Shebúos (von Eydſchwüren) F. 39. Schelíchis (fürs dritte,) bey andern Abéros (Sünden) pfleget Haſchém Jisborech (der Hochgelobte GOtt) nicht ſo bald das Purónus (Straf-Gerichte) zu ſchicken, ſondern er wartet eine Zeit lang; aber bey einem Schebúas ſcheker (falſchen Eydſchwure) kömmt er bald, und iſt ſich nockem (rechend,) wie in dem Gemóro an dem angeführten Orte gelernet wird über den Poſuc (Vers) aus Zachar. V. 4. da der Hochgelobte GOtt ſpricht Hoczeſio u. ſ. w. Das iſt deutſch: Ich habe den Fluch, davon Póſuk gimel (im 3ten Vers) ſtehet, ausgezogen, kelómar (als wolte er ſagen:) Ich eile, daß er bald kommen ſoll, ſpricht GOtt der Heerſchaaren, daß er kommen wird in das Haus des Diebes, und in das Haus des, der bey meinem Namen falſch ſchweret; und der Fluch wird in ſeinem Hauſe übernachten, und wird daſſelbige verderben mit ſeinem Holz und mit ſeinen Steinen. Alſo ſollen auch ſo gar Holz und Steine darüber geſtraft werden. Gleichfalls ſpricht Hakkódoſch báruchhu (der Heilige und Hochgelobte) auch beym Malachia C. III. 5. vehojiſi Ed

memáher

Digitized by Google

memáher &c. das heißt: Und ich werde ein geſchwinder Zeuge ſeyn wider die, ſo fälſchlich ſchweren.

6te Regel: Weil das eine Abéro (Sünde) iſt ſchebbén ódom lammókom (zwiſchen einem Menſchen und GOtt,) kan ſie kein Ben-ódom (Menſchen-Kind) mechapper (verſöhnend) ſeyn, auch hilft nicht einmal Teſchúbo utphillo (Buſſe und Gebete) etwas, wie Rambam (Rabbi Moſche ben Maimon) in Hilchos Teſchúbo (den Gebräuchen der Buſſe) ſchreibet, und in Sohar (welches ein altes Jüdiſches Buch iſt) ſtehet, daß, wenn einer mechallel iſt (entheiliget) Schem haggódol vehannóro (den groſſen und verehrungswürdigen Namen,) ſo ſeyn alle Malóchim (Engel) einen ſolchen Benodom (Menſchen) im Himmel machrem umnádde (verbannend und verabſcheuhend) und mekallel (verfluchend,) wofür uns GOtt bewahre, und laſſen ſeine und anderer Leute Tephillo (Gebete) welches für ihn geſchieht, nicht für den Kiſſe hakkóbod (den Thron der Herrlichkeit) kommen. Hakkódoſch bóruchhu (der Heilige und Hochgelobte) ſelbſt will auch nichts mehr von ihm hören, ſondern er gibt ihn in die Hände der Ruchós (Geiſter) und Schédim (Teufel,) daß ſie ſchon beólem haſſé (in dieſem Leben) Schelito (Gewalt) über ihn haben, und leáchar miſo (nach dem Tode) ſchleudern ſie ihn becháph hakkála (mit der Schlender) und ſind ihn ſehr métzir (plagend) daß es beſſer wäre, wenn ein ſolcher Menſch nicht wäre geſchaffen worden.

7te Regel: Alle Poſekim (Richter und Rechtsgelehrte) beweiſen aus der Thóra (dem Geſätze) daß es einerley iſt, wer Einen beſchweret (ſchweren läßt) es mag ein Jude oder ein Goi (Unbeſchnittener) und beſonders Nótzeri (Chriſt) ſeyn, wenn man Amen darauf ſaget, ſo iſt man chájob (ſchuldig.) Wie denn der Rambam (Rabbi Moſche ben Maimon) in Hilchos Schebúos (den Gebräuchen bey Eyd-Schwüren) bephéruſch (in der Erklärung darüber) ſagt: Aphilu hiſchío Goi veóno ómen, chájob, wenn auch jemanden ein Goi (Unbeſchnittener) ſchweren läßt, und Jener ſpricht Omen (Amen) ſo iſt er ſchuldig.

8te Regel: Daraus iſt zu lernen, daß es einerley iſt, man mag einen ſchweren laſſen belóſchan hakkódeſch (in hebräiſcher Sprache) oder in einem andern lóſchan (Sprache:) Adrábba (Im Gegentheil) die Poſekim (Rechtsgelehrten) wollen auch haben, daß es ein ſolches Loſchan (Sprache) ſey, welches der Niſchba (Schwerende) wohl verſtehet. Nun wer alſo nur ein bißchen Jiras Schomaim (Furcht GOttes) in ſeinem léb (Herzen) hat,

der wird seine Neschómo [Seele] so lieb haben, daß er lieber alles sche beólem [was in der Welt ist] leiden wird, als falsch schweren, damit nicht seine Neschómo [Seele] leólme ad [in alle Ewigkeit] verloren werde, und andere Leute Tzáar [Noth oder Jammer] über ihm ausstehen. Er wird lieber sein Mómon [Habe und Gut] hingeben, und den Posuk [Vers] makajem [erfüllend] seyn: Veohábto es Adonai Elohécho bechol leboóbecho ubcol napschécho ubcol meodécho [Du solt den HErrn deinen GOtt lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allem Vermögen] wie die Chachómim [Weisen] sagen, daß man sich soll sein Mómon [Habe und Gut] und Guph [den Leib] nehmen lassen, und nicht mechallel Schem [den Namen GOttes entheiligend] seyn. Cadé [Sintemal] an einem solchen auch mekujam [erfüllet] werden wird, was Dóvid hammélech ólav haschólom [der König David] über welchem sey Friede, in Tehillim Caph Dólas [im 24. Psalm] gesagt hat: Mi jáaleh har haschim, umijókum bimkom kodscho: neki cappáim ubar, lebób aschér lo nosso laschbóv nápscho, veló nischba lemirmo: jisso berócho mées haschem utzdóko méelohe jischo. [Wer wird auf des HErrn Berg gehen, und wer wird stehen an seiner heiligen Stätte? Der unschuldige Hände hat, und reines Herzens ist, der nicht Lust hat zur Eitelkeit, und schweret nicht fälschlich, der wird den Segen vom HErrn empfangen, und Gerechtigkeit von dem GOtt seines Heils.]

Jedoch überlassen Wir dem Ermessen der Gerichte in Sachen von keiner sonderlichen Wichtigkeit, und wenn sonst keine bedenkliche Umstände vorkommen, dem schwerenden Juden anstatt dieser Formul nur die vornemsten darinn enthaltenen Gründe wider den Maineyd vorzuhalten.

3) Ehe der Jude zu schweren anfängt, muß er die Hände rein waschen, welches auch die andern anwesenden Juden zu thun schuldig sind. Hiernächst muß er sein Haupt mit dem Hute oder der Mütze bedecken, sich gegen Morgen wenden, die Hand auf eine von einem Juden geschriebene Gesätz-Rolle, oder auf eine von Juden im Druck herausgegebene Chomesch, II. B. Mosis XX, 7. legen, und folgende Eydes-Formel langsam und deutlich aussprechen, auch allezeit die deutsche Uebersetzung der darinn vorkommenden hebräischen Wörter beyfügen.

Ich Peloni [N. N.] oder was ich sonst für einen Namen und Zunamen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn des N. N. [eine Tochter des N. N.

N. N. ein Weib des N. N.] ſchwere eine Schebúo gemúro [einen leiblichen Eyd] lo al dáaſi; nicht nach meinem Sinne] éllo al dáas hammaſch biim oſi, ſondern nach dem Sinne derjenigen, die mich ſchweren laſſen,] zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erſchaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich jetzund werde gefraget werden, den rechten Emes [die rechte reine Wahrheit] ausſagen will ohne Schéker vechybono, [Falſch und Lügen, oder Unwahrheit] ohne Rammóos [Betrug] ohne Ormo umirmo veſach bulos [Liſt und Betriegerey und Finten] und ohne Machaſchóbo róo [böſe Gedanken] etwas maalim zu ſeyn [zu verhehlen oder im Herzen zu behalten,] keines letóbo oder leróo [zu Liebe oder zu Leide,] und daß ich auch dieſes, was der Emes [die Wahrheit] iſt, wegen Mattónos [Gaben] oder Schochad [Geſchenke,] oder Hannóos [Nutzen] oder Miſchúm áhabo, [wegen Liebe oder Gunſt,] omiſchum ſino [oder wegen Haß] wegen Freundſchaft oder Feindſchaft, wegen Moro [Furcht,] noch wegen etwas anders, welches das Herz eines Menſchen erdenken möchte, nicht laſſen will. Ferner auch ſchwere ich, daß ich über dieſer meiner Schebúo [Eydes-Leiſtung] keinen Peruſch [Erklärung] annehmen will: Das iſt, wenn einer würde ſagen wollen: Die Schebúo [der Eyd] kan ſo und ſo ausgeleget werden, alſo könte man potur [frey und los] ſeyn, und keinen Oneſch [Strafe] darüber befürchten: das ſoll nicht gelten,] keine Haphoro [Caßirung] oder Hattóro [Erlaſſung] nemlich, wenn ein anderer möchte wollen dieſe Schebúo [dieſen Eyd] verſtören oder zu nichte machen, oder máttir [auflöſend] ſeyn, und ſie auf ſich nehmen, keine Selicho umchilo [Verzeihung und Vergebung] welches alles ſchon ſo nichts gilt, weil zu Anfang der Schebúo [des Eydes] geſagt iſt, daß man ſchweren will lo al dáaſo nicht nach ſeinem Sinne] nemlich des Niſchba [der da ſchweret] ſondern al dáas hammaſch büm [nach dem Sinne derjenigen, die da ſchweren laſſen] von keinem Juden, noch andern Menſchen. Auch ſoll mir die Tephillo col nidre [das Gebete, welches ſich mit dieſen Worten, alle Gelübde, anfängt,] welche wir erebh jóm Kippur [am heiligen Abend des Verſöhnungs-Tages] zum Maaribh [zum Abend-Gebete] zu thun pflegen, nicht zu Statten kommen, noch meine Chatoim [Sünden] mechapper [verſöhnen oder wegnehmen] wenn ich mit dieſer meiner Schebúo [Eydes-Leiſtung] einen Ben-odom [Menſchen] meramme bin [betriege.] Und rufe ich dich an, Adonai Elohim Elóhe Jſroel [HErr GOtt, du GOtt Jſrael] jochid umiúchad, Elóhe émes, Elóhe Eloim vaadóne haadónim, Elóhe aboſai Abrohom, Jitzchok,

ve Jaakob (dich einzigen und ewigen GOtt, der du bist ein GOtt über alle Götter, und ein HErr über alle Herren, ein GOtt meiner Väter Abraham, Isaac und Jacob,) so wahr als ich dir als meinem GOtt diene, und zu dir Tephillo (Gebete) thue, und so wahr ich maaim bin (glaube) an deine heilige Thoro (Gesätze) und an alle deine Mitzvos (Gebote,) daß du durch deinen herrlichen grossen Nahmen, Adonai Elohim (HErr GOtt) selbst memälle umkajjem bist, (erfüllest und bestetigest) diese meine Schebúo (Eyd) daß u. s. w.

Und also helfe mir der wahrhaftige GOtt, Adonái Elohim (HErr GOtt) wo ich aber in dieser Sache nicht den Emes (die Wahrheit) rede, sondern einige Sckekóros vechisbónos (Lügen und Unwahrheiten) oder Ramóos (Betrieglichkeiten,) oder Chanúpho (Heucheley) und Massóasponam (Partevlichkeiten) darinn gebrauche, und also eine Schebúas scheker thue, falsch schwere,) und bin Ober auf die Mitzuos (übertrete das Gebot,) Lo sissoes Schem Adonái Elohécho laschoo (das ist: Du solt bey dem Namen des HErrn deines Gottes nichtlfalsch schweren,) und bin also mechallel Schem haggódol vehannóro (entheiligend den grossen und fürchterlichen Namen Gottes) davon doch Hakkódosch bóruchu (der Heilige und Hochgelobte GOtt) selbst vielmal gesagt hat: Lo sechallelu es Schemi, (Ihr sollt meinen Namen nicht schwächen oder verunheiligen;) so müste ich gar legamre (und ganz) keinen Chesed verachamim (keine Gnade und Barmherzigkeit) von dir, ach GOtt! nicht mehr erlangen leólme ad (bis in Ewigkeit.) Ich müsse seyn Orur mochram umnadde (verflucht, vernagelt und verbannet, (entfernet) vor dir GOtt Israel, und vor deinem Volke! Es müssen über mich kommen alle Kelólos vesochóchos (Flüche und Strafen,) welche du col Jisróel (ganz Israel) auferleget hast, wenn sie bemésid (muthwilligich) wider dich sündigen würden! Es müsse an mir gewiß mekújam (erfüllet) werden, was der Posuk (Vers) sagt: Kilo jenakke es aschér üsso Schemo laschóv, (das ist: Denn er, nemlich GOtt, läßt nicht ledig und ungestraft denjenigen, der bey seinem Namen falsch schweret.) Und also soll und muß bekórobh (bald) dein aph voketzeph (dein Zorn und Grimm) ach GOtt! über mich ausgegossen werden, daß ich werde lemóschol velischnino (zum Exempel und Sprüchworte) einem jeglichen Ben-odom (Menschen,) auf daß sich darnach alle fürchten, dergleichen wieder zu thun. Mein guph unschómo Leib und Seele) soll kein cheleck (Theil) haben an allen deinen Zusagungen und Verheissungen, die du deinem Volke gethan hast. Ich muß auch kein cheleck (Theil) haben an der Getúlo (Erlösung) und an dem Moschiach (Meßias,) noch an dem Olam

Digitized by Google

Olam habbo (ewigen Leben.) Ich muß von dir, dem wahrhaftigen GOtt, keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen; du muſt dich über mich nicht erbarmen beſchâas miſoſi (in meiner letſten Todes-Noth, ſondern ich muß alſo als ein Roſchouphoſchea (Gottloſer und Uebertreter) leólme ad (in alle Ewigkeit) in Gehinnom (in der Hölle) unter den Malóche chabolos (verdammten Engeln) bleiben, und mein Feuer ſoll begehinnom (in der Hölle) niemals verleſchen, und mein Wurm nicht ſterben; und muß eine greuliche Schmach werden vor allem Fleiſche, wie geſagt wird: Keiotzéu veróu bephigre haanóſchim happócheim bikiſolaotom lo ſómus veiſchomlo ſicbe vehoiu deróon lechól bóſar: (das iſt: Sie werden ausgehen, und ſie werden die todten Körper anſehen von den Menſchen, die gegen mich mißhandelt haben; denn ihr Wurm wird nicht ſterben, und ihr Feuer wird nicht ausgeleſchet werden, und ſie werden vor allem Fleiſch eine gräuliche Schmach ſeyn.) Wo ich aber recht ſchwere, ſo müſſen hingegen alle Segen des Geſätzes auf mich kommen. Omen (Amen.)

4) Die Juden-Weiber können ſich gleichfalls nicht entbrechen, vorſtehenden Eyd abzulegen, doch müſſen ſie es zu einer Zeit thun, da ſie von der monatlichen Reinigung frey ſind, und alſo die Geſätz-Rolle anrühren, oder auch in die Synagoge, falls der Eyd daſelbſt abzulegen wäre, kommen können; wenn alſo der ihnen zum Schweren angeſetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung fällt, ſo liget ihnen ob, deſſen Prorogation zu ſuchen.

5) Auf das bloſſe Erfordern des Gegentheils iſt die Abſchwerung in der Synagoge nicht zu verfügen, ſondern dieſes wird dem Gutfinden des Richters überlaſſen. Es ſollen auch, auſſer den vorhin feſtgeſetzten Formalien eines Juden-Eydes, den Juden keine weitere Ceremonien angemuthet werden. Jedoch überlaſſen Wir in wichtigen peinlichen Fällen dem Gutfinden des Richters, welcher auf das Purgatorium erkennet, zugleich im Urtheile feſtzuſetzen, daß bey der Ablegung des Eydes annoch ein Sarg in die Synagoge zu bringen, auf welchen der ſchwerende Jude, wenn er zuvorderſt die Kleider, welche er am groſſen Verſöhnungs-Tage gebraucht, angezogen, ſich niederſetzen, und ein groſſes Schächt-Meſſer in der Hand halten muß.

6) Alle vor Unſern Gerichten Proceß-führende Juden ſind ſchuldig, den Eyd nach den vorgeſchriebenen Formalien abzuleiſten, wenn ſie gleich ſich auſſerhalb Landes befinden ſollten. Wenn alſo ein auswärtiges Gericht einem ſolchen Juden, zufolge der Requiſition, den Eyd abnehmen zu laſſen, ſich weigern ſollte; ſo iſt der fremde Jude verbunden, ſich entweder an dem Orte des Gerichts, wo der Proceß geführet wird, zur Ablegung des Eydes zu ſtellen, oder vor einem ihm zunächſt belegenen einheimiſchen Gerichte, welches der Richter, wo der Proceß geführet wird, benennen, und um die Abnahme erſuchen muß, zu eben dem Ende zu erſcheinen.

7) Die

7) Die Juden-Eyde sollen allezeit von einer Gerichts-Person abgenommen, und dazu entweder ein Montag oder Donnerstag angesetzet werden.

Regulirung der Zinse, welche die Juden forthin nehmen sollen.

Neue Sammlung Königl. Preussischer Ordnungen ad Annum 1755. pag. 825, 826.

N. XXXV.

Wir haben aus Euerm allerunterthänigsten Berichte vom 15den Mart. ersehen, um welcher Ursachen willen ihr nicht nöthig haltet, daß das unterm 13den Jan. ergangene Edict, daß die Juden, wenn sie Geld ausleihen, an Zinsen nicht mehr als 7. pro Cent, und, wenn sie ein Pfand erhalten, nur 6. pro Cent nehmen, die Christen und Juden aber, wenn sie Geld ausleihen, wochentlich nicht mehr als einen halben Pfenning von 1. Rthlr. nehmen sollen, in dortiger Provinz nicht soll publicirt werden.

Weil nun nach dem alldort beybehaltenen Land-Rechte schon nicht erlaubet ist, mehr wie 6. und ein Viertel pro Cent Zinse zu nehmen, so darf angeführtes Edict daselbst nicht publicirt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten May 1755.

Von Bismark. von Dankelmann.

An das Geldrische Justiz-Collegium.

Eben daselbst N. IV. p. 731, 732.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst angezeiget worden, daß die in Deroselben Landen vergeleiteten Juden die in 1750. publicirtem Juden-Privilegio nur in gewisser Masse ertheilte Erlaubniß respective 12. und 8. pro Cent Rthlr. zu nehmen, sehr mißbranchen, und dadurch viele adeliche und bürgerliche Familien, insonderheit die jungen Leute, ruiniren.

Als haben Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu einem beständigen Gesätze fürs künftige Nachstehendes allergnädigst gutgefunden.

1] Sollen von nun an die Juden, wenn sie Geld ohne Pfand auf Zinse ausleihen, es mag auf Wechsel oder Obligationen seyn, es mag die Sum ma 100. Rthlr. oder darüber betragen; und es mag das Capital auf ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7. pro Cent nehmen; .
Wenn aber

2) Die

Digitized by Google

2) die Juden auf Pfänder Geld leihen, so müssen sie sich mit 6. pro 100. begnügen, und unter keinerley Vorwande ein mehreres nehmen; allermassen keine Ursache abzusehen, warum ein Jude, welcher ein Pfand, folglich seine völlige Sicherheit, erhält, einen höhern Zins fordern könne. Und da

3) denen Juden bisher erlaubt gewesen, wenn sie thalerweise auf Pfand Geld geliehen, und das Anlehn in 10. Rthlr. und darunter bestanden, wöchentlich 1. Pfenning pro Thaler zu nehmen; durch diese wöchentliche Zinse aber (welche, wann sie nach Jahren gerechnet werden, über 18. Rthlr. pro 100. ausmachen,) die Armuth am allermeisten gedrücket wird, so soll denen Juden in diesem Falle insküntige nicht mehr als einen halben Pfenning pro Thaler zu nehmen, erlaubet seyn.

Und weil dieser unchristliche wöchentliche Zins, wann unter 10. Thalern ausgeliehen wird, auch bey denen Christen eingeschlichen; so sollen auch diese nicht mehr, als einen halben Pfenning, für die Woche zu nehmen, befügt seyn.

Wornach sich also die Judenschaft so wohl, als die Christen, in Seiner Königlichen Majestät sämtlichen Landen gehorsamst zu achten, und obigem bey Vermeidung der auf den Wucher gesetzten Strafe gebürend nachzuleben haben. Urkündlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändiger Unterschrift und aufgedrücktem Königlichen Insiegel; so geschehen und gegeben in Berlin den 13. Januarii, 1755.

Friederich.

(L. S.)

v. Bismark. v. Dankelmann. Gr. v. Reuß.

Bettel-Juden.

Neue Sammlung Königl. Preuſſ. Ordnungen de A°. 1752.

N°. XXXVI. p. 341, 342.

Friederich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Unſerer höchſten Perſon immediate allerunterthänigſt angezeiget worden, wie daß ohnlängſt durch einen gewaltſamen Einbruch zu Wriezen an der Oder, der Caſſe des Ober-Barnimſchen Kreiſes eine Summe von 2424. Thlr. 21. Gr. 6. Pf. entwandt worden, und die Thäter davon bishero nicht entdecket werden können, ſich aber dennoch ſo viel hervorgethan, daß bey ſolchem Diebſtahl und Einbruch hauptſächlich Juden implicitet geweſen, überdem aber Unſerer Höchſten Perſon allerunterthänigſt gemeldet worden, wie daß ſich ſeit einiger Zeit her eine ganz auſerordentliche Mänge von allerhand fremden Bettel- und das Land durchſtreichenden Juden, in denen Vorſtädten und Dörfern des Landes, ſehen laſſen, von welchen nichts anders als dergleichen Diebereyen und anderer Unfug vermuthet werden kan; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, wohl in Erwegung zu nehmen, welchergeſtalt in dortiger, an den Polniſchen Gränzen belegenen, Provinz die Veranſtaltung zu treffen, damit die aus Pohlen häufig kommenden Bettel-Juden nicht ſo ganz frey und ungeſcheut in Unſere Lande einpaſſiret, ſondern vielmehr, wenn ſich ſolche melden, oder betreten laſſen, gleich von denen Gränzen aus wiederum zurückgewieſen werden müſſen, wornach Ihr alsdann die nöthige Verfügung weiter zu machen, auch mit Unſerer Glogauiſchen Krieges- und Domainen-Cammer darüber zu correſpondiren habt, auf daß ſolche ihres Ortes, wegen Schwibus und der daran ſtoſſenden Glogauiſchen Creiſe vorerwehnter zurückzuweiſenden Bettel-Juden halber das Nöthige gleichfalls verfügen können.

Ihr müſſet aber bey dieſer Veranlaſſung zugleich wohl attendiren, daß dadurch die zur Frankfurther-Meſſe reiſenden jüdiſchen Kaufleute, auch ſonſt wirklich erlaubterweiſe handelnden Juden hierunter nicht mitgetroffen, noch dadurch dem Frankfurter-Commercio präjudiciret werde, maſſen dieſe Verfaſſung nur hauptſächlich die Bettel-Juden und dergleichen verdächtiges Geſindel angehen muß. Sign. Gegeben Berlin, den 29. Junii, 1752.

An die Neumärkiſche und Pommeriſche Cammer.

N. LXXXIV.

Digitized by Google

N. LXXXIV. ad An. 1763. p. 331, 332.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Da bey denen auf dem platten Lande zeithero vorgegangenen verschiedenen Einbrüchen und Diebstählen wahrgenommen worden, daß solche mehrentheils von schlechtem Juden-Gesindel verübet worden, so sich unter dem Prätext, altes und gutes Geld gegen Agio von denen Unterthanen einzuwechseln, im Lande herumtreiben, und dabey die Gelegenheit absehen, mit Einbrüchen und Diebstählen ihre Absicht so viel sicherer ausführen zu können; So haben wir aus landesväterlicher Fürsorge, um dergleichen für das künftige zuvorzukommen, und zugleich dadurch dem verbotenen Agiotiren destomehr vorzubeugen, auch dabey die wider das Hausiren der Juden auf dem platten Lande vielfältig publicirten Edicte zu erneuern, und Kraft dieses dahin zu extendiren und zu schärfen nöthig gefunden, daß in Zukunft vorerwehnten Juden, und dergleichen Gesindel, das Umtreiben auf dem Lande, und nach Geld zum Umwechseln zu fragen, schlechterdings nicht weiter gestattet werden, sondern aufs schärfste gänzlich verboten seyn solle. Zu dem Ende Wir hierdurch allergnädigst verordnen und festsetzen, daß alles dergleichen Gesindel, so im Lande herum läuft, und nach Gelde zum Einwechseln fragen wird, sofort arretiret, und bey der nächsten Gerichts-Obrigkeit abgeliefert werden solle; damit gegen dergleichen Contravenienten alsdann weiter inquiriret, und dieselben dem Befinden nach bestrafet, auch die bey solcher Gelegenheit etwa aufgehobenen ausländischen, oder unter keinem Königl. Schutze stehenden Juden demnächst über die Gränze zurückgewiesen werden sollen. Auch haben Wir nicht nur die unterm 13. Novembris, 1719, 3ten Januar 1757. und 9ten Sept. 1738. emanirten Edicte hierdurch erneuert, und daß solchen, bey der darinn verordneten Strafe, aufs genaueste nachgelebet werde, anderweit festgesetzet, sondern auch wegen des Hausirens der Juden und anderer auf dem platten Lande, die den 21ten Aprils 1723. und 27ten Martii 1737. insbesondere aber den 17den Novembris 1747. publicirten Hausir-Edicte hiermit bestätiget; und wird unsern Krieges- und Domainen-Cammern so wohl als denen Justiz-Collegiis und Fiscalischen Bedienten, absonderlich aber denen Land- und Steuer-Räthen, Zoll- und Accis-Bedienten, Land-Amts-Policey- und Zoll-Ausreitern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen, Richtern und Schöppen in denen Dörfern, hiermit so gnädig als ernstlich anbefohlen, auf gegenwärtiges und die vorallegirten

girten Edicte; bey Vermeidung der gröſten Verantwortung, mit gebührendem und mehrerem Nachdrucke, als bisher geſchehen, zu halten, und ſo wohl wegen Arretirung und Beſtrafung derer Contravenienten, als auch der Confiſcation der bey ihnen gefundenen Gelder und Waaren, nebſt deren Wagen und Pferden, unſern Verordnungen ein ſchuldiges Genügen zu leiſten. Uibrigens verordnen Wir auch hiermit, damit ſich niemand hiernächſt mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, daß dieſes Edict in denen Städten an denen Rathhauß-Thüren und anderen publigen Orten, imgleichen auf dem Lande in denen Krügen, überall angeſchlagen, und nebſt denen, wegen der Bettel-Juden den 9ten Septembris 1738, und wegen des Hauſirens den 16den Novembris 1747. publicirten Edicten, jährlich zweymal, als den 1ten Sonntag des Monats May und Novembris auf dem platten Lande, in denen Kirchen-Thüren, nach jedes Orts Gewohnheit, ohnfehlbar öffentlich abgeleſen werden ſoll. Urkündlich haben Wir dieſes höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrücken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 17den Nov. 1763.

Friederich.

(L. S.)

ENDE.

Beylagen

Beylagen.

Digitized by Google

Beylage A.

1328.

Als Bernhart von Bäbelheim uns verklagt hat von der Juden wegen.

Wir Johans, von Gottes Gnaden Hertzog zu Troppaw vnd zuo Ratibor, des allerdurchluchtigesten Fürsten und Herren Hn. Wenzlaus, Römischen Künigs, zuo allen ziten Mereers des Richs vnd Künigs zu Beheim Hofmeister vnd Hofrichter bekennen vnd tuon kund offenlich mit disem Briefe, das Wir zuo Gerichte sassend zuo Coblenz vnd das für vns kam daselbist in Gerichte Wolfart von Rakyl vnd clagt mit seinem Fürsprechen an statt vnd von wegen des egenanten vnsers Herren des Künigs zuo dem Burgermeister, Rate vnd Burgern gemeinlich der Stat zuo Zurich, wie das sy demselben vnserm Herren dem Künige an sinen Juden und Camerknechten vil zuouor gehalten heten vnd noch vorhielten, das sy im nit stüwer und zins gegeben heten, und das het im geschadt zwenzigtusend Gulden, vnd tusend Gulden an costen vnd zerung die darum gescheen weren, vnd hat vns darumb zuo fragend an einer Vrteile, was recht were. Da trat vor uns in Gerichte Conrat Widmer, Burger zuo Zürich, an stat vnd von wegen der egenanten von Zürich, vnd sprach mit sinem Fürsprechen, dieselben von Zürich weren für des egenanten vnsers Herren vnd Künigs Hofgricht geladen gegen klage Bernharts von Bebenheim vnd nit vnsers Herren des Künigs, vnd zoch sich ouch des an desselben Hofgerichtes Ladbrief. Derselb Ladbrief ouch da vor vns gelesen vnd gehört, ward also nach beder teile red vnd widerrede erteilt nach miner frog mit gemeiner Volg und Vrteil vff den eyd. Dannzuomal das die egenanten von Zürich geladen weren von wegen Bernharts von Bebenheim allein, so weren sie nit schuldig von yemantz anders wegen zuo entwortend, vnd darum seyt dem mal das jn der egenante nit anders dann von vnsers Herren des Künigs wegen zuogesprochen het, vnd sy doch von sinen wegen nit fürgeheischen weren, so weren sy billich von der egenantez ladung vnd anspruch ledig und lose, vnd solte ouch solche Ladung genzlich vnd gar ab und tot sin und jn fürbas mer keinen schaden füegen oder bringen in dheiner wis, ane generde. Mit Vrkund diß Briefes versigelt mit desselben Hofgerichtes anhangendem Insigele. Geben zuo Coblenz nach Christi

Geburt

Geburt drüwzehen hundert Jar vnd darnach in dem acht und sibenzigsten jare des nechsten Dynstags nach der heiligen (*) Armeligkeit tag.

NB. Das Siegel ist noch ganz, schön und unversehrt, wie auch das Pergament, als wenn es erst gestern geschrieben wäre.

Jo. de Kirch.

Beylage B.

Quittung etlicher Juden.

1329.

Allen die disen Brief sehend oder hörend lesen künden wir Moyse vnd Gumprecht Juden Gebrüedere, Fro Minne der Jüdin Süne von Zürich, vnd die selbe Fro Minne ir Mueter mit jn, vnd Susman der Jude von Zürich, vnd verjechen offentlich, das wir den Rat vnd die Burgere ze Zürich gemeinlich gentzlich ledig haben verlassen vnd sagen si ledig an disem Briefe bedachteclich vnd willeclich für vns vnd vnser Erben die wir hierzuo binden, aller der Tröstunge vnd Glübde so si vns getan vnd globt hatten vmb die nündhalbhundert Mark silbers die vns der edel Herr Grave Johanns von Habsburg geben solte, desselben Silbers vns Moysen vnd Gumprechten angehörte achthalbhundert Mark vnd mich den vorgenanten Susman hundert Mark angehörte, darumb wir ouch Brieue hatten von dem vorgenanten Graven Johanse die besigelt waren mit sinem Insigel vnd mit der burg. Insigel ze Zürich, vnd herüber das dis war si vnd stete belibe, so haben wir die vorgenanten drye Juden disen Brief mit vnserem Insigel besigelt offenlich. Vnd binde ich di vorgenante Fro Minne mich mit miner Süne Insigel, wann ich nit eigens Insigels han.

Dis geschah ze Zürich an dem Dinstage vor der Lichtmesse, do von Christes Geburte war dryzehen hundert Jar vnd darnach in dem nünden und zwenzigsten Jare.

NB. An

(*): Armeligkeit ist ohne Zweifel ein Mißwort, welches wegen der unleslichen Urschrift in die Abschrift eingeschlichen. Vermuhtlich soll es heissen: nach der heiligen alme Lucker tag, d. i. nach der heiligen Lucia Tage, welcher auf den 13den Christmonats fällt; denn in einigen deutschen Mundarten ist Lucket und Lucia einerley. Hierzu kömmt, daß in einem alten lateinischen Kalender die ehrwürdige Lucia vor andern Heiligen des Beynamens almalge würdigt worden. Diesn mag der Verfasser der Urkunde, welcher, wie gemeiniglich in dem mittlern Zeitalter geschehen, etwann ein unwissender Schreiber gewesen, für einen Teil des Vornamens Derselben angesehen haben. Weil endlich unsere Alten zu dem Lateinischen und Deutschen die gleiche Schrift gebrauchten, so ist mit dem ersten Schreiber auch der Abschreiber verführt worden. Gedachten alten Kalender in Versen sehe man in des sel. Hrn. Haltausen Cal. med. aevi im Anhange.

Digitized by Google

NB. An disem Briefe hangen 3. Sigel mit hebräischen Buchstaben. Auf dem ersten Sigel gegen der linken Hand lese ich Minne, eine Tochter des berümten Rabbi Samuels. Auf dem Insigel, in der Mitte lese ich Gumprecht ꝛc. und endlich auf dem andern Insigel Susman. Die erste, oder die Minne ist die Muter Mosis und Gumprechts, wie in der ersten und andern Linie des Briefs zu lesen ist. Der andere, der Gumprecht ist der Sohn der Minne und der Bruder Mosis, wie in der ersten, andern und sibenden Zeile steht. Der Susman aber ist der 3te Jud in Zürich, welchem auch 100. Mark angehörten, und dessen in der 2ten, 3ten und 8ten Linie gedacht wird.

Beylage C.

Quittung, welche der Kayser den Juden gab um 50. Florin.

1334.

Wir Ludwig von Gots Genaden Römischer Kaiser, ze allen ziten Merer des Richs, bekennen vnd tuon kunt offenlich mit disem Briefe, das die Juden gemeinlich ze Zürich vnser lieben Kamerknechte dem Edeln Manne Graf Albrecht von Nellenburg von vnserm heissen geben vnd geantwurt haben von zwain Jarn fünfzig Guldin Florin, als er mit in geandingt hat, vnd sagen si darumb der selben fünfzig Guldin, für vns vnd allermenclich ledig vnd los mit disem Briefe. So geben ist zuo Habspurg an Donnerstag vor Jacobi in dem dry vnd dryssigsten Jare vnsers Richs vnd in dem zweintzigsten des Keisertuoms. A. 1347.

Beylage D.

Kayser Karls IV. Gewalt der Juden halb gegeben.

Wir Karl von GOtes Gnaden Römischer Keiser zuo allen ziten Merer des Richs vnd Künig zuo Beheim embieten dem Burgermeister, dem Rat vnd den Burgern gemeinlich der Stat Zürich vnser vnd des heiligen Richs liben getrüwen, vnser Huld vnd alles Guots. Libe Getrüwe, wann alle (*) Kawerzin, Wuocher vnd Juden vnser vnd des Richs Camer dienen vnd gehörn, des manen Wir euch vnd gebieten euch ouch ernstlich vnd vestechlich by vnser vnd des Richs Hulden, das jr dem Edlen Ruodolf von der Warch vnsrim

(*) Kawerzin oder Gawertschen nennte man ehmals die Bankhalter, Wechsler und Wucherer. Das Wort ist von dem Hebr. עברי und bedeutet eigentlich Hebräer.

Digitized by Google

vnd des Richs liben getrüwen dieselben Kawerzin and Juden vngehindert lassen sollet, also das er von vnser vnd des Richs wegen mit jn tuon vnd lassen müge vnd jr ouch geniessen, darumb Er vns in vnser Kamer antwurten muoß, wann Wir dem selben Rudolf all vnser vnd des Richs recht zuo verordnen in Ewr Stat genzlich empfolen haben, vnd des lasset vns zuohant ein antwurt mit ewrm brief wider wissen. Geben zuo Carlstein am Mittwochen vor Sand Simonis vnd Judä Tag der heyligen Zwelfboten. Vnser Riche in dem dryzehenden vnd des Keisertuoms vierten Jare.

per Dmn. Canálloch.
Jo. Gypeterus.

NB. Hat ein kayserlichs Sigel.

Beylage D.

Um der Juden Gut.

1349.

Ich Burgkart von Erbach Richs-Marschall des Römischen Künigs Karlen, sage offentlich mit disem Brieue, das ich ze des selben mines Herrn des Römischen Küniges wegen mit dem Burgmeister, dem Rat vnd den Burgern Zürich überein bin komen von der Juden guots wegen also das man mir das antwurten und besetzen sol vnd danne bi einander beliben sol, vnd das die stuck usgerichtet werden die ich und die Burger Zürich darumb gen einander beredet haben als hier nachgeschriben stet. An dem ersten, das alle die Geltschulden so die Burger gelten solten den Juden, das die den Burgern soln ledig syn. Aber alle die Geltschulde da jn dekeine Burger Zürich haft ist, es si mit geltschaft, mit giseln oder bürgschaft oder mit wirtschaft, das si davon soln ledig syn, also das si enkein schaden rüeren noch angan sol. Darzuo sol man ouch alle redliche schulde so die Juden den Burgern gelten solten, usrichten von der Juden guot. Ouch sol man den Burgern ablegen den kosten den si von der Juden wegen gehebt hant. Man sol ouch den Jüdinnen und der Juden kindern, so noch lebent, ir guot lassen. Es soln ouch die Burger mit der geltschulde so man vf dem Lande den Juden schuldig ist, nit meres behulfen syn, man tuo es danne gerne. Were ouch, das dekeiner Burger von Zürich beroubet were von des Küniges wegen, das kuntlich gemachet wirde (die sol ich von der Juden guot usrichten vntz an drü hundert Gulden und nicht fürbas) Ist es aber minder danne drü hundert Guldin, so sol ich ouch minder ablegen, also das ich mit namen gen die selben nicht mere schaden sol haben danne vntz vf drühundert Guldin. Vnd kan

mit

mit des Rats Zürich wissende zuy disen sachen ze des vorgenanden mines Hrn. des Künigs vnd ouch zuo minen wegen beschelden vnd gesetzet haben Hrn. Heinrich Biber, Ritter, Ruodolf Brun, Burgermeister Zürich, vnd Albrecht Wichsler, min Diener, also mit der bescheidenheit, wo die vorgeseiten stuck alle vns vf vnser Frowen Tag ze mitten Ougsten von einem stuck an das ander nicht wurden volfüert noch vsgerichtet, so soln die selben drye oder der mer teil vnder jn vollen gewalt haben der Juden güeter vnd hüser an ze griffen vnd die vorgeschribnen stucke darus gänzlich zuo richten, das der Rat noch die Burger Zürich enkein rede noch kumber davon mere haben. Vnd was si drye oder der mere teil vnder jn damit danne tuon als ich jn getruwe des besten, das sol itz vnd hernach war vnd stete beliben an alle widerrede. Vnd herüber ze einer warheit so geben ich vnd der Rat von Zürich beydenhalben diser Briefe zwene geliche geschribene mit vnsern Jnsigeln offenlich besigelt. Jch Ruodolf Brun, Burgermeister, vnd wir der Rat von Zürich zuo einer warheit der vorgeschriben sachen. Vnd darum ze Vrkunde so han wir vnser Stat Jnsigel an disen zwifachen Brief gehenket offenlich. Dis geschah Zürich an Sant Marcus Tag. Jn dem Jare so man von GOtes Geburt zalte drüzehnhundert vnd vierzig Jare und darnach in dem nünden Jare.

NB. Hat Burgharts von Erlach und der Stadt Zürich Jnsigel.
NB. ganz unversehrt.

Beylage E.

Wenzeslai, des Römischen Königs, Freyheits-Brief von der Juden wegen.

vom J. 1392.

Wir, Wenzlaw von Gotes Gnaden Römischer Künig zuo allen ziten Merer des Richs vnd Künig zuo Beheim, bekennen vnd tuon kunt offenlichen mit disem Brief allen denen die jn sehend oder hörend lesen, das wir vmb alle vnd jegliche zuosprüche vnd vorderungen, die wir von vnsern vnd des Richs wegen bisher gehabt hatten vnd haben möchten in dheine wis zuom Burgermeister gemeinlichen der Statt zuo Zürich vnser vnd des Richs liben getrüwen von wegen der Juden die bi jnen mit verloffener zite sin gewesen vnd noch sind, da sy vnser Camerknechte samt vnd besunder vfgenomen, vfgehaben vnd genossen haben, wie sich das gefüeget hat, mit jnen gar vnd genzlichen vorrichtet und vorsinet sind in sulcher masse, das wir

noch nyemand von Vnsern vnd des Richs wegen dheinen zuospruch noch forderunge zuo jn noch den jren darumb fürbas mer haben sollen in dheine wis, dann das sulche vnsere zuospräche, vorderung vnd recht genzlichen tot vnd ab sin soln vnd si und jre Nachkomen fürbas, vnd das wir vnd das Rich vnd vnser Nachkomen sy der genzlichen ledig sagen vnd lassen, vnd darumb in vnsre Gnade empfahen vnd nemen mit disem Brief, vnd das die vorgenanten von Zürich alle Juden die by jn wonhaftig sin oder fürbas zuo jn komen, ynhaben, halden, by den gemessen stüwren schützen vnd schirmen mögen, also vornemlichen, das die selben Juden die nechsten sechs jare von allen schatzungen vnd stüwren ledig vnd lose sin sullen, vnd wenn die selben sechs Jare vorgangen sint vnd sich verloffen, was denn rechter stüwre, genieße oder schatzunge von den egenanten Juden doselbst zuo Zürich geuallen werden vnd mögen, die sullen genzlichen vns vnd des Richs Camer gefallen, vnd Wir sullen dauon des Rates von Zürich worten gelouben, vnd meinen, vnd wollen das dieselben Juden nymand anders fürbas mer gebunden sint noch sin sullen ze dienende oder stüwer zegebende wider jren willen dann das jr der Jud vnd Judinne die zuo jren tagen vnd mit namen in das dryzehende jar komen sind, alle jare anzuoheben zuo stunde vf die nechsten Wynächten vnd darnach alle jare einen Guldin in vnser Küniglíche Camer oder wohin Wir die vorschaffen werden, zuor gehorsamkeit vnser vnd des Richs sachen an allerley hindernisse vnd widerrede geben, richten vnd bezalen sullen, an geuerde. Mit vrkund diß Briefs vorsigelt mit vnserm Küniglichen Majestät Insigel. Geben zuo Prage noch Christs Geburt dryzenhundert Jar, dornach in dem zwey und nünzigsten Jare des Sontags als man singet Judica in der Vasten, vnserer Riche des Behmischen in dem nün und zwenzigsten vnd des Römischen in dem sechzehenden Jare.

NB. bevestiget mit Wenceslai grossem Insigel, welches ganz vollkommen vnd so schön ist, als wenn es erst jetzt gemacht und diesem Diplomati angehängt worden wäre.

Beylage F.

Kayser Wenzeslai Freyheits-Brief, der Stadt Zürich ertheilt, die Juden betreffend.

A. 1400.

Wir Wenzlaw von Gotes Gnaden Römischer Künig zuo allen ziten Merer des Richs vnd Künig zuo Beheim, bekennen vnd tuon kund offenlichen mit disem Brieue allen die jn sehend oder hörend lesen, das wir haben angesehen

hen gneme dienste vnd trüwe als vns vnd dem Riche der Burgermeister, Rat vnd Burgere gemeinlichen der Stat zuo Zürich, vnsere vnd des Richs liben getrüwen oft vnd dicke nutzlichen vnd willichlichen getan haben, teglichen tuon vnd fürbas tuon sollen vnd mügen in künftigen ziten, vnd haben jn dorumb mit wol bedachtem muote, guotem rate vnd rechter wissende dise besunder gnade getan vnd tuon jn die in kraft dis Brienes vnd Römischer Küniglicher macht, also das sie die Juden unsre Camerknechte die yetzunt by jn sind vnd sust alle andre Juden vnsre Camerknechte die sich noch zuo jn in die Stat Zürich ziehen werden, vsnemen, hawsen, hofen, halten, schirmen vnd der niessen mögen noch irem willen vnd sulchen nutzen vnd fromen keren vnd wenden, so jn das allernutzlichste sin dunken wurde ane allermenclichs widersprechen vnd hindernusse, doch in sulcher masse, daß bynanthin die egenanten Juden vns vnd dem Riche alle jare den gülden opferpfenning in vnser vnd des Richs Camer geben, reichen vnd antwurten on alles verzihen als das billich vnd gewonlich ist vnd sie vns des pflichtig sind, vnd gebieten dorumb allen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grafen, Fryen, Herren, Amtslüten, Rittern, Knechten, Gemeinschesten der Stete, Merkte vnd Dörfer vnd sonst allen anderen vnsern vnd des Richs Untertanen vnd getrüwen ernstlichen vnd vestiglichen mit disem Briene, das sie die Burger vnd Rat zuo Zürich an den egenanten vnsern Gnaden nicht hinderen noch irren in dheine wis, sunder dobey geruolichen bliben lassen, als libe jn sy vnser vnd des Richs Vngnade ze vormeiden. Mit Vrkund dises Brieus vorsigelt mit vnser Küniglichen Majestat Insigel. Geben zuo Prage nach Christes Geburt vierzen hundert Jare an Sant Johanns des Gotstöuffers tag, vnserer Riche des Behemischen in dem acht vnd drysigsten vnd des Römischen in dem sünf vnd zwenzigsten Jare.

NB. bevestiget mit Wenzeslai grossem Insigel.

per D. CC. Patriarcham auth.

Cancell. Franciscus C. Carlus Pragens.

Beylage

Beylage G.

Kayser Sigmunds Freyheits-Brief, der Stadt Zürich ertheilt, betreffend die Juden.

A. 1425.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Künig zuo allen ziten Merer des Richs, vnd zuo Ungern, zuo Behem, Dalmatien, Croatien Künig, bekennen vnd tuon kund offenlich mit disem Brief allen die jn sehen oder hören lesen, das wir an haben gesehen solich dinste vnd trüwe als uns der Burgermeister, Rat vnd gemeinlich die gemein der Stat zuo Zürich vnser vnd des Richs libe vnd getrüwe oft vnd dick willeclich vnd nutzlich getan haben, teglich tuon vnd furbas tuon sullen vnd mügen in künftigen ziten, vnd haben jn vnd jren nachkomen darumb mit wolbedachtem mnote, guotem rate vnd rechtem wissen disе besundere gnad getan vnd tuon jn die in kraft diß Brieues von Römischer Küniglicher vollkomenheit, das sy zehen oder zwelf oder mer husheblich Juden mit jren Jngenossen vnd gesinden vfnemen in jr Stat, vnd die hanthaben, schützen vnd schirmen sullen vnd mögen, von allermennclich vngehindert vf zwelf jare vnd darnach vf unser widerruoffen, doch das die selben Juden vns vnd dem Rich von iglichem Houpt einen gulden opferpfenning reichen sullen alle jare, vnd wenne vns andre vnser Juden in dem Riche gesessen nach einem gemeinen anschlag durch vnser vnd des heiligen Richs notdurft willen ein hülse tuon, das dann die selben Juden vns vnd dem heiligen Riche glich anderen Juden die nicht versagen sullen in deheine wyse. Mit Vrkund dis Briefs versigelt mit vnserm Küniglichen Majestät Jnsigel. Geben zuer Tyrna am Frytag vor dem Sonntag Reminiscere nach Christi geburd vierzen hundert vnd darnach in dem fünf vnd zwenzigsten Jare, vnsers Richs des Hungerischen, in dem acht vnd drysigsten, des Römischen in dem fünfzehenden, vnd des Behemischen in dem fünften Jare.

NB. bevestiget mit Kayser Sigmunds grossem Sigel.

Beylage H.

Ein allgemeiner Freyheits-Brief, den Juden ertheilt.

im J. 1354.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd die Burger gemeinlich der Stat Zürich verjehen offenlich, das wir all Juden vnd Jüdinne die in unser Stat

mit

mit husrecht wonhaft sind vnd by vns beliben vnd sitzen wellent, in unseren schutz genomen vnd empfangen hand, vnd hand mit guoten trüwen gelopt jr Lip vnd ir Gnot ze schirmen als ander unser ingesessnen Burger, (1) an all generd. Wir geben jn ouch das Recht, wer (2) deheinen vmb dehein sach erzügen wil, der sol es tuon mit einem (3) vnuersprochen Cristen vnd mit einem vnuersprochen erbaren Juden. Was ouch jn pfender gesetzet wird, wenn die als lang gestanden, das sie dunket das si nit vil mer besser syen dann houptguot (4) vnd gesuoch, mügen sis wol erbieten vnd verkouffen nach unser Stat recht. Vnd was ouch si vf dien selben pfender (5) behaben bi dien eiden, das sol man geben an all generd. Ouch sulent sie ein Pfund pfenning lichen vmb zwen (6) pfennig als hie (7) vnz her sit vnd gewonlich gewesen ist. Aber einem (8) Gast mügen si wol lichen (9) als tür si wellent, an generd. Wer ouch, das jn jeman (10) kein pfant versatzt vf (11) ein tag ze lösen vnd aber er das nit tet, das mügent si sie ouch wol nach dem selben tag verkousen vnd erbieten nach der Stat recht, an generd. Wer ouch, das die Juden etwas vor gericht zu schaffen heten vnd dar vmb vrteile stössig wurden, die vrteile sol man ouch vnnerzogenlich für ein Rat bringen vnd vertigen, wann sie vnz her (12) bresten daran gehebt hant das jn niemand jr vrteile vertigen wolt. Sie mügen auch vf jeglich pfant lichen (13) das nicht bluotig noch naß ist, ane Kelch vnd semlich (14) gewicht ding das zuo der (15) Meß gehört. (16) Licht aber jr dheiner vf dhein gewicht ding vnd swaret der, das er nit wißte das es gewicht wer, den eid sol man von jn nemen vnd sol das vngekraft beliben, (17) wann das sie das selb gewicht pfand wider geben sulent (18) an houbtguot vnd allen schaden, an

(1) ohne alle Gefärde.
(2) ihrer Einen um irgend eine Sache überzeugen will.
(3) mit einem unverleumdeten
(4) Zins, Wucher,
(5) behaupten
(6) nämlich wochentlich.
(7) bisher
(8) Fremden
(9) so hoch sie wollen,
(10) irgend ein Pfand
(11) auf einen gewissen, bestimmten Tag
(12) Gebrechen, Mangel, wenn nämlich die Rechtszüge nicht gefertigt wurden.
(13) Das nicht blutig noch naß ist. In der neuen Stetigkeit der Frankfurter Juden Artikel LXIX. wird dises blutig oder naß dahin erläutert: Item sie sollen nicht kauffen oder leihen auf naß oder blutig Gewand, oder aber andere unzweiflich dergleichen gestohlene Waaren. Schudt Jud. Merkw. III. p. 176. In der alten Stetigkeit Artik. XIX. heißt es: Die Juden sollen nicht lichen vf naß oder bluotig Gewand. l. c. p. 134.
(14) dergleichen geweihtes Ding
(15) zu dem Meßamte
(16) Leihet aber Jemand derselben auf irgend ein geweihtes Ding,
(17) außer daß sie
(18) ohne haubtgut

Digitized by Google

an all geuerd. Wer ouch, das jn dhein pfand verstolen wurde, wo sie denn sweren das sie jr guot darmit verloren hant, des sol den Kleger wol benügen, vnd sulen si ouch darmit von jm ledig sin, an geuerd. Ouch hant die Juden vnd die Jüdinnen, die (19) Zürich in vnser Stat gesessen sint, das recht vnd die fryung, wenn jr einem oder zwein oder allen nit mer füeget ze sin oder ze sitzen in vnser Stat Zürich, so sulent wir si an all hinderung vnd an allen schaden mit jr lip vnd mit jr guot lassen varen da jn füeglich ist, an all geuerd. Herüber ze einem offenen Vrkunde das dis vorgeschriben alles war sy vnd stet belibe so han wir vnser Stat Jnsigel offenlich gehenket an disen Brief, der geben ist an dem nechsten Dinstag nach Mathias tag, so man zalt von Gotes geburt dryzehen hundert vnd fünfzig Jare, darnach in dem vierten Jare.

NB. bevestiget mit dem grossen Stadt-Jnsigel Felix, Regula vnd Exuperantius.

Schutzbriefe für besondere Juden.

(I.) 1357.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich verjehen offenlich, das wir Gemelin vnd Pondit, die Juden von München, Gebrüedere, vnd darzuo all Juden vnd Jüdinne, die in vnser Stat mit husrecht wonhaft sind vnd bi vns beliben vnd sitzen wellent, in vnsern schirm genomen vnd empfangen hand vnd hand mit guotem trüwen glopt jr lip vnd ir guot ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Wir geben jn ouch das Recht, wer jr deheinen vmb dekein sach erzügen wil, der sol es tuon mit einem erbarn vnnersprochen Cristen vnd mit einem erbern vnuersprochen Juden. Was jn ouch pfender versetzet wird, wenn die als lang gestanden, das sie dunket, das si nit vil mer besser syen dann houptguot vnd gesuoch, so mügent sie die pfender wol erbieten vnd verkouffen nach vnser Stat recht, vnd was ouch si vf den selben pfendern behabent mit jren eiden das sol man jn geben, an all geuerd. Ouch sulent si vnsern Burgern ein Pfunt pfennig ze der wochen lichen vmb zwen pfennig, als hie vnzher sit vnd gewonlich gewesen ist, aber einem Gast mügent si wol lichen als tür si wellent, an geuerd. Wer ouch, das jn jeman kein pfand versatzte vf ein tag ze lösen, vnd

(19) zu Zürich (vor den Städtnamen, die mit z anfangen, pflegen die Alten das Vorwörtlein ze oder zuo meistens weggulassen.)

vnd aber er das nit tet, das mügent sie ouch wol nach dem zil verkousen vnd erbieten nach vnser Stat recht an geuerd. Wer ouch, das die Juden (20) vßlt vor gericht ze schaffen hetten, vnd dar vmb vrteile stössig wurden, die vrteile sol man vnverzogenlich für ein Rat bringen vnd vertigen, wenn si vnz her bresten daran gehebt hant, das jn nieman jr vrteile vertigen wolt. Si mügent ouch vf jcklich pfant lichen das nit bluotig noch naß ist, (21) an Kelch vnd semlich gewicht ding, das zuo der Meß gehört. (22) Licht aber jr keiner vf dehein gewicht ding, swieret der, das er nit wißte, das es gewicht were, den eid sol man von jm nemen, vnd sol da mit vngestraft beliben, wann das si das selb gewicht pfant wider geben sulent ane houptguot vnd ane allen schaden, vn vll geuerd. (23) Wer das jn (24) kein pfant verstolen wurd, wo si dann swerent, das si jr guot darmit verlorn hant, des sol den Kleger wol benüegen, vnd sulent sie ouch da mit von jm ledig sin, an geuerd. Ouch hant die Juden vnd die Jüdinne die Zürich in vnser Stat seßhaft sint, das recht vnd die frynng wenn jr einem oder zwein oder allen nit mer süeget jn vnser Stat Zürich ze sitzen noch ze sin, so sullent wir si an all hindrung vnd an allen schaden mit jr lip vnd mit jr guot lassen varen da jnen süeglich ist, an all geuerd. Wir geben ouch dien (25) vorgenanten Juden vnd Jüdinnen die fryheit vnd das recht, das si die nechsten vier jare, so nach der Datt dis Briefs nach einander koment, vns noch vnser Stat enkein stür noch dienst geben noch tuon sullent, an all geuerd. Herüber ze einem offen Vrkund das dis vorgeschriben alles war so vnd stet belib, so han wir vnser Stat Jnsigel offenlich gehenket an disen Brief, der geben ist an dem nechsten Donstag nach Sant Felix vnd Regulen tag, do man zalt von Gotes geburt Drüzehen hundert vnd fünszig Jare, darnach in dem sybenden Jare.

(II.) 1377.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich, tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Eberhart den Juden vnd sin Gesind, als si gewonlich mit jm vber sin tisch gand an geuerd, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das er bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sol, vnd hand ouch mit

(20) etwas (21) auser Kelchen und dergleichen geweihten Dingen,
(22) Leihet aber Einer derselben auf irgend ein geweihtes Ding,
(23) Wäre, geschähe es, daß (24) je ein Pfand (25) den

guoten trüwen gelopt den selben Eberharten vnd das vorgeseit sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger. Vnd sol ouch der obgen. Eberhart von dem vorgeschriben sinem Burgerrecht diſe nechſten fünf jare, so nach der Datt diß Brieſes schierest nach einander koment, jeklichs jar XV. gulden guoter vnd geber an gold vnd an gewicht vns ze stüre geben, vnd sol ouch damit jeklichs jares gestüret han. Vnd wenn sich die selben fünf jare genzlich verloffen hant, so sol er vns stüren vnd dienen als wir dann fürbas mit jm überein koment, an all geuerd. Wir geben ouch dem vorgen. Eberhart vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnnersprochen Kristen oder Juden, die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi jren eiden ein warheit sagen. Wer ouch, das die selben Juden sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anders richten dann als von andren vnsern Burgern. Es mag ouch der obgen. Eberhart vnd sin gesind vff jeklich pfant wol lihen, das nicht blutig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solch gewicht ding, das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solchen Kilchenschatz vtzit lihen, so sullent si dieselben pfant wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch. Vnd sullent ouch damit vmb die sach fürbas vngestrafft beliben, an all geuerd. Wer ouch, das sie vff dehein pfant lihin das yeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet were, die selben pfant sol man von jn lösen vmb das houptguot, vnd sullent aber si enkeinen gesuoch dauon nemen. Vnd sullent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden, so jn die pfant hant versetzet, si tüejen es dann gern. Es mag ouch der vorgen. Eberhart vff sin pfanden wol behaben sin houptguot vnd sin gesuoch, als si jm dann stand an geuerd. Wer aber, das der obgen. Eberhart vnd sin gesind dehein pfant verlurin, mügent si dann sweren, das si das selb pfant ane geuerd verlorn, vnd das si jr guot da mit verlorn hant, damit sullent si von dem kleger (26) emprosten sin, doch also das si bi jren eiden schetzen was das pfant bessr wer dann es jn an houptguot vnd an gesuoch stuond, das si das dem kleger herus geben. Wann jn ouch ein pfant als lang gestanden ist, das si dunket das es nit mer besser sy dann houptguot vnd gesuoch, das selb pfant mügent si dann nach vnser Stat recht wol verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichen vnbekümbert, doch also was si mer ab demselben pfant lösent dann das man jn dabi an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das sullent si dann bi jren eiden geben dem des das selb pfant ist gewesen, an geuerd. Die vorgen. Juden sollent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnser Stat Richtern. Wir sullent ouch mit vnsern Metzgern schaffen das si dem obgen. Eberhart dem Juden fleisch geben vmb sin pfennig so vil er vnd sin ge-

(26) geledigt seyn.

Digitized by Google

gesind bedürfen, an geuerd. Vnd sol aber der selb Eberhart die vorgeseiten fünf jar vff yeclichs jares fünf pfund Zürich pfennig von dem (27) sniz geben, vnd nit mer, an alle geverd. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dem obgen. Eberhart dem Juden in sin hus oder in sin kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin vslihin, die sullent vns vnd vnser Stat ouch dienen und stüren, als wir dann mit jn vberein komen, an all geuerd. Wenn ouch dem obgen. Eberhart vnd sinem gesind nit süeklich ist hie bi vns ze beliben vnd si von hinnen ziehen woltin, so sullent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan, vnd dien das sagen, vnd sullent ouch si dann allermenclichen verkünden, das si jre pfender von jn lösent innert zwein manoden. Welcher aber sin pfant in dem selben zil von jn nit löste, mit dem sullent si darumb dannenhin nüt ze schaffen han, also das si doch die selben pfant hie Zürich nach vnser Stat recht vertriben vnd verkouffen, an all geuerd. Herüber ze einem offnen Vrkund aller vorgeschriben ding haben wir vnser Stat Insigel offenlich geheneckt an disen Brief, der geben ist am nünzechenden tag Wintermanotz. Anno Dni M. CCC. Lxxvij.

(III.) 1378.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Smario Pfefferkorn, den Juden vnd sin gesind, als sie gewonlich mit jm vber sin tisch gand, an geuerd, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelobt den selben Smario Pfefferkorn vnd das vorgeseit sin gesind ze schirmen, als ander vnser jngesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch der obgen. Smario vns vnd vnser Statt disc nechsten vier jare, so nach der Datt diß Briefs schierest nach einander koment, jeklichs jares zehen guldin guot vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd sol ouch darmit ze jeklichem derselben vier jare gestüret han. Vnd wenn sich die vorgeseiten vier jare genzlich verloffen hant, so soll der vorgen. Smario Pfefferkorn vns vnd vnser Stat stüren vnd dienen als er dann fürbas mit vns vberein komet, an geuerd. Wir geben ouch dem vorgenanten Smario vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnnorsprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein wartheit sagen. Wer ouch, das die selben Juden sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anderst richten dann als von andern vnseren Burgern. Es mag ouch der obgenante Smario vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß

(27) Auflage, Steuer, Taille.

ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solichen Kilchenschatz vtzit lihin, so sullent si die selben pfand wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sullent ouch damit vmb die sach fürbas vngestrafft beliben, an all generd. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offentlich empfrömdet were, die selben pfand sol man von jn lösen vmb das houptguot vnd sulent ouch dieselben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so jn die pfand versetzet hand, si tuen es dann gern. Es mag ouch der vorgen. Smario vff sinen pfanden wol behaben sin houptguot vnd sin gesuoch als si jm dann stand, an generd. Wer ouch, das derselb Smario (28) ald sin gesind dehein pfand verlurin, mügen si dann sweren, das si das selb pfand ane generd haben verloren, vnd das si jr guot damit verloren han, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also, das si bi jren eiden schetzen was das selb pfand besser wer, denn daß es jn an houptguot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger herus geben. Wann jn ouch ein pfand als lang gestanden ist, daß sie dunket das es nit mer besser sye dann houptguot vnd gesuoch, das selb pfand mügent si dann nach vnser Stat recht wol verkouffen vnd damit schicken vnd tuon was si wellent von menclichem vnbekümert, doch also was si mer ab demselben pfand lösent denn das man jn dabi an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das sulent si dann bi jren eiden geben dem des das selb pfand gewesen ist, an generd. Si sullen ouch allen vnseren Burgeren lihen ein Pfunt pfennig wochenklich vmb zwen pfennig vnd zehen schilling vmb ein pfenning, was aber vnter zehen schillingen ist, mügent si ouch lihen wochenklich vmb ein pfennig. Was aber gesten zu jn komt, die von jn entlehnen wellend, dien mügent si wol lihen als tür si wellent, an generd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnser Stat Richtern. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dem vorgen. Smario in sin hus oder in sin kosten machtin, die jr geld sunderlich vmb gewin vslihen, die sullent vns vnd vnser Stat ouch stüren vnd dienen als si dann mit vns vberein koment. Wenn ouch dem obgen. Smario vnd sinem gesind nit süeglich ist mer hie ze beliben vnd sie von hinnan ziehen wellent, so sullent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd jn das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenclichen verkünden, das sie ire pfender von jn lösen inrent dien nechsten zwein monaden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil von jn nit löste, mit dem sulent si darumb dannenhin nüt ze schaffen han, also das si doch die selben pfand hie Zürich nach vnser Stat recht

(28) oder

recht erbieten vnd verkouffen sullent, vnd sullent ouch dieselben Juden die vorgeseiten zwen manode von vns vnd von vnser Stat frid vnd geleit haben, an all generd. Herüber ꝛc. Datum feria sexta post Vocem Anno Dni M. CCC. LXXVIII.

(IV.) 1378.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich, tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Fidel den Juden von Vlm vnd sin gesind, als si gewonlich mit im über sin tisch gand, ane generd, ze Burgern empfangen vnd in vnseren schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Fidel vnd sin das vorgeseit gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all generd. Es soll ouch der vorgen. Fidel vns vnd vnser Stat die nechsten vier jare, so nach der Datt dises Briefs schierest nach einander koment, jeklichs jares zwelf gulden guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd sol ouch damit ze jeklichem derselben vier jare gestüret han. Wer aber, das er in disem ersten jare von hinnen ziehen wolte, so söl er doch von disem nechsten jare die zwelf guldin ze stüre geben. Zuge aber er von hinnen nach disem jare, in dien andern dry jaren, weles jares er dann hinnan zühet, so sol er ze stüre geben, als es sich dann in dem selben jare an dien vorgeseiten zwelf guldin gezühet, an all generd. Vnd wenn sich die vorgeschribnen vier jare genzlich verloffen hant, so sol der obgen. Fidel vns vnd vnser Rat stüren vnd dienen als wir dann fürbas mit im überein koment, an all generd. Wir geben ouch dem vorgen. Fidel vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwunglich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Wer ouch, das die selben Juden sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von in nit anders richten dann als von andern vnsern Burgern. Es mag ouch der obgen. Fidel vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen, das nit blnotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zu der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solichen Kilchenschatz vtzit lihin, so sulent si die selben pfand widergeben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sulent ouch darmit vmb die sach fürbas vngestrafft beliben, an all generd. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offentlich empfröndet wer, die selben pfand sol man von in lösen vmb das houptguot, vnd sulent aber si enkeinen gesuoch dauon nemen.

Vnd sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin, die ze zeigen oder ze melden, so jnen die pfand hant versetzet, si tuijen es dann gern. Es mag der vorgen. Fidel vff sinen pfanden behaben sin houptgnot vnd sin gesuoch, als si jm dann stand, an geuerd. Wer ouch, das derselb Fidel vnd sin gesind dehein pfand verkurin, mügent si dann sweren das si das selb pfand an geuerd haben verloren vnd das si jr guot darmit haben verloren, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi jren eiden schetzen was das selb pfand besser wer dann das es jn an houptgnot vnd an gesuoch stand, das si das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang gestanden, das sie dunket das es nit vil mer besser si dann houptgnot vnd gesuoch, das selb pfand mügent si dann nach vnser Stat recht wol verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichem vnbekümeret. Doch also, was si mer ab demselben pfand lösent dann das man jn dabi an houptgnot vnd an gesuoch schuldig ist, das sulent si dann bi jren eiden geben dem des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Si sulent ouch allen vnseren Burgeren lihen ein Pfund pfennig wocheklich vmb zwein pfennig vnd zehen schilling vmb ein pfennig, vnd was vnter zehen schillingen ist mügent si ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber gesten zuo jn komt die von jn entlehnen woltin, dien mügent si lihen als tür si wellent, an geuerd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rät Zürich oder vor vnser Stat Richtern. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zu dem vorgen. Fidel in sin hus oder in sin kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin vslihen die sulent vns vnd vnser Stat ouch dienen vnd stüren als wir dann mit jn überein koment, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Fidel vnd sinem gesind nit fürklich mer hie ze beliben vnd si von hinnen ziehen woltin, so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen vnd sulent ouch die dann allermenclichem verkünden, das si jr vfender von jn lösen inrent zwein manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil von jn nit lösti, mit dem sulent si darumb dannenhin nüt ze schaffen hahn, also das si doch die selben pfand hie Zürich nach vnser Stat recht vertriben vnd verkouffen. Vnd sulent ouch die selben Juden die vorgeseiten zwen manode von vns vnd von vnser Stat frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum XIV. die Mensis Septembr. Anno Dni MCCCLXXVIII.

(V.) 1378.

Wir Burgermeister, die Rät und Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt und verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Smario den Juden

Juden von der nüwen Stat, Mämmans des Juden Sun, vnd sin gesind, als si gewonlich vber sin tisch gand, an generd, i ze Burgeren empfangen vnd in vnseren schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Smario vnd das vorgeseit sin gesind zuo schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all generd. Es sol ouch der obgen. Smario vns vnd vnser Statt dise nechsten vier jare, so nach der Datt dises Briefs schiereſt nach einander koment, jeklichs jares zehen guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, er zieche oder nit, vnd sol ouch da mit ze jeklichem der selben vier jare gestürt haben. Wer aber, das er in disem ersten jare von hinnen ziehen wolt, so sol er doch von disem nechsten jare die vorgeseiten zehen gulden ze stüre geben als es sich dann in demselben jare an dien vorgeseiten zehen guldin gezüchet, an all generd. Vnd wenn sich die vorgeseiten vier jare genzlich verloffen hant, so sol der obgen. Smario vns vnd vnser Stat stüren vnd dienen als wir dann fürbas mit im vberein koment, an generd. Wir geben ouch dem vorgen. Smario vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi irem eid ein warheit sagen. Wer ouch das die selben Juden sich in dheinen sachen verschultin, darvmb sol man von jn nit anderſt richten als von andern vnsern Burgeren. Es mag ouch der obgen. Smario vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding, das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solichen Kilchenschaz vßit lihin so sulent si die selben pfand wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sulent ouch da mit fürbas vngestraffet beliben, an all generd. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin, das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, die selben pfand sol man von jn lösen vmb das houptguot vnd sulent aber si enkeinen gesuoch dauon nemen. Vnd sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden, so jn die pfand versetzet hant, si tüen es dann gern. Es mag ouch der vorgen. Smario vff sin pfanden wol behaben sin houptguot vnd sin gesuoch als sie jm dann stand, an generd. Wer ouch, das der selb Smario vnd sin gesind dehein pfand verlurin, mügent si dann sweren das si das selb pfand an generd haben verlorn, vnd das si jr guot damit verlorn hant, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi jren eiden schetzen was das selb pfand besser wer dann das es jn an houptguot vnd an gesuoch stand, das si das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang gestanden ist,

das

das ſi dunket das er nit mer beſſer ſy dann houptguot vnd geſnoch, das ſelb pfand mügent ſi dann nach vnſer Statt recht wol verkouffen vnd damit ſchicken was ſi wellent von menclichem vnbekümbert, doch alſo was ſi mer ab dem ſelben pfand löſen dann das man jn dabi an houptgnot vnd an geſnoch ſchuldig iſt, das ſolent ſi dann bi iren eiden geben dem, des das ſelb pfand geweſen iſt, an generd. Sie ſulent ouch allen vnſern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwen pfennig vnd zehen ſchillinge mügent ſi ouch lihen wocheklich vmb ein pfennig. Was aber geſten zuo jn kumt die von jn entlehnen wellent, dien mugent ſi wol lihin als tür ſi wellent, an generd. Die obgen. Juden ſulent ouch niendert ze recht ſtan dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich oder vor vnſern Stat Richtern. Wenn ouch dehein Jud oder Jüdin ſich in dem vorgen. Smario zuo ſin hus oder jn ſin koſten machtin, die jr gelt ſunderlich vmb gewinn vslihen, die ſulent vns vnd vnſer Stat ouch dienen vnd ſtüren, als ſi dann mit vns überein koment, an generd. Wenn ouch dem vorgen. Smario vnd ſinem geſind nit füeglich iſt mer hie ze beliben vnd ſi von dinnan zieben woltin, ſo ſullent ſi zuo dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich gan, vnd dien das ſagen, Vnd ſullent ouch die dann allermenclichem verkünden, das ſi jre pfender von jn löſen jnnert zwein manoden. Welicher aber ſin pfand in dem ſelben zil von jn nicht löſte, mit dem ſullent ſi darumb dannenhin nüt ze ſchaffen haben, alſo das ſi doch die ſelben pfand hie Zürich nach vnſer Stat recht vertriben vnd verkouffen ſulent. Vnd ſullent ouch die ſelben Juden die vorgeſeiten zween manode von vns vnd von vnſer Statt frid vnd geleit haben, an all generd. Herüber — — Datum die — Octobr. Anno Dni M. CCC. LXXVIII.

(VI.) 1379.

Wir Burgermeiſter, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit diſem Brief, das wir Moyſes von Turnes den Juden, ſin wib vnd ſin geſind, als ſie gewonlich mit jm vber ſin tiſch gand, an generde, ze Burgern empfangen vnd in vnſern ſchirm genomen hand, alſo das ſi bi vns in vnſer Stat wondaft ſin vnd beliben ſullent. Vnd hant ouch mit guotem willen gelopt den ſelben Moyſes von Turnes vnd das vorgeſeit ſin geſind ze ſchirmen als ander vnſer jngeleſſen burger, an all generd. Es ſol ouch der obgen. Moyſes vns vnd vnſer Stat diſe nechſten vier jare, ſo nach der Datt dis Brieues ſchierеſt nach einander koment, jeklichs jares zehen guldin guoter vnd geber an Gold vnd an gewicht ze ſtüre geben, vnd

ſol

sol ouch darmit ze jeklichem der selben vier jaren gestürt haben. Und wenn sich die vorgeseiten vier jare genzlich verloffen hand so sol der vorg. Moyses von Turnes vns vnd vnser Stat stüren vnd dienen, als wir dann fürbas mit im vberein komen, an generd. Wir geben ouch dem vorgen. Moyses vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnnersprochnen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwungklich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Wer ouch, das die selben Juden sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von in nit anders richten als von andern vnsern Burgern. Es mag ouch der obgen. Moyses vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zu der Kilchen gehört. Wer aber, das sie vff solichen Kilchenschatz vtzit lihen, so sulent si die selben pfand wider geben ane houptgnot vnd ane gesuoch vnd sulent ouch damit vmb die sach fürbas vngestraffet beliben, an all generd. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet were, die selben pfand sol man von in lösen vmb das houptgnot vnd sulent aber si enkein gesuoch davon nemen. Und sulent ouch die selben Juden nit gehunden sin die ze zeigen oder ze melden so in die pfand versetzet hand, si tüejen es dann gern. Es mag ouch der obgen. Moyses vff sin pfand wol behaben sin houptgnot vnd sin gesuoch, als si im dann stand, an generd. Wer ouch, das der selb Moyses ald sin gesind dehein pfand verlurin, mügend si dann sweren das si das selb pfand ane generd haben verlorn, vnd das sie ir gnot darmit verlorn han, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi iren eiden schetzen was das selb pfand besser wer dann das es in an houptgnot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger herusgeben. Wenn in ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket das es nit mer besser sy dann houptgnot vnd gesuoch, das selb pfand mügen si dann nach vnser Stat recht wol verkouffen vnd damit schiken vnd tuon was si wellent von menelichem unbekümert. Doch also, was si mer ab dem selben pfand lösent dann das man in da bi an houptgnot vnd an gesuoch schuldig ist, das sulent si dann bi iren eiden geben dem das das selb pfand gewesen ist, an generd. Sie sulent ouch allen vnsern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwen pfennig vnd zeben schilling vmb ein pfennig, was aber unter zehen schilling ist, mügent si ouch lihen wocheklich vmb ein pfennig. Was aber gesten zu in komt, die von in entlehnen wellent die mügen si wol lihen als tür si wellent, an generd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnsern Stat Richtern. Wer ouch, das dehein

Digitized by Google

Jud oder Jüdin sich zuo dem vorgen. Moyses in sin Hus oder in sin Kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin vslihen, die sulent vns vnd vnser Stat ouch stüren vnd dienen, als si dann mit vns überein koment, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Moyses vnd sinem gesinde nit fuegklich ist mer hie ze beliben vnd si von hinnan ziehen wellent, so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenclichen verkünden das si jr pfender von jn lösen mügent in dien nechsten zwein manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil von jn nit löste mit dem sulent si dann dar vmb dannehin nüt ze schicken noch ze schaffen haben, also das si doch die selben pfand hie Zürich nach vnser Stat recht erbieten vnd verkouffen sulent. Und sulent ouch dieselben Juden die vorgeseiten zwein manode von vns vnd vnser Stat frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber Datum Sept. viij. post Verene Anno Dni. M. CCC. LXXIX.

(VII.) 1379.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Moyses den Juden, Isenlib des Juden Sun, von Nürenberg vnd sin gesind, als si gewonlich vber sin tisch gan, an geuerd, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt, den selben Moyses vnd das vorgeseit sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es soll ouch der obgen. Moyses vns vnd vnser Stat dise nechsten vier jare, so nach der Datt dis Briefes nach einander koment, jeklichs jares zehen guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd sol ouch damit ze jeklichem der selben vier jaren gestürt haben. Wer aber, das er nit her gen Zürich zuge oder ob er in dien vorgeseiten vier jaren heiman fuore, so soll er doch jeklichs der vorgeseiten vier jare vns zehen guldin ze stüre geben, ane alle widerred. Und wenn sich die vorgeschribnen vier jare genzlich verloffen hand, so sol der obgen. Moyses vns dannan hin stüren vnd dienen als er dann mit vns überein komt, an geuerd. Wir geben ouch dem vorgen. Moyses vnd sinem gesind die frybeit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuerspochen Criften vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi jren eiden ein warheit sagen. Wer ouch, das die selben Juden sich in deheinen sachen verschultin darumb sol man juen nit anders richten als von anderen vnsern Burgern. Es mag ouch der obgen. Moyses vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört.

gehört. Wer aber, das ſi vff ſolichen Kilchenſchaz vßit lihen, ſo ſulent ſi die ſelben pfand wider geben ane houptguot vnd ane geſuoch, vnd ſulent ouch damit vmb die ſach fürbas vngeſtraft beliben, an all geuerd. Wer ouch, das ſie vff deſhein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet were, die ſelben pfand ſol man von jn löſen vmb das houptguot, vnd ſulent aber ſi enkeinen geſuoch dauon nemen vnd ſulent ouch die ſelben Juden nit gebunden ſin die ſelben ze zeigen oder ze melden ſo jn die pfand verſetzet hand, ſi tüejen es dann gern. Es mag ouch der vorgen. Moyſes vff ſin pfand wol behaben ſin houptguot vnd ſin geſuoch als ſi jm dann ſtand, an geuerd. Wer ouch, das der ſelb Moyſes ald ſin geſind dehein pfand verlurin, mügent ſi dann ſweren das ſi das ſelb pfand an geuerd verlorn vnd das ſi jr gout damit verlorn hand, damit ſulent ſi von dem Kleger emproſten ſin, doch alſo, das ſi bi jren eiden ſchetzen was das ſelb pfand beſſer were dann das es jnen an houptguot vnd an geſuoch ſtuond, das ſi das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang geſtanden iſt, das ſi dunket das es nit mer beſſer ſye dann houptguot vnd geſuoch, das ſelb pfand mügent ſi dann nach vnſer Stat recht wol verkouffen vnd damit ſchicken vnd tuon was ſi wellent von menclichem vnbekümmert, doch alſo was ſi mer ab dem ſelben pfand löſent, dann das man jnen dabi an houptguot vnd an geſuoch ſchuldig iſt, das ſulent ſi dann bi jren eiden geben dem des das ſelb pfand geweſen iſt, an geuerd. Sie ſulent ouch allen vnſern Burgern lihen ein Pfund pfennig wocheklich vmb zwen pfennig vnd zehen ſchilling vmb ein pfennig. Was aber vnder zehen ſchillingen iſt, mügent ſi ouch lihen wocheklich vmb ein pfennig. Was aber gelten zu jn komt die von jnen entlehnen wellent, dien mügent ſi wol lihen als tür ſi wellent, an geuerd. Die obgen. Juden ſulent ouch niendert ze recht ſtan dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich oder vor vnſer Stat Richtern. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin ſich zuo dem vorgen. Moyſes in ſin hus oder in ſin koſten machtin, die jr gelt ſunderlich vmb gewinn vslihen, die ſulent vns vnd vnſer Stat ouch ſtüren vnd dienen als ſie dann mit vns überein koment, an geuerd. Wenn ouch den obgen. Moyſes vnd ſinem geſind nit füeglich iſt mer hie ze beliben vnd ſi von hinnen zihen wellent, ſo ſulent ſi zuo dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das ſagen, vnd ſulent ouch die dann allermenclichen verkünden das ſi jre pfender von jn löſen innert dien nechſt zwein manoden. Welicher aber ſin pfand in dem ſelben zil von jn nit löſete, mit dem ſulent ſie darumb dannenhin nüt ze ſchaffen haben, alſo daß ſi doch die ſelben pfand hie Zürich nach

vnser Stat recht erbieten vnd verkouffen sulent, vnd sulent ouch die selben Juden die vorgeseiten zwen manode von vns vnd vnser Stat frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber Datum Galli, Anno Dni. M. CCC. LXXIX.

(VIII.) 1381.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Kalman den Juden von Ehingen, Salman vnd Enslin sin Sun, vnd Hester sin tochter, si alle vier vnd ir gesind, als si gewonlich mit in vber ir tisch gand, an geuerd, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand. Also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt die selben Kalman, Salman, Enslin vnd Hester vnd das vorgeseit ir gesind ze schirmen, als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sulent ouch die vorgen. Juden vns vnd vnser Stat dise nechsten zwei jare, so nach der Datt dis Briefs schierest nach einander koment, jetweders jares xl. guldin guot vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd dieselbe stür richten jeklichs jares vff Sant Martis tag an allen fürzug, vnd sulen ouch da mit ze jetwederm der selben zwein jare gestüret haben. Wer aber, das sie alle oder (30) deheines vnter in in disen zwein jaren von hinnan fuore, so sulent si vns doch von jetwederm jare die vorgeseiten xl. guldin ze stüre geben, ane alle widerred. Vnd wenn sich die vorgeseiten zwein jare genzlich verloffen hand, so sulent si vns vnd vnser Stat dienen vnd stüren als wir dann fürbas mit in vberein komen, an all geuerd. Wir geben ouch dien obgen. Juden vnd irem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich jr libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Wer aber, das si (31) deheinest vmb dehein fresin angesprochen wurden, darumb mag man si wol mit Cristen oder mit Juden bewisen als ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich dann zitlich dunket. Die vorgen. Kalman, Salman, Ensli vnd Hester hand in selber bedinget vnd vorbehept das Smarlo der Kurz, Smarlo der Lang noch der Jung, Ensli noch der selben dryer gesind, in mit dehein gezeugnuß schad sulent sin noch si vnd jr gesind jnen hin wider, es weren dann solich sachen das den Burgermeister vnd den Rat Zürich dücht das si darumb vber einander billich gezüg sin solten, an geuerd. Wer ouch, das die obgen. Juden sich in deheinen sachen verschultin, darumb

(30) etwan Einer (31) daß sie etwann um irgend einen Frevel

darumb sol man von jn nit anderst richten als von andern unsern Burgern. Es mügent ouch die obgen. Juden und jr gesind uff jetlich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist, dann alleine uff Kilchenschatz und solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si uff solichen Kilchenschatz vßit lihin, so sulent si die selben pfand wider geben ane houptguot und ane gesuoch, und sulent ouch damit umb die sach fürbas ungestrafft beliben. Wer ouch, das si uff dehein pfand lihin das jeman mit dem unrechten heimlich oder offentlich empfrömdet were, die selben pfand sol man von jn lösen umb das houptguot und sulent aber si enkein gesuoch davon nemen, und sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so jn die pfand versetzet hand, si tüegen es dann gern. Es mügent ouch die vorgen. Kalman, Salman, Ensli und Hester uff iren pfanden wol behaben jr houptguot und jr gesuoch als si jn dann stand, an geuerd. Wer ouch, das die selben Kalman, Salman, Ensli und Hester und jr gesind dehein pfand verlurin, mügen si dann sweren, das si das selb pfand an geuerd haben verloren, und das si jr guot damit verlorn hand, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also, das si bi iren eiden schetzen was das selb pfand besser wer, dann es jn an houptguot und an gesuoch stuond, das si das dem Kleger herus geben. Wann jn ouch ein pfand als lang gestanden ist, das sie dunket das es nit mer besser sy dann houptguot und gesuoch, das selb pfand mügent si dann nach unser Stat recht wol verkouffen und damit schaffen was si wellent von menclichem unbekümert, doch also was si mer ab demselben pfand lösent denn das man jn da bi an houptguot und an gesuoch schuldig ist, das sulent si dann bi iren eiden geben dem des das selb pfand ist gewesen, an geuerd. Si sulent ouch allen unseren Burgeren lihen ein Pfunt pfennig wochenklich umb zwen pfennig, und zehen schilling umb ein pfennig, und was unter zehen schillingen ist, mügent si ouch lihen umb ein pfennig. Was aber gesten zu jn komt, die von jn entlehnen woltin, dien mügent si lihen als tür si wellent, an geuerd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister und dem Rat Zürich oder vor unser Stat Richtern. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dem vorgen. Kalman, Salman, Enslin und Hester in jr hus oder in iren kosten machtin, die jr geld sunderlich umb gewin vslihen, die sulent uns und unser Stat ouch dienen und stüren als wir dann mit jnen überein komen, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Kalman Salman, Enslin und Hester und irem gesind nit süeglich ist mer hie ze beliben und sie von hinnan ziehen wölten, so sulent si zuo dem Burgermeister und

dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenelichen verkünden, das sie ire pfender von jn lösen innert zwein manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil von jn nit löste, mit dem sulent si darumb dannenhin nüt ze schaffen hän, alsd das si doch die selben pfand hie Zürich nach vnser Stat recht vertriben vnd verkouffen. Vnd sulent ouch dieselben Juden die vorgeseiten zwen manode von vns vnd von vnser Stat frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum XXVI. die Mensis Aprilis Anno Dni Mllsmo Trecentesimo octogesimo primo.

(IX.) 1381.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich, tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Josef von Heidelberg den Juden vnd sin gesind, als si gewonlich mit jm vber sin tisch gand, an geuerde, ze Burgeren empfangen vnd in vnseren schirm genomen hand. Also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit gnoten trüwen gelopt den selben Josef vnd das vorgeseit sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch der vorgen. Jud vns vnd vnser Stat dise nechsten vier jare, so nach der Datt dis Briefs schierest nach einander komen, jeklichs jares vff Sant Martis tag xvi. guldin ze stüre geben an all fürzug, vnd sol ouch mit denselben xvi. guldin jeklichs der vorgeseiten vier jare gestürt hand. Wer aber, das er in dien selben vier jare von hinnan fuore, so sol er doch von jeklichem der selben vier jare xvi. guldin richten vnd geben an all widerred. Vnd wenn sich die selben vier jare genzlich verloffen hand, so sol er vns vnd vnser Stat dienen vnd füren als wir dann fürbas mit jm vberein komen, an geuerd. Wir geben ouch dem vorgen. Josef vnd sinem gesind die freyheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Wer ouch das die selben Juden sich in dehein sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anderst richten dann als von andern vnsern Burgeren. Es mag ouch der obgen. Josef vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding, das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solichen Kilchenschaz vßit lihin, so sulent si die selben pfand wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sulent ouch damit vmb die sach fürbas vngestraffet beliben, an all geuerd. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin, das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich

empfröm-

empfrömdet wer, die selben pfand sol man von jn lösen vmb das houptguot vnd sulent aber si enkeinl gesuoch dauon nemen, vnd sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden, so jn die pfand hand versetzet, si tüejen es dann gern. Es mag ouch der vorgen. Josef vff sin pfanden wol behaben sin houptguot vnd sin gesuoch als sie jm dann stand, an geuerd. Wer ouch, das der selb Josef vnd sin gesind dehein pfand verlurin, mügent si dann sweren das si das selb pfand an geuerd haben verlorn, vnd das si jr guot damit verlorn hand, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also, das si bi jren eiden schetzen was das pfand besser wer dann das es jn an houptguot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket, das es nit mer besser sy dann houptguot vnd gesuoch, das selb pfand mügent si dann nach vnser Stat recht wol verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichen vnbekümbert, doch also, was si mer ab demselben pfand lösent dann das man jn dähi an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das sulent si dann bi jren eiden geben dem des das selb pfand gewesen, an geuerd. Si sulen ouch allen vnseren Burgeren lihen ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwein pfennig, vnd zehen schilling vmb einen pfennig, vnd was vnter zeben schillingen ist mügent si ouch lihen vmb einen pfennig. Was aber gesten zuo jn komt die von jn entlehnen woltin, dien mügent si lihen als tür si wellent, an geuerd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnser Stat Richtern. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zu dem vorgen. Josef in sin hus oder in sin kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin vslihen, die sulent vns vnd vnser Stat ouch dienen vnd stüren als wir dann mit jn überein komen, an geuerde. Wenn ouch dem obgen. Josef vnd sinem gesind nit füeglich ist mer hie ze beliben vnd si von hinnan ziehen woltin, so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenclichen verkünden, das si jre pfender von jn lösen innert zwein manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil nit löste, mit dem sulent si darumb dannenhin nüt ze schaffen haben, also das si doch die selben pfand hie Zürich nach vnser Stat recht vertriben vnd verkouffen. Vnd sulent ouch die selben Juden die vorgeseiten zwen manode von vns vnd von vnser Stat frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum XVI. die Mensis Julii. Anno Dni MCCCLXXXpmo.

X. 1381.

Digitized by Google

(X.) 1381.

Allen die disen Brief sehent oder hörent lesen, künden wir Salman der Jud von Ehingen vnd Enßli sin Sun, Burger Zürich, vnd verjehen offenlich, als die frommen, wisen vnser lieben Herren, der Burgermeister, die Rät vnd Burger der Stat Zürich, Josef den Juden von Heidelberg vnd sin gesind ze Burgern angenommen vnd empfangen hand, vnd jn fryheit vnd guad hand geben, das si nieman bewisen sol, dann mit Cristan vnd Juden, vnd ouch andrü Stuck, als der Brief wol bewiset, so der obgenannte Josef von vnseren Herren von Zürich inne hat, sol man wüssen, were das der selb Josef oder sin gesind sich in deheinen sachen verschnitin, das der selb Josef oder sin gesind einem Burgermeister vnd einem Rat, die dann Zürich gwalt han, düchten, vnd das mit Cristan oder Juden von jn bewiset wurd so ver, das es bußwürdig wer, das dann der Brief, so der obgenannte Josef von vnseren Herren von Zürich hat, noch kein Stuck so daran geschriben ist, den selben Josef noch sin gesind darvor nit tecken noch schirmen sol, dann das ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich, vmb jeklich sach, so für si kumt, von jn richten sol vnd mag als von anderen iren Burgeren, vnd trösten ouch wir beid gemeinlich vnd vnuerscheidenlich für den obgenanten Josef vnd für sin gesind war vnd stet ze halten vnd genzlich ze vollfüeren was sich ein Burgermeister vnd ein Rat, vmb jeklich sach, so von jn fürbracht wirt, erkennent vnd von jn richtent, an all geuerd. Herüber Datum XVI. die mensis Julii A. Dni M. CCC. LXXXprimo.

(XI.) 1383.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich, tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Fislin, Anshelms Sun von Ulm vnd Fislin von Rüttlingen sin Schweher die Juden vnd jr gsind als si gewonlich mit jn über iren tisch gand, an geuerd, ze Burgern empfangen vnd jn vnseren schirm genomen hand. Also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulen. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt die selben Juden vnd das vorgeseit jr gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger. Vnd es sulent ouch weder Fislin Anshelms Sun vnd Fislin von Rättlingen noch jr gesind vns noch vnser Stat in disem nechsten jare, so nach der Datt dis Briefs künftig ist, enkein stüre geben. Wenn sich aber das selbe künftig jar vergangen hat, so sulent si vns dannen hin über ein jar das nechste stüren vnd dienen als si dann mit vns übercin komen,

an

Digitized by Google

an all geuerd. Wir geben ouch dien vorgen. Fisli vnd (*) aber Fisli vnd irem gesind die fryheit vnd das recht das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frolich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi iren elden ein warheit sagen. Wer ouch, das die selben Juden sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man an jn nit anders richten dann als von andern vnsern Burgern. Es mügent ouch die vorgen. Fisli vnd aber Fisli vnd ir gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz, vnd vff solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solichen Kilchenschatz vßit lihen so sulent si die pfand wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch. Vnd sulent ouch damit vmb die sach fürbas vngestrafft beliben, an all geuerd. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, die selben pfand sol man von jn lösen vmb das houptguot und sulent aber si enkeinen gesuoch dauon nemen. Vnd sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so jn die pfand hand versetzet, si tüesen es dann gern. Es mügen ouch die obgen. Fisli vnd aber Fisli vff iren pfanden wol behaben ir houptguot vnd iren gesuoch, als si jn dann stand, an all geuerd; Wer aber das die selben Juden vnd ir gesind dehein pfand verklurin, mügent si dann sweren, das si das selb pfand an geuerd haben verloren, vnd das si ir guot damit verlorn haben. Damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi iren elden schetzen was das pfand besser wer, dann das es jn an houptguot vnd an gesuoch stuond das si das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket das es nit mer besser sy dann houptguot vnd gesuoch, das selb pfand mügent si dann nach vnser Stat recht wol verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichem vnbekümbert. Doch also was si mer ab dem selben pfand lösent dann das man jn dabi an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das sulent si dann bi iren elden geben dem des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Si sulent ouch allen vnsern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwen pfennig, vnd zehen schilling vmb ein pfennig. Was aber gesten zuo jn komt die von jn entlehnen woltin, dien mügen si lihen, als tür sie wellent, an geuerd. Die vorgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnser Stat Richtern. Wer ouch das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dien obgen. Fisli Anshelms Sun von Ulm vnd Fisli von Rütlingen

(*) Wiederum, nochmals, d. i. der andere Fislin.

in jr hus oder in jren koſten machtin, die jr gelt ſunderlich vmb gewin vslihin, die ſulent vns vnd vnſer Stat ouch dienen vnd ſtüren, als wir dann mit jn vberein kommen, an geuerd. Wenn ouch die obgen. Fiſlin vnd aber Fiſlin vnd jrem geſind nit füeglich iſt, hie bi vns ze beliben vnd ſi von hinnen ziehen woltin, ſo ſulent ſi zuo dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das ſagen, vnd ſulent ouch die dann allermenclichem verkünden das ſi jre pfender von jn löſen innert zwein manoden. Welcher aber ſin pfand in dem ſelben zil von jn nit löſte, mit dem ſulent ſi darumb dannenhin nüt ze ſchaffen haben, alſo das ſi ouch die ſelben pfand hie Zürich nach vnſer Stat recht vertriben vnd verkouffen, vnd ſulent ouch die ſelben Juden die vorgeſeiten zwen manode von vns vnd vnſer Stat frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ze einem offen vrkund aller vorgeſchriben ding haben wir vnſer Stat Inſigel offenlich gehenket an diſen Brief, der geben iſt an dem nechſten Fritag nach Sant Agneſen tag Anno Dni M. CCC. LXXXVIII.

(XII.) 1383.

Wir der Burgermeiſter, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich, tuon kunt vnd verjehen offenlich mit diſem Brief, das wir Samuel Zaduk dem Juden Joſefs Sun vnd ſin Geſind, als ſi gewonlich mit jm vber ſin tiſch gand, an geuerd, ze Burgern empfangen vnd in vnſern ſchirm genomen hand, alſo das ſie bi vns in vnſer Stat wonhaft ſin vnd beliben ſulen, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt, den ſelben Samuel vnd das vorgeſeit ſin geſind ze ſchirmen als ander ingeſeſſen Burger. Vnd es ſol ouch weder Samuel Zaduk noch ſin geſind vns noch diſer Stat in diſem nechſten jare, ſo nach der Datt dis Briefes künftig iſt, enkein ſtüre geben. Wenn ſich aber das künftig jar vergangen hat, ſo ſulent ſi vns dannenhin vber ein jar das nechſte ſtüren vnd dienen, als ſi dann mit vns überein komen, an all geuerd. Wir geben ouch dem vorgen. Samuel vnd ſinem geſind die fryheit vnd das recht, das ſi vmb enkein ſach nieman erzügen ſol dann mit vnuerſprochen Criſten vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich ſach bi jren eiden ein warheit ſagen. Wer ouch, das die ſelben Juden ſich in deheinen ſachen verſchultin, darumb ſol man von jn nit anders richten dann von andern vnſern Burgern. Es mag ouch der obige Samuel vnd ſin geſind vff jeklich pfand wol lihen, das nit bluotig noch naß iſt, dann allein vff Kilchenſchatz vnd vff ſolich gewicht dinſ das zuo der Kilchen gehört. Wer aber das ſi vff ſolichen Kilchenſchatz vtzit lihin, ſo ſulent ſi die ſelben pfand widergeben ane houptgnot vnd ane gefuoch, vnd ſulent ouch damit vmb die ſach fürbas vngeſtrafft beliben, an all geuerd.

Wer

Wer ouch, das ſi vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, die ſelben pfand ſol man von jn löſen vmb das houptguot, vnd ſulent aber ſi enkeinen geſuoch dauon nemen. Vnd ſullent ouch die ſelben Juden nit gebunden ſin die ze zeigen oder ze melden, ſo jn die pfand hand verſetzet, ſi tüejen es dann gern. Es mag ouch der vorige Samuel vff ſin pfanden wol behaben ſin houptguot vnd ſin geſuoch, als ſi jm dann ſtand, an geuerd. Wer ouch, das der ſelb Samuel vnd ſin geſind dehein pfand verlurin, mügent ſi dann ſweren, das ſi das ſelb pfand an geuerd hand verlorn, vnd das ſi jr guot damit verlorn hand. Damit ſulent ſi von dem Kleger enprooſten ſin, doch alſo das ſi bi jren eiden ſchezen was das pfand beſſer wer dann es jn an houptguot vnd an geſuoch ſtuond, das ſi das dem Kleger herus geben. Wann jn ouch ein pfand als lang geſtanden iſt, das ſi dunket das es nit mer beſſer ſy dann houptguot vnd geſuoch das ſelb pfand mügent ſi dann nach vnſer Stat recht wol verkouffen vnd damit ſchaffen was ſi wellent, von menclichem vnbekümert. Doch alſo, was ſi mer ab dem ſelben pfand löſen dann das man jn da bi an houptguot vnd an geſuoch ſchuldig iſt, das ſulent ſi dann bi jren eiden geben dem, des das ſelb pfand iſt geweſen, an geuerd. Si ſulent ouch allen vnſern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwen pfennig, vnd zehen ſchilling vmb ein pfennig. Was aber geſten zuo jn komen, die von jn entlehnen woltin dien mügent ſi lihen als tür ſi wellent, an geuerd. Die obgen. Juden ſulent ouch niendert ze rechte ſtan, dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich oder vor vnſer Stat Richtern. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin ſich zuo dem vorgen. Samuel in ſin hus oder in ſinen koſten machtin, die jr gelt ſunderlich vmb gewin vslihen, die ſulent vns vnd vnſer Stat ouch dienen vnd ſtüren als wir dann mit jn vberein komen, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Samuel vnd ſinem geſind nit füeglich iſt mer hie ze beliben vnd ſi von hinnan zihen woltin, ſo ſulent ſi zuo dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich gan, vnd dien das ſagen, vnd ſulent ouch die dann allermenclichem verkünden, das ſi jr pfender von jnen löſen innert zwein manoden. Welcher aber ſin pfand in der ſelben zit von jn nit löſte, mit dem ſulent ſi darumb dannenhin nüt ze ſchaffen haben, alſo das ſi doch die ſelben pfand hie Zürich nach vnſer Stat recht vertriben vnd verkouffen. Vnd ſulent ouch die ſelben Juden die vorgeſciten zwein manoden von vns vnd von vnſer Stat frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ze einem offen vrkund aller vorgeſchriben ding haben wir vnſer Stat Jnſigel offenlich gehenkt an diſen Brief, der geben iſt Zürich an dem nechſten Fritag nach Sant Agneſen tag. Anno Dni. M. CCC. LXXXIII.

Digitized by Google

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Briefe, das wir Eberhart den Juden von Gewilr vnd sin gesind, die gewonlich mit jm vber sin tisch gand, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Eberhart vnd sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all generd. Es sol ouch der obgen. Eberhart vns vnd vnser Stat dise nechsten fünf jare, so nach der Datt dis Briefs schierest nach einander komen, jeklichs jares zwenzig guldin guoter vnd geber an Gold vnd an gewicht ze stüre geben. Vnd sulent vns ouch die selbe stür jerlich vff Sant Felix vnd sant Regul tagen richten vnd weren ane fürzug, vnd suln ouch damit jeklichs jares gestüret haben. Wer aber, das der selb Eberhart in den vorgeseiten fünf jaren von vnser Stat fuore, so sol er vns doch von jeglichem jare die vorgeseiten zwenzig guldin ze stür geben an all widerred. Vnd wenn sich die vorgeseiten fünf jar genzlich erlouffen hand, so sol er vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd stüren als wir dann fürbas mit jm überein komen, an all generd. Wir geben ouch dem vorge. Eberhart vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd unbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi jren elden ein warheit sagen. Wer aber das si deheinest vmb kein fresin angesprochen wurden, darumb mag man si wol mit Cristen oder mit Juden bewisen als ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich zitlich dunket. Die vorgen. Juden hand jnen selber vorbehebt vnd bedinget das Smario der Lang noch Smario der Kurz noch Gottlieb Fiselmans Sun noch jr gesind jn mit dekeiner gezügnus schad sin noch vber si sagen sulent noch der selb Eberhart noch sin gesind gen jn ze gelicher wise herwider, es werin dann solich sachen die vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich vszetragen werin vnd das die düchte das si darumb vber einander gezüg sin solten, an generd. Wer ouch das der obgen. Eberhart ald sin gesind sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anders richten den als von andern vnsern Burgern. Es mag ouch der selb Eberhart vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen, das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solch gewicht ding, das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solchen Kilchenschatz vßit lihen, so sulent si dieselben pfand wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch vnd sulent ouch damit vmb die sach fürbas vngestraffet beliben. Wer ouch, das sie vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich entfrömdet wer, die selben pfand sol man von jn lösen vmb das houptguot,

vnd

vnd ſulent aber ſi enkeinen geſuoch davon nemen vnd ſulent ouch die ſelben Juden nit gebunden ſin die ze zeigen oder ze melden, ſo jn die pfand hand verſetzet, ſi tuejen es dann gern. Es mügent ouch die vorgen. Juden vff jren pfanden wol behaben jr houptgnot vnd jr geſuoch als ſi jn dann ſtand, an geuerd. Wer ouch, das der obgen. Eberhart ald ſin geſind dehein pfand verlurin, mügen ſi dann ſweren, das ſi das ſelb pfand an geuerd verloren hand vnd das ſi jr guot damit verloren hand, damit ſulent ſi von dem Kleger emproſten ſin, doch alſo das ſi bi jren eiden ſchetzen was das pfand beſſer wer denn das es jn an houptgnot vnd an geſuoch ſtuond, das ſi das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang geſtanden iſt, daß ſi dunket, das es nicht beſſer ſy dann houptguot vnd geſuoch, das ſelb pfand mügend ſi dann nach vnſer Stat recht verkouffen vnd damit ſchaffen was ſi wellent von menclichem vnbekümert, mit dem geding, was ſi mer ab dem ſelben pfand löſen denn das man jn an houptguot vnd geſuoch ſchuldig iſt, das ſi das dann bi jren eiden geben ſulent dem des das ſelb pfand geweſen iſt, an geuerd. Si ſulent ouch allen vnſeren Burgern lihen ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwey pfennig vnd x. ſchillingen iſt mügen ſi ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber geſten zuo jn kumt, die von jn entlehnen wellent, dien mügend ſi lihen als tür ſi wellent, an geuerd. Die obgen. Juden ſulent ouch niendert ze rechte ſtan, dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich oder vor vnſeren Stat Richtern, doch alſo das ſi jn ſelber jr Judenrecht vorbehebt hand, das ſi das gen enander ſuochen mügent, mit dem geding, was ein Burgermeiſter vnd ein Rat Zürich von deheinen Juden richten, das herüber jr keiner enhein Judenrecht von dem andern vmbi die ſelbe ſach ſuochen noch nemen ſol, an geuerd. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin ſich zu dem obgen. Eberharten in ſin hus oder in ſinen koſten machtin, die jr gelt, ſunderlich vmb gewin vslihen, die ſulen vns vnd vnſer Stat ouch dienen vnd ſtüren, als wir dann mit jn vberein komen, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Eberharten vnd ſim geſind nit füeglich iſt mer hier ze beliben vnd ſi von hinnen ziehen wellent, ſo ſulent ſi zuo dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das ſagen, vnd ſulen ouch die dann allermenclichem verkünden, das ſi jre pfender von jn löſen darnach in dien nechſten zwein manoden. Welicher aber ſin pfand in demſelben zil von jn nit löſte, mit dem ſulen ſi darumb dannen hin nüt ze ſchaffen han, alſo das ſi doch die ſelben pfand hie Zürich nach vnſer Stat recht vertriben vnd verkouffen, vnd ſulen ouch die ſelben Juden die

vorgen. zwen manode von vns frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum tertia die Septembris Anno Dni. M.CCC. LXXXqrto.

(XIV.) 1384.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit diesem Briefe, das wir Abraham den Juden von Visu, vnd sin gesind die gewonlich mit jm vber sin tisch gand, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Abraham vnd sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch der obgen. Abraham vns vnd vnser Stat dise nechsten fünf jare so nach der Datt dis Briefs schieresst nach einander komen, jeklicheſ jares drißig guldin guoter vnd geber an Gold vnd an gewicht ze stüre geben. Und sulen vns ouch die selben stüre jeglich vff Sant Felix vnd Sant Regulen tag richten vnd weren ane fürzug. Und sulen ouch damit jeklicheſ jares gestüret han. Wer aber, das derselb Abraham in dien vorgeseiten fünf jaren von vnser Stat fuore, so sol er vns doch von jeklichem jar die vorgeseiten drißig guldin ze stüre geben, an all widerrede. Vnd wenn sich die vorgen. fünf jar erlouffen hand, so sol er vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd stüren als wir dann fürbas mit jm vberein komen, an all geuerd. Wir geben ouch dem vorgen. Abraham vnd sinem gesind die friheit vnd das recht das si umb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen oder Juden die frilich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Wer aber, das si deheinest vmb kein freſin angesprochen wurden, darumb mag man si wol mit Cristen oder mit Juden bewisen, als ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich zitlich dunket. Wer ouch, das der obgen. Abraham vnd sin gesind, sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anderst richten dann als von anderen vnseren Burgeren. Es mag ouch derſelb Abraham vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber das si vff solichen Kilchenschatz vßit lihin, so sulent si die selben pfand widergeben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sulent ouch damit vmb die sach fürbas vngestraffet beliben. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihen das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, die selben pfand sol man von jn lösen vmb das houptguot vnd sulent aber si enkeinen gesuoch davon nemen, vnd

sulent

sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so jn die pfand hand versetzet, si tuejen es dann gern. Es mügent ouch die vorgen. Juden vff jren pfanden wol behaben jr houptguot vnd jr gesuoch als si jn dann stand, an geuerd. Wer ouch, das der obgen. Abraham vnd sin gesind dehein pfand verlurin, mügent si dann sweren das si das selb pfand ane geuerd verlorn hand vnd das si jr guot damit hand verlorn, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi jren eiden schetzen was das pfand besser wer dann das es jn an houptguot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger herus geben. Wenn jnen ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket das es nit besser sy dann houptguot vnd gesuoch das selb pfand mügent si dann nach vnser Stat recht verkouffen vnd damit schaffen was si wellent, von menclichem vnbekümbert, mit dem gedinge, was si mer ab dem selben pfand lösen denn das man jn an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das si das dann bi jren eiden geben sulent dem des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Si sulent ouch allen vnseren Burgeren lihen ein Pfunt pfemig wochenklich vmb zwen pfennig, vnd zehen schilling vmb ein pfennig, vnd was unter zehen schillingen ist mügent si ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber gesten zu jnen kumt die von jnen entlehnen wellent, dien mügent si lihen als tür si wellent, an geuerd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnsern Stat Richtern, doch also, das si jn selber jr Judenrecht vorbehebt hand das si das gen enander suochen mügent mit dem geding, was ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich von deheinen Juden richtet das darüber jr keiner enhein Judenrecht von dem anderen vmb die selbe sach suochen noch nemen sol, an geuerd. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dem obgen. Abraham in sin hus oder in sinen kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin velihin, die sulent vns vnd vnser Stat ouch dienen vnd stüren als wir dann mit jn vberein komen, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Abraham vnd sinem gesind nit süeglich ist mer hie ze beliben vnd si von hinnen ziehen woltin, so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenclichem verkünden, das si jr pfand von jn lösen darnach in dien nechsten zwein manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil nit löste, mit dem sulent si darumb dannenhin nüt ze schaffen haben, also das si doch die selben pfand hie Zürich nach vnser Stat recht vertriben vnd verkouffen. Und sulent ouch dieselben Juden die vorgen. zwein manode von vns frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ze einem offen vrkund aller vorgeschribnen ding so haben wir vnser Stat Insigel offen-

offenlich gehenket an disen Brief. Datum tertia die Septembris. Anno Dni. M. CCC. LXXX.qrto

(XV.) 1384.

Josef von Visu hat vmb sin Burgerrecht einen Brief von wort ze wort als die vorgeschrieben abschrift stat vnd git jerlich vff Sant Felix vnd Sant Regulen tag zehen guldin ze stüre. Datum tertia die Septembris Anno Dni. M. CCC. LXXXIV.

(XVI.) 1384.

Jsach von Baden vnd Moses sin Tochterman hand vmb jr Burgerrecht einen Brief von wort ze wort als Abrahams von Visu brief stat, vnd die vorgeschriben abschrifft wiset, vnd (*) gent jerlich vff Sant Felix vnd Sant Regulen tag ze stüre zwenzig guldin. Actum an Sant Matheus abent. Anno Dni. M. CCC. LXXXIV.

(XVII.) 1384.

Mennli vnd Symon die Juden gebrüeder hand vmb jr Burgerrecht ein Brief von wort ze wort als Abrahams von Visu Brief stat, vnd die vorgeschriben abschrifft wiset, vnd gent jerlich vff Sant Gallen tag zwelf guldin zu stüre. Actum an dem Dinstag nach Sant Michels tag. Anno Dni. M. CCC. LXXXIV.

(XVIII.) 1385.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Briefe, das wir Syssan die Jüdin vnd jr gesind, die gewonlich mit jr vber jr tisch gand ze Burgern empfangen, vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt, die selbe Syssan vnd jr gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es soll ouch der obgen. Syssan jr Burgrecht bi vns stet beliben die jarzal vs als lang Abraham von Visu, sin Burgrecht jez bi vns empfangen hat, vnd sol ouch die Syssa die vorgeseite jarzal vs vns vnd vnser Stat jekliches jares vff Sant Martis tag acht guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben. Wer aber, das die egen. Jüdin in der vorgeseiten

(*) geben

geseiten jarzal von vnser Stat fuore, so sol si vns doch von jeklichem der selben jare die vorgeseiten acht guldin ze stüre geben, an all widerred. Und wenn sich die vorgen. jarzal gänzlich erlouffen hat, so sol si vns dannenhin dienen vnd stüren als si dann mit vns überein komt, an all geuerd. Wir geben ouch der egen. Jüdin in allen anderen sachen die fryheit vnd das recht als wir dem obgen. Abraham in sinem Burgerrecht geben haben in aller der wise vnd mase vnd mit allen den stucken als der Brief wol wiset den der selb Abraham von vns hat, an all geuerd. Herüber ze einem offen vrkund so haben wir vnser Stat Insigel offenlich gehenket an disen Brief, der geben ist an dem zwenzigsten tag des ersten Herbstmanodes. Anno Dni. M. CCC. LXXXquinto.

(XIX.) 1385.

Allen die disen Brief sehent oder hörent lesen, künden wir Salman der Jud von Ehingen vnd Susli sin Sun, Burger Zürich, vnd verjehen offenlich, als die frommen, wisen vnser lieben Herren, der Burgermeister, die Rät vnd Burger der Stat Zürich, Josef den Juden von Heidelberg vnd sin gesind ze Burgern genommen vnd empfangen hand, vnd in fryheit vnd gnad hand geben, das si nieman (*) bewisen sol, dann mit Cristen vnd mit Juden, vnd ouch andere Stuck, als der Brief wol wiset, so der obgenannte Josef von vnsern Herren von Zürich inne hat, sol man wissen, wer das der selb Josef oder sin gesind sich in deheinen sachen verschultin, das einen Burgermeister vnd den Rat, die dann Zürich gewalt hand, düchten, vnd das mit Cristen oder mit Juden von in bewisen wirt, so wie das er buosswürdig were, das dann der Brief, so der obgen. Josef von vnsern Herren von Zürich hat, noch kein Stuck so daran geschriben ist, den selben Josef noch sin gesind davor nit decken noch schirmen sol, dann das ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich vmb jeklich sach, so für si kumt, ab in richten sol vnd mag als von andern iren Burgern, vnd (**) trösten ouch wir beid gemeinlich vnd vnderscheidenlich für den obgen. Josef vnd für sin gesind war vnd stät ze halten vnd genzlich ze vollfüeren was sich ein Burgermeister vnd ein Rat vmb jeklich sach, so von in für si bracht wirt, erkennent vnd von in richtent, an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum XVI. die menſe Julii A. Dni M. CCC. LXXXVto.

(*) überweisen (**) verbürgen uns.

(XX.) 1385.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Smarien Pfefferkorn den Juden vnd sin gesind als si gewonlich mit im vber sinen tisch gand, an geuerd, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, hinnan zuo dem nechsten Sant Martis tag vnd dannehin zwei ganze jare, so dann schiereſt nach einander komen, an geuerd. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Smario vnd das vorgeseit sin gesind die vorgeschribne jarzal ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch der obgen. Smario vns vnd vnser Stat in dem vorgeseiten zil jeklichs jares vff Sant Martis tag ze stüre geben zwen vnd drißig guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht, vnd sol ouch damit jeklichs der selben jare vergestüret haben, an geuerd. Vnd wenn sich die vorgeseit jarzal genzlich verlouffen hat so sol der obgen. Smario vns vnd vnser Stat stüren vnd dienen als er dann mit vns fürbas vberein komt, an geuerd. Wir geben ouch dem obgen. Smario vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen, doch das der jung Fisli Jud vber in vmb enkein sach gezüg sol syn. Und das ouch der selb Smario vber den obgen. Fisli ze gelicher wise herwider nit gezüg sol sin, an geuerd. Es sol ouch enkein Jud so jez in vnser Stat ist oder noch darin koment in ir Schuol enkeinen gewalt haben vber den obgen. Smario Pfefferkorn, vber sin wib noch vber das vorgeseit sin gesind vmb enkein sach si ze heissen noch ze wisen, dann allein vmb den Zins von der Schuol vnd vmb das gelt so man einem Vorsinger gibt. Vnd ob notdürftig wurd gelt ze dem fridhof ze geben, vmb disi drü stuck sol er sinen Anteil geben als die Juden gemeinlich oder das mer teil vnter in überein komen. Und sol ouch damit alle die recht in der Schuol haben als ein ander Jud darinne hat, an geuerd. Das selb sol dien obgen. vnsren Juden gen dem vorgen. Smarien ze gelicher wise behalten sin. Wer ouch, das dehein Jud den egen. Smarien oder sin gesind vtzit anzesprechen hettin, darumb sulent si vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich ein recht von in nemen, es wer dann das si beider syt willeklich ein Judenrecht von enander nemen woltin, an geuerd. Wer aber, daß der selb Smario oder sin gesind dehein fresin tätin, darumb mag ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich die dann gewalt

hand,

hand, wol gezügen verhören Cristen oder Juden wie ſi das guot dunket vnd mügen ouch vmb die selbe ſach nach vnſer Stat gewonheit richten alſo das die ſelb ſach vnd gezeugnus dem obgen. Smario noch enkeinem ſinem geſind nit mer ſchaden ſol bringen dann vntz an hundert Pfund Züricher pfennig. Aber vmb geld ſchult vnd vmb all ander ſachen ane vmb freſin ſol man ſi nit anders bewiſen dann mit vnuerſprochen Cristen vnd Juden als vor beſcheiden iſt. Wer ouch, das die ſelben Juden ſich in dehein ſachen verſchultin, darumb ſol man von jn nit anderſt richten dann als von andern vnſern Burgern. Es mag ouch der obgen. Smario vnd ſin geſind vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß iſt, dann allein vff Kilchenſchatz vnd vff ſolich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das ſi vff ſolichen Kilchenſchatz vßit lihin, ſo ſulent ſi die ſelben pfand widergeben ane houptguot vnd ane geſuoch, vnd ſulent ouch damit vmb die ſach fürbas vngeſtraffet belieben, an all geuerd. Wer ouch, das ſi vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, die ſelben Juden ſulent ouch nit gebunden ſin die ze zeigen oder ze melden, die jn die pfand verſetzet hand, ſi tuon es dann gern. Es mag ouch der vorgen. Smario vff ſinen pfanden wol behaben ſin houptguot vnd ſin geſuoch als ſi jm dann ſtand, an geuerd. Wer aber, das der ſelb Smario ald ſin geſind dehein pfand verlurin, mügent ſi dann ſweren, das ſi das ſelb pfand an geuerd haben verlorn vnd das ſi jr gout damit verlorn hand, damit ſulent ſi von dem Kleger emprosten ſin, doch alſo das ſi bi iren eiden ſchetzen was das ſelb pfand beſſer were dann das es jnen an houptguot vnd an geſuoch ſtuond, das ſi das dem Kleger herus geben. Wenn jnen ouch ein pfand als lang geſtanden iſt, das ſi dunket, das es nit mer beſſer ſi dann houptguot vnd geſuoch, das ſelb pfand mügent ſi dann nach vnſer Stat recht verkouffen vnd damit ſchicken vnd tuon was ſi wellent von menlichem vnbekümbert, doch alſo was ſi mer ab dem ſelben pfand löſen dann das man jnen da bi an houptguot vnd an geſuoch ſchuldig iſt, das ſulent ſi dann bi iren eiden geben dem des das ſelb pfand geweſen iſt, an geuerd. Sie ſulent ouch allen vnſern Burgern lihen ein Pfund pfennig wocheklich vmb zwen pfennig vnd zehen ſchilling vmb ein pfennig. Was aber vnder zehen ſchillingen iſt, mügent ſi ouch lihen wocheklich vmb ein pfennig. Was aber geſten zu jn komen die von jn gelt entlehnen wellent, dien mügent ſi wol lihen als tür ſi wellent, an geuerd. Die obgen. Juden ſulent ouch niendert ze recht ſtan dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich oder vor vnſer Stat Richtern. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin ſich zuo dem obgen. Smario in ſin

hus oder in sinen kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin vslihin, die sulent vns vnd vnser Stat ouch stüren vnd dienen als sie dann mit vns überein komen, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Smario vnd sinem gesind nit füeglich ist mer hie ze beliben vnd si von hinnan ziben wellent, so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan, vnd dien das sagen. Si sulent ouch dann allermenclichem verkünden das si jre pfender von jn lösen darnach in dem nechsten halben jar. Welicher aber sin pfand in dem selben zil nit löste, mit dem sulent sie darumb dannenhin nüt ze schaffen haben, also daß si doch die selben pfender hie Zürich nach vnser Stat recht erbieten vnd verkouffen sulent. Die selben Juden sulent ouch das vorgeseit halb jar von vns vnd vnser Stat frid vnd geleit haben, also das si in dem selben halben jar enkein guot in vnser Stat vff gewin sulent lihen dann mit vnserem guoten willen vnd wissen, an all geuerd. Herüber ꝛc. zuo einem offen vrkund, das dis vorgeschribne alles war vnd stet belibe so haben wir vnser Stat Insigel offenlich gehenket an disen Brief, der geben ist an dem zehenden tage Aougsten. Anno Dni. M. CCC. LXXXqnto.

(XXI.) 1385.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich, tuon kunt vnd verjehen offenlich, das wir Saran die Jüdin, Eberhartz des Juden von Gewilr tochter vnd jr gsind die gewonlich mit jr über jr tisch gand, ze Burgern empfangen vnd jn vnseren schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt die selben Saran vnd jr gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch der obgen. Saran ir Burgerrecht bi vns stet beliben die jarzal vs als lang der obgen. jr vater sin Burgerrecht jez bi vns empfangen hat. Vnd sol ouch die selb Sara die vorgeseite jarzal vs vns vnd vnser Stat jeklichs jares vff Sant Martis tag acht guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben. Wer aber, das die obgen. Jüdin in der vorgeseiten jarzal von vnser Stat fuore, so sol si vns doch von jeklichem der selben jare die vorgeseiten acht guldin zu stüre geben, an all widerred. Wir geben ouch der obgen. Jüdin in allen ande rn sachen die fryheit vnd das recht, als wir dem vorgen. Eberhart jrem Vater in sinem Burgerrecht geben haben in aller der wise vnd mase vnd mit allen den stucken, als der Brief wol wiset, den der selb Eberhart von vns hat, an all geuerd. Herüber ze einem offen vrkund so haben wir vnser Stat Insigel offenlich

offenlich gehenket an disen Brief, der geben ist an dem zwenzigsten tag (*) des ersten Herbstmanodes. Anno Dni. M. CCC. LXXX quinto.

(XXII.) 1387.

Wir der Burgermeister die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief das wir Mouslin den Juden vnd sin gesind, die gewonlich mit jm vber sin tisch gand, ze Burgern empfangen vnd in unsern schirm genomen hand, also das si bi vns in unser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Mouslin vnd sin gesind ze schirmen als ander unser ingesessen Burger, an all generd. Es sol ouch der selb Mouslin vns vnd unser Stat dise nechsten drü jare, so nach der Datt disers Briefs schierest nach einander komen jeklichs jares zwelf guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd sulent vns ouch die selbe stür jerlich vff Sant Marcins tag richten vnd weren ane fürzug, vnd sulent ouch damit jekliches jares gestüret han. Wer aber, das der selb Mousli in dien vorgeseiten drü jaren von unser Stat fuore, so sol er vns doch von jeklichem jare die vorgeseiten zwelf guldin ze stüre geben, an alle widerred. Vnd wenn sich die vorgen. drü jare genzlich erlouffen hand so sol er vns vnd unser Stat dannenhin dienen vnd stüren, als wir dann fürbas mit jm überein komen, an all generd. Wir geben ouch dem obgen. Mouslin vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnnersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd unbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen.

Wer aber, das si deheinest vmb kein fresin angesprochen wurden, darumb mag man si wol mit Cristen oder mit Juden bewisen, als ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich zitlich dunket. Wer ouch das der obgen. Mousli ald sin gesind sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anderst richten als von andern unsern Burgern. Es mag ouch der selb Mousli vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen das nit blutig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding, das zu der Kilchen gehört. Wer aber, das sie vff solichen Kilchenschatz vtzit lihen, so sulen si die selben pfand wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sulent ouch damit vmb die selben sach fürbas ungestrafft beliben.

(*) Der erste Herbstmonat war bey unsern Alten der September, der zweyte Herbstmonat aber der October, und der dritte Herbstmonat der November.

Digitized by Google

Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich ald offenlich empfrömdet were, die selben pfand sol man von jn lösen vmb das houptgnot vnd sulent aber si enkein gesuoch davon nemen. Vnd sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so jn die pfand hand versetzet, si tügen es dann gern. Es mügen ouch die vorgen. Juden vff jren pfanden wol behaben jr houptgnot vnd jr gesuoch, als si jn dann stand, an geuerd. Wer ouch, das der vorgen. Mousli ald sin gesind dehein pfand verlurin, mügent si dann sweren das si das selb pfand an geuerd verlorn haben, vnd das sie jr guot damit haben verlorn, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi jren eiden schetzen was das pfand besser were, dann es jn an houptgnot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket das es nit besser sy dann houptgnot vnd gesuoch, das selb pfand mügen si dann nach vnser Stat recht verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichem vnbekümbert, mit dem gedinge was si mer ab dem selben pfand lösen, dann das man jn an houptgnot vnd an gesuoch schuldig, das si dann bi jren eiden geben sulent dem des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Sie sulent ouch allen vnsern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwey pfennig vnd zehen schilling vmb ein pfennig, vnd was unter zehen schillingen ist, mügen si ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber gesten zu jn komt, die von jn entlehnen wellent dien mügent si lihen als tür si wellent, an geuerd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze rechte stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnser Stat Richtern, doch also das si ir Judenrecht vorbehept hand, das si das von enander suochen mügen, mit dem gedinge, was ein Burgermeister und ein Rat Zürich von deheinem Juden richtet das darüber jr keiner enhein Judenrecht von dem andern vmb die selbe sach suochen noch nemen sol, an geuerd. Wer ouch das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dem obgen. Monslin in sin hus oder in sin kosten machtin, die jr geld sonderlich vmb gewin vslihen, die sulen vns vnd vnser Stat ouch dienen vnd stüren, als wir dann mit jn vberein komen, an geuerd. Wann ouch dem vorgen. Monslin vnd sinem gesind nit fügeklich ist mer hie ze beliben, vnd si von hinnan ziehen wellent so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die allermenclichem verkünden, das si jre pfender von jn lösen darnach in dien nechsten zwein manoden. Welicher aber sine pfand in dem selben zil nit löste, mit dem sulent si darumb dannenhin nüt ze schaffen haben, also das si doch

die

die selben pfand die Zürich nach vnser Stat recht vertriben vnd verkouffen. Vnd sulent ouch die selben Juden die vorgen. zwey manode von vns frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum iiij. Die Julii Anno Dni. M. CCC. LXXX septimo.

(XXIII.) 1388.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Leo den Juden von Waldshuot vnd sin gesind, die gewonlich mit jm über sin tisch gand, ze Burger empfaugen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulen, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Leo vnd sin gesind ze schirmen, als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch derselb Leo vns vnd vnser Stat dise nechsten drü jare so nach der Datt dises Briefs schierest nach einander komen, jeklichs jares sechs guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd sulent vns ouch dieselben sechs guldin jerlich vff Sant Martis tag richten vnd weren ane fürzug. Vnd sulent ouch damit jeklichs jares gestüret han. Wer aber, das der selb Leo in dien vorgeseiten drü jaren von vnser Stat fuore, so sol er vns doch von jeklichem jare die vorgeseiten vj. fl. ze stüre geben, an all widerred. Und wenn sich die vorgen. dry jar genzlich erlouffen hand, so sol er vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd stüren, als wir dann fürbas mit jm überein komen, an all geuerd. Wir geben ouch den obgen. Leo in allen anderen sachen die fryheit vnd das recht, als wir Abraham dem Juden von Visn in sinem Burgerrecht geben hand in aller der wise vnd masse vnd mit allen den stücken als der Brief wol wiset den der selb Abraham von vns hat, an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum prima die Julii Anno Dni. M. CCC. LXXXVIII.

(XXIV.) 1390.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Smario den Juden von der nüwen Stat vnd sin gesind, die gewonlich mit jm über sin tisch gand ze Burger empfangen vnd in vnseren schirm genommen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den selben Smarien vnd sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch der obgen. Smario vns vnd

vnser

vnser Stat dise nechsten zwey jare, so nach der Datt dis Brieses schiereſt nach enander komen, jeckliches jares achtenthalben vnd drissig guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd sulen vns ouch dieselbe stür jerlich vff Sant Martis tag richten vnd weren ane fürzug. Und sulen ouch damit jeklichs jares gestüret han. Wer aber, das derselb Smario in dien vorgeseiten zwey jaren von vnser Stat fuore, so sol er vns doch von jecklichem jare die vorgeseiten achtenthalb vnd drissig gulden ze stüre geben an all widerred. Und wenn sich die vorgeseiten zwey jare genzlich erlouffen hand, so sol er vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd stüren als wir dann fürbas mit jm überein komen, an all geuerd. Wir geben ouch dem egen. Smario vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das si vmb enkein sach nieman erzügen sol dann mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die frylich vnd vnbetwungenlich des libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Wer aber, das si deheinest vmb kein fresin angesprochen wurden, darumb mag man si wol mit Cristen oder mit Juden bewisen, als ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich zitlich dunket. Wer ouch, das der obgen. Smario vnd sin gesind sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anderst richten dann als von andern vnsern Burgern. Es mag ouch der selb Smario vnd sin gesind vff jeklich pfand wol liben, das nit bluotig noch naß ist dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solichen Kilchenschatz vßit lihin, so sulen si die selbe pfand wider geben ane houptgnot vnd ane gesuoch, vnd sulen ouch damit vmb die sach fürbas vngestraffet beliben. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, dieselben pfand soll man von jn lösen vmb das houptgnot vnd sulen ouch dieselben Juden nit gebunden syn die ze zeigen oder ze melden so jn die pfand hand versetzet, si tuejen es dann gern. Es mügen ouch die vorgen. Juden vff iren pfanden wol behaben jr houptgnot vnd jr gesuoch als si inen dann stand, an geuerd. Wer ouch das der obgen. Smario ald sin gesind dehein pfand verlurin, mügen si dann sweren, das si dasselb pfand an geuerd verloren hand, vnd das si jr guot damit hand verlurin, damit sulen si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi iren eiden schetzen, was das pfand besser wer, dann das es jn an houptgnot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger herus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket, das es nit besser sy dann houptguot vnd gesuoch das selb pfand mügen si dann nach vnser Stat recht verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichem vnbekümbert, mit dem gedinge wo si mer ab dem selben pfand lösent dann das

man

mäh jn an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das ſi das dann bi jren eiden geben sulent dem des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Si sulent ouch allen vnseren Burgern lihen ein Pfunt pfennig wochelich vmb zwen pfennig, vnd zehen schilling vmb ein pfennig, vnd was unter zehen schillingen ist mügent ſi ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber gesten zuo jnen kumt die von juen entlehnen wellent, dien mügent ſi lihen als tür ſi wellent, an geuerd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich oder vor vnsern Stat Richtern, doch also, das ſi jnen selber jr Judenrecht vorbehept hand, das ſi das gen enander suochen mügent, mit dem gedinge, was ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich von deheinem Juden richtet, das darüber jr keiner enhein Judenrecht von dem anderen suochen noch nemen sulent, an geuerd. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dem obgen. Smarien in ſin hus oder in sinen kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin velihin, die sulent vns vnd vnser Stat ouch dienen vnd stüren als wir dann mit jn überein komen, an geuerd. Wenn ouch dem obgen. Smarien vnd sinem gesind nit füeglich ist mer hie ze beliben vnd ſi von hinnan ziehen woltin, so sulent ſi zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenclichem verkünden, das ſi jr pfand von jn lösen darnach in dien nechsten zwein manoden. Welicher aber ſin pfand in dem selben zil nit lösti, mit dem sulent ſi darumb dannenhin nüt ze schaffen haben, also das ſi doch die selben pfand hie Zürich nach vnser Stat recht vertriben vnd verkouffen, vnd sulent ouch dieselben Juden die vorgen. zwein manode von vns frid vnd geleit haben, an all geuerd. Herüber ze einem offen vrkund aller vorgeschribnen ding so haben wir vnser Stat Jnsigel offenlich gehenket an disen Brif. Datum septima die Maji Anno Dni. M. CCC. LXXXX.

(XXV.) 1390.

Jacob der Jud von Frkburg vs Oechtland hat vmb ſin Burgerrecht einen Brief von wort ze wort als Abraham von Visu Brief stat vnd die vorgeschrieben abschrifft wiset vnd git jerlich xx. flor. vff Sant Martis tag ze stüre. Actum xxvii. die Junii Anno Dni. M. CCC. LXXXX.

(XXVI.) 1393.

Mathyß, Jud Eberharts Sun von Gewile, hat ein jar Burgerrecht empfangen nach der abschrift als Abrahams des Juden von Visu Brief wiset vnd git von dem selben jare ze stüre VIII. guldin vff Sant Martis tag. Actum iiij. die Febr. Anno Dni. M. CCC. LXXXX tertio.

(XXVII.) 1393.

Marye die Jüdin, Eberharts wib von Gewile, hat drü jare Burgerrecht empfangen in der wise vnd masse als Abrahams des Juden abschrifft wiset vmb sin Burgerrecht vnd git jerlich vff Sant Martis tag x. guldin ze stüre. Actum iiij. die Februarii Anno Dni. M. CCC. LXXXXIII.

(XXVIII.) 1394.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich, "von kunt vnd verjehen offenlich mit diesem Briefe, das wir Abraham den Juden von Visi, vnd sin gesind die gewonlich mit im vber sin tisch gand, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den obgen. Abraham vnd sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all generd. Es sol ouch der obgen. Abraham vns vnd vnser Stat dise nechsten fünf jare so nach der Datt dises Briefs schierest nach einander komen, jeklicher jares xxxviij. guldin guoter vnd geber an Gold vnd an gewichte ze stüre geben, vnd sulen vns ouch die selbe stür jerlich vff Sant Martis tag richten vnd weren ane fürzug, vnd sulen ouch damit jeklichs jares gestüret han. Wer aber, das der selb Abraham in dien vorgeseiten fünf jaren von vnser Stat fuore, so sol er vns doch von jeklichem jar die vorgeseiten xxxviij. guldin ze stüre geben, an all generd. Vnd wenn sich die vorgeseiten fünf jare gentzlich erlouffen hand, so sol er vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd stüren als er dann fürbas mit vns überein komen mag, an all generd. Wir geben ouch dem vorgen. Abraham vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht, das wir vnd vnser Burger vnser Eidgnoß vnd die zu vns gehörent, si vmb jeklich sach bewisen vnd erzügen sulent vnd mügen mit vnuersprochnen Cristen oder Juden die ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich dunket, das si (*) vngefarlich erber lüt syent vnd die frylich vnd vnbetwungenlich irs libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Hettin aber vslüt ab dem land, die zuo vns noch zuo vnser Eidgnoßschafft nit gehörent, mit dem obgen. Abraham oder mit sinem gesind vmb geltschult oder vmb solich sachen vtzit ze schaffen, die sulent die vorgen. Juden darumb bewisen mit Cristen vnd mit Juden die vnuersprochen soen, als ouch ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich bescheidenlich dunket. Wer ouch, das obgen. Abraham ald sin gesind sich

(*) ohne Gefärde

ſich in deheinen ſachen verſchultin, darumb ſol man von jn nit anders richten dann als von andern vnſern Burgern. Es mag ouch der ſelb Abraham vnd ſin geſind vff jetlich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß iſt, dann allein vff Kilchenſchatz vnd vff ſolich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das ſi vff ſolichen Kilchenſchatz vßit lihind, ſo ſulent ſi die ſelben pfand widergeben ane houptguot vnd ane geſuoch, vnd ſulent damit vmb die ſach fürbas vngeſtraffet beliben. Wer ouch, das ſi vff dehein pfand lihin, das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, die ſelben pfand ſol man von jn löſen vmb das houptguot, vnd ſulent aber ſi enkeinen geſuoch davon nemen, vnd ſulent ouch die ſelben Juden nit gebunden ſin die ze zeigen oder ze melden ſo jn die pfand verſetzet hand, ſi tuon es dann gern. Es mügent ouch die vorgen. Juden vff iren pfanden wol behaben jr houptguot vnd jr geſuoch als ſi jn dann ſtand, an geuerd. Wer ouch, das der obgen. Abraham ald ſin geſind dehein pfand verlurin, mügent ſi dann ſweren das ſi das ſelb pfand ane geuerd verloren hand vnd das ſi jr guot damit hand verlorn, damit ſulent ſi von dem Kleger emproſten ſin, doch alſo das ſi bi iren eiden, ſchetzen was das pfand beſſer wer dann es jn an houptguot vnd an geſuoch ſtuond, das ſi das dem Kleger hinus geben. Wenn jnen ouch ein pfand als lang geſtanden iſt, das ſi dunket, das es nit beſſer ſy dann houptguot vnd geſuoch, das ſelb pfand mügen ſi dann nach vnſer Stat recht verkouffen vnd damit ſchaffen was ſi wellent, von menclichem vnbekümbert, mit dem gedinge, was ſi mer ab demſelben pfand löſen dann das man jn an houptguot vnd an geſuoch ſchuldig iſt, das ſi dann bi iren eiden geben ſulent dem des das ſelb pfand geweſen iſt, an geuerd. Si ſulent ouch allen vnſern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wochetlich vmb zwen pfennig, vnd zehen ſchilling vmb ein pfennig, vnd was vnter zehen ſchilling iſt, das mügent ſi ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber geſten zuo jn komt die von jnen gelt entlehnen wellent, dien mügen ſi lihen als tür ſi wellent, an geuerd. Die obgen. Juden ſulent ouch niendert ze recht ſtan, dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat der Stat Zürich oder vor vnſer Stat Richtern, doch alſo das ſi jn ſelber jr Judenrecht vorbehept hand, das ſi das gen einander ſuochen mügen mit dem gedinge was ein Burgermeiſter vnd ein Rat Zürich vmb dehein ſach von deheinen Juden richten, das darüber jr enkeiner endehein Judenrecht von dem andern vmb die ſelbe ſach ſuochen noch nemen ſol, an geuerd. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin ſich zuo dem obgen. Abraham in ſin hus oder in ſinen koſten machtin, die jr gelt ſunderlich vmb gewin vslihen, die ſulent vns vnd vnſer Stat ouch dienen vnd ſtüren als ſi dann mit vns überein komen. Wenn ouch

dem obgen. Abraham vnd finem gesind nit süeglich ist mer hie bi vns in Zürich ze beliben vnd si von hinnan zihen wolkin, so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan, vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenclichem verkünden, das si jr pfender von jnen lösen darnach in den nechsten zwey manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil nit lösti, mit dem sulent si von des pfandes wegen dannenhin nüt ze schaffen haben, also das si doch die selben pfender hie Zürich nach vnser Stat recht sulent vertriben vnd verkouffen, vnd sulent ouch die selben Juden die vorgen. zwen manode von vns frid vnd geleit haben, an all generd. Herüber ꝛc. Datum in Vigilia Martini Episcopi, Anno Dni. M. CCC. LXXXXIV.

(XXIX.) 1394.

Man sol ouch wissen, das wir der Burgermeister, der Rat vnd die Burger gemeinlich der Stat Zürich Moyses Baltman den Juden vnd sin gesind ze Burgern empfangen hand mit allen stücken, worten vnd artickeln als Abrahams Brief wiset, vnd hat ouch dis vnsern Brief vnd git vns alle jar vff Sant Martis tag viii. ß. ze stüre vnd weret sin Burgerrecht fünf jare, nach Datt sines Briefs. Actum in Vigilia Martini Episcopi Anno M. CCC. LXXXXquarto.

(XXX.) 1394.

Symon Meyer der Jud vnd Sara sin Mueter hand fünf jar Burgerrecht empfangen in der wise vnd masse als Abrahams des Juden von Visu abschrifft wiset vmb sin Burgerrecht, vnd gebent jerlich vff Sant Martis tag xiiij. flor. ze stüre. Actum in Vigilia Martini Anno Dni. M. CCC. LXXXXIIII.

(XXXI.) 1396.

Israhel der Jud von Brugg hat drü jare Burgerrecht empfangen in der wise vnd masse als Isach des Juden Brief wiset vmb sin Burgerrecht, vnd git jerlich vff Sant Martis tag viij. ß. ze stüre. Actum in Vigilia Martini Anno M. CCC. LXXXXVI.

(XXXII.) 1414.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich thun kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Hänlin die Jüdin wilant Smarien des Juden vnsers Burgers elichen wirtin vnd Judam den Juden jren tochtermann vnd jro beider gesind die gewonlichen mit juen vber jr tisch

gand

gantz ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen haben, also das si bi vns, in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulen. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt, die egen. Hänlin Smarginen vnd den vorgen. Juden jr tochtermann vnd ir beider gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Vnd darumb so hand die vorgen. Hänlin Smarginen vnd Judas ir tochtermann vns vnd vnser gemeinen Stat von disem nechsten jar so nach der Datt dieses Briefs schierest komt achzig guldin guot vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben vnd vns dero genzlich bezalt vnd gewert das wir verjehen offenlich mit disem Brief vnd meinen ouch das si mit den vorgen. achzig gulden so si vns bezalt hand, als vor stat, das vorgeschribne nechstkünftig jar gestüret haben. Were aber das si in dem jetzigen nechsten jar von vnser Stat zugen oder fuoren so sulen wir inen doch nit gebunden sin vtzit von den obgen. achzig guldin ze widerkerent. Wenn sich aber, das jetzgen. nechstkünftig jar verloufen hat, so sulen si vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd füren als si dann fürbas mit vns überein komen mügent, ane geuerde. Wir geben ouch der egen. Hänlin Smarginen, Juda jrm tochtermann vnd jr beider gesind die fryheit vnd das recht das wir vnd vnser Burger vnd vnser Eidgnoss vnd die zu vns gehörent sy vmb jegklich sach bewisen vnd erzügen sullen vnd mügent mit vnuorsprochen Cristen oder Juden die ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich dunket, das si vngefarlich erber lüt syen vnd die frylich vnd vnbetwungenlich jrs libes vmb jeklich sach bi jren eiden ein warheit sagen. Hettin aber vs lüt ab dem land, die zu vns noch zu vnser Eidgnoßschaft nit gehörtin mit der egen. Hänlin Smarginen, Juda irm tochtermann oder mit irem gesind vmb gelt schult oder vmb solich sachen vtzit ze schaffen die sulent die vorgen. Jüdin vnd Juden darumb bewisen mit Cristen vnd mit Juden die vnuersprochen syent, als ouch ein Burgermeister vnd einem Rat Zürich bescheidenlich dunket. Wer ouch das die obgen. Hänlin Smarginen, Juda ir tochtermann oder ir gesind sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jnen nit anders richten dann als von andern vnsern Burgern. Es mügent ouch die selb Smargin, Juda jr tochtermann vnd ir gesind vff jeklich pfand wol lihen, das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber das si vff solichen Kilchenschatz vtzit lihint, so sulent si die selben pfand widergeben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sulent ouch damit vmb die sach vngestraffet beliben. Wer ouch, das si vff dehein pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer die selben pfand sol man von jnen lösen vmb das houptguot, vnd ensulent

aber ſi enkeinen geſuoch dauon nemen vnd enſulent ouch die ſelben Jüdin vnd Juden nit gebunden ſin die ze zeigen oder ze melden ſo jn die pfand verſetzet hand, ſi tüejen es dann gern. Es mügen ouch die obgen. Jüdin vnd Juden vff iren pfanden wol behaben ir houptguot vnd jr geſuoch, als ſi jnen denn ſtand, an generd. Wer ouch, das die egen. Hänlin Smarginen, Juda ir tochtermann oder ir geſind dehein pfand verlurin, mügent ſi dann ſweren, das ſi das ſelb pfand ane generd verlorn hand vnd das ſi jr guot damit habind verlorn damit ſulent ſi von dem Kleger emproften ſin, doch alſo das ſi bi iren eiden ſchezen was das pfand beſſer wer, dann es jn an houptguot vnd an geſuoch ſtnond, das ſi das dem Kleger hinus gebey. Wenn jnen ouch ein pfand als lang geſtanden iſt, das ſi dunket das es nit beſſer ſy dann houptguot vnd geſuoch das ſelb pfand mügent ſi dann nach vnſer Stat recht verkouffen vnd damit ſchaffen was ſi wellent, von menclichem vnbekümbert, an generd, mit dem geding, was ſi mer ab dem ſelben pfand löſen dann das man jnen an houptguot vnd an geſuoch ſchuldig iſt das ſi das dann bi iren eiden geben ſulen dem, des das ſelb pfand geweſen iſt, an generd. Ei ſulent ouch allen vnſern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wucheklich vmb zwein pfennig, vnd zehen ſchilling vmb ein pfennig, vnd was vnter zehen ſchillingen iſt, das mügent ſi ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber geſten zuo jnen kumt, die von jnen entlehnen wellent, dien mügen ſi lihen, als tür ſie wellent, an all generd. Die obgen. Jüdin vnd Juden ſulent ouch niendert ze rechte ſtan dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich oder vor vnſeren Stat Richtern. Doch alſo, das ſi jnen ſelber jr Judenrecht vorbehebt hand, das ſi das gen einandern ſuochen mügent mit geding was ein Burgermeiſter vnd ein Rat Zürich vmb dehein ſach von dehein Juden richtend, das darüber jr deheiner enkein Judenrecht von dem anderen vmb dieſelbe ſach ſuochen noch nemen ſol, an generd. Wer ouch das dehein Jud oder Jüdin ſich zu der obgen. Hänlin Smarginen vnd Juda jrm tochtermann in jr hus oder in jr koſten machtin die jr gelt ſunderlich vmb gewinn vslihen die ſulent vns vnd vnſer Stat ouch dienen vnd ſtüren als ſi dann mit vns vberein komen. Wenn ouch dem obgen. Hänlin Smarginen, Juda jrm tochterman vnd jrem geſind nit füglich iſt mer hie bi vns Zürich ze beliben vnd ſi von hinnan ziehen wölten, ſo ſulent ſi zu dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das ſagen vnd ſulent ouch die dann zallermenclichem verkünden, das ſi jr pfender von jnen löſen darnach in den nechſten zweyn manoden. Welicher aber ſin pfand in demſelben zil nit löſti, mit dem ſulent ſi von des pfandes wegen dannenhin nüt ze ſchaffen

han

han; 'also das si doch die selben pfender hie Zürich nach vnser Stat recht sulent vertriben vnd verkouffen vnd sulent ouch die selben Jüdin vnd Juden die vorgen. zwen manode von vns frid vnd geleit han, an geuerd. Herüber ze einem offen vrkund das das vorgeschriben alles war vnd stet belibe, so haben wir vnser Stat Insigel offenlich gehenket an disen Brief der geben ist an Sant Johansabent ze süngichten Anno Dni. M. CCCC. XIV.

(XXXIII.) 1414.

Mine Herrn von Zürich hand David den Juden von Waldshuot, Junklin sin wib, Gotlieb jr Sun, Fündlin sin wib, Belan jr tochter, Rebin jr tochtermann vnd jr gesind die gewonlich mit jn vber jr tisch gand, ein jar ze Burgern empfangen vmb xxxi. guldin vnd hand jnen darumb ir Brief geben in der vorgeseiten form vnd ist die Datt des selben Briefs also geben an Sant Joh. Abend ze süngichten Anno Dni. M. CCCC. XIV.

(XXXIV.) 1414.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd die Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Ester die Jüdin, Meister Abrahams des Juden von Visu vnsers Burgers wilant elichen Wirtin, Menlin den Juden jren elichen Sun, Peßlin sin wib vnd jr gesind, die gewonlich mit jn vber jr tisch gand, ze Burgern empfangen vnd in vnseren schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent, vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt die egen. Ester, Menlin jr Sun, Peßlin sin wib vnd ir gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Vnd darumb so hand die jetzgen. Ester, Menli jr Sun vnd Peßli sin wib vns vnd vnser gemeinen Stat von disem nechsten jar, so nach der Datt dis Briefs schierest komet drissig guldin guot vnd genand. an Gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd vns dero gentzlich bezahlt vnd geben, das wir verjehen offenlich mit diesem Brief vnd meinen ouch das si mit den vorgen. drissig gulden so si vns bezalt hand als vor stat das vorgeschriben nechst künftig jar gestüret haben. Were aber, das si indient dem jetzigen nechsten jar von vnser Stat zugen oder fuoren, so sulen wir jnen doch nit gebunden sin vtzit von den obgen. drissig gulden ze widerkerent. Wenn sich aber das jetzgen. nechstkünftig jar verlouffen hat, so sulent si vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd stüren als si

dann

dann fürbas mit vns überein komen, an all geuerd. Wir geben ouch der egen. Ester, Menlin vnd Peßlin sinem wib vnd irem gesind die fryheit vnd das recht, das wir vnd vnser Burger vnser Eidgnoss vnd die so zuo vns gehöreat si vmb jeklich sach bewisen vnd erzügen sulent vnd mügent mit vnuersprochen Cristen oder Juden, die ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich dunket das si vngefarlich erber lüt syent vnd die frylich vnd vnbetwungenlich irs libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Hettin aber vslüt ab dem land die zuo vns noch zuo vnser Eidgnoschafft nit gehörtin, mit der egen. Ester, Menlin, vnd Peßlin sinem wib oder mit irem gesind vmb gelt schult oder vmb solich sachen vßit ze schaffen, die sulent die vorgen. Jüdin vnd Juden darumb bewisen mit Cristen vnd mit Juden, die vnuersprochen syent, als ouch ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich bescheidenlich dunket. Wer das die obgen. Jüdin vnd Juden oder jr gesind sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anderst richten dann als von andern vnsern Burgern. Es mügent ouch die selben Ester, Menlin jr Sun, Peßlin sin wip vnd jr gesind vff jeklich pfand wol lihen, das nit blutig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding, das zuo der Kilchen gehört. Wer aber, das si vff solichen Kilchenschatz vßit lihint, so sulen si dieselben pfand wider geben ane houptguot vnd ane gesuoch vnd sulent ouch damit vmb die sach vngestraffet beliben. Wer ouch, das sie vff dehein pfand lihint das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet were, die selben pfand sol man von jnen lösen vmb das houptguot, vnd ensulent aber si enkeinen gesuoch davon nemen vnd sulent ouch die selben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden, so jnen die pfand versetzet hand, si tüejen es dann gern. Es mügen ouch die vorgen. Jüdin vnd Juden vff iren pfanden wol behaben jr houptguot vnd jr gesuoch als si jnen dann stand, an geuerd. Wer ouch, das die egen. Ester, Menli jr Sun, Peßlin sin wib oder ir gesind dehein pfand vslihin, mügen si dann sweren, das si das selb pfand an geuerd verlorn hand vnd das si jr guot damit hand verloren, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi iren eiden schetzen was das pfand besser wer dann es jnen an houptguot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger hinus geben. Wenn jnen ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket, das es nit besser sy dann houptguot vnd gesuoch, das selb pfand mügen si dann nach vnser Stat recht verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichem vnbekümbert, mit dem geding, was si mer ab dem selben pfand lösent dann das man jnen an houptguot vnd an gesuoch schuldig, das si das dann bi iren eiden geben sulent dem des das selb pfand gewe-

Digitized by Google

geweſen iſt, an geuerd. Si ſulen ouch allen vnſeren Burgern liben ein Pfund pfennig wuchelich vmb zwein pfennig vnd x. ſchilling vmb einen pfennig, vnd was vnter x. ſchillingen iſt, das mügen ſi ouch lihen vmb einen pfennig. Was aber geſten zuo inen komt, die von in entlehnen wellent, dien mügent ſi lihen als tür ſi wellent, an geuerd. Die obgen. Jüdin vnd Juden ſulent ouch niendert ze recht ſtan, dann vor dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich oder vor vnſer Stat Richtern, doch alſo das ſi jn ſelber jr Judenrecht vorbehept hand, das ſi das gen enander ſuochen mügent, mit dem geding, was ein Burgermeiſter vnd ein Rat Zürich vmb dehein ſach von deheinen Juden richtend das darüber jr enkeiner enkein Judenrecht von dem andern vmb die ſelbe ſach ſuochen noch nemen ſol, an geuerd. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin zuo den obgen. Eſter, Menlin jrem Sun oder Peßlin ſinem wib in jr hus oder in jren koſten ſich machtin, die jr gelt ſunderlich vmb gewin vslihen, die ſulent vns vnd vnſer Stat ouch dienen vnd ſtüren, als ſi dann mit vns vberein komen. Wenn ouch der obgen. Eſter, Menlin jrem Sun vnd Peßlin ſinem wib oder jrem geſind nit füeglich iſt mer hie bi vns ze beliben vnd ſi von hinnan zühen wolten, ſo ſulent ſi zuo dem Burgermeiſter vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das ſagen, vnd ſulent ouch die dann allermenclichem verkünden, das ſi jr pfender von jnen löſen darnach in den nechſten zwein manoden. Welicher aber ſin pfand in demſelben zil nit löſti, mit dem ſulent ſi von des pfandes wegen dannenhin nüt ze ſchaffen han, alſo das ſi doch die ſelben pfender hie Zürich nach vnſer Stat recht ſulent vertriben vnd verkouffen, vnd ſulent ouch die ſelben Jüdin vnd Juden die vorgen. zwen manode von vns frid vnd geleit haben, an alle geuerd. Herüber ze offen vrkund das dis vorgeſchriben alles war vnd ſtet belibe, ſo haben wir vnſer Stat Jnſigel offenlich gehenkt an diſen Brief der geben an Sant Johanns abent ze Sungichten. Anno Dni. M. CCCC. XIV.

(XXXV.) 1414.

Wir der Burgermeiſter die Rät vnd die Burger gemeinlich der Stat Zürich tuon kunt vnd verjehen offenlich mit diſem Brief das wir Racheln die Jüdin wilant Jſrahels des Juden von Brugg vnſers Burgers elichen wirtin vnd jre Kind, Sellyman den Juden, ſin wib vnd ſine Kind, Baltman ſin wib vnd ſine Kind, die gewonlich mit jnen vber jren tiſch gand ze Buraern empfangen vnd in vnſern ſchirm genomen haben, alſo das ſi bi vns in vnſer Stat

wonhaft sin vnd beliben sulent vnd haben ouch mit guoten trüwen gelopt die egenanten Jüdin vnd Juden als ſi vorbenempt sind vnd jr gesünd ze schirmen als ander vnser ingeseßen Burger, an alle geuerd. Vnd darumb so hand die vorgen. Jüdin vnd Juden vns vnd vnser gemeinen Stat von disem nechsten jar so nach der Datt dises Brifs schierest komet, achzig guldin guot vnd genämer an gold vnd an gewicht ze stüre geben vnd vns dero genzlich bezalt vnd gewert, das wir verjehen offenlich mit diesem Brief vnd meinen ouch, das ſi mit den vorgenannten achzig guldin so ſi vns bezalt hand als vorstet, das vorgeschriben nechst künftig jar gestüret haben. Wer aber das ſi indient dem jeztgenanten nechsten jar von vnser Stat zugen oder fuoren so sulent wir jn doch nit gebunden sin vßit von den obgenanten achzig guldin ze widerkeren. Wenn sich aber das jezgenant nechst künftig jar verlouffen hat, so sulen ſi vns vnd vnser Stat dannenhin dienen vnd stüren als ſi dann fürbas mit vns vberein komen mügent, an geuerd. Wir geben ouch den egenanten Jüdin vnd Juden vnd jr beider gesind die fryheit vnd das recht, das wir vnd vnser Burger vnd vnser Eidgnoß vnd die zuo vns gehören ſi vmb jeklich sach bewisen vnd erzügen sulen vnd mügen mit vnuersprochen Cristen vnd Juden die ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich dunket, das ſi vngefarlich erber lüt syent vnd die frylich vnd vnbetwungenlich jrs libes vmb jeklich sach bi jren eiden ein warheit sagen. Hettin aber vßlüt ab dem land die zuo vns noch zuo vnser Eidgnoschafft nit gehörtin mit den egenanten Jüdin vnd Juden vnd mit jrem gesind vmb geltschult oder vmb sölich sachen vßit ze schaffen, die sulent die vorgenanten Jüdin vnd Juden darumb bewisen mit Cristen vnd mit Juden die vnuersprochen syent als auch einen Burgermeister vnd einen Rat Zürich bescheidenlich dunket. Wer ouch das die obgen. Jüdin vnd Juden oder jr gesind sich in deheinen sachen verschultin darumb sol man von jnen nicht anders richten denn als von andern unsern Burgern. Es mügent ouch dieselben Jüdin vnd Juden vff jeklich pfand wol lihen das nit bluotig noch naß ist dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding, das zuo der Kilchen gehört, wer aber das ſi vff solichen Kilchenschatz vßit lihin so sulent ſi dieselben pfand widergeben ane houptguot vnd ane gesuoch vnd sulent ouch damit vmb die sach vngestraffet beliben. Wer ouch, das ſi dehein pfand lihint, das ieman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet were, die selben pfand sol man von jnen lösen vmb das houptguot vnd ensulent aber ſi enkeinen gesuoch davon nemen vnd ensulent ouch die selben Jüdin vnd Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so jnen die pfand versetzet hand, ſi türen es dann gern. Es mügen ouch die egenanten Jüdin vnd Juden vff jren pfanden wol behaben jr houptguot vnd jr

gesuoch

gesuoch, als si inen dann stand, an geuerd. Wer ouch, das genante Jüdin vnd Juden oder ir gesind dehein pfand verlurin, mügent si dann sweren, das si das selb pfand an geuerd verlorn habend, vnd das sie ir guot damit habend verlorn, damit sulent si von dem Kleger emprosten syn, doch also, das si bi iren eiden schetzen was das pfand besser wer, dann es inen an houptguot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger hinus geben. Wenn inen ouch ein pfand als lang gestanden ist, das si dunket, das es nit besser sy dann houptguot vnd gesuoch, das selb pfand mügen si dann nach vnser Stat recht verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichem vnbekümbert, an geuerd, mit geding, was si mer ab dem selben pfand lösen, dann das man in an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das si das dann bi iren eiden geben sulent dem des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Sie sulent ouch allen vnsern Burgern lihen ein Pfunt pfennig wucheklich vmb zwey pfennig vnd zeben schilling vmb ein pfennig, vnd was unter zehen schillingen ist, mügent si ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber gesten zu inen komt, die von inen gelt entlehnen wellent, dien mügent si lihen als tür si wellent, an geuerd, die obgen. Jüdin vnd Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat der Stat Zürich oder vor vnser Stat Richtern, doch also das si in selber ir Judenrecht vorbehept hand, das si das gen enander suochen mügent, mit geding, was ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich vmb dehein sach von deheinen Juden richtend, das darüber ir deheiner enkein Judenrecht von dem andern vmb die selbe sach suochen noch nemen sol, an geuerd. Wer ouch, das dehein Jud oder Jüdin sich zuo den obgen. Jüdin vnd Juden in ir hus oder in ir kosten machtin, die ir geld sunderlich vmb gewin vslihen, die sulen vns vnd vnser Stat ouch dienen vnd stüren, als si denn mit vns vberein komen. Wann ouch den obgen. Jüdin vnd Juden oder irem gesind nit fügklich ist hie Zürich bi vns ze beliben, vnd si von hinnan ziehen wölten, so sulent si zuo dem Burgermeister vnd dem Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulent ouch die dann allermenclichem verkünden, das si ire pfender von inen lösen darnach in den nechsten zwein manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil nit lösti, mit dem sulent si von des pfandes wegen dannenhin nüt ze schaffen haben, an geuerd. Herüber ze einem offen vrkund, das dis vorgeschriben alles war vnd stet belibe, so haben wir vnser Stat Insigel offenlich gehenckt an diesen Brief, der geben ist an Sant Johanns abent ze Sungichten Anno Dni. M. CCCC. XIV.

(XXXVI.) 1418.

Min Herren von Zürich hand David den Juden von Winterthur, Juntlin sin wib, Belan jr tochter, Rubin jr tochtermann und jr gesindl die gewonlich mit jn ober tisch gand, ein jar ze Burger empfangen vmb xxxl. guldin vnd hand jn darumb jr Brief geben in der vorgeschriben form vnd ist die Datt des selben Briefs also geben an Sant Johanns abent ze Sungichten Anno Dni. M. CCCC. XVIII.

(XXXVII.) 1419.

Wir der Burgermeister, die Rät vnd die Burger gemeinlich der Stat Zürich thün kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief, das wir Josin den Juden von Colmar, Gutlin sin wib, Salomon den Juden, Olmun sin wib, Lowen des selben Salomons Sun, vier jrer kind, drog jrer knecht vnd zwo jr junkfrouwen ze Burger empfangen vnd in vnseren schirm genomen haben von Datum diß Brieses hin vntz vff Sant Johannstag Sungichten nechst künfftig vnd von dem selben Sant Johannstag hintz vber ein ganz jar, also das si in vnser Stat wondaft sin vnd beliben sulent, vnd haben ouch mit guoten trüwen gelopt die egen. Juden vnd Jüdinnen vnd die vorgen. jr knecht vnd junkfrouwen ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all generd. Vnd darumb so hand die jetzigen Juden vnd Jüdinnen vns vnd vnser gemeinen Stat von dem vorgeschribnen nechst künfftigen jar sechzig riniischer guldin guoter vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben vnd vns dero genzlich bezalt vnd gewert als wir verjehen offenlich mit disem Brief vnd meinen ouch das si mit den vorgen sechzig guldin so si vns bezalt hand, als vor stat, das egen. nechst künftig jar gestüret haben, aber von disem zil vntz vnd vff Sant Johanns tag ze Sungichten nechstkünfftig sulent si vns ouch stüren wenn si in vnser Stat gezugen nach marchzal als sich das dann nach dem jar von sechzig guldin gebüret. Wer aber das si innert dem vorgen. zil von vnser Stat zugen oder fuoren ald da zwischent in vnser Stat nit zugen, so sulen wir inen doch nit gebunden sin vtzit von egen. sechzig guldin so si vns jez geben hand noch von dem so si vns noch von disem zil vntz vff Sant Johannstag ze Sungichten nechst künftig ze stüre geben werden, ze widerkeren in dehein wise. Wenn sich aber das vorgen. nechst künftig jar verlouffen hat, so sulen si aber vns vnd vnser Stat dienen vnd stüren als si dann mit vns fürbas mügen vberein komen, an all generd. Wir geben ouch den vorgen. Juden vnd Jüdinnen vnd dem obgen.

jrem

frem gesind die fryheit vnd das recht das wir vnd vnser Burger vnd vnser Eidgnos vnd die so zuo vns gehörent si vmb jeklich sach bewisen vnd erzögen sullen vnd mügent nüt vnuorsprochen Cristen oder Juden die einem Burgermeister vnd einem Rat Zürich dunken, das si vngefarlich erber lüt syen vnd frylich vnd unbetwungenlich irs libes vmb jeklich sach bi iren eiden ein warheit sagen. Hettin aber vslüt ab dem land, die zuo vns noch zuo unseren Eidgnoßen nit gehörten mit den egen. Juden vnd Jüdinnen oder mit irem gesind vmb geltschult oder vmb solich sachen vßit ze schaffen die sulent die jetzgen. Juden vnd Jüdinnen darüber bewisen mit Cristen oder mit Juden die vnuersprochen syent, als ouch einen Burgermeister vnd einem Rat Zürich bescheidenlich dunket. Wer ouch, das die vorgen. Juden vnd Jüdinnen vff jeklich pfand wol lihen das nit blutig noch naß ist dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zuo der Kilchen gehört. Wer aber das si vff solichen Kilchenschatz vtzit libint, so sulent si die selben pfender widergeben ane houptguot vnd ane gesuoch, vnd sulent ouch damit vmb die sach vngestraffet beliben. Wer ouch, das si vff dehein pfand libint, das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet were, die selben pfand sol man von inen lösen vmb das houptguot, vnd sulent aber si enkeinen gesuoch danon nemen vnd ensulent ouch die selben Juden oder Jüdinnen nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so inen die pfand versetzet hand, si tüejen es dann gern. Es mügen ouch die obgen. Juden vnd Jüdinen vff iren pfanden wol behaben ir houptguot vnd ir gesuoch, als si inen dann stand, an geuerd. Wer ouch das die jetzigen Juden vnd Jüdinnen dehein pfand verluren, mügent si dann sweren, das si das selb pfand ane geuerd verloren haben vnd das si ir guot damit verloren habind, damit sulent si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi iren eiden schezen was das pfand besser wer dann es inen an houptguot vnd an gesuoch stuond, das si das dem Kleger hinus gebent. Wenn inen ouch ein pfand als lang gestanden das si dunket das es nit besser sy dann houptguot vnd gesuoch das selb pfand mügen si dann nach vnser Stat recht verkouffen vnd damit schaffen was si wellent, von menclichem vnbekümbert, an geuerd, mit dem gedinge, was si mer ab dem selben pfand lösen dann das man inen an houptguot vnd an gesuoch schuldig ist, das sy das dann bi iren eiden geben sulen dem des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Si sulen ouch allen vnsern Burgern liehen ein Pfunt pfennig wuchenklich vmb zwein pfennig, vnd zehen schilling vmb ein pfennig, vnd was vnter zehen schillingen ist, das mügent si ouch liehen vmb ein pfennig. Was aber

gesten zuo in komt, die von in gelt entlehnen wellent, dien mügen si lihen, als tür si wellent ꝛc.

Herüber ze einem offen vrkund, das dieses vorgeschriben alles war vnd stet belibe, so haben wir vnser Stat Insigel offenlich gehenket an disen Brief, der geben ist an dem sechzehenden tag Mertzen so man zalt von Cristi geburt vierzehen hundert jar darnach in dem Nünzehenden jare.

(XXXVIII.) 1446.

Von der gefangnen Juden wegen das man jnen von anfang jrer gefängnus von jrem vsgelihnen guot, kein Wucher schuldig sig.

Wir Fridrich von Gotes gnaden Römischer Künig zuo allen ziten merer des Richs, Hertzog zu Oesterrich, zuo stir, zuo kernden vnd zuo krain grave zuo Tirol ꝛc. bekennen vnd tuon kunt allermenniclich, das wir haben angesehen die getrüw vnd stetikeit damit vnser vnd richs lieben getrüwen Burgermeister, Rat, vnd Burger der Stat zuo Zürich, vns vnd dem riche ouch vnserm huse von Oesterrich erberclich bystendig vnd hilflich gewesen sven vnd noch hinfür mit der hilf Gotes getrülicher tuon werden vnd sulen vnd haben jn darumb die gnade getan, vnd tuon jn die mit disem Brief, also was die Burger zuo Zürich, welche die sint, den Juden so zuo Constantz vnd an andern enden in vnser vängknuß vnd hafft ligen, schuldig sind, welicher oder wie viel der sint, das si den selben Juden noch niemands von jren wegen von der zit als si in vnser vangknuß komen syn vnd hinfür von solchen schulden keinen wuocher noch gesuoch geben noch ze geben schuldig syn sulen in keinen wege. Denn wenn si solich houptguot mit dem gesuoch der daruff gangen ist bis vff die zit, als si in vnser vangknüß komen sind bezaln, so sulen si solicher schulden vnd alles gesuochs ganz quitt vnd ledig syn vnd daruff sulen jnen jr Briefe vmb solich schult vnd ouch ander Briefe die si vormalen erlöset, vnd darumb der Juden quittbrief hand, von dem die, die jn hand herus geben vnd geantwurt werden, an widerrede vnd an alles verziehen. Mit vrkund dis Briefs versigelt mit vnserm küniglichen anhangenden Insigel. Geben zu Wienn, an Durnstag nach Sant Ambrosien tag, nach Christi geburt vierzehen hundert vnd im sechs vnd vierzigsten jare, vnsers Richs jm sechsten jare.

Ad mandatum Dni. Regis in austriaco.

NB. Mit des Keysers grosen Insigel bevestuet.

(XXXIX.)

(XXXIX.) 1494.

Wir der Burgermeister die Rät vnd Burger gemeinlich der Stat Zürich kuon kunt vnd verjehen offenlich mit disem Brief das wir Smario den Juden von der nüwen Stat vnd sin gesind, die gewonlich mit jm vber sin tisch gand, ze Burgern empfangen vnd in vnsern schirm genomen hand, also das si bi vns in vnser Stat wonhaft sin vnd beliben sulent. Vnd hand ouch mit guoten trüwen gelopt den obgen. Smario Juden vnd sin gesind ze schirmen als ander vnser ingesessen Burger, an all geuerd. Es sol ouch der egen. Smario vns vnd vnser Stat dise nechsten fünf jare, so nach der Datt dises Briefs schierest nach einander komen jeklichs jares vierzig guldin guot vnd geber an gold vnd an gewicht ze stüre geben, vnd sulent vns ouch die selbe stür vff Sant Marcus tag richten vnd weren, ane fürzug. Vnd sulent ouch damit jeckliches jares gestüret han. Wer aber, das der vorgen. Smario in dien vorgeschribnen fünf jaren von unser Stat fuor, so sol er vns doch von jeklichem jar die vorgeschribnen vierzig guldin ze stüre geben, an alle widerred. Vnd wenn sich die vorgen. fünf jar genzlich verlouffen hand, so sol er vns vnd unser Stat dannenhin dienen vnd stüren, als er dann fürbas mit vns vberein komen mag, an all geuerd. Wir geben ouch dem obgen. Smario vnd sinem gesind die fryheit vnd das recht das wir vnd vnser Burger, vnser Eidgnoß vnd die zuo vns gehörent, si vmb jeklich sach bewisen vnd erzügen sulen vnd mügen mit vnuersprochen Cristen oder Juden, die ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich dunket, das vngefarlich erber lüt syent vnd die frylich vnd vnbetwungenlich jrs libes vmb jeklich sach bi jren eiden ein warheit sagen. Hettin aber volät ab dem land, die zu vns noch zu vnser Eidgnoschaft nit gehörtin, mit dem egen. Smario vnd mit sinem gesind vmb geltschult oder vmb solich sachen vßit ze schaffen, die sulen die vorgen. Juden darumb bewisen mit Cristen vnd mit Juden die vnuersprochen syent, als ouch ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich bescheidenlich dunket. Wer ouch das der egen. Smario ald sin gesind sich in deheinen sachen verschultin, darumb sol man von jn nit anderst richten, dann als von andern vnsern Burgern. Es mag ouch der selb Smario vnd sin gesind vff jeklich pfand wol lihen, das nit bluotig noch naß ist, dann allein vff Kilchenschatz vnd vff solich gewicht ding das zu der Kilchen gehört. Wer aber, das sie vff solichen Kilchenschatz vßit lihen, so sulen si die selben pfand wider geben ane houptgnot vnd ane gesuoch vnd sulent ouch damit vmb die sach fürbas vngestrafft beliben. Wer ouch das si vff deheim pfand lihin das jeman mit dem vnrechten heimlich oder offenlich empfrömdet wer, die

die selben pfand soll man von jn lösen vmb das houptgnot vnd sulen aber si enkeinen ge noch davon nemen, vnd sulen ouch dieselben Juden nit gebunden sin die ze zeigen oder ze melden so jn die pfand versetzet hand, si tuejen es dann gern. Es mügen ouch die vorgen. Juden vff iren pfanden wol behaben jr houptgnot vnd jr gesuoch als si jn dann stand, an geuerd. Wer ouch das der obgen. Smario ald sin gesind dehein pfand verlurin, mügen si dann sweren, das si das selb pfand an geuerd verloren hand vnd das si jr guot damit verlurin hand, damit sulen si von dem Kleger emprosten sin, doch also das si bi iren eiden schetzen, was das pfand besser wer, dann es jn an houptgnot vnd an gesuoch stnond, das si das dem Kleger hinus geben. Wenn jn ouch ein pfand als lang gestanden ist, des si dunket, das es nit besser sy dann houptgnot vnd gesuoch das selb pfand mügen si dann nach vnser Stat recht verkouffen vnd damit schaffen was si wellent von menclichem vnbekümbert, mit dem geding, was si mer ab dem selben pfand lösen dann das man jn an houptgnot vnd an gesuoch schuldig ist, das si das bi iren eiden geben sulen dem, des das selb pfand gewesen ist, an geuerd. Si sulen ouch allen vnsern Burgern lihin ein Pfunt pfennig wocheklich vmb zwen pfennig vnd zehen schilling vmb ein pfennig vnd was vnter zehen schillingen ist das mügen si ouch lihen vmb ein pfennig. Was aber gesten zu jn kumt die von jn gelt entlehnen wellent, dien mügen si lihin als tür si wellent, an all geuerd. Die obgen. Juden sulent ouch niendert ze recht stan dann vor dem Burgermeister vnd dem Rat der Stat Zürich oder vor vnsern Stat Richtern, doch also das si jn selber jr Judenrecht vorbehept hand, das si das gen einanderen suochen mügen, mit dem geding, was ein Burgermeister vnd ein Rat Zürich vmb dehein sach von deheinem Juden richten das darüber jr enkeiner endehein Judenrecht von dem andern vmb dieselbe sach suochen noch nemen sol, an geuerd. Wer ouch das dehein Jud oder Jüdin sich zuo dem obgen. Smario in sin hus oder in sin kosten machtin, die jr gelt sunderlich vmb gewin vslihin, die sulen vns vnd vnser Stat ouch dienen vnd stüren als si dann mit vns vberein komen. Wenn ouch den obgen. Smario vnd sinem gesind nit fügklich ist mer hie bi vns Zürich ze beliben vnd si von hinnan ziehen woltin, so sulen si zuo dem Burgermeister vnd Rat Zürich gan vnd dien das sagen, vnd sulen ouch die dann allermenclichen verkünden, das si jr pfand von jn lösen darnach in dien nechsten zwey manoden. Welicher aber sin pfand in dem selben zil nit lösti, mit dem sulen si von des pfandes wegen dannenhin nüt ze schaffen han, also das si doch die selben pfender hie Zürich nach vnser Stat recht

sulen

sulen vertriben vnd verkouffen, vnd sulen ouch die selben Juden die vorgen. zwen manode von vns frid vnd geleit haben an all geuerd. Herüber ꝛc. Datum in Vigilia Martini Episc. A. M. CCCC. LXXXXIVto.

Beylage K.

Quitantz eins Juden.

1343.

Allen den die disen Brief ansehent oder hörent lesen, künd ich Jacob der Jude Burger ze Schaffhusen, vnd züge offenlich für mich vnd alle mine erben, das mich die erwürdigen Lüte -- der Burgermeister -- der Rat vnd die Burger gemainlich der Stat ze Zürich lieplich vnd gütlich geruet hand, aller der gülten ich habe darumb Brief oder nit der ſi mir je schuldig wurdent vntz vff disen hütigen tag als diser Brief geben ist, die sine vnd jre Stat gemainlich angiengen vnd anhörtent, vnd hand mich vmb alles geruet, vntz an zwai hundert Pfunt vnd fünf vnd sibenzig Pfunt alles guot pfennig, der münz vnd der pfennig die da ze Zürich genge warent vor diser münze, die man jetzo diser zit als disere Brief geben wart da selbs stehet vnd machet, die ſi mir noch schuldig sind, zugekenne, vnd sont ouch dis pfennig stan ane gesuoch vntz ze dem nehsten Sant Walpurg tag ze jngändem manoden, der erkennt dannanhin gat gesuoch daruf wocheclich vff jedes pfund besunder zwen pfennig der selben münz, alle die wil ich vnd mine erben ernanten des selben guotes vngernet sint, vnd ze warem vrkund vnd stärkung diser vorgeschribener dinge han ich min Jnsigel offenlich für mich vnd mine erben gehenket an disen Brief, der geben wart ze Schaffhusen do man zalt von Gotes geburte drüzehen hundert vnd vierzig jar harnach in dem dritten jar an dem nehsten Donstag nach vnser Frowen tag ze dem in der vasten.

NB. Dises Jnsigel hat Hebräische Schrift und heißt: Jacob Bar Salomoh Sezal (d. i. das gedächtniß dises Gerechten bleibe im Segen) der Beschneider.

Beylage L.

Kauf-Brief über ein Juden-Haus zu Zürich.

1350.

" Allen den die disen Brief sehent oder hörent lesen künd ich Rudolf Brun
" Ritter, Burgermeister, vnd wir der nach geschriben Rat vnd die Zunft-
" meister der Stat Zürich, das wir das hus vnd Hofstat Zürich in Juden-
" gassen gelegen, was Moyses dem Juden von Bern, stosset inhalb an das
" hus, das Gumprechts des Juden was, vnd anderthalb an den garten

der Closter Frouwen in der Sammung, recht vnd redlich für ledig, fry, eigenn ze kouſen gegeben, dem vorgenanten vnſerem Burgermeiſter, vmb ſechzig guldin guoter vnd genge florener ꝛc. der geben iſt an dem nechſten fritag nach Sant Martis tag do man zalt von Gotes geburt, drüzechen hundert jar, darnach in dem funfzigſten jar: Vnſer des Rats namen ſint, Herr Heinrich Biber Ritter, Johannes von Hottingen, Gotfrid Mülner, Ulrich Maneß, Rud. Mülner, Jacob Marſchalk, Joh. Krieg, Ulrich Krieg, Ulrich Schwend, Heinrich Lidig, Rud. Herdiner, Rud. Mejer vnd Berchtolt Hentſcher. So ſint der Zunftmeiſter namen Rud. Fry, Heinr. Eppo, Chunrad Glogner, Joh. Dietheler, Heinr. Riammo, Ulrich Möglich, Chunrat Burwald, Joh. Dietheler, Simon Binder, Ulrich von Bach, Heinrich Schudi, Heinrich Sangli, Ulrich von Ogſpurg vnd Rudolf Wunnenberg.

Beylaae M.

Freyheits-Brief Biſchoff Heinrichs des III. zu Conſtantz, welcher denen Juden erlaubt, eine Synagog und Fridhof zu Zürich aufzurichten.

1383.

Henricus, Dei gratia, Epiſcopus Conſtantienſis Plebanis Eccleſiarum Thuricenſium, nec non univerſis & ſingulis tam præſentibus quam futuris, quos ſubſcriptum tangit negotium ſeu tangere poterit, quomodo libet, in futurum, ſalutem in Domino ſempiternam, cum notitia ſubſcriptorum. Jam dudum ad noſtram deductum notitiam, famâ publicâ referente, qualiter non obſtante, quod Judæis, qui propter noſtri Salvatoris JESV Chriſti per ipſos crucifixi paſſionem, non ſolum damnationem perpetuam in cœlis, verùm etiam ſubjectionem perennis ſervitutis in terris demeruerunt obtinere, à jure Sacrisque Canonibus eſt vetitum, ne novas Synagogas ſeu Cymiteria (cœmiteria) erigere, conſtruere ſeu ædificare, absque Pontificis ſeu loci ordinarii licentia ſpeciali; tamen Judæi, in oppido Thuricenſi habitantes ibidem, novam Synagogam, novumque Cymiterium erigere, conſtruere, ſeu ædificare præſumſerunt, noſtra licentia ordinaria deſuper non obtenta. Nos ob id, contra eosdem proceſſus noſtros amonitorios & aggravatorios, ac ſimiliter contra eisdem Communicantes, ipſisque domus locantes, emiſimus, quos tamen proceſſus cum hujusmodi aggravationibus, ad inſtantiam providorum ac nobis in Chriſto dilectorum Magiſtri civium, & Conſulum oppidi Thuricenſis prædicti, ſuſpendimus & ſub forma retruſionis ſuſtulimus vicibus repetitis. Tandem vero eisdem Judæis in eorum pertinacia perdurantibus, nec

Digitized by Google

nec juri parere curantibus, ſed Synagogam & Cymiterium prædictas erigentibus, conſtruentibus & fabricantibus, noſtra licentia ordinaria, minimè juxta ſanctorum decreta Canonum, requiſita contra eosdem Judæos per interdictum in loca, nec non Eccleſiarum Parochias, in quibus forent, ſeu devenirent, proceſſimus juris ordine per omnia aſſervato, prout in proceſſibus noſtris deſuper editis plenius continetur. Nuper verò pro parte Judæorum prædictorum per Magiſtrum Civium & Conſules oppidi Thuricenſis prænarrati prædictos, nobis propoſitum exiſtit, qualiter ab antiquo Judæi inhabitationes, certum Cymiterium ac Synagogas habuerint, ac habere conſueverint, loci Ordinariorum videl. Epiſcoporum Conſtantienſium noſtrorum Prædeceſſorum, ut præſumitur, licentia deſuper requiſita & obtenta, quemadmodum hujusmodi Cymiterium, per aquarum diluvium ac voraginem ſit ante aliquot annos diruptum, deſtructum atque devaſtatum. Quapropter à prædictis a Magiſtro Civium & Conſulibus urbis fuit humiliter ſupplicatum, quatenus in prædicti oppidi Thuricenſis privilegiorum atque libertatis augmentum prædictis Judæis & eorum perenniter Succeſſoribus dare licentiam, privilegiare, libertare ad innovandum, ſeu de novo erigendum, fabricandum, noſtrumque conſenſum Ordinarium præmiſſis adhibere, noſtrisque proceſſus pœnales, de quibus præmittitur, tollere, ac interdictum relaxare dignaremini. Nos igitur Henricus Epiſcopus præfatus, attentius Servitiis nobis per Magiſtrum Civium & Conſules prædictos & Eccleſiæ noſtræ impenſis, &, ut ſperamus, impoſterum impendendis, perpendentesque, quod etiam S. Sancta Eccleſia Judæos in ingens Salvatoris noſtri JESV Chriſti paſſionis teſtimonium ac memoriam, hujusmodi ſectam Judaicam decrevit usque in diem noviſſimam tolerandam, quodque nobis auctoritas impertiendi ſeu dandi hujusmodi Judæis licentiam, Synagogas & Cymiteria (cœmiteria) erigendi, innovandi & fabricandi, a jure ſit permiſſa; prædictis Judæis Thuregum inhabitantibus Synagogam & Cymiterium, novas erigere, fabricare, nec non erectis & fabricatis uti, ſeu eas retinere, ac in Cymeteriis hujuſmodi corpora mortuorum ſepelire, Judæorum liberum; nec non, ſi maluerint, hujusmodi Cymiterium, erectum demoliri, ac denuo aliud ſeu alia, de conſenſu tamen Magiſtri Civium & Conſulum prædictorum fabricare damus licentiam, atque plenam concedimus poteſtatem præmiſſis omnibus & ſingulis pro nobis & noſtris ſucceſſoribus univerſis, noſtrum perpetualiter conſenſum ordinarium adhibendo, ad præmiſſaque faciendo prædictos Judæos & eorum ſtructores privilegiamus, ac præſentis ſcripti ſerie libertamus, ſic tamen, quod duntaxat corpora Judæorum Thuregi degentium, & ibidem Civilegium habentium, &

Digitized by Google

nulla alia in prædicto sepeliantur Cymiterio, nisi de licentia Magistri Civium & Consulum prædictorum speciali, quibus etiam auctoritatem, dandi licentiam corpora Judæorum, reliquarum civitatum, oppidorum, Diœces. & Provinciarum quarumcunque in hujusmodi Cymiterio erecto seu erigendo erectis seu erigendis sepeliendi præsentibus pro nobis & successoribus nostris autoritate nostra impertimur. In quorum &c. in oppido Clingnouv. an. D. 1383. Crastino festi omnium Sanctorum.

Eine alt deutsche Uebersetzung dises *DIPLOMATIS.*

Heinrich von Gotes gnaden, Bischof in Constenz den Lütpriestern der Kilchen Zürich vnd ouch allen vnd jeklichen gegenwärtigen vnd künftigen, die dis nachgeschriben sach berürt oder dheines wegs in künfftigen ziten berähren mag, vnseren ewigen gruß in dem Herren, mit bekanntnus dis nachgeschriben dings. Als jetzo von eins ofen Lümbden wegen zuo vnser bekantnus kommen ist, wie wol die Juden durch das Liden vnsers Herrn Jesu Christi, der durch ß gecrüziget ist, nit allein die ewige verdamnus von den Himmlen, sunder ouch die vnterwerffung des ewigen Dienstes, vff dem ertricht verschult haben, ze liden; von dem gschrib'n vnd dem heiligen geistlichen rechte ist es verboten, das so nit nüw Juden-schulen noch Kilchhöf vfrichten, machen noch buwen sollent, ane des Bischofs oder des Geistlichen Herren eins Bistums sunderlich vrlob. Jedoch die Juden so in der Stat Zürich warend, daselbst ein nüw Juden-schule und einen nüwen Kilchhof haben gemacht, vfgericht vnd frävenlich gebuwen, vber söllichs das so vnser sunderlich vrlob darüber nicht gehept hand, darüber wir wider die selbe vnser Proceß vnd Man-brief vnd Schwerung-brief des Bannes, so ouch wider die mit jnen wonen, oder jnen bus liben, gesant haben. Die selbe Man-Brief vnd Schwerung-Brief des Bannes von wegen der fürsichtigen vnd vnser sunder Liebe Burgermeister vnd der Räten der Stat Zürich habn wir vsgescheiden vnd vnter einer formb eines v chlags, als das an vns begert ist, gelengert; darnach als die selben Juden in jr frevli beharret sind, vnd nit geforget habent, dem rechten genug ze tuen: Wie die vorgeschribn Juden-schul vnd Kilchhof gebuwt, vfgericht vnd gemachet haben, vnser vrlob nit erlanget, nach Ordnung vnd gesatzt der Heiligen geschribnen rechten wider die selb Juden, mit verslaven der Kilchen an den Steten, da die selben Juden, denn hin kommen; wir volfern nach Ordnung der rechte die wir darin eigentlich behalten habn, nach dem vns das in den Briefen vnd Proceßen so wir darüber gebn habn, vollenclicher

cher begriffen ist. Als nun ze leste darnach von derselben Juden wegen durch Burgermeister vnd Rat der Stat Zürich vorgeschribn ist, vns eigentlich fürgeleit, wie vor alten ziten die Juden so in der egenandten Stat wohnhaftig gewesen sind ein Kilchhof vnd Judenschule gehett habint vnd ouch gewongen syn die ze haben des Herren der Stat das ist eines Bischofs von Costentz vnsers Vorfarens, als sy sprechen, velob darüber gebn vnd erworbn, wie wol der selb Kilchhof durch güssinen vnd wildi der wasser, vor etwi mengen jar, zerfürt, zerbrochn vnd verwüstt syg. Darum durch die vorgenandten Burgermeister vnd Rat sigend wir demütiglichen gebeten, das wir durch merung der egenandten Stat Zürich frybeit vnd privilegien den vorgenandten Juden vnd allen iren ewigen nachkommen vrlob gebn, privilegoren vnd fryen weltind, zernüwert oder nüw zebuwen, vnsern gunst vnd willen zuo den vorgeschribnen dingen ze geben, vnd vnser penlich Proceß, von dem vorgeseit ist, hinnemmen vnd die verslahung der Kilchen abtün weltind. Darumb wir der egenant Bischof Hemrich betrachtet habet, die Dienst, vns durch den Burgermeister vnd Rat zuo Zürich vnd ouch vnserm Bistum beschehn sind, vnd als wir hoffen fürbas hin beschehn söllent; Ouch wann die heilig Kilch die vorgenandte Juden in ewiger angedechtnus vnd gezügnus des Lidens Christi vnsers Behalters denselbn Jüdischen vngelobn gesezt hat ze liden vntzig vff den jüngsten tag, ouch das vns solicher gewalt ze gebnt den Juden nüw Kilchhöf vnd Judenschulen gebührend vfzerichten, ze machen vnd ze ernüwern vom rechten erlopt ist, den vorgenandten Juden, so in Zürich wohnhaftig sint, ein Judenschül vnd nüwen Kilchhof vfrichten, buwen vnd also die messen, vnd habn vnd vff die selb Kilchhöf die Lichnam der todtn Juden begrabn, als wolten sy disen nüwen gebnwen Kilchhof nit bruchn vnd ane wellu des Burgermeisters vnd der Räten Zürich buwen. Darzu geben wir jnen jr vrlob vnd vollen gewalt zuo allen vorgeschribnen dingen für vns vnd alle vnsere nachkommen, wellen wir ganzen gunst tuon vnd gebn vnd zuo allen vorgenandten dingen ze tuond. So fryen wir die vorgenandten Juden mit Ordnung dieser gegenwärtigen schrift, doch allen also, das die Lichnam der Juden, so ze Zürich sterbint, vnd daselbst Burgerrecht habnt vnd dhein ander in den selben Kilchhof werdint begrebn, dann allein mit sundrem vrlob des Burgermeisters vnd Rats der Stat Zürich, den selben wir ouch gewalt gebnt ze erlobn, die Lichnam der Juden ander Stetten vnd Lender, in welchem Bistum die liget, in dem obgenannten Kilchhof so jez gebnwen ist oder noch gebnwen wirt, ze begrabn für vns vnd all unser nachkomen von unserem sunderlichen gewalt vnd der vorgeschriben dingen aller vnd jeklicher ze gezügnus, so haben wir unser Bischeflich Insigel lassn henken an disen Brief, der in un-

serem Slos zu Ellingnow gebn do man zalt von der gepurt Ehristi tuset, drühundert Lxxxij. jar am nechsten tag nach aller Heiligen hoch zit in der sechsten Keiser zal.

Beylage N.

Noch ein Kaufbrief über ein Judenhauß zu Zürich.

1385.

Allen die disen Brief sehent oder hörent lesen, künden wir der Burgermeister, der nachgeschriben Rat vnd der Zunftmeister der Stat Zürich, das Fridrich Stoiry vnser Burger sinen vierdentheil vnd all sin rechtung des hus vnd der hofstat in der Brunnengassen gelegen das man nempt ze der Judenschule, stosset in halb an des Fridrichs hus von Kloten, anderhalb an Johans Swenden huß mit allem recht so dazuo gehört für ledig fry eigen zuo kouffen geben hat, dem Johans Klein genant Loiblen vnserem Burger vmb sibenthalbs vnd zwentzig Pfunt vnd dry Schilling gewonlicher züricher pfennig, der er nach siner vergicht genzlich von im gewert ist, vnd darumb so hat der vorgenannt Fridrich Stoiry für sich vnd sin erben mit guoten trüwen gelopt des vierden teils vnd aller siner rechtung des vorgeschribnen hus vnd hofstat mit allem recht des obgenannten Johannß Loiblens vnd des erben vor geistlichen vnd weltlichen gerichten vnd mit nammen an allen Stetten, wo vnd wenn si des nothdürftig sind, an all generd. So hat auch der vorgenannt Fridrich Stoiry ganz vnd ganz einzigen alles rechten, vordrung vnd ansprach so er oder sin erben nach dem vorgeseiten vierden teil vnd aller siner rechtung des vorgenannten huses vnd hofstat mit allem recht so darzuo gehöret deheim wise jemer gewünnen möchtin gen dem egenannten Joh. Loibler oder gen des erben mit geistlichen oder weltlichen gerichten oder deheinen andren sachen, an all generd. Herüber ze einem offen vrkund wann wir dis hörtend vnd sehend so haben wir vnser Stat Insigel offenlich gehencket an disen Brief der geben ist an St. Mathys abent der heiligen zwelf Boten, do man zalt von Gotes geburt drüzehen hundert vnd achzig jar darnach in dem fünften jar. Vnser des Rats nammen sint Fridrich Stagel, Rudolf Schwend, Rüdger Grüninger, Johans Seiler in der Brunngaß, Rudolf ab Dorf, Rudolf Schön, Johans Frey, Rudolf Wälflinger, Heinrich Ußerman, Heinrich Landolt, Johans Hantschar, Johans Thyr vnd Chunrat Zoller. Der Zunftmeister nammen sint Heinrich Hagnower, Heinrich Brüggli, Heinrich

Heinrich Wider, Johans Telliken, Jacob Glentner, Rudolf Schudi, Chunrat Bragli, Johans Koch, Jacob Roist, Jos Vischer, Ulrich Sprüngli, Johans Stuckli vnd Rudolf Oeri.

Daran hangt das grosse Stat Sigel.

Beylage O.

Gnaden-Brief Kayser Karls IV. der Zürcher Freyheit und einen Auflauf wegen den Juden betreffend.

1349.

Ein gar redlich Frigheit von vnserm Herren Küng Karlen, das er vnser Stat alle jr Frigheit, Burgermeister, Räte vnd Zünfft, vnd alle die Brief, die wir vntzit vff den tag, als der selb Brief geben ist gehept hand, besteted vnd confirmiert hat, das man vns von dem Rich nit versetzen noch trengen soll; vnd wer ein versetzung vormals beschehen, die tuot er ab, ouch seit er vns quit von der Juden wegen, als ein Löff vber sy beschehen was; vnd wer vns von solichen gnaden trengen wöllt, des mügen wir vns weren nach vnser vermügen, vnd habend darinn nit wider jn getan.

Wir Karl von gotes gnaden, Römischer Künig zuo allen ziten Merer des Richs vnd Küng ze Beheimb, verkünden vnd bekennen vns offenlich an disem Briff, wann wir die Stat vnd die Burger ze Zürich so gemeinig vnd so unterthänig, vnd ouch so geständig vns vnd Heiligen Römischen Rich funden habend, vmb das haben wir der selben Stat, vnd den Burgern ze Zürich, ze fürderung vnd ze gnaden getan, das wir jn nun vnd hernach vestnen vnd ernüwren vnd besteten mit disem Brief all jr Frigheit, jr guoten gewonheit, vnd jr Recht, jr Burgermeister, jr Rat vnd jr Zünfft, vnd alle die Brieff so sy hand vntzit vff disen hütigen tag harbracht von Küngen vnd Keiseren, vnseren Vorfahren, das besteten wir jnen alles fürbas ze halten vnd ze hand, also das wir niemand anders von vnser wegen kein jr Brieff, Frigheit noch Recht, noch jr guoten gewonheit nit änderen noch verkehren sollen noch wellen in keinen weg; wir haben ouch der selben Stat vnd den Burgern Zürich mehr gnaden getan, das wir sy durch vnser not des Richs, noch durch kein ander sach nit versetzen noch verkouffen, noch deheinen weg verkümberen sollend; vnd ob das jendert gen jeman beschehen wert, das

das soll gentzlich absyn vnd enkein kraft haben. Wir wollen ouch, das die selb Stat vnd die Burger von Zürich für das Rich enhein pfand synn vnd syn sulen, vnd das si ouch niemand für vns noch für das Rich nöth noch pfende, vnd was vns vnd dem Rich von der selben Stat Zürich gewonlicher stüren vnthar ergangen sint vnd ob der Stat vnd den Burgern Zürich die Juden, die bey juen gewohnt habend vnd noch wohnend sint, von jr schirm wegen dehein hilf getan hettind, mit jr dienst oder mit jr guot vntz an disen hütigen tag, vnd vmb den vfloff, so in der Stat Zürich beschehen ist von der Juden wegen das die da angriffen vnd verderbt sint, vnd vmb das guot das die Juden, die ze Zürich auch da verderbt sint nach jr todt hinter jn gelassen hand, wan si das selb gen vns vnd gen dem Rich ze bulden gehandlet vnd getädingt hand nach vnserm willen, darumb sagen wir sy vmb alle die selben vorbescheidenen sach gentzlichl edig mit disem Brief, das sy darüberzvnd darumb vnser vnd des Richs guad vnd huld völliglich hand vnd haben söllend, vnd hand ouch der vorgenandten Stat vnd den Burgeren Zürich solich fürdrung vnd gnad getan, ob juen jeman der vorgeschribnen articul vnd stuk jr einen oder mer vberfahren wolt, oder wer sy von den selben gnaden, die wir jn an diesem Brieff erzeigt habend, bringen oder zertrönnen wolte, das wir der selben Stat vnd ouch den Burgern Zürich von vnserm Künglichen Gewalt gunnet, vnd erlobt habend, das sy jn selb vnd jr helffer behulffen sollend syn, vnd sich des wehren vnd retten sond als jr mügen gereichen mag, daran sy wider vns noch dem Rich nüt tuond noch verschulden sollend in deheinen weg; vnd was sy ouch fürbas jr notturfft mit vns oder vor vns ze reden vnd ze werben hand, darumb sollend wir sy gnedenglichen erhören. Vnd darumb ze einem offen waren vrkund vnserer vorbescheidenen vestnung, ernüwrung vnd bestetung, vnd ouch aller vorbeschribenen sach, geben wir darüber der Stat vnd den Burgern zuo Zürich disen Brif mit vnser Künglichen Majestät Insigel geveslnet vnd besiglet, davon keinem Menschen müglich noch erlobt syn sol, dise Geschrifft vnserer vorbescheidenen vestnung, ernüewrung vnd bestetung ze brechen oder darwider freselich ze tuond oder ze kommend, vnd wer das aber freselich besuochte, der wüsse sich insfallend syn mit der getat die vngnad vnser Künglichen Macht vnd Krafft; geben ze Zürich an Sant Geörgen tag, in dem jar, do man von gotes geburt zalt drüzeben hundert jar, darnach in dem nünden vnd vierzigsten jar, in dem dritten jar vnsers Richs.

NB. Das Original ist in der Sacristeydrucken daselbsten N. XVIII. Bündel N. I. Collationirt den 17. Septemb. 1763.

Beylage

Digitized by Google

Beylage P.

Quitantz etlicher Juden gegen die Stadt Zürich.

1352.

Allen die disen Brief sehent oder hörent lesen künden wir Fisli -- Jud und Eva Guta sin Schwester Moyses des Juden seligen Kind Burger ze Zürich und verjehen offenlich, wie das uns die Wisen Wohl-bescheiden unser lieb Herren der Burgermeister die Rät und die Burger gemeinlich der Stat Zürich gar und gänzlich bericht hant, alles rechten vorderens und ansprach, so wir von Vater oder Muoter oder von uns selber oder von jeman ander von dekeim sach wegen was off disen hütigen tag allda der Brief geben ist icht zuo May ꝛc. ze versechnen hätten und entzühen uns mit disem Brief aller vorderung und ansprach so wir oder unser erben dekeim red gewinnen möchten mit gerichte oder mit dekeinen sachen von dien Oberen unseren Herren von Zürich und iren nachkommen, an all geuerd. Herüber ze einem offen urkund, so geben wir nun diesen Brief mit vernemen des obgenend Fislis Juden Insigel offenlich besiglet, das weder ich noch die obgen. Frow Jüdin willeklich binde, wenn ich einem jar als nüt han. Dis beschah und ward diser Brief geben an dem nechsten Donstag vff St. Baptist Johans tag ꝛc. da man zalt von Gotes geburt 1352. jar oder nach in dem anderen jar.

NB. Mit des Mosis hebräischer Aufschrift besigelt.

Beylage Q.

Schutz- und Burgerrechts-Brief der Stadt Winterthur, einer jüdischen Familie ertheilt.

1340.

Wir kuon kund für uns und unsere nachkommen, das wir mit guoter vorbetrachtung, durch nutz unser und unser Stat ze Burgeren und in unseren getrüwen Schirm angenommen und empfangen haben Aerlin den Juden von Constantz, Röslin sin wib, sine Kind und ir Gesind, so zuo in gehören, und sin mueß und brot essen, mit allen den Fryheiten und Gnaden, die si und ander Juden haben von den Allerdurchleuchtigsten unseren Allergnädigsten Herren, Römischen Künigen und Kayseren, und namlich mit sollichen Stucken, Gedingen und Artiklen, als das hernach von einem an das ander in disem Brief geschrieben stat.

Des ersten, so soll der selb Jud, sin wib, jre kinder vnd jr gesind so zuo jn gehören, von nu Martini drü jar die nächsten nach dem Datt dises Briefs, bi vns in vnserer Stat haushablich sitzen, wohnen, wandlen, werben, lihen, konffen vnd verkouffen nach nothdurft, als ander vnser jngesessen Burger vngevarlich, doch sont sy deheinen gulden nit kouffen noch wechslen, dann der wechsel vnser Stat zugehört, wol käme das der Stat Seckler nit gelt hette, so möchte ein Seckler ja ald andern Lüten, des denn zumal wol gunnen. Doch mügen die selben Juden wol gold vslichen, vnd an der Bezahlung ob sy vnterpfand für gold nemmen oder sy mügen geld vslihen vnd geld für gold nemmen, wo es sich also fügkte vngefarlich, vnd mit nammen so sont die selben Juden vns vnd vnseren ingesessen Burger lihen je 1. ß haller wuchlich vmb 1. hlr. vnd was darunder wer ouch vmb 1. hlr. vff Brief ald vff Pfand, ald vff beyde, vnd was sy ouch vnsern Burgern lihent, das sol ouch jnen ane minderung abgetragen werden, das sy von der Schuldner wegen nieman ankeren! soll ichts abzulassen, an geuerd. Vnd von vnsern vßburgern wegen, die nit in unserer Stat gesessen sint, denen sollen sy lihen 1. ß haller wuchlich vmb 2. haller ze rechtem gesnoch, beydes vff Brief ald vff pfand, vff beyde aber besonder, wie sy dann darinnen besorgend, nemmend ald vberkommend nach nothdurft, ane geuerde: aber vßlüten die nit vnsere Burger sint, denen mügen sy lihen hoch oder nider, wie sie denn vbereinkommen, ouch vf Brief ald vff Pfand. Were ouch sach, das einer vnser jngesessen Burger gelt vffnähme vff einen vßmann, oder auf einen der nit jngesessner Burger were, der soll es dem Juden sagen, darumb das dem Juden gefolge das ihm denn billig werden solle, an geuerd, vnd sullen also Burgeren vnd Gesten lihen, ob es sich aber etwann vngevarlich gefügkt hette, das sy Gesten vsgelihen, vnd denn zumal einem Burger nit lihen könnten, so soll man den Juden nit straffen, doch das es vngevarlich zuogange, das vnsere Burger darinnen nit gevarlich gesumt werdind; wann es sich aber fund, das es mit wüssen ald geuerden zuogienge, vnd einem Gast lihind vnd einem Burger versagen woltind oder verseitind, vnd also mit geuerden zuogangen wer, so sollen sie buoswürdig syn nach vnser Rats-Erkantnuß, an geuerd. Ouch sulen vnd mügen die selben Juden vnd Jüdinnen lihen vff allerhand pfender in der Stat oder darvor, ane allein vff Meßgewand, oder was das ist so ze dem Altar vnd Kilchen gehört, sie sulen ouch nit lihen vff nas hüt noch vff bluotig gewand.

Es ist ouch hierin verabredet, das wenn die pfand die jn versetzt worden, presthaft oder geschwächt wurden, von maüsen, von schaben oder dergleichen dingen, das dann die selben Juden darumb nieman nüt abzelegen noch ze

pesseren gepunden syn sont, vnd wenn ouch pfender die hinter den Juden ligen verstollen vnd mit irem guot verlohren wurden, vnd die selben Juden darumb swuren einen eid vff Mosis Buoch nach irem Gesätz, das sy ouch jr guot damit verloren haben, so sullen sy damit an niemand nit gepunden syn jr widerkehren, an alle geuerd. Wurden jnen ouch pfender jngesetzt, die verstollen weren, die sullen si wieder zuo lösen geben, wenn jemand käme dessen sy gewesen weren, vm das houptguot ane zinß, es sulen aber die Juden nit gepunden syn ze sagen, wer jnen die pfand versetzt habe. Gefügte sich ouch, daß die Juden oder Jüdinnen, jeman der vnseren vbernemind mit dem zins anderst als wir mit jnen vberein kommen sint, vnd sich das funde mit warer kundschaft in einem Monat, das sy das getan hetten, so sullen sy Pfande oder Brief darauf so gelihen haben, das sullen si wider geben vnd abtuon, vntz an den bedingten gesuoch, vnd sullen damit vns vnd den vnsern den sy das getan hetten damit gepessert haben. Bestuonde aber das vber den Mouat vnervorderet, als recht war vngevarlich, so sulen sy dannenhin nieman nüt mer darumb ze antworten haben, noch gepunden syn zuo widerkehren, ouch mügent sy vff jren pfanden houptguot vnd gesuoch behaben vff Mosis Buoch mit jrem eid als sy denn swerend vngevarlich; vnd was sy pfanden also habend ald gewinnend, die sy vnter dem jar, ehe es sich verjaret, angreiffen wurden vertreibind, was die denn minder gelten, denn man jnen darbey sollte, es were houptguot oder zins, das sulen jnen diejenige, denen die pfand gewesen sint verguoten vnd bezalen nach vnserer Stat-Recht, was sy aber vergelten, denn man jnen darbey solte, das sulen so dem, so die pfand gewest sint herus geben ane widerred; was pfand ouch hider sy kämend vnd versetzt wurden, vnd die hinter jnen verjaretind, die selben pfand, die möchten sy dannenhin verkouffen oder vertriben mit der Gant ald ane die Gant, welches sy da wollen, vnd darumb niemandem nüt zuo antworten haben noch gepunden syn, als dick es zu schulden käme, ane geuerde.

Es ist ouch harin beredt, das wenn den selben Juden oder Jüdinnen jeman ichts zuosprách, von was sach das were, darumb soll vnd mag sy niemand vbersagen, als nur mit erbaren vnd vnverlemdeten Cristen oder Juden, beyden oder besunder, weders das wäre, also vberzügt vnd vberseit wurdend, dabey solle es verbleiben, ane geuerde. Was sy ouch fresten vnd in Buossen verfielen, wie groß die wärind, soll man sy doch nit höher straffen als vmb xx ß. Hlr. vnd darunder, es were denn, das es lib vnd leben anginge. Womit aber ein Crist sein Leben verwürcken oder verfallen möchte,

damit solten ouch die Juden das verschuldt haben, alles luter ane geuerde. Vnd vmb was sachen man zuo jnen spräche, der man sy aber nit vberwisen könnte, vnd man zuo jrem eid darumb käme, es wer vmb wenig oder vmb vil, darüber sullen sy sweren, vff Mosis Buoch bey den 10. gebotten, als dann jr gewonheit stat, vngevarlich; vnd wenn si ouch dann das recht darumb also getan hant, so sullen sy denn damit von der ansprach von männiclichen ledig syn vnd bliben.

Wurden ouch die Juden oder Jüdinnen von jeman angelangt oder bekümbert in der Stat oder vff dem Lande, von wem oder woher das harlangte, es were mit gericht, wie sich das fügkte, darinn sullen wir jnen beholffen, byständig vnd berathen syn, nach vnserm vermögen, als anderen vnserer ingesessen Burgern, dazuo sy gelimpf vnd recht haben an widerred, wann wir des von jnen ervorderet vnd erinneret worden nach gelichen billichen dingen. Was schulden ouch jnen gemacht worden in der Stat oder vff dem Land, oder in anderen Stetten worin herlangt, darumb sullen wir jnen ouch allweg wenn sy das an vns ervorderen, fürderlich, behulffen vnd berathen syn, das jnen die bezahlt werden, ouch nach vnserm vermögen, ane geuerde.

Es sulen ouch vnsere metzger den selben Juden vnd Jüdinnen fleisch ze kouffen geben nach jr gewonheit, vnd so oft sy dessen nötig haben, vngevarlich. Ouch sulen weder wir noch vnsere nachkommen den selben Juden oder Jüdinnen, jren Kinderen vnd jrem husgesind, noch denen Juden die zuo jnen wandeln, keine schmachheit, gewalt noch vngleichs nüt tuon noch gestatten mit worten noch mit werken; vnd dafür sullen vns die selben Juden umb hiefür jekliches jars besonder, je vff St. Martins tag 2. rinisch guldin für stür, für dienst, für alle gewartey, vnd fürbas vngeschäzt beliben, in alles was obstat, ane geuerde. Woll ist hierinnen verabredet, wolten die egenannte Juden, eh sich die zit verweilet hette, wider von vns ziehen, oder wann sy von vns ziehen wolten vor oder nach, das sulen sy vns ein halb jar zuvor ze wissen tuon, vngevarlich. Aber haben nit gewalt jnen vrloub ze geben eh die jarzit vskommen sint, denn wolten wir sy nach den drü jaren nit länger halten, das solten wir jnen ein jar vor abkünden, vngevarlich, vnd wenn sy denn die stür entrichtet haben, die sy des selben jars verfallen sint, so haben sy damit genug getan, vnd wenn sy also von vns ziehen, es sey das sy vns oder wir jnen abgekündt haben, so sulen wir jnen ab offner Kantzel künden oder durch die Stat ruffen lassen, wer Brief oder pfand hinter jnen hätte, oder jnen schuldig were, das sich die mit jnen richtind in 3. manoden den nächsten nach dem verkünden, vnd sulen ouch vnser vermögen tuon,

tnon, das jnen jre schulden tugenlich vnd fürderlich gericht werden. Füget es sich aber, das sy vber disz zit länger bey vns beliben, woher das immer kommen möchte, so sulen sy die wyl allweg alle die freyung vnd rechtung haben, derselben geniessen vnd gebrauchen, als vor eh sy vns oder wir jnen abgekündt haben, oder eh sich die 3. jar verlouffen haben, was Pfande oder Briefe jnen denn in denselben 3. manoden nit abgelößt wurden, die möchten sy denn darnach mit jnen füeren, ob sy von vns kämind, damit varen, vertriben, versetzen, oder verkouffen, wie jnen füglich, mit Gant oder ane Gant vnd sulen darumb niemandem nüt zuo antworten haben; vnd wenn sy ouch also von vns ziehen, es gang zuo durch vns oder durch die Juden, so sulen wir oder unsere nachkommen, sy mit jrem lib vnd guot eine meilwegs von unserer Stat, welches wegs sy wollen, begleiten, getrülich vnd an geuerd. Und haben ouch also gelopt vnd versprochen für vns vnd unsere nachkommen den selben Aerlin Juden, syn Wib, ihre Kind vnd jr gesind so denn zuo jnen gehören, also zuo handhaben vnd ze schirmen bey den fryheiten vnd gnaden so sy vnd andere Juden haben von Römischen Künigen oder Kayseren vnd ouch bey solchen obgenannten fryheiten vnd stucken, als das in disem Brief hier obgeschrieben stat, alles ane geuerde. Des alles zuo warem offnen vrkund ꝛc. Datum secunda feria ante Albanum Anno M. CCC. XL.

Claüwi Lätter von Rug.

Auf dem Rand vor aussen
als die Stat Winterthur die Juden by jn fryet, so si zuo jn ziehen.

Beylage R.

Extractus aus des Gottshauses St. Leonhardt zu Basel, dermalen mit Lit. A. bezeichnetem ältesten, durchaus auf Pergament geschriebenen, anjetzo in dem Archiv des Directorii der Schaffneyen allda sich befindlichem Urbario de Anno 1290. Und zwar nur die vor Zeiten alda zu Basel haushäblich sich aufgehaltene Juden betreffend.

Item Domus Petri dicti Puchil ex Oppoſito der Gerberlauben beym Richtbrunnen vj. Denarios, quæ fuit Salman Vnkel Judæi, & ij. ſolidos pro Cenſu; à fol. XXIV. —

Synagoga Judæorum - XXXV. ſolidos; á fol. XXX. —

Item ibidem quondam Relictæ Berchtoldi dicti Judæi, quæ fuit Fratrum Minorum iij. Denarios & Meſſorem; à fol. XXXV. — b.

Item ibidem Domus quondam Dieterici dicti Verwers Magiſtri Hoſpitalis noſtri ſolvit xxiv. ſolidos & quatuor Circulos; à fol. XXXVI — b.

oberhalb ſtehet es alſo: quam habet Otto de Hagental xiiij. ſol. auf der Seiten Relicta de Luter; und gleich unten daran ſtehet es alſo:

Item Domus Ranſpach - iii. ſolidos, nunc Judæus;

Item Domus quondam dicta Judæi Salman Unkel — Heinzi de Holcheim habet, quæ nunc eſt Petri dicti Puchil - viii. ſolidos pro Cenſu et Meſſorem, & duos ſolidos pro Anniverſario; auf der ſeiten ſtehets alſo, ze Waldenburg. à fol. XXXIX. —

Item Curia & Domus quondam dicta Duutum, quam habuit Salman Unkel Judæus, quæ reſpicit ad forum Bovum v. ſolidos nomine Cenſus & Juræ proprietatis; à dicto fol. XXXIX — b

Item Domus Hugonis dicti Rotin, Dominus de Geppenova habet, quæ quondam dicebatur Domus Hoſteins Huß - xiii. denarios pro Cenſu & fardentem lampadem per Noctem in perpetuum et Meſſorem — Judæus habet & Vidua quondam Wernheri de ſole, dat dicta Kellerin, nunc Franz von Hegenheimb, Piſtor; à fol. XL — b.

De Synagoga Judæorum ſita in dem Rindermärckte & de Domibus ſubſcriptis Judæorum ſitis infra limites Parrochiæ noſtræ dantur ſingulis Annis in Vigilia Nativitatis Domini triginta quinque ſolidos ratione Decimarum Parochialium; Hæc autem ſunt Domus. à fol. XLII — b.

Domus lignea ſita in latere Domus. . . . dicti Grumelli quondam dicta Nagershuß, quam nunc inhabitat Rabi Paſor;

Item Domus dicta Roſsebarben, quam inhabitat Merya Mſ. Johannis dicti Vivelman.

Item Domus lapidea contigua, quam inhabitat Moyſes de Rinvelden.

Item Domus juxta teſtudinem, quæ fuit. . . . . Macerelli Militis, quam inhabitat Guta de Nuwenburg.

Item Domus prope Domum quondam zer Gabelen quæ nunc eſt exuſta.

Item

Item Synagoga cum ſuis pertinentiis,

Item Domus continua Synagogæ verſus forum frumenti, quam inhabitat. -- dictus Mejer.

Item Curtis & Domus quondam. . . . dicti Mannen,

Item Domus contigua Eidem, quam inhabitat Jölinus filius Joſeph Kaltwaſſer,

Item Domus continua ibidem, quam inhabitat Enſi & Moyſes.

Item Domus in foro frumenti, quam inhabitat dicta Vro genta,

Item Domus jn Winhartzgaſſen, quam inhabitat Jacobus de Ruvache.

Et ſciendum, quod ipſi Judæi tenentur nobis mutuare quando requiſiti fuerint quinque libras ſine omni Uſura per ſpatium dimidii Anni aſſignatis ipſis bonis pignoribus & valentibus,

Item eſt condictum, ſi continget prædia vel Domicilia eorum augeri numero vel quantitate, ipſa penſio debet creſcere & augeri ſecundum modum Donorum nunc præſcriptarum, ſed ſi minorabitur numerus Domorum, & penſio debet minorari.

Weiters iſt in diſem ganzen Buch von Anfang bis zu' End, als welches aufs genaueſte durchgeleſen worden, der Juden halb, nichts zu finden geweſen, Baſel, den 11. Octob. 1760.

Beylage S.

Von dem Mord an des Reichs Juden zu Nördlingen begangen.

Baſel. 1384.

Anno Dni. M. CCC. Lxxiiij. am Durnſtag vor dez heiligen Crüztag zu Herbſt, als ez erhebt wart do wurden wir gemein Stette dez Bundes in Swaben, als wir vf die zit zu Nürremberg bi einander waren der nachgeſchriben ſach zu Rat.

Bi dem erſten vmb den Mort den Peter Schuler, Oſwalt Frikinger, Heinrich Zindel der velber Zimmerman, Hans Snider, Walther Nawer, Wolf Metzger, Hans Schäffer, Fritz Kaltſmid, Herman Epplin vnd der Smid

Smid von Siengen alle burger zu Nördlingen an dez Richs Juden daselbs begangen vnd getan haben, vnd das Cunrat Swenter der do zemal dez Rats zu Nördlingen waz wol wist, vnd daz dem Rat verswieg, daz die vorgenannten alle von Nördlingen der Stat vnd ouch von allen anderen Stetten, die den Bund ze Swaben haben ſe mer ewiglich ſin ſollent vnd wa der vorgenannten zwölf Mannen ſr einer oder mer jemer ergriffen wurden, den oder die ſollen alle Stette vnter vns vahen die denne ankomen vf den eid vnverzogenlich berechten vnd von lib tuon als einem Mörder von Recht zugehört, wan wir die ietzunt, in der ſelben wiſe verurteilet vnd vbersagt haben, were aber daz kein Herre oder Stat der deheiner darüber enth.elt, als bald dez ein Stat oder mer vnder vns innen wurden die ſelb deren vnverzogenlich vordern vnd verbieten, daz man jn zu dem oder den richte, vnd mag ouch denne den Stetten oder der Stat zu den gericht werden, die ſollen ouch deren vnverzogenlich volfüren als vorgeſchriben ſtat, were aber daz jn zu den nicht gericht möcht werden, ſo ſollen die ſelbe Stette oder Stat vnverzogenlich alle Stette vnſers Bundes zuſamen manen vnd ſollen wir denen gemeinlich zu Rat werden, wie wir den Mördern nachkomen, vnd waz darzu ze tun ſye, ſo ſulle der Tolſtz Cünzlin Pinter vnd Herman Rat ſweren fünf Jar vnd fünf Mile von Nördlingen ane alle gnade vnd in kein Richsſtat zu komen vnd darnach biz an gemeiner Stetten oder dez merer teils vnd wa ſi dez vberfüren ſo ſollent ſi vbersagt Lüte ſin, in aller der Wis als vorgeſchriben ſtat, ouch vmb den vflouf den Sintz Minner, Jacob Schulmeiſter der Edelman, der Schuhſter von Guislingen, der Tanner vnd der Segenſmid, Roſenkrantz der Brodbecke, Bütener der Kremer, vnd Stichel der Snider von Wiſſenburg ouch von der Juden wegen begangen vnd getan haben, wir denſelben ſechſen die vorgenamt Stat Wiſſenburg, vnd ouch darzu all ander frie vnd dez Richs Stet dez Bundes an dem Rin vnd in Swaben verbotten zehen ganze Jar ane Gnad, vnd darnach biz an gemeiner Stett dez Bundes in Swaben oder jr der merteil gnad vnd achzehen Mile von der vorgen. Stat Wiſſenburg ze ſin, vnd wa ſi daz vberfüren, ſo ſollent ſi vbersagt verurteilt Lüte ſin, vnd dez haben ſi geſworen zu den heiligen vnd ſullen vnd mügen ouch alle Stett, weli die denne ankomen mit den gevaren als mit vbersagten ſchedelich Lüten, denne vmb den vflouf des Braun Meyſter, Heinrich Hagen, Endres Affenkenner, Heinrich Judenſmid vnd Eberlin Verberlin ein Rat ze Winſcheim ouch von der Jüden wegen begangen vnd getan haben, den fünften haben wir ouch die egenant Stat Winſcheim vnd die andern vnſer Stette verbotten eweklich in allem dem Rechten als den vorgenanten zwölffen von Nördlingen die den

Mort

Mort daſelbs getan haben, vnd haben ouch die jetzunt vberſagt vnd verurteilt daz alle Stette nach denſelben ſullen ſtellen, wie die von lib getan werden, in aller der Wis als vor von den von Nördlingen begriffen ſtat, denne vmb Nicolaus Nenpam dem Snider von Ergersheim vnd Heinrich Röſchen die zu dem vflouf geholffen haben, den verbieten wir die vorgenant Stat Winsheim vnd alle ander frye vnd Richs Stette dez Bundes an dem Rin vnd dez Bundes ze Swaben oder ir der meren teil gnad, vnd wa ſi daz vberfuren ſo ſollent ſi ouch vberſagt verurteilt Lüte heiſſen vnd ſin wa ſi ankomen oder ergriffen wurden, in aller der Wiſe, als hie vor an den von Wiſſemberg begriffen ſtat, vnd ſollen mit namen alle Stette vnſeres Bundes diſe Sach offenlich in iren Stetten verkünden vnd beruffen vnd denn in ir Stette geſworen Buch ſchriben, daz daz alles jerlich verkündet vnd nicht vergeſſen werde, darzu ſol aber Judenſmiden zehen jar ſweren ane alle gnad vber daz Lampartiſche Birge, vnd darnach nicht herwider komen, denne biz an gemeiner Stetten dez Bundes in Swaben, oder ir dez meren teils gnad vnd mit vor, vnd wa er daz vberfüre, ſo ſoll er an allen Stetten ein vberſagter Man ſin in allen dem rechten als hievor von den andern geſchriben ſtat.

Groß weiß Buch p. 26.

Beylage T.

Verglich Marggrafs Otto von Hochberg und ſeiner Brüder mit Baſel, wegen einigen Basler-Juden.

Baſel 1385.

Wir Margraf Ott, Margraf Hans vnd Margraf Heſſe von Hochberg, gebrüder, tunt kunt menglichem vnd verjehent offenlich mit diſem Brief, von der Stöſſen vnd Miſſehellung wegen, ſo zwüſchent vns ein ſit, vnd den fürſichtigen wiſen dem Burgermeiſter, den Reten vnd Burgern gemeinlich der Stat Baſel ander ſit geweſen ſint, dar vmb wir etlich Juden jr Burgere genangen vnd vmb etwez guts geſchetzet hatten, daz ſelb gut ſi vns mit gewiſſen Bürgen vnd Briefen verſichertent vnd ouch andren iren Burgern jr gut vfgehebt vnd genommen haben, daz wir mit den egenamnten von Baſel von den ſelben Stöſſen vnd Miſſehellung wegen lieplich vnd früntlich gericht vnd geſlicht ſien vnd ſagent ſi alle die iren vnd nachkomen, alle jr helffere vnd dienere, für vns, alle vnſere erben vnd nachkomen die wir ouch harzu bindent, alle vnſer diener vnd helffere aller vorderung vnd anſprach ſo wir wi-

der si vntz vf disen hüttigen tag als dirre Brief geben ist, gehebt hant, oder gehaben möchten in deheinen weg von der obgenannten Misshellung vnd Stöss sen wegen, ledig vnd quit gentzlich mit dirre Geschrift vnd verzihent vns aller der brienen, so vns die egenannten Juden von derselben sach vnd gefengnus wegen geben hant, vnd machent si kraftlos vnd vernichtent si mit disem gegenwärtigen brief, ob joch dehein semlich brief hienach funden wurdent, sunderlich wir Margraf Hans verjehent Uns mit disem brief, aller der ansprach, rechnung vnd forderung, so wir wider die egenanten Juden haben möchten oder solten, als si vns dem Gigennagel von Wittenhem mit einem brief in Bürgschaft wis von der egenanten sach vnd genengnusse wegen versetzet hant, nach lut vnd sag dez selben briefs, so der darüber geben ist, also daz wir hmanthin an die selben Juden die von Basel noch die jren niemerme dehein ansprach gewinnen noch haben sollent, vnd bindent ouch harzu alle unser erben vnd nachkomen, vnd diz ze vrkund, so haben wir die vorgenanten Margrafen unser eigen Insigel gehengkt an disen brief der geben ist an dem nechsten Sunnentag nach sant Jacob tag dez heiligen zwölf Botten, in dem Jar, do man zalt von Gots geburt tusent drühundert achtzig vnd fünf Jar.

Groß weis Buch p. 41.

Beylage U.

Basel zalt wegen den Juden 40000. fl. an den Röm. König.

1385.

Wir Fridrich von Gots Gnaden Pfallentzgraue bi Rin vnd Herzog in Beyern, Wir Nicolaus von Gots Gnaden Bischof zu Costentz, Wir Johans Lantgraue zem Lichtemberg vnd Graf zu Halse, Ich Heinrich von der Tuben, Ich Virich von Hochenloh, bekennent offenlich mit disem Brief ꝛc. als vns der Aller durlüchtigost Fürste vnd Herre, Herr Wentzlaw von Gots Gnaden Römischer Künig, zu allen Zyten merer des Richs vnd Künig zu Beheim, vnser lieber gnediger Herre empfolhen vnd ouch sinen gantzen vollen gewalt vnd macht, mit sinem Künigrich briefe geben hat, mit den erbern vnsern Burgermeistern Reten vnd allen Burgern gemeinlich der Stette Basel, Ougspurg ꝛc. von der Juden wegen vnsers Herrn des Künigs Kamerknecht ze tedingen vnd überain ze komend, dez sien wir jetz mit gutem Rat vnd mit wolbedachtem Rote an dez vorgenanten vnsers Herren dez Künigs Stat vnd von sinen wegen, mit den egenannten Stetten allen gütlich überain kommen, also daz si dem vorgenannten vnserem Herren, dem Künig oder wem er das verschaffet geben

den sulent viertzig tusent Guldin guter Rinscher Guldin, guter von Gold vnd swer an der gewicht vnd sollen jn der bezalen von nu vnser Frowen Tag Liechtmiß der schierest komet vber zwey gantze Jar diz nechsten ane allez verziehen vnd widerrede, wer aber daz der egenannt vnser Herre der Künig die Guldin jeman verschuffe, es were Fürste Graf Herre oder ander Lüt wer die weren, die den Juden in den obgenannten Stetten gelten solten dar vmb sol jeglichen Stat denselben, den daz Gelt also verschaffet wer, vmb als vil Gelts als er den selben Juden die in jren Stetten gesessen sind gelten sol gen denselben Juden vnuerzogenlich vsheben vnd ledig machen, ob die Stat als vil an jr anzal als die Stette daz vnder jn selb geteilt hand, gelten sol, vnd sol die selb Stat kein Zil dauor schirmen, also doch daz die selbe dem vorgenannten vnserem Herren dem Künig sollich quitbrief bringen, daz die selbe Stette vnd ouch die Juden die bi jn seßhaft sind, dez Geltes an den vierzig tusent Guldin ledig, wer aber daz der vorgenannt vnser Herre der Künig nieman verschuffe, oder verschaffen wölte, möchten denn die obgenannten Stette vor dem obgenannten Zil daz Gelt von den Juden nit bars bringen, so sollen aber die vorgenannten Stette dem egenannten vnserm Herren dem Künig der vierzig tusent Guldin von dem lesten Gelt daz von jn geuallet oder si von jn bringen mügen ane alle geuerde tugentlich weren vnd bezalen ane alle irrung vnd widerrede, darzu sollen die vorgenanten Stette mit allen den Juden die bi jn gesessen sint schaffen vnd vßtragen, als wir daz mit jn von dez vorgenannten vnsers Herren dez Künigs vorgenannt betedinget haben waz die Juden die bi jn wonent sint gelt vsgelichen hant in jars frist dem nechsten vor datum diz briefs oder bar vnder vnd daz noch vnnergolten vßstat in wederlay müntz daz beschehen ist, daz der gesuch vnd schad der vf vernaren ist gentzlich ab sin sol, vnd daz si vns houbtgut wider bezalen sol in aller der Wise als hernach geschriben stat, waz aber Gelts lenger denne vor einem jar jngenommen, vnd daz von den Juden die in jren Stetten seßhaft sint entlehenet ist, es si beschehen von Fürsten geistlichen oder weltlichen, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Stetten, Burgern, Geburslüten, oder von wem daz beschehen ist, Edelen oder Vnedelen, Frowen oder Mann geistlichen oder weltlichen Lüten wie lang daz gestanden ist, da sol man daz selb Gelt wider houbtgut vnd gesuch ze samen reiten an ein summe, vnd wenne daz als ze samen gereit wirt, so sol er alles houptgut haissen vnd sin, vnd sol denne fürbaz dem oder den die daz Gelt alles schuldig sint gelich den vierden teil dez selben geltes an der selben summe abgan vnd dez ledig sin, vnd die vbrigen driteil sullen denne der oder die selben die daz Gelt also schuldig blibent, den

Stetten oder Stat von der Juden wegen, da denne die selben Juden geseſſen sind versicheren vnd vergewisseren mit guten Glossen, Dörfern oder andern Phanden, in solicher masse, daz der oder die selben, die solich Gelt schuldig werent, zwen erbar Mann darzu setzen sullen, vnd die Stat von der Juden wegen, den solich Gelt zugehört ouch zwen erber Mann darzu geben sullen vnd wie sich denne die vier oder ir merteil bekanten vnd vssprechen, daz der oder die daz Gelt schuldig weren, den Stetten oder Stat, von der Juden wegen, die bi in seßhaft weren, daz Gelt versicheren solten mit Phanden als vorgeschriben stat, dabi sol ez beliben, wer aber, daz dieselben vier dez nit vberein komen möchten, so söllen si sich eins gemeinen Mans ob si mügen mit enander vereinen vnd wa si sich dez nit vereinen möchten, so sollen wir vorgenant Lantgraff Hans vnd Berchtolt Pfintzing von Nöremberg von der Stette wegen an einen gemeinen Man bescheiden vnd geben jeglich Stetten oder Stat der vns denne dunket aller redlichest darzu ze sind, vnd wez sich denne dieselben fürff oder ir der merteil von solicher versicherheit wegen bekennent vnd vsprechent, dabi sol ez denne aber beliben, also doch daz daz selb vergewissen vollegan beschehen vnd vstrag nemen sol, hiezwüschent vnd sant Bartholomeus Tag zenechst ane alles verziehen vnd widerrede, vnd wenne ouch ein ieglicher daz selb gelt daz er schuldig blibet, also versichert vnd versorget, dem sol denne die selb Stat von der Juden wegen die bi in seßhaft sint, von nu vnser Frowen tag Lichtmiß der schierest komet, zwei ganze jar die nechsten lenger frist vnd zug geben in solicher bescheidenheit, daz je vf zeben Phund oder zeben guldin welerley müntz oder werung daz denne ist, jeglichs jars in denselben zwein jaren, ein guldin oder phund der selben müntz oder werung ze schaden gerait werde, vnd darzu von dem Tag, als die raitung beschicht biz zu Lichtmiß, ouch als vil, als sich denne nach rechter Zal dez jars darnf gebürt ein Wochen ze reiten, als die andern, ane alle geuerde, wer aber daz kein Jude in den vorgenanten Stetten mit jeman der in solich gült schuldig were, an der rechnung stössig wurd aber ze hert sin wolten, so sol dez der Rat in der Stat da denne der Jud gesessen ist, gewaltig sin, vnd vf im bliben, darzu hat ein jegliche Stat den gewalt, daz si iren Burgern vmb sölich Gelt, daz si den Juden gelten süllen vber daz vorgenant oder dawider lenger oder kürzer zug vnd zil geben mügen, nachdem als sich denne der Rat in der selben Stat bekennet daz der ir Burger arm oder rich sin, oder dez gelts vil oder lützel sie, were ouch daz ieman ez were fürst graf herr, ritter oder knecht, stette, burger, g.burslüt oder ander geistlich oder weltlich personen, frowen oder man,

oder

oder wer die denne wolten sich wider ziß teding vnd sach sich setzen, oder dabi nur bliben wolten, oder daz Gelt daz ſi schuldig weren in der vorgeschriben frist nit versichern noch bezalen nach vswisung der houbtbriefen oder der rechenbriefen die denne darumb geben sint oder nach kuntschaft der Burgern oder der phand die darumb versetzet sint, ob nit Brief darüber geben waren, vnd daz ouch denne die obgenannten Stette gemeinlich oder besunder darumb gen den selben widersetzigen ez ſien Herren oder ander Lüt von der Juden wegen angriffent oder tund darzu sol der obgenant vnser gnediger Herre der Römische Künig den Stetten vnd Juden beraten und beholfen ſin, were ouch daz jeman der solich Gelt schuldig were ez were Herre oder arm man, oder wer der were daz gelt vnd die schuld, nach dem vorgen. nit bezalen wolten, so mügent die vorgenannten Stette von der Juden wegen jre phand wol angriffen mit versetzen oder mit verkouffen vnd ouch ſi selb oder wer jn dafür versprechen ouch angriffen vnd phenden als lang biz ſi houptgut vnd schadens gentzlich gewert und bezahlt werdent vnd sollen ouch daran noch da mit nütschit verschulden noch freueln gen dem vorgenannten vnserem Herren dem Künig, noch gen dem Rich, noch gen nieman anders in keinen weg, wir haben ouch mit namen die von Dinkelspühel, in disen sachen vsgenomen, daz ſi beliben sollen bi den tedingen als ſi mit dem obgenanten vnserm Herren dem Römischen Künig von den Juden wegen in jr Stat vormals vberein komen sint, darzu haben wir von dez gewaltz wegen den vns der obgenannt vnser Herre der Künig beuolhen hat, mit den egenanten Stetten vßgeredt vnd betedinget, daz jn der egenannt vnser Herre der Künig einen brief geben sol mit siner Maiestat anhengkten Jnsigel, in aller der forme worten vnd artikeln als vorgeschriben stat, darzu jn der selb vnser Herre der Römische Künig zwein brief ouch mit seiner Majestat Jnsigel versiegelt vnd geben in den worten vnd mit allen artikeln, als die von worte zu worte hernach geschriben stant vnd bescheiden sint, vnd sol mit namen der ein Brief also stan. Wir Wenzlaw von Gotes Gnaden Römischer Künig zu allen ziten merer des Richs vnd Künig zu Beheim bekennen offenlich ꝛc. Als wir dem Hochgebornen vnserem lieben Swager vnd Fürsten Hertzog Fridrich von Gotes Gnaden Pfallentzgrane bi Rine vnd Hertzog in Beyern vnd ouch dem Erwirdigen Bischof Nicolausen ze Costentz vnd den edeln Johansen Lantgrauen zum Lichtemberg vnd graf ze Hals, Heinrich zu der Tuben, vnd ouch Vlrich von Hochenloh vnsern besundern lieben getrüwen empholhen vnd vnsern vollen gantzen gewalt gegeben haben mit den Stetten Ougspurg ꝛc. von jr Juden wegen vnsere vnd dez Richs Kamerknechte ze

tedingen vnd über ein ze komende, daz ouch si getan hant, darumb so haben wir mit gutem willen, mit Rat vnser vnd dez Richs Fürsten lieben vnd getrüwen, die obgenannten Stette alle gemeinlich vnd jr jeglich besunder, vmb allez daz dez si den obgenannten Juden vnser Kammerknecht biz vf diz zit genossen hant, oder hinn an biz zu vnser Frowen tag Liechtmiß der schierest kunt vnd dannen vber zwey jar die nechsten von dez geltz wegen, daz si vns von vnsern Juden geschaffet hand niessent wurden ane generde, in vnser vnd dez Richs huld vnd gnad genommen vnd meinen noch wollen darumb keinen zuspruch zu jn haben, noch nieman anders von vnsern wegen ouch wellen wir ob daz were daz die Juden deheiner die in iren Stetten seßhaft sint, von jn, in disen Löffen vnd e daz si vns daz Gelt daz si vns von iren wegen verheissen hand gentzlich bezalt hand hinder Fürsten oder ander Stette entwichen oder flühen, wahin daz were, daz man jn dieselben Juden mit lib und mit gut vnuerzogenlich widergeben vnd antwurten sol, vnd were ez daz sich ieman ez were Fürste, Graue, Herre, Ritter, Knecht, Stette oder andre Lüt dawider setzten, dez wollen wir den obgenannten Stetten gemeinlich beho'ffen sin, wir mainen ouch ob dehein Jude in der vorgeschribnen Freist in dehein Frymg oder geleit komen, daz si die davor nüt schirmen süllen, wand daz die obgenannten Stette gemeinlich oder besunder die wol darus nieman sullen vngenolten, vnser vnd dez Richs vnd aller menglich, darumb gebieten wir allen Fürsten geistlichen vnd weltlichen Graven, Fryen, Rittern, Knechten, Dienstlüten Stetten, Merkten Burgern vnd allen anderen vnseren, vnd dez Richs Vndertanen, daz nieman, oder jr einer, wider zis vnser gnade kome, oder tüge, in keinen weg, als lieb jn vnser vnd dez Richs swer vngnade sie ze vermiden, mit vrkund diz Briefs ꝛc. der geben ist ꝛc. Der ander Brief wirt also stan, Wir Wenzlaw von Gotes Gnaden ꝛc. bekennen ꝛc. daz Wir mit gutem Willen vnd Rat vnserer vnd des Richs Fürsten lieben vnd getrüwen mit Römischer küniglicher macht, den erbern vnd wisen, den Burgermeistern ꝛc. vnsern vnd dez Richs lieben getrüwen von besundern vnsern gnaden, die Fryheit vnd Gnade verlihen vnd gegeben haben, daz nu fürbaz mer si alle oder jr jeglich besunder Juden vnd Jüdin vnser vnd des Richs kamerknechte in jr Stette emphanhen jn nemen vnd honen süllen, vnd ouch die von vnserer vnd des Richs wegen halten, versprechen, schützen vnd schirmen, also waz si der von vnserer Frowen tag zu der Liechtmiß der aller schierest komet vber zwey Jar den nechsten darnach fürbaz mer geniessen, daz si vns vnd dem Rich daz glich halbs sullent geben vnd volgen lassen ane alle generde, vnd süllen ouch dez darumb iren

trüwen

Digitized by Google

träwen glauben ane geuerde, doch vnschedelich den Stetten vnder jn die wir vormals von der Juden wegen vnserer kamerknecht mit frihait versorget haben, oder der Juden vormals von dem Rich versetzet sint, daz ſi derselben Friheit, ob ſi wend, genieſſen ſüllen, nach vswisung der Briefen, die Wir vnd vnser Vorvaren an dem Rich vormals darumb gegeben haben, vnd wenne ouch sich die Zal der jaren als wir ſi der begnadet haben, verrukent vnd verſwundent, oder ob ſi vor an diser gnad tretten, daz ſi denne diser vnserer Friheit vnd gnade fürbas ouch genieſſen vnd die bruchen ſüllen; mit vrkund diz briefs ꝛc. der geben iſt ꝛc. vnd zu den vorgenanten drin brieuen ſol der egenannt vnser Herre der Römiſche Künig den egenannten Stetten als wir brief vnder ſiner Maieſtat anhengktes Inſigel geben von der müntz wegen, als vil ſi der denne darzu notdurft ſint oder werdent, in der wis, als ſi dez mit vns obgenannten Lantgraf Hansen vormals vberein komen ſint, wand wir dez mit den vorgenannten Stetten von dez gewaltz als vns der egenannt vnser Herre der Künig gegeben hat betedinget hant, vnd ſüllen ouch jn die brief alle geantwurt vnd geuertiget werdent in aller der wiſe ſo vorgeſchriben ſtat gen Vlm in die Stat von himnanthin dem tag als dirre brief geben iſt, in monatz friſt dem nechſten ane geuerde vnd gentzlich ane iren ſchaden, denne ſo verro daz die vorgenannten Stette vmb die ſelben brief iiij. Guldin in die kantzli geben ſün, mit Vrkund dez daran wir vorgenant Hertzog Friderich ꝛc. Der geben iſt dez nechſten mentags vor ſant Vitz tag Anno Omni M. CCC. Lxxxv.

Groß weiß Buch p. 24.

Beylage W.

Privilegium Wenceslai, daß Basel Juden bey ſich haben möge.

Basel 1390.

Wir Wentzlaw von Gotes Gnaden Römiſcher Künig, zu allen ziten merer dez Richs vnd Künig zu Beheim, bekennen vnd tun kunt offenlich mit diſem Brief, allen den die jn ſehent oder hörent leſen, daz wir vmb alle vnd ieglich zuſpruch vnd vorderung, die wir von vnſern vnd des heiligen Richs wegen vntz har gehabt hattent, vnd haben möchten in dehein wiſe zu den Burgermeiſter, Rat vnd Burgern gemeinlich der Stat ze Basel, vnſern vnd

vnd dez Richs lieben getrüwen, von wegen der Juden die bi jnen wonhaft in verlöffener zit sint gewesen vnd noch sint, vnser kammerknechten vnd insunders von Moyses des Juden wegen, vnd alles dez gutes, so sy von Moyses vnd andern Juden die by jn bitz her wonhaft gewesen sint, vnd ouch noch sint, sament vnd insunders vßgenommen gehebt vnd genossen haben, ane sich dz gefüget hat, von dem Erwürdigen Lamprechten Bischofen ze Babemberg vnd den Edeln Hinatzgen von Wissemburg vnd Borzywogen von Swinars vnsern Räten gar vnd gentzlichen verrichtet vnd versünet sint, in söllicher masse, dz wir noch niemant von vnserm vnd dez Richs wegen dehein zuspruche noch vorderung zu jn noch den iren darumb sürbaz mer haben söllent in dehein weg, denn daz söllich vnser zuspruch, vorderung vnd recht gentzlich tod vnd ab sin söllent, vnd sy vnd jr nachkomen für vns vnd dz Riche vnd vnser nachkomen der gentzlich ledig sagen vnd lassen, vnd darumb in gnade empfangen vnd nemen mit disem brief, vnd dz die vorgenanten von Basel alle Juden die by jn wonhaft sint, oder sürbaz zu jnen komen, innehaben, halten, der geniessen, schuren, schützen vnd schirmen mügen viertzehen gantze Jar die nachenander volgent, also vernemelichen wenne die nechsten kommende vier Jare vergangen sint vnd sich verlöffent, waz denne rechter Stüren von den egenanten Juden daselbs ze Basel genallen, die söllent halb in vnser küniglich Camer vnd dz ander halb teil den obgenanten von Basel gefallen vnd wir söllen daran des Rates von Basel worten gelouben vnd dz die Juden die selben zit vßer niemant anders fürer gebunden sind noch sin sölleut zu dienende, oder, füre ze gebende wider jren willen, denne dz je der Jude vnd Jüdin die zu jren tagen komen sint, alle Jare einen guldin in vnser küniglich Camer oder wa wir dz verschaffen werdent zu gehorsamkeit vnser vnd dez Richs rechten, ane allerley hindernüsse vnd widerrede geben, richten vnd bezalen an geuerd, dis alles wir von vns vnd vnser nachkomen versprochen haben zuhalden ungeuerlich vnd hiernmb so haben vns die egenanten von Basel zwey tusent guldin rinscher in vnser kamer geben vnd bezalt, der wir sy vnd jr nachkomen ouch ledig sagen vnd lassen für vns vnd vnser nachkomen mit diser geschrift, mit vrkund diz briefs versigelt mit vnser küniglicher Maiestat Ingesigel, geben ze Nürremberg nach Cristi geburt drüzehen hundert jar, darnach in dem nüntzigosten jare, des nechsten Durnstags nach des heiligen Crützes tag, als es erhaben wart, vnser Riche des Beheimischen in dem acht vnd zweintzigosten vnd des Römischen in dem fünftzehenden jare.

Groß weiß Buch p. 63.

Beylage

Beylage X.

Wenzeslaus spricht Basel los der Juden wegen.

A. 1390.

Wir Heinrich Rich Ritter, Burgermeister vnd der Rat der Statt Basel, tun kunt vnd verjehent offenlich mit disem Briefe, als der allerdurluchtigost vnd hochgeborneste vnser gnedigoster Herre, Herr Wentzlaus von gottes gnaden Römischer Künig zuo allen ziten merer des Riches vnd Künig zu Behem, vns dem Burgermeister, Rat vnd Burgeren gemeinlich vnser Statt Basel von gnade vnd redelicher Sache wegen, macht vnd gewalt geben hat, dz wir alle Juden vnd Jüdin die ze disen ziten by vns wonhaft sint, vnd in dirre nachgeschriben zit zu vns komment vnd sesshaft werdent vierzehen Jare die nechsten nach einander ze komende inne haben, halten, der geniessen, vnd der schützen vnd schirmen mögent, vnd dz die selben Juden vnd Jüdin die nu by vns sint, oder in künftiger zit vorgeschriben zu vns komment, niemand anders fürer gebunden sint, noch sin söllent, die selben zit vß ze dienende oder stür ze gebende wider iren Willen, denne dz jeder Jude vnd Jüdin die zu iren Tagen komen sint, alle Jar in der selben zit einen Guldin in des egenannt vnsers Herren des Küniges Cammer oder weme er die verschaft ze gehorsamkeit sines vnd des heiligen Richs rechten one sumeniss vnd widerrede geben, richten vnd bezalen söllent, dis alles er vns für sich vnd sin nachkommen gelobt hat ze haltende vngeuerlich als das vnd anders der Brief bewiset den er vns mit siner küniglichen majestat Ingesigel geben hat versigelt des Date ist da man zalt von geburt thusent drühundert vnd nünzig Jare an dem nechsten Durnstag nach des heiligen Crützes Tag als es erhaben wart sins Riches des Behemschen in dem achtvnd zwentzigosten vnd des Römschen in dem fünfzehenden Jare, daz Wir die egenant Burgermeister vnd Rat ze Basel für vns vnd vnser nachkomen die Burgermeister vnd Rete vnser Statt Basel mit guter zitlicher vorbetrachung versprochen habent vnd verheissen, versprechent vnd verheissent mit disem Briefe von des egenannten vnsers Herren des Küniges Briefes wegen, alle Juden vnd Jüdin die ze diser zit in vnser Statt vnd by vns wonhaft sind, wand die dez mit vns vberkomen sint, vnd ouch alle andern Juden vnd Jüdinnen, wer vnd von welen Landen die kommen sint, vnd die wir empfahent die egenannten vierzehen Jare vß by vns vnd in vnser Statt ze ha-

bende schützen vnd schirmen vngeuerlich also ouch dz dieselben Juden vnd Jüdin die ze iren tagen kommen sint, einen Guldin in vnsers Herren des Künigs Cammeren, oder weme er die verschaft ze gehorsamkeit sines rechten jerlichs in derselben zit geben, richten vnd bezalen söllent, one vnsern kosten vnd schaden, vnd dz ouch dieselben Juden fürer niemand gebunden sient ze dienende noch ze stürende wider iren willen die egenunte zit vß vnd als vor begriffen ist, ongeuerlich, ouch haben Wir den egenanten vnsern Juden die ze dirre zit by vns wonhaft sint, günnen, versprechen, vnd verheissen daz die Juden, so in vnser Statt seßhaft werdent, vnd sint in der vorgenanten zit mit jnen vberkomen söllen in beschaidenheit von der schulde vnd geltz wegen, so dieselben so jetzunt bi vns sint vns geben söllent vnd briefe geben habent, als wir dz selb gelt, so derselb brief bewiset jnen verlihen hand vnd geben vnserm Herren dem Künig, vnd dz wir jnen darzu hilflich sin söllent, vngeuerlich dz die Juden vnd Jüdin die vns nit versprochen hand by vns seßhaft jnen in beschaidenheit gehorsam sient vnd ze hilffe koment in demselben gelte ze gebende one geuerde, vnd verbindent vns vnd vnser nachkommen die Burgermeister vnd Rete ze Basel in allen vor vnd nach geschriben Dingen gegen den egenanten Juden vnd Jüdin, die vorgenant zit vß stete vnd veste ze haltende vnd dawider nit zetunde in gericht noch vswendig in dehein wise oder weg, vnd sol vns noch vnser nachkommen dieselb zit vß nützit fristen noch schirmen dehein vßzug nach sach mit den wir noch vnser nachkomen könden oder möchten zetun wider dehein Ding vor geschriben in dehein weg, des wir vns alles entzigen hand vnd entzihent mit dirre geschrift one alle geuerde, vnd des ze vrkund so habent Wir vnser Statt Ingesigel gehenket an disen brief der geben ist, da man zalt nach gotz Geburt Tusend drühundert nünzig Jare an dem nechsten Durnstag nach sant Gallen tag des heiligen bischofes.

Groß weiß Buch p. 92.

Beylage Y.

Basel gibt den Juden einen Kirchhof.

A. 1394.

Wir Johanns Puliant von Eptingen, Ritter, Burgermeister vnd der Rate der Statt Basel, tund kunt menglichem mit disem Briefe vnd in sunders den so dise nachgeschriben sache angat, oder in künftiger zit zugehört ze wissende, als die Juden in vnser Statt wonhaft vns mit Klage fürbrachtet, wie dz si

deheinen

deheinen Kilchhof by vns hettent noch habent, in dem si jr Wiber, Kinde vnd Husgesinde begraben möchtet noch mögent werden vnd inen vnkumblich swer vnd köstlich sye sölich Juden Jüdin vnd jre Kinde so by vns vnd in vnser Statt sterbent vs vnser Statt anderswohin ze fürende vnd ze begrabende, vnd darumb vns ernstlichen batent vnd anruftent, wand inen das notdürftig were vnd sye inen ze günnende vnd ze erloubende Kilchhof bi vns ze habende vnd garten oder hofstatt das die by vns vmb kouff haben möchtent, dazu ze kouffende wand inen der alte Juden Kilchoff so jr vordern vff dem platze by vns gehebt hettent noch enteil desselben nit werden möchte; das wir mit zitlicher Vorbetrachtunge wand vns jr bette vnd vorderunge duchte vnd dunkent bescheiden vnd inen notdürftig sin, für vns vnd vnser nachkommen die Burgermeistere vnd Rete ze Basel, die Wir harzu bindent vestiklich ze haltende, durch der selben Juden bette vnd kuntlich notdurft willen, denselben Juden vnd jren nachkomen einen Judenkilchoff by vns ze habende, vnd den garten so si zu einem Judenkilchoff ze machende in der vorstat ze Spitalschüren gelegen, vmb hertzschi Bittermann gekouft hand, erloubt vnd gegünnet habent, erloubent vnd günnent mit disem brife in söllicher maße vnd gedinge, was Juden vnd Jüdin in vnser Statt vnd by vns seßhaft vnd wonhaft, junge vnd alte klein oder groß vnd kinde, ouch klein vnd grosse by vns in dem egenannten irem kilchofe begraben werdent, dz si vns oder vnsern nachkomen von der jeglichem so begraben wirt vnd werdent in demselben kilchof, einen halben Guldin fürderlich vnd ane verziehen richten vnd geben söllent, vnd von fremden Juden vnd Jüdin vnd kindern klein vnd groß, ouch der jeglichem so daselbs begraben wirt oder werden, einen Guldin Rynschen guten vnd geben by vns ane verziehen vnd generde, geben vnd bezalen des die Juden ze vnser Statt vff dis zit wohnhaft gegen vns versprochen hand ze tunde vnd ze haltende, Wir habent vns ouch für vns vnd vnser nachkomen gegen inen bi guter trüwe versprochen vnd verheissen alle stücke vnd puncten vorgeschriben zehaltende vnd dawider nit ze tunde in dehein Wise vngenärlich, vnd des ze einem steten waren offenen Vrkund so habent Wir vnser Statt klein Ingesigel gehenket an disen brief der geben ist, da man zalte von Gotz Geburt drüzehenhundert nünzig vnd vier Jare, an dem nechsten Zinstage vor sant Johans tage ze Sungehten.

Groß weiß Buch p. 84.

Beylage Z.

Verordnungen des Conciliums zu Basel, daß man an der Bekehrung der Juden arbeiten, und die Bekehrten wol halten solle.

A. 1434.

In derselbigen (der 19ten) Seßion gienge auch ein Decret aus, wie man sich mit den Juden vnd anderen Vngleubigen, vnter den Christen wonhaft, halten solte, namlich: Alle Diocœ sani, das ist, Bistumb habende Prelaten, sollten järlich etliche mal der heiligen Schrifft wolberichte Männer, an die Ort, da die Juden oder andere Vngleübigen wohneten, senden, ihnen den waaren Christen Glauben zu predigen, damit die Vngleübigen ihre irrthumben hieraus erkennen möchten. Zu diesen Predigen solten sich alle derselbigen Weybs und Manns Personen, was bey den jaren des verstands were, finden lassen, bey Peen der abstrickung aller wohnschaft. Gegen diesen solten sich die Diocœsani vnd Prediger nicht nur mit eröffnung der Warheit, sonder auch mit anderer freundtlichkeit, liebreich erzeigen, ob sie die Christo gewünnen möchten. Wurden aber jrgent etliche Christen die Juden an solcher Predighörung verhinderen, solten sie für diejhenigen, welchen der Mißglauben wolgefellig, geachtet werden.

Hierumb solte des Wienischen Concillums Satzung, von zweien, so auf etlich benannten Universiteten die Hebräische, Arabische, Griechische vnd Chaldaische Sprachen lesen solten, vest gehalten werden, vnd die Rectores derselbigen hohen Schulen im antrit ihrer Rectoraten solches zu halten schweren. Den selbigen Leßmeistern solt in den Provincial Kirchentägen jhre Besoldung verschaffet werden.

Alle Obern, Geistliche und Weltliche, solten einsehens thun, damit die Juden vnd Vngleubigen kein Christen zu einem Dienst oder Saugamme brauchten, vnd das die Christen auf ihren Festen, Mälern, Hochzeiten vnd Bedern nicht zu viel Gemeinschaft mit ihnen hielten: Keine Artzet, Heuratwerber oder Tehdungsleute von ihnen nemen, noch zu anderen gemeinen Emptern brauchten, auch ihnen keine Kirchengüter noch zinß verliehen. Dazu sol man jhnen verbieten, auff Meßbücher, Kelch, Creutz, vnd andern Kirchen Gezierden bey straff ihrer verlierung, nichts zu leihen: Item keine andere Kleidungen zu tragen, dann darinn man sie vor andern Christen erkennete.

Wolt

Wolt sich aber einer zum Christlichen Glauben bekeren, dem solt sein Gut ligends vnd fahrends, frey vnd vnuerruckt bleiben. Hett aber einer das selbig mit vnzimlichem Wucher vberkommen, vnd die Personen, welche er vbernommen, noch vorhanden: denen solt ers, wie billich, wider ersetzen, sintemal keinem die Sünd verzigen wurde, er gebe dann das entwehrt wider. Weren aber solche Personen nicht mehr vorhanden, solt doch ihnen das selbig Gut (vnangesehen das es durch die Kirch in gute Gebreuch verwendet werden möchte) vm des heiligen Tauffs willen gelassen, jedoch jhnen befohlen werden, dasselbig bey peen des Fluch Gottes, selbs an Gotselige Gebreüch zu bekeren. Doran solten sich alle Oberen vngeirret vnd vernügen lassen, das man solche Personen Christo gewinnen.

Weren dann solche bekerte Arm solt man jhnen steur vnd handtreichung thun. Tiocœsiani sollten nicht nur die Christen zur Handtreichung vermanen, sonder auch jhnen von den Kirchengütern, vnd was sie andern Armen auszutheilen entpfiengen, helffen, sie hiemit vor schmachwort vnd lesterungen zuuerwahren.

Vnd dieweil sie durch den Tauff himmelische Burger wurden, vnd herrlicher sey am Geist widergeboren, dann nach dem Fleisch erzeüget zu werden: solten sie deren Orten Privilegien theilhaft sein, an denen sie den Tauff entpfangen. Die Priester solten auffsehen, daß jhre Tauffgöttin sie in der Religion fleißig vnderrichteten, vnd die Christen grad anfangs nicht zu viel wohnschafft mit jhnen hielten. Demnach auch solcher Neophyten oder Neüwlingen stetige beywohnung, diese Leüt in vnserem Glauben schwecher machen: solten sie sich mit gebornen Christen verheürathen.

Hieneben solt man jhnen gebieten, jhre Todten ausert Jüdischer weise zu begraben, jhre Sabbath oder alten Superstitions Gebrenche nicht mehr zu halten, sonder in vnsere Kirchen vnd Predigen zu gehn, vnd sich anderen Christen gemäß zu stellen. Welche aber solches nicht thun, sonder nach väterlicher warnung jmmer darbey beharren vnd judaisiren wölten: solten als Ketzer angeben, vnd wo von nöten, auch die Weltlich Oberkeit wider sie angerüffet werden, den vbrigen an solchen ein Exempel zu stellen.

Was den Juden für Privilegia verliehen, von was Stahts-Personen solches beschehen, es wäre von Bäbsten oder Kaysern, die dem Catholischen Glauben zu abbruch dieneten, solten nichtig vnd vnkreftig seyn.

Wurstiseens Basler Chronick p. 310. Hotting. Helvet. Kirchengesch. T. II. p. 362.

Beylage Aa.

Schirm-Brief der Stadt Schafhausen, denen Juden erteilt.

A. 1435.

Wir der Burgermeister und Rath Groß und Klein zu Schaffhusen, und alle Burger gemeinlich daselbst, thundt khundt offenbahr mit diesem Brief, allen denen so zu sehend oder hörend lesen. Daß wir mit rechten wüssen, wohlbedacht, mit guter zeitiger Vorbetrachtung, mit einhelligem Rhat, in unsern Schirmb, Trostung und Geleith genommen und empfangen habend, nemmend und empfahend darin in Kraft diß Briefs, den Bescheiden Lewen Juden Burger zu Zürich, Salomons des Juden Sohn von Rhinfelden, und deß Lamen Lewen Juden, der tod ist, Wib und Kinder und Schmohels den Juden der jez in des vorgenembten Lewen Juden Hus in dem undern gemach ist, und zween ander Juden welche Er will, Ihr aller Weib, Ihre Kind, mit allem Ihrem Hus Gsindt, daß sie jezo hand oder künfftenclichen haben werden, bi unß in unser Statt, in zweyen Heüsern, wo die gelegen sindt, wie Ihnen denn das Gefällig ist, zu wohnen, und zu sein, als unser eingesessene Burger, von dem tag hin als datum diß Briefs weiset, unz uff St. Marthins tag nechst kommendt, und von demselben St. Marthins tag unz uff unser absagen und wiederrüeffen, daß wir oder unsere Nachkhomen Ihnen verkünden, daß wir nit mehr noch länger Juden bi uns haben mögend, und von demselben absagen und verkünden mögend sie ein gantz Jahr das nächste kommend, auch als vor allhie bei uns beleiben, ohn alle Argliſt und Geferdt. Und loben und verheissen daruf dieselben Juden und Ihr gsindt Ihr Leib und Ihr Gutt bi den Freyheiten und Gnaden so die Judscheit oder sie besunder habendt, von unserm heilligen Vater dem Babst, und unserm Herren dem Keyser und auch den Stucken so hienach geschrieben stehndt, getrewlichen zu schützen, zu schirmben, und zu handthaben, inwendig und uswendig unser Statt, gegen menniglichen, niemand usgelassen, zu gleicher weiß als unser eingesessen geschworne Burger unz uff St. Marthins tag nächstkhomend nach datum diß Briefs, und dannethin als lang unz daß wir oder unser Nachkomen, Ihnen absagen und verkünden, daß wir nit mehr noch lenger Juden bi uns haben wöllend, und nach demselben unserm Absagen Ein gantz Jahr darnach, das nechst als obsteht, ohn alle geferdt.

Wäre

Digitized by Google

Wäre auch daß dem vorgenandten Lewen Juden, des obgenandten Lamen Lewen Weib und Kinder, oder dero Juden, so er also bi Jhm bette Jetwederer in der Zeit mißfiele, also ob Jhn bedunkte, daß Er mit Jm nit versorget, oder daß er Jhm nit eben wäre, von Untrew oder andrer Sach wegen oder ob Einer von hinan käm, den mag er dann endern, und Einen andern an sin Statt nemmen, als dick Jme das füegt ungefahrlich, ohn menniglicheß widerred, undt sollendt auch denn dieselben Juden so er also zu Jm neme, in unserm Schirmb und gleicher Trostung sein undt stahn zu gleicher weiß als die Eheren gestanden undt gewesen sindt, ohn alle geferdt.

Der vorgenandte Leü Jud und die andern Juden, so bei uns in unser Statt gesessen sindt, und alle frömdt Juden, so her in unser Statt komendt, mit Nammen Mannes Nammen, so zu Jhren tagen komen sind, hinfür Zeichen in unser Statt tragen sollend, wann sie usser der Juden Hauser gehn wellend; es sei dann uff die Fart, daß Einer über Feld wollte, daß Er dann das Zeichen nit gebunden sein soll zu tragen, unz daß Er wider herheimb in sin Hus oder Herberg komt, undt soll das Zeichen sein von rotem Tuch geschnitten als ein Juden-Hütlein, daß so tragen sollend vornen ahn ein jeglicher an sinem obristen Gewand, und welcher das Zeichen also nicht trüge, den mögend unser Statt geschworne Knecht pfenden, Jeglichen umb Fünff Schilling Haller, die Er Jhnen zu Buß verfallen sein soll.

Undt daß auch Lew Jud wohl Schul und Capittul die zwürend in dem Jahr zu Summer und zu Winter Zeit haben und halten mag, daß ander frömdt Juden Schulmeister und Schuler her zu Jm komend studieren, daß wehrt allemahl by zweyen Monathen ungefahrlichen, das si bi Jm in sinem Hus sindt, und ihr besunder Cost haben. Doch also wenn Lew Jud obgenandt Capitell und Schul haben will, als vorstaht, daß Er dann vorhin zu einem Burgermeisster gehn, und Jm das sagen und zu wüssen thun soll, wie viel Er frömder Juden, Schulmeister und Schuler zu Capitell haben wölle, der Jm auch dann das begünsten und erlauben soll.

Und wann Er also Capitell und Schul haltet, daß er Uns dann desselben Jahrs, zwey Glaß-Fenster in unser Rhatsstuben machen soll.

Der vorgenannt Lew und die Juden die bey Uns gesessen sindt und Ihr Gesindt mögendt auch unsern Burgern und Ingesessenen in unser Statt geldt lieben, je das Pfund Haller unser gewohnlichen Müntze, alle Wochen um zween Haller derselben Müntz, und was kleines Gelts ist, das mögend sie unsern

fern Burgern leichen, je fünf Schilling undt darunter um einen Haller, undt ob fünff Schilling umz an zehen Schilling um einen Haller, und darob umz an ein Pfundt um zween Haller, und Einen Gulden um drey Haller der obgeschribenen Wehrsachfft. Aber Ußleüten mögend sie Gelt lihen, als hoch und als thür sie mit ihnen überkomen mögend, ohn unser Hinternuß.

Wäre auch daß Ein unser Burger Gelt von ihnen náme, uff einen Gast, der soll ihnen auch Gesuch darvon geben, von jedem Pfundt 4. Haller, und soll man das nit verhällen.

Die vorgenannten Juden mögend auch leihen, uff allerley Pfandt, ußgenomen Naß-Hüt, bluttig Häff, undt Kelch auch uff Harnisch, sollend sie unsern eingesessenen Burgern nützit leihen, wäre auch daß sie sich in denen Stücken übersähend und liehend uff Naß-Haut, bluttige Pfandt oder uff Kelch, das sollend sy doch herusgeben, undt das gelihen Haupt-guth und den Gesuch verlohren haben, oder ob sy lihind uff Harnisch den sollend sy widergeben, ohn den Gesuch, undt soll ihnen das verlichen Hauptgutt daruff werden.

Gefüegte sich auch daß die Juden oder ihr Gsindt mit jemand stöffig wurden, also daß iemand sprach, daß Im minder uff sein Pfandt geliehen wäre, dan die Juden sprachend, so mögend die Juden uff den Pfanden ihre Schuld wohl behaben mit jhren Eiden luff Moyses Buch, als daß ihr Gewohnheit ist.

Geschäch es auch daß ein Pfandt hinter den Juden funden wurde, daß jemand mit Unrecht abgetragen und genommen wäre, dann söllend sie es dem des es gewesen ist wiedernmb zu lösen geben, umb das Hauptgutt, daß sie daruff gelihen hättend, ohn allen Gewin, ob es jndert Jahres frist an sie erfordert wirt, undt von ihnen erlöst, undt sollend auch ob sie herum erfordert werdend, die so ihnen sölliche unrechfertigte Pfandt versetzend, ob sie die wüssend, unsern Heimlichern in Geheimb melden und angeben, ob wir deß nit gerathen wöllind, doch daß solchen meldenden Juden, weder an Leib noch an Gutt kein Schaden, Kummer noch Gebresten deren noch bringen, noch ihnen zu argem von niemand zugefügt werden soll in kein Weiß.

Undt wäre daß ein Pfandt hinder den Juden von Schaben, Maüsen, oder sonst gewüestet oder geschwechert wurde, ungefahrlich, söllich schwecherungen söllind die Juden dem der jhn das Pfandt versetzt hat, nit pflichtig noch gebunden sein, uffzurichten noch abzulegen, ohn menigliches wiedersprechen.

Wäre

Wäre auch daß ein Pfand hinder den Juden verlohren wurde, ohne Gefärd, wann ſie dann ſchwerend, daß ſie das Pfand ohn Gefärd verlohren habend, damit ſollend ſy von dem Cleger gar emprosten ſein. Weltend dann die Juden nit ſchwehren, ſo ſollend dann die Pfand geſchätzet werden, vor einem Burgermeiſter und Rhat, nach dem undt bed Theill, die Juden und auch der deß das Pfand geweſen iſt, verhört worden ſindt, was es beſſer ſey geweſen dann das Hauptgutt, und der Gewünn darumb es geſtanden iſt, daß dem Cleger ſo vihl herusgeben werde. Verlurend auch die Juden ein Pfand von Feuers-Noth, ſo ſoll der des das Pfand geweſen iſt, das Pfand verlohren haben, undt der Jud ſein Hauptgutt undt ſein Gewünn.

Was Ihnen auch Pfand von unſern eingeſeſſenen Burgern verſetzt werdend, wann ſie die nit mehr behalten wöllend, mögend ſie dann denen dero die Pfand ſind verkünden, undt die Pfand nach der Verkündung 8. Tag behalten undt die dann darnach nach unſer Statt Recht, Sitt und Gewohnheit verkauffen und vertreiben ohn menniglichs Summuß, Irrung und Widerred, oder aber das Pfand für ihren Gewünn und Hauptgutt behalten Ihnen ſelbs, ob man nit ſo vil darumb geben welte, als die Juden daruff hettend an Hauptgutt und Gewün. Aber Landleüten mögend ſie ihre Pfand lang oder kurtz behalten, nachdem ſy mit ihnen überkomend, undt ſoll den Juden umb das Uberkomen, es ſey uff kurtz oder lang zill, bey ihren Eiden zu glauben ſeyn, ohn unſer Hinderniß.

Käme auch daß die obgenandten Juden inwendig oder uswendig unſer Statt ſtürbind, dero Gutt ſollend wir nützit begehren, dan daß wir das Gutt ihren Erben oder ihren Geſellen, oder denen, denen ſie das Gutt verſchafft hettend, freundtlich und tugendlich ſollen folgen und werden laſſen, ohn alle Geferdt.

Wir ſollend auch nit geſtatten als ver wir vermögend, daß jemand er ſey Burger oder Gaſt einen Frävel an ihnen oder an ihrem Gſindt begangen, dann daß wir die ſo föllich Unzucht oder Frävel an den Juden oder an ihrem Gſindt begiengen, darumb ſtraffen ſollend, daß ſie und die Ihrigen ſolches überhebt werdend.

Wir haben auch den ehegenandten Juden begünſtiget, daß ſie in andern Stetten Burgrecht mögend halten undt haben, undt ihren Gewerb in andern Stetten treiben und werben, ohn unſer ſummen und irren.

Mit ſunderheit habend wir ſie gefreyt, daß ſie und ihr Gſindt, umb groß Sachen, die Ehr Leib oder Gutt antreffen möchtend ob zehen Pfunden nie-

mand überweisen mag, dan mit unversprochenen Juden und Christen, aber umb einen schlechten Frävel mögend sie mit erbaren Christen wohl überweiset werden nach eins Burgemeisters und Rhats Erkantnuß. Und sollend wir sie auch um söllich Frävel nit anderst straffen, dan als ander unser eingesessen Burger ungefahrlich, dann sie alle die Rechtungen bey Uns haben sollend, die unsre Burger hand, ohn alle Geferdt.

Man soll auch dem vorgemelten Lewen und den andern Juden und ihren Gsinden in unser Statt Fleisch und ander essig Ding zu kauffen geben, nach ihr Gewohnheit, als daß von alter her kommen ist.

Und wann auch die jetzgenandten Juden von Uns ziehen woltend, die sollend Urlaub und unsern guten Gunst und Willen haben, mit sollichem Gutt, daß sie bey uns hand, es sey ihren oder sie habend es entlehnend, weß es dann ist, freundlich von Uns zu kommen, für meniglichs verbieten, und entwehren, und darnach als lang by Uns zu wandeln und zu wohnen, unz daß sie ihre Schulden jngezogen mögend, doch daß sie dazwischen nichzig leichen söllend, und sollend dieweil bey uns zu wohnen, alle die Freyung und Geleit haben, als vor, ohn alle Gefärdt. Wann sie sich auch also von Uns ziehen woltend, so sollend wir ihr Leib und das Gutt so sy bey uns habend, es sey weß es wöll, beleiten nach unser Vermögen, vier Meil Wegs von unser Statt gen Zürich oder anderstwohin, welches wegs sy dann wellend, daß sy mit dem Gutt so sehr sicher komend, ohn all Argliſt und Geferdt.

Undt darumm daß wir sy by allen vorgeschriebenen Stucken, Dingen und Gedingen, desto fürderlicher geneigt seyen zu schirmben, so söllend sie uns alle Jahr jerlich geben, zu Schenkungen Achzig Rheinischer Guldin, von St. Martins Tag nechstkomend, nach datum diß Briefs, unz vff unser oder unser Nachkomen obgemelten Absagung oder Abkündung, oder uff die Zeit daß sy uns absagend, daß sie nit mehr bey uns bleiben woltend, dan ein Jahr und dasselb Jahr, nachdem als wir ihnen, oder sie uns absagend, söllend sie uns die obgenandten Schenkungen allenklichen geben, für Steur, Wacht, Zoll, Umgelt, Reisen und ander Sachen, in allweg ohn alle Wiederred und Gefärdt.

Wäre aber daß wir mehr Juden empfiengen undt uns ein grhüſſit minder geben als Lew und die vorgenanten Juden, so soll uns doch Lew und dieselben Juden die gantze Schenckung geben, desselben Jahrs darinn sie dannzumahl begrif-

begriffen sindt, und sollend wir sy dannethin bescheidentlich halten; mit der Schenkung in der Maß als die andern Juden und nit höher ohn alle Gefärdt.

Gefügt sich auch daß wir über lang oder kurtz unser Müntz enderten, so sollend all die so den Juden schuldig sind, ihr Schuld abtragen mit derselben Müntz die demnzumahl in unser Statt geng und geb ist ungefahrlichen.

Undt deß alles undt seglichs insunders zu bestem Urkund, stäter, wahrer, beliblicher bevestung und sicherheit, so habend Wir unser Statt gemein Insiegell, für Uns und Unser Nachkomen offentlich lassen henken an diesen Brief der geben ist uff Sontag vor dem H. Pfingstag nach Geburt Christi Im 1435. Jahr.

Beylage Bb.

Kayser Fridericus III. erlaubt dem Abt zu St. Gallen justitzmäßig wider einen Juden zu verfahren.

A. 1469.

Wir Fridrich von Gottes gnaden Römscher Kaiser zu allen züten merer des Richs, zu Hungern Dalmacien Croatien ꝛc. Küng, Hertzog zu Osterich und zu Stir ꝛc. bekennen das vns von wegen des erwirdigen Vlrichs Apts des Gotzhus Santgallen vnsers und des Richs Fürsten und lieben andächtigen fürbracht ist, wie wol die Statt Wil im Turgöw gelegen Im, und sinem Gotzhus mit aigenschafft, herrlichkait, und oberkait zu gehör, daselbs zu besetzen und zu entsetzen hab; So imderstand doch Samuel Löwe genant Smoll Jude durch sin algen Freuel und Getursligkait wider sinen willen, und über das Er In zu maingem mal sich derselben Statt zu vseren erordret hab, in der obgen. Statt Wonung zu haben, und offembarem Wuchert zu triben, dardurch er ouch sin und sins Gotzhuß Untertan mit betrieglichait merclich beswert und beschedigt sin und teglich werden, darumb Er im als Herrn derselben Statt billich Buß, Straff, und Wandel zetun schuldig sy, wie wol im nun daran uf siner Gerechtigkait und aigner Gewaltsam billich Buß, Straff, und Wandel zetun und für zunemen gebüret; So haut er doch sölichs bysher nit tun, sonder von erst vnser kaiserlich Oberkait deshalb in Clagwise ersuchen, und vnsern Kaiserlichen Willen darzu erlangen wellen, und demütiklich bitten laussen im hierinn gnedielich zu fürsehen. Wann wir nun uff vnser kaiserlichen Oberkait billich bewegt sin und werden, vnsern und des Richs

Digitized by Google

Fürsten, gegen den Wir bysher, sonder von dem jetz genanten Apt Ulrichen, nit anders dann ware Trüw, Gerechtikait und Billichait erfunden haben, alle und jegliche jr kristenlichen Untertanen umb Frävel und Verhandel durch Recht Billichait oder jr aigen Gewüssne, damit nie damit niemand sins aigen gewaltz oder mutwillens gebruch, straffen zu lassen, und by gehorsam jr gebot zu behalten, zu vergonnen, und zu gestatten, vil mer yhen Wir darzu geraigt söliches gegen Ungläubigen der waren Crystylichen Kirchen zu gestatten und zu vergonnen, und haben darumb mit wolbedachtem müt, gutem Raut, aigner bewegnus, und sondern gnaden dem obgenanten vnserm Fürsten vergonnet, und erloupt, vergunnen, und erlouben jm ouch von Römscher kaiserlicher macht wissentlich in Craft dis Briefs also, das er den egenanten Juden als sin ungehorsam undersässen umb alle und jegklich sin begangen verhandel, frenel, und übernarung zu handen, sicherhait, und gewaltsam nemen, oder zu tün gestatten, und darumb mit recht nach billichait oder siner Gewissne, wie sich das nach gestalt und wesen sins verhandels und ungehorsam übergriffung begeben wirt, an sinem lib, oder gut mit pyn und buß straffen und anlangen sol und mag, und was er darinn handelt, tüt, und lasset, oder andern zetünd gestatt, damit er wider uns das hailig Rich, noch niemands andern nütt getan, gefrefelt, noch mißhandelt haben in ainiche wise. Mit vrkund diß briefs mit unserm kaiserlichen uffgetruckten insigel besigelt. Geben zu Gretz am Frytag nach sant Bartolomeus tag, nach Christy Geburt vierzehen hundert, und im nün und sechszigesten, vnser Riche des Römschen im drisigisten, des kaiserlichen im achtzehenden, und des hungerschen im allfsten Jare.

(L. S.)

Ad Mandatum ppum.
Dni. Imperatoris.

Beylage Cc.

Verfügungen wegen des obigen Juden ausstehenden Geldtern, Obligationen und Pfanden.

A. 1469.

Zu wissen sye allermenglich, als dann der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Ulrich Apte des Erwürdigen Gotzhus sant Gallen Samuel Leui genant schmoll Juden, umbe das er in siner Gnaden Statt Wyl wider sinen willen gesessen ist,

ist, innehalt ainer kayserlichen erwerbung gefangen und gestraffet hat, das sin Gnad den genanten Juden in solicher straff anbedingt hat, sinen hindersässen und Gotzhußlütten ir brieffe und pfand wider zu lösen geben, in massen um und hernach folget; dem ist also:

Item des ersten, so sol der genant schmoll Jud allen und jekklichen, die des genanten Apt Vlrichs hindersässen, oder Gotzhuslüt, und hoptschuldner sind, ir Brieff, und Pfand umb hoptgut, wie das gerechnet ist, bys uff den tag, als er gefangen ward, one gesuch wider zu lösen geben.

Item es söllen och alle und jeklich des genanten Apt Vlrich hindersässen, oder Gotzhuslüt, die dann von dem gedachten Juden gelt uffgenomen hand, und selbschuldner sind, sölich Brieff und Pfand lösen, und in umb hoptgut, wie das verrechnet ist, one gesuch, inwendig ains halben jars nechst nach dato dis zedels, usrichten und bezalen, doch was ain gesuch geben wär, das sol hin und ab sin.

Item was pfand der genant Jud inn hätt, die nit verendert, noch veraberwandet wärint, die sol der Jud wider zu lösen geben, und das hoptgut, wie obstätt, darumb in nemmen; was aber veraberwandet und bejaret wäry, darumb sol der Jud niement nütz ze antworten haben.

Item welcher hindersäß oder Gotzhusmann sölichs, wie obstat, inwendig ains halben jars nitz tät, und also sine Brieff und Pfand, die er jetz hinderm Juden ligend hat, nit löste, so mag der genant schmoll Jud darnach den gesuch, so vil vormals bys uff den tag, als er in sölich gefanknus kommen ist, das halb iar und fürohin, was daruff gan wurd, wol, ob er wil, rechnen und nemen; und des zu Vrkund so sind diser zedel zwen in glicher Lutt gemacht, und von ainandern geschnitten, und jedweder Partye ainer gegeben; und ist das beschehen an montag nach der ainliff tusent Mägt tag. Anno Dmni. M CCCC LXVIIII.

Beylage Dd.

Urphed des obigen Juden.

A. 1469.

Ich Samuel Jud Leui vergich, und tun kund menglichem offembar mit disem Brieff, als dann der Hochwürdig Fürst und Here Herr Vlrich Apt des

wirdigen Gotzhus zu sant Gallen minen Gnedigen Here, umb das ich jn desselben mins gnedigen Heren Sloß und Statt Wil wider siner Gnaden willen als ain ungehorsamer gesessen bin, mich, min lip und gut, jn Venknis und bewarung genomen und ervassen laussen hatt, uff erloubung und gunst unsers allergnedigsten Heren des Römschen Kaisers, dem ich und ander Juden von aigenschaft unser liben zu gehören, innehaltung und sage der kaiserlichen besigelten erwerbung, die ich darumb gesehen, und gar aigentlich vernomen hab; wie wol nun der jetzgenant Min Gnediger Herr von sant Gallen mich am minem lib oder gute, nach sage des genanten kaiserlichen Briefs, als ich das bekomen, nach sinem willen zu straffen und zu pinigen vollen gwalt und macht gehept hett; jedoch ist sin Gnad durch pitt der strengen Vesten Fürsichtigen Ersamen und wisen minen Gnedigen Heren der Aitgnossen Potten, mit namen: Von Zürich Her Hainrich Schwend Riter, von Lutzern Junker Kasper von Hertenstain Schulthaiß, von Schwitz Dietrich jn der Halten Aman, und von Glarus Hans Tschudi Vogt jm Gastail, zu disen dingen berufft, mit erbermde bewegt, das er mich semlicher Venknis ledig gelassen, und gnedeklich nach gestalt der sach gestraffet hatt, doch mit den gedinglichen fürworten, als forme hernach aigenlich begriffet: Dem ist also, das ich noch niemant andrer von mint wegen dis Venknis, und was sich darunder verloffen und vergangen hat, nichtz hindan gesetzt, gegen minem gnedigen Heren von Santgallen, sinen Nachkomen und Gotzhus, och gegen allen den, so sinen Gnaden, und sinem Gotzhus zu versprechen stand, och gegen minen Heren den Aidgnosen, und allen den, so jn zu versprechen stand und zugehörent, und sunderlich gegen allen den, so zu diser sach jendert gehaft, gewant, und verdacht sind, nieman usgesündert, niemer mer anden, rechen, nach effern, weder mit worten, werken, reten, noch geteten. Ich sol och wider minen gnedigen Heren von Santgallen, min Heren die Aidgnossen, und alle die, so jnen allen zu versprechen stand, niemer mer sin, nach tun, noch schaffen getan werden weder mit, noch on recht, gaistlichem noch weltlichem, mit worten noch mit werken, haimlich noch offenlich, noch sunnst in dhain wise: bescheche aber, das ich über kurtz oder lange zitt mit dem ehgesaiten minem gnedigen Heren von Santgallen, minen Heren den Aidgnossen, und allen den, so jn allen zu versprechen stand und zugehörent, sy sigen gaistlich oder weltlich, gemainlich, oder ainem besunders, ichtzit zu tund oder zu schaffen gewunt, wie oder warum das wer, ald sin wurd, darumb sol, und wil ich allweg, und zu ainer yeden zyt, wenn das zu schulden kumpt, recht von jnen nemen vor jren ordenlichen Richtern, und an den enden, och in den gerichten, dar jn sy gehörent, und dar jnne

sy

ſy geſeſſen ſind, und ſy mit dhainen andern gerichten gaiſtlichen noch weltlichen, noch ſunſt mit dhainen andern frömden ſachen nit umb triben, beſchweren, noch bekümbern in dhainen wege, und hieruff ſo bab ich geſchworn frylich, ledenklich, und unbetwungenlich ainen gelerten Ayde by dem Allmechtigen Got, der löb und gras geſchaffen, und Moyſi die zehen Gebot uff dem berg Sinoy gegeben haut, mit ufgelegten Vingern uff die zehen gebott, und gantz nach jnnhalt der jüdiſchen geſatzt, alles das, ſo vor und nach an dieſem brief geſchriben ſtat, getrüwlich und ungenarlich, war, veſt, und ſtet zu halten, darwider niemer nichtz zeerwerbend, uſzezichend, zereden, zu tund, noch ſchaffen getan werden, haimlich noch offenlich, noch ſunſt jn dhain wiſe. Beſchehe aber das ich dis alles, oder dhain ſtuck jnſonder nit hielti, und überſehe, das doch nit ſin ſol, denne alſo bald ſol ich mainaid vertailt, ere und rechtlos haiſen und ſin, und ſöllen und mögen min gnediger Her von ſantgallen, ſin nackkomen, je amptlüt, oder die, den ſy ſemlichs bephelhent, wer das von jrnwegen tut, oder tun wil, mit mir an allen ſtetten und enden, wo ich ergriffen wurd gefarn, ſchaffen, und tun, wie und was ſy wellen mit oder one Recht, mit ainem mainayden vertailten er- und recht-loſen mann, und was ſy alſo mit mir handeln, fürnemen, oder tund, des haben ſy, und wer Jnen des hilffet, vollen gwalt und gut recht, und ich, min helfer und wer mich darnor ſchirmte, unrecht; darumb och diſer Brieff ain redlich vrkund, und ain recht vrtail brieff haiſen und ſin ſol, in glicher wiſe und maß, als ob dernach Richs Recht über mich ervolgt, ergangen, oder erlangt wer. Jch bekenn och in Craft diſer Vrſech, alsdann die erſamen und wiſen ſchulthais und Rät der Stat Wyl mich ain namlich jarzal in jr burgrecht ſchirm uffgenomen haben innehalts ains briefs mit jrem Secret beſiglet, dieſelbig jarzal aber noch nüt verſchienen was, das ich Jnen denſelben brieff mit gutem willen, ungezwungen, und ungetrungen zu jren handen hin usgeben, jnen den in jren Raut geantwurt, und darmit min burgrecht uffgeſant habin: ſol och hinfür mich von dieſer Vrſech und allen vorgeſchribnen Dingen niemer lauſſen abſolvieren, weder bepſt, küng, noch kayſer, noch ſunſt nieman andern; ob aber das beſchech, und ich darvon geapſoluiert wurd, das ſol doch gantz unereftig, vernicht, tod und ab haiſen und ſin, geuerd und argliſt har jnn allweg zu vermiden. Vor dem allem, und beſunder vor allen und jeglichen vorgeſchribnen ſachen und beſchwerung ſol, noch mag Einer mich, min lip, noch gut, noch min helffer, niemer nichtz fryen, ſchirmen, noch bedecken, dhainerley frybalt, gelait, gebot, noch recht,

weder

weder beyſtlichs, kayſerlichs, noch künglichs, der Fürſten, der Heren, der Stett, noch des Landes, die jetzo uffgeſetzt, und geordnet ſind, oder noch uffgeſetzt, geordnet, oder erworben möchten werden, noch ſunſt dhainerley ſach oder fund, die ich, oder jemant hiewider zehilff erdencken, überkomen, oder erwerben möchten, zu dhainen weg; dann ich mich für mich, und min helfer, des alles gentzlich und gar verzigen und begeben hab, verzich und begib mich des alles in craft dis briefs. Ich hab mich och hieruff mit ſunderhait verzigen des rechten, das da lutet gemain verzichen, mache nüt, es ſye dann ain ſündrung darvor gangen. Vnd des alles zu warem offen Vrkund ſo hab ich obgenanter Samuel Jud Levi mit ernſt erbetten die edlen veſten erſamen und wiſen juncker hanſen Muntpraten zu Lomis geſeſſen, und hanſen Biſchoffen Altſchulthayß zu Wil, das ſy baid jrn inſigel für mich, und min erben, doch Jnen baiden und jren erben on ſchaden, offenlich an diſen brieff gehenckt hand, der geben iſt an Sontag nach Santgallen tag von Criſti geburt tuſent vierhundert ſechzig und nün jar.

Beylage Ee.

Abſcheids-Brief Lobl. drey Bünden wegen Arreſtirung der Juden.

A. 1608.

Wir von gemeinen dreyen Pündten abgeſandte, Rathsbotten, diſer Zeit aus vollmächtigem gewalt, und Befelch aller vnſerer Herren und Oberen der Räth, und Gemeinden Löblr. gemeiner dreyen Pündten Landen, allhier in Chur zetagen verſambt, thund kundt, und bekennen uns offentlichen hie mit diſem Brief, wie das auf heüt Dato vor uns, in vnſerem geſäſſenen Rath kommen, und erſchienen ſind, die Ehrenveſten, fürſichtig, und weiſen Herr Peter Alberth, diſer Zeit Zunfftmeiſter, und Moritz Ferant, Burgeren zu Chur, vnd habend vns fürbringen laſſen wie, und daß Sie vor verſchiener Zeit, mit einem, ſo Samuel Jud, von Buechau (am freyen Fäder See in Schwaben gelegen) genant, in etwas Marckcht, und Handlung gerathen, und Er Jud Jhnen auf einmahl, oder zwey, ſeinem verſprechen ordenlichen nachkommen, und daſſelbige zu Vorthel ſines betruglichen fürſatzes, Sie in einem Wichtigeren, und Höcheren zubetriegen geleiſtet, und gehalten, damit, und Jhme von Jhnen nachwerths ein mehrers, und gröſers weder zu voren beſchechen, vertraut und gegeben werde, welches Er Jud nun derowegen, mit ſeinem falſch, und fürnemmen in das werckh gebracht, und

hierauf

hierauf hin von gemelten beeden Herren, es seye an gelt oder dessen werth ohngefehr biß in Zwey Tausendt, und dritthalb Hundert gulden Ihme gegeben, oder vnkosten seitharo erlitten, als namlichen von Ihme Hrn. Zunfftmeister Albertheu vngefehr Achtzehen Hundert, und das übrige von Ihme Hrn. Moritz Ferant, betrüglicher weiß abgeschwätzt, und von Handen genommen, mit versprechung, Ihme Hrn. Zunfftmstr. Peter, von einer schüttj des freyen Gstiffts zu Buechau, so Er an sich erkaufft habe, schön Korns-dessen Er Ihme Zunfftmeister Peter ein Muster gegeben, und Ihne Moritzen Feranten mit gelt, auf bestimbte zeith zu bezahlen, welches gelt, und werth Sie Ihme Juden also vertrauenlicher weiß, zu Handen gestelt, und überantwortet haben, verhoffende Er Ihnen auch Ehrlich seinem versprechen nach halten, und juston werde, welches aber nit beschechen, sondern Er seinen gehabten, und hinderlistigen fürsatz (leider Ihrenthalben) exequiert, und vollzogen, und sich mit falschen quitungen verfaßt gemacht, so Er durch falschheit des schreibens (laut schrifftlicher Kundtschaft) und abgrabung Ihrer Pitschieren, wie auch durch einen falschen Potten, so von Ihnen sölte überschickht worden sin von Ihme Juden das gelt zu empfahen, mit welchem falsch, und Betrug, so Er an Statt der lieben Wahrheit gebraucht, Er Ihnen auf Ihr anforderung begegnet, und sich dessen gebraucht habe, verhoffende sich dessen zu behelffen, und Ihnen darmit umb Ihr ansprach geantwortet zu haben. Da denn Er Herr Zunfftmstr. Peter in beeder namen auf solches hin bey seiner Oberkeith umb Hülff, und Steur, zu seiner Bezahlung zu kommen ernstlichen angelanget, aber Ihme daselbsten nit geholffen worden, sondren Er Jud, Ihne Zunfftmeister Peter gen Speyr für das Lobl. Cammergericht (int Ihren Bräuchen) Ihne daselbsten anzuklagen citiert, da Er dan sein anligen, und vnschuld zu eröffnen vnd auch durch das Reych mit seiner Handtierung frey, und sicher zu paßieren, nit nachtheilig seye, mit grossem vnkosten erschienen, aber Ihne Juden daselbst nit betretten mögen, habe sich auch weder daselbsten, noch anderstwo, mit Ihme in keinen weitheren Rechten eingelassen sondern beruobe also diser Handel erzehlter masen versteckht und behelffe sich Er, besagter Jud bey seiner, und andern Oberkeithen der zugelassenen Citation an vorgedachtes Speyrische Cammergericht sich daselbsten zu verantworthen. Dieweil, und aber Sie in erfahrnuß kommen, das also gemeine Drey Pündt (laut Ihren habenden Freyheiten) nit sollend, noch mögend dahin citiert werden, vnd Sie auch ohne vnsere Oberkeitliche Hülff, nit zu Ihrer Bezahlung kommen mögen, im fahl wir nit zugebend andere Juden (wie es dann auch an anderen Orthen gebräuchig) mit Ihrem Leib, und guet an Statt des anderen zu ver-

 aresti-

arestieren, umb welches Sie an vns bittlichen anlangen lassen, das also wir Ihnen solchen Arrest, gegen andren Juden, oder Ihne selbst, wo Er, oder Sie in unseren gemeinen dreyen Pündten Landen, oder dero Unterthanen möchten betretten werden, auch mit Leib, und guet niederzulegen, und zu verarrestieren günstiglichen vergunnen, und zu geben wöllen, damit, und Sie auch durch dises Mittel zu Ihrer Bezahlung kommen mögen.

Nach deme, und wir nun diſen fürsetzlichen, argliſtigen, hochen, und schwehren Betrug des Juden, mit mehr worthen, ohne noth alle zu melden, genuegſamlichen verſtanden, auch ſolcher geſtalten Arreſt, mehr Beyſpihl, und Exempel, uns zu erinneren fürgewent, wie auch (GOtt Lob) laut, und Inhalt unſeren gegebenen Freyheits-Briefen, vns niemand mächtig, für das Speyriſche Cammer gericht zu citieren, ſo habend wir, von gebühr wegen, nit ermanglen ſollen, noch wollen, ſondern auf Ihr genugſame gegebne, und von vnß angenommene vertroſtung alſo diſe anſprach rechtmäßig an Ihme Juden zu haben, unſern ämbteren, und pflichten halben, ſolches Ihnen mit einhelligem Rathſchlag erkennt und zu gebent hiermit, in Vrkund, und Krafft diſes Abſcheidts-Brief daß namblichen Sie gemelte Herren, oder Ihre Erben, Ihne Juden ſelbſt, oder andere Juden von ſeinet wegen, in unſeren gemeinen dreyen Pündten, oder deren vnterthanen Landen, wo, und an was Orth, und Enden, ſolche dann betretten werden möchten, ſollend, und mögend vollmögend vollmächtigen, und von vns zugegebenen macht, vnd gewalt haben, dieſelbe mit Ihrem eygnen Leib, und guet niderlegen, zu verarrestieren, und hand zehaben (auf Recht hin, und iſt vertröſt laut Protocoll) alſo lang, vil, und genueg, bis Sie umb Ihr gebührende anſprach, es ſeye umb Summa, oder angewendten, und noch auflaufenden vnkoſtungen, ſambt auch deſſen gebührenden Intereſſ, die zeit Ihres anſtandes, bis zu Ihrer entrichtung, wohl ausgericht, vergnüget, und bezalt worden ſind, nach Ihrem gueten Vermügen, bey welchem Arreſt Sie fürohin, vngeweigert beſchützt, und beſchirmbt werden ſollen, ohne mennigkliches einreden, noch widerſprechen. Und deme zu wahrem veſten vrkund, und mehrer ſicherheit, ſo haben wir diſen Abſcheidts-Briefe mit vnſer der gemeinen dreyen Pündten eygnen hierunder hangenden Secret Inſigien offentlichen confirmirt, und bekräfftiget, Jedoch vns, wie auch vnſern | nachkommenden gemeiner dreyer Pündten ohne ſchaden

der

der geben iſt den achten tag, Monaths Februarii, als man zalt, von der geburt Chriſti, Eintauſend, Sechs hundert und im Achten Jahre.

Lucius à Monte ſupris Fœderis Griſæi Canc. ſubſit. (L.S.)

Greg. Gugelberg Curienſis ſub- (L.S.) à Moos. Canc. sit.

(L.S.) Niclaus Wildner Landtſchreiber auf Davoß.

A. 1655. den 4ten Julij, von den Herren Haubteren, und Raths geſandten gemeiner 3. Pündten, in Chur an vollkommnem Pundtstag verſambt; So iſt dieſer Abſcheidt, über beſchechen anhalten Herren Stattvogt Johann von Saluz, und Herren Stattrichter Johann Alberten, durch ordination confirmiert, und beſtethet, mit diſem Anhang, das die vertroſtung in das Recht erneüwert werde; Und im fahl die Juden, ſich zu einer Compoſition anerbieten theten, ſo ſoll allerſeiths ein billiches beſchechen.

Martin Clerig, Stattſchr. zu Chur.

Daß vorſtehende Copiam, von dem wahren Originale getrewlich abgeſchrieben und Collationando mit demſelben von worth zu worth gleich lautend befunden worden ſeye, beſcheinet Meyenfeld den 7ten May S. V. 1761.

Joh. Baptiſta Tſcharnerus
X Jurisdictum Cancellarius.

Beylage Ff.

Abſcheid Löblr. Eydtgnoßſchaft wegen vorſtehender Arreſtierung der Juden in der gantzen Schweitz.

A. 1612.

Wir von Stett, und Landen gemeiner dreyzehen Orten Loblicher Eydtgnoßſchafft abgeſandte Rath-Potſchafften, dieſer Zeit aus vollmächtigen Macht und Gewalt unſerer allerſeiths Herren und Oberen zu Baden, im Ergöw auf offentlicher Tagleiſtung, bey einander zu Tagen verſambt. Bekennent und thund khundt offentlich mit diſem Brieff, wie das auf heut dato, vor uns, in vnſerem verſamleten Rath kommen, und erſchienen iſt, der Ehrenveſt, und Weiß, unſer getrewer Lieber Eydt, und Pundtsgenoß, Zunfftmeiſter

meister Peter Albert Burger, und Statt Gerichts zu Chur; und hat vns also für sich selbsten so wohl auch für den Ehrenhafften, unseren auch getreüwen Eydt und Pundtsgenossen Mauritz Feranden, auch Burgeren zu Chur, Klagsweis anzeigen, und fürbringen lassen, was masen Sie vor etwas verschinner Jahren, mit einem Juden, so Samuel Jud genant von Buechau am Feder See in Schwaben gelegen, in etwas Marcht und Handlung gerathen, darinnen Er Jud Ihnen erstlichen einmahl, oder zwey, seinem Versprechen nachkommen, und das selbige Ihnen geleistet, und gehalten, auf das und hin (in masen Sie dann laider Ihrenthalben mit Ihrem grosen schaden erfahren) Sie in einem gröseren, und mehrerem zu betriegen, welcher Er Jud umb derowegen, mit seinem falschen, und betrüglichen fürsatz, gantz hinterlistiger Weisse, seinem vnehrbaren, und schendtlichen fürnemmen nach, in das werckh gerichtet, und zu wegen gebracht hat, und also von Ihnen beydensammen, es seye an gelt, oder dessen werth, vngefehr bey zweytausendt gulden (reverenter zu reden) diebischer weise abgeschwetzt, und von handen genommen, mit versprechen Ihme Zunfftmeister Peter Albert (der Ihme denn an vorstender Summa, auf die fünfzehen hundert gulden und das übrige Er Ferant angeheuckht) von einer Schütte Korns des freyen gestiffts zu Buechau (die Er an sich gekaufft habe) dessen Er ouch ein Muster bey sich gehabt, und Ihme Zunfftmeister Peter gegeben, und Ihne Feranten, auf ein bestimbtes Zeit, darnach mit gelt auszurichten, und zubezahlen; auf welches Versprechen Sie Ihme also, inmasen als obstat vertrawt, und Ihme das Ihrig zu handen gestelt, und überantwortet, verhoffende Er Ihnen auch Ehrlichen, seinem Versprechen nach halten werde, welches aber (laider Ihrenthalben) nit beschechen, sonder Er seinen gehabten (reverenter) diebischen, arglistigen fürsatz betroglicher weiß an Ihnen vollzogen, und exequiert, und sich mit falschen quitungen verfaßt gemacht, so Er durch falschheit des Schreibers, und abgrabung Ihrer Petschieren wie auch durch einen falschen Botten (laut dessen habender schrifftlicher, und versiglender Kundschaft) zu wegen gebracht, mit welchem falschen Betrug, so er an statt der lieben Wahrheit gebraucht, Er Ihnen auf Ihr anforderen begegnet, sich dessen gebraucht, und aufgelegt, vermeinende sich also hiermit zu behelffen, und Ihnen umb Ihr ansprach geantwortet zu haben. Daraufhin dann Er, gemelter Zunftmeister Peter, bey seines Juden Oberkeith, um Oberkeitliche Hülff, zu ihrer abzahlung zu kommen angelanget, aber Ihme daselbsten gantz nützit geholffen worden, sonder Er Jud, sambt seinem Schwäher Hirschli Jud, Ihne Zunfftmeister Peter gen Speyr, für das Hochlobliche Cammer Gericht (daselbsten Ihne anzuklagen) citieret, da Er dann auch mit grosen vnkosten erschienen, allein von wegen

deß,

deß, daß Er sein anligen, und vnschuld, auch eröffnen, und beybringen könte, und mit seiner Handtierung, und Gewerbs-wahren, durch das Reych ohnegesperret frey, und sicher passieren möge, und nit daß man ein Ehrlichen Pundtsmann, dahin zu citiren habe: Als aber Er dahin kommen habe Er Ihne Juden allda (als einen der das wahre Liecht schenhet) gantz nit betretten mögen, wie wohl Er sich mit Ihme Juden, weder daselbsten noch anderstwo, in keine weithere Recht eingelassen, jedoch sonsten in ander vil weg, solcher Bezahlung nachhengt, darüber dann Ihme biß anharo einen grosen merkhlichen vnkosten ergangen, und nützit ausgericht worden, sonder berouwe also diser Handel ergelter maßen versteckht, und behelffe Er Jud sich, bey seiner, und anderen Oberkeiten, der zugelassenen Citation, an vorgedachtes Speyrische Cammer Gericht, sich daselbsten zu verantworthen: Dieweil, und aber (GOtt Lob) gemeine drey Pündt, laut Ihren habenden Freyheiten, nit sollend, noch mögend dahin citiert werden, haben Sie auch mit solcher Citation nützit zu schaffen, die dann Er Jud falscher, und betrüglicher weis zu seinem Behelff nimbe, sonder also zu andren Mitlen zu greifen, zu Ihrer entrichtung zu gereichen, zwahren mächtig sein, deren Sie dann vil mit schwehren, und merckhlichen vnkosten versuecht, und sich noch keines wegs, Ihres hohen schadens entschüten mögen, und fürterhin schwehrlichen zu verhoffen, so nur wir nit Ihnen mit unserer Oberkeitlichen Hülff handreichung thüend, und nit vergönnent, Inmaßen Ihnen dann von denen gemeinen Pündten auch zugeben, andere Juden an Statt dessen, mit Ihrem Leib, und guet zu verarrestieren, und niederzulegen: Hierumb so seye Ihr freundtliches Eydt, und Pundtsgnößisches Bitten, und Anlangen an vns, wir wollen Ihnen von Oberkeit wegen, solchen Arrest gegen allen anderen Juden, so in unserer Jurisdiction möchten betretten werden auch vergonnen, und zulassen, solche mit Leib, und guet auch niderzulegen, und zu verarrestiren, also durch solich mitel billichter zu Ihrer Bezahlung zu kommen. Wann wir dan disen fürsetzlichen, argliſtigen, hochen, und schwehren Betrug gesagtes Juden verstanden mit mehr worthen, ohne not hin alle zu melden, wie auch considerlert daß also (von den gnaden GOttes) niemandts weder unsere Lobliche Eydtgnoßschafft, noch gemeine drey Pundt, als freye Regimenten, vor dem Lobl. Speyrischen Camer Gericht zu citieren mächtig, und also Ihnen dergestalt Arresta von gemeinen dreyen Pündten auch vergunt, und zugelassen worden. Habend wir Ihnen, sollich Ihr Begehren auch nit sollen, noch wollen abschlagen sonder hiemit vergont, und zugelassen, dergestalt daß Sie die gesagten Supplicanten, auch Ihre Erben, und nachkommen, Ihne Juden selbst oder andere, keinen ausgenommen,

wie, und wo Sie anzutreffen seyen, von seinetwegen (jedoch allwegen auf genugsamme tröstung, Ihr anforderung rechtmäßig zu sin) in vnseren gemeinen dreyzehen Orthen, und deren unterthanen Landen (so weit sich den unserer Oberkeitlicher Gewalt erstreckht) nun fürohin, wo Sie dann dieselbigen betretten mögent, vollmächtigen macht, und gewalt haben, dieselbigen mit Ihrem eygenen Leib, und guet niderzulegen, zu verarrestieren, und handtzuhaben, also lang, vil, und genug bis Sie (die uns dan ohne ruhm zu reden mehrmahls als Ehrliche, redliche handelsleüth fürgerümbt worden) oder Ihre Erben umb Ihr gebührende ansprach, es seye dann umb Summa, oder angewendten wie auch noch auflauffenden unkostungen, sambt gebührenden Interesse, Ihres ausstandts bis zu vollkommener entrichtung, wohl ausgericht, vernügt, und bezahlt worden sind, nach Ihrem Vernüegen, ohne Jedermänigklichs inreden noch widersprechen.

Vnd dessen alles zu waarem besten vrkundt, hat der fromb, Ehrenvest, und weys Leonhard Bossart, des Raths Zug, der Zit Landvogt der Grafschaft Baden im Ergöw sein eygen Insigel, in vnser aller nammen, offentlich gehenkht an disen Brieff, so geben den zwölfften July, als man zalt nach Christi JEsu unsers lieben HErren, und Seeligmachers geburt Eintausendt Sechshundert und zwölff Jare.

(L. S.)

Daß vorstehende Copiam vom wahren Originale getreüwlich abgeschrieben und mit demselben Collationando von Worth, zu Worth, gleichlautend befunden worden seye. Bescheint Meyenfeld den 14ten May Anno 1761.

Joh. Baptista Tscharnerus
Decem Jurisdictionum Cancellarius.

Beylage Gg.

Denen Erben Hrn. Alberts wird eine Kopfsteur auf die Juden erlaubt, so Bündten betreten.

A. 1681.

Zu wissen seye hiermit Menniglich Krafft gegenwertigen Instruments allen und Jeden, so solches lesen, oder hören lesen, sonderlich denen so hieran gelegen.

Nach-

Nachdeme H. Oberzunftmstr. Peter Alberth von Chur, und dessselben Ehgeliebten Hausfrau Fr. Geretruta Adantz als Eheleuthen, von einem gewissen Juden Namens Samuel, übel vernachtheilet, und in ohnersetzlichen Schaden eingeführt, solchen Schaden etwelcher gestalten vnd vmb so viel möglich zu recuperiren, und zu ersetzen Ihr wehrt, Gn. und H. die Hrn. Haupter und Rathsgesandten Lobl. Gemeinsch. 3 Pündten umb hülfflich Rath gebührend, und gehorsam angesucht, auf geschehenes geziemendes Ansuchen, von höchst gedacht Hrn. Haupteren und Raths Gesandten der Billichkeit seyn erachtet worden, so viel die Justitia zugeben mag durch ein publicum decretum de A. 1608. auch von Lobl. Ohrten der Eidguoßschafft zu Baden versammlet A. 1612. durch offentlichen Abscheid und Receß, zumahl de A. 1655. von Lobl. gem. 3 Pündten nochmalen confirmiert, zu verordnen, und ihme mehr gesagtem Hrn. Obristzftmstr. Peter Alberten, dessen Hausfr. und beyderseits Erben, damit sie etwelcher gestalten des erlittenen Schadens, und grossen verlusts, um viel möglich erholen möchten, gewalt zu ertheilen, alle und jede Juden, so gemr. 3 Pündten Territorium und Botmäßigkeit betretten anzufallen, mit Leib, Gut und Waaren zu arrestiren, sich um so viel sie bezühen mögen, zu Ersetzung des Schadens, umb Capital Zins und Unkosten, darauf bezahlt zu machen mit mehrerem ꝛc. wie denn die allerseits unter offentlichen Siglen dißfahls ertheilte Decreta und Privilegia in ihrem Einhalt ausführlicher ausweisen.

Wenn denn nun bey Anlaaß, daß Ihr Hochgräffl. Excellenz Hr. Graff Gio Francisco Aresio Königl. Spanischer Botischaffter in Lobbl. Eidgnosschafft und gem. 3 Pündten mit Abraham und Wolff Leviten gebrüderen, deren der Erste zu Sultz, der ander zu Allendorff, sambt Abraham Renner des Wolffen Schwager, wohnhafft zu Pfürsen allen 3 Juden etwas zu tractiren angesinnet, und sie Albert und Adanckische Erben, gleichfals um ohngehinderten zugang und Aditu biß gen Chur dienstlich ersuchen lassen, haben sie Albert und Adanckische Erben Ihro Hochgräfl. Exelentz Graf Ambss Aresio, zu gehorsamen Respect nicht allein den freyen Ingressum biß gen Chur, Ihnen obermelten 3 Juden begünstiget, sonder auch damit ihre erlangte Privilegia mehrers convalidirt werden, was sie 3 Juden, es sey für diß mahl oder so sie gesinnet ein gäntzliche Liberation für sie und ihre Kinder von Ihnen Albert vnd Adanckische Erben, zu tentieren und auszuwürken, so fehrn sie Albert und Adanckische Erben mit den Juden sich nicht selbst vergleichen wurden in einem oder anderen fahl zu geben und zu entrichten haben werden, mehr gesagten Hochgräfl. Exelentz benignitæt zusprechen remittirt, und heim

gestelt,

gestelt, laut deßwegen schrifftlich verfaßter, Ihnen Juden behendigter, licentz und Declaration.

Also zufolg letst gesagter Licentz und Declaration, sindt sie 3 Juden allhier in Chur angelangt, vnd so weit, nach deme sie sich bey offt gedachten Albert und Adanckischen Erben angegeben, nicht allein Salvo Jure der Rechtsamnen und Privilegia, ein freundlich Tractat angestossen, sonder auch durch Interpositon Hr. Dr. Joh. Reydten Hr. Alt Gerichts Schreiber Daniel Storrer und Hr. Calix Pizarda alle 3 von Chur, vereinbaret. Jedoch eines jeden habenden Rechtsamen ohne Præjudicio verglichen.

Nemlich so geben sie Albertische und Adanckische Erben, Ihnen Abraham und Wolff Leviten gebrüderen, denne Abraham Vlmra, für sich und alle ihre Nachkommen, auch allen denen so diesen Tractat erkennen, solchem nachzukommen versprechen, und mit eintreten werden, die Licentz und freyen ungehinderten Introitum und Zugang in Gem. 3 Pündten Territorium und Bottmäßigkeit dergestalten (jedoch gem. 3 Pündten habenden Rechtsamen des Zohls, oder auch anderen Rechten, ohnprejudicirlich) daß sie Juden so wol Persönlich als mit dero Mercantia Waaren und Handelschaften freyen pas und repas, von ihnen Albert und Adanckischen Erben so viel an Ihnen gelegen, ohnbekümmert haben und geniessen sollen, mit klarem Vorbehalt, daß sie 3 Compagni, dero angehörige, auch ein jeder anderer Jud, der sich um diese Licentz angeben oder anmelden wirt, Ihnen Albert und Adanckischen Erben für jedesmal zu allen zeiten, wann sie Pündtnerischen Boden Persönlich betretten und beziehen werden, ohnverweigerlich zu bezahlen schuldig seyen fl. 3. Ehnrer Valuta, versteht sich pr. einen jeden Meister und Knecht, Weib und Kinder aber so 10. oder 12. jährig sollen von diesen Auflagen der fl. 3. befreyt und Exempt seyn, es seye dann daß einige Junge Juden für sich selbsten handlen, und nit allein im Namen Ihrer Vätteren oder dero Dienst sich einfinden thäten; in solchem fahl sollen solche, gleichfalls der Auflag der fl. 3. zu geben pflichtig seyn. Es soll auch kein Jud pr. einen anderen Befelch und Commissions-Weis handeln, und wenn solches beschehen thäte, solle der gegenwehrtige nit allein für sich, sonder auch für die abwesende in deren Namen sie committirt pr. einen jeden absönderlich die fl. 3. Auflag zu bezahlen verbunden seyn, sie bleiben nun ¼. stund 1. oder 3. tag lang auf Pündtnerischem Boden, soll doch nit mehr oder weniger als die accordirte fl. 3. jedes mahl, und also zu allen nachfolgenden Zeiten, bezahlt werden; wann sie sich aber länger als 3 tag, sie handeln oder handeln nicht, oder reisen allein durch

Pündten

Pündten oder der Bottmäßigkeit aufhielten, sollen sie ferners pr. einen jeden Tag ein guldi bezahlen, und diſes gerechnet vom ersten Eintrit in das Land, biß zu aus- und abtritt deſſelben. Welcher Meister nun und Knecht von erst benambseten oder anderen Juden, oberzehlte Conditionen einicherley weis durch und unter was Titul solches beschechen möchte, übersehen wurde, ist klar bedingt, daß sie Albert und Adanckische Erben, wider solchen oder solche Ubertretter ohne andere forma judicii, laut erlangten Gerechtsamen und Decreta, via facti zu versahren, albreith gut Recht erlangt haben solten.

Damit nun allem Anlase des Betrugs, List und Vortheils vorgebauen, die verglichene Conditiones desto treffenlicher in fleißige Observanz gezogen, sie Albert und Adanckische Erben um ihrer Guthmüthigkeit willen nicht übersehen werden, ist pr. Expreſſum conditionirt, daß sie 3 Compagni, oder andere Juden so diese Gnad des Accords zu genieſſen gesinnet, daß sie so bald sie Pündtnerischen Boden betretten, im ersten Ohrt selbiger Bottmäßigkeit sich mit authentisch seben, wann sie solchen Boden bezogen versehlndt, solche zu Meyenfeldt, bey Ikr. Landschreiber Joh. Baptiſta Tscharner, oder wem solches diſsfahls der Ikr. auftragen wirt, zu Chur aber Hr. Stattvogt Bernhart Köhl, oder wer in dem Namen der gesagten Erben hiezu von zeit zu zeit möchte ernanset werden, solche aufweisen. Jedoch daß so fehrn sie nit auf Chur kommen thäten, sie zu Meyenfeldt bey gesagten Ikr. Tscharner oder deſſen Gewaltshaberen den verglichenen Aufflag abstatten, zugleich bey aus- und abtrettung des Pündtnerischen Teritorii und Bottmäßigkeit, sollen sie Juden sich zu Chur oder Meyenfeldt bey gesagten Personen anmelden, pro rato der Tagen so sie sich aufgehalten des bedingten Aufflags Entrichtung schaffind, oder gnugsame sede und attestation entrichtet zu haben bescheinen, und dieses alles bey Verlurst der Ihnen erzeigten Gnad, Gunst und Wilfahrt.

In Urkundt deſſen haben sie Parten gegenwärtigen Tractat mit eigener Hand unterschriben und mit dero gewohnlichen Pittschaft verwahret. Actum Chur den 29. Novemb. 1681.

L. S. Leonbart Köhl im Namen seiner gel. Haußfraw und übrige der Fr. Sibilla Adanklj sel. Erben bekennt, wie obsteht.

L. S. Ich Joh. Baptiſta Tscharner bekenn wie obstath im Namen meiner und meiner Kinden, auch der Adanckischen Erben zu Meyenfeldt.

L. S. Ich Peter Albert bekenn wie obsteht.

L. S. Ich Valentiu Richtsteiner bekenn wie obsteht.

L. S. Joh. Reydt als Zeug.
L. S. Daniel Storrer als Zeug.
L. S. Calix Pizarda als Zeug.
L. S. Ich Andreas Chriſt bekenn im Namen meiner Muter, wie obſteht.
L. S. Ich Michel Eimer bekenn wie obſteht.
Der Juden Namen und Bitſchafft. (L.S.)
(L.S.)

Beylage Hh.

Freyheits-Brief, ſo die Stadt Biel einigen jüdiſchen Familien ertheilet hat.

A. 1305.

Wir Johannes von Berrwels, ein Ritter Schuldtheiße und der Raht von der minren Baſil thun kunt allen den die diſen Brieff anſehnt oder hörent leſen, nu oder hernach daz wir an dem nächſten Montage nach St. Michels Täge diſen Brief, der hienach in Latin geſchriben ſtaht, beſieglet mit deß Rahts und der Gemeine Inſigele von Biele, ſahen und hiezen in abgeſchriben von worte zu worte alſus.

Nos Chuno Procurator Thalemontis tunc Villicus in Bielle Conſules & Communitates dicti Loci, notum facimus univerſis, quod nos Gutam relictam quondam Moïſi filij dicti Joſep Judei de Berno, Filios & Filias ejus cum Maritis filiarum ſuarum, ac Uxoribus filiorum ſuorum cum familiis eorundem preſentibus & futuris ex novo ut antea recipimus & recepimus in Burgenſium libertatem in omni Jure & Conſuetudine bona, qua alii Judei qui ſunt in Regno Alimanie, & commorantur quamdiu ipſis placuent noſtra Commoratio, tali vero Conditione prehabita, quod dare debent annuatim in feſto Purificationis beate Marie Virginis, quamdiu apud nos Bielle comorati fuerint quinquaginta ſolidos monete uſualis Ville noſtre Bielle in emolumentum, quibus datis, immunes ſunt & liberi ex omni Jure, exactione, coactione, conſuetudine, tallia * & precepto, ac omnia alia impetitione ex parte noſtra.

* taille, tributum, Kopfſteur.

Et

Et eſt ſciendum quod Burgenſibus noſtra Ville Bielle libram denariorum debent mutuare pro duobus denariis in ſeptimana quinque ſolidos vel minus pro obulo, decem ſolidos vel minus usque ad quinque ſolidos pro denariis.

Poſſunt etiam de eadem pecunia ſive moneta Lucrum petere quam mutuarunt & aliis concedere pro ut ipſis viderit expedire.

Item ſciendum eſt, quod bene poſſumus & debemus recipere in Villam noſtram Bielle alium preſtitorem preter ipſos Judeos & etiam Kaverſchinum ſine ipſorum omnium Voluntate,

Item ſi dicti Judei aliquem vel aliquos trahant in cauſam in noſtro Judicio coram Villico noſtro, vel ſi aliquis Chriſtianus movet querimoniam contra ipſos, & teſtes produci contra dictos Judeos indicent nullus poteſt ferre teſtimonium contra ipſos, nec ipſos convincere, niſi per Judeum & Chriſtianum fide dignum; ſed ſuper debitis nobis excipimus quidquid unus noſtrum ſuper debitis contra ipſos Judeos probare intenderit, hoc per duos de Conſulibus noſtris, & Litteram Villici noſtri qui pro Tempore fuerit, in qua nomina dictorum duorum Conſulum pro Teſtimonium habeantur, facere preciſe poterit nec aliter quomodo, dicti autem Judei Cauſam ſuam & Intentionem probare potuerint per quoslibet Chriſtianos fide dignos, ſi vero dicti Judei convinci non potuerunt per Judeum & Chriſtianum pro ut ſuperius eſt notatum, credendum eſt eis ſuper eo quod negaverint ſecundum legem ſuam preſtito Juramento,

Item cum pignora ſuper quibus dicti Judei pecuniam ſuam conceſſerint per Annum unum & quadraginta Dies ſervaverint exinde tamquam res ſuas proprias vendere poterunt, nec pro ipſis tenebuntur in antea alicui vendere ſed infra dictum Terminum pignora vendere non debent niſi de licentia ipſius cujus fuerint, & niſi legitimam habuerint Occaſionem.

Item permittimus eisdem Judeis, quod nos ab aliquo vel ab aliquibus noſtrorum Burgenſium ſeu noſtris Jurisdictione ſubjectis, aut aliis quibuscumque in Cauſam trahi non permittimus, niſi coram Villico noſtro, niſi in quantum, & alios Burgenſes noſtros.

Item ſi Converſatio ipſis Judeis nobiſcum non placuerit, hec debent nobis per unum Annum & ſex ebdomadas ante nuntiare, ut interim pignora, que à nobis habuerint, redimere valeamus.

Item cum ad alium Locum mansuri se transferre voluerint securum Ducatum eis prebere debemus pro nostro posse, sine dolo, ad tria milliaria vel infra, ubicumque voluerint facere mansionem.

Hoc notato, quod dicti Judei nobis annuatim Viginti Libras denariorum concedere, Libram pro duobus denariis qualibet septimana tenebuntur, supper bona Cautione, si necesse fuerit in Emolumento Ville nostre Bielle deducendus, ita tamen quod Denarii sic concessi, una cum Usuris ipsis semel in anno integraliter restituantur.

Item arma, que à nostris Burgensibus habuerint quociescumque necesse fuerit, nobis tenentur concedere, vel mutuare, dum tamen ex ipsis habuerint competentia pignora, & ipsis eadem pignora quanto citius potuerint, reddi debent, sine dolo.

Si autem Dies ipsorum Judeorum fuerit feriata, tunc Villicus cum duobus vel pluribus Consulibus una cum familia ipsorum Judeorum licite Cameram eorum ingredi poterit, Arma Burgensium concessurus, & tenentur ipse Villicus & secum ingredientes Arma, que sic concesserint, quanto citius de Angustiis venerint penitus refarcire eadem die vel sequente sine Dolo.

Item si casus emergente contigerit, dictos Judeos supper pignoribus aliquibus rapine vel furti sive alio modo male aquisitis suam prestare, pecuniam vel ipsa emere Burgensis noster res suas amissas suo solo Juramento corporali sibi prestito obtinere poterit, & tenebitur ipsis Judeis suam sortem capitalem reddere quam habuerint super pignoribus memoratis.

Alter vero qui non est Burgensis noster, tenetur ipsemet tertius Personarum ydonearum res suas sic amissas obtinere sibi Juramento & ipsis Judeis sortem suam capitalem reddere, prout supperius est expressum nec inde verum dicta pignora venerint ipsi Judei alicui tenentur vendere, nec gravamen aliquid sustinere.

Item si de Voluntate dictorum Judeorum ad nos aliquis Judeus veniret, & prestando pecuniam nobiscum resideret, predicti Judei, talem Judeum non possent defendere quin foret Burgensis ad eorum placitum serviturus.

Nec possent antedicti Judei plures quam duas domos in nostra Ville obtinere, nisi de nostra precessa Voluntate.

Item

Item promittimus eisdem Judeis quod ipſos in venditione vel emtione earum non offendemus ſed ſuſtinebimus ipſos, Carnes quas emere voluerint ſecundum legem ſuam occidere & mactari & cum denariis ſuis Bladium (Bled) Vinum, Piſces, & omnia alia emere neceſſaria que ipſis placuerint, & expedire videbuntur.

Omnes enim Pactiones & Exactiones prenotatas bona fide dictis Judeis & ſuis familliis ratas & illibatas tenore preſentium promittimus conſervare ſed quod bene & licite, cum voluerimus, alium Judeum vel Judeos ſive Kaverſchinum absque predictis Judeis in noſtram Ville Bielle recipere poſſumus, & ab eisdem pecuniam mutuare.

In cujus rei Teſtimonium & omnium predictorum nos C. Villicus, Conſules & Communitas prelibati ſigillum noſtri Communitatis de Biello preſenti Littere duximus appendendum datum & actum Bille in Vigilia Aſcenſionis Domini, ſub Annum ejusdem Domini MCCC quinto.

Und zu je einem Urkunde daz wir Johannes von Berrfelz der vorgenandte Schuldheiße und der Rath von der minren Baſil diſen Brieff ſahen, als er davor in Latin geſchriben ſtaht, ſo han Ich Johann von Berrfels der vorgenandt Schuldheiß mein Inſiegele, und wir der Rath von der minren Baſil unſer Stätte Inſigele gehenket an diſen Brief, der geben wardt ze Baſil a. 1307. am nächſten Montage nach St. Michels tag.

Beylage Ii.

Memoriale der Untervögten der Grafſchaft Baden wider die Juden.

A. 1756.

Hochgeachte, Hoch Wohlgebohrne, Hoch und Wohl Edelgebohrne, From-Fürſichtig- und Hochweiſe Gnädig- und Hochgebietende Herren und Obere,

Gnädige Hrn. Herren!

Eüer Guaden und Herrlichkeiten Unſere Gnädige Herren und Obere, wollen gnädigſt erlauben, Höchſt Denenſelben mit ſchuldigſtem unterthänigem Reſpect vorſtellen zu dörffen, welcher geſtalten in A. 1700. vor dahmahlig-Hohem Syndicat, zum beſten der Grafſchafts Badiſchen angehörigen Unter-

Digitized by Google

thanen, die gnädigest Landesvätterliche Verordnung beschechen, daß die dahzumahlen noch nicht zahlreiche, in der Grafschaft Baden sitzende Juden, keine ligende Güter, noch gemachte Schuldbrief kauffen mögen sollen, nachhin unter Tit. Junker Landvogt Lentulo, sub 1. May 1728. die Vorsichtig-Hoch-Oberkeitlich-Gnädige Verordnung dahin ergangen, und publicirt worden, daß, um denen allerhand zu höchstem Nachtheil der Unterthanen gereichenden mißbräuchen, irregularitäten, und zuweilen auch vorgegangenen handgriflichen betriegereyen abzuhelfen, fürohin die Juden Rechnungen, und Gelt Anleihungen in Beysein eines der Orthen und Enden selbst wohnend und einem regierenden Herr Landvogt, mit Special- und sonderbahren Amts-Eyd verbundenen Hoch Obrigkeitl. Beamteten angegeben, von einem solchen Beamteten selbsten specificirlich, von posten zu posten, und gar nicht überhaubt aufgesetzet und eingenommen werden sollen; wie die hierauf A. 1731. vor dahmahlig-Loblm. Syndicat, ja vor Hochlobl. Orthen selbsten hierüber Gnädigst erhaltenen, und endlich A. 1753. vor damahlig Hochlöbl. Syndicat, nochmahlen widerholte gnädigste Confirmationes, und darauf je-und allemahl beschechene publicationes mit mehreren nachtruksamsten Worten und Verbindungen lauten, und klar verdeüten.

Gleichwie solche Hochweise Landesvätterliche intention, und wohl vorsorgliche gnädigste Entschliessung- und Anmahnungen, zu Höchst deroselben Grafschafts Angehörigen Unterthanen sehr gedeylichen Nutzen und Aufnahm gewidmet und abgezihlet gewesen, als haben hiemit Euer Gnaden und Herrlichkeiten, unseren Gdgn. Herren und Oberen, als ruhmlichst Herrschenden, und eben darum Hochgepriesenen Hrn. Landes Vätteren billich den treü-devotisch-schuldigst-gehorsamsten Dank erstatten sollen.

Allein Gnädig Hochgebietende Herren und Obere, so vorhaulich, vätterlich, und vorsorglich Höchstderoselben gnadigste Gesinnungen für das Land waren, um so heftiger trachteten die Landsverderbliche Juden, nach ihren angeartetem und schon von Jugend auf, in ihrem, wider die Christen aufwallenden Geblüth, verstekten heimlichen Schlich und Ränken, Höchstderoselben, mit Gut und Blut treuest ergebene, mit Leib und Leben, für das liebe, bis anhin Göttlich gesegnete Vatterland willigst verbundene, und in tiefster Ehrforcht, Treü und Eid ewiglich verharrende Christliche Landeskinder zu hinderschleichen, arglistig einzunemmen, in Schulden zu verwikken und zu vertiessen, ja endlichen andurch, auf bedaurlichste Art und Weis, Vatter, Mutter, und Kind auszusaugen, zu erarmen, und von Haus und Hof auf die Gassen zu verstossen, nachhin dergleichen erbärmlich hinterführten und verstossenen

Christen-

Christenleüthen Haus und Güter, wiederum in hohem Preiß unter unterschidlich gefährlichen Bedingnussen einzuschwätzen und zu verkauffen, solche Leüth wiederum einzunemmen, und danne nach wenig Jahren mit denenselben widerum zu verfahren, wie in allerunterthänigkeit, leider in Wahrheit schon vorbemeldt worden.

Gnädig und Hochgebietende Hrn. und Obere! ruhmlichst-herrschende Landes-Väter! das allgemeine Geschrey, Höchstderoselben (meistens durch die Judenschaft) verarmeten, und heftigest beträngten Unterthanen in der Grafschaft Baden erinneret uns täglich unsers Eyds: sollen hiemit dann dieserwegen Euer Gnaden und Herrlichkeiten (jedoch mit Höchstderoselben gnädigster Erlaubnuß) bey Höchstdenenselben schuldigster Treü und Pflicht unterthänigest-real an den Tag zu legen ohnverhalten, wie daß die in der Grafschaft Baden sitzende Judenschaft, welche anfangs sich nicht auf zehen Haushaltungen erstrekte, dermahlen bis auf 86. Haushaltungen stark angewachsen, anfangs weniges Vermögen in das Land gebracht, nunmehro aber, unerachtet grosser Summen Gelts Verwendungen und Ausgaben die meiste hievon in dem Land übermäßig sich bereicheret haben, und sonderheitlichen deren Weiber in denen kostbahresten Kleidungen, und prächtigsten Stand aufziehen. Anfangs hatten sie wenig, oder gar keine eigene Wohnungen; anjetzo aber besitzen die meisten eigne Häuser und Gärten, von welchen die Christen vertrieben worden. Die Unterthanen haben Mangel an Holtz und Victualien, weilen die Juden alles in grosser menge vor hinweg kauffen. Die Juden lassen sich mit denen ligenden Güteren, welche sie ab einer Gant übernemmen, und wiederum verkauffen, grichtlich und oberkeitlich versicheren lassen so gar in denen Cantzleyischen Versicherungen einsetzen, folgende Terminos und Conditiones.

„Es solle der Christ nicht befügt seyn, von seinem Hab und Gut, ligend- oder fahrendem, weder etwas zu verkauffen, noch zu verpfänden, es wäre dann Sach, daß der Christ aus dem erlösenden oder außzunehmenden Gelt, den Juden voraus bezahlen wurde.„

Wann dahero der Christ ein Fehljahr, oder ein Unglück an s. h. Vieh, oder anderem hat, so ist er genöhtiget sich an den Juden zu verhenken, und sich durch Nohth bey demselben in Schulden einzulassen und zu verstecken, daß der Christ, wann er schon auch noch Guts genug hat, seinem rechtsmäßigen Zinß-Herrn nicht mehr begegnen kan, hierauf erfolget der Untergang, und die Gant-Execution, und der Jud überschlagt die Gant, bereichert sich mit dem Vorschuß Hab und Guts, und führt wiederum andere in das nemliche Unglück,

Digitized by Google

Unglück; welches alles mit genugsamen Exemplen und Begangenschaften bewiesen, und probhältig dargethan werden kan.

Gnädige, Hochgebietende Herren und Obere! Mildreicheste Landes-Vätter! Hochdenselben sonsten treu gehorsamster Unterthanen, durch die Judenschafft verursachete Armuth, so allgemeiniglich eine böse Rahtgeberin ist, und schlimme Folgerungen an sich ziehet, schreyet und bittet dee- und wehmühtigest um Höchstderoselben Hochangebohrne, in aller Welt Hochgepriesene Barmherzigkeit, Hilff und Gnad, Euer Gnaden und Herrlichkeiten, doch meistens bey Anlaaß, da der Juden Schirms-Jahr albereit zu Ende nahen, alles dieses in Gnädigst-Lands-Vätterliche Erwegung zu ziehen, und um das Land widerum in Ruhe und Aufnahm zu bringen, ja vielmehr Höchstderoselben, mit Gut und Blut wiligst ergebene Landes-Kinder wiederum empor zu heben, der Landes-verderblichen Judenschafft, anstatt Erneuerung des Schutzes, den Abscheid zu geben. Worgegen Höchstderoselben samtliche Unterthanen der Grafschafft Baden, Ansehung selbe alsdann auch wiederum Handel und Wandel gegen einander mit Nutzen führen könten, die allenfahls erforderliche Recognition, je nach Höchstderoselben gnädigster Disposition, in unterthänigstem Willen, nach Möglichkeit und Vermögen treudevotist zu vergelten nicht unterlassen werden.

Der grosse grundgütige GOtt, als ewiger Belohner aller Gnaden und und Gutthaten, wolle Euer Gnaden und Herrlichkeiten, Unsere Gnädige und Hochgebietende Herren, Landes-Vätter, und Hochderoselben Nachkommenschafft, in Höchsterwünschlichem Wohlseyn und Wohlstand, Flohr und Aufnahm, auch in Höchstbeglückter Landsherrlicher Regierung, und endlichen je und alleweil in ewigem Segen, Fried und Eynigkeit himmlisch erhalten; uns Unterthanen aber, zu Euer Gnaden und Herrlichkeiten gnädigster Erhörung anrecommendirt seyn lassen; die wir dann in submissester Ehrforcht und Devotion zu leben und zu ersterben eifrigst verlangen.

Euer Gnaden und Herrlichkeiten
Unserer Gnädig und Hochgebietenden
Herren und Oberen
Gnädiger Hr. Herren

Unterthänigst-gehorsamste, in wahrer treü verharrlichste Dienere
und Unterthanen in der Grafschaft
Baden.

Digitized by Google

Memoriale der Juden der Grafschaft Baden wider die Untervögte.

A. 1756.

Hochgeachte Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Fromme, Veste, Vornemme, Fürsichtige, und Hochweyse

Gnädigste Schutzherren!

Euer Gnaden und Herrlichkeiten Unsere gnädigste Schutzherren wöllen gnädigist erlauben, Die bey jüngst gehaltenem Hohen Syndicat zu Baden schrifftlich eingelegte Klag deren Untervögten der Grafschaft Baden, wider die Judenschaft mit respectuosister Bescheidenheit in tiefester Demut beantworten zu dörffen, in welcher Klagschrift gleich anfangs umgänglich vermeldet werden will, als thäten die Juden wider mehrmahlig-gnädigst eröffnete Hohe Landes-Herrliche Mandata, Schuldbrieff, Erbs-auskäuff und lauffende Schulden, an sich erkauffen, ja so gar hierinnenfals arglistig handlen. Hierauf dann

1°. In aller Unterthänigkeit zu antworten, wie daß kaum einer, oder gar kein Unterthan in der gantzen Grafschaft Baden wohne, deme nicht bekannt seye, daß zufolg Hoher Mandaten de Annis 1728. 1731. & 1753. kein Jud einige verbriefte Schulden, Erbs-auskäuff, und dergleichen ohne gnädige Bewilligung Hoher Obrigkeit an sich erkauffen dörfen, und wann dann solches beschehe, als dann jeder Christ den Zug darzu habe; wann aber ein Jud wider hoffen sich hierinfahls einiger massen verfellet haben solle, warum haben die Kläger solches nicht an Behörde angezeiget? da doch bey Ehr und Eyd, ein solches zuthun jeder pflichtig ist, auf daß der fehlbahre zur gebührender Correction gezogen werden könne. So dann hätten sie ja die hierinmenfahls ohne Prob geführte allgemeine Klag wider die sammtliche Judenschaft ersparen können.

Weilen nun also das Hohe Gesatz über diesen Puncten klahr, und offenbahr ist und hierinfahls nichts ohne genehmigung Gnädig-Hoher Landes-Obrigkeit unternohmen werden darf, auch darbey der Christ als Contrahent am ersten freywillig zufrieden seyn muß; hieranf dann der eine oder andere annoch das Zugrecht darzu hat, was soll dann für eine Gefahr oder Arglist zu vermuthen seyn? Und unter was füeglichem prætext solle wohl eine solche

Klag im rechten bestehen können? Indessen wo kein Prob, da ist die Klag kraftlos, mithin zuruck zu nemmen.

Es ist anbey ernsthaft geklaget worden, wie Juden die Christen in Schulden verwicklen, Eltern und Kinder aussaugen, verganten lassen, erarmen, von Haus und Hoff, ja so gar aus dem Land treiben; so hart nun diese Klag geführt worden, so soll jedoch selbe mit gründlicher Wahrheit gantz gelassen folgender massen beantwohrtet seyn.

2°. Es ist nit nur ohnläugbahr, sondern aus schon villjähriger Erfahrenheit ist es leider probhältig, wie daß die Höff und Güter, Vater und Mutergut, in kleine Erbsportionen vertheilet worden, worauf die Kinder besonders die Söhne bey denen Auskauffen ville Schulden angenohmen, nachgehends liederlich gehauset, in sich ergebenen villen Fehljahren nicht gezinset, und jedannoch, wie bey guten Jahren, wohl leben wollen; ein solcher hat sich auf seine theur angenohmene, oder erkaufte Güter verlassen, welche er endlich aus angetriebener Noth verkaufen wollen, jedoch selbige Ihme, weilen die Güter schon vill Jahr im starken Abschlag seynd, kaum die Helfte mehr gelten wollen, alsdann schlaget ein solcher seinen Schuldglaübigeren Haab und Gutz anheim, wohl vorsehend, und gar wohl wüssend, daß einige darbey verliehren müssen, ja es sind dann bey solcher Bewandtsame der Sachen, einige noch so ungewissenhaft, und verstecken die Fahrnussen, und wer ist alsdann nächer am Verlurst, als der Jud, welcher schier allzeit das schlechteste Recht hat mit seinem Fahrnuß-Brieff, oder gar nur mit einer Handschrifft? Wann aber endlich auch der Jud, welcher aus nichts anders, als aus dem Handel, und seinen etwann einig habenden Activschulden leben muß, bey einem Christen eine solche führende liederliche, und leichtsinnige Haushaltung gewaret, und hätte bey solchem eine rechtmäßige Anforderung zumachen, so wäre dem Juden nicht zu verargen, seiner Sach in rechter Zeit nachzusehen, und mit Recht zu betreiben, da dann dises alles mit Obrigkeitlicher Erlaubtnuß und Authorität beschichet, warum meldet sich dazumahlen der Christ nicht bey gehöriger Obrigkeit, wann selber etwas mit der Wahrheit wider den Juden zu klagen hat, sondern saget erst hernach der Jud hat mich erarmet, und von Haus und Hoff getriben, so schon villeicht einige Jahr vorhero dem Christen widerfahren wäre von anderen, wann der Jud einem solchen das Gelt zum Zinß naher Zürich, oder anderst wohin, ja so gar s. v. Zug Vieh und anders, nicht anvertraut und angeliehen hätte. Wann ein

Jud

Jud ein Gant überschlagt, so ist dem Christen, welcher haußen wil, allzeit mehrers geholfen, als dem Juden; inmassen ein solcher von dem Juden ein oder anders Stuck Guth in Zahlungs Terminen erkauffen und nach und nach aus der Nutznieſſung bezahlen kan, wann aber einer nichts kauffen will, so kan man keinen zwingen; der Jud aber muß in Zeit 6. Wochen und 3. Tag allen den Schulden, welche in der Gant gut angeschriben sind, Satisfaction leisten; hingegen um den verkaufften Wehrt ville Jahr zu warten, dann sonsten kommet er nicht zur Losung, und bleiben ihme die Güter auf dem Halß, und wird hoffentlich nicht probiert werden können, daß einer wegen deme, weilen er den Juden Güter ab einer Gant abgekauft habe, seye verauffahlet, wohl aber einem solchen widerum aufgeholfen worden. Erhellet also ganz klar hieraus, daß die Untervögt sich in diesem Klagpuncten übereylet, folglichen den Juden hierinnenfahls kein Schuld beyzumeſſen sey, unerachte sie auch sagen wollen, als hätten die Juden sich andurch bereicheret.

3°. Nun dann hierauf in aller Unterthänigkeit zu antworten, so ist männiniglichen bekannt, daß gewüß drey Theil der Judenschaft in der Grafschaft Baden schlechter Dingen, einige aber gar nichts vermögen seyen, wo hingegen nur ein Theil etwas vermögen ist, und woher komt dann dises Vermögen? daher, weilen es einige in das Land gebracht, theils aber durch Heurathen, und Erbschaften in das Land kommen; mit deme handlet die in der Grafschaft Baden sitzende Judenschaft in das Berner-Gebieth, Frickthal, Grafschaft Hauen-Stein, in das Schwartzenbergische und andere Ohrt mehr in unterscheidlichen Sachen, dann für wahr die Judenschaft mit dem Handlen in der Grafschaft Baden schwehrlich bestehen könte; darbey lebet ein Jud, der haußen will, und zu bestehen verlangt, gantz genau und spahrsam, und verlasset sich nicht auf sein Glück in handlungen, hiemit, und also ist ein oder anderer Jud erlaubter Weiß zu Mittlen kommen, die Kläger sagen von Bereicherung und Vorschutz bey denen Ganten, so unter 10. dieser Ganten kamm einer so glücklich ist, was zu profitiren, und schweigen aber von unserem beständigen Verlurst bey disen, auch unter so villen Ganten, die in Zeit 10. oder 15. Jahren geschechen, wird man nit finden, daß von wegen der Judenschaft seyen 10. Christen vergantet worden, wir beziehen uns dahero auf die Gant Prothocol, welche nebst dem, unseren Verlurst auch zeigen werden, wordurch auch einiche, welche 1000. und mehr Gulden in handlungen gesetzt haben, welche wegen Leichtsinnig- und Liederlichkeit und eben

durch Schulden-Verlurst in wenigen Jahren zu armen Tagen kommen; Es ist das allgemeine Sprüchwort: Handlen gewünt, handlen verliehrt.

Weiters wird von den Klägeren geahndet, die Judenschaft seye anfangs kaum in zehen Haushaltungen bestanden, nunmehr aber wohl auf 86. Haußhaltungen angewachsen, welches dem Land nachtheilig seye, wegen denen Bewohnungen, Holz, Victualien, und Kleidung ꝛc.

4to. Wegen Anwachs oder Vermehren der Judenschaft wird geantwortet, wie daß der dißmahligen Judenschaft nicht im wüssen wie starck selbe anfangs in der Grafschaft ware, übrigens lautet der Hochheits-Urtheilschein de 23sten Julii 1658. „ Daß die Judenschaft sich an der Zahl der Einzüglingen (außert ihrer erzeugenden Kindern) nicht vermehren noch andere zu sich nemmen, und also bis auf andere Disposition sein Verbleiben haben soll. „ Welches alles die dazumahlen schon in gnädigsten Schutz aufgenohmene Judenschaft in schuldigst-gehorsamsten Willen gehalten, daß aber hernach, und bis anhin von denen Lands-Herren einige, oder mehrere Haußhaltungen auch gnädigst auf und angenohmen worden, ist ja nur in Höchst-Landes herrlicher Willkuhr gestanden; die übrige Vermehrung muß man GOttes Allmächtiger Verordnung und dem Menschen zugeeigneter Natur zuschreiben, und also dem Ewigen Erschaffer hierum dancken.

5to. Wegen denen Bewohnungen beziehet sich die Judenschaft mit schuldigstem Dank, und tiefestem Respect auf vor angeregten Hochheits-Urtheilschein de 23. Julii 1658. und hiernach gnädigst erfolgten Confirmations Schein de 28. Julii 1678. zufolg denen die Miethung und in Bestandnemmung der Lehen-Häuseren der Judenschaft in der gantzen Grafschaft Baden gnädigst vergönnet worden: Anbey besitzen die Juden wohl über 50. Lehen-Häusser, mithin haben nit meiste wie die Kläger sagen wollen, wohl aber die wenigste eigen Hänsser, und wie manchem Christen kommet es ja zu gut, daß er einen ordentlichen hinlänglichen Hauß-Zinß beziehen und sein Wohnhauß und Güter darmit verzinsen kan, oder aber wohl gar sein müeßiges dann und wann schon baufälliges Hauß, welches ihm kein Christ abnemmen will, an einen Juden um einen vortheiligen, und nutzlichen Preiß verkaufen kan, und wie beschichet wohl das anderst, als bey offentlicher dreymahliger Versteigerung, und genehmigung Hoher Landes-Obrigkeit, ja so gar mit Vorbehalt ewigen Zugrechtens für die Christen, wann alsdann ein oder der ander Christ ein solch erkauftes Hauß nicht an sich ziehen will, so doch nur in seiner Willkhur stehet, sondern es dem Juden überlaßt, wie soll sich nachgehends

der

Digitized by Google

der Christ wohl klagen können? Da er ihme durch sein altes baufälliges Strau-Haußlein, welches er an einen Juden ungezwungen frey und gutwilliger Weiß, zu Aufnahm seines besseren Nutzens um baares Gelt zu kaufen gibet, mit welchem er seinen Creditoren begegnen und sich von der Gant liberiren und erledigen kan, deren etliche dieses selbsten bekennen werden, und auch die würklich-besitzende Judenhäuser kaum 5. oder 6. in Endingen und Lenglau Gantweiß an die Juden kommen sind, wie können dann die Kläger mit recht sagen, wir Juden haben die Christen von ihren Häuseren vertriben, nebst disem die Landesherrliche Verordnung des ewigen Zugrechts männiglichen bekant ist, so ist hoffentlich auch dise Klag ungültig und unbegründt.

6to. Ist aller Ohrten bekant, wie daß die Judenschaft kein Gemeind oder Gaadholz kauffen darf, sondern das Brenholz, so von alten abgängigen unfruchtbahren Bäumen gemachet wird, an sich erkauffet, mithin keinen Nachtheil verursachet, eben so wenig als mit Erkauffung deren benöthigten Victualien weilen die Judenschaft wenig, oder nichts pflanzen kan, mithin alles kaufen muß, wordurch die Christen nur Gelt lösen.

Betreffend aber

7°. Daß der Staad und Pracht von denen Juden-Weiberen in Kleideren so kostbahr geführt werde, ist eine Seltenheit, dann die meiste sind hierzu nit im Stand, diejenigen aber, welche ordenliche Kleidungen ja Ehrbare tragen, haben solche von ihren Elteren aus der Frömde zur Aussteür bekommen, und wurde denenselben nicht für gut aufgenohmen werden, wann sie solche der Milben überlassen wurden.

Es will als eine Hauptklag allegiert werden, daß ein oder anderer Jud die Güter, welche Er von einer überschlagenen Gant an die Christen verkauft, sich zum Pfand verschreiben lasse.

Hierauf erfolgt,

8vo. Die Unterthänigste Veranthworthung, daß nach anleith Gantrechtens, und Hochoberkeitlichen gnädigsten Verordnungen, ein Jud Gauten überschlagen und die darbey ihme angefahlene Güter bey offentlicher Steigerung verkauffen dörfe, bey welchen Steigerungsverkäuffen, weilen der Jud auf einen oder mehrere Jahr-Terminen die Zahlungen stipuliert, und selten, oder gar niemahl um baares Gelt verkauffen kan, bis anhin allzeit anbedungen worden, daß

das verkaufte Stuck Gut des Juden Haast und Pfand verbleiben solle; biß der Kauffschilling bezahlt seyn wurde, und ist solches allezeit Obrigkeitlich gebilichet und genehmiget worden, weilen es nur zu einer Präcaution beschichet.

Gnädige Hochgebietende Herren!
Gnädigste Schutz-Herren!

Es ist männiglichen unverborgen, daß ein Jud kein Gelt auf ligende Güter anleihen solle, noch dörffe, nach Innhalt Gnädigst ertheilten Schirm-Brieffs, und scheinet als wann die Klägere über disen Punkten solches zum Grund sezen wolten, hierwider kan aber kein Jud handlen, dann die Cantzleyen schreiben, und die Obrigkeiten siglen keine solche Instrumenten. Indessen hat es mit disem Pineten ein andere Bewandtsame, dann wann einem Juden eine Gant Obrigkeitlich zugefertiget wird, so ist des Falliten Gut des Juden, das seinige zu nehmen. Gesetzt, ein Jud verkaufft ein solches eigenes Stuck Gut, so er nicht behalten, oder selbsten bewerben darff, einem Christen bey offentlicher Steigerung, so mehrentheils unter vilen Leuthen beschichet, um 100. und mehr Gulden auf 3. 4. oder mehrere Jahrs-Terminen, samt gebührenden Zinß zu bezahlen; ein solcher Verkäuffer aber besizet an Fahrnus kaum 20 fl. Wehrts, dergleichen sehr ville in denen Dorffschafften erfindlich, derselbe käme aber während diser Jahren durch Unglück zum Auffahl, auf was solle der Jud danne seinen Kauffschilling forderen? wann er nicht könte sagen, mein eigenes an disen Christen verkauffte Gut, ist mein Pfand, zwar nur um den Kauffschilling, (dann weiters kan, und wird kein Jud zu greiffen suchen, und ist auch niemal gehört worden) und habe annoch dise oder restierende Zahlung darauff zu forderen, allein weilen das verkauffte Stuck Gut nur ihm so lang Pfand bleibet, bis der Kauffschilling bezahlt ist, so ist hoffentlich niemand andurch benachtheiliget, sondern villmehr dem Christen gar dienlich, anerwogen wann der Christ ein Fehljahr hat, und jedoch der Termin verfallen, der Jud eben darum dem Christen fehrners zuwahrtet, weilen des Juden verkauftes eigenes Gut annoch sein Pfand ist. Wann solche Präcaution nit mehr solte gebilliget werden, worwider bis dahin nur gar nichts eingewendet worden, so wurde andurch villmehr einem, oder dem anderen Christen, welcher boßhafft handlen wolte, der Weg zum Betrug offentlich gebahnet, dann heute könte er ein solch Stück Gut kauffen, gleich darauf solches widerum verkauffen, oder versetzen, und das Gelt verschwenden, oder

Digitized by Google

oder in den Sack zu stossen, und sich alsdann selbsten verganten lassen, dises wäre alsdann eben die Leitung, Ursach und Gesuch deren Klägern, wordurch die Juden wegen unumgänglichem erfolgten Verlurst ins Verderben kommen müßten, und mit Weib und Kind in die Armuth gesezt wurden, jedoch getröstet sich die Judenschafft des Gnädigst Lands-Herrlichen Schutzes, warum sie flehentlich bittet, in demütigster Hoffnung an Ehr- und aufrichtigem Handel nicht gehemmet, und also mit Weib und Kindren verstossen, sondern villmehr in Höchsten Gnaden, wie bißdahin gnädigst- und barmherzigist bezeuget worden, gnädigst considerieret zu werden.

Daß aber weiters

9no. Die Klägere anbringen wegen der Condition in Fahrnuß-Verschreibungen, worinnen der Christ dise Condition freywillig accordiert und zugibet, nemlichen: Er wolle nichts von seinem Haab und Gut versezen, oder verkauffen, es solle dann aus dem aufzunehmenden oder erlößenden Gelt, die bessere Recht habende Schulden oder der Jud bezahlt werden, es ist ja billich, wann ein ehrlicher Mann etwas verspricht, daß selber es auch ehrlich halten solle. Uebrigens ist diſes keine Hypothec sonder nur eine Condition, welche nicht zu Präjudiz, villweniger zu des Drittmanns Nachtheil abzielet, dann so bald ein solcher Schuldner auf die Gant komt, so hilfft die Condition nichts, und ist des Juden Brieff ein Fahrnuß-Brieff, und bleibt ein Fahrnuß-Brieff, es wird auch nicht können probiert werden, daß ein Jud darmit einen anderen Rang in der Collocation prätendiert habe, als wie der Inhalt Gant-Rechtens lautet: Es allegieren dahero diser wegen die Klägere diſen Puncten ohne Ursach.

Weilen nun Euer Gnaden und Herrlichkeiten unseren Gnädigsten Schutz-Herren den gründtlichen Entwurff der Sachen, und wahrhafften Gegenstand eingegebner Klag der Weitläufftigkeit nach gantz real und natürlich in so weit an Tag zu legen uns in tiefester Demuth erfrechen, anbey unterthänigst gehorsamst bitten wollen, wann allenfahls ein oder anderer Jud sich verfehlt, oder in etwas vergangen, und andurch die billiche Ungnad verdient hätte, die übrige unschuldige Juden diser wegen nicht ungnädig anzusehen, mit fehrner knyefälliger Bitt Hochdieselbe nach welt-berühmt bezeugend höchster Gnad, Milte, und Barmherzigkeit gleichwie Höchst Deroselben Hohe Vorfahrer (Hochseeligen Andenckens) unseren Voreltern schon in Annis 1641. 57. 58. & 1678. und in mehrer folgenden Jahren wider damahlig

gleich-

gleichförmige Anfechtungen, gnädigist geschirmet, und Euer Gnaden, und Herrlichkeiten auch selbsten An. 1748. uns eine Synagog, An. 1750. eine Grabstatt erbauen zu dörffen Gnädigst erlaubet zu haben, zu dero Umkostens Verwendung aufgenohmenes Capital wir theils annoch verzinsen müssen, uns fehrners gnädigst anzusehen und mit Höchderoselben Landesherrlichem Höchstem Schutz und Schirm weithers zu begnädigen gnädigest geruhen wollen: Für solch Höchste Gnad werden wir mit unseren Weib und Kinderen den Grossen GOtt um Höchst Dero Hohes Wohlergehen, Ewigen Friden und Landesherrliche glückliche Regierung, und allselbsten desiderierliches Hohes Wohlseyn unaufhörlich bitten.

Die wir mit Weib und Kinder in tiefestes Demuth und submissister Höchachtung unabenderlich verharren

Euer Gnaden und Herrlichkeiten
unserer Gnädigsten Schutz-Herren

Unterthänig gehorsamste knyefällige
Knechte die samtliche Juden-
schafft der Grafschafft
Baden.

Beylage

Digitized by Google

Beylage Kk.

Schirm-Brief, so der Judenschaft in der Grafschaft Baden, auf ihr angelegenliches Anhalten, mit Einwilligung der Herren Ehrengesandten von Glarus beyder Religionen, ertheilt worden.

A. 1760.

Wir, die Abgesandte der drey Lobl. der Grafschafft regierenden Orten, als Zürich Bern und Glarus ꝛc. Urkunden hiemit, daß vor uns dato, die dermalen in der Grafschafft Baden wohnende Judenschaft durch einen Ausschuß erschienen, und ihre von Sechszehen zu Sechszehen Jahren ertheilte Geleits-Brief vorgewiesen, und weil nun die Zeit ihres Geleits verflossen, unterthänig gebeten, wir ihnen von Hoher Oberkeit wegen, solch ihr Geleit, sowohl von wegen der Wohnung in der Grafschafft Baden, als Handel und Wandel in gemeinen unseren deutschen Vogteyen, wiederum wie bisher prolongiren und verlängern wolten; und wo sie auch Wohnung bey einem Unterthanen um gebührenden Lehen-Zins finden, ihnen solches niemand solte wehren mögen; solches, um uns in Unterthänigkeit zu verschulden, wären sie willig und bereit. Hierauf so haben wir aus habendem Gewalt und Befehl von unsern allerseits Gn. Hrn. und Obern obgedachter Judenschaft concedirt, gegeben und bestätiget ein sicher Geleit, also und dergestalten daß sie in einem ganzen Umgang der Regierung, so mit Joh. Bapt. 1761. anfangen soll, nämlich 16. Jahr lang, in der Grafschafft Baden wohnen, und haushäblichen seyn; daselbst und in gemeinen unseren deutschen Vogteyen, handeln, wandeln, kauffen und verkauffen, von männiglich ungehindert, jedoch daß hinwiederum sie keine liegende Güter kauffen und besitzen, auch kein Geld als fahrende Haab und Sachen auslehnen und unterschreiben lassen sollen; wenn aber einem Juden ein bauloses Häuslein heimfallen solte, soll er sich bey einem jeweiligen Landvogt anmelden, und mit dessen Erlaubniß es gebührend repariren mögen; jedoch aber solches dem ersten Zeüher und Käuffer wiederum hingeben, oder verkauffen, mit angehenkter Erläuterung, daß wenn ein Jud in der Grafschafft Baden Herbergi finden mag, und dieselbe zu lehnen zugelassen wird, die Gerichts-Herren oder Gemeinden solches mit ihrem Mehr nit verhinderen, sondern gelten lassen sollen; gestalten die Juden niemand als der Hohen Obrig-

keit unterworfen sind, laut Erkandnuß A°. 1657. den 19ten Julii von den damahligen Hrn. Ehren-Gesandten ergangen; jedoch, daß kein Christ mit einem Jud unter einem Dach wohnen soll; So denn soll auch keiner dieser unserer Schutzverwandten Juden für den anderen zu zahlen schuldig seyn; er wäre dann mit dem Schuldner in Gemeinschaft, oder hätte sich sonst verbindlich gemacht und versprochen. Urkundlich besiglet

von Juncker Landvogt

den 30sten September 1760. Escher.

Badischer Abscheid de A. 1760.

§. 20.

Wann die Zeit, des denen in der Grafschafft Baden wohn- und seßhaften Juden in A. 1744. ertheilten Schutz und Schirmes bereits in dem Lauf des gegenwärtigen Jahrs seine Endschaft erreichet, und sothane Schutzangehörige Judenschafft durch ihre Vorgesetzte schon sehrndrigen Jahrs, wie solches der 25. §. selbigen Abscheidts zeiget, um gnädige Erneuerung und Prolongation des Hoch-Oberkeitlichen Schutzes demüthig und flehenlich angehalten; so ist ihnen auf vernommenen Bericht des hiesigen Ober-Ambts, daß ihres dermahligen Betragens halber keine Klägdten eingekommen, in ihrer unterthänigen Bitte auf gleiche Weiß, und mit dem nemlichen Vorbehalt, wie in A. 1744. geschehen ware, nach allseithig aufhabenden Instruction und Vollmacht gnädig willfahret, mithin der Schutz und Schirm widerum auf Sechszehn die nächst könftige Jahr ertheilet worden; bey welchem Anlas man gut befunden, die ehe vorig errichteten Mandat- und Ordnungen der Judenschafft halben zu erneuern, selbige in ein eignes Mandat zu concentrieren, und widermahlen durch den Druck offentlich publicieren zu lassen.

Lobl. Standts Glarus Herrn Ehrengesandte haben ebenfahls darzu beygestimmet, anbey aber Instructions mäßig eröfnet, daß ihre Gnädige Herren und Obern vermeinend, daß man um der allzustarken Vermehrung der Juden abhelfliche Masse zu schaffen, und darmit es jederzeit bey der gleichen Anzahl der Familien verbleibe, eine Ordnung machen könte, daß kein Jud sich verheurathen dörffe, es seye dann zuvor einer von den Hausvättern einer Famille abgestorben.

NB. In dem Abscheid de A. 1744. ist das gleiche wie in dem A. 1760. aber nirgens eine Copia des Schirm-Briefs beygelegt; dieser Abscheid de A. 1744. bernfft sich auf einen Abscheid de A. 1728. da wegen der Judenschaft es auch wider so lautet.

Innhalt

Digitized by Google

Innhalt des ganzen Buchs.

Erster Theil.

Das erste Capitel.

Allgemeine Anmerkungen.

Blatseite

§. I. Von der Juden ehmaligen beglückten Zustand 1
§. II. Von der Ausmachung und Zerstreuung des Jüdischen Volks in alle Ende der Erden. 3
§. III. Von der Juden Ankunft in Europa. 5
§. IV. Von deren Ankunft in den Helvetischen Landen. 6

Das zweyte Capitel.

Geschichte der Juden in der Republick Zürich.

§. I. Ankunft der Juden in der Stadt Zürich 9
§. II. Kayserliche Freyheiten wegen ihrer Annahme. 10.
§. III. Schuldigkeit der Juden gegen den Kayser. 12.
§. IV. Schuldigkeit derselben gegen ihre Schirmherren. 13
§. V. Freyheiten und Rechte der Schutz-Juden in Zürich. 18
§. VI. Wohnungen der Juden in Zürich. 26
§. VII. Synagog oder Judenschule daselbsten. 28
§. VIII. Begräbnuß-Ort oder Friedhof. 38
Grabschriften. 40
§. IX. Gesetze und Ordnungen für die Juden. 44
Festage der Juden. 45
Geweihete Sachen. 47
Kleider. 49
Ausleihen ihrer Gelder. 53
verbottene Pfande. 54
man soll nicht leichen auf Pfänder so blutig und naß. ib.
nicht auf Seiden. ib.
Beherbergung fremder Juden. 55
Neujahr-Schenke. 56
Verkauff des Fleisches. 57
Hochzeiten. 59
Säugammen und jüdische Dienstboten. ib.

		Blatseite
§. X.	Nachricht von den Kawertschin.	60
§. XI.	Von den jüdischen Aerzten.	65
§. XII.	Von dem Eid der Juden.	71
§. XIII.	Von Verbrechen der Juden und deren Abstraffung.	78
	Gotts-Lästerung.	79
	Kinder-Mord.	81
	Brunnen-Vergiften.	94
	Ehbruch, Hurerey und allerhand Leichtfertigkeiten.	107
	Diebstahl.	112
	Verleumdungen, Scheltungen und Laster gegen das IXte Gebot.	ib.
	Schlag-Händel.	113
§. XIV.	Wie die Obrigkeit in Zürich ihren Schutz-Juden gut Recht gehalten.	114.

Das dritte Capitel.

	Der Juden Bannisierung und Abscheid aus der Stadt Zürich und deren Gebiet.	118
	Sicher Geleit für einen Juden bey einem Falliment.	121

Das vierte Capitel.

Der Juden Aufenthalt im Zürcher Gebiet.

	Winterthur	125
	Stein am Rhein	130
	Eglisau, Grüningen, Regensperg und Bülach.	131

Das fünfte Capitel.

	Anmerkungen über einige alte jüdische Oster-Lieder.	ib.
	Erstes Lied und dessen Erklärung.	134
	Zweytes Lied ꝛc.	137
	Von einigen alten und noch üblichen jüdischen Wörtern.	141

Zweyter Theil.

Das erste Capitel.

	Geschichte der Juden in der Stadt Bern.	143

Das zweyte Capitel.

	Geschichte der Juden in denen Bernerischen Landen.	156
	Aeau.	157
	Brugg.	ib.
		Zofingen.

Digitized by Google

Blatseite

Zoßingen 157
Yverdon 161
Faccatons Geschichte und Bericht wegen eines seinem Sohn angeschuldigten Juden-Mords. 163

Das dritte Capitel.

Geschichte der Juden in den übrigen hohen Cantons und mitverbündeten Orten.

Lucern. 175
Juden-Freyheit daselbst. 176
Uri 180
Schweitz. 181
Unterwalden. ib.
Zug. 182
von der Baarburg und dem Bad. ib.
Glarus. 184
Gesetz von jüdischen Dieben. 185
Basel. 186
§. I. Der Juden Ankunft in Basel. ib.
ihre Häuser. 187
§. II. Die grosse Juden-Verfolgung wegen Vergiftung der Brunnen. 188
Missiven der Städten Cölln, Basel, Schlettstadt, Speyer, Zeringen und Rentzingen wegen des grossen Sterbens in der Christenheit; wie auch von wegen der Juden Vergiften und des Juden-Brands von den Jahren 1348, 1349. und 1359. 192
§. III. Von der Zurückkunft der Juden in Basel und ihrem fernern Schicksal 199
§. IV. Von jüdischen Grabsteinen und Grabschriften daselbsten. 203
§. V. Kurtze Nachricht von den Juden aus dem Concilio zu Basel. A. 1503. 205
§. VI. Zustand der Juden in Basel sint ihrer letsten Vertreibung bis jetz. 206
§. VII. Eine Geschichte des berühmten Hrn. Prof. Buxtorfs. 207
Freyburg. ib.
Solothurn. ib.
Schaffhausen. 208
Appenzell. 214

Dritter Theil.

Die Zugewandten Orte.

Erster Abschnitt.

§. I. Das Fürstliche Stift St. Gallen samt Toggenburg. 217
§. II. Stadt St. Gallen. 221

Digitized by Google

Blatseite

§. III. Bündten. 222
§. IV. Wallis. 225
§. V. Mühlhausen. ib.
§. VI. Biel. 226
§. VII. Genf. 228
Historische Nachricht von dem Leben und Proceß des Nicolas Antoine; welcher aus einem Christen ein Jud und deßwegen 1632. zu Genf verbrennt worden. 231
§. VIII. Welsch-Neuburg. 245

Zweyter Abschnitt.

Die Gemeinen Herrschaften.

§. I. Landschaft Thürgau 248
§. II. Die merkwürdigsten Oerter und Städte derselben; Frauenfelden. 246
Diessenhofen 247
Rheinau. 251
Mammern 252
Steckborn 257
Bischoffszell. 258
Arbon. ib.
§. III. Rheinthal. ib.
§. IV. Sargans. 261
§. V. Gaster. ib.
§. VI. Rapperschweil. 262
§. VII. Die Freyen Aemter. 263
Bremgarten. ib.
Mellingen. ib.

Vierter Theil.

Erster Abschnitt.

Von denen Juden in der Grafschaft Baden.

§. I. Die Stadt Baden. 265
§. II. Kayserstul. 267
§. III. Klingnau. ib.
§. IV. Zurzach. 269
§. V. Dorf und Pfarr Weiningen. 270
§. VI. Geschichte der Juden zu Endingen und Lengnau 271
I. Schirm-Briefe dasiger Schutz-Juden. 270
II. Oberkeitliches Schirm- und Geleits-Geld samt einem Mandat über dessen Abstattung 279

Recess

Blatseite

Receß wegen der Uberfuhr der Juden im Vogelsang und Thüengen von A. 1732. 280
Verordnungen wegen Wucher, Handel, Geldanleihen und Abrechnen der Juden in der Eidgnoßschoft. ib.
Verbot, keine gemachte Briefe zu kauffen. 281
Wie die Juden mit den Christen abrechnen sollen. 285
Gemeind-Geld der Juden, wo sie seßhaft sind. 287
Receß wegen dem Dorf-Geld der Juden zu Lengnau. 288
Mandat über das jüdische Schächten oder Metzgen. 289
Patent für die Judenschaft, daß nichts an dem unguten Geschrey seye, daß sie ein Christen-Kind von Waldshut erkauffen wollen. ib.
Anzahl der Juden zu Endingen und Lengnau. 294
Beschreibung der Synagogen diser zwo jüdischen Gemeinden. 296
Friedhof diser Juden samt den Grabmählern und einigen Aufschriften. 299

Zweyter Abschnitt.

1ster Anhang; von denen jüdischen Proselyten,
§. I. über die Frage: Warum sich so wenige Juden zum Christenthum bekehren? Viele wider zurucktretten? 301
§. II. Verzeichniß aller jüdischen Proselyten oder getauften Juden in der Schweitz. 305
Wie man bey den jüdischen Proselyten zu verfahren habe, um nicht leichtlich Dingen von ihnen betrogen zu werden. 316
2ter Anhang über die Frage: Ob eine Christliche Oberkeit mit gutem Gewissen Juden dulden und schützen möge? 317
§. I. Veranlassung diser Frage. ib.
§. II. Untersuchung, Einwürffe und Beantwortung. 319
§. III. Bejahung derselben, wie auch von der Toleranz der Juden. ib.
Beschluß mit der Frage: Beten die Christen auch für die Bekehrung der Juden. 322

Zugabe

aus der neuen Sammlung Königl. Preußi. Ordnung wegen der Juden.

Vorrede. 325
General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft. 327
Juden-Eide. 356
Regulierung der Zinse, welche die Juden forthin nehmen sollen. 368
Bettel-Juden. 370

Beylagen.

A. Als Bernhart von Bädelheim die Stadt Zürich verklagt hat wegen der Juden. 375
B. Quittung etlicher Juden. 376
C. Quittung, welche der Kayser Ludwig etlichen Juden gab um 50. Florin. 377
D. Kayser Karls IV. Gewalt der Juden halb gegeben. ib.
Um der Juden Gut. 378
E. Wenzeslai, des Römischen Königs Freyheits-Brief von der Juden wegen. 379
F. Kayser Wenzeslai Freyheits-Brief, der Stadt Zürich erteilt, die Juden betreffend. 380
G. Kayser Sigmunds Freyheits-Brief, der Stadt Zürich erteilt wegen den Juden. 382

Digitized by Google

Blatseite

H. Ein allgemeiner Freyheits-Brief von der Stadt Zürich, denen Juden ertheilt. 382

I. Schutz- oder Burgerrechts-Briefe für besondere Juden zu Zürich, 384

K. Quittanz eines Juden. 413

L. Kauf-Brief über eines Juden Haus zu Zürich. ib.

M. Freyheits-Brief Bischoff Heinrichs des 3ten zu Constanz, ein Synagog und Friedhof zu Zürich aufzurichten. 414

N. Kauff-Brief über ein Juden-Haus zu Zürich. 418

O. Kayser Karls IV. Gnaden-Brief der Zürcher Freyheit und einen Aufkauf wegen den Juden betreffend. 419

P. Quittanz etlicher Juden gegen die Stadt Zürich. 441

Q. Schutz- und Burgerrechts-Brief der Stadt Winterthur, einer jüdischen Familie ertheilt. ib.

R. Extractus aus dem Urbario des Gotteshauses zu St Leonhard zu Basel de A. 1290. die daselbsten haushäblichen Juden betreffend. 445

S. Von dem Mord an des Reichs Juden zu Nördlingen begangen. 447

T. Verglich Marggrafs Otto von Hochberg und dessen Brüder, wegen einigen Basler-Juden. 449

U. Basel zalt wegen den Juden 40000. Gulden an den Röm. König. 450

W. Privilegium Wenzeslai, daß Basel Juden haben möge. 455

X. Wenzeslaus spricht Basel los der Juden wegen. 457

Y. Basel gibt den Juden einen Kirchhof. 458

Z. Verordnungen des Concilliums zu Basel wegen der Bekehrung der Juden und deren Bekehrte. 460

A a. Schirm-Brief der Stadt Schafhausen, denen Juden ertheilt. 462

B b. Kayser Fridericus III. erlaubt einem Abt zu St. Gallen justizmäßig wider einen Juden zu verfahren. 467

C c. Verfügungen wegen des obigen Juden Geldleren, Obligationen und Pfanden. 468

D d. Urphed gedachten Juden. 469

E e. Abscheids-Brief Lobl. Dreyen Bänden wegen Arrestierung der Juden. 472

F f. Abscheid Lobl. Eydgnossenschaft wegen vorstehender Arrestierung in der ganzen Schweitz. 475

G g. Denen Erben Hrn. Alberts wird eine Kopfsteuer auf die Juden erlaubt; so Bündten betreten. 478

H h. Freyheits-Brief, so die Stadt Biel einigen jüdischen Familien ertheilt hat. 482

I i. Memoriale der Untervögten der Grafschaft Baden wider die Juden. 484

Memoriale der Juden der Grafschaft Baden wider die Untervögte. 489

K k. Schirm-Brief, so der Judenschaft in der Grafschaft Baden, auf ihr angelegenliches Anhalten, und Einwilligung der Herren Ehrengesandten von Glarus beyder Religionen, ertheilt worden. 497

Badischer Abscheid de A. 1750. 498

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google